Des

Kayſerlichen Hochſtifts, und Fürſtenthums Bamberg verfaßtes Land-Recht.

Deſſelben Erſter Haupt-Theil von Civil-oder ſogenannten Bürgerlichen Sachen handlend.

BAMBERG

Aus Hochfürſtlichen Gnädigſten Befehl
Zum gemeinen Nutzen und Nachachtung herausgegeben.

Bamberg, gedruckt bey Johann Georg Chriſtoph Gertner, Hochfürſtl. Hof- und Dom-Capituliſchen Buchdruckern, 1769.

Von GOttes Gnaden Wir Adam Friderich, Biſchof zu Bamberg, und Würzburg, des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt, auch Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit Jedermänniglich zu wiſſen: Welchergeſtalten Wir gleich nach Antritt Unſerer Fürſtl. Bambergiſchen Landes-Regierung die viele Irrungen und Rechts-Strittigkeiten nachdenklich wahrgenommen haben, welche unter Unſeren getreuen Bambergiſchen Unterthanen gröſten Theils aus der Urſache bey denen Gerichts-Stellen angeſponnen worden ſeynd, weilen in Unſeren Fürſtlich-Bambergiſchen Hochſtifts-Landen kein vollkommener Zuſammenhang derer ſo heilſam- als verſchieden vorhandenen Landes-Geſätzen annoch hergeſtellet worden, und dieſes Vielen Anlaß gegeben habe, daß die auch noch ſo gut verfaßte einzle Landes-Verordnungen in Vergeſſenheit gekomen oder zerſtreuet worden, ſomit auſſer Befolgung geblieben ſeyen. Nachdemalen Wir aber in reifer Erwegung, daß Ordnung und Recht in allen Sachen diejenige Grund-Säulen ſeyen, welche ſowohl ganze Staaten und Reiche, als auch einzle Länder und Provinzien unterſtützen, Heyl und Wohlfarth bringen, durch deren Abgang hingegen alles in Verwirrung geſetzet, und in Unſeegen verwandlet werde, in Unſeren Fürſtlichen Landen auf die Erhaltung, und wo es noth-

wendig iſt, neuerliche Einführung guter und dauerhafter Ordnung Unſere Regenten-Sorge vorzüglich anzuwenden, in deſſen Folge auch Unſeren geliebten Bambergiſchen Unterthanen die Landes-Fürſt-Vätterliche Hülfe gewähren zu laſſen entſchloſſen ſeynd; So haben Wir für ohnumgänglich angeſehen, ein ſicheres durchgehendes Land-Recht und Corpus Conſtitutionum Bambergenſium verfaſſen zu laſſen, welches eigentlich vier Haupt-Theile; Der **Erſte** die gemeine Rechts-oder ſogenannte Bürgerliche-der **Zweyte** die Lehen-der **Dritte** die Pollicey-Sachen, und endlich der **Vierte** eine ausführlichere Proceß-Ordnung in ſich enthalten ſolle; Und da Uns in dieſem ſo weitſchichtig-als müheſamen Unternehmen Unſere Fürſtl. Bambergiſche Regierungs-Præſidenten, dann einige von Uns beſonders hiezu auserſehene Geheime Hof-und Regierungs-Räthe den getreuen Beyſtand geleiſtet, und mit allen Pflicht-ähnlichen und löblichen Eyfer die Ausarbeitung der Sache übernommen, auch von Zeit zu Zeit an Uns die ausführliche und gutachtliche Berichte erſtattet, ſofort nach Unſeren hierüber ertheilten Entſchließ-und Begnehmigungen dieſes Geſchäft ſoweit gebracht haben, daß nunmehro der erſte Theil dieſes Land-Rechts in vollkommenen Stand gebracht worden iſt; So wollten Wir anbey freylig wünſchen, daß die übrige Theile dieſes Land-Rechts zu gleicher Zeit dem gemeinen Weeſen mitgetheilet werden könnten; Gleichwie Uns aber mit guten Grund vorgeſtellet

wor-

worden, Uns auch von ſelbſten eingeleuchtet hat; Wie nutzlich und nothwendig es ſeyn wolle, Unſeren getreuen Unterthanen wegen deren verſchiedenen und zuweilen gefliſſentlichen Mißdeutungen derer in Land-Rechts-Sachen vorkommenden Anſtänden, dazumalen die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft unter denen Ehe-Leuten faſt von Anbeginn Unſeres Fürſtl. Hochſtifts Bamberg herrühret, von Uns auch keineswegs aufgehoben, ſondern nur in einen ſicheren und Regel-mäßigen Stand geſetzet, ſomit von denen eingeſchlichenen Mißbräuchen gereiniget werden ſolle, ein gewieſes Richtmaaß und Geſätze in balden zu geben; So haben Wir keinen längeren Anſtand nehmen wollen, den beſagten erſten Theil des Land-Rechts, worinnen die auch vorhin in denen dahin einſchlagenden Vorkommenheiten von Uns einzlen erlaſſene Landes-Verordnungen wiederum eingezohen, und in die behörige Ordnung geſetzet worden ſeynd, einsweilen in Druck ergehen, und zu Jedermanns Nachachtung verkünden zu laſſen, unter dem wohlerinnerlichen Beyſatz; Daß Wir auch die Vorſorge dahin genommen haben, damit zu näherer Begreifigmachung dieſer Landes-Geſätzen, und da wegen der Verſchiedenheit derer dahin einſchlagender, und mit aller Mühe und Fleiß ausgeſuchter Vorfallenheiten ſolches vielleicht nicht einem jeden ſogleich eingehen, oder klar genug ſcheinen mögte, ein ausführlicher Commentarius oder Erleuterung darüber hergeſtellet worden; Welcher ſo eben auch in Druck erſcheinen, und das Weitere an Handen geben wird.

Wir

Wir ordnen, wollen und ſetzen demnach aus Landes-Fürſtlicher und Geſätz-giebiger Machts-Vollkommenheit, eigenen wahren Wiſſen, dann mit Beyrath, und Einwilligung Unſeres wehrtgeſchätzten Bambergiſchen Dom-Capituls; Daß Alles und Jedes, was in gegenwärtigen erſten Haupt-Theil des Land-Rechts enthalten iſt, ein beſtändiges Landes-Geſätze ſeyn, und dafür gehalten werden ſolle. Gebieten, und befehlen anbey beſonders allen denenjenigen, welche mit der Juſtiz-Verwaltung beſchäftiget ſeynd, Unſeren Räthen, Ober- und Unter-Beamten, Advocaten, Burgermeiſteren und Rath in Städten und Mark-Flecken, dann allen und jeden Unſerer Landes-Herrlichen Pottmäßigkeit unterworfenen Richtern, ſie ſeyen Uns gleich Selbſten oder einem dritten mit ohn- oder mittelbaren Pflichten zugethan, dann männiglich anderen, welchen Unſer Landes-Recht in ihren Thun, Laſſen und Verrichtungen jetzo oder in Zukunft betreffen mag, ſich deme gemäß zu verhalten, und ohnverbrüchlich darnach zu achten. Hieran geſchiehet Unſer ernſtlicher Will, Meynung und Befehl, deme männiglich gehorſamſt zu geleben wiſſen wird. Geben in Unſerer Fürſtlichen Reſidenz-Stadt Bamberg den 9ten November, 1769.

A. F. B. z. B. u. W. H. z. F.

(L.S)

Sum-

Summariſcher Innhalt des Erſten Haupt-Theils.

Fol.

Vorläufige allgemeine Erinnerungen
von
Der erſten Ehe. 1

Näherer Vorbericht. 6

Erſtes Capitul
von
Ehe-Leuten, ſo auſſer Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft leben. 8

Erſter Titul
von
Denen blos nach gemeinen Recht lebenden Ehe-Leuten. Ibidem

Zweyter Titul
von
Denen Ehe-Leuten, ſo in bloſer wechſelweiſer Erbfolg miteinander ſtehen. 29

Dritter Titul
von
Der bloſen Errungenſchaft, und wie ſie zwiſchen denen Ehe-Leuten gemein werde? 36

Ver-

Verſchiedene Anhänge allerley Sachen, ſo bey Ehe-Leuten, oder ſonſten vorfallen. Fol.

Erſter Anhang

von

Teſtamenten, und anderen letzten Willen. 50

Erſter Titul

von

Form und Geſtalt der Teſtamenten, dann anderer letzter Willen. 51

Zweyter Titul

von

Beſtättigung, dann Gerichtlicher Erkanntnuß der letzten Willen. 57

Dritter Titul

von

Der Execution der Teſtaments-Sachen. 62

Zweyter Anhang

von

Erbnehm- und Theilungen überhaupts, dann was dahin gehörig. 67

Erſter Titul

von

Der Elterlichen Gütter-Uebergab bey lebendigen Leib. Ibidem

Zweyter Titul

von

Uebrigen Erbnehm- und Theilungen, ſo nach Ableben der Erblaſſern geſchehen. 73

Dritter Titul

von

Dem Pflicht-Theil, zu latein Legitima genannt. 79

Viertel Titul

von

Der Enterbung. 85

Fünf-

Fünfter Titul Fol.
von
Der Vorwahl in Erb-Theilungen. 89
Sechſter Titul
von
Einwerfung der Erb-Gütteren. 97
Dritter Anhang
von
Offentlicher Pfleg- und Beſorgung der Unterthanen wegen ihrer Perſonen und Vermögens. 107
Erſter Titul
Was mit denen Gütteren der Abweeſenden zu beobachten? Ibidem
Zweyter Titul
von
Ordentlichen Vormundſchaften, und Curatelen. 113
Einige beſondere Verordnungen. 130
Die Erſte
Ob, und wie weit denen Elteren der Nutzgebrauch von derer abgetheilter Kinderen Vermögen zuſtehe? Ibidem
Die Zweyte
von
Verſchiedenen Erbfällen zwiſchen Eltern, Kindern, und Geſchwiſteren. 137
Zweytes Capitul
von
Denen Ehe-Leuten, ſo in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft leben. 145
Erſter Titul
von
Der Beſchaffenheit ſolcher Gemeinſchaft, und beſonders derjenigen, ſo ausdrücklich eingegangen wird. Ibidem

Zweyter Titul Fol.
von
Der Gütter-Gemeinſchaft, ſo ſtillſchweigender Weis eingeführet wird. 150
Dritter Titul
von
Der Reclamation, oder Einlegung eines Widerſpruchs wider die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft. 154
Vierter Titul
von
Denen Perſonen, ſo die Gütter-Gemeinſchaft auf ein- oder andere Weis eingehen können. 165
Fünfter Titul
Was, und wie weit unter denen Ehe-Leuten gemeinſchäftlich werde? 166
Sechſter Titul
von
Gütteren, welche nicht unter die Gemeinſchaft gehören. 177
Siebender Titul
von
Denen Rechten der Ehe-Leuten über das gemeinſchäftliche Vermögen währenden Ehe-Stands. 184
Achter Titul
Wie die Gütter-Gemeinſchaft hinwieder aufgehoben werde, oder ſonſten einige Abänderung gewinne? 193
Neunter Titul
von
Beſonderen Pact, und Vereinigung der Ehe-Leuten, wer nach ihren beederſeitigen Abſterben der Erb ſeyn ſolle. 205
Zehender Titul
von
Bewittums-Stand der Ehe-Leuten. 211

Zweyter Theil Fol.

von

Der zweyten Ehe. 221

Erſtes Capitul

von

Fürſchreitung der Eltern zur zweyten Ehe. Ibidem

Erſter Titul

Was hierbey vorläufig zu beobachten? Ibidem

Zweyter Titul

von

Unterſchiedlichen Gütter-Stand, welchen die Ehe-Leut für die zweyte Ehe eingehen wollen ꝛc. 226

Dritter Titul

von

Wittibern oder Wittiben, ſo mit dem verſtorbenen Ehe-Theil die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft gehabt. 232

Vierter Titul

von

Erb-Grund-Theilungen. 241

Fünfter Titul

von

Der Vereinkindſchaftung, und beſonders vom Voraus. 248

Sechſter Titul

Weitere Fortſetzung von Sachen der Vereinkindſchaftung. 256

Zweytes Capitul

von

Der würklich vorhandenen, und ſtehenden zweyten Ehe. 267

Erſter Titul Fol.
von
Denen Rechten der Kinderen erſter Ehe gegen ihre rechte, und Stief-Eltern; Dann dieſer gegen jene. Ibidem
Zweyter Titul
von
Denen Rechten der Eltern gegen die Kinder zweyter Ehe; Dann dieſer gegen jene. 276
Drittes Capitul
Wie bey führwährender zweyter Ehe die Gütter-Gemein-und Vereinkindſchaft ganz oder zum Theil aufhöre? 279
Erſte Abtheilung
von
Fällen, wo ſolches ruckwerts, oder auf die Zeit hin, da beede eingegaugen worden, geſchehe? Ibidem
Erſter Titul
von
Mangelhaften Einbringen eines, oder des andern Ehe-Theils. Ibidem
Zweyter Titul
von
Wiedereinſetzung der Kinderen in vorigen Stand gegen die Gütter-Gemein-und Vereinkindſchaft. 284
Zweyte Abtheilung
Wie die Gütter-Gemein-und Vereinkindſchaft erſt von nun an aufhöre? 294
Erſter Titul
von
Scheidung der Ehe-Leuten von Tiſch und Beth. Ibidem
Zweyter Titul
von
Verringerung des gemeinſchäftlichen Vermögens durch Verſchwendung der Ehe-Leuten, oder in andere Weeg. 302
Vier-

Viertes Capitul Fol.

von

Getrennten zweyten Ehe-Band, wie die Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft alsdann fortdaure, oder aufhöre? 307

Erſter Titul

von

Ueberlebenden Elteren erſter Ehe. Ibidem

Zweyter Titul

von

Ueberlebenden Ehe-Theil zweyter Ehe. 315

Einige Anhänge.

Der Erſte

von

Fürſchreitung der Elteren erſter Ehe zur dritten, oder noch weiteren Verehelignng. 320

Der Zweyte

von

Zuſammen heurathenden Leuten, die beederſeits von voriger Ehe unabgetheilte Kinder haben. 326

Der Dritte

von

Verſchiedenen Rechten der Ortſchaften, aus welchen die Ehe-Leut zuſammen heurathen, und worauf ſodann zu ſehen? 331

Weitere beſondere Verordnungen. 335

Die Erſte

von

Vermeintlicher, oder an ſich ungültiger Ehe. Ibidem

Die Zweyte

von

Natürlichen Kinderen, und derſelben Erbfolg auf das Elterliche Vermögen. 339

Die

Fol.

Die Dritte
von
Schätzung und Anſchlag der Gütteren, beſonders des erblichen Vermögens. 344

Die Vierte
von
Hypothequen, Unterpfändern, und beſonders Lehen-Conſenſen. 351

Die Fünfte
von
Concurs- und Schulden-Austheilungen. 362

Erſter Titul
Wie ein Concurs, oder Schulden-Austheilung wohl einzuleithen, und zu vollführen. 363

Zweyter Titul
von
Denenjenigen, ſo das Ihrige auſſer Claſſification, und mit dem ſogenannten Jure Separationis zu ſuchen haben. 376

Dritter Titul
von
Denen eigentlichen Concurs-Glaubigeren, und wie dieſe nach der Ordnung zu befriedigen. 384

Vierter Titul
von
Concurs-Urtheil, dann deſſen Vollzug ſamt einigen anderen Dingen. 398

Sechſte und letztere Verordnung
von
Gerichts- und Amts-Tax. 404

Vor-

Vorläufige allgemeine Erinnerungen.

§. I.

Aus dem jenigen Güter-Standt, welchen die Ehe-Leut bey ihrer erſter, oder weiteren Verheyrathung eingehen, entſpringen faſt alle nachherige Rechten zwiſchen ihnen ſelbſt ſowohl, als auch in Anſehung der Kinderen, und dritter Perſonen. Nun bleiben ſie zwar hierbey ordentlicher Weis ihrer freyen Willkühr überlaſſen. Alldieweilen ſie aber hierüber oftmals ganz beſondere Pacta eingehen mögten, deren künftige üble Folgen dieſelbe nicht ein- oder überſehen, und welche demnächſt mit Unſeren gegenwärtigen Land-Recht offenbar nicht beſtehen; Solchemnach wird männiglich ermahnet, bey dergleichen Packten und beſonders Ehe-Beredungen ſich ſorgfältigſt zu hüten, damit dadurch dem gegenwärtig- oder zukünftigen Recht des Drittens gegen den klaren Innhalt des Land-Rechts an ſich, oder in der Folg kein Abbruch geſchehe. Widrigen Falls ſollen dergleichen Pacta, wo nachhero Klag darüber entſtünde, oder auch nach Befund von Amts wegen aufgehoben, und der Sach eine andere rechtmäßige Geſtalt gegeben werden.

Wie die Ehe-Pacta der Ehe-Leuten beſchaffē ſeyn, und was dieſelbe hierbey in Obacht nehmen ſollen.

§. II.

Der Richter und Partheyen haben die Stell des LandRechts, worauf ſich ihre Schriften und Urtheln gründē ſollen, nahmentlich anzuführen.

Um Unſer Land-Recht in richtigen Gang zu ſetzen, und beſtändig darinnen zu erhalien, ſollen nicht nur die Partheyen in ihren Gerichtlichen Handlungen diejenige Landrechtliche Stell, auf welche ſie ſich zu Gründen vermeinen, nahmentlich anführen, auſſer dem aber die Verwerfung derley exhibitorum âb actis gewärtigen, ſondern auch die Unter- und Ober-Gerichtliche Stellen das nemliche in ihren Urtheln und Erkanntnuſſen zu thun ſchuldig ſeyn. Ingleichen

§. III.

Was Leute, die zu Juſtiz-Dienſten gelangen wollē, zu thun ſchuldig ſeyen.

Solle Niemand beſonders von Lands-Kinderen zu einen Advocatur-Beamten, oder ſonſtigen Juſtiz Dienſt von nun an befördert werden, er habe dann auf ein- oder die andere Weis hinlänglich dargethan, daß er neben den Gemeinen Recht ſich in Unſerem Bambergiſchen genugſame Wiſſenſchaft erworben habe, hingegen werden Wir auf diejenige, ſo ſich vorzüglich darinnen hervorthun, bey allen Gelegenheiten mit beſonderen Gnaden bedacht ſeyn. Wir haben dahero

§. IV.

Desfallſige Ermahnung an die hieſige offentliche Lehrer der Rechten.

Zu Unſerer Juriſten Facultät laut Unſeres an dieſelbe hierüber ergehenden beſonderen Befehls das Gnädigſte Vertrauen, ſie und deren Profeſſores werden äuſſerſt dahin bedacht ſeyn, damit ihren Zuhöreren und der Rechten Studirenden zu bequemer Zeit, und an bequemen Orten Unſer Land-Recht wohl begreiflich beygebracht werden möge.

§. V.

Anweiſung, was unter verfloſſenen

Weilen bey verſchiedenen Dingen und Stellen des gegenwürtigen Land-Rechts von verfloſſenen Zeiten her einige annoch unvollzogene oder noch nicht zur Execution gekommene

ne Fäll vorhanden ſeyn, und dahin einſchlagen können; Worüber damalens, als ſie entſtanden, (v. g. wo ſich der mit dem Weib in Güter-Gemeinſchaft ſtehende Ehe-Mann ohne derſelben Einwilligung bürgſchaftlich eingelaſſen) gar kein beſonderes Bambergiſches Recht, oder Gewohnheit vorhanden, zweifelhaft oder ungewies, oder gegen über in Entgegenhaltung desjenigen, was Wir jetzo neuerlich verordnen, richtig und ohnzweifentlich eines anderen Innhalts ware. Und nun ſolch letzteren und dritten Falls dem Unterthan ſein bereits daraus erworbenes Recht nicht benommen werden kan. Solchemnach haben Wir die alſo geartete Fälle allenthalben bey gegenwärtigen Land-Recht deutlich ausgenommen, ſolche auf die vormalige Rechten verwieſen, auch wie dieſe beſchaffen waren, folglich nach welcher Maas derley verfloſſene Dinge entſchieden werden ſollen, hier und dort noch beſonders angezeigt. Geſchiehet nun

Fällen verſtanden werde, und wie ſich dabey zu verhalten.

§. VI.

Bey dieſen oder jenen Unſerer gegenwärtiger Landes-Geſätzen keine ausdrückliche Meldung von dergleichen verfloſſenen und vergangenen Dingen, und werden ſolche nicht nahmentlich davon ausgenommen, ſo ſollen ſie darunter begriffen, und nach dermaligen Fuß zu entſcheiden ſeyn. Wornach ſich durchgehends und überhaubts zu achten.

Deſſen weitere Erklärung.

§. VII.

Damit Unſerem Land-Recht die gebührende beſtändige Kraft, Würkung und richtiger Gang gewähret werde, wollen Wir alle demſelben entgegen laufende Unter- oder Ober-Richterliche Sprüch, und Erkantnuſſen, oder ſogenannte Præjudicia, ſie wären gleich annoch von vorigen Zeiten vorhanden, oder wollten in Zukunft aufkommen, hiermit auf einmal und für beſtändig aufgehoben, und kraftlos erkläret haben. Würde aber ja

Dahero ſollen überhaubts alle ſo genañte Præjudicia aufgehoben ſeyn

§. VIII.

Was bey dunklen oder in Land-Recht übergangenẽ Fällen der Unter-Richter zu thuen habe.

Wie bey einer ſo groſſen Menge allerley Sachen nicht gar ohnmöglich, dem Unterrichter ein Fall vorkommen, der in Unſer Bambergiſches Recht und beſondere Verfaſſung einſchlagete, und welchen er darinnen entweder gar übergangen, oder doch nicht deutlich genug entſchieden zu ſeyn mit Grund und Verläßigkeit glaubete, ſolle er der Entſcheidung und Urthels Schöpfung inzwiſchen allerdings müßig ſtehen, und ſolchen an Unſere Regierung oder Hof-Gericht ausführlich gelangen laſſen. Welche ſodann

§. IX.

Dann was die Regierung, oder Hof Gericht dabey beobachten ſolle.

Die einberichtete Umſtänden nach deren Verſchiedenheit, ob der Fall ohne Noth und Erheblichkeit für zweifelhaft angeſehen worden, oder in der That ein ſolcher ſeye, zu unterſuchen, bey erſteren den Berichtſteller alsbalden ab- und an Unſer klares Land-Recht zu verweiſen, auch reſpectivè die ausdrückliche Ahndung dabey nicht zu vergeſſen haben, wann klar erhellete, daß der Zweifel aus gröblicher Unwiſſenheit oder anderen ohngebührlichen Abſichten erreget worden wäre. In anderen hingegen ſollen ſie ſich Unſerem hierüber gegebenen beſonderen Befehl gemäß verhalten. In gleicher Abſicht einer beſtändiger und durchgehender Veſthaltung des Land-Rechts ſolle

§. X.

Ermahnung an den Regierungs-Fiscal, um ſein Amt gegen die Ubertretere des Land Rechts zu verrichten.

Unſer zeitliche Regierungs-Fiſcal hiermit ſeines Amts und dahin nachdruckſamſt erinnert ſeyn, auf diejenige Richtere, Advocaten und Sachwalthere, dann männiglichen anderen, welche das Land-Recht aus Gewinn oder Proceß-Sucht, eigenen Dunkel, oder in andere ungebührliche Weis bezweiflen, anderſt auslegen, oder verdreben, ſomit dadurch zu Mißverſtand Anlaß geben wollten, fleißiges Aufmerken zu haben,

und

und dieſelbe der Land-Rechts-Deputation anzuzeigen, von wannen ſie uns ſelbſten zu ohnnachſichtlicher Ahndung nahmhaſt gemachet werden ſollen. Weilen Wir übrigens

§. XI.

Unſere Haupt-Abſicht bey dem Land-Recht dahin richten, damit der Unterthan ein ſicheres Richt-Maas in ſeinen Thun, und Laſſen darob erlangen, wo er es hier oder dorten nicht ſelbſt einſehen- oder verſtehen könnte, ſich darüber von Sach-Verſtändigen zeitlich belehren laſſen, folglich ohnnöthige Proceſſe zum Voraus vermeiden könne; So ſollen Unſere Regierung und Hof-Gericht bey Fällen, wo in Land-Rechts-Sachen, und zwar in ſolchen, ſo deutlich darinnen verſehen, an dieſelbe appellirt würde, aus denen von dem Appellanten ſeinem Libello ſogleich beyzufügenden Acten erſter Inſtanz erſehen, oder wo es hieraus nicht genugſam zu erholen, ab einer auſſergerichtlichen Tagsfahrt wahrnehmen, ob die Partheyen über das lediglichе Factum Proceſſûs miteinander einſtimmig ſeyen, folglich der untere Richter mit- oder ohne Recht gegen den Appellanten geſprochen habe. Erſten Falls ſollen die Proceſs ohne alles weiteres Verfahren abgeſchlagen, und in anderen die weitere Handlungen alsbalden von Amts wegen für geſchehen, und die Sach für beſchloſſen angenommen, ſomit innhaltlich des Land-Rechts reformatoriè geſprochen werden. Würden hingegen

Wie in Dingen, ſo deutlich in Land-Recht entſchieden, bey vorkommenden Appellations-Fällen und wañ die Partheyen über das Factum des Proceſſes einſtimmig verfahren werden ſolle.

§. XII.

Die Partheyen über das Factum und deſſen Umſtände, in ſoweit ſie in die Entſcheidung der Sach einſchlagen, mißhellig befunden werden, ſolle es mit Abſchlagung oder Erkennung der Appellations-Proceſſen gehalten werden, wie es ſeithero üblich geweſen, oder der Acten-mäßige Befund erfordert. Worüber die Unſerem ganzen Land-Recht in deſſelben vierten Haupt-Theil anzuhängende beſondere und mehr ausführliche Proceſs-Ordnung ſeiner Zeit weitere Ziel und Maas ertheilen wird. Erſter

Was hingegen zu geſchehen habe, wañ die Partheyen über das Factum Proceſſûs ſtrittig.

Erſter Theil
Von der Erſten Ehe.

Näherer Vorbericht.

§. I.

Form und Weis der Verfaſſung des Land-Rechts.

Nachdeme bey gegenwärtiger Verbeſſer- und Verfaſſung Unſeres Bambergiſchen Land-Rechts ohnumgänglicher Weis erforderet wird, in einigen Fällen dasjenige, was die ältere Landes-Gewohnheiten, oder auch die Gemeine Rechten mit ſich bringen, zu beſtätigen, in ein- und anderen, was vorhero dunkel ware, zu erläuteren, auch einige ehedeme für ungezweifelt angeſehene Landes-Rechten und Gewohnheiten, nicht weniger klare Puncten des gemeinen Rechts aufzuheben, und in eine beſſere Form zu ſezen; Solchemnach bleibet forderſamſt veſt geſtellet, daß alles und jedes in Unſerem Land-Recht enthaltene ohne Abbruch der-hier und dorten vorhandener vor oder nach demſelben eingegangener beſonderer Pacten und Verträgen verſtanden ſeyn-und auf dieſe vor allem geſehen werden ſolle, es ſeye dann, daß Wir aus erheblichen Urſachen für nöthig ermeſſeten, derley Pacta in ein- und anderem aufzuheben, welchen Falls Wir es auf das deutlichſte ausdrucken werden, und thuen bereits die vorläuffige allgemeine Erinnerungen hiervon §. 1. die ebenmäßige Meldung..

Solches iſt ordentlicher Weis zu verſtehen ohnbeſchädet vorhandener beſonderen Pactorum.

§. II.

Ordnung des Land-Rechts.

Damit nun Unſer Bambergiſches Land-Recht um ſomehr in gehöriger Ordnung erſcheine, finden Wir ferner für nöthig, von der erſten Ehe, ſo zwiſchen zweyen pur ledigen, oder auch beeder, oder nur einer Seits verwittibten-dabey aber ohne Kindern

dern befindlichen, oder doch von ihnen abgetheilten Perſonen eingegangen wird, den Anfang zu machen, und dabey nicht nur, was ſolchen Falls zwiſchen denen Ehe-Leuten unter ſich, gegen ihre zukünftige Kinder und den dritten Rechtens ſeyn ſolle, ſondern auch noch mehr andere Dinge zu verordnen, welche auch auf den nachfolgenden zweyten, oder noch weiteren Ehe-Stand ihren Gebrauch haben können; Wie dann dasjenige, was Wir

§. III.

Wie weit das bey denẽ Ehe-Leuten, die nach gemeinen Rechten leben, verordnete ſich auf andere Eheliche Gütter-Stand erſtrecke.

Unter des gleich nachfolgenden erſten Capituls erſten Titul von denen blos nach Gemeinen Recht lebenden Ehe-Leuten. Von denen Ehe-Leuten unter ſich, gegen ihre Kinder, oder den dritten ſezen, und ordnen, auch auf diejenige Ehe-Leute ſtatt haben ſolle, die ſich in einem anderen Gütter-Stand, als jener der Gemeinen Recht iſt, mit einander befinden werden, es ſeye dann, daß Wir hier und dorten eine ausdrückliche Ausnahm machen, oder dieſe ſich aus der Natur und Beſchaffenheit der Sach von ſelbſten ergiebt.

§. IV.

Wie vielerley der Gütter Stand zwiſchen Bamberg. Ehe-Leuten ſeyn könne?

Die Ehe kan ohne einem gewieſen, zwiſchen denen Ehe-Leuten entweder nach Belieben eingeführten oder auſſer deme von Rechts oder Gewohnheits wegen veſt geſezten Gütter-Stand nicht beſtehen.

§. V.

Dieſer Gütter Stand kan zwiſchen denen Bambergiſchen Ehe-Leuten viererley ſeyn, nach deme ſie entweder ihr Vermögen ganz oder zum Theil nach dem völligen Aigenthum mit einander vermiſchen, nur die künftige Eheliche Errungenſchaft gemeinſchaftlich machen, alle Gemeinſchaft gegenwärtig ausſchlieſſen, und ſtatt deſſen einander durch beſondere Pacta zu Haupt-Erben einſezen, oder endlichen blos nach dem Gemeinen Recht leben wollen.

Erſtes

Erſtes Capitul.

Von Ehe-Leuten, ſo auſſer Bambergiſcher Gütter Gemeinſchaft leben.

Erſter Titul

Von denen blos nach Gemeinen Recht lebenden Ehe-Leuten.

§. I.

Fälle, wo Bambergiſche Ehe-Leute nach gemeinē Recht leben.

Die Annahm der Gemeinen Rechten geſchiehet von denen Ehe-Leuten, wann ſie vor-oder bey Antrettung des Ehe-Stands oder auch nachhero binnen Jahr und Tag miteinander ausdrücklich verabreden, was das Weib zum Heuraths-Gut, oder zu Beſtreitung der Ehelichen Laſten einzubringen haben, was nach Ableben eines aus denen Ehe-Leuten aus ſeinem Vermögen dem Uberlebenden zukommen, dann wie es überhaupts noch ſonſten zwiſchen ihnen gehalten werden ſolle, ohne jedoch dabey die künftige Errungenſchaft gemein zu machen, einander die künftige Erbfolge einzuraumen, noch weniger aber ihr beederſeitiges Vermögen völlig miteinander zu vermiſchen; Wobey Wir Uns dann

§. II.

Ohnehin verſehen, daß die Ehe-Leute dergleichen Pacta zu ihrer eigenen Sicherheit, und wo ſie es nöthig befinden

den werden, nicht nur ſchriftlich und deutlich zu verfaſſen, ſondern auch ſolche entweder vor Gericht ſelbſten zu errichten, oder allda beſtättigen, oder ſie wenigſtens durch Zeugen, und deren Unterſchrift bekräftigen zu laſſen, bedacht ſeyn werden. Gleicher Geſtalten

§. III.

Hat das Gemeine Recht zwiſchen denen Ehe-Leuten ſtatt, wann eines von ihnen ohne ausdrücklich vorhergehende Ehe-Beredung binnen Jahr und Tag, von der Prieſterlichen Copulation anzurechnen, verſtirbt, oder binnen der nemlichen Zeit wider die völlige Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft einen Widerſpruch, zu latein Reclamation genañt, einleget. Ferner wann

§. IV.

Die Ehe-Leute die völlige Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft dergeſtalten miteinander eingehen, daß ſie nach Jahr und Tag ihren Anfang haben ſolle, ſeynd ſie in der Zwiſchen Zeit in ihrem Thun und Laſſen ebenfalls nach Gemeinen Rechten zu beurtheilen, in der Maas, wie unter dem nachfolgenden zweyten Capitul, von der Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft erſten Titul §. IX. X. XI. des Weiteren nachfolget. Gleichwie nun

§. V.

In ſolchen Fällen, wo die völlige und Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft auf eine oder die andere, aus erſt-gedachten dreyerley Arten ausgeſchloſſen iſt, es hauptſächlich auf das Weibliche Einbringen ankommet; Alſo nehmen Wir von daher den Anlaß, vor allem in dieſen und dahin einſchlagenden Sachen Geſätz und Verordnungen ergehen zu laſſen. Solchennach

§. VI.

Ob, und wie die Eltern ſchuldig ſeyen, die Kinder auszufertigen?

Und in Anſehung der Kinderen, welche annoch unter Elterlichen Gewalt und Brod ſtehen, und ſich mit der Eltern Wiſſen, und Willen, oder doch dergeſtalten zum erſtenmal verheurathen, daß dargegen keine vernünftig und erhebliche Einwendung gemachet werden kan, überlaſſen Wir zwar der Elteren billig- und vernünftigen Ermeſſen, wie ſie denen Söhnen mit einiger Ausfertigung an Handen gehen wollen, dargegen haben ſie ſolche denen ſich in vorgedachter Maas verheurathenden Töchteren nach jeden Orts-Gebrauch, und beſonders nach dem Elterlichen Vermögens-Stand zu geben, folglich ihnen mit der zur Haußhaltung nöthigen Anrichtung und Mobilien, oder ſtatt deſſen mit ſoviel an baaren Geld an Handen zu gehen, und dieſes zwar auch in jenem Fall, wo dieſe oder jene Tochter für ſich ſchon von anderwerts her mit beſonderen Vermögen verſehen wäre. Obwohlen Wir nun

§. VII.

Die Eltern ſeynd eigentlich nicht ſchuldig, die Kinder diesfalls gleichzuhalten, wann nur keines Pflicht-Theil dadurch verlezet wird.

Denen Eltern wegen Einigkeit unter denen Kinderen hiermit eingerathen haben wollen, unter denenſelben alle mögliche Gleichheit zu halten, ſo bleibet ihnen jedoch, und ohne, daß ſie derentwillen eine Gerichtliche Unterſuchung und Erkantnuß zu leiden ſchuldig wären, nach Gemeinen- und Land-Rechten die ungebundene Macht, nach Befindung der Umſtänden einem Kind diesfalls mit mehr, dem anderen aber mit wenigern an Handen zu gehen, wann nur der übrigen Kindern Pflicht-Theil (zu latein Legitima genannt) dadurch nicht verlezt wird, geſtalten anſonſten dem verlezten Kind der Erſatz geſchehen muß. Was

§. VIII.

Die Eltern ſeynd nicht verbunden,

Das beſondere Heuraths-Gut oder Ausſteuer angehet, da verſehen Wir Uns zwar gegen alle rechtſchaffene, vernünf-

nünftige und ihren Kinderen mit wahrer Lieb zugethane Eltern, daß ſie in reifer Bedenkung, wie gar oftmals von dergleichen Heyraths-Gut, oder Anhülf der Kindern zukünftige zeitliche Wohlfahrt abhange, auch mit ſolchen nach Möglichkeit an Handen zu gehen von ſelbſt geneigt ſeyn werden. Jedoch wollen Wir es ihnen bey denen Söhnen nicht zur Schuldigkeit aufgeleget haben, ausgenommen, ſie hätten es — die Söhne beſonders auszuſteueren.

§. IX.

Ausdrücklich verſprochen, es mag nun gleich das Verſprechen dem Sohn, oder deſſen Ehe-Weib, oder auch ihnen beeden zugleich geſchehen ſeyn. Betreffend — Ausgenommen, ſie hätten es verſprochen.

§. X.

Die Töchtere, ſo ſeynd auch dieſen die Eltern auſſer dem Fall eines würklich geſchehenen Verſprechens eine beſondere Ausſteuer alsdann zu geben nicht ſchuldig, wann entweder die Tochter oder der angeheyrathete, oder annoch anzuheurathende Tochtermann mit hinlänglichen Mittelen zu Stands-mäßiger Beſtreitung des Hauß-Weeſens allſchon verſehen wäre; Befindeten ſich aber ſowohl die Tochter, als der Tochtermann hierzu nicht im Stand, ſo haben die Eltern nach ihren Vermögens-Umſtänden die beſondere Ausſteuer ſodann allerdings zugeben, wann ſich die Tochter mit ihren Wiſſen und Willen, oder wenigſtens ſonſt auf eine untadelhafte Weis verheyrathet. Wobey Wir jedoch — Ob, und wie weit die Töchter von denen Eltern von Rechtswegen über die Ausfertigung annoch beſonders auszuſteueren ſeyen?

§. XI.

Hiermit anrathen, daß zu Vermeidung allerley künftiger Strittigkeiten die Sach gleich Anfangs durch ordentliche Pacten ſicher geſtellet werden möge, wie dann der Richter, vor welchem die Eltern, Vormunder, Töchter, oder Tochter- — Wie hierbey von Eltern, Töchtern, Tochtermännern,

auch von denen Richtern ſelbſt behutſam zu verfahren?

termänner diesfalls nachhero zur Klag kommen, die Partheyen nach Möglichkeit gütlich zu vergleichen, oder wo die Güte keinen Fortgang gewinnen wolte, den Handel nach der Billigkeit in der Kürze auszumachen hat, von welcher Richterlichen Erkandnuß nicht leichtlich eine Appellation angenommen, oder wann ſolche gleichwohlen hier und dorten für Gegründet erachtet würde, Unſere Regierung und Hof-Gericht den Beſcheid ebenfalls auf alle mögliche Weis zu beſchleunigen haben.

§. XII.

Wie das Heyraths-Gut zu verabfolgen, wann es im baaren Geld beſtehet?

Wann das Weibliche Heyraths-Gut in baaren Geld beſtehet, und nicht dabey ausdrücklich bedungen worden iſt, daß der Ehe-Mann ſich blos mit denen jährlichen Zinnſen begnügen ſolle, ſo kan er allerdings auf die Verabfolgung des Capitals tringen, es ſeye dann, daß ſich ſolches bey ihme in unſicheren Händen befinden würde, dann in ſolchem Fall ſeynd die Eltern, das Weib ſelbſten, oder wer ſonſten das Heuraths-Gut zugeben hat, hiermit ermächtiget, das Capital bis zu Herſtellung hinlänglicher Sicherheit nicht verabfolgen zu laſſen, ſondern blos die jährliche Zinnſen zu reichen.

§. XIII.

Ob, oder wie weit der Mann im Fall, einer gegen die Güter Gemeinſchaft geſchehener Reclamation das Heyraths Gut von

Wann bey Eheleuten, die ohne beſondere Ehe-Pacten zuſammen heyrathen, der Mann ſelbſt binnen Jahr und Tag gegen die Landes-gewöhnliche Güter-Gemeinſchaft einen Widerſpruch, zu Latein Reclamation genannt, einleget, kann er nachhero kein Heuraths-Gut mehr forderen, außer es wäre ihm verſprochen worden. Wird aber das Weib reclamiren, und der Mann das häusliche Weſen aus eigener Vermögenſchaft zu beſtreiten nicht im Stand ſeyn; ſo ſolle es zur Zeit, wo er nach der an ſeinem Ort geſetzten Verordnung die Reclamation in Erfahrung bringet, auf die Be-

ſtellung des befundmäßigen Heyraths-Gut, Innhalts deſſen, was Wir oben §. 10. erwehnet, zu tringen, auch ſolches allenfalls, wo es nöthig, vor Gericht zu begehren, Fug und Macht haben; Außer deme aber, und wo er zu dieſer gehörigen Zeit die nachdrückliche Erinnerung nicht gethan hätte, mit ſolcher ſeiner Forderung nachgehends nicht mehr gehöret werden.

dem Weib annoch fordern könne?

§. XIV.

Ueberhaupts iſt auch dasjenige unter das Heyraths-Gut zu rechnen, was zwar nicht ausdrücklich darzu beſtellet worden, jedoch das Weib dem Mann Gebrauchs halber in die Händ lieferet, oder ihn ſonſten mit ihren Wiſſen und Willen benutzen laſſet.

Was unter dem Heyraths-Gut überhaupt zu verſtehen?

§. XV.

Was alſo das Weib entweder als ausdrückliches Heyraths-Gut zugebracht, oder auch nur ſtillſchweigend (wie im nächſt vorigen §. 14. vermeldet) darzu gemachet hat. Von dem allen kommet dem Mann der Nutz-Gebrauch zu, wie ihme dann auch die ſammtliche künftige Errungenſchaft, wann ſich das Weib, laut folgenden dritten Tituls §. II. III. nicht einen ausdrücklichen Antheil hieran bedungen hätte, ſie rühre auch, woher ſie immer wolle, und wann ſie auch ohnmittelbar von dem Weib herkommet, ganz allein zuſtehet. Dargegen hat er

Dem Mann alleinig ſtehet der Nutzgebrauch des weiblichen Einbringens wie auch alle Eheliche Errungenſchaft zu.

§. XVI.

Alle Eheliche Laſten des Haus-Weeſens ebenfalls allein zu tragen, die von ihm ſowohl vor der Ehe gemachte, als auch während derſelben hinzugethane ſammtliche Schulden allein zu tragen, und kann hierzu des Weibs Heyraths-Gut, wann es in unbeweglichen Sachen beſtünde, oder anderes derſelben Vermögen ohne ihre Bewilligung nicht angreifen, es ſeye dann, daß er

Dargegen muß er alle Eheliche Laſten von dem ſeinigen beſtreiten.

§. XVII.

§. XVII.

Wie weit er das Ausgelegte von dem Weib zuruck forderen könne?

Die, von dem Weib vor der Ehe gemachte Schulden durch die, von ihme wehrender Ehe gemachte bezahlet, hierzu ſein eigenes Vermögen, oder auch die, ihme gebührende Eheliche Errungenſchaft verwendet, oder dadurch des Weibs Heyraths-Gut oder ſonſtige derſelben Vermögenſchaft in beſtändige Verbeſſerung gebracht hätte, dann in dieſen und mehreren dergleichen Fällen forderet er das ausgelegte mit aller Billigkeit zuruck.

§. XVIII.

Gewieſe Fälle, in welchen der Mann für des Weibs Handlungen oder Schulden zu haften hat.

Machet das Weib wehrender Ehe Schulden, ſo iſt der Mann ſolche, wie auch überhaupts des Weibs Handlungen in nachfolgenden Fällen zu tragen, und auf ſich zu nehmen ſchuldig:

Erſtlich: Wann er ausdrücklich, oder ſtillſchweigend darzu eingewilliget.

Zweytens: Die Sach auch auſſer des Manns beſonderer Einwilligung dem Haußweeſen einen erweißlichen Nutzen gebracht hätte.

Drittens: Daß Weib mit des Manns Wiſſen und Willen deſſen Gewerb ganz oder zum Theil führet, ſoviel nemlichen in ſothane Gewerbſchaft einſchlaget, und gleichwie

Viertens gewieſe häußliche Geſchäften dem Weib allerdings aufliegen, als da ſeynd die Stands-mäßige Bekleidung ihr ſelbſten, und der Töchtern, Beſorgung des Weiblichen Hauß-Geſinds, Kuchen, weiſen Zeugs nnd dergleichen, alſo iſt der Mann ſchuldig, dasjenige, was das Weib diesfalls handelt und wandelt, zu tragen, und zu bezahlen; Würde ſie aber

§. XIX.

Hierunter über Ziel und Maas ſchreiten, ſo bleibet nicht nur dem Mann ohnbenommen, das Nöthige dargegen mit Be-

Beſcheidenheit vorzukehren, ſondern es haben ſich auch beſonders die Kauff und Handels-Leute hiebey wohl vorzuſehen, und bey Bemerkung einer ſolchen Ubermaas entweder den Handel mit dem Weib bey Zeiten abzubrechen, oder ſich der Einwilligung des Manns zu verſicheren, da anſonſten der Mann gegen dergleichen übermäßige Weibliche Schulden vor Gericht nach Befund der Umſtänden zu ſchützen iſt. Was übrigens auſſer obbenannten vier Fällen des Weibs Handel und Wandel, eingehende Contracten, oder machende Schulden anbetrift, ſoll der Mann wider Willen darzu nicht verbunden ſeyn.

Von der Eltern Gewalt gegen die Kinder, und was dahin gehörig.

§. I.

Daß die Eltern ihre Kinder in Chriſtenthum, guten Sitten, nöthigen Wiſſenſchaften oder Handirungen nach ihren Vermögen in ſolang, bis ſie ſich ſelbſten forthelfen können, zu erziehen ſchuldig; dieſe aber ebenſowohl verbunden ſeyen, denen Elteren in allen billigen Dingen gehorſam, Ehrerbiethung und möglichſten Beyſtand zu leiſten, ſolches gebiethen ſogar die natürlich- und Göttliche Rechte, worauf Wir alſo beede Theil verweiſen, und für unnöthig befinden, etwas beſonderes hierüber zu verordnen.

Natürliche Schuldigkeit der Eltern und Kinderen gegeneinander.

§. II.

Die Elterliche Gewalt und Rechten ſtehen zwar bey Lebzeiten beeder Ehe-Leuten dem Vatter vorzüglich zu, jedoch iſt das Weib oder Mutter, wie zum Theil oben in §. XVIII. Viertens. gemeldet worden, nicht gänzlich davon ausgeſchloſſen, *alſo* zwar, daß ſie in nachfolgenden ihren Wittib-Stand die

Auf was Weis der Elterliche Gewalt Vatter und Mutter zuſtehe?

die nemliche Elterliche Gewalt, wie dieſe vorhero dem Mann und Vatter zugeſtanden iſt, fortzuſetzen befugt ſeyn ſolle; Jedoch iſt

§. III.

Was bey der Elterlichen Gewalt einer verwittibten Mutter zu beobachten?

Die Obrigkeit nicht nur bemächtiget, ſondern auch ſchuldig, einer ſolchen Wittib alsdann einen beſonderen Vormund als Gehülfen beyzuſtellen, wann ſie es entweder aus erheblichen Urſachen ſelbſt verlanget, oder man es von Amts wegen für nöthig anſiehet.

§. IV.

Wie lang die Elterliche Gewalt dauere?

Solang die Kinder aus Abgang des Alters, oder wegen eines anderen natürlich- oder zufälligen Mangels, zum Exempel: Blödſinnigkeit ſich ſelbſt zu regieren, und dem ihrigen vorzuſtehen nicht vermögen, gehören ſie ordentlicher Weis unter der Eltern Gewalt, Zucht und Obſorg, und dauert die Elterliche Gewalt auch auf diejenige großjährige und über die 25 Jahr ſchon hinausgetrettene Kinder, welche noch keine ordentliche Stands-Veränderung getroffen haben, oder wenigſtens annoch in Elterlichen Brod ſtehen. Vermög der nemlichen Elterlichen Gewalt ſeynd

§. V.

Schuldigkeit der Elteren in Verwaltung der Kindern eigenen Vermögens.

Die Eltern ſchuldig, der Kinderen eigenes Vermögen, wo ſie hier und dorten eines hätten, getreulich zu beſorgen, und nichts davon zu verſchwenden, oder unter welcherley Vorwand es immer geſchehen wollte, etwas unbewegliches zu veräußeren; geſtalten ſie anſonſten den doppelten Erſatz aus dem ihrigen zu thuen, auch überhaupts alle aus ihrer Gefährde oder Nachläßigkeit entſtehende Schäden denen Kindern zu erſtatten haben ſollen; Dahingegen

§. VI.

Seynd ſie befugt, der Kindern eigenes Vermögen unverletzt des Haupt-Stocks zu genießen, welches auch auf diejenige Kinder Statt hat, die zwar bereits eine Verſorgung erlanget, deſſen ungeachtet aber bey denen Elteren unabgeſondert leben, und das Elterliche Brod fortgenießen; Wobey dann, und was ſothanen Elterlichen Nutzgebrauch anbetrifft, die in gemeinen Rechten vorkommende verſchiedene Gattungen der kindlichen Vermögenſchaft (zu Latein, peculium Caſtrenſe, quaſi Caſtrenſe, und adventitium genannt) von nun an aufgehoben, alles für einerley Kindliches Guth oder für adventitiis geachtet ſeyn, folglich denen Eltern der Genuß davon zuſtehen ſolle, im übrigen aber und mit alleiniger Ausnahm der erſtgedachten Elterlichen Nutznießung laſſen Wir es wegen vorgedachter verſchiedener Gattungen der Kindlichen Gütteren bey dem gemeinen Recht bewenden.

Wie weit denen Elteren der Genuß davon zuſtehe?

§. VII.

Wann ſich befinden würde, daß der Kinderen eigenes Vermögen, ſoweit es aus Capitalien beſtehet, und wann es zumahlen etwas nahmhaftes austragt, bey denen Elteren in großer Unſicherheit wäre; So iſt die Obrigkeit auf Anbringen der Kinderen, der Anverwandten, auch Amtshalber ſchuldig, eine Aenderung zu machen, folglich anſtatt einer Caution, welche etwa von denen Eltern eingeleget werden wollte, dieſelbe dahin anzuweiſen, daß ſie den Vermögens Stand der Kindern vorlegen, ſolchen ins Künftige abgeſöndert von dem ihrigen halten und beſorgen, ſich ohne weitere Erinnerung von ſelbſten alljährlichen bey der Obrigkeit melden, ob alles noch ganz vorhanden, glaubhaft anzeigen, die denen Kindern inzwiſchen etwa noch weiter zugewachſene Haabſchaft unter Straff des doppelten Erſatzes glaubhaft anzeigen, und in das Inventarium bringen laſſen,

In welchen Fällen die Obrigkeit bey der Elterlichen Verwaltung der Kindern Vermögens die Hand einzuſchlagē habe, und wie ſolches geſchehen ſolle?

 auch

auch in ſolang darmit fortfahren ſollen, bis ſich mit denen Kinderen eine beſtändige Stands-Veränderung ergeben haben, ſomit ihnen ihr Vermögen mit Vorwiſſen der Obrigkeit auszuhändigen ſeyn wird; Dahero dann

§. VIII.

Deſſen weitere umſtändliche Erkläh-rung.

In ſobalden, als die Obrigkeit die Eltern zu vorgedachter jährlichen Rechnungs-Ablag über der Kinderen Vermögen anzuhalten wird für nöthig befunden haben, dieſelbe die Baarſchaften der Kinder, wann ſie nicht bereits vorhero verſichert ausgeliehen wären, in ſolang zu ſich zu nehmen, und Gerichtlich zu verwahren hat, bis ſolche entweder ſogleich an ohnbewegliche Sachen verwendet, oder wann ſolches nicht thunlich, mit Sicherheit ausgeliehen werden können; Wie dann auf die ſoviel möglich, ſchleunige Ausleihung und beſtändige Sicherheit ſolcher Capitalien vor allen geſehen, und dieſelbe nach Befund der Umſtänden viel lieber um einen etwas geringeren jährlichen Zinnß verliehen, als gegen höhere Intereſſe unſicheren Händen anvertrauet werden ſollen: Wann alſo

§. IX.

Wie die Schuld Obligationes über der Kinderen auszuleihende Capitalia einzurichten.

Der Kindern Capitalia einen ſicheren Unterkunfts- oder Ausleyhungs-Ort angetroffen, ſo ſeynd unter Obrigkeitlicher Aufſicht zwar die Schuld-Conſens und Unterpfands-Verſchreibungen auf die Eltern als Ausleyhere einzurichten, jedoch ausdrücklich auf die Kinder als Aigenthümere mitzuſtellen, folglich ſolche Capitalia von fort an weder von Kindern noch Eltern zu erheben, oder von dem Schuld-Mann dahin zu bezahlen, ſondern von dieſem ohnmittelbar der Obrigkeit zu weiterer Beſorgung einzulieferen. Geſtalten im Widrigen, und wo das Capital auf eine andere Art heimgezahlet würde, der Schuldner es bey der Obrigkeit noch einmal zu erlegen haben ſolle. Alldieweilen ſich aber

§. X.

§. X.

Deſſen ohngeachtet auſſerordentliche Fäll nach Zeit und Umſtänden ergeben mögen, wo die Capitalia weder ſogleich an unbewegliche Sachen verwendet, noch an den dritten Mann mit Sicherheit verliehen werden können, ſondern auf eine längere Zeithin tod erliegen, und denen Eltern dadurch der Nutz-Gebrauch entgehen würde, dahero dieſe ſelbſt ſolche zu ſich nehmen wolten, ſo ſolle ihnen zwar ſolches nach Richterlicher Ermäßigung zugelaſſen ſeyn, jedoch (welches Wir aus wohl erwogenen Urſachen hiermit alſo verordnen) nicht weiter oder auf eine längere Zeit, als bis ſothane Baarſchaften entweder an unbewegliche Sachen verwendet, oder ſicher ausgeliehen werden können, als worauf ſowohl die Eltern nach ihren Pflichten, auch auch die Obrigkeit, und ſo auch der Kindern nächſte Anverwande zu ſehen, und die fügliche Gelegenheit der Unterkunft der Capitalien alſogleich bey Vermeidung Obrigkeitlicher Ahndung anzuzeigen haben. Für die

Fälle, wo und wie denē Elteren ſelbſten der Kinderen Capitalia innen gelaſſen werden können.

§. XI.

Hierunter habende Bemühung und Aufnahm der von denen Eltern jährlich zu thuenden Rechnung werfen Wir der Obrigkeit 1. fl. 12. kr. Fränk. ſo die Eltern aus der ihnen zukommender Nutz-Nießung abzutragen haben, hiermit zur Ergötzlichkeit aus, in der Zuverſicht, daß ſie ſothane jährliche Rechnungs-Aufnahm ſamt allen deme, was derſelben Kraft gegenwärtiger Verordnung noch weiter oblieget, genau beſorgen werde, wie ſie dann auſſer deme zum Schadens-Erſatz ohnnachſichtlich verbunden iſt. Werden nun

Amts-Gebühr für die diesfallſige jährliche Rechnungs-Abnahm.

§. XII.

Die Eltern deme in ein oder andern nicht nachkommen, oder ſich überhaupts befinden, daß die Haabſchaft der Kindern von

Wann und wie weit die Kinder einer

beſonderen Vormundſchaft zu übergeben.

von ihnen aus ihren Verſchulden nicht mit behöriger Aufſicht beſorget worden, ſo iſt die Obrigkeit befugt, auch ſchuldig, daß Vermögen der Kinder einer beſonderen Verwaltung des dritten zu übergeben, die Eltern aber können ſodann für die Kinder, welche ſie für ihre Perſonen in dem vorigen Elterlichen Gewalt und Zucht fortzubehalten haben, nichts weiter, als ein gewieſes-von der Obrigkeit zu beſtimmendes Koſt-Geld und übrige Nothwendigkeiten forderen.

Von Entlaßung der Kindern aus der Elterlichen Gewalt.

§. I.

Die Elterliche Gewalt höret auf durch des Kinds Cloſter-Gelübd oder Verheyrathung.

Sobalden das Kind, ſo nächſt vorhers noch unter der Eltern Gewalt geſtanden, Clöſterliche Gelübd ableget, oder ſich mit Wiſſen und Willen der Eltern oder wenigſtens auf eine ohntadelhafte Weis verheyrathet, iſt daſſelbe von nun an der Elterlichen Gewalt befreyet; Wobey Wir jedoch

§. II.

Was jedoch hieben wegen der Ehe-Pacten, ſo die Kinder bey ihrer Verheyrathung eingehen, zu beobachten ſeye?

Auf dem Fall, daß das ſich verheyrathende Kind die 25. Jahr noch nicht zuruckgeleget hätte, und was ſodann die zwiſchen demſelben und ſeinem Ehe-Gatten errichten wollende Ehe-Pacta betrift, hiermit aus erheblichen Urſachen erklären, daß die Eltern von nun an darzu gezohen werden; Auſſer deme aber, und wann ſie entweder völlig übergangen, oder ihre vernünftig- und erhebliche Einwendungen nicht beobachtet worden wären, dergleichen Pacta, in ſoweit ſie dem minderjährigen Kind zu würklichen Schaden gereichen würden, null, nichtig und von Unkräften ſeyn, und ſofort an nach vernünftig- und billigen Umſtänden eingerichtet werden ſollen, dergeſtalten zwar, daß

§. III.

§. III.

Nicht nur die Eltern die Aufhebung dergleichen einſeitiger Ehe-Pacten in ſolang, als ſich das verheyrathete Kind annoch in der Minderjährigkeit befinden wird, zu verlangen, Macht haben, ſondern auch das verheyrathete Kind ſelbſt des nemlichen, und zwar annoch binnen einen halben Jahr, von Zeit an der zuruckgelegten 25. Jahren, befugt ſeyn ſolle. Dahero dann auch

Von wem, und wie lang dergleichen unförmliche Ehe-Pacta aufgehoben werden können.

§. IV.

Von einem dergleichen minderjährigen Kind nicht einmal durch Verlauff Jahr und Tags eine ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft ſoll eingeführet werden können, ſondern auch hier dasjenige ſtatt haben, was nächſt vorhin in §. II. III. verordnet iſt. Ferner, wann

Deſſen Erweiterung auf die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft.

§. V.

Ein annoch unter Elterlicher Gewalt ſtehendes Kind ſich wider Wiſſen und Willen der Eltern auf eine unanſtändige Art verheyrathen, oder auch, wie erſt vorhin in §. II. III. IV. erwehnet, die Elterliche Einwilligung bey Errichtung der Ehe-Pacten übergehen würde, ſollen die Eltern weder einige Ausfertigung, noch weniger aber ein beſonderes Heyraths-Gut zu geben ſchuldig ſeyn.

Die wider Willen der Eltern heyrathende Kinder können nicht einmal eine Ausfertigung forderē

§. VI.

Gleichergeſtalten wird das Kind von der Elterlichen Gewalt ledig, in ſobalden es ſich auch auſſer einer würklichen Verheyrathung von denen Eltern und ihrem Brod für beſtändig abgeſönderet, und ſeine eigene Einrichtung gemachet hat, ſofort für ſich lebet; Ein gleiches geſchiehet, wann die Eltern ſelbſt dieſes oder jenes Kind für beſtändig aus ihrem Brod

Ingleichen höret die Elterliche Gewalt auf, wann ſich Eltern und Kinder auf eine

andere Weis voneinander abſönderen.

Brod ſchaffen, welches aber ſo ein- als anderer Seits auf eine rechtmäßige und billige Weis geſchehen muß. Solchemnach, wann ſich

§. VII.

Wie ſich eine noch minderjährige Tochter abſönderen könne?

Beſonders eine annoch minderjährige Tochter von dem Elterlichen Hauß und Brod auf beſtändig entfernen wolte, iſt ihr ſolches nicht ehender zu geſtatten, als bis ſie entweder in ein Cloſter getretten ſeyn, und demnächſt die würkliche Gelübd abgeleget, oder mit Wiſſen und Willen der Eltern ſich anſtändig verheyrathet haben, oder ſonſten auf eine ſicher- und beſtändige Art untergebracht ſeyn wird. Wolte aber

§. VIII.

Wie weit es eine großjährige Tochter thuen könne?

Eine bereits großjährige Tochter, die ſich im ſelbſt Nahrungs-Stand befindet, in der Eltern Hauß und unter ihren Augen bis zur anſtändigen Stands-Veränderung verbleiben, ſich aber übrigens von dem Elterlichen Brod abſönderen, und ihre eigene Einrichtung machen wollen, ſoll es ihr ordentlicher Weis unbenommen ſeyn. Was

§. IX.

Weitere Art und Weis, die Söhne von denen Eltern abzuſönderen

Die Söhne angeher, welche zu offentlichen verpflichteten Bedienſtungen, Aemteren oder Stellen gelangen, ſeynd dieſelbe von ſolcher Zeit an der Elterlichen Gewalt ordentlicher Weis und in ſoweit erlediget, daß ſie ſich ſowohl ſelbſt von denen Eltern und ihrem Brod abſönderen, als auch von denenſelben daraus geſchaffet werden können, wann ſie auch die 25. Jahr noch nicht völlig erreichet hätten.

Uberhaupts aber laſſen ſich

§. X.

Was überhaupt bey dieſer Abſön-

Uber ſo vielerley andere Fäll, ſo hierbey vorfallen können, keine allgemeine ſichere Regeln beſtimmen, ſondern es haben

haben ſich ſowohl Eltern als Kindere ihrer natürlicher Schuldigkeit gegeneinander von ſelbſten zu beſcheiden, dahero dann auf dem Fall, daß in Zukunft wider Vermuthen ſich zwiſchen ihnen diesfallſige Strittigkeiten erheben, oder die Sach gar zur Klag kommen ſolte, der Richter insbeſondere zu erwegen hat, ob das ſich abſönderen, oder von denen Eltern abgeſöndert werden wollende Kind bereits volljährig, oder annoch minderjährig ſeye, ſich ſelbſt fortbringen, und dem Seinigen vorſtehen könne, ob und in wie weit die Eltern der Beyhülf der Kindern annoch bedürftig? Ob und was man für Urſachen zur Abſönderung ſo Elterlich- als Kindlicher Seits haben? und was dergleichen Umſtände noch mehrers hier und dorten vorkommen mag; Nach deſſen Befund alſo, und wo ſich obig-angeführte oder auch andere Umſtände ſamt oder ſonders äuſſeren, beede Theile möglichſter Maſſen zu vergleichen, und da dieſes nicht thunlich, in der Sach ſummariſch zu erkennen iſt.

derung der Kindern von denen Eltern zu beobachten?

§. XI.

Wann die Kinder von denen Eltern und ihrem Brod auf eine oder die andere obgedachte Weis abgeſöndert, ſo ſeynd die Eltern, jedoch nach Maas deſſen, was unten in §. XIV. vorkommet, ordentlicher Weis ſchuldig, denen Kinderen ihr eigenes Vermögen, und in ſpecie auch, was ſie von einem inzwiſchen verſtorbenen aus denen Eltern, Vatter oder Mutter ererbt hätten, ungeſchmälert des Haupt-Stocks herauszugeben, und können ihnen hieran nichts vorenthalten, es ſeye dann, daß ſich bey denen Eltern ein groſſer Nothſtand vorfindete, oder dieſelbe den Haupt-Stock des Kindlichen Vermögens, in ſoweit er aus unbeweglichen Güttern beſtehet, auf eine beſtändige Art aus den ihrigen verbeſſeret hätten; Geſtalten dann

Denen abgeſönderten Kindern iſt ihr eigenes Vermögen auszuhändigen.

Ausnahm hievon.

§. XII.

Im erſten Fall die Kinder das zum nöthigen Unterhalt der Eltern Erforderliche zuruckzulaſſen ſchuldig, oder bey deſſen

Wie es bey dieſen beſonderen Fällen zu halten.

deſſen Verweigerung durch die Obrigkeit dazu anzuhalten ſeynd, in andern aber denen Eltern unbenommen bleibt, das Ausgelegte in Abzug zu bringen. Wolten aber

§. XIII.

Was die Eltern hierbey denen Kindern an ihren Vermögen abziehen können?

Die Eltern über dieſes denen Kindern noch weiter etwas aufrechnen, abziehen, oder vorenthalten, und vorgeben, es ſeye zu ihrer Nothdurft oder beſondern Nutzen verwendet worden, ſo kommt es darauf an, ob ſothane Verwendung würklich erfolget ſeye, oder wenigſtens die Eltern ihr Mögliches darzu beygetragen haben, ob die Auslag aus dem Genuß des Kindlichen Vermögens oder doch aus der Eltern eigenen Mittlen beſtritten werden können, und ſollen, und was in dieſem oder jenem beſonderen Fall noch weiter vorkommen kan; Worüber, wann Eltern und Kinder zur Klag gegeneinander gelangen ſolten, der Richter dieſelbe möglichſt zu vergleichen, auſſer deme aber ſummariſch zu erkennen hat.

§. XIV.

Erklärung, wann und wie dem Sohn bey deſſen Verheyrathung ſein Vermögen hinauszugeben.

Wann alſo ein nächſt vorhero unter Elterlicher Gewalt geſtandener Sohn, er ſeye gleich bereits volljährig, oder habe auch die 25. Jahr noch nicht erreichet, ſich mit Wiſſen und Willen der Eltern verheyrathet, ſo iſt ihm ordentlicher Weis und ſogleich nach vollzohener Copulation ſein eigenes Vermögen ſowohl in dieſem erſtgedachten, als auch in jenem Fall herauszugeben, wann er zwar wider Wiſſen und Willen der Eltern eine Heyrath getroffen hätte, dabey aber allſchon großjährig wäre, oder von Uns nach reiflicher Uberlegung aller Umſtänden für großjährig geſprochen werden würde. Woſern er ſich aber

§. XV.

Was für eine Vorſorg die Eltern

Wider Wiſſen und Willen der Eltern vereheliget, und dabey weder an ſich großjährig wäre, noch von Uns durch be-

beſondere Vergünſtigung dafür erkannt werden könnte, ſo ſoll denen Eltern, ohngeachtet aller des Sohns Wider-Red ohnbenommen bleiben, aus Lieb und Neigung zu dem Kind deſſelben Vermögenſchaft mit Vorwiſſen der Obrigkeit gleich einem jeden andern Vormund, folglich ohne einen weiters davon ziehenden Nutz-Gebrauch in ſolang zu beſorgen, bis der Sohn entweder die 25. Jahr erreichet haben, oder allenfalls von Uns wird großjährig erkläret worden seyn; Jedoch wollen Wir die Eltern wider ihren Willen mit einer dergleichen Vormundſchaft nicht beladen, ſondern die weitere Obſorg, in ſoweit ſie erforderlich ſeyn wird, der Obrigkeit überlaſſen haben. hierbey gebrauchē können.

§. XVI.

Das eigene Vermögen, ſo eine ſich verheyrathende Tochter auſſer der dem Mann beyzubringenden Ausfertigung und Heyraths-Gut beſitzet, kan dieſelbe von denen Eltern ordentlicher Weis ebenfalls mit Recht abforderen, und ſolches entweder, wann ſie zur Zeit ihrer Verheyrathung bereits großjährig wäre, oder von Uns nach bewannten Umſtänden dafür erkläret würde, ſelbſt verwalten, oder es ſowohl in dieſem erſtgedachten Fall als auch in jenem der noch nicht erreichten 25. Jahren dem Mann zur Beſorgung einlieferen. Würde aber Wie eine verheyrathete Tochter ihr Vermögen abzuforderen, und es dem Ehe-Mann einzulieferen berechtiget.

§. XVII.

Ein ſolches annoch minderjähriges Ehe-Weib, und welches nach Betrachtung der Umſtänden von Uns noch nicht volljährig geſprochen werden könnte, ihr eigenes Vermögen dem Mann zur Verwaltung nicht einlieferen wollen, als worzu ſie nicht ſchuldig iſt, ſo hat auch hier dasjenige ſtatt, was vorhin in §. XV. von denen Söhnen erwehnet worden. Deſſen weitere Erläuterung.

Von dem Bewittumbs-Stand der Ehe-Leuten, und wie es ſodann mit des verſtorbenen Ehe-Theils Hinterlaſſenſchaft gehalten werden ſolle.

§. I.

Wie ein Ehe-Gatt den anderen ordentlicher Weis erbe?

Wann ein Ehe-Gatt verſtirbt, ohne einige Kinder, Tichter und dergleichen, Eltern, Groß-Eltern oder dergleichen, oder auch andere Bluts-Verwante zu hinterlaſſen, und dabey ſich keinen beſonderen Erben durch einen letzten Willen erwehlet, ſo hat es ſein Bewenden bey denen Gemeinen Rechten, kraft welchen der überlebende Ehe-Theil des Verſtorbenen ganzes Vermögen erbet; Wären aber

§. II.

Wie bey dergleichen Sterb-Fall der Kindern eigenthümliches Vermögen zu verſicheren?

Kinder vorhanden, und dieſe ganz, oder zum Theil annoch minderjährig, wo es alſo zur künftigen Gewießheit darauf ankommt, deutlich zu wiſſen, was denen verwittibten Eltern, und denen Kindern an dem Vermögen eigenthümlich zugebühren habe, ſo verordnen Wir, daß der verwittibte Ehe-Theil von ſolchen Sterb-Fall unter Straf des Verluſts alles desjenigen, was ihme aus denen Ehe-Pactis, einem letztern Willen, oder ſonſten von des Verſtorbenen Güttern zukommen mag, die alsbaldige Anzeig bey der Obrigkeit thuen, dieſe auch ſelbſt auf Anverlangen der Kinderen Anverwandſchaft, oder Amts wegen das Vermögen, ſo denen Kinderen nicht nur bereits vorhero als Eigengut zuſtehet, ſondern auch das ihnen durch den Tods-Fall des Vatters oder Mutter Zugefallene genau bemerken, mit Vermeidung aller ohnnöthigen Weitläuffigkeit ad Inventarium bringen und ſolches bey Gericht hinterlegen ſolle. Welches Wir jedoch

§. III.

§. III.

Auf diejenige verwittibte Eltern, die bereits vor Unſerer gegenwärtigen Verordnung das Vermögen ihrer minderjähriger Kinderen in Handen hätten, und ſich nicht von ſelbſten zu einer dergleichen Inventur einverſtehen werden, keineswegs erſtrecket haben wollen, in gänzlichen Vertrauen, daß ſie auch ohne ſolche ihren Kindern in nichts zu Schaden handeln oder etwas unterſchlagen werden, im übrigen hat wegen Verwalt- und Beſorgung ſolchen Kindlichen Vermögens dasjenige überhaupts ſtatt, was oben unter dem Titul: **Von der Elterlichen Gewalt** des Weiteren verordnet iſt.

Solches ſoll ſich nicht auf die verfloſſene Fäll erſtrecken.

§. IV.

Es mag Mann oder Weib zu erſt verſterben, und in des Verſtorbenen Vermögen Erb ſeyn, wer immer wolle, ſo gehört dem überbleibenden Ehe-Gatten nicht nur aus des Verſtorbenen Habſchaft alles dasjenige, was ihme auf dem Sterb-Fall durch beſondere Ehe- oder andere Pacta, oder freywilliger Weis durch einen lezten Willen zugedacht worden iſt, ſondern auch nach Abſterben des Manns dem Weib ihr eingebrachtes Heyraths-Gut, das gerichtete Ehe-Beth, ihre Kleider, Schmuck, Kleinodien, und was ungefehr nach Gebühr des Stands und des Orts Gewohnheit zu ihrem Leib gehöret, und zur Zeit des tödlichen Hinſcheidens des Manns vorhanden geweſen iſt. Würde nun hiebey eine zumalen groſſe und üppige Ubermaaß verſpühret, eine gründliche Vermuthung, daß des Manns eigenes Vermögen ohne ſein Wiſſen und Willen darzu verwendet worden ſeyn möge, entſtehen, oder das Weib dargegen einwenden, daß ſie dergleichen Weibliche Zubehörungen aus eigenen Mittlen angeſchaffet habe, und was dergleichen noch mehrere vor der Hand nicht zu überſehende oder auszudruckende Umſtände dabey vorfallen können, ſo hat der Richter die hier-

Was von dem Vermögen des verſtorbenen Ehe-Gattens dem Uberlebenden beſonders aber dem Weib gebühre?

hierüber ſtrittige Theil möglichſt zu vergleichen, oder da ſolches nicht angehen wolte, nach Befund der Billigkeit ſummariſch zu erkennen, worgegen nicht leichtlich eine Appellation ſtatt finden, oder wenigſtens der Proceß nach aller Thunlichkeit kurz abgethan werden ſolle. Auſſer deme, was

§. V.

Rath für die Ehe-Leut, einander in deren letzten Willen nicht völlig zu vergeſſen.

In nächſt vorigen §. III. gedacht worden, iſt weder der Mann dem Ehe-Weib, noch dieſes jenem auf den Fall, daß ſie mit einem letzten Willen von der Welt ſcheiden wolten, aus ihrem Vermögen etwas beſonders zu vererben, oder zu verſchaffen ſchuldig, jedoch tragen Wir das Vertrauen gegen die Ehe-Leut, daß ſie ſich ihres Ehelichen Stands, und daß ſie in ſolchen nicht als Knecht und Mägd, ſondern mit vereinigter Zuneigung leben ſollen, von ſelbſt erinneren, folglich in Fall eines errichtenden letzteren Willens, und wann zumalen keine Kinder vorhanden, einander nicht völlig unbedacht laſſen werden; Wird nun

§. VI.

Ob und wie dem überlebenden Mañ oder Weib der vierte Theil aus des Verſtorbenẽ Vermögen zukommen ſolle?

Auf den Sterb-Fall des einen Ehe-Gattens aus ſeinem Vermögen für den überbleibenden durch die Ehe-Pacta oder durch ein ſonſtiges Geſchäft unter dem Lebendigen nichts ausgeſetzet, oder demſelben zugedacht worden, keine Kinder zur Zeit des Abſterbens vorhanden ſeyn, und der erſtverſtorbene Ehe-Gatt annebſt ohne ein Teſtament verſchieden ſeyn, ſo verordnen Wir hiermit, daß dem Uberlebenden der vierte Theil von des Abgelebten Vermögenſchaft zufallen ſolle, jedoch hat ein ſolcher überlebender Ehe-Gatt nach ſothanen vierten Theil des Vermögens auch des Verſtorbenen Schulden mitzutragen, wie dann das nemliche, was hier verordnet, ſich auch

§. VII.

§. VII.

Auf diejenige Ehe-Leut erſtrecket, ſo allſchon vor Unſerer gegenwärtigen Verordnung ſich miteinander verheyrathet, ihren Gütter-Stand nach Gemeinen Rechten eingerichtet, eines dem anderen auf dem Sterb-Fall weder durch ein Geſchäft unter den Lebendigen noch mittelſt eines letzteren Willens etwas aus ſeinen Vermögen zugedacht hat, und wo ſodann eines derſelben ohne Kinder auch ohne einen Teſtament verſterben wird, dahero dann ſolches nur mehrerer Klarheit halber ausdrücklich beygeſetzet wird.

Dieſes erſtrecket ſich auf alle Ehe-Leut, ſo beederſeits noch leben.

§. VIII.

Wormit Wir alſo die Sachen von der erſten Ehe, ſo zwiſchen zweyen ledigen Perſonen nach denen Gemeinen Rechten eingegangen wird, hiermit beſchlieſen, und alles dahin einſchlagende, was in obigen nicht ausdrücklich anderſt verordnet iſt, bey vorgedachten Gemeinen Recht noch zur Zeit bewenden laſſen.

Beſchluß gegenwärtigen erſten Tituls des erſten Capituls

Zweyter Titul.

Von denen Ehe-Leuten, ſo in bloſer wechſelweiſer Erbfolg miteinander ſtehen.

§. I.

Dergleichen beeder-ſeitig und wechſelweiſe Erbfolgs-Verſicherung geſchiehet durch einen ordentlichen Pact und Vertrag, wodurch die Ehe-Leut auf die Zeit ihres beederſeitigen Lebens und fürdaurenden Ehe-Stands die Bambergiſche Gütter Gemeinſchaft ausſchlieſſen, dabey aber auf den Sterb-Fall eines das andere entweder nahmentlich zum wech-

Wie die wechſelweiſe Erbfolg zwiſchen denen Ehe-Leuten geſchehe?

wechſelweiſen Erben einſetzet, oder durch andere an ſich gleich lautende Worte genugſam erkläret, daß nach ſeinem Ableben ſeine Vermögenſchaft auf den im Leben verbleibenden andern Ehe-Gatten übergehen ſolle. Wobey und weilen aus Einſicht der Pacten eben nicht allezeit deutlich erhellet, ob die Ehe-Leut dadurch eine bloſe hinkünftige beeder-ſeitige Erbfolg, oder im Gegentheil die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft andeuten wollen, Wir Uns mehrerer Erläuterung halber auf des nachfolgenden zweyten Capituls erſten Titul: **Von der Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft** §. 4. 5. 6. 7. 8. hiermit beziehen. Wann nun daraus abzunehmen, daß dadurch die bloſe hinkünftige Erbfolg angezeiget werden wolle, ſo ſeynd

§. II.

Solche hat allezeit in wahrer Geſtalt eines Pacts oder Vertrags zu gelten.

Dergleichen Pacta von der nemlichen Würkung, und für einerley zu achten, ſie werden gleich als ein ausdrücklicher Vertrag, Geding oder Geſchäft unter den Lebendigen, oder im Gegentheil in der äuſſerlichen Geſtalt eines Gemeinſchaftlichen letzten Willens errichtet.

§. III.

Bey dergleichen wechſelweiſer Erbfolg hat keine Legitima, oder Pflicht-Theil der Noth-Erben im auf- oder abſteigender Linie ſtatt.

Ehe-Leut, ſo dergleichen wechſelweiſe Erbfolgs-Pacta eingehen wollen, ſeynd nicht ſchuldig, die Kinder, ſo ſie zur ſelbigen Zeit aus der Ehe bereits erzeugt haben, oder in Zukunft annoch erzeugen werden, oder auch auf den künftigen Sterb-Fall eines aus ihnen, und wann ſodann keine Kinder vorhanden ſeyn würden, ihre Eltern oder andere in aufſteigender Lineâ in dem Pflicht-Theil, zu latein Legitima genannt, einzuſetzen, oder ihnen ſolchen vorzubehalten. Dahero

§. IV.

Dergleichen Kindere und Eltern, obwohlen ſie ſonſten nach Gemeinen Rechten Noth-Erben ſeynd, dergleichen Erb-

Erb Verträg blos wegen ihrer Ubergebung bey dem Pflicht-Theil als unkräftig jemahlen anzufechten kein Fug oder Recht haben ſollen.

§. V.

Durch dergleichen Pacta wird zwiſchen denen Ehe-Leuten alles in ſoweit gemeinſchäftlich und demjenigen Ehe-Gatten, welcher den andern überleben wird, erblich, was ſie ſowohl zur Zeit des eingegangenen Vertrags würklich beſitzen, oder auch nach der Hand ein- oder anderer Seits erwerben werden, wovon alſo auch die Heyraths-Gütter der Weiber nicht auszunehmen, es ſeye dann, daß ſich ein- oder das andere zur freyen Diſpoſition, oder auch zum Ruckfall vorbehalten worden wäre.

Was für Vermögen-ſchaft unter dergleichen Erb-Pacta gehöre?

§. VI.

Bey Leb-Zeiten beeder Ehe-Leuten hat zwar jeder Theil ungeachtet des vorhandenen Erb-Vertrags über ſein Vermögen die nemliche freye Hand, wie er ſie ohne Eingehung dergleichen Gedings oder Vertrags nach Gemeinen Rechten gehabt haben würde; Alſo beſorget der Ehe-Mann ſein Vermögen, beziehet von dem Weiblichen Heyraths-Gut den Nutzen, und machet ſich alle Eheliche Errungenſchaft eigen; Jngleichen hat auch das Weib Fug und Macht, auſſer dem Heyraths-Gut ihr übriges Vermögen ohngehindert des Manns zu beſorgen, wie ihr nutzlich zu ſeyn bedunken wird; Jedoch hat

Währenden Erb-Vertrags und bey Lebs-Zeiten beeder Ehe-Leuten bleibet jeder Ehe-Theil Herr und Beſorger ſeines Vermögens.

§. VII.

Keines der Ehe-Leuten in ſolang, als der Erb-Vertrag unter ihnen aufrecht verbleibet, einige Macht oder Recht, an den dritten, wer der auch ſeye, und wann es auch ein nächſt-anverwander Bluts-Freund wäre, eine nach Umſtänden und des Orts-Gewohnheit übermäßige Schankung ohne

Ausnahm hiervon in Schankungs Fällen.

ohne Bewilligung des andern Ehe-Gattens zu machen, oder auch ſolches unter dem äuſſerlichen Schein eines anderen Handels oder Contracts zu thuen. Geſtalten anſonſten, und wann

§. VIII.

Wie ſich der andere Ehe-Theil gegen dergleichen geſchehene Schankungen helfen könne?

Der andere Ehe-Conſort, zu deſſen Nachtheil die Schankung geſchehen, bey dem Erb-Vertrag verbleiben wolte (wovon unten §. 13. ein Mehreres zu erſehen) derſelbe allerdings befugt ſeyn ſolle, dergleichen ungebührliche Schankungen nicht nur nach Abſterben des Erblaſſers zu wiederruffen, ſondern auch annoch bey deſſen Leb-Zeiten zu begehren, daß wegen dereinſtiger Wiedererſtattung des Verſchenkten von deſſen Empfanger und ſeinen Erben Sicherheit eingeleget, oder das verſchenkte Gut in die Händ des Verſchenkers zuruck gelieferet werde. Würde es nun

§. IX.

Wie es hierbey in Verſchwendungs-Fällen zu halten?

Mit einem aus denen Ehe-Gatten gar zu einer förmlichen Verſchwendung gelangen, ſo kommt dem anderen die Macht zu, vor Gericht darauf anzutragen, damit in dem Weeg Rechtens verfahren, der Verſchwender offentlich für einen ſolchen erkläret, folglich ein Gütter Verwalter für ihn aufgeſtellet, oder auch ſonſten nach Befund der Umſtänden eine hinlängliche Vorſehung gethan werde, damit der andere hieran unſchuldige Ehe-Gatt an ſeinem Erbfolgs Recht, wann er dabey beharren will, auf künftigen Fall unverkürzt verbleibe.

§. X.

Ob und in wie weit die Gültigkeit des Erb-Vertrags

Wann Ehe-Leut nach der Zeit, wo bereits Kinder vorhanden, den Erbfolgs-Pact eingegangen hätten, ſo hat ſolcher ſeinen richtigen Beſtand nach Ableben eines aus ihnen, es mögen gleich die Kinder oder deren Nachkömmlingen alsdann

dann annoch leben, oder bereits verſtorben ſeyn. Ob aber auf den Fall, wo bey keinen annoch vorhandenen Kinderen der Pact eingegangen worden, ſolche hiernach würklich erfolget, aber bey Leb-Zeiten beeder Eltern hinwieder verſtorben, oder im Gegentheil nach Ableben eines der Eltern ſamt oder ſonders annoch vorhanden wären, der Erbfolgs-Vertrag zwiſchen denen Ehe-Leuten beſtehen, oder aufhören ſolle, ſolches alles kommt darauf an, daß ſich die Ehe-Leut entweder in dem Pact ſelbſten, oder wenigſtens nachhero bey ihrem beederſeitigen Leben deutlich gegen einander erklären. Wird nun

von denen vorhandenen Kinderen abhange?

§. XI.

Von nun an in dergleichen errichtenden Pactis keine deutliche Erklärung hierüber geſchehen, ſo ſolle der Pact bey einer ganz unfruchtbaren Ehe, oder bey zwar erfolgten, aber bey Leb-Zeiten beeder Eltern ſamtlich verſtorbenen Kinderen als gültig beſtehen, Gegentheils aber, wo ſie ſamt oder ſonders nach Ableben eines der Eltern annoch übrig wären, für verloſchen geachtet werden. Wann

Was diesfalls von nun an Rechtens ſeyn ſolle?

§. XII.

Vor der Zeit Unſerer gegenwärtigen Verordnung die Ehe-Leut die wechſelweiſe Erbfolg unter ſich errichtet, und dabey der Kinder halben ſich nicht ausdrücklich erkläret hätten, ſo ſollen vor allem die Umſtände, und nach ſolchen die eigentliche Meinung der Ehe-Leuten erwogen, und darauf geurtheilet, ſofort an, wann bey allem deme die Sach annoch zweifelhaft verbliebe, es auf die nemliche Weis gehalten werden, wie nächſt vorhero in §. 11. vermeldet iſt.

Erläuterung der verfloſſenen Fällen.

§. XIII.

Wann eines der Ehe-Leuten mit unmäßigen Schankungen, oder mit einer Verſchwendung zu Schulden kommt,

Fälle, wo der Erb-Vertrag hinwie-

der aufgehoben werden kan.

wovon in §. 7. 8. 9. nächſt vorhin gedacht iſt, mit nahmhaften vor der Ehe, oder doch vor dem Erbfolgs-Pact gemachten dem andern Theil ohnwiſſenden Schulden beladen wäre, wegen eines vorhero oder währender Ehe begangenen Verbrechens eine Vermögens- oder Geld-Straf zu erlegen hätte, ſofort durch ſothane Umſtände ſamt oder ſonders ſeine Haabſchaft, worauf er dem andern Ehe-Conſorten die wechſelweiſe Erbfolg zugeſagt hat, merklich geſchwächet würde, ſo ſoll der andere Ehe-Theil Macht und Recht haben, die Aufhebung des Erbfolgs-Pacti zu verlangen, auch daferne ſich der Gegentheil nicht darzu bequemen, oder ſolchen herausgeben wollte, der Richter ihn darzu anzuhalten ſchuldig ſeyn. Obwohlen nun in Fällen, wo

§. XIV.

Deſſen weitere Erklärung.

Eines der Ehe-Leuten mit unmäßigen Schankungen zu Schulden gekommen, der andere die Auswahl hat, entweder nach deme, was §. 8. vermeldet, das Verſchenkte von dem Empfanger und deſſen Erben zuruck zu forderen, oder ſtatt deſſen die Aufhebung der Erbfolg zu verlangen, ſo ſoll jedoch in denen anderen in §. 13. ausgedruckten Fällen nur das Letztere, das iſt: Die Aufhebung der Erbfolge ſtatt haben, und im übrigen, wo bey dem Erb-Pact beharret würde, keines der Ehe-Leuten unter dem Vorwand ſothaner wechſelweiſen Erbfolg befugt ſeyn, ſich der Bezahlung des andern Theils Schulden und aus des Schuldners-Vermögen zu widerſetzen, es ſeyen gleich Obrigkeitliche- oder nur Privat-Schulden, und rühren woher ſie immer wollen. Auſſer deme was

§. XV.

Der Erb-Pact kan ordentlicher Weis nicht

Von Aufhebung der Erbfolg oben vermeldet worden, ſtehet in keines Ehe-Theils eigenmächtigen Belieben, ſolche aufzuheben, zu vernichten, oder unkräftig zu machen, ſie ſeye gleich

gleich als ein ordentlicher Pact oder Geſchäft unter den Lebendigen, oder in der äuſſerlichen Geſtalt eines wechſelweiſen letzteren Willens, wie in §. 2. enthalten iſt, eingegangen worden.

einſeitig aufgehoben werden.

§. XVI.

Der überbleibende Ehe-Gatt kan ſich des Verſtorbenen Erbſchaft unterziehen, und ſolche antretten, oder ſich derſelben nach ſeiner Willkühr entſchlagen, auf die nemliche Art und Weis, wie überhaupts von denen Erben in Gemeinen Rechten verſehen iſt. Wären aber

Von Antrettung der Erbſchaft.

§. XVII.

Kinder vorhanden, und der Wittiber oder Wittib wollte des Verſtorbenen Ehe-Theils Erbſchaft würklich antretten, ſo ſoll dieſe mit Zuziehung der Kindern, und zwar, wann Minderjährige darunter, beynebſt mit Zuthun der Obrigkeit in ein ordentliches Verzeichnuß gebracht, und ſothanes Inventarium einsweilen bey Gericht hinterlegt werden, auch ungeachtet deſſen, daß ſolcher Wittiber oder Wittib ſich nicht weiter verheyrathen zu wollen erklärte, oder einen förmlichen Verzicht darauf thäte, es ſeye dann, ſie wären hohen Alters, oder anderer Umſtänden halber offenbar auſſer Stand, weiter zu heyrathen, als in welchem Fall ſie von der Inventur befreyet ſeynd. Anbey

Wie hierbey bey Antrettung der Erbſchaft für die vorhandene Kinder zu ſorgen.

§. XVIII.

Seynd zwar die Ehe-Leut zur Zeit des eingegangenen Erb-Pacts, oder auch nachhero bey ihren Lebs-Zeiten mit beederſeitigen Belieben auszumachen befugt, wie es zur Zeit des nachfolgenden Wittib-Stands mit Verwaltung der Gütter oder deren weiteren Erb-Hinterlaſſung gehalten werden ſolle. Wäre aber hierüber kein beſondere Abred geſchehen,

Wie ſodann der verwittibte Ehetheil über das ſamtliche Vermögen ſchalten und walten könne

ſchehen, ſo kan der überlebende Ehe-Theil ſowohl über das von dem Verſtorbenen ererbte, als auch über ſein ſonſtiges Vermögen nach Innhalt Gemeiner Rechten ſchalten und walten. Wo im übrigen Wir Uns wegen desjenigen, was die Kinder bey weiterer Verheyrathung ſolcher Elteren mit Recht forderen können, auf den zweyten Theil Unſeres Land-Rechts erſtes Capitul, zweyten Titul §. 9. 10. 11. hiermit beziehen.

Dritter Titul
Von der bloſen Errungenſchaft, und wie ſie zwiſchen denen Ehe-Leuten gemein werde.

§. I.

Wann die Errungenſchaft zwiſchen denen Ehe-Leuten gemein werde?

Wann zwiſchen denen Ehe-Leuten die Bambergiſche Güter-Gemeinſchaft nicht vorhanden, ſo geſchiehet jezuweilen, daß ſie gleichwohlen die künftige Eheliche Errungenſchaft miteinander gemein haben, auf was Weis aber ſolche Gemeinſchaft vorhanden ſeye, wird in Nachfolgenden des Mehreren enthalten.

§. II.

Ordentlicher Weis ſtehet ſolche dem Ehe-Mann alleinig zu.

Ordentlicher Weis ſtehet alle Eheliche Errungenſchaft dem Mann allein zu, gleichwie er auch alle Eheliche Laſten allein zu tragen hat; Wann alſo das Weib das einzubringen ſchuldige Heyraths-Gut, oder was ſie auch auſſer deme dem Mann freywilliger Weis einzubringen geſonnen, würklich eingelieferet hat, ohne ſich zugleich einen Antheil an der künftigen Errungenſchaft zu bedingen, ſo iſt ſodann der Mann nicht mehr ſchuldig, ihr ſolchen zu geſtatten, und das Weib kan ſich um derentwillen, daß ſie zur Errungenſchaft als Theilhaberin nicht zugelaſſen wird, der treulichen Mitbeſorgung

gung des Hauß-Weeſens und Beywürkung zur künftigen Errungenſchaft, ſoviel auf ſie ankommet, ohne Verletzung Ehelicher Pflichten nicht entſchlagen. Iſt aber

§. III.

Das Einzubringende noch nicht würklich eingebracht, und das Weib will ihr Vermögen dem Mann nicht blatter Dings nur zu deſſen Genuß einlieferen, ſondern dabey die gemeinſame Laſten mittragen, und dargegen den gehörigen Antheil der künftigen Errungenſchaft genieſen, ſo iſt der Mann keineswegs befugt, ſie davon auszuſchlieſen, dahero dann das Weib das Einzubringende billig in ſolang zuruck- und vorenthaltet, bis ihr der gehörige Antheil der künftigen Errungenſchaft entweder durch beeder-ſeitige eigene Vereinigung oder durch Richterlichen ſummariſchen Ausſpruch, wann es ja die Ehe-Leut darauf ankommen laſſen wollten, beſtimmet und ausgemachet ſeyn wird. Wobey

Ausnahm von obiger Regul, und wie das Weib an der Errungenſchaft Theil nehmen köñe.

§. IV.

Die Ehe-Leut von ſelbſten räthlich finden werden, ihr beeder-ſeitiges Einbringen dergeſtalten gegeneinander durch ſchriftlich- und ordentliche Aufſätz richtig zu ſtellen, damit die mit der Zeit wegen der Errungenſchaft, Schulden, und dergleichen erfolgen könnende Strittigkeiten dadurch vermieden werden mögen.

Vermahnung an die Ehe-Leut, dergleichen Pacta ſchriftlich in Sicherheit zu ſtellen.

§. V.

Was eigentlich unter die Errungenſchaft gehöre, hierüber hat vor allem der-unter denen Ehe-Leuten errichtete Vertrag oder Pact den Ausſchlag zu geben; Wäre aber ſolcher nicht vorhanden, oder fallete ſonſten diesfalls ein erheblicher Zweifel vor, ſo ſoll es nachſtehender Maſſen gehalten werden.

Was zur Errungenſchaft gehöre

§. VI.

§. VI.

Erſtlich gehöret unter die Errungenſchaft aller Nutzen und Frucht Genuß, welcher von dem beeder Seits darzu eingebrachten Vermögen abfallet. Ingleichen

Zweytens gehöret dahin die Nutzbarkeit, welche von demjenigen Vermögen eingehoben wird, ſo einem der Ehe-Leuten ſonſten irgend woher, z. E. von einer Seiten-Erbſchaft, ohne ſein beſonderes Zuthuen oder Mitwürken zuwachſet. Ferner iſt

Drittens unter die nemliche Errungenſchaft zu zehlen, was währender Ehe eines der Ehe-Leuten allein oder beede zuſammen mittelſt ihres Fleiß und Mühe, durch offentliches Gewerb, Handlung, Handwerk und Künſten, oder der Mann durch offentliche oder Privat-Bedienſtungen erwirbt. Wobey dann

§. VII.

Was bey dem Errungenſchafts-Pact beyden Theilen, oder nur einen aus denen Ehe-Leuten eigenthümlich zukomme?

Vornemlich zu bemerken, daß das auf die dritte vorgedachte Art erwerbende dann der aus der erſt- und zweyten Gattung der Gütter herflieſende Frucht-Genuß, ſamt allem deme, was daraus an beweglich- oder unbeweglichen Güttern erkauft, erhandelt, oder erlanget wird, beeden Ehe-Leuten mit dem Eigenthum ſelbſten gemeinſchaftlich zuſtehe, wohingegen diejenige Gütter, welche die Ehe-Leut einander in die Ehe zubringen, oder währender Ehe von einem aus ihnen von irgend woher z. E. von einer Seiten Erbſchaft ohne ſein beſonderes Zuthuen oder Mitwürkung erlanget werden, mit Eigenthum und Haupt-Stock jedem Theil alleinig verbleiben.

§. VIII.

Wie viel Theil jeder Ehe-Gatt an

Um die künftige Ausgleichung der würklichen Errungenſchaft oder der Schulden zwiſchen denen Ehe-Leuten und ihren

ihren Erben deſto richtiger machen zu können, thuen die Ehe-Leut am beſten, wann ſie einander gedachte Errungenſchaft zu ganz gleichen Theilen, das iſt, jedem aus ihnen halbſchiedlich zulegen, und derjenige Ehe-Gatt, ſo von ſeinem Vermögen mehrers, als der andere einzubringen glaubet, ſich ſolchen Uberſchuß vielmehr auſſer der Gemeinſchaft vorbehaltet; Die nemliche halbſchiedliche Theil haben auch alsdann Platz, wann Mann und Weib die Errungenſchaft ohne ausdrückliche Beſtimmung, wie viel ein jeder beſonderen Antheil daran haben ſolle, unter ſich belieben, im übrigen aber bleibet ihnen unbenommen, miteinander auf eine andere Weis oder über ungleiche Theil übereins zu kommen, oder allenfalls den ſummariſchen Richterlichen Ausſpruch darüber zu gewärtigen.

der Errungenſchaft habe?

§. IX.

Das Weib kan wegen der-mit dem Mann Gemein habenden Errungenſchaft in Mitbeſorgung des häußlichen Weeſens kein gröſſeres Recht verlangen, als dasjenige iſt, von welchem oben unter dem erſten Titul **Von denen Ehe-Leuten, ſo miteinander nach Gemeinen Recht leben:** §. 18. 19. gedacht worden; Wann ſie alſo das einzubringen habende in ſolang vorenthalten wolte, bis ihr ein Mehrers, und beſonders dieſes zugeſtanden ſeyn würde, daß die Schulden mit ihren Wiſſen und Willen gemacht werden; Auſſer dem aber ſie ihres Orts nicht darzu verbunden ſeyn ſollte, ſo ſolle ihr ſolches nicht geſtattet ſeyn; Im Gegentheil dieſelbe, wann ſie die Gemeinhabung der Errungenſchaft forthin auf eine ſo ungebührliche Weis verlangen wollte, ſolche nicht zu genieſen haben, und ohngeachtet deſſen das Gebührende dem Mann zur Benutzung einzulieferen ſchuldig ſeyn. Wir verordnen hierbey

Das Ehe-Weib kan wegen eingehender Errungenſchaft kein gröſſere Mit-Herrſchaft in dem Hauß-Weeſen verlangen.

§. X.

Deſſen weitere Erklärung.

Aus bewegenden Urſachen noch weiter, daß, wann auch der Mann ein dergleichen beſonderes Schuld-Pactum mit dem Ehe-Weib eingehen wollte oder würde, ſolches, in ſoweit es denen Glaubigern ſeiner Zeit zum Nachtheil gereichen würde, für nicht geſchehen gehalten, und angeſehen werden ſolle, in dem gänzlichen Vertrauen jedoch, daß die Männer von daher keinen Anlaß nehmen werden, ungebührliche Schulden zu machen, oder ſich in Verwalt- und Beſorgung des gemeinſchaftlichen Vermögens anderſt, als einen rechtſchaffenen Ehe-Mann und Hauß-Vatter gebühret, aufzuführen; Geſtalten die Mittel hiergegen in Nachfolgenden genugſam verordnet ſeynd; Dahero dann auch ein dergleiches Pactum, ſo fern es bereits vor Unſerer Verordnung zwiſchen denen Ehe-Leuten vorhanden wäre, und in ſoweit es denen Glaubigern nachtheilig iſt, hiermit für null und nichtig erkläret wird. Jedoch

§. XI.

Noch fernere Erläuterung.

Bleibt ein dergleichen Schulden-Pact, er mag bereits vor Unſerer gegenwärtiger Verordnung eingegangen worden ſeyn, oder auch nach ſolcher Zeit errichtet werden, ſoviel die Ehe-Leut unter ſich und ihre beederſeits Erben betriſt, in ſoweit gültig und in ſeiner Kraft, daß das Weib und ihre Erben diejenige Schuld, welche der Mann ohne ihre Einwilligung gemacht hätte, oder annoch machen würde, dem Mann oder ſeinen Erben ſeiner Zeit in Abzug zu bringen befugt ſeyn ſollen, ausgenommen, es wäre die Schuld-Poſt zum erweißlichen Nutzen oder Nothdurft des Hauß-Weeſens gemacht worden.

§. XII.

Die beſtändige Verbeſſerungs-Ko-

Was bey denenjenigen Güttern, welche die Ehe-Leut der Errungenſchaft halber zuſammen geworfen, oder eines der-

derſelben von irgendwoher ohne ſein beſonderes Zuthuen, oder Mitwürken erworben, zu derſelben beſtändiger Verbeſſerung aus gemeinſamen Vermögen, oder mit gemeinſchaftlicher Schulden-Machung verwendet worden iſt, muß derjenige Ehe Gatt, dem ſolche Gütter mit dem Eigenthum zuſtehen, oder ſeine Erben ſeiner Zeit Antheil-mäßig erſetzen, oder ſich abziehen laſſen.

ſten, ſo in des einen Ehe-Gattens bey-gebrachtes Vermögen geſchehen, muß der Eigenthümer tragen.

§. XIII.

Wie es mit der Ehe-Leuten vor der Ehe gemachten Schulden und deren Bezahlung gehalten werden ſolle?

Wann eines oder das andere der Ehe-Leuten vor der Ehe einige noch ohnbezahlte Schulden gemachet, ſich aber bey Eingehung der Errungenſchaft etwas von ſeinem Vermögen vorbehalten, und nicht mit dahin eingeworfen hat, ſo müſſen ſothane Schulden von denen vorbehaltenen Güttern bezahlt werden, und iſt der andere Ehe-Gatt nicht ſchuldig, zu derſelben Abſtoſung etwas aus der bereits vorhandenen Errungenſchaft oder aus dem darzu beſtimmten beederſeitigen Vermögen verabfolgen, oder auch ſothane gemeinſchaftliche Gütter um dieſertwillen mit beſonderen Schulden beſchweren zu laſſen. Hätte ſich nun aber

§. XIV.

Der ſchuldende Ehe-Gatt in vorgedachter Weis nichts vorbehalten, oder es wäre das Vorbehaltene zu Abtilgung deſſelben vorheriger Schulden nicht hinlänglich, alsdann ſeynd ſolche aus der Errungenſchaft, ſoviel dem ſchuldenden Ehe-Theil hieran zukommet, und in deren Ermanglung aus des Schuldners zur Errungenſchaft eingebrachten eigenen Gut zu bezahlen, und hat dahero der Schuldner und deſſen Erben dem andern Ehe-Gatten und ſeinen Erben den denenſelben dadurch verurſachten Abgang ſeiner Zeit zu erſetzen, wie dann auch dergleichen Schuldglaubigere nicht befugt ſeynd, desjenigen Ehe Theils, ſo ihr eigentlich-und

urſprünglicher Schuldner nicht iſt, zur Errungenſchaft eingebrachtes Vermögen der Zahlung halber anzugreiffen.

§. XV.

Von denen wehrender Ehe gemachten Schuldē, und wie weit ſie das Ehe-Weib zu tragen hab.

Mit Bezahlung derer währender Ehe gemachter Schulden ſolle es folgender Maſſen gehalten worden.

Erſtlich hat das Ehe-Weib für diejenige, ſo ſie wider den Innhalt des vorausgehenden erſten Tituls §. 18. 19. gemachet, ganz allein zuſtehen, und ſolche aus ihren Vorbehalt, wo ſie deſſen einen hätte, abzutilgen, wofern alſo der Ehe-Mann freywilliger Weis die Zahlung aus der würklichen Errungenſchaft, aus ſeinem, oder des Weibs hierzu eingebrachten Vermögen geſchehen laſſet, und ſich zur nemlichen Zeit den Erſatz ausbedinget, ſo wird an derjenigen Habſchaft, welche das Weib bereits als ganz eigen, und vorbehaltenes Gut beſitzet, oder in Zukunft in der Maaß erwirbt, alſo gleich und ohne weiteres Zuthun ſoviel zur Errungenſchaft gemeinſchaftlich, als die Schuld-Zahlung betraget. Belangend

§. XVI.

In wie fern ſie dem Ehe-Mann auflie-gen.

Zweytens die überhaupts von dem Mann, oder von dem Weib, jedoch ſoviel dieſe betrift, in gebührender Maaß gemachte Schulden, ſeynd die Glaubigere ſelbſt nicht verbunden, ſich mit einen Theil ſolcher Schulden von dem Mann ab- und an das Weib verweiſen zu laſſen, ſondern jener hat ihnen die Zahlung aus denen bereiteſten Mittlen zu leiſten. Wofern er aber

§. XVII.

Wann, und wie dem Ehe-Mann dies-falls der Erſatz gebühre.

Seine eigene vorbehaltene Habſchaft hierzu verwendet, wird ihme von dort an und ohne weiteres Zuthun nach der Ordnung aus der Errungenſchaft, ſeinen eigenen hierzu eingebrachten Vermögen, dann aus des Weibs eingeworfenen jedoch

jedoch in dieſen letzteren Fall nur nach der Maaß des ihrer Seits an der würklichen Errungenſchaft genieſenden Antheils, dann mit Ausnahm des in §. 18. nachfolgenden allda benañten erſten Falls hinwieder ſoviel zuaigen, und vorbehaltenen Gut, als er aus ſeinen vorigen Vorbehalt ausgeleget hat. Das nemliche findet durchaus ſtatt bey dem Weib, welches dergleichen Schulden aus ihren Vorbehalt abführet, mit dem alleinigen Unterſchied, daß derſelben durchaus der ganze Erſatz der Schulden Auslag zuruckgebühret, folglich wo weder die würkliche Errungenſchaft, noch das eigene Weibliche Einbringen darzu auslanget, ihr von des Manns Einbringen, oder auch aus deſſen ſelbſtigen Vorbehalt ſoviel von ſelbſt, und ohne weiteres Zuthun für eigen, und vorbehaltenes Gut verbleiben ſolle. Was

In wie fern das Eheweib dabey zu entſchädigen.

§. XVIII.

Drittens, und auſſer deme die Bezahlung der Ehelichen Schulden angehet, iſt darauf zu ſehen, ob der Ehe-Mann das Weib in dem Errungenſchafts-Pact ausdrücklich davon entlediget habe, oder nicht? Erſten Falls müſſen ſolche aus der vorhandenen Errungenſchaft, des Manns hierzu eingebrachten Vermögen, oder auch aus deſſen Vorbehaltenen abgetragen werden, und iſt das Weib aus ihrer zum Erringen eingeworfener Habſchaft etwas hieran zu tragen nicht ſchuldig; Ausgenommen, ſie hätte zu dieſer, oder jener Schuld-Poſt vorhero ausdrücklich eingewilliget; Ingleichen wird zu obgedachter Schuld-Befreyung erforderet, daß das diesfalſige Pactum gleich Anfangs der eingegangener Errungenſchaft vor dem ordentlichen Gericht, dann mit ſpecificirter Benennung des Weiblichen Einbringens zur Errungenſchaft zuStand gekommen ſeye. In anderen, und zweyten obigen Fall hingegen hat das Weib am Ende, und in der Maaß des anſonſten an der würklichen Errungenſchaft genieſenden Antheils ſothane Schulden aus ihren Eingebrachten ordentlicher

Wann, und wie das Weib von denen Ehelichen Schulden befreyet bleibe.

In welchen Fall hingegen, und wie ſie darzu verbunden.

licher Weis mitzutragen, und kan ſich deſſen, ſoviel ſie gegen die Glaubiger betrift, nicht entledigen, wie ſolches nun in Concurs-Fällen geſchehe, kommt in des Land-Rechts fünften, und vorletzteren beſonderen Verordnung von Concurſen Titul 3. Claſſe 2. §. 4. mit Mehreren vor. Würde aber

§. XIX.

Verſchwendungs-Fall des Ehemañs wodurch er in Concurs gerathet, wie das Weib zu Bezahlung der Schulden alsdann beyzutragen nicht ſchuldig ſondern vielmehr, und auf welche Weis einen Erſatz forderen könne.

Der Mann durch erweißliche Verſchwendung in dem Concurs, oder Schulden-Austheilungs-Zuſtand verfallen seyn, und das Weib ohne Verſchulden befunden werden, wie dann diesfalls die Vermuthung für dieſelbe ſtehet, ſo iſt ſie nicht nur von dem ihrigen Eingebrachten etwas zu denen Schulden beyzutragen nicht verbunden, ſondern kan vielmehr ſogleich zur nemlichen Zeit verlangen, daß aus demjenigen, was der Mann nach der Hand von irgend woher erwirbt, und nach getilgten vorig reſtigen Schulden übrigbleibt, vorderſamſt die entkommene vorhin vorhandene würkliche Errungenſchaft, ſodann des Manns eigenes voriges Einbringen erſetzet, oder vielmehr hiervon ſoviel als zur Schulden-Zahlung verwendet worden, von ſelbſt, und ohne weiteres Zuthun in voriger Maaß gemeinſchaftlich werden ſolle, ohngeachtet deſſen, daß er die vorige Gemeinſchaft des Erringens ſeiner Seits nur auf ein gewieſes beſtimmtes Einbringen eingegangen hätte. Die nemliche Beſchaffenheit, wie eben gedacht, hat es wegen des Erſatzes in jenem Fall, wo das Weib freywilliger Weis ihr Eingebrachtes ganz, oder zum Theil zu ſothanen Schulden hingiebt, und ſich ſogleich zu dieſer Zeit ermelten Erſatz vorbehaltet, mit dem alleinigen Unterſchied, daß ihr hier vorderſamſt ihr Einbringen erſetzet werden muß.

§. XX.

Wie es mit denen Geld-Straffen zu

Was die offentliche Verbrechen der Ehe-Leuten, und dieſerthalben zu bezahlende Straffen und anderes angehet, ſoll Nachfolgendes beobachtet werden:

Erſt-

halten, wann das Verbrechen vor der Ehe begangen worden, wer und wie ſolche zu tragen habe.

Erſtlich, wann eines der Ehe-Leuten vor der Ehe ein Verbrechen begangen hätte, welches nach ſeiner Eigenſchaft und Umſtänden ordentlicher Weis eine Obrigkeitliche Geld-Straff auf ſich hat, oder die höhere Straff in eine bloſe Geld-Buß verwandelt werden wollte, ſo iſt der Verbrecher verbunden, ſolche Straff nach der Ordnung, vorderiſt aus ſeinem vorbehaltenen Vermögen, aus der Errungenſchaft nach demjenigen ihme daran zukommenden Antheil, und endlichen, wo dieſes ſamtlich nicht erklecken würde, aus ſeinen zur Errungenſchaft eingeworfenen Gütteren, ohngeachtet aller Wider-Red des anderen Ehe-Gattens zu bezahlen, der andere Ehe-Gatt aber iſt keineswegs ſchuldig von ſeinem eigenen auch ſogar zur Errungenſchaft würklich eingebrachten Vermögen etwas herzugeben, welches dann auch gegen dem dritten alſo zu verſtehen, der durch das Verbrechen beſchädiget worden wäre, und dahero den rechtmäßigen Erſatz zu erforderen hätte. Wäre nun

§. XXI.

Wie diesfalls zu verfahren, wañ das Verbrechen währender Ehe begangen worden, und zwar in Anſehung der dadurch beſchädigten dritten Perſon.

Zweytens der Verbrecher Mann oder Weib währender Ehe zu Schulden gekommen, ſo hat der- oder dieſelbe hinwieder und auf die Weis, wie im nächſtvorigen §. 20. gedacht, dem Beſchädigten dritten die Genugthuung zu leiſten; Wäre ſie hingegen auf ſolche Art nicht zu erlangen, hat zwar der andere- obwohlen unſchuldige Ehe-Theil den Zuſchuß aus ſeinem zur Errungenſchaft eingeworfenen Vermögen zuthuen, iſt aber nicht ſchuldig, aus ſeiner vorbehaltenen Habſchaft etwas darzu herzugeben. Was aber

§. XXII.

Obrigkeitliche Geld-Straff, und wann der un-

Hierbey insbeſonder die Obrigkeitliche Geld- oder Vermögens-Straff anbetrift, ſo kan der unſchuldige Theil auf dem Fall, daß ſolche in Erwegung der Umſtänden der Ehe-Leuten

ſchuldige Ehe Theil hierzu nichts beytrage.

Leuten etwas nahmhaftes austrüge, und er ſich nicht freywillig darzu verſtehen wollte, die Zahlung aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen überhaupts verweigeren, folglich der Obrigkeit überlaſſen, auf welche andere Art der Verbrecher geſtraffet werden wolle. Wann nun

§. XXIII.

Wann, und wie derſelbe den Erſatz forderen könne?

Der unſchuldige Ehe-Theil die Zahlung der Straff aus gemeinſamen Vermögen Ehren halber thuet, oder geſchehen laſſet, und ſich zur nemlichen Zeit den Erſatz vorbehaltet, ſo ſeynd der Verbrecher und deſſen Erben ihme und ſeinen Erben ſolchen nachhero nach aller Möglichkeit zu thuen ſchuldig.

§. XXIV.

Auf wie vielerley Weis der Errungenſchafts-Pact von ſelbſt aufhöre, oder aufgekündet werden könne?

Wann ein Ehe-Gatt vor der Ehe nahmhafte, dem anderen Theil unwiſſentliche Schulden gemacht, währender Ehe ſich verſchwenderiſch aufführet, oder eines Frevels oder Verbrechens halber eine nahmhafte Geld-Buß erlegen muß, und wann ſofort durch dergleichen Fälle dasjenige Vermögen, welches der ſich ſchuldig gemachte Ehe-Theil zur künftigen Errungenſchaft eingeworfen, merklich würde geſchwächet werden, ſo hat der unſchuldige Theil allerdings das Recht, den Errungenſchafts-Pact aufzukündigen, und wofern ſich der Widertheil nicht darzu bequemen wollte, deſſen Gerichtliche Aufhebung zu begehren. Hätte nun

§. XXV.

Wie weit die Aufhebung des Errungenſchaft Pacts nachhero den

Der Mann den Anlaß zu Wiederaufhebung des Errungenſchafts-Pacts gegeben, ſo iſt das Weib befugt, das ihr von ihrem eingeworfenen Vermögen übrig Bleibende, obſchon ſie es vorhero zum Heyraths-Gut eingebracht, nunmehro als ihr völliges Eigenthum zu nutzen, und zu gebrauchen,

chen, wofern aber das Ehe-Weib die Urſach darzu gegeben, ſo bleibet der Mann im Gegentheil bemächtiget, derſelben eingebrachtes Heyraths-Gut innen zu behalten, was daran abgängig ſeyn wird, durch derſelben nachherige von anderſt woher erwerbende eigene Gütter erſetzen zu laſſen, ſolches ſamtlich, wie es nach Innhalt Gemeiner Rechten bey Weiblichen Heyraths-Gütteren üblich, zu genieſen, ſofort dem Weib einigen Theil der Errungenſchaft nicht weiter zu geſtatten.

Gütter-Stand zwiſchen denen Ehe-Leuten abändere?

§. XXVI.

Stirbt eines der Ehe-Leuten mit Hinterlaſſung eines oder mehrer Kinderen, ſo ſoll zwar der überlebende Ehe-Theil ſchuldig ſeyn, eine ordentliche Inventur und Auseinanderſetzung alles deſſen, was ihme, und in des verſtorbenen Nahmen denen Kinderen als deſſen Erben gebühret, entweder zwiſchen ihm und denen Kinderen alleinig, wann ſie bereits miteinander verſorgten Stands, oder da einige annoch minderjährig oder unverſorget vorhanden wären, durch die ordentliche Obrigkeit herzuſtellen, im übrigen aber kan er in dem vorigen Ehelichen Stand der Gütter, und in der nemlichen Weis ſolang verbleiben, bis er den Wittib-Stuhl verrucket haben wird. Jedoch

Zu was der verwittibte Ehe-Gatt nach Abſterben des andern wegen des Inventarii verbunden, und weſſen er gegenüber befugt ſeye?

§. XXVII.

Bleibt anbey, und auf dem Fall, daß ſich der verwittibte Vatter oder Mutter bey dem gemeinſchaftlichen Vermögen verſchwenderiſch aufführete, denen Kinderen für ſich, auf Anrathen der Anverwanden, oder auch nach Befund der Obrigkeit allemahlen ohnbenommen, die Abſönderung des Vermögens zu begehren, wobey ſie alſo, es ſeyen ihrer an der Zahl viel, oder wenig, durchgehends in die Stell des abgelebten Ehe-Theils eintretten, ſomit ſamtlich einen, und die verwittibte Eltern den anderen Theil der Errungenſchaft erhalten. Wann alſo

Wann, und wie ſodann die Kinder die Abtheilung der Errungenſchaft begehren können.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Wie es nach ſolcher Abtheilung mit denen Erb-Fällen zwiſchen Eltern und Kinderen beſchaffé.

Die Gütter-Abſönderung und reſpectivè Theilung entweder in erſtgedachten Verſchwendungs-Fall, oder auch in jenem, wo ſich die verwittibte Eltern freywillig darzu bequemen, würklich geſchehen ſeyn wird, ſoll es ſodann wegen künftiger Erb-Fällen, des Pflicht-Theils und anderen zwiſchen denen Eltern und Kindern nach Gemeinen Rechten gehalten werden, folglich insbeſonder im Fall eines machen wollenden Teſtaments ſo Eltern als Kinder einander in dem Pflicht-Theil einzuſetzen ſchuldig ſeyn, es ſeye dann, daß zu gleicher Zeit die Kinder auch von dem eigenen Vermögen des theilenden Vatters oder Mutter ihres Erb-Rechts mit beederſeitiger Einſtimmung habhaft worden wären, als in welchem letzteren Fall zwar die Eltern von denen Kindern, nicht aber dieſe von jenen nach der Hand den Pflicht-Theil mehr forderen können.

§. XXIX.

Wie in Fällen, wo der Errungenſchafts-Pact von ſelbſt aufhöret, oder aufgehoben wird, die Gütter abgeſöndert, und getheilet werden ſollen?

Wann nun eines der Ehe-Leuten ohne Kinder verſtirbt, wie auch in allen obbenannten übrigen Fällen, wo es zwiſchen denen Ehe-Leuten oder deren Erben auf eine gründliche Abſönderung der Gütteren anzukommen hat, ſollen die gemeinſchaftliche Schulden, in ſoweit ſie dritte Glaubiger betreffen, vorderſamſt aus der Errungenſchaft, oder da dieſe nicht hinlänglich, aus beeder Ehe-Leuten darzu zuſammen geworfenen Vermögen in der Maaß und nach demjenigen Antheil bezahlet werden, als jedes derſelben, folglich auch ihre Erben die würkliche Errungenſchaft zu genieſen haben; Wobey alſo

§. XXX.

Beſonders ſo viel die Schulden betrift.

Der Schuldglaubiger ſich mit einem Theil der Schuld an das Weib oder deſſen Erben verweiſen zu laſſen nicht ſchuldig iſt, ſondern von dem Mann und deſſelben Erben alleinig die ganze Schuld forderen kan, und können dieſe ſodann hinwieder ihre Erholung an den andern Theil mit allen Recht ſuchen.

§. XXXI.

Nach abgetilgten dritten Schulden iſt dasjenige richtig zu ſtellen, was eines der Ehe-Leuten dem andern oder deſſen Erben nach Ausweis Unſerer gegenwärtigen Verordnung §. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 28. zu erſetzen hat; Sodann nach deſſen allen beſchehener Berichtigung nihmt jeder ſein Eingebrachtes, ſoviel annoch daran vorhanden hinweg, und theilen ſie ſoweiter die würkliche Errungenſchaft nach Ziel und Maas, wie der Errungenſchafts-Pact Anfangs errichtet worden iſt. Im übrigen wann

Auf welche Weis ſodañ die Ehe-Leut oder deren Erben auseinander zu ſetzen.

§. XXXII.

Die ein- oder anderer Seits eingebrachte Habſchaft währender Ehe zufälliger Weis zu Grund gegangen wäre, fallet der Schaden dem Eigenthümer alleinig anheim; Wäre es aber aus erweißlichen Verſchulden des einen Ehe-Gattens geſchehen, ſo hat ſolcher, oder ſeine Erben denſelben zu erſetzen.

Welchem aus denen Ehe-Leuten das Eingebrachte zu Grund gehe.

§. XXXIII.

Schließlichen erinneren Wir annoch hiebey, daß dieſe Eheliche Errungenſchafts-Sach, weilen ſie in gar vielerley noch beſondere Umſtände einſchlaget, von denen Ehe-Leuten nach Belieben durch Verträg eingerichtet werden könne, und das von Uns gegenwärtig verordnete ordentlicher Weis nur in Abgang beſonderer Pacten ſtatt haben ſolle.

Gegenwärtige Verordnung hat nur in Abgang beſonderer Verträgen ſtatt.

Allermaſſen nun beſonders diejenige Sachen, welche die Teſtamenta oder andere letzte Willen, Theillung, Vormundſchaften, und mehr anderes betreffen, bey einem jeden Ehelichen Gütter-Stand, und überhaupts in Unſeren Land-Recht vielfältig vorkommen; So ſehen Wir immittelſt, und ehe Wir zur Landes-gebräuchlichen Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft als den vierten Ehelichen Gütter-Stand gelangen, für nöthig an, auch hierüber durch beſondere Anhäng das Erforderliche zu verordnen, auch ſonſten noch beſondere Geſätze beyzufügen.

Erſter Anhang

Von Teſtamenten und anderen letzten Willen.

Es hat zwar Unſer Regierungs-Vorfahrer Herr Biſchof und Fürſt Peter Philipp Chriſt Löblichen Andenkens bereits unterm 20. Junii 1681. eine ausführliche Verordnung erlaſſen, wie es überhaupts in Sachen deren Teſtamenten und anderer letzter Willen gehalten werden ſolle: Nachdeme aber deſſen ohngeachtet ſich in Verfolg der Zeit darüber verſchiedene Anſtände, auch ſogar zwiſchen Unſeren Geiſtlich- und Weltlichen Stellen Irrungen haben ergeben wollen; Alſo ſind Wir zu deſſen allen künftiger Vorkommung veranlaſſet worden, hierunter deutlicheres Ziel und Maas zu ſetzen. So viel nun Unſeres Fürſtlichen Hochſtifts hohe und niedere Geiſtlichkeit, dann von derſelben über ihre eigene Verlaſſenſchaft errichtende letztere Willen betrift, laſſen Wir es bey obgedachter Verordnung Unſeres Herrn Vorfahrers jedoch in der Maas bewenden, daß dasjenige, was wegen der zum allhieſigen Conſiſtorio gehöriger Beſtättigung dann Erkañtnuß über die Teſtamenta gewieſer geiſtlicher Perſonen in der im Jahr 1754. unterm 13ten Decembris in vim Statuti & reſpectivè Receſsûs perpetui zu Stand gekommener Verordnung, Erklär- und Erläuterung veſt geſetzet worden, genau eingehalten werden ſolle:

Wie es bey Teſtamenten der Geiſtlichkeit zu halten

Abſicht der gegenwärtigen Verordnung bey weltlichen Teſtamenten

Belangend die von weltlichen Perſonen errichtet werden wollende letztere Willen haben Wir Uns ſowohl von Landes-Fürſtlicher Machts wegen, als auch ſoviel darunter Unſere Bambergiſche Geiſtlichkeit betrift, aus Biſchöflichen Gewalt vorgenommen, mehr berührte Unſeres Herrn Vorfahrers

fahrers Teſtaments⸗Satz⸗und Verordnung mit Vorwiſſen und Beyrath Unſeres wehrt⸗geſchätzten Dom⸗Capituls bey⸗zubehalten, theils aber, ſoviel Uns nach Beſchaffenheit derer Umſtänden nöthig bedunket, daran zu änderen, oder auch ein und anderes zu erläuteren. Dahero ſich dann bey Machung eines letzten Willens, oder daraus entſpringenden Strittigkeiten männiglich von nun an einzig und allein nach Unſerer gegenwärtiger Verordnung zu achten hat, wie mit Mehreren in Nachfolgenden enthalten.

Erſter Titul

Von Form und Geſtalt deren Teſtamenten, dann anderer letzterer Willen.

§. I.

Weltlichen Perſonen ſowohl inheimiſchen und Unſeren Landes-Unterthanen, als auch fremden, wo dieſe inner Unſeren Landen einen letzten Willen machen wollten, ſtehet noch ferner, wie vorhin, frey, ſolches

Auf wievielerley Weiſe ein letzter Will gemachet werden könne.

Erſtens: Vor ſieben Zeugen, folglich auf den Fuß Gemeiner Rechten zu thun.

Zweytens: Ihren letzten Willen vor Gericht mündlich zu erklären, ſolchen

Drittens: Nachdeme er von ihnen gefertiget, oder wenigſtens eigenhändig unterſchrieben, oder da ſie des Schreibens unerfahren, auf ihr Geheiß und ihren Nahmen von dem Dritten unterzeichnet worden, vor Gericht verſchloſſener und mit der Aufſchrift, daß darinnen ihr letzer Will enthalten ſeye, zu übergeben; Jedoch bleibet ſolchen letzteren Falls, und wo alſo der Teſtirer des Schreibens ohnerfahren, dem-

 ſelben

ſelben mehrerer Sicherheit halber unbenommen, ſeinen letz- ten Willen durch zwey Zeugen unterſchreiben zu laſſen; Endlichen und

Viertens: Kan der Teſtirer ſeinen letzten Willen vor Pfarrern und zweyen Zeugen mündlich erklären, oder auch in der nemlichen Maas ſchriftlich errichten. Wobey Wir

§. II.

Zum Uberfluß diejenige Teſtamenta und letzte Willen annoch beyſetzen, welche Eltern zwiſchen ihren alleinigen Kinderen ohne Einmiſchung einer anderen Perſon als Mit- Erbens machen, und zwiſchen denenſelben die künftige Erb- Folg beſtimmen. Geſtalten dann dergleichen letzte Willen keine beſondere Zierlichkeit und Umſtände erforderen, ſon- dern genug iſt, wann ſie von dem Teſtirer ſelbſt geſchrieben, oder auch, da er des Schreibens ohnerfahren, von dem Drit- ten auf ſein ausdrücklich mit anzubemerkendes Geheiß un- terzeichnet ſeynd; Auſſer deme aber, wo ſie nur mündlich gemachet worden, durch zwey tüchtige Zeugen, wie jede an- dere Sach erwieſen werden können.

§. III.

Die erſte Weis richtet ſich nach ge- meinẽ Rech- ten.

Was die erſte Art zu teſtiren anbetrift, laſſen Wir es ſowohl in Sachen, welche die äuſſerliche Geſtalt des letz- ten Willens angehen, als auch in übrigen bey denen Gemei- nen Rechten verbleiben.

§. IV.

Was der Teſtirer bey der zweyten und dritten

Bey der zweyten Weis hat der Teſtirer ſeinen letzten Willen in Perſon, nicht aber durch einen Dritten, wann dieſer auch noch ſo ausdrücklich darzu bevollmächtiget wäre, vor

vor Gericht zu erklären, geſtalten anſonſten eine ſolche anderſt beſchaffene Erklärung weder zu Protocoll genommen werden, noch der letzte Will gültig seyn ſolle. Jedoch kan bey der dritten Weis zu teſtiren der Teſtirer ſeinen ſchriftlich verfaßten letzteren Willen durch die dritte hinlänglich darzu bevollmächtigte Perſon bey Gericht hinterlegen laſſen. Art zu teſtiren zu beobachten habe

§. V.

Bey der zweyten und ſo auch dritten Weis einen letzteren Willen zu machen kan ſolcher entweder vor des Teſtirers ordentlich- und eigenem Gericht, oder auch vor einem jedwederen anderen, wie er es am beſten befinden wird, mündlich erkläret, oder ſchriftlich verfaßt hinterleget werden. Dahero männiglich ſo geiſt- als weltliche Perſon, jedoch in der §. 8. des zweyten Tituls nachfolgenden Weis ermächtiget iſt, ſeinen letzten Willen vor einem geiſtlichen oder weltlichen Gericht mündlich zu erklären, oder allda ſchriftlich niederzulegen. Ubrigens hat der Richter, vor deme dergleichen Teſtamenta gemachet oder hinterleget werden (es mag ſolches entweder in dem gewöhnlichen Gerichts-Ort, oder in des Richters eigenen Wohnhaus oder auch in der Behauſung eines krank darniederliegenden Teſtirers geſchehen) perſönlich und ordentlich bey dem Protocoll zu ſitzen, den Vorgang in perſönlicher Anweeſenheit des Teſtirers, oder wann es alleinig um die Hinterlegung eines ſchriftlich verfaſten letzten Willens zu thun, in Beyweeſenheit eines genugſam Bevollmächtigten getreulich niederzuſchreiben, und dem Teſtirer einen Auszug des Protocolls mitzutheilen. Und ſolle ein dergleichen Protocoll Auszug, wann er von dem Gericht gebührender Maſſen ordentlich unterſchrieben und beſiegelt seyn wird, bey mündlichen letzten Willen auf dem Fall, daß etwa in Zukunft das Original ab Handen kommete, mit dieſem die nemliche Kraft und Würkung haben. Vor welchem Richter, und in welcher Maas das Teſtiren geſchehen ſolle.

Wo-

Wobey dann zu mehrerer Sicherſtellung deren letzteren Willen, dann um mehrere Beybehaltung derer in Rechten verſehener Feyerlichkeiten ausdrücklich verordnet wird, daß der Richter, vor welchem ein Teſtament errichtet werden will, jedesmalen zwey Gerichts-Beyſitzere oder Schöpfen, und auch einen Actuarium oder Privat-Schreiber (und letzteren zwar, insofern der Richter nicht mit eigener Hand das Teſtament niederſchreiben wird) mit beyzuziehen, auf dem Fall aber, wann bey Gericht keine ordentliche Beyſitzere oder Schöpfen vorhanden, zwey andere ehrliche Männer dazu zu nehmen, und in deren Anweſenheit den letzteren Willen vor Gericht mündlich erklären, oder in Schriften allda niederlegen zu laſſen hat.

Uebrigens, und was Unſere ohnmittelbare Fürſtl. Gerichts-Stellen, wie auch Burgermeiſtere und Rath in Städten betrifft, bleibet es nebſt deme ohnehin bey Unſers nächſten Herrn Regierungs-Vorfahrers ergangener Verordnung, vermög welcher, wann der Ober-Beamte in ſeiner Station nicht anweſend, der Unter-Beamte deſſen Stell in alle weg vertretten ſolle, unter dem ausdrücklichen Beyſatz, daß, wann ein Teſtament bey Burgermeiſteren und Rath in Unſeren Municipal-Städten errichtet werden will, bey einer ſolchen gerichtlichen Teſtaments-Errichtung jedesmalen Unſer vorgeſetzter Ober- oder Unter-Beamte dabey anweſend ſeyn ſolle. Insbeſondere iſt

§. VI.

Wie ſich der Richter gegen den Teſtirer zu verhalten habe.

Bey letzten Willen, ſo vorgedachter Maſſen bey Gericht mündlich erkläret werden, der Richter nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig, auf dem Fall, daß der Teſtirer ſeine Erklärung undeutlich thäte, oder in einem offenbaren Irrthum begrieffen wäre, (als da er Exempel weis über eine Sach oder in einer Art teſtiren wollte, wo, oder in welcher es von

Rechts

Rechts wegen offenbar nicht beſtünde) von demſelben eine deutliche Erklärung zu forderen, oder ihme den Irrthum zu benehmen, damit er entweder das Teſtament-Machen unterlaſſen, oder es auf eine ordentliche Weis thun könne. Ubrigens ſolle er

§. VII.

Bey der Teſtaments-Machung ſelbſten, wann er allenfalls nicht ausdrücklich darumen erſuchet würde, weder einen Rath ertheilen, noch ſich in andere Weeg einmiſchen, ſondern dem Teſtirer die völlige Freyheit überlaſſen.

§. VIII.

Wer bey der vierten Weis zu teſtiren unter den Pfarrer verſtanden werde.

Bey der oben §. 1. vermeldeten in Unſerem Hochſtift ebenfalls üblichen vierten Art zu teſtiren, wird unter den Pfarrer derjenige verſtanden, unter welchem der Teſtirer entweder als ein ordentliches Pfarr-Kind ſtehet, oder unter den er zur Zeit der Teſtaments-Machung gehöret; Nicht weniger werden unter die Pfarrere hier gezehlet die Capelläne oder Cooperatores, und überhaupts alle diejenige, denen von ordentlichen Pfarreren die Mit-Seelſorg entweder anvertrauet iſt, oder ihnen ſonſten von Amts wegen oblieget. Die Zeugen

§. IX.

Von Beſchaffenheit und Verrichtungen deren Zeugen.

Müſſen ohnverwerfliche Leut ſeyn, wie ſie nach Gemeinen Rechten beſchaffen ſeyn ſollen, ihrer zwey neben dem Pfarrer, männlichen Geſchlechts, von dem Teſtirer zu Anhörung oder Unterſchrift ſeines letzten Willens beſonders erſuchet werden, und ſich hiebey ſamt und ſonders vom Anfang bis zum End gegenwärtig befinden, auſſer dem aber und bey nicht Beobachtung eines oder mehrerer vorgedachter Stucken der letzte Will null und nichtig ſeyn ſolle. Was

§. X.

§. X.

Schuldigkeit des Pfarrers hierbey.

Wegen derer mündlichen letzten Willen, ſo vor Gericht gemachet werden, oben in §. 7. erwehnet, und dabey befohlen worden, daß ſich der Richter über die Gebühr in die Teſtaments-Machung nicht einmiſchen ſolle, ſolches hat durchaus und eben ſowohl ſtatt bey jenen letzten Willen, welche vor Pfarreren errichtet werden. Um noch weiter

§. XI.

Deſſen weiteres Verhalten.

Von denen vor Pfarreren und Zeugen errichteten mündlichen letzteren Willen jedesmalen um ſo mehrere Gewiesheit zu haben, iſt der Pfarrer ſchuldig, einen ſolchen letzten Willen, ſoviel immer möglich, auf der Stell, als er erkläret wird, oder in ſobalden es nur immer ſeyn kan, in Beyſeyn derer Zeugen zu Pappier zu bringen, ſolchen ihnen vorzuleſen, ſofort, daß alles darinnen enthaltene des Teſtirers eigentlicher Will ſeye, mit ihren Unterſchriften nebſt jener des Pfarrers bekräftigen zu laſſen. Wobey dann, wann der Teſtirer den letzten Willen nicht zu ſich nehmete, ſondern ſolchen dem Pfarrer in Handen ließe, dieſer Jenem auf Verlangen einen ſchriftlichen Schein mit Vermeldung Jahr, Tag, und Orts des gemachten Teſtaments darüber zu ertheilen hat.

§. XII.

Auf welche Weis die unter eine auswärtige Geiſtlichkeit gehörige Bambergiſche Unterthane zu teſtiren befugt ſeyen.

Was hieroben von denen vor Pfarreren und Zeugen zu errichtenden letzteren Willen gemeldet worden, hat nur ſtatt auf Unſere Bambergiſche unter Unſeren Bambergiſchen Ordinariat ſtehende Pfarrere, und wann Unſere Bambergiſche Landes Unterthane vor ihnen einen letzten Willen machen wollten. Dahero Wir aus ſonders erheblichen Urſachen hiermit verordnen, daß Unſere Landes-Unterthane vor einem auswärtigen Pfarrer, wer der immer ſeye, und unter

unter welchen ſie ſonſten in Geiſtlichen Dingen gehörig, einen letzten Willen zu errichten von nun an kein Fug, Macht oder Gewalt haben, ſondern ſich an die übrige in gegenwärtiger Verordnung ſattſamlich verſehene Art und Weis zu teſtiren halten ſollen. Welches ſich dann auch auf die vor auswärtigen Pfarreren bereits errichtete letzte Willen, wann der Teſtirer noch lebete, erſtrecket, und ſollen dieſelbe null und nichtig ſeyn; Wäre er aber bereits verſtorben, bleiben ſie bey ihrer Kraft und Würkung. Ubrigens ſollen auch die daſieger Orten auf andere Weis errichtete letztere Willen, ausgenommen, es wären Gerichtliche Teſtamenta, zu Unſeren Geiſtlichen Rath eingeſchicket werden.

Zweyter Titul
Von Beſtättigung dann Gerichtlicher Erkanntnuß derer letzteren Willen.

§. I.

Welche Teſtamenta von der Bambergiſchen Vicariats-Beſtätigung befreyet ſeyē.

TEſtamenta, oder andere letzte Willen, welche Ausweis des vorausgehenden erſten Tituls §. I. Num. 2. 3. verfertiget werden (die Gerichtliche Teſtamenta genannt) bedörfen von nun an keiner Einſchickung an Unſeren Geiſtlichen Rath, oder von dort aus zu erhohlender Beſtättigung. Welches

§. II.

Dieſes hat um ſo mehr Statt bey bloſen Erbſchafts-Pactē.

Um ſo mehrers Statt hat auf bloſe Erbſchafts-Pacta, ſo unter denen Lebendigen errichtet werden, es ſeyen dieſe beſchaffen, wie ſie immer wollen, Gericht- oder auſſer Gerichtlich gemacht, auch ohngeachtet deſſen, daß ſie die äuſſerliche Geſtalt und Verfaſſung eines Teſtaments oder anderen

letzten Willens hätten, dergeſtalten zwar, daß dergleichen Pacta nicht einmal zu Unſeren Geiſtlichen Rath zur Beſtätigung ſollen eingeſchicket oder allda angenommen werden können. Jedoch hat von allen milden Vermächtnuſſen, welche in einem dergleichen Teſtament oder Erbſchafts-Pacto vorkommen, Unſerer Geiſtlichen Regierung die verläßige Anzeig durch Einſendung eines beglaubten Extracts alſo gleich, und zwar unter Straff der doppelten Erſtattung zu geſchehen. Ubrigens, wann eine milde Stiftung in einem dergleichen Gerichtlichen Teſtament zum Erben eingeſetzet worden wäre, entweder alleinig oder nebſt einen weltlichen Mit-Erben, ſo gebühret erſten Falls die Execution privativè der Geiſtlichen Regierung, in anderen aber conjunctim der weltlichen Gerichts-Stell; Wohl verſtanden nemlich, wann über die Erbs-Einſetzung oder Teſtament kein Rechts-Streitt entſtehet; bey deſſen Ereignuß aber hat die ordentliche Richter-Stell darüber zu erkennen.

§. III.

Welche Teſtamenta zum hieſigen Vicariat, dann von wem und in welcher Maas einzuſchicken ſeyen.

Betreffend alle übrige wahre Teſtamenta und letztere Willen, wie die genannt ſeyn, oder vorkommen mögen, ſollen dieſelbe zu obgedachten Unſeren Geiſtlichen Rath ohne Ausnahm eingeſchicket, und von dort aus in der alt-üblichen Maas beſtättiget werden. Zu welcher Einſchickung nicht nur der Pfarrer, wo vor ihme ein Teſtament gefertiget, und in deſſen Händen befindlich wäre, ſondern auch die Erben und Legatarien verbunden ſeynd, und zwar unter Verluſt desjenigen, was ihnen in dem Teſtament zugedacht iſt. Ein anderer aber, ſo ein dergleichen Teſtament zu Handen gebracht hätte, ſolches gefließentlich hinterhalten, und nicht einſchicken wollte, hat nebſt den denen Intereſſenten zu vergütenden Schaden die Statuten mäßige Straff von 40. fl. Rhein. zu verbüßen. Wie dann auch

§. IV.

§. IV.

Diejenige Teſtamenta, welche vor ſieben Zeugen Innhalts Gemeiner Rechten, oder vor Pfarrern und Zeugen errichtet worden, und nachhero bey weltlichen Gericht hinterlegt würden, auf die nemliche Weis eingeſchicket werden ſollen, wohl verſtanden nemlich, wann der Teſtirer deutlich dabey erkläret, daß ſein Teſtament auf ein, oder die andere erſtgedachte Weis verfertiget ſeye.

§. V.

Wer bey Teſtamenten, u. in welcher Maas der wahre Richter seyn ſolle.

Wann bey einem vorgedachter Maſſen zu Unſeren Geiſtlichen Rath einzuſchickenden, folglich von dort aus zu beſtättigenden Teſtament ſich Stritt- und Irrungen ereignen, ſo iſt darauf zu ſehen, ob es einen äußerlichen oder auch ſichtbarlich unter die Augen fallenden Mangel betreffe, oder ob ein innerlicher Fehler angegeben werde, und deſſentwegen über die innerliche Gültigkeit und Beſchaffenheit eines Teſtaments Klag entſtehe. Erſten Falls, und was

§. VI.

Die dahin einſchlagende Dinge betrift, hat Unſer Geiſtlicher Rath darüber zu erkennen, folglich auszuſprechen, ob ein dergleichen Teſtament zu beſtättigen, oder vielmehr für ungültig zu erklären ſeye. Nach welchen Ausſpruch ſofort daſſelbe ſeine äußerliche Gültig- oder Ohngültigkeit erlangen. In anderen Fall iſt

§. VII.

Der weitere Unterſchied zu machen, ob der innerliche oder ohnſichtbare Fehler, wegen welchen ein letzter Will angefochten wird, ſo beſchaffen, daß der Pfarrer, vor deme ſolcher errichtet worden, hiebey etwas verſehen, oder wider

H 2 die

die Gebühr gehandelt habe, ſomit an dergleichen Fehler einigen Antheil oder Schuld trage. Bey dieſer Bewandnuß gehöret die ganze Klag ebenmäßig an Unſeren Geiſtlichen Rath zur Unterſuchung und Richterlichen Entſcheidung. Auſſer dieſer Beſchaffenheit aber, und in jenen Fällen, wo bey einen innerlichen Teſtaments-Fehler dem Pfarrer nichts zur Laſt oder Schuld lieget, wie auch bey allen übrigen auf eine andere Art als vor Pfarrer und Zeugen errichteten, und an Unſeren Geiſtlichen Rath einzuſchickenden letzteren Willen, wann von deren innerlicher Gültigkeit, und Beſchaffenheit die Frag vorfallet, kommet die Unterſuchung und Erkanntnuß demjenigen weltlichen Richter erſter- oder zweyter Inſtanz zu, deme ſie ſonſten in Erb- und Succeſſions-Strittigkeiten zuſtehet. Gleichwie übrigens

§. VIII.

Wer die Strittigkeiten gerichtlicher Teſtamenten zu unterſuchen habe.

Die laut obigen §. 1. gerichtlich zu Stand gekommene Teſtamenta weltlicher Perſonen der Einſchickung zu Unſeren Vicariat und daraus zu erholender Beſtättigung nicht bedörfen, alſo ſeynd ſie vornehmlich auch in deſſen Anbetracht von der Geiſtlichen Gerichtbarkeit durchaus befreyet, gehören zur Unterſuchung an das ordentliche weltliche Gericht, und müſſen an daſſelbe, wann ſie Innhalts erſten Tituls §. 5. vor einen Geiſtlichen Gericht gefertiget, oder allda in Schriften verfaſſet niedergelegt worden wären, auf Verlangen des weltlichen Richters auf die nemliche Art zuruckgewieſen werden, wie ſolches mit dem Teſtament eines Geiſtlichen, welches dieſer vor einem weltlichen Gericht gemacht, oder allda zu denen Acten niedergelegt hätte, an den ordentlichen Geiſtlichen Richter ebenfalls zu geſchehen hat.

Dritter Titul
Von der Execution der Teſtaments-Sachen.

§. I.

Bey einen Teſtament, welches der Teſtirer vor Gericht mündlich erkläret, oder allda zu denen Acten nieder-gelegt, dabey aber, wie er doch ſolches zu thun allerdings befugt, keinen anderen Executorn benennet hätte, kommt die Execution des letzten Willens ordentlicher Weis dem Vogtey-Herrn des Sterb-Haußes zu; Es wären dann

Wer ein gerichtliches Teſtament zur Execution bringe in Fall des à Teſtatore nicht benañten Executors

§. II.

Die Erben oder ſonſtige Teſtaments-Intereſſenten ihrer Sachen Alters und Stands halber von ſelbſten mächtig, oder ſtatt deren Abweeſenden oder Minderjährigen die Vormundere oder Anwaldte beyhanden, und erklärten ſich vor Gericht, nachdeme ihnen der letzte Will verkündet worden, (als welches niemalen unterlaſſen werden ſolle) daß ſie ſich ſelbſt in Einigkeit mit einander einverſtehen, und das Teſtament vollziehen wollten, ſo ſolle ihnen ſolches auf alle Weis geſtattet ſeyn.

Ausnahm hiervon.

§. III.

Bey allen übrigen an Unſeren Geiſtlichen Rath der Beſtättigung halber einzuſchickenden Teſtamenten, und wann darinnen ebenfalls von dem Teſtirer kein beſonderer Executor benannt wäre, hat Unſer Geiſtlicher Rath ſolchen aufzuſtellen, auch, wo es nöthig befunden würde, Unſeren des Orts Beamten, oder auch eine andere Vogtey-Stell, unter denen der Verſtorbene ordentlich geſeſſen wäre, zur Beyhülf mit-

In welchen Fällen, und wen der geiſtliche Rath zu Executorn benenne.

mitzubenennen. Welcherley Vogteyliche Stellen ſich ſodann der Sach kraft Unſeres hiermit ertheilten Landes-Herrlichen Befehls gegen billigmäßige Belohnung ohnweigerlich mitzu unterziehen ſchuldig seynd. Findete aber

§. IV.

Der von dorten aufgeſtellte Executor ſolle von niemand gehindert werden.

Unſer Geiſtliche Rath für überflüßig, eine weltliche Gerichts-Stelle zum Vollzug beyzuordnen, kan deſſen ohngeachtet der von demſelben aufgeſtellte Executor ſein Amt verrichten, und ſolle dieſem hierbey, wann er in Schranken verbleibt, wovon unten das Mehrere nachfolget, weder von des Orts Vogteylicher Obrigkeit, noch ſonſten von Jemand einige Hinderung gemachet werden.

§. V.

Wie es mit der Executions-Rechnung zu halten.

Nach vollzohenen Teſtament hat Unſer Geiſtlicher Rath von dem Executore die Rechnung innerhalb Jahr und Tags abzuforderen, ſolche genau zu prüfen, und nach Richtigen Befund das Freyſprechungs-Decret zu ertheilen.

§. VI.

Bey letzten Willen, die nach Art Gemeiner Rechten gemacht, gerichtlich niedergeleget oder auch vor Gericht mündlich erkläret werden, wie auch in jenen, ſo vor Pfarrern und Zeugen zu Stand kommen, thut zwar der Teſtirer mehreren Theils ſehr wohl, wann er den Vollzug des letzten Willens mehreren Nachdrucks und Behändigkeit Willen dem ordentlichen Gericht des Sterb-Haußes überlaſſet;

Jeder richtig beſtellte Executor hat freye Hand zu exequiren.

Wann er ſich aber aus beſonderen Vertrauen einen Executorn erwählet, es ſeye dieſer eine offentlich und Obrigkeitliche oder nur eine Privat-Perſon, geiſtlich- oder weltlichen Stands, oder auch eine andere Vogtey-Stell als jene des

des Sterb-Haußes; So ſolle einem dergleichen Executorn weder von Unſeren Geiſtlichen Rath, der ordentlichen Vogteylichen Obrigkeit des Sterb-Haußes, noch von ſonſten jemand einiger Eintrag oder Hinderung geſchehen. Ingleichen

§. VII.

Sollen die Erben und übrige Teſtaments-Intereſſenten ſelbſt ſamt und ſonders nicht Macht haben, ſich ihme in ſeinen Verrichtungen zu widerſetzen oder Hinderungen zu machen, und zwar bey Verluſt deſſen, was ihnen der Teſtator in ſeinen letzten Willen zugedacht hat. Es ereignete ſich dann ein beſonders erheblicher Umſtand, welcher den Executorn nicht zu dem Geſchäft zulaſſete; Worüber ſodann nach Verſchiedenheit eines Gerichtlichen oder anderen Teſtaments entweder der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes oder Unſer Geiſtlicher Rath zu erkennen, und die Execution auf andere Weis zu thun, oder auch ſolche denen Erben, da ſie unter ſich einig, und des ihrigen Alters und Stands halber mächtig wären, zu überlaſſen hat.

Auch in Anſehung und gegen dieſelbſtige Teſtaments-Intereſſenten.

Ausnahm.

§. VIII.

Ein ſolcher von dem Teſtirer ſelbſt ernannter Privat-Executor, wie auch der von Unſerem Geiſtlichen Rath aufgeſtellte iſt befugt, alles und jedes, was der Vollzug bewanden Umſtänden nach erforderet, zu verrichten, insbeſonder aber und vor allen den letzten Willen denen Erbs- und übrigen Intereſſenten ordentlich zu eröfnen.

Ferner, wie weit der Gewalt eines Executors gehe.

Er kan ſich aber in jene Dinge, wozu das Obrigkeitliche Anſehen, oder bey denen zwiſchen denen Erben unter ſich, oder mit dem Dritten der Erbſchaft halber entſtehenden Strittigkeiten die Richterliche Erkanntnuß und Zwang vonnöthen iſt, nicht einmiſchen, ſondern ſolle eines mit dem andern dem Vogtey-Herrn des Sterb-Haußes überlaſſen.

Weſſen er nicht befugt ſeye.

Welches dann §. IX.

§. IX.

Auch auf jenen Fall ſtatt hat, wann der Teſtirer die Entſcheidung ſolcher Erb-Strittigkeiten dem Privat-Executor (worunter alle andere auſſer der Vogteylichen Obrigkeit des Sterb-Haußes zu verſtehen) ausdrücklich mitanvertrauet und übergeben hätte. Um aber

§. X.

Was dem Teſtaments-Executorn oder dahingegen dem Vogtey-Herrn des Sterb-Haußes zukomme?

Die Verrichtungen des beſonderen Teſtaments-Executoris an einen dann, jene der Vogtey-Herrſchaft des Sterb-Haußes anderen Theils deſto beſſer unterſcheiden, und ſich in übrigen anderen Fällen darnach achten zu können, haben Wir für nöthig befunden, Nachfolgendes noch weiter zu verordnen. Wann alſo

§. XI.

In ſpecie bey der Obſignatur oder Verſieglung.

Jemand in ſolchen Umſtänden verſtirbt, wo eine ordentliche Verſieglung des Verſtorbenen Hinterlaſſenſchaft von Rechts- oder Gewohnheits wegen erforderlich, und wovon in dem Land-Recht das Weitere vorkommet, ſo hat ſolche der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes ganz allein zu beſorgen, jedoch iſt er ſchuldig, auf dem Fall, daß von dem Abgelebten ein letzter Will vorhanden wäre, ſich hierzu ein Executor angebete, und hinlänglich legitimiren würde, denſelben der Verſieglung ohnweigerlich beywohnen zu laſſen. Welcher aber ſein Inſiegel nebſt jenem des Vogtey-Herrns des Sterb-Haußes beyzudrucken nicht verlangen kan.

§. XII.

Was ſodann vor- und bey der Inventur zu beobachten.

Nach vollbrachter Verſieglung, und wann ſodann ein von den Verſtorbenen ernannter, oder auch von Unſerem Geiſtlichen Rath aufgeſtellter Executor zum Vorſchein kommt, ſo

ſo iſt der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes ſchuldig, in Beyſeyn eines ſolchen Executors, dann deren Erben das Gerichtliche Inſiegel unweigerlich abzuthun, ſofort nicht nur die weitere Verobſignirung dieſer oder jener Sachen, in ſoweit ſie wird für nöthig befunden werden, ſondern auch die Aufzeichnung oder Inventur des ganzen Erb-Vermögens dem Executorn, der ſolche in Beyſeyn deren Erben zu verrichten hat, ganz allein zu überlaſſen. Wären aber

§. XIII.

Die Erben hierbey der Meinung, ſich nicht für alle und jede Schulden des Schuldners zu verbinden, wollten dahero die Erbſchaft nur nach ihren wahren Vermögens-Stand, zu latein: cum beneficio Legis & Inventarii antretten; So ſolle hierzu eine dergleichen privat-Inventur des Executors nicht hinlänglich ſeyn, ſondern der Richter des Sterb-Haußes die Verzeichnuß des Vermögens vornehmen; Anderer Geſtalten die Erben aus ihrer eigenen Habſchaft für alle des Verſtorbenen hinterlaſſene Schulden zu haften haben ſollen. Gleich dann

Fall, wo der Richter des Sterb-Haußes die Inventur zu verrichten hat.

§. XIV.

In dem nemlichen Fall der Erbſchafts-Antrettung cum beneficio Legis & Inventarii der Executor zwar dem Geſchäft mitbeyzuwohnen hat, dann hier und dorten eines oder das andere erinneren kan; Er ſoll ſich aber auf keine Weis in die Haupt-Sach der Inventur oder in derſelben Directorium miſchen, ſondern, wie bereits vorhin gedacht, ſolches dem Vogtey-Herrn überlaſſen. Was

Wie ſich ſodann der Privat-Executor zu verhalten habe.

§. XV.

Nach vollbrachter Obſignatur und Inventur die Entrichtung der milden oder weltlichen Vermächtnuſſen, die Einhändig-

Ubrige Verrichtungen und Schul-

digkeiten eines Executoris.

dig- oder Vertheilung des Vermögens an die Erben, den Verkauf und Anſchlagung deren Güteren, dann mehr anderes betrift, ſolches alles hat der Executor, in ſofern es ohne Stritt ablaufet, ebenfalls zu beſorgen, worinnen ihme weder der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes noch jemand anderer einige Hinderung verurſachen, ſondern vielmehr auf geziemendes Anſuchen, und gegen billige Gebühr mit der Amts-Hülf an Handen gegangen werden ſolle.

§. XVI.

Beſonders wegen der Executions Rechnung.

Wegen der Rechnungs-Ablag über den Vollzug eines letzten Willens, und wie es diesfalls mit denen von Unſerem Geiſtlichen Rath aufgeſtellten Executoren gehalten werden ſolle, iſt bereits oben in §. 5. enthalten. Was die übrige Executores anbelanget, es ſeye gleich ein ſolcher der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes ſelbſt, oder ein anderer, ſo ſollen ſie zwar denen ſamtlichen in Perſon oder durch Anwäld und Vertrettere verſammleten Erben und Teſtaments-Intereſſenten, wo dieſe es verlangen würden, den ganzen Executions Vorgang vorzulegen ſchuldig ſeyn; Jedoch nur ein einziges Mal, es ſeye dann, daß ſich nach der Zeit, wo der Executor den ganzen Vollzug bereits vorgeleget hat, neuerliche erhebliche Zweifel oder Anſtände eraigneten, als in welchem Fall er ſeine Verrichtungen noch beſonders gegen dieſen, oder jenen Intereſſenten zu rechtfertigen verbunden bleibet. Endlichen

§. XVII.

Wie weit in Teſtaments-Sachen die gemeinen Recht gelten ſollen.

Solle es bey Teſtamenten und anderen letzten Willen in allen dahin einſchlagenden Sachen, welche gegenwärtig nicht beſonders verordnet ſeynd, durchaus nach Gemeinen Rechten gehalten werden.

Zwey-

Zweyter Anhang

Von Erbnehm- und Theilungen überhaupts, dann was dahin gehörig.

Erſter Titul

Von der Elterlichen Gütter-Ubergab bey lebendigen Leib.

§. I.

Nach Unſerm Bambergiſchen Landes-Gebrauch geſchiehet vielfältig, daß Eltern bey annoch lebendigen Leib ihr Vermögen denen Kindern oder Tichtern wegen hohen Alters, Schwachheit oder anderer erheblichen Urſachen, und ohne Abſicht auf eine weitere Verheyrathung (als von deme an ſeinen Ort gemeldet werden wird) übergeben.

Worinnen die elterliche Gütter-Uber gab bey lebendigen Leib beſtehe?

§. II.

Ein ſolche Ubergab kan auf viererley, und beſonders auf die nachgeſetzte Arten vor ſich gehen, wann

Auf wie vielerley Art ſolche geſchehen könne?

Erſtlich die Eltern nur einen Theil ihrer Gütter, welcher den ganzen Pflicht-Theil der Kindern, zu latein Legitima genannt, nicht ausmachet, übergeben.

Zweytens, alle ihre Habſchaft abtretten, und ſich nur gewieſe jährliche Lebens-Mittel von denen Kindern ausbedingen, oder auch zu Beſtreitung dieſes nemlichen Lebenslänglichen Unterhaltes, und zum Genuß gewieſe be- oder ohnbewegliche Vermögens-Stuck vorbehalten, welches man ſo in erſt- als anderen Fall den Elterlichen Auszug zu nennen pflegt; Dann

Drittens denen Kinderen von ihren gegenwärtigen Güttereu den ganzen Pflicht-Theil verabfolgen laſſen, der ſodann nach Beſchaffenheit des Gütter-Stands, in welchem die Ehe-Leut und Eltern entweder ſämtlich annoch leben, oder gelebt haben, beſtimmet werden muß. Wobey Wir

§. III.

Rath an die Eltern und Obrigkeit, wie dabey vorſichtig zu Werk zu gehen ſeye?

Die Eltern hiermit wohlmeinend erinneren, bey dergleichen Gütter-Ubergaben ſich wohl vorzuſehen, nicht ſo leicht- oder ohnüberlegter Dingen darzu zu ſchreiten, oder wo es ja geſchiehet, die Sach ausführlich beſchreiben zu laſſen, und ſich beſonders ihres hinlänglichen Unterhalts zu verſicheren, für welches letztere insbeſonder die Vogtey Herrſchaften vor denen ſolche Gütter-Ubergaben zu Stand kommen, oder allda beſtättiget werden, fleißige Obſorg tragen, und denen Eltern die Umſtände der Sach und künftige Folgen deutlich vorzuſtellen haben.

§. IV.

Ob und in wie weit in dem Fall, daß beede Ehe-Leut annoch leben, und eines aus ihnẽ ſein Vermögen an die Kinder übergeben wollte, die Beyſtimmung des anderen Ehe-Theils erfordert werde, dañ wie hier-

Bey Eltern, ſo beede annoch bey Leben, in völlig unvermiſchten Gut nach Art Gemeiner Rechten ſtehen, und wann demnach eines aus ihnen ſein Vermögen an die Kinder abtretten will, kan der ander Ehe-Theil nichts weiter mit Recht dabey verlangen, als daß annoch ein hinlängliches Vermögen zu Beſtreitung der Ehelichen Laſten übrig bleibe, und er an demjenigen, was ihme von wegen der Ehe-Pacten oder ſonſten, Rechts oder Gewohnheits halber, aus des übergebenden Habſchaft gebühret, nicht geſchmäleret werde. Bey Eltern, die

§. V.

In der vollkommen- und Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft leben, oder auch nur die Errungenſchaft mit einan-

der

der Gemein haben, wird hierzu, wann eines aus ihnen übergeben will, ordentlicher Weis die Einwilligung des anderen Ehe-Theils erfordert; Bleiben ſie aber dabey mißhellig, und der Mann wollte das Vermögen übergeben, das Weib aber ſolches bis zu einer ordentlichen Erb-Folgs Zeit beyſammen behalten, ſo ſoll der Richter ſie zu vereinigen ſuchen, auſſer deme aber, und wo beynebſt die Umſtände die Ubergab erforderlich macheten, ſolche an die Kinder nicht völlig, ſondern an dieſelbe nur als einsweillige Beſorgere des Vermögens geſchehen. Hätten nun

beybeſonders auf den zwiſchen denen Ehe-Leuten vorhandenen Gütter ſtand geſehen werden ſolle?

§. VI.

Die Eltern und Ehe-Leut ein wechſelweiſes Erbſchafts-Pactum unter ſich gemachet, und zwar ein ſolches, welches nach Ausweiß erſten Capituls, zweyten Tituls §. 10. 11. 12. auch bey würklich vorhandenen Kindern zu Recht beſtehet, ſo wird auf den Fall, daß der eine Ehe-Theil an die Kindere übergeben wollte, des anderen förmliche Einwilligung ſchlechter Dings erforderet, und kan ohne ſolche die Ubergab mit Gültigkeit nicht vor ſich gehen.

§. VII.

Wann die Ubergab auf die in §. 2. vermeldete zweyte Art geſchehen, ſo fallen die Gütter, ſo ſich die Eltern vorbehalten, und ausgezohen, nach ihren Tod denen Kindern zu, und können jene ohne dieſer, das iſt der Kindern ſamt und ſonders beytrettenden Einwilligung etwas davon insbeſondere oder zu einen Voraus weder einem aus denen Kinderen durch einen letzten Willen oder in andere Weeg zuwenden, noch weniger aber an den dritten, wer der auch ſeye, vererben, vermachen, oder verſtifften. Es geſchehe nun

Bey der zweyten Gütter Ubergabs Weis, fallen die ausgezohene Stück nach Ableben der Eltern denen Kindern von ſelbſten zu.

§. VIII.

ob und in welcher Maas die Eltern nach geſchehener Gütter-Ubergab denen Kinderen anoch die Legitimam zu hinterlaſſen ſchuldig ſeyen?

Die Ubergab, auf welche Art ſie immer wolle, ſo bleiben die Eltern nach der Hand ſchuldig, von ihren übrig behaltenen oder ihnen von anderwerths nachhero zugefallenen Vermögen den Pflicht-Theil nach Maas desjenigen Gütter-Stands, in welchem ſie miteinander gelebt, oder annoch leben, denen Kinderen zu überlaſſen. Es ſeye dann, daß ſie ſich durch die Gütter-Ubergab von allen weiteren Erb-Anſpruch der Kinderen frey machen wollen, und ſolche von dieſen ausdrücklich dafür angenommen worden, folglich eine wahre völlige Grund-Theilung geſchehen wäre. Dahero dann

§. IX.

Die Kinder ſeynd nicht ſchuldig, ſich von denen Eltern von Grund aus abtheilen zu laſſen.

Es in der bloſen und freyen Willkühr der Kinderen ſtehet, eine ſolche Gütter-Ubergab, durch welche ſie von allen ferneren Erbrecht oder Pflicht-Theils-Forderung in Anſehung der künftigen Elterlichen Vermögenſchaft ausgeſchloſſen werden wollen, entweder anzunehmen, oder blatterdings und ohne, daß ſie hierüber Red und Antwort zu geben, oder Richterliche Erkanntnuß zu leiden ſchuldig wären, zu verweigeren.

§. X.

Ohngeachtet aller Gütter-Ubergab bleibt denen Kindern die Erbfolg âb Inteſtato in der Eltern Vermögen annoch bevor

Auf welcherley Art die Gütter-Ubergab immer geſchehen ſeyn mag, und wann ſchon auch dabey die Kinder auf das weitere Erbrecht in der Eltern Vermögen einen ausdrücklichen Verzicht gethan hätten, ſo ſolle jedoch ein ſolcher Verzicht ordentlicher Weis nur auf den Fall, wann die Eltern durch ein Geſchäft unter den Lebendigen, oder mittelſt eines letzteren Willens jemand andern als ihre Kinder zu Erben erwählet hätten, verſtanden ſeyn, auſſer dem aber denen Kinderen die übrige Erbfolg, zu latein Succeſſio âb Inteſtato genannt, ohngeſchmälert verbleiben. Würde nun aber

§. XI.

§. XI.

Die Ubergab nicht an alle Kinder ſamt und ſonders, ſondern nur an eines oder das andere aus ihnen geſchehen, ſofort ſolche den ausdrücklichen Verzicht auf das weitere Erbrecht in der Eltern Vermögen thuen, ſo bleiben ſie zwar deſſen ohngeachtet auf dem Fall, daß zur Zeit des Elterlichen Abſterben von ihren Erbfolgs-vähigen Geſchwiſteren oder deren Abkömmlingen niemand mehr vorhanden wäre, der ordentlichen Erbfolg ab Inteſtato vor allen Seiten-Befreunden berechtiget; Werden aber von gedachten übrigen Geſchwiſteren, da dieſe alle oder wenigſtens zum Theil an ſich, oder durch Nachkömmling annoch gegenwärtig ſeyn würden, davon ausgeſchloſſen, und ſeynd folglich in deme, was ihnen durch die Eltern nachhero durch einen Pact unter denen Lebendigen oder von Tods wegen erblich zugewendet werden wollte, für bloſe auswärtige Perſonen zu betrachten. Was

Wie es mit der künftigen Erbfolg zu halten, wann nur ein- oder das andere Kind gründlich abgetheilet worden wäre.

§. XII.

Die Eltern anbetrift, ſo bleiben dieſe ohngeachtet der *von ihnen* geſchehenen Gütter-Ubergab, und wann ſchon ſolche mit deren Kinderen ausdrücklichen Verzicht auf ein weiteres Erbrecht in der Eltern künftiges Vermögen vorgegangen wäre, nach Gemeinen Rechten, welche hierbey beobachtet werden ſollen, der Kinderen ordentliche Erben, und müſſen ſogar von denenſelben auf dem Fall, daß ſie einen letzten Willen errichten wollten, in dem Pflicht-Theil, ſo den dritten Theil des Kindlichen Vermögens ausmachet, zu Erben eingeſetzet werden, wohl verſtanden jedoch, in ſoweit nemlichen das Kind ſeine Habſchaft mit oder ohne letzten Willen zu vererben im Stand iſt

Nach geſchehener Gütter Ubergab bleiben deſſen ohngeachtet die Eltern der Kinderen Noth-Erben

§. XIII.

Alles obige, was von denen Elterlichen Gütter-Ubergaben, und beſonders der demnächſtigen weiteren Erbfolge-

Gegenwärtige Verordnung ſoll auch

auf die verfloſſene Fälle ſtatt haben.

gemeldet worden, ſoll auch auf diejenige Eltern gelten und verſtanden ſeyn, die zwar vor Verkündung Unſeres gegenwärtiges Land-Rechts die Gütter übergeben haben, ſich aber annoch bey Leben befinden.

§. XIV.

An wem ſich die Schuld-Glaubigere nach vollbrachter Gütter-Ubergab zu halten haben?

Wann Eltern bey lebendigen Leib übergeben haben, ſo können ſich zwar die Elterliche Schuld-Glaubiger an dieſes oder jenes Kind, von welchem die Schuld übernommen worden, der Zahlung halber führohin halten, ſie ſeynd aber ſolches in ſolang, als der neue Schuld-Mann von ihnen nicht ausdrücklich oder wenigſtens ſtillſchweigend wird angenommen worden ſeyn, zu thuen nicht ſchuldig, ſondern behalten ihr voriges Recht die Zahlung bey denen Eltern zu ſuchen. Damit alſo die Gütter-Ubergeber um ſo ſicherer unangefochten bleiben mögen, haben ſie von ſelbſten darauf zu denken, daß ſie entweder vor oder bey würklicher Ubergab die Schulden vor allen abzahlen, oder ſolche ſelbſt übernehmen, und denen Kinderen allenfalls ſoviel an denen übergebenden Stucken abziehen, oder ſich wenigſtens in ſoweit der Einwilligung des Glaubigers verſicheren, daß dieſer in Zukunft an dieſes oder jenes Kind als ſeinen alleinigen Schuld-Mann verwieſen ſeyn wolle. Welches dann

§. XV.

Solches hat auch alsdañ ſtatt, wann nach Abſterben der Erblaſſern das Vermögen zwiſchen denen Erben getheilet wird.

In jenen Fällen, wo Kinder oder auch andere Erben nach Abſterben des Erblaſſers das Vermögen theilen, ebenmäßig alſo zu beobachten iſt, geſtalten auch hier und in ſolang, als der neuerliche Schuld-Ubernehmer von dem Glaubiger nicht ausdrücklich oder wenigſtens ſtillſchweigend wird dafür erkannt worden ſeyn, ihme Schuld-Glaubiger die freye Auswahl verbleibet, ſich der Zahlung halber an dieſen oder in Gegentheil an einen jeden andern Erbs-Conſorten nach ſeinen empfangenen Erb-Antheil zu halten.

Zwey-

Zweyter Titul
Von übrigen Erbnehm- und Theilungen, ſo nach Ableben der Erblaſſern geſchehen.

§. I.

Wann jemand verſtirbt, ohne einen gewieſen Erbfolger, oder auch Noth-Erben zu hinterlaſſen, oder da ſolcher zwar vorhanden, jedoch minderjährig, einem Minderjährigen in Rechten gleich zu achten, oder zu ſelbiger Zeit abweeſend wäre, ſo iſt der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes, das iſt, des jenigen Orts, wo der Verſtorbene ſeinen ordentlich- und beſtändigen Wohn-Platz gehabt, ordentlicher Weis und in der Maas, wie unten §. 5. nachfolget, nicht nur befugt, ſondern auch und zwar dergeſtalten ſchuldig, des Verſtorbenen Habſchaft alſogleich zu verſieglen, daß derſelbe bey erweißlichen Saumſaal für allen daraus entſtehenden Schaden zu haften haben ſolle.

In welchen Fällē und auf was Weis der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes die Verſieglung des Verſtorbenē Hinterlaſſenſchaft vornehmen könne und ſolle?

§. II.

Wie es im Fall eines von dem Verſtorbenen hinterbliebenen letzten Willens, wegen der Verzeichnus des Vermögens oder Inventur, Erkanntnuß der Erb-Strittigkeiten, dann überhaupts mit Vollziehung des letzten Willens gehalten werden ſolle, wird ſich hiemit auf den erſten Anhang von Teſtamenten und anderen letzten Willen, dann deſſen dritten Titul hiermit durchaus bezohen. Wann

Im Fall eines vorhandenen letzten Willens wird ſich wegen der Verſieglung, Inventur, und anderen auf das Vorige bezohen.

§. III.

Der Erblaſſer ohne letzten Willen verſtorben wäre, ſo hat der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes die laut des obigen §. 1. vorgekehrte Obſignatur in ſolang fortzuſetzen, bis die Erben

Wie lang die Obſignatur in Fall des §. 1. von dem

Vogtey-Herrn fortzuſetzen?

Erben ſamt und ſonders in Perſon, oder durch bevöllmächtigte Anwäldt, Vertretter oder Vormundſchaften bey dem Sterb-Hauß ſich werden eingefunden haben, welchemnächſt ſolche abzuthuen iſt. Belangend ſo weiter

§. IV.

Wie weit ſich der nemliche Vogtey Herr der Inventur unterziehen könne?

Die Verzeichnus oder Inventur des Erblichen Nachlaſſes, hat ſolche auf dem Fall, daß die Erben die Erbſchaft nur nach ihren wahren Vermögens-Stand, zu latein cum beneficio Legis & Inventarii antretten wollten, der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes ebenfalls vorzunehmen, auſſer dem aber ſolle ſich ein dergleichen Vogtey-Herr des Sterb-Haußes als ſolcher, oder unter dieſer Eigenſchaft weder in die vorgedachte Inventur, noch ſonſten überhaupts in Sachen der Erbſchaft einmiſchen, er werde dann darumen ausdrücklich erſuchet, erſcheine dabey zugleich als Ober-Vormund über abweeſend-oder minderjährige Erben, oder es thäten der Erbſchaft halber zwiſchen denen Erben oder auch mit dem Dritten Strittigkeiten entſtehen; Wie dann auch

§. V.

Ausnahm hiervon in Anſehung eines Dritten.

Durch das, was in vorhergehenden §vis dem Vogtey-Herrn des Sterb Haußes wegen der Verſieglung oder Inventur der Erbſchaft oder auch ſonſten zugeleget wird, demjenigen, ſo wider den Vogtey Herrn ein anderes hergebracht hätte, an ſeinen Rechten nichts benommen ſeyn ſolle. Wann

§. VI.

Wie es in Fällen, wo der Verſtorbene in Fürſtlichen oder

Der Verſtorbene in Unſeren eigenen Fürſtlichen Pflichten, oder in jemand anderens offentlicher Bedienſtung geſtanden wäre, folglich Geldere, Brieffſchaften, oder anderes zum Dienſt gehörig in Handen gehabt und hinterlaſſen hätte, ſo

ſo ſollen ſodann auf dem Fall, daß Wir oder ein dergleichen anderwärtiger Dienſt-Herr nicht der ſelbſtige Vogtey-Herr des Sterb-Haußes seyn würden, deſſen ungeachtet nicht nur Unſere Stellen, die es angehet, ſondern auch ein dergleichen anderwärtiger Dienſt-Herr ohnweigerlich zugelaſſen werden, auf des Dienſt-Herrns Köſten der Inventur in ſolang beyzuwohnen, bis das zum Dienſt Gehörige von denen übrigen Erbſchafts-Sachen abgeſönderet, und in Sicherheit gebracht ſeyn wird.

anderen offentlichen Dienſt-Pflichten geſtanden, mit der Inventur gehalten werden ſolle?

§. VII.

Es geſchiehet zuweilen, beſonders aber in Fällen, wo die Erben unter ſich, und ohne Zuziehung der Obrigkeit theilen, oder auch nicht Wir, ſondern ein andere Unſerer Landes-Herrlichen Bottmäßigkeit unterworfene Perſon des Sterb Haußes Vogtey- und Theilungs-Herr iſt, daß die Erbſchaften von denen anderwärts geſeſſenen Erben heimlich hinweggebracht, ſomit Unſeren Nachſteuer- und anderen Herrſchaftlichen Rechten Schaden zugefüget werden kan; Um *alſo* deme vorzukommen, ſollen von dergleichen Vorfällen die Erben und der anderwärtige Vogtey-Herr bey Unſeren Stellen die alsbaldige Anzeig thuen, auſſer dem aber, wo ſolches unterbliebe, und Unſeren Fürſtlichen Ærario der würkliche Schaden zuwachſete, ſollen nicht nur vorderiſt die übrige Erben ſamt und ſonders einer für alle, und alle für einen, ſondern auch der anderwärtige Vogtey- und Theilungs-Herr den Schaden zu erſetzen ohnnachſichtlich ſchuldig ſeyn. Dahero dann ferner

Was wegē der Nachſteuer oder anderer Landes-Herrlicher Gaaben zu beobachten?

§. VIII.

Der anderwärtige Vogtey-Herr, vor deme getheilet wird, Unſeren Fürſtlichen Stellen das vollſtändige Inventur- und Theilungs-Protocoll in beglaubter Form mittheilen, ſofort ehebevor ſolches geſchiehet, und Unſere Herrſchaftliche

Deſſen weitere Erklärung.

Gaaben würklich werden in Empfang genommen worden ſeyn, dieſem oder jenem Erben die Auswärts bringen wollende Nachſteuerbare Erbs-Portion unter der oben in §. 7. benannten Straf nicht aushändigen ſolle; Die Erben aber wann ſie für ſich allein und ohne Zuziehung der Obrigkeit zu theilen befugt, und ſolches würklich thuen wollen, ſeynd noch über dieſes ſchuldig, Unſere Stellen zur Inventur, Anſchlag der Gütter, und Austheilung des Vermögens zuzuziehen.

§. IX.

Wie, und zu welcher Zeit der Theilungs-Herr ſeine Gebühren erheben ſolle?

Wann gerichtlich getheilet wird, ſoll der Vogtey-Herr für Obſignatur, Inventur, oder ſonſten von Theilungs wegen, ehe und bevor das ganze Theilungs-Geſchäft vollbracht ſeyn wird, für die Gebühren weder ſelbſt etwas aus der Erbſchaft an ſich ziehen, noch auch mit der Erben Willen und Zufriedenheit annehmen, auſſer deme aber das Empfangene zweyfach erſtatten, welches im erſten Fall denen Erben, in dem andern aber Unſerem Fiſco verfallen ſeyn ſolle. Ingleichen

§. X.

Jeden Erben ſoll das ganze Theilungs-Protocoll oder Brief mitgetheilet werden.

Sollen denen Erben führohin nicht mehr bloſe Auszüg aus denen Theilungs-Protocollis, ſondern einem jedem derſelben, ſo es verlanget, der ganze Theilungs-Brief mitgetheilet, auſſer deme aber, und wo vor deſſen Beſchehung der Vogtey- und Theilungs-Herr ſeine Amts-Gebühren gehoben hätte, es darmit auf die Art gehalten werden, wie nächſthin in §. 9. enthalten iſt. Damit aber

§. XI.

Vorſehung wider die Theilungs-Herrn, ſo Ge

Die Theilungs-Herren von daher, und um deſto geſchwinder zu ihren Amts-Gebühren zu gelangen, keinen Anlaß nehmen mögen, die Theilungs-Geſchäft über Ziel und

und Maas zu übereilen, Inventaria, Theilungs-Protocolla und Briefe zum künftigen Nachtheil der Erben unförmlich auszufertigen, ſondern damit vielmehr hierunter gebührende Ordnung gehalten werde, ſo ſolle ein dergleichen zu Schulden kommender Theilungs-Herr nicht nur, wie bereits an ſich Rechtens, den denen Erben dadurch zuwachſenden Schaden zu erſetzen verbunden, ſondern auch die eingefangene Theilungs-Gebühren Unſerem Fiſco gedoppelt zur Straf verfallen ſeyn. Wie Wir Uns dann

winnſts und Sportulen halber die Theilungen übereilen wollen.

§. XII.

Ohnehin verſehen, es werden die Erben, wann ſie zumalen Pupillen oder Minderjährig, das Erbſchaftliche Vermögen gering oder mit Schulden ſehr überhäuft wäre, von denen Theilungs-Herren mit denen Gebühren nicht übernommen werden, ſondern ſowohl Unſere eigene Fürſtliche Beamte, als auch die übrige Unſers Fürſtlichen Hochſtifts Vogteyliche Stellen ſich mit der Billigkeit und dem in Unſerem Land-Recht verſehenen oder ſonſt hergebrachten Tax begnügen; Geſtalten anſonſten, und wann

Ermahnung an die Vogtey-Herrn, gegen gewieſe Erben, und in gewieſen Fällen die Billigkeit mit denen Amts-Gebühren zu beobachten.

§. XIII.

Wegen einer, und zumalen ſehr groſſen Ubermaaß beſchwerden einlauffen würden, Unſere Ober-Richterliche Stellen gehöriges Einſehen darauf haben, die Amts-Gebühren nach Befund mäßigen, oder da ſie bereits empfangen wären, den Theilungs Herrn zu deren Wiedererſtattung an die Erben ohnnachſichtlich anweiſen ſollen.

Wie im Fall einer Ubermaas der Amts-Gebühren zu verfahren?

§. XIV.

Wann Eltern in Anſehung ihres herannahenden Hinſcheidens das Vermögen denen Kinderen nicht blatterdings nur

Von Austheilung des Vermögens

zwiſchen denen Kinderē, ſo die Eltern von Todswegen thuen.

Was hierbey räthlich?

Zu was die Kindere hierbey ſchuldig, und weſſen ſie andern theils auch befugt ſeyen?

nur hinterlaſſen, ſondern zu Vermeidung künftigen Stritts ſelbſt die Austheilung zwiſchen ihnen machen wollen, ſo geſchiehet ſehr wohl, wann ſie ſolches annoch vor ihrem Ableben mit Vorwiſſen, Zuzieh- und Einwilligung der Kindern thuen; Würden ſie aber eine dergleichen Vermögens-Austheilung mit- oder ohne beygeſetzten Anſchlag der Stücken nur durch einen letzten Willen verrichten, ſo ſollen deſſen ohngeachtet die Kinder von einerley erſten Ehe zu deſſen Beobachtung ſchuldig ſeyn, ausgenommen, es wäre klar darzuthuen, daß dadurch eines oder des andern Kinds-Pflicht-Theil verletzet, oder die Stuck aus Irrthum von denen Elteren zu hoch oder zu gering angeſchlagen worden ſeyen; Wobey es ſodann

§. XV.

Wie der Richter hierbey zu verfahren habe?

Auf gütliche Einverſtändnuß der Erben, und in deſſen Ermanglung auf Richterliche Erkanntnuß anzukommen hat, wie im erſten Fall die Legitima erſetzet, und in anderen der Anſchlag nach der Billigkeit eingerichtet werden ſolle; Uberhaupts aber ſolle in Fällen, wo die Verletzung des Pflicht-Theils oder der von denen Eltern in Anſchlagung der Güter begangene Irrthum zweifelhaft erſcheinete, von der Anordnung der Eltern nicht leichtlich abgewichen werden.

Dritter Titul
Von dem Pflicht-Theil, zu latein Legitima genannt.

§. I.

Der Pflicht-Theil, oder Legitima iſt diejenige Portion des Elterlichen Vermögens, welche die Eltern ihren Kinderen auſſer denenjenigen Fällen, wo ſie ſolche mit Recht völlig enterben wollten, unverkürzet, und unbeſchwert zu geben, oder zu hinterlaſſen ſchuldig ſeynd.

Was der Kindliche Pflicht-Theil überhaupts ſeye?

§. II.

Wann die Eltern in unvermiſchten Vermögen gegen einander leben, oder nur die Eheliche Errungenſchaft mit einander Gemein haben (wovon das Mehrere im voraus gehenden erſten Capitul, dritten Titul zu erſehen) ſo hat der Pflicht-Theil ſein Verbleiben bey Gemeinen Rechten, vermög deren ſolcher bey vorhandenen vier- oder weniger Kinderen in dem dritten Theil, dargegen, wann ſich deren Mehrere vorfinden, in der Halbſcheid des Elterlichen Vermögens beſtehet. Was hingegen

Worinnen ſolcher nach Gemeinen Rechten beſtehe, und wo er ſtatt habe?

§. III.

Die in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft ſtehende Eltern angehet, und zwar ſolche, die ſich weiter verheyrathet und die Kinder vereinkindſchaftet haben, dann wie es ſodann des Pflicht-Theils halber gehalten werden ſolle, da giebet der zweyte Theil des Land-Rechts in zweyten Capitul erſten Titul §. 19. 20. 21. Ziel und Maas. So viel aber die erſte Ehe, und den bloſen Ubertritt zur zweyten anbetrift, haben

Wie es diesfalls bey der Bambergiſchen Gütter gemeinſchaft zu halten ſey.

Wir

Wir nach der Uns bedunkender Billigkeit für nöthig angeſehen, die verſchiedene Fälle nachfolgender Maſſen aus einander zu ſetzen. Wann nemlichen

§. IV.

Verſchiedene Fälle, wo das Vermögen denen Eltern und Kinderen zu gleichen Theilen zuſtehet.

Erſtlich zur Zeit Unſerer gegenwärtigen Verordnung ein mit dem abgelebten Ehe-Gatten in vermiſchten Gut geſtandener- und von denen Kinderen noch unabgetheilter Wittiber oder Wittib vorhanden. zweytens zur nemlichen Zeit beede Ehe-Leut in der nemlichen Gütter-Vermiſchung noch leben. Drittens von nun an zwey pur ledige, ein oder anderer Seits Verwittibte dabey aber ohne Kinder befindliche oder von dieſen gründlich abgetheilte folglich für ledig zu achtende Perſonen zuſamen heyrathen, und dabey gemeinſchaftliches Gut machen. So ſolle nachhero auf dem Fall, daß wohl bemerklich deren Kinderen nur eines oder zwey zur Zeit der Elterlichen Erb-Hinterlaſſung vorhanden ſeyn würden, der alt übliche Gebrauch Unſeres Hochſtifts noch ferner beybehalten werden, ſomit das Vermögen denen Elteren, und Kinderen in der gleich nachfolgenden Maas zu gleichen Theilen zuſtehen. Dahero dann

Wann nemlich der Kinderen nur eines oder zwey vorhanden.

§. V.

Deſſen weitere Erklärung.

Der überlebende Ehe-Theil, wann er in dem Wittib-Stand unabgetheilet von denen Kinderen verſtürbe, oder auch wegen ſeiner weiteren Verheyrathung mit denen Kinderen abtheilete, in erſten Fall nur über einen Kinds-Theil, laut weiteren Innhalts des nachfolgenden §. 8. 9. einen letzten Willen errichten, etwas vererben, vermachen, oder verſtiften, und in anderen Fall eben auch nur einen Kinds Theil nehmen kan. Gleichfals ſolle bey Eltern die ſich weiter verheyrathen, und die Kinder voriger Ehe vereinkindſchaften

woll-

wollten, der nemliche Kinds-Theil (das iſt, diejenige Portion, welche das Kind bey der ſtatt einer Vereinkindſchaftung vorgehender Theilung zu empfangen hätte) zum Grund geſetzet, was an einer ſolchen Portion, und derſelben quanto ſich für ein Abgang mit der Zeit ergeben mögte, vernünftig betrachtet, und derſelbe durch den Voraus erſetzet werden, wie ſolches Alles in dem Land-Recht ausführlich vorkommet. Auch ſollen

§. VI.

Die Ehe-Leute, wann ſie in der Gütter-Gemeinſchaft fort beharren, ſo gar mit beederſeitiger Einwilligung nicht macht haben, hieran etwas abzuänderen, oder einander auf den künftigen Bewittums-Stand eine höhere Portion des gemeinſchaftlichen Vermögens vorzubehalten. Ingleichen

§. VII.

Wie ſich die Eltern bey vorhandenen dreyen oder mehreren Kindern das ganze Tritt-Theil des Vermögens vorbehalten können.

Sollen auch alsdann, wo der Kinderen drey oder mehrere vorhanden, zwiſchen ihnen, und ihren Eltern die nemliche bloſe Kinds-Theile ordentlicher Weis ſtatt haben. Jedoch iſt hiebey in denen oben in §. 4. benannten zweyten, und dritten Fall denen Elteren von nun an unbenommen mit beederſeitiger Einwilligung ein anderes zu verabreden, und einander auf den künftigen Bewittums-Stand, und wann ſodann der überlebende Ehe Theil einen letzteren Willen machen wollte, in dem nemlichen Wittib-Stand, oder wegen ſeiner weiteren Verheyrathung gründlich abtheilen, oder ſolchen letzteren Falls die Kindere vereinkindſchaften würde, den ganzen dritten Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens vorzubehalten, dieſer Vorbehalt aber ſolle in ſolang, als die Ehe-Leute in der Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft fortleben, auf eine noch höhere Portion nicht erſtrecket werden können.

§. VIII.

Die Eltern ſeynd befugt, ihre ganze Portion einem oder mehrere aus denen Kinderen, mit Ausſchlieſung der Ubrigen zu hinterlaſſen.

Auſſer deme thuen zwar die Elteren ſehr wohl, und werden deſſen hiermit von Uns ermahnet, wann ſie bey Hinterlaſſung des Vermögens auf die Zeit ihres dereinſtigen Abſterbens alle mögliche Gleichheit zwiſchen denen Kinderen halten, und dadurch allerley Zwytracht zwiſchen denenſelben, dann üblen Nachklang zu vermeiden ſuchen. Jedoch ſolle ihnen die Hand hierin nicht gebunden, ſondern nach Fällen und Umſtänden, wo ſie ihre beſondere Urſachen darzu zu haben vermeinen, auf alle Weis unbenommen ſeyn, ihre Portion einem oder mehreren der Kinderen mit Ausſchlieſung der übrigen, Erb- Vermächtniß- oder auf andere Weis eines letzten Willens, oder auch durch einen beſonderen Pact zu hinterlaſſen, worüber weder die Eltern bey ihren Leb-Zeiten, noch auch nach ihren Ableben der Empfanger der Elterlichen Portion Jemanden Red und Antwort zu geben ſchuldig iſt. Wollten aber

§. IX.

An den dritten aber können ſie nur die Halbſcheid ihrer Portion hinterlaſſen.

Die Eltern ihre Portion auſſer denen Kinderen Jemand anderen vererben, vermachen, verſtiften, oder auf irgend eine Weis hinterlaſſen, ſo ſollen ſie deſſen über die Halbſcheid erſtgedachter ihrer Portion, es beſtehe gleich dieſe nur in einem bloſem Kinds-Theil, oder hingegen in dem ganzen Dritt-Theil des Vermögens, nicht befugt ſeyn, der Uberſchuß abgezohen werden, und denen Kinderen verbleiben. Obwohlen Wir nun übrigens milden Stiftungen allen billigen Vortheil gnädigſt gerne gönnen, ſo ſollen jedoch auch dieſe aus erheblichen von Uns wohl erwogenen Urſachen darunter verſtanden, dahero die Eltern nicht befugt ſeyn, an dieſelbe ein Mehrers, als die Halbſcheid ihrer Portion zu vermachen, zu verſtiften, zu vererben, oder ſonſten auf irgend eine Weis zu hinterlaſſen. Ausgenommen der verwittibte Ehe-Theil hätte von dem Verſtorbenen die erweißliche ausdrückliche

Er-

Erlaubnuß erhalten, ein Mehreres an Dritte, oder auch milde Stiftungen gelangen zu laſſen. Wäre nun

§. X.

Zur Zeit Unſerer gegenwärtig ergehender Verordnung von einem inzwiſchen verſtorbenen verwittibten Ehe-Gatten würklich annoch ein letzter Will vorhanden, wodurch er Jemand anderen als ſeinen Kinderen mehr als die Halbſcheid ſeiner Portion, oder auch ſolche gänzlich vererbt, vermacht, oder verſtiftet hätte, ſo ſolle es bey der Elterlichen Anordnung ſein Verbleiben haben. Lebete aber der Teſtirer annoch, ſolle gegenwärtiger Verordnung nachgegangen werden. Weitere Ausnahm und Erläuterung.

§. XI.

Dahero, weilen im vorigen Zeiten, und in Fällen, wo die in der Gütter-Gemeinſchaft geſtandene Eltern einen letzten Willen gemachet, und denen Kinderen nur den Pflicht-Theil hinterlaſſen haben, ſolcher nach Innhalt Gemeiner Rechten verſtanden worden iſt, ſolle dieſer Mißbrauch von nun *an* aufgehoben, und ſothaner Pflicht-Theil Innhalts Unſerer gegenwärtigen Verordnung verſtanden ſeyn, alſo zwar, daß, wann Wie der in Elterlichen Teſtamenten benannte Pflicht-Theil zu verſtehen.

§. XII.

Die Eltern in Zukunft dieſes, oder jenes Kind nur in dem Pflicht-Theil erblich einſetzen, und ſich hierunter ausdrücklich auf die Gemeine Rechten beziehen würden, ein dergleichen letzter Will, ſoviel die Einſetzung in dem Pflicht-Theil betrift völlig null, und nichtig ſeyn, folglich das Vermögen denen Kinderen àb Inteſtato zu fallen ſolle, welches dann auch Sowohl von nun an

§. XIII.

Alsdann ſtatt haben ſolle, wann zur Zeit Unſerer gegenwärtigen Verordnung ein dergleichen letzter Will vorhanden, als auch auf die verfloſſene Fälle.

handen, ſich darinnen des Pflicht-Theils halber auf die Gemeine Rechten bezohen worden wäre, und der Teſtirer annoch lebete. Wäre er aber bereits verſtorben, und das Teſtament noch nicht vollzohen, ſo beruhet es darauf, ob der Pflicht-Theil Gemeiner Rechten bereits Rechts-kräftig vor Gericht erkannt worden ſeye, oder nicht? Erſten Falls hat es dabey ſein Bewenden, in andern aber ſolle das Teſtament zwar gültig ſeyn, jedoch nur auf dem Bambergiſchen oben benannten Pflicht-Theil Kraft haben, und verſtanden werden. Gleichwie nun

§. XIV.

Wie beede Ehe-Leut durch beſondere Pacta das ganze Vermögen ihren Kinderen verſicheren können.

Beeden annoch lebenden Ehe-Leuten in denen §. 4. ausgedruckten zweyten und dritten Fall verſtattet iſt, alsdann, wo der Kinderen drey, oder mehrere vorhanden wären, oder nachfolgten, einander auf den künftigen Wittib-Stand den dritten Theil der gemeinen Vermögenſchaft vorzubehalten. Alſo bleibet ihnen in gegentheil unbenommen, mit beederſeitiger Einſtimmung einzugehen, daß der überlebende Ehe-Gatt, wann er in Wittib-Stand und unabgetheilet verſterben würde, das ganze Vermögen, wie es ſich zur Zeit ſeines Ablebens befinden wird, denen Kinderen, es mögen deren viel, oder wenig ſeyn, hinterlaſſen, oder noch weniger als oben in §. 9. enthalten, an einen Dritten ſolle vererben, vermachen, verſtiften, oder ſonſten auf irgend eine Weis erblich bringen können.

Vier-

Vierter Titul
Von der Enterbung.

§. I.

Die Enterbung geſchiehet, wann Jemand diejenige Perſon, welcher derſelbe den Pflicht-Theil aus ſeinen Vermögen erblich zu hinterlaſſen ſchuldig, aus einer in Rechten verſehener, und von ihme ausdrücklich benannter Urſach davon ausſchlieſet;

Was die Enterbung ſeye?

§. II.

Wobey die Eltern vorderſamſt ermahnet werden, auch auf dem Fall, daß ſie eine rechtmäßige Urſach zur Enterbung hätten, vielmehr die Elterliche Lieb vortringen zu laſſen, und die ihnen von dieſem oder jenem Kind begegnete Undankbarkeit oder verſchuldete Vergehung auf andere Art zu ahnden, als zur Enterbung fürzuſchreiten; Würden ſie aber dennoch ſolche aus erheblichen, und in Rechten gegründeten Urſachen vornehmen wollen, ſo ſolle

Ermahnung dieſerthalben an die Eltern.

§. III.

Weder der abgelebte, noch der überlebende Ehe-Theil, wohl bemerklich, wann ſie in Bambergiſcher völliger Gütter-Gemeinſchaft miteinander ſtehen, ſolches einſeitig thun, ſondern ſothane Enterbung alleinig durch Einverſtändnuß beeder Ehe-Leuten, nemlichen in Form eines gemeinſchaftlichen letzteren Willens, oder in ſoweit der verſtorbene Ehe-Conſort dem Uberlebenden die ausdrückliche Erlaubnuß darzu ertheilet hätte, geſchehen können, und zwar ſolle dieſes

Wie die Enterbung der Kinderen bey Elteren, ſo in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft leben, geſchehen könne.

§. IV.

Ohne Unterſchied der Fällen verſtanden ſeyn, es ſeye gleich die Enterbungs-mäßige Ungebühr und Unbild währender

voriger Ehe alleinig gegen dem abgelebten, oder überlebenden Elterlichen Theil zu Schulden gebracht worden, oder gienge ſie beede zugleich an; Dahero dann auch insbeſonder in dem nachfolgenden Wittib-Stand, und wann das Kind ſodann erſt ſich auf eine ſonſten von Rechts wegen die Enterbung nach ſich ziehende Weis vorgienge, ſothane Enterbung niemalen ſtatt haben ſolle. Jedoch ſollen die Eltern nicht nur, wie ſie deſſen ohnehin befugt, daß undankbare Kind in dem bloſen Pflicht-Theil einzuſetzen bemächtiget ſeyn, ſondern es auch noch weiter dabey gehalten werden, wie im zweyten Theil, zweyten Capitul, erſten Titul §. 21. wegen ohnnachſichtlicher Obrigkeitlicher Beſtraffung dergleichen Kinderen nachfolget.

§. V.

Jene beſondere Enterbung zu latein exhæredatio bonæ mentis genannt, ſolle zum Nachtheil deren Schuld-Glaubigeren des enterbtē Kinds nicht gelten.

Wann die Eltern dieſes oder jenes Kind bloß zu deſſen Vortheil, und ohne eine in Rechten gegründete beſondere Urſach darzu ausgedruckt zu haben, enterben, und die Verlaſſenſchaft denen Enklen zuwenden wollten, welches zu latein exhæredatio bonæ mentis genannt wird, ſo ſolle ſolches denen Glaubigeren, ſo der Enterbte zur Zeit des Abſterbens des Enterbers haben wird, und in ſoweit dieſe aus des enterbten eigenen Vermögen nicht befriediget werden könten, keineswegs zum Nachtheil gereichen, ſondern ſie allerdings befugt ſeyn, die Obrigkeit um Hülf anzuruffen, ſich mittelſt derſelben der ihren Schuldner von Rechts wegen zukommenden Erbs-Portion zu bemächtigen, und ihre Zahlungen daraus zu erholen. Ferner und obſchon

§. VI.

Wie die Schuld-Glaubiger des enterbten Kinds auch

In einer ordentlicher Enterbung ein- oder mehrere in Rechten hierzu verſehene Urſachen benennet worden, dieſelbe aber nicht bereits offenbar wären, ſondern das Gegentheil davon bewieſen werden könte, ſolle denen nemlichen Glaubigern

gern des enterbten Kinds unverwehrt ſeyn, entweder geſamter Hand mit demſelben, oder da er nicht mit Ernſt zur Sach behülflich ſeyn wollte, für ſich allein die Enterbung anzufechten, den Richterlichen Ausſpruch darüber zu gewärtigen, ſofort wann dieſer für ſie ausfallen, und die Enterbung als unkräftig erkannt würde, ſich der Erbſchaft ihrer Zahlung halber auf die nemliche in nächſt-vorigen §. 5. erwehnte Art zu bemächtigen. Eines gleichen Rechts ſollen

jede andere Enterbung anfechten können?

§. VII.

Die Glaubiger genieſen, wann das Kind, als nemlichen ihr Schuldner von denen Eltern zwar nicht enterbet worden wäre, übrigens aber die ihme würklich angefallene Elterliche Erbſchaft (ſie beſtehe gleich nur in der bloſen Legitima, oder in mehreren) nicht annehmen, ſondern ſolche an ſeine Kinder, und des Erblaſſers Enkel, oder auch an Jemand andern, ab Inteſtato verfallen laſſen wollte.

Ingleichen wañ das enterbte Kind die Elterliche Erbſchaft, ohne ſolche anzunehmen, an ſeine eigene Kindere, oder einen ſonſtigen in Teſtat Erben verfallen laſſet.

§. VIII.

Wann beede annoch lebende- und in Bambergiſcher Güter-Gemeinſchaft befindliche Eltern, oder der verwittibte Ehe-Theil ohne Abſicht auf eine weitere Verheyrathung mit denen übrigen Kinderen bey annoch lebendigen Leib freywilliger Weis von Grund aus abtheilen, ſo können ſie zwar auch dieſes oder jenes aus denen Kinderen enterben (das iſt) ihme ſeine gebührende Portion verſagen und benehmen, jedoch auf keine andere, als auf die in §. 3. 4. vermeldete Art und Weis. Ingleichen ſollen ſie ſich, ehe und bevor ſie zur würklichen Theilung ſchreiten, oder wenigſtens zu gleicher Zeit zur Enterbung ausdrücklich erklären, auſſer dem aber ſolche nicht ſtatt haben, und bleibet eines ſolchen enterbten Kinds-Portion in der übrigen theilbaren Maſſa, welche alſo die enterbende Eltern, obſchon ſie wollten, und eine ausdrück-

Ob, und wie die Enterbung in Elterliche Theilungs-Fällen bey lebendigē Leib ſtatt habe.

drückliche Erklärung darüber thäten, ſich alleinig nicht zueignen können. Ubrigens findet die Enterbung der Kinderen in Fällen, wo die Eltern wegen ihrer zweyten Verheyrathung zur Theilung ſchreiten, blatterdings nicht ſtatt.

§. IX.

Wie ſolchen Falls die Elteren und das enterbte Kind einander âb Inteſtato Erb werden.

Wann die Eltern, welche bey Lebzeiten ſich von Grund aus von denen Kinderen abgetheilet, und dabey eines und das andere enterbet haben, hierauf verſterben, ohne Jemanden aufſteigender Linie (welcher ſodann der Noth-Erb zu ſeyn hat) zu hinterlaſſen, noch durch einen letzten Willen einen anderen Erben zu benennen, ſo kan ſich das enterbte Kind, ungeachtet der beſchehenen Enterbung, eben ſowohl, als deſſen übrige Geſchwiſtrige, oder dererſelben Eheleibliche Nachkömmling, der Elterlichen Erbſchaft mit allem Recht âb Inteſtato anmaſſen. Dahingegen hat daſſelbe ſeine enterbende Eltern, ſothaner Enterbung ebenfalls unangeſehen auf die in der nachfolgenden zweyten Verordnung von verſchiedenen Erb-Fällen zwiſchen Eltern, Kinderen und Geſchwiſteren §. 11. 12. vermeldete Weis in den Pflicht-Theil erblich einzuſetzen, ausgenommen, es hätte auch das Kind eine in Rechten verſehene Urſach vor ſich, mittelſt welcher es die Eltern enterben könte und wollte. Wie es auſſer dem

§. X.

Wie es der Enterbung halber zu halten, wann verwittibte Elteren hinwieder heyrathen.

In jenen Fällen, wo verwittibte Eltern zur weiteren Ehe ſchreiten, und demnächſt die Kinder vereinkindſchaften, mit der Enterbung eines oder des anderen aus ihnen, ſo wehrender zweyter Ehe, oder nachhero einen an ſich Enterbungs mäßigen Fall zu Schulden gebracht hätte, gehalten werden ſolle, hierüber giebt der zweyte Theil Unſeres Land-Rechts in zweyten Capitul erſten Titul §. 21. die weitere Auskunft, worauf Wir Uns hiemit beziehen.

§. XI

§. XI.

Alles obig Verordnete ſoll auch auf diejenige entweder beederſeits noch lebende, oder verwittibte Ehe-Leut und Eltern verſtanden ſeyn, die bereits vor der Zeit Unſeres Land-Rechts in vermiſchten Haab und Gut leben, und eines der Kinderen enterben wollten, oder ſolches allſchon gethan hätten, jedoch aber entgegen und wider den Innhalt gedacht Unſeres Land-Rechts noch kein Rechts-kräftiges Urthel ergangen wäre.

Auf welche Weis ſich gegenwärtige Verordnung auf die verfloſſene Fälle erſtrecke

§. XII.

Ubrigens und was ſowohl die zu einer Enterbung erforderliche Urſachen, als auch das übrige dahin Einſchlagende betrift, laſſen Wir es blatterdings bey Gemeinen Rechten bewenden.

Wie weit die gemeine Rechten Platz finden.

Fünfter Titul
Von der Vorwahl in Erb-Theilungen.

§. I.

Wann es zwiſchen Kinderen oder Tichteren zur Theilung kommet, und hierbey von denen Elteren nichts beſonders verordnet worden, ſolle aller hier und dort etwa vorhandener widriger Gewohnheit ohngeachtet zwiſchen denen Kinderen in ſoweit eine völlige Gleichheit gehalten werden, und weder die Töchter der Mutter Kleidungen, Kleinodien und dergleichen, noch die Söhn dasjenige, was beſonders zum männlichen Gebrauch des Vatters gedienet hat, ohnentgeldlich hinweg zn ziehen befugt ſeyn. Jedoch können diejenige aus ihnen, denen die Sach ihres Stands, Geſchlechts oder Profeßions halber am nothwendigſt- oder nützlichſten ſeyn wird, ſich hierbey der Vorwahl gegen billigen Anſchlag bedienen. Um nun

Was überhaupts von der Vorwahl bey Erbtheilungen zu halten?

§. II.

Von der eigentlichen Vorwahl oder Vorgrif

Die Sach der übrigen Vorwahl und Vorgrifs, dann die in Unſeren Bambergiſchen Landen ſeithero hierüber vorhanden geweſene, und theils gegen einander lauffende verſchiedene Gebräuch auf einen gleichförmigen Fuß zu ſetzen, ſolle es darmit nachfolgender Maſſen beobachtet werden.

§. III.

Worinnen die Vorwahl beſtehe?

Die Vorwahl oder Vorgriff iſt ein Recht, vermög welchen derjenige Miterb, deme ſolches gebühret, mit denen übrigen Erben in eine ganz gleiche Theilung zu gehen, oder mit ihnen in die Looß zu greifen nicht ſchuldig iſt, ſondern ſich ein gewieſes Stuck, wovon unten das Weitere nachkommet, aus dem Erb-Vermögens-Stock ausziehen, und ſich, jedoch gegen den gehörigen Anſchlag zueignen kan.

§. IV.

Wem aus denen Kinderen ſolche zukomme?

Dieſes Recht ſtehet nicht denen Töchteren, ſondern denen Söhnen zu, und zwar dem Eintzigen, wann derſelbe alleinig vorhanden, oder unter mehreren demjenigen, der zur Zeit der vorzunehmender Elterlicher Theilung der Jüngſte an Jahren vorhanden ſeyn wird.

§. V.

Dann auf welche Erb-Stuck

Der jüngſte Sohn kan ſich der Vorwahl nicht weiter, als lediglich und allein auf den ordentlichen häußlichen Anſitz und darmit verknüpfte Hof, Gut, oder andere Gerechtſame der Elteren gebrauchen.

§. VI.

In welchen Fällen ſie bey Kinderen ei-

Bey Kinderen einerley erſten Ehe, und wann die Elteren in Wittib-Stand verbleiben, hat der Vorgrif in nachfolgenden Fällen ſtatt. Erſtlich,

Erſtlich, wann die Eltern nach ihren Ableben denen Kinderen das Vermögen mit oder ohne Teſtament hinterlaſſen.

nerley erſten Ehe ſtatt finde?

Zweytens, die Gütter bey lebendigen Leib gegen einen bloſen Lebens-länglichen Auszug übergeben, oder

Drittens, wann ſie bey ſolcher Ubergab von Grund aus theilen, und ihre ganze Portion an ſich nehmen. Wobey jedoch

§. VII.

Ob, und wann ſie denen Elteren ſelbſten zuſtehe?

In erſtgedachten dritten Fall der Gütter-Ubergab denen Elteren frey ſtehet, ſich ſelbſten mit Ausſchließung des jüngſten Sohns der Vorwahl zu bedienen, und ſich entweder ihren ordentlichen häußlichen Anſitz oder auch ein anderes Erb-Stuck zu ihrer Portion auszuwählen, in der Maas jedoch, daß der Kinderen Erb-Theil hierunter nicht verletzet werde. Ingleichen ſollen die Elteren, wann ſie ſich etwas anderes als den häußlichen Anſitz auswählen wollten, ſich hierzu, wie auch zu Ausſchließung des jüngſten Sohns wenigſtens vor Antrettung der Gütter-Ubergab erklären, auſſer dem aber davon ausgeſchloſſen ſeyn.

§. VIII.

Beſonders in wider Heyrathungs-Fall.

Bey Ubertrettung der Elteren zur zweyten Ehe und wann ſie ſodann mit denen Kinderen abtheilen, seynd dieſelbe gleichfalls befugt, ſich der Vorwahl auf die nemliche Weis zu bedienen, wie erſt vorhin in §. 7. erwehnet worden. Wären aber

§. IX.

Deſſen weitere Erklärung.

In denen §. 7. 8. ermelten Theilungs-Fällen die Elteren mit ihrer Vorwahl nicht auf den häußlichen Anſitz, ſondern entweder auf ein anderes Erb-Stuck verfallen, oder wollten mit Begebung aller Vorwahl durchaus mit in die

Looß gehen, ſo bleibt deſſen ohngeachtet dem jüngſten Sohn ſein Vorgriff; Es wollten dann die Eltern hiergegen ein Anderes anordnen, die Vorwahl auf dem häußlichen Anſitz entweder gar aufheben, oder ſolche mit Ausſchlieſung des jüngſten Sohns Jemand anderen der Kinderen zuwenden, und erklärten ſich zu einen oder anderen vor würklicher Gütter-Ubergab. Weſſen ſie dann zwar in dem §. 6. bemerkten zweyten und dritten Fall, nicht aber in jenen, ſo §. 8. vorkommt, ermächtiget. Und ſeynd ſie deſſen laut weiteren Innhalts §. 20. überhaupts mittelſt eines letzteren Willens nicht befugt.

§. X.

Nach geſchehener Vereinkindſchaft fallt die kindliche Vorwahl ordentlicher Weis hinweg.

Wann in zweyter Ehe die Kinder ordentlich vereinkindſchaftet worden, oder auch in Fall, daß zwiſchen denen Eheleuten keine Gütter-Gemeinſchaft gemacht wird, mit ihren leiblichen Elteren voriger Ehe in verſammleten Vermögen geblieben, hat nachhero weder der von voriger Ehe vorhandene jüngere Sohn, noch auch derjenige, ſo zu künftiger Zeit der Erb Theilung ſich aus zweyter Ehe vorfinden wird, einige Vorwahl von ordentlich oder erworbenen Rechts wegen mehr zu genieſen, und folget deſſen weitere Erläuterung in §. 14.

Ausnahm.

Wovon aber jener Fall ausgenommen bleibt, wann in denen Ehe Pacten für dem Sohn erſter oder auch anderer Ehe die Vorwahl mit Bewilligung der übrigen Intereſſenten ausdrücklich vorbehalten worden wäre. Es haben alſo, wann

§. XI.

Was zu ſolcher Ausnahm erforderlich ſeye.

Auch ſogar dem jüngſten Sohn erſter Ehe die Vorwahl dereinſt verbleiben ſolle, deſſen rechte Eltern leibliche Geſchwiſtere und der Stief-Elterliche Theil einmüthig darmit einzuſtimmen. Auſſer dem kan er ſich ſolche nicht vorbehalten oder blos dieſertwillen, daß die übrige erſtgedachte Intereſſenten nicht miteinwilligen, und woſern ſonſten keine andere

dere erhebliche Urſach darzu vorhanden, ſich der Vereinkindſchaftung entziehen, und die Theilung begehren. Wäre aber die Vorwahl in gehöriger Maas vorbehalten worden, ſo beſtehet ſolche

§. XII.

Wann und wie ſolche zur Würkung komme?

Allerdings, wofern der häußliche Elterliche Anſitz bey künftiger Erb Theilung annoch vorhanden ſeyn wird. Wäre er aber auf eine rechtmäßige Weis, wovon unten in zweyten Theil, zweyten Capitul, erſten Titul das Mehrere zu erſehen, inzwiſchen veräuſſeret worden; So fallet die Vorwahl der Söhnen hinwieder weg, und können ſie ſolche auf nichts anderes gebrauchen.

§. XIII.

Wie die Vorwahl nach aufgelöſten zweyten Ehe-Band denen überlebenden rechten Elteren gebühre?

Nach Aufhörung des zweyten Ehe-Bands, und wann der Kinderen rechter Vatter oder Mutter übrig bleibt, ſofort mit ihnen entweder freywilliger Weis, oder weilen ſie ſich vorhero darzu verbindlich gemacht, von Grund aus abtheilen, können ſie ſich den häußlichen Anſitz oder ein anderes Erb-Stuck zu ihrer Portion zueignen. Wobey, gleichwie Wir

§. XIV.

Weitere Erläuterung deſſen, was §. 10 vorkommet.

Oben in §vo 10. verordnet haben, daß beſonders dem vereinkindſchaften Sohn erſter Ehe auſſer einem ausdrücklichen Vorbehalt keine Vorwahl mehr zukommen ſolle, alſo wollen Wir hiermit mehrerer Klarheit halber, und zu Hebung allen künftigen Anſtands, daß ſolches auch auf jenem Fall verſtanden ſeyn ſolle, wann ein dergleichen Sohn das Elterliche Vermögen bey Abgang der Stief-Geſchwiſteren nur allein mit ſeinen leiblichen Geſchwiſtrigen zu theilen hätte. Bleibt

§. XV.

§. XV.

Wie es bey überlebenden Stief-Elteren mit der Vorwahl zu halten?

Der Stief-Vatter oder Stief-Mutter übrig, und es iſt vorhero der Vorwahl halber in denen Ehe-Pacten für ſie oder auch ihren jüngſten leiblichen Sohn nichts ausgemacht und veſt geſetzet worden; So kan ſich der Stief-Elterliche Theil, in ſoweit er es in der Theilung mit denen Stief-Kinderen zu thun hat, weder für ſich noch für ſeinen leiblichen Sohn einiger Vorwahl anmaſſen. Was aber ſodann

§. XVI.

Deſſen Fortſetzung.

Den Stief-Vatter oder Stief-Mutter und deren leibliche Kinder unter ſich anbetrift, nachdem die Stief-Kinder entweder vor ihren leiblichen Elteren verſtorben, oder von denen Stief-Elteren hinweg getheilet worden; So hat hier dasjenige ebenfalls ſtatt, was oben von rechten Kinderen und Eltern einerley erſten Ehe verſchiedentlich angeführet iſt. Gleichergeſtalten wann

§. XVII.

Fall, wo ſich die rechte Eltern zum dritt- oder weiteren mal verheyrathen und abtheilē.

Die recht- und leibliche Elteren aus der zweyten Ehe, wo ſie die Kinder unter der Vereinkindſchaft gehabt, zur dritten oder noch weiteren Ehe überkretten, und abtheilen, hat in Anſehung ihrer dasjenige ebenfalls Ziel und Maas zu geben, was Wir oben bey dem §. 13. erwehnten Fall verordnet haben.

§. XVIII.

Wie die rechte Eltern in ihren zweyten Wittib-Stand mit der Vorwahl diſponiren können?

Wann die Eltern aus voriger anderer Ehe, wo ſie die Kinder unter der Vereinkindſchaft gehabt, in zweyten Wittib-Stand kommen, und in ſolchem das Vermögen freywillig übergeben und abtheilen, ſollen ſie allerdings bemächtiget ſeyn, ſich entweder der Vorwahl ſelbſt zu bedienen, dieſelbe gar aufzuheben, oder auch einem aus ihren Kinderen, wem

ſie

ſie wollen, angedeyhen zu laſſen, und hierüber Innhalts §. 7. in Zeiten Erklärung thun; bey Unterbleibung ſothaner Erklärung, wie auch wann

§. XIX.

Wegen Ubergehung der Elteren zur dritten oder noch weiteren Ehe mit denen vorigen Kinderen abgetheilet wird, und die Elteren ſich nicht ſelbſt, wie ſie doch deſſen allerdings befugt, der Vorwahl gebrauchen wollten, hat auſſer dem in §. 10. 11. erwehnten beſonderen Pact eine durchaus gleiche Theilung ſtatt; Alle Vorwahl höret in Anſehung der Kinderen auf, und ſtehet es nicht in Mächten der Elteren, ſolche einem der Kinderen, wann es auch der jüngſte Sohn erſter Ehe wäre, ohne Bewilligung der übrigen Erbs-Intereſſenten zuzuwenden. Dargegen, und wann

Ausnahm hiervon, wañ ſie zum drittē oder weiteren mal heyrathen.

§. XX.

In allen obbenannten verſchiedenen Fällen, wo dem Sohn die Vorwahl von Pacts oder Gewohnheits wegen zukommet, die Eltern ſolche durch einen letzten Willen entweder gar aufheben, oder wenigſtens den Sohn davon ausſchlieſen, und ſie jemand anderen aus denen Kinderen zueignen wollten, verordnen Wir hiermit aus bewegenden Urſachen, daß ſie deſſen eben ſowenig Macht haben, vielmehr dem Sohn ſein Recht unverkürzt bleiben ſolle.

Die Vorwahl kan dem jüngſten Sohn durch einen Elterlichen letzten Willen nicht entwendet werden.

§. XXI.

Würde der würkliche Gebrauch des Vorwahl Rechts alsdann auch, wo ſolches in obengedachter Maas entweder denen Eltern ſelbſten, dem jüngſten Sohn, oder einem anderen Kind zuſtehet, denen übrigen zu Beſchwer- und Schmälerung ihrer Erb-Theilen gereichen; Als da z. E. der jüngſte Sohn, der ſich deſſen gebrauchen wollte, denen Erben die Her-

Was zu beobachten, wañ der gebrauch der Vorwahl denen Miterben zu Beſchwer- und

Schmälerung ihrer Erbs-Portionen ausſchlagete.

Herausgab nicht anderſt, als durch ungewieſe und langjährige Friſten zu thun vermögte, wie derley Umſtänden hier und dorten noch mehrere vorfallen können. So hat der Richter bey denen hierüber entſtehenden Strittigkeiten darauf zu ſehen, daß die Parthèyen möglichſt zu einen Vergleich gebracht werden mögen. Widrigen Falls aber, und wann

§. XXII.

Der Schad der übrigen Erben auf eine fügliche Weis nicht abgewendet werden könnte, ſoll die Vorwahl nicht ſtatt finden, ſondern die Theilungs-Einrichtung auf die ſonſt gewöhnliche Weis geſchehen. Betreffend endlichen

§. XXIII.

Wie und an wen das der Vorwahl berechtigte Kind ſolche abtrettẽ könne?

Ob das der Vorwahl berechtigte Kind ſolche an einen der Miterben abtretten könne, beſonders bey Theilungen, ſo nach Ableben der Elteren geſchehen, ſolle der Unterſchied gehalten werden zwiſchen den Kind, ſo bereits aus Elterlichen Brod und Zucht getretten, oder hingegen des ſeinigen noch nicht mächtig. Erſteres iſt deſſen ohne einmüthige Beyſtimmung ſamtlicher Erbs-Intereſſenten nicht befugt. Das andere kan es unbegrüſt der Miterben thun, jedoch nicht anderſt, als wann es von dem Miterben, an den es abtritt, einen anderen Vortheil dafür erlanget. Jngleichen wann

§. XXIV.

Weiterer Fall, wo es ſolche nicht des beſtändigen Beſitzes halber behaupten wollte.

Das der Vorwahl berechtigte Kind ſolche zwar behaupten wollte, jedoch nicht in der Abſicht, um das Vorwahl Stuck nachhero zu behalten, ſondern es vielmehr an den Dritten hinwieder zu veräuſſeren, kan er ſolches zwar thun, wann er noch minderjährig, und beynebſt die Veräuſſerung nachhero an einen der Miterben zu ſeinen des der Vorwahl berechtigten

tigten Kinds Vortheil geſchehete. Auſſer deme aber, wo er bereits großjährig, oder da er noch minderjährig, die Veräuſſerung an jemanden auſſer denen Miterben vollbracht werden wollte, hat ein dergleichen Vorwahls-Gebrauch nicht ſtatt. Dahero das Vorwahls berechtigte Kind bey Erfindung erheblicher Anzeigen, daß es mit einen dergleichen Vorhaben umgehe, ſich hierüber auf Verlangen der Miterben mit einem Ayd zu vereinigen hat.

Sechſter Titul
Von Einwerfung der Erb-Güttereren.

§. I.

Die Einwerfung deren Güttern beſtehet in einer Schuldigkeit, vermög welcher der Erb dasjenige, was er von dem Erblaſſer bereits empfangen, und in ſoweit es nach Innhalt gegenwärtiger Verordnung für einwerflich gut zu achten, bey dem künftigen Erb- und Theilungs-Fall dem erblichen Vermögens-Stock hinwieder beyzubringen hat.

Was die Einwerfung der Güttern ſeye?

§. II.

Niemand als der Noth-Erb iſt ordentlicher Weis das Empfangene einzuwerfen ſchuldig, dahero dann auch ſogar des Erb-Gebers leibliche Kinder, oder andere Abkömmling in jenem Fall, wo ſie nicht mehr deſſen Noth-Erben, ſondern würklich abgetheilet wären, mithin blos in Ermanglung eines letzten Willens âb Inteſtato Erb würden, in Anſehung deſſen, was ſie nach der Zeit ſothaner Theilung empfangen, von der Einwerfung befreyet bleiben. Ausgenommen, es wäre ihnen die Einwerfung von dem Erblaſſer ausdrücklich anbefohlen worden. Auſſer deme

Der alleinige Noth-Erb wirft ein.

§. III.

Deſſen weitere Erläuterung, und einige beſondere Fälle.

Haben die Einwerfung zu thuen nicht nur des Erblaſſers Ehe-leibliche Kinder, ſondern auch deſſen Enkel, und dergleichen Perſonen abſteigender Linie, und zwar seynd dieſe Letztere auch alsdann darzu ſchuldig, wann ſie ſich der Erbſchaft ihrer vorverſtorbenen unmittelbarer Elteren entſchlagen hätten, wie ſolches der nachfolgende §. 16. noch weiter enthaltet. Ingleichen

§. IV.

Seynd laut des nemlichen §. 17. diejenige Kinder zur Einwerfung verbunden, welche in denen in nachfolgender Verordnung von verſchiedenen Erb-Fällen zwiſchen Elteren, Kindern, und Geſchwiſteren §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. ausgedruckten Fällen ungeachtet deſſen, daß ſie von ihren unmittelbaren Elteren und derſelben Vermögen bereits von Grund aus abgetheilet worden, annoch einen Noth-Erb-Zugang zur Groß-Elterlichen Verlaſſenſchaft haben. Ferner

§. V.

Ob, und wie weit die Perſonen aufſteigender Linie einwerfen.

Seynd die Eltern, und Groß-Eltern in Fällen, wo ſie das Vermögen ihrer Kindern, oder Tichtern von Noth Erb-Rechts wegen erben, zur nemlichen Einwerfung verbunden, jedoch nur alsdann, wo mehrere dergleichen Perſonen aufſteigender Linie als Miterben zuſammen treffen, und ſoweit ſie es unter ſich zu thuen haben. Auſſer deme aber, und ſoweit ſie die Erbſchaft mit Collateralibus, oder Seithen-Befreunden theilen, ſeynd ſie davon entlediget.

§. VI.

Der Einwerfer muß ordentlicher

Wann die Einwerfung ſtatt finden ſolle, wird zwar ordentlicher Weiß erforderet, daß derjenige, welcher ſolche thuen

thuen ſolle, ein Miterb ſeye. Würde aber dasjenige Kind, oder Enkel, welches von ſeinen Eltern, oder Groß-Eltern allſchon ein nahmhaftes Voraus empfangen, ſich der Erbſchaft entſchlagen, und dadurch die Einwerfung vermeiden wollen, ſo ſolle ihm ſolches nicht verſtattet ſeyn, ſondern es nachfolgender Maſſen gehalten werden. Wann nemlichen

Weis ein Miterb ſeyn.

Ausnahm hievon.

§. VII.

Die übrige Kinder, oder Tichter auf glaubhafte Weis vermerken, daß einem oder andern aus ihnen von ihren Eltern, oder Groß-Eltern dermaſſen viel bey lebendigen Leib zugewendet werden wollte, daß wahrſcheinlich zu beſorgen, es mögten dadurch die übrige Erben zu ſeiner Zeit ſogar an ihren Pflicht-Theil Noth leyden, ſo ſeynd ſie befugt, nicht nur bey denen Eltern, und Groß Eltern, ſondern auch am End bey der Obrigkeit ſelbſten darauf anzuſtehen, damit darunter zeitlicher Einhalt geſchehe, oder ihnen wenigſtens hinlängliche Sicherheit nach Befund der Umſtänden geleiſtet werde. Obwohlen nun hierbey

Wie ſich in dem nemlichē Fall die übrige Kinder oder Tichterlein gegē ihre künftige Verletzung verwahren können.

§. VIII.

Die übrige Kinder, oder Tichter die in nächſt vorigen §. 7. enthaltene Vorſicht unterlaſſen hätten, es ſich aber nachher zur Zeit des würklichen Erb-Anfalls erweißlich äuſſerte, daß dieſes oder jenes Kind, oder Tichter an dem, was es vorhero von ſeinen Eltern, oder Groß-Eltern erhalten bereits über ſeine gebührende Erbs-Portion erlanget habe, ſo hat der Empfanger, obwohlen er kein würklicher Miterb mehr ſeyn kan, oder auch dergleichen nicht ſeyn wollte, daß zu viel erhaltene nicht nur in ſoweit der übrigen Erben Pflicht-Theil dadurch verletzet worden, gut zu thuen, ſondern er ſolle auch nebſt deme

Ob und wie ein ſolches Kind oder Tichter, ſo von ſeinen Eltern oder Groß-Eltern zuviel Voraus empfangen, denen übrigen Erben den Erſatz thuen ſolle.

§. IX.

Das übrige, in ſoweit es Innhalts nachfolgender weiterer Verordnung für einwerflich gut zu achten iſt, in die Erbſchaft erſetzen, ausgenommen, der Geber hätte dem Empfanger den Erſatz erlaſſen, dann ſolchen Falls hat dieſer nichts weiter einzuwerfen, oder denen Miterben zu erſetzen, als in ſoweit ſie in ihrem Pflicht-Theil verletzet worden wären. Den nemlichen Erſatz, und auf die nemliche Weis haben auch deſſen Nachkömling in abſteigender Linie zu thuen. Andere deſſelben Erben aber ſeynd davon befreyet. Um ſomehr alſo ſeynd deſſen Schuldglaubiger davon entlediget, alſo zwar, daß ſie bey entſtehenden Concurs-Proceß ſamt und ſonders des Ganthirers Miterben, welche den Erſatz forderen wollten, vorzugehen haben.

Wer noch weiter ſtatt ihrer darzu verbunden, oder davon befreyet ſeye.

§. X.

Was der Erb nicht einzuwerfen ſchuldig.

Was der Erblaſſer vor Hinterlaſſung ſeines Vermögens dem Noth-Erben aus einer richtigen Schuldigkeit würklich gegeben, oder ihme ſonſten angedeyhen laſſen, ſolches iſt gedachter Noth-Erb ſeiner Zeit einzuwerfen nicht ſchuldig. Dahero dann

§. XI.

Deſſen weitere Erklärung.

Von der Einwerfung ordentlicher Weis befreyet bleibet alles dasjenige, was auf die Kinder in ſolang, bis ſie ſich in ſelbſt Nahrungs-Stand befinden, zu ihren Unterhalt, Erlernung nöthiger Handthirungen, Künſten, und Wiſſenſchaften nach dem Stand- und Vermögens-Umſtänden der Eltern verwendet wird, wovon jedoch in nachfolgenden §. 15. bey der Ausſteuer, Heyraths-Gut, und Hochzeit-Verlag die Ausnahm befindlich. Folglich haben die Eltern ordentlicher Weis keine Macht, obig gedachte Auslagen denen Kinderen ſeiner Zeit aufzurechnen, oder ſie zur Einwerfung zu verbinden. Wären aber §. XII.

§. XII.

Für dieſes, oder jenes Kind in Anſehung der Eltern Stands und Vermögens auſſerordentliche Auslagen von denen Eltern gethan worden, ſo ſolle Nachfolgendes dabey beobachtet werden: nemlich wann

Wie es bey auſſerordentliche auf dieſes oder jenes Kind verwendten Köſten zu halten

§. XIII.

Erſtlich: Solche Köſten, und Auslagen auſſer denen in §. 11. bemerkten einem Kind angediehen wären bey ſeiner Eintrettung in einen Heyraths- oder ſonſt beſtändigen Stand, bleibt das Kind zur Einwerfung verbunden. Gleiche Beſchaffenheit hat es zweytens in jenem Fall, wo auf das Kind, ehe und bevor daſſelbe eine beſtändige Lebens-Art durch Verheyrathung, oder ſonſten Ergriffen, oder deſſelben beſtändige Abſönderung aus dem Elterlichen Brod geſchehen, dergleichen auſſerordentliche Köſten verwendet, und dadurch würklich deſſen Beſtes, oder Beförderung erlanget worden wäre. Hätten dahingegen

Deſſen verſchiedene Fälle.

§. XIV.

Drittens: Die Eltern die auſſerordentliche Auslagen ohne dem davon gehoften Frucht gethan, ſo iſt auf verſchiedene dabey vorkommende Umſtände, beſonders aber auf die Nachfolgende zu ſehen, wie zur Zeit der geſchehenen Auslag der Elterliche Vermögens-Stand beſchaffen geweſen, und wie er ſich zur Zeit der Erb-Hinterlaſſung befinde, ob die Köſten bey minderjährigen Alter des Kinds, als wo es ſich in ſeinen Rechten nicht leichtlich einen Nachtheil zuziehen kan, oder bey deſſen vollſtändigen Jahren, dann ferner, ob ſie etwa von denen Elteren mehr aus ſelbſtiger übermäßiger Neigung gegen das Kind, als auf deſſen vernünftiges Verlangen verwendet worden ſeyen, dahero der Richter obige und andere dergleichen Umſtände gegen einander zu halten,

und

und zwiſchen denen Kinderen, wo ſie darüber miteinander in Stritt geriethen, einen Vergleich zu vermittlen, auſſer deme aber nach Billigkeit zu erkennen hat, ob oder in wieweit die Köſten für auſſerordentlich zu achten, folglich die Einwerfung ſtatt finden, oder im Gegentheil hinwegfallen ſolle. Wobey dann bey überbleibenden Zweiffel allemalen dahin zu trachten iſt, damit dem Kind, welches die Auslagen genoſſen, wenigſtens ſein Pflicht-Theil unverkürzt verbleibe.

§. XV.

Was für einwerflich Gut zu achten.

Was der Erblaſſer vor der würklichen Erb-Hinterlaſſung, weder aus einer verbindlichen Rechts-Schuldigkeit, noch als ein würkliches Geſchenk, ſondern nur überhaupts, und gleichſam auf Abſchlag der künftigen Erbſchaft gegeben hat, ſolches alles gehöret ordentlicher Weis zur Einwerfung, jedoch wollen Wir hierzu auch die Ausſtattung, und mitgegebene Heyraths-Gütter der Kinderen, dann den Hochzeit Verlag gezehlet haben, die alſo ebenfalls einzuwerfen. Nicht weniger

§. XVI.

Was die Enkel bey Groß-Elterlicher Erbſchaft einzuwerfen haben.

Iſt im Fall, da die Kinder ſtatt ihrer verſtorbenen Eltern erben, für einwerflich gut zu achten ſowohl dasjenige, was ſie ſelbſten von ihren Groß-Elteren erhalten, als auch was derſelben ohnmittelbare Eltern einwerflich von ihnen erlanget haben, und zwar ſolchen letzten Falls auch alsdann, wo aus Weis §. 3. dergleichen Enkel, oder Tichter ſich der Erbſchaft ihrer unmittelbaren Eltern entſchlagen, oder ſolche nur nach dem innerlichen Vermögens-Stand, zu latein cum beneficio legis & inventarii, angetretten hätten. Ingleichen

§. XVII.

Ingleichen die von Elteren abgetheilte Kinder.

Seynd die nach Innhalt des obigen §. 4. von ihren Eltern abgetheilte Kinder ſowohl dasjenige einzuwerfen ſchuldig was

was ſie nach der Zeit ſothaner Abtheilung von ihren Groß-Eltern nicht Geſchank-weis, ſondern in anderer Geſtalt empfangen, ſondern auch, was ſie bereits vorhero auf die nemliche Weis von ihnen erhalten haben, es ſeye dann, daß ihnen von dem Geber die Einwerfung ausdrücklich nachgelaſſen worden wäre.

§. XVIII.

Wann einem Noth-Erben von dem Erblaſſer etwas gegeben worden wäre, in einer gewieſen beweg- oder auch unbeweglichen Sach beſtehend, und dieſes wäre vor der würklichen Erb Theilung ohne Verſchulden des Empfangers aus einem bloſen Zufall zu Grund gegangen, oder verſchlimmeret worden, bleibet der Empfanger der Einwerfung befreyet. Hätte er aber das Empfangene inzwiſchen veräuſſeret, iſt er die Einwerfung zu thuen allerdings ſchuldig. Wem das einwerflich-Empfangene vor der würklichen Erb-Theilung zu Grund gehe.

§. XIX.

Die einzuwerfende Sach iſt nach dem Preys derjenigen Zeit, wo ſie der Erb empfangen hat, anzuſchlagen. Wann alſo von nun an ein Erb etwas an beweg- oder unbeweglichen Dingen erhaltet, ſolle ſolches alſogleich nach dem Werth damaliger Zeit von dem Geber angeſchlagen, die Einwilligung der übrigen Erben erforderet, und wo man nicht miteinander übereinkommen könte, der Preys gerichtlich beſtimmet werden; Auſſer deme aber, und wann der Geber oder Empfanger es hieran ermanglen ließ, letzterer ſchuldig ſeyn, nicht nur das Empfangene nach dem Werth der Zeit des Empfangs in die gemeine Erbſchaft einzuwerfen, ſondern auch den von dorten an gezohenen, und bis zum würklichen Theilungs-Schluß ſich annoch ergebenden Genuß darein zu erſetzen. Welches jedoch Wie und nach welcher Zeit der Werth der einzuwerfenden Sach beſtimmet werden ſolle.

§. XX.

§. XX.

Solches erſtrecket ſich nicht auf die verfloſſene Fälle.

Auf die Unſerer gegenwärtigen Verordnung voraus gegangene Fäll, wo nemlichen ein Erb allſchon etwas empfangen, die würkliche Erbſchaft aber von nun an erſt fällig würde, oder wenigſtens die würkliche Erb-Theilung allererſt vorgienge, kein Statt haben, ſondern alleinig die Einſchätzung der Sach nach dem Werth der Zeit, zu welcher ſie empfangen worden, geſchehen ſolle.

§. XXI.

Der Empfanger einer beweg- oder unbewegliché Sach behaltet ſolche in Natur.

Der Empfanger einer beweg- oder ohnbeweglichen Sach, wann ſie auch zur Zeit der Erb-Theilung annoch vorhanden wäre, iſt nicht ſchuldig ſolche in Natur einzuwerfen, oder ſie in ordentliche Verloſung zu geben. Desgleichen ſeynd die übrige Miterben nicht verbunden, ſolche alſo anzunehmen, ſondern der Empfanger hat ſolche fort an, wie vorhero, in Natur zu behalten, und dieſertwillen den Abzug an ſeiner Erb-Portion zu leyden.

§. XXII.

Der von der Sach erhobene, oder annoch zu erhebēde Nutzē wird nicht einwerflich.

Der Empfanger iſt auſſer dem, was im obigen §. 19. am Ende gemeldet worden, den vor oder nach der Zeit der angefallenen Erbſchaft ſich ergebenen Genuß einzuwerfen nicht ſchuldig, obwohlen die übrige Erben ſamt oder ſonders vorhero gar nichts einwerfliches, oder weniger empfangen hätten. Jngleichen iſt er nicht ſchuldig, die übrige Miterben an demjenigen Genuß Theil nehmen zu laſſen, welcher ſich nach würklichen Erb-Anfall, und vor vollzohener Erb-Theilung ergiebt.

§. XXIII.

Gegenwärtige Verordnung hat auch in Erb-Theilungen bey lebendigen Leib ſtatt.

Was Wir überhaupts mittelſt Unſerer gegenwärtigen Landes-Verordnung wegen Einwerfung der Erb-Gütter veſt ſetzen, hat Statt ſowohl in jenen Fällen, wo die Erbſchaft erſt nach Ableben des Erblaſſers anfallet, als auch ſodann, wo bey annoch lebendigen Leib mit denen Noth-Erben abgetheilet wird.

§. XXIV.

§. XXIV.

Gleichwie dem Erblaſſer von Rechts wegen verſtattet bleibet, von ſeinem Vermögen dieſem oder jenem Noth-Erben bey lebendigen Leib etwas zu ſchenken, wann nur der übrigen Miterben Pflicht-Theil dadurch nicht geſchmäleret wird, alſo iſt ihm auf gleiche Weis ohnverwehrt, an demjenigen, was er dieſem, oder jenem aus ſeinen Noth-Erben gegeben hätte, und obſchon es an ſich ein einwerfliches Gut wäre, die würkliche Einwerfung zu erlaſſen.

Ob, und in wie weit dem Empfanger die Einwerfung erlaſſen werden kōne.

§. XXV.

Wann der Erblaſſer, und beſonders die Eltern mit eigener kenntbarer Hand umſtändlich aufgezeichnet haben, was ſie ihren Kinderen, oder Enklen bereits gegeben, ſolle deme, in ſoweit es auf die Einwerfung des Empfangenen zu ſeiner Zeit ankommet, ordentlicher Weis geglaubet werden; Gleiche Beſchaffenheit hat es auch alsdann, wann ſie dasjenige, was ſie auf die Erziehung dieſes, oder jenen Kinds beſonders und auſſerordentlich verwendet, nicht nur ordentlich aufgeſchrieben, ſondern auch dabey angemerket haben, was hieran ſeiner Zeit eingeworfen werden, oder davon befreyet ſeyn ſolle. Jedoch

Ob, und wie weit der Erblaſſer eigenhändige aufzeichnung beweiſe, ob, und wie viel der Erb einwerfen ſolle.

§. XXVI.

Bleibet einem ſolchen Kind, ſo nach Elterlicher Erklärung die Einwerfung zu thuen hat, beſonders aber, wann zwiſchen Eltern und Kindern bey lebendigen Leib getheilet wird, mit möglichſter Beybehaltung der Kindlichen Ehrerbiethung ohnbenommen, den Gegenbeweiß, und daß das von denen Eltern aufgerechnete kein einwerflich Gut, oder nicht empfangen worden ſeye, zu führen. Wobey Wir Uns wegen der übrigen Art und Weis, dergleichen Strittigkeiten zu ſchlichten auf obige §. 11. 12. 13. 14. beziehen. Um alſo

§. XXVII.

Ermahnung an die Erblaſſer, wie ſie hierbey denē Strittigkeiten zwiſchen ihren künftigen Erben vorkommen können.

Denen Zwiſtigkeiten, ſo ſich der Einwerfung halber zwiſchen Eltern und Kinderen, dann zwiſchen dieſen unter ſich gar verſchiedentlich eraignen können, abzuhelfen, ermahnen Wir die Eltern hiermit insbeſondere, bey deme, was ſie vor der künftigen Erb-Theilung denen Kindern geben, oder angedeyhen laſſen wollen, alle mögliche Gleichheit zu halten, oder da ſie gleichwohlen einem Kind mit mehreren als dem andern an Handen gehen wollten (worüber ſie ordentlicher Weis niemanden Red und Antwort zu geben ſchuldig) ſolches, dann wie, wie viel, und zu welchen Gebrauch es gegeben worden, umſtändlich anzumerken, und ſich allenfalls von dem Empfanger ordentlichen Schein darüber ausſtellen zu laſſen. Zu dem nemlichen Ziel und End

§. XXVIII.

Geſchiehet ſehr wohl, wann die Eltern beſonders in denen Fällen, wo ſie erſt nach ihren Tod das Vermögen erblich hinterlaſſen, dahin bedacht ſeynd, die Sach wegen der Einwerfung annoch bey ihren Lebs-Zeiten zwiſchen denen Kindern, und mit derſelben ausdrücklicher Einwilligung in Richtigkeit zu ſetzen.

§. XXIX.

Wie es mit denen Eltern zu halten, ſo zum zweyten mal heyrathen.

Wie es auf dem Fall, daß die Eltern, oder Groß-Eltern in der zweyten Ehe begriffen wären, und die Theilung ſich demnächſt bey ihren lebendigen Leib, oder nach derſelben Abſterben ergebete, mit der Einwerfung gehalten werden ſolle, iſt in zweyten Theil, vierten Capitul, erſten Titul, §. 9. bis 16. einſchlüßig, dann in zweyten Titul §. 7. enthalten. Endlichen, und weilen

§. XXX.

§. XXX.

Uber die Einwerfungs-Sach, da ſie in ſo verſchiedene Umſtände einſchlaget, ſich nicht füglich ganz durchgehende allgemeine Reglen beſtimmen laſſen, ſo ſolle in allem deme, was ſich weder in gegenwärtiger Verordnung, noch in Unſerem ganzem Land-Recht hierüber beſonders verordnet befinden wird, denen gemeinen Rechten nachgegangen werden. Am Ende hat in Einwerfungs-Sachen das gemeine Recht ſtatt.

Dritter Anhang

Von offentlicher Pfleeg- und Beſorgung der Unterthanen wegen ihren Perſonen, und Vermögens.

Erſter Titul

Was mit denen Güttern der Abweeſenden zu beobachten?

§. I.

Es hat ſich in verfloſſenen Zeiten zu vielen Malen ereignet, und mag ſich in Zukunft noch ferner zutragen, daß einige Unſerer Landes-Unterthanen oder ihre Kinder ſich auſſer Lands begeben, ſofort lange Jahre hindurch weder ſelbſt, noch ihre allenfallſige Kinder, oder ſonſtig berechtigte Erben von ihrem Leben oder Tod, dann Aufenthalts-Ort einige Nachricht in ihr Vatterland ertheilen; Wie es nun mit einsweiliger Verwaltung der Gütter ſolcher Abweeſenden gehalten werden ſolle; Hierüber beziehen Wir Uns auf den gleich nachfolgenden zweyten Titul beſonders §. 22. 26. Wann Anlaß zu gegenwärtiger Verordnung

§. II.

Zu welcher Zeit, und auf welche verläßige Weis ein Abweeſender von ſeinem Leben u. Aufenthalt die Nachricht ertheilen ſolle

Jemand von Unſeren Landes-Unterthanen oder ihren Kinderen von nun an ſich in fremde, und zumalen ſehr entfernte Lande begiebt, über ſechs Jahr auſſer Landes aufhaltet, und nach ſolcher Zeit wegen ſeiner Perſon, und daß er noch bey Leben, und wo er ſich aufhalte, eine Nachricht in ſein Vatterland geben will, ſolle er ſolche an die Obrigkeit des Orts, unter welche er bey ſeinen Austritt gehöret hat, gelangen laſſen, wo anſonſten dieſelbe, wann ſie anderſt wohin, und obſchon auch an die nächſte Anverwande gegeben würde, nicht für verläßig oder zureichend geachtet werden ſolle.

§. III.

Nach Verlauff von 40. Jahren, welche von verſchiedentlicher Zeit anzurechnē, ſoll ſich die hierländiſche Orts-Obrigkeit des Abweeſendē halber erkundigen, dann wie ſolches geſchehen ſolle?

Wird nun ein dergleichen Abweeſender binnen 40. Jahren, welche von der ſeiner Orts-Obrigkeit von ſich gegebener und in obigen §. 2. vermeldeter letzteren Nachricht, auſſer deme aber, wo er bereits großjährig auſſer Lands getretten, von ſolcher Zeit her, übrigens hingegen von erlangter Volljährigkeit anzurechnen ſeynd, weder ſelbſt, noch deſſen Erben von ihrem Leben und Aufenthalts-Ort an die ordentliche Obrigkeit Unſerer Landen etwas zu vernehmen geben, ſo ſolle erſtgedachte Orts-Obrigkeit ſich auf Köſten des Abweeſenden ſowohl durch beſondere Zuſchriften an jene Ort und Gegenden, an welchen man die ſicherſte Nachricht zu erhalten hoffen kan, als auch durch offentliche gedruckte Zeitungen über ſein Leben und Aufenthalts-Ort erkundigen, dabey wie ſich deſſen hierländiſches Vermögen befinde, und wie hoch es ſich erſtrecke, deutlich anmerken, ſofort den Abweeſenden oder deſſen allenfalſige Erben unter Anberaumung einer Zeit-Friſt eines halben Jahrs, dann mit dem ferneren Bedeuten vorladen, daß auf deren nicht erſcheinen mit ihrem Vermögen von Amts wegen die in Nachfolgenden enthaltene Veränderung gemacher werden würde; Solte ſodann

§. IV.

§. IV.

Ohngeachtet eines abgewarteten ſo langen Zeit-Verlaufs und dabey gebrauchter Obrigkeitlichen Vorſicht der Abweeſende, deſſen Kinder oder beſondere Erben weder in Perſon, noch durch genugſame Vollmacht zum Vorſchein kommen, ſo können des Abweeſenden nächſte Anverwandte und ordentliche Erbfolger, ſie ſeyen gleich Hierlands, oder anderwärts befindlich, den einsweiligen Genuß von deſſelben Vermögen verlangen, wobey ihnen dann, wann es nicht bereits vorhero geſchehen, die Gütter zur Beſorgung auf die Art und Weis einzulieferen ſeynd, wie unter dem gleich nachfolgenden zweyten Titul §. 22. enthalten. Übrigens und wann ſchon

Wie, und auf welche Weis nach Verlauf ſolcher Zeit des Abweeſende Vermögen denen Anverwandten übergeben werden ſolle?

§. V.

Die Verwaltung des Haupt-Stocks des Vermögens denen Anverwandten des Abweeſenden aus erheblichen Urſachen, und nach Erkanntnuß des Richters nicht anvertrauet werden könte, ſondern hierzu ein eigener Curator aufgeſtellet werden müſte, ſo ſolle ihnen deſſen ohngeachtet der von denen Gütteren abfallende Nutzen, nach deme derſelbe jeden Jahrs ſamt dem Haupt-Stock vor der Obrigkeit von dem Curator berechnet ſeyn wird, ohnweigerlich verabfolget werden, die Anverwandte aber ſeynd ſchuldig, das dem Curatorn gehörige jährliche Gehalt davon abziehen zu laſſen. Würden demnächſt

Denen Anverwandten ſtehet ſodann der Genuß der Güter zu, obſchon ſie ſolche nicht würklich verwalten.

§. VI.

Nach denen verfloſſenen erſten vierzig Jahren und abgewarteter noch beſonderen halbjährigen Zeit-Friſt fernerweit 10. Jahr verlauffen, und auch binnen ſolchen von dem Abweeſenden, deſſen allenfallſigen Kinderen, oder ſonſten berechtigten Erben fernerweit keine verläßige Nachricht eingelanget ſeyn, ſo hat die Obrigkeit die Vorladung auf Art und Weis,

Was nach Verlauf der erſten 40. Jahren, und abgewartete noch beſonderen halben

Jahrs bey der Abweeſenden Güttern zu beobachten?

Weis, wie oben §. 3. gedacht iſt, zu wiederhohlen, und ein ferner weites halbes Jahr abzuwarten: Nach deſſen mehrmaliger fruchtloſer Verſtreichung aber ſollen die Anverwande aller weiterer Cautions-Leiſtung oder Berechnung entbunden ſeyn, und können des Abweeſenden Gütter gleich ihren eigenen gebrauchen. Solte ſich nun

§. VII.

Wie es zu halten, wann nach aller ſolcher abgewarteter Zeit Friſt der Abweeſende, deſen Kinder, Abkömling, oder ſonſtige beſondere Erben annoch zum Vorſchein komen würden?

Wider alles Vermuthen der auſſerordentliche Zufall ergeben, und nach verfloſſenen ſo vielen Jahren, wo die hierländiſche Anverwandte die Gütter bereits zum Genuß, oder auch zu völlig freyen Gebrauch erhalten haben, der Abweeſende, deſſen Kinder, Abkömmling, oder ſonſtige beſondere Erben annoch zum Vorſchein kommen, ſich hinlänglich legitimiren, und, wie ſodann allemalen erforderlich, glaubwürdige Anzeig thuen, auch allenfalls durch ein cörperliches Ayd beſtärken, daß ihr Auſſenbleiben oder unterlaſſene Nachrichts-Ertheilung in das hieſige Vatterland nicht aus ihren Verſchulden oder Nachläßigkeit geſchehen ſeye, ſo ſolle zwiſchen beeden Theilen alle mögliche gütliche Vergleichung verſuchet werden; Wo aber dieſe

§. VIII.

Keinen Fortgang haben würde, denen hierländiſchen Anverwandten nicht nur für diejenige Zeit, wo ſie des Abweeſenden Gütter mit Obrigkeitlicher Bewilligung unter der Obſorg, jedoch ohne derſelben würklichen genuß gehabt, ein jährliches nach der Billigkeit zu beſtimmendes Gehalt zu guten gehen, ſondern auch der nachhero Innhalts Unſerer gegenwärtigen Verordnung davon eingefangene Genuß verbleiben, den Haupt-Stock hingegen haben ſie theils in Natur, ſoviel daran annoch vorhanden, oder in Werth aus ihrer eigenen Vermögenſchaft zu erſetzen. Jedoch

§. IX.

§. IX.

Verordnen Wir hierbey aus wohlerwogenen Urſachen, daß auf dem Fall, wann inzwiſchen etwas von des Abweeſenden Gütteren an den dritten durch einen wechſelweiſen Pact oder Geding, zu latein Contractus oneroſus genannt, veräuſſeret worden wäre, und dieſer es auf die in anderen Fällen Rechts-übliche ordentliche Weis verjähret hätte, ein ſolcher Beſitzer von allen weiteren Anſpruch in Anſehung des Abweeſenden oder deſſen Erben befreyet bleiben ſolle, und zwar ungeachtet deſſen, daß etwa von dem nächſten Anverwandten, der die Gütter zum freyen Gebrauch innen gehabt, und obgedachter Maſſen etwas davon veräuſſeret, dem Abweeſenden, oder deſſen Erben kein Erſatz mehr geſchehen könte; Hätte aber der dritte Beſitzer die Sach nur Schankungs-Vermächtnuß-oder Erb-weis erhalten, ſo kan der Abweeſende vorerſt ſeine nächſte Anverwandte, als die Verſchenkere oder Vererbere um den Erſatz belangen, ſofort wann er von denenſelben nicht zu erholen wäre, ſich an den dritten Beſitzer oder deſſen Erben wenden, und dieſe können ſodann keine Verjährung dargegen vorſchützen.

Wie es iſt verſchiedenen Fällen zu halten, wann die Anverwandte des Abweeſendē inzwiſchen von deſſelben Gütteren etwas veräuſſeret hätten.

§. X.

Ubrigens befehlen Wir hiermit aus bewegenden Urſachen ausdrücklich, daß, ehe und bevor des Abweeſenden Gütter denen hierländiſchen Anverwandten zum freyen Genuß ausgeantwortet werden, diejenige Orts-Vogtey-Herrſchaft, unter welche der Abweeſende vor ſeinen Austritt aus Unſeren Landen gehörig geweſen, zuvorderiſt bey Unſeren oberen Fürſtlichen Stellen ſolches anzeigen, wie nach Unſeren Land-Recht dabey verfahren worden, und in welchen Umſtänden die Sach gegenwärtig ſtehe, glaubhaft beyfügen, ſofortan nach Junhalt des nemlichen Land-Rechts die Reſolution gewärtigen ſolle.

Ehe und bevor der Unter Richter denen Anverwandten die Gütter zum freyē Genuß hinausgiebt, ſoll er bey der oberen Stelle die Anzeig darüber thuen.

§. XI.

Belangend die vor der Zeit Unſeres gegenwärtigen Land-Rechts abweeſende Perſonen, ſo ſeynd ſie entweder vermög Unſerer voriger in Druck erlaſſener Verordnungen bereits

Wie in Anſehung derer vor der Zeit

des gegenwärtigen Land-Rechts abweeſender Perſonen hierunter zu verfahren.

für völlig verſchollen erkläret, folglich ihr Vermögen denen ordentlichen Inteſtat-Erben zu beſtändigen unwiederruflichen Aigenthum zugeſtellet worden, oder es iſt dieſes noch nicht geſchehen: Erſten Falls hat es dabey ſein Bewenden, in anderen aber ſolle es mit dergleichen Abweeſenden und ihrem Vermögen nach gegenwärtiger Verordnung gehalten werden.

§. XII.

Wie bey denen Verbrechens halber landflüchtigen Perſonen, beſonders auch, was derſelbe Vermögen betrifft, verfahren werden ſolle?

Wann jemand Unſerer Landes Unterthanen, oder Unterthans-Kinderen wegen einen vorgegangenen Verbrechen, welches eine Tods-Leibs-oder auch ewig-oder zeitliche Lands-Verweiſungs-Straf ordentlicher Weis auf ſich hat, Landflüchtig wird, und wann dabey das Verbrechen noch beſonders die Straf der Gütter-Einziehung, zu latein Confiſcatio bonorum benannt, mit ſich führet, ſo hat Unſer Regierungs-Fiſcal durch den Edictal Proceſs gegen den Abweeſenden zu verfahren, und nach Befund der Umſtänden die Confiſcation zu behaupten. Dahingegen hat in übrigen zur Gütter-Einziehung nicht geartheten Maleſiziſchen Vergehungen Unſer Maleſiz und Cent-Gericht Sorg zu tragen, damit einem ſolchen Land-Flüchtigen von ſeinen hierländiſchen Vermögen in ſo lang nichts verabfolget, ſondern die Haabſchaft unter der Curatel gehalten werde, als bis er ſich geſtellet, ſeine Straf erſtanden, oder ſonſten die Sach vor erſtgedachten Unſeren Maleſiz-Amt ausgetragen haben wird. Zu welchem Ende dann dergleichen Perſonen vorderſamſt edictaliter vorzuladen ſeynd. Jedoch ſolle

§. XIII.

Nach Ableben ſolcher Land-flüchtiger Leuten denen von ihnen erzeugten Kinderen, oder anderen ihren Rechts fähigen Erben, wann ſie ſich als ſolche durch hinlängliche Urkunden werden herſtellen können, wegen der Elterlichen Vergehung die Erbſchaften nicht vorenthalten werden; Wird nun aber ein dergleichen Verbrechens halber abweeſender Menſch weder ſelbſt, noch deſſen Kinder, oder ſonſt fähige Erben in langer Zeit nichts von ſich hören laſſen, noch zum Vorſchein kommen; So ſolle es durchaus auf die Art gehalten werden, wie oben von denen auf eine ohntadelhafte Weis auſſer Landes abweeſenden Perſonen verordnet iſt.

Zwey-

Zweyter Titul
Von ordentlichen Vormundſchaften und Curatelen.

§. I.

Die Vormundſchaft oder Curatel beſtehet in einer Schuldigkeit, und in ſeiner Art zugleich in einem Recht, vermög welchen jemand eines anderen Perſon und Gütter, oder auch dieſe Letztere allein dergeſtalten, als ob es ihn ſelbſt oder das Seinige unmittelbar betreffen thäte, bis zur gehörigen Zeit getreulich zu beſorgen und zu verwalten hat.

Worinnen die Vormundſchaft, oder Curatel beſtehe?

§. II.

Unter ſolcher Vormundſchaft, Pfleeg und Verwaltung ſtehen

Wer unter ſolcher beſtehe?

Erſtlich die Kindere, ſo das fünf und zwanzigſte Jahr noch *nicht* zuruckgelegt, nicht nur, wann ſie ihrer Eltern würklich beraubt ſeynd, ſondern auch in gewieſen anderen Fällen, wo gedachte ihre Eltern annoch leben, worüber Wir Uns auf den §. 8. beziehen. Jngleichen ſtehen

§. III.

Zweytens unter fremder Pfleeg und Vormundſchaft diejenige Perſonen überhaupts, ſo zwar ohne Eltern, oder doch auſſer ihren Gewalt und über die 25. Jahr hinausgeſchrittten, anbey aber wegen eines natürlich- oder zufälligen Gebrechens unfähig ſeynd, ſich und dem ihrigen ſelbſt vorzuſtehen,

Drittens Abweeſende, beſonders jene, von deren Tot oder Leben, Aufenthalts-Ort oder Nachkömmlingen nichts gewieſes bekannt iſt, wie auch

Viertens in gewieſen Fällen jene Leut, denen beſonderer erheblicher Urſachen halber die Beſorgung ihres eigenen Vermögens auf Art und Weis, wie gleich nachfolget, von der Obrigkeit benommen wird. Wann alſo

§. IV.

Wie gegen Verſchwender oder ſonſten üble Haußhalter zu verfahren.

Jemand der Uppigkeit oder Wohlleben ergeben, ſomit ein ordentlicher Verſchwender iſt, oder dasſeinige zwar nicht vorſetzlich verſchleudert, jedoch ſich dabey beſonders nachläßig und unachtſam bezeiget, ſich in ſehr gefährliche und ohngewieſe Hanthirungen, oder in ſolche Geſchäften begiebt, worzu er weder erzogen, noch ſonſten die erforderliche Erfahrung beſitzet, und was dergleichen Umſtänden noch mehrere ſeyn können, wodurch das Vermögen entweder bereits ſchon merklich verringeret, oder wenigſtens der nächſten Gefahr darzu ausgeſetzet wird; So iſt in dieſen und anderen dergleichen Fällen die Obrigkeit auf Anſuchen der Kindern, Eltern, Anverwandten auch ſelbſt von Amts wegen nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig, dieſe oder jene hierunter zu Schulden kommende Perſon zu beſſer- und behutſamerer Aufſicht auf das Ihrige mit Nachdruck anzuhalten. Werden nun

§. V.

Dergleichen Leut durch Obrigkeitliches Anſehen und Ahndungen nicht zur beſſeren Haußhaltung vermöget werden können, ſo iſt einem dergleichen Verſchwender oder üblen Haußhalter die eigene Verwaltung ſeines Vermögens zu benehmen, und ſolche jemand andern aufzutragen, dabey aber die vernünftige Vorſorg zu tragen, damit weder durch allzuübereilte Aufſtellung eines dergleichen Gütter-Curatorn jemanden an ſeinen Herrſchafts- und Eigenthums-Rechten ein Eintrag geſchehen, noch durch deſſen allzulange Verzögerung Weib oder Kindere in Schaden geſetzet werden mögen. Wer übrigens

§. VI.

§. VI.

In verſchiedenen üblen Haußhaltungs-Fällen, beſonders wann es Ehe-Leut und Eltern betrift, der Curator ſeyn ſolle, dann ob, oder in wie weit in dieſem letzteren Fall noch beſonders zur Grund-Theilung oder Gütter-Abſönderung geſchritten werden könne? Iſt theils in nachfolgenden §. 11. 12. 23. 24. 25. und zum Theil in nachfolgenden zweyten Theil, dritten Capitul, zweyter Abtheilung, zweyten Titul, §. 1. bis 11. einſchlüßig des Weiteren enthalten.

Wer nach Verſchiedenheit der Fällen des Verſchwenders oder üblen Haußhalters Curator ſeyn ſolle?

§. VII.

In ſobalden alſo jemanden, ſo bereits großjährig, die eigene Verwaltung ſeines Vermögens wegen Verſchwendung, übler Haußhaltung, oder auch eines anderen zufälligen Mangels halber wird benommen, und ein eigener Curator aufgeſtellet ſeyn, ſolle ſolches ſowohl in dem ordentlichen Wohn-Ort einer ſolchen Perſon, als auch in einigen anderen und ſoviel Orten und Gegenden, als man es für nöthig befindet, durch offentlichen Anſchlag bekannt gemacht, ſofort männiglich, der in Zukunft mit einer ſolchen der Curatel unterworfenen Perſon zu handlen, zu wandlen, oder ſonſten zu thuen haben wird, an den aufgeſtellten, und hiebey nahmentlich auszudruckenden Curatorn mit dem Anhang gewieſen werden, daß auſſer deme, das mit einer ſolchen Perſon ohne Bewilligung des Curatorn abhandlende null und nichtig ſeyn ſolle. Ferner und

Wie, und in welcher Maaß der Curator offentlich bekannt zu machen?

§. VIII.

Fünftens gehören unter die beſondere Obrigkeitliche Pfleeg die Kinder, ſo zwar annoch unter der Elterlichen oder Vormundſchaftlichen Gewalt ſtehen, dahingegen es hier und dorten gegen die Eltern oder ihre Vormunder und Curatorn zu thuen haben, oder mit ihnen im Stritt liegen, dann auch ſol-

Weitere Perſonen, ſo unter Obrigkeitliche Pfleeg gehören.

ſolchen Falls muß, in ſoweit es dergleichen Sachen anbetrift, ein beſonderer Aufſeher und Vertretter verordnet werden

§. IX.

Wie weit durch einen Elterlichen letzten Willē ein Vormund oder Curator aufgeſtellet werden könne?

Für diejenige Leut, die Ausweis obigen §. 2. 3. einer fremden Hülf und Obſorg wegen ihrer Perſonen oder Güter halber bedürftig, können die Eltern durch Erklärung eines letzten Willens Vorſehung thuen, die Vormunder oder Curatores benennen, und ſollen dieſe nicht leichtlich oder ohne erhebliche Urſach verworfen werden. Auſſer deme aber

§. X.

Ordentlicher Weis hat die Obrigkeit die Vormundere oder Curatores aufzuſtellen, oder wenigſtens zu beſtättigē.

Hat des Pupillens, der minderjährigen oder ſonſten zu verſorgenden Perſonen ordentliche Obrigkeit die Beſtellung zu machen, Vormunder oder Curatores zu benennen, auch kommt derſelben zu, die Innhalts §. 9. verordnete Vormundere oder Curatores, oder auch jene, die es nach Innhalt gemeiner Rechten zu ſeyn hätten, nach vorläufiger Unterſuchung der Sachen zu beſtättigen, oder zu verwerfen, und andere dargegen aufzuſtellen. Wann

§. XI.

Wer die Curatel zu beſorgen habe, wann ein Wittiber oder Wittib, oder beede annoch lebende Ehe-Leut üble Haußhaltung führen?

Die Ehe-Leut in dem Punct einer verſchwenderiſchen oder ſonſten üblen Haußhaltung zu Schulden kommen, und zwar beede annoch lebende Ehe-Leut, oder nach Verſtorbenen einem aus ihnen der Verwittibte hieran als ſchuldig befunden würde, ſo ſolle die Verwaltung derſelben Vermögens vor allem denen Kinderen, ſo nach ihren Umſtänden darzu tauglich, in deren Ermanglung denen Noth-Erben aufſteigender Linie, und endlich in deren Abgang denen übrigen nächſten Anverwandten, jedoch allemalen mit Obrigkeitlichen Vorwiſſen und Erkanntnuß überlaſſen, und dieſelbe nicht leichtlich, oder ohne ſonders erhebliche Urſachen dabey übergangen werden. Wird aber §. XII.

§. XII.

Nur ein Theil aus beeden annoch lebenden Ehe-Leuten der üble Haußhalter ſeyn, ſo iſt der andere Ehe-Conſort, es ſeye gleich Mann oder Weib, berechtiget, ſowohl das ſeinige, als auch des anderen Theils Vermögen, wie dieſes immer Namen haben möge, ſonderheitlich aber, in ſoweit es gemeinſchaftlich, unter ſeine alleinige Obſorg zu nehmen, jedoch ſolle es mit Obrigkeitlichen Vorwiſſen geſchehen, und kan das Weib, wo ſie ſich allein zu der ganzen Bürd zu ſchwach erachtete, einen Mit-Curatorn verlangen; Jngleichen ſoll das Weib, welches ſich der Beſorgung des ſamtlichen Vermögens unterziehen will, entweder die 25. Jahr allſchon zuruckgelegt haben, oder wenigſtens von Uns für großjährig erkläret ſeyn.

§. XIII.

Wer unter der Ober-Vormundſchaftlichen Obrigkeit verſtanden werde?

Unter der Obrigkeit, welche Ausweiß §. 8. den Vormund oder Curatorn zu benennen oder zu beſtättigen, ſofort ordentlicher Weis die Ober-Vormundſchaft zu verbleiben hat, iſt nach Verſchiedenheit der zu beſorgender Perſonen, als die entweder minderjährig, oder ſonſten der Obrigkeitlichen Obſorg bedürftig, erſten Falls der Vogtey-Herr des Elterlichen Sterb-Haußes, in anderen aber derjenige, unter welchem der Curand mit dem ordentlichen Aufenthalt ſeiner Eltern oder ſeinem eigenen, zu latein Domicilium genannt, gehöret, zu verſtehen, wobey Wir jedoch dieſer oder jener Unſerer Fürſtlichen Stellen, die in Vormunds- und dahin einſchlagenden Sachen wider andere ordentliche Vogtey-Herrſchaften etwas beſonders hergebracht hätten, an ihren Rechten hierdurch nichts benommen haben wollen. Wann dahero

§. XIV.

Wer auf dem Fall, daß ein Theil von

Ein- oder auch der mehrere Theil des Vermögens unter einer anderen Vogtey-Herrſchaft Unſeres Hochſtifts gelegen, ſomit

dem Vermögen des Curandens auſſerhalb deſſelben Elterlichen Sterb Hauß oder ſeinem Domicilio unter einer andere Hochſtifts-Vogteylichkeit gelegen, den beſonderen Curatorn beſtellen ſolle?

ſomit bewandten Umſtånden nach und auf Erkanntnuß des Richters des Sterb-Haußes oder ordentlichen Domicilii erforderlich wåre, jener Orten einen beſonderen Vormund oder Curatorn über ein oder andere Gütter aufzuſtellen, ſo hat der Vogtey-Herr des Sterb-Haußes oder Domicilii dem anderwerthigen Vogtey-Herrn ſothane ganze die anderwerthige Gütter betreffende Curatel-Beſtellung, beſonders die Abnahm jåhrlicher Vormunds Rechnungen, ſamt allen was dahin einſchaget, zu überlaſſen. Jedoch

§. XV.

Ein ſolcher anderwårts aufgeſtallter beſonderer Curator ſoll ſich in die perſönliche- oder Unterhalts-Sachen des Curanden nicht einmiſchen.

Solle weder ein dergleichen anderwerthiger Vogtey-Herr noch der von ihm aufgeſtellte beſondere Curator Macht haben, ſich in Sachen, ſo alleinig die Perſon des Pupillen oder Curandens, und deſſen Unterhalt und Pfleeg angehen, auf einige Weis einzumiſchen, oder denenſelben ohne Wiſſen und Willen des Haupt Vormunds des Sterb Haußes oder Domicilii etwas von dem ihrigen verabfolgen zu laſſen, und zwar bey Vermeidung einer Straf des doppelten Wiedererſatzes. Im Gegentheil ſolle vielmehr

§. XVI.

In wie weit ein dergleichen beſonderer Curator von der Haupt Ober-Vormundſchaft des Curanden elterlichen Sterb-Haußes oder

Ein dergleichen auswårtiger Vogtey-Herr in ſobalden, als er über des Pupillen oder Curanden unter ſeiner Bottmåßigkeit gelegener Vermögenſchaft das Inventarium (wie ihme allerdings gebühret) errichtet haben wird, nicht nur ſolches in beglaubter Form an den Vogtey Herrn des Sterb-Haußes oder Domicilii ausantworten, ſondern auch ein authentiſches Exemplar von denen jåhrlichen Curatel-Rechnungen, wie ſie von ihm werden befunden, genehmgehalten, oder Mångel darüber ausgeſtellet worden ſeyn, an obgedachten Vogtey-Herrn des Sterb-Haußes oder Domicilii abgeben, nicht weniger den baaren Geld-Receß beyfügen, und hiervon

hiervon nicht mehrers, als was die nöthige Gütter-Beſorgung erfordert, zuruck behalten, geſtalten dann, wann deme entgegen gehandelt werden würde, von Unſeren oberen Stellen, Regierung und Hof-Gericht, nicht nur die gemeſſene Ahndung vorgenommen werden, ſondern auch ein dergleichen auswärtiger Vogtey-Herr für alle daraus entſpringende Unordnungen, und für den Pupillen oder Curanden erwachſenden Schaden ohnnachſichtlich zu haften haben ſolle. Ingleichen

auch ordentlichen Domicilii abzuhangen, und was er dahin zu verrichten habe?

§. XVII.

Solle ein dergleichen auswärtiger Vogthey-Herr, ohne ſich vorhero mit dem Vogtey-Herrn des Sterb-Haußes oder Domicilii vernommen, und deſſelben Einwilligung (welche aber bey verhandenen erheblichen Urſachen niemalen abzuſchlagen) eingeholet zu haben, etwas ohnbewegliches, oder was deme in Rechten gleich zu achten, nicht veräuſſeren, immaſſen anſonſten die Veräuſſerung nicht nur null und nichtig ſeyn, ſondern auch der Veräuſſerer für den Schaden Red und Antwort zu geben haben ſolle. Wann

Ein ſolcher auswärtiger Curator ſolle für ſich allein nichts ohnbewegliches veräuſſeren.

§. XVIII.

Ein oder auch der mehrere Theil des Vermögens eines unter Unſeren Hochſtifts-Landen mit Sterb-Hauß oder Domicilio gehörigen Pupillen oder Curandens nicht unter einer Unſerer Bambergiſchen un- oder mittelbaren Vogtey-Herrſchaften, ſondern unter gar Unſer auswärtiger und fremder Gerichtbarkeit gelegen wäre, ſo haben Unſere innländiſche Vogtey-Stellen bey denen Auswärtigen mit Erbiethung einer wechſelweiſen gleichen Beobachtung das Anſuchen zu thuen, damit dasjenige, was in obigen §. 14. 15. 16. 17. vorgekommen, auch anderer Seits beobachtet werden möge, wie Wir dann eine ſolche durchaus gleiche wechſelweiſe Beobachtung hiermit gegen Männiglichen verſicheren. Wollte

Was zu beobachten, wañ ein Theil von dem Vermögen des Pupillē oder Curanden unter einer ganz fremden und auswärtigen Juriſdiction gelegen wäre?

§. XIX.

§. XIX.

Wie es zu halten, wañ ein Pupill oder Curand mit Perſon und Vermögen in ein andere Gerichtbarkeit übergehen wollte?

Ein Pupill, minderjähriger oder ſonſtiger Curand für ſeine Perſon und mit dem Vermögen von dem vorigen Ort des Elterlichen Sterb-Haußes oder Domicilii unter eine andere inn- oder ausländiſche Gerichtbarkeit ſich begeben, oder von Anverwandten oder auch anderen dahin verlanget werden, ſolle ihm zwar ſolches, da es ſeines Nutzens zu ſeyn befunden würde, nicht verweigert, übrigens aber weder Perſon noch Vermögen ehender verabfolget werden, als bis die anderwärtige künftige Ober-Vormundſchaft die Perſon und das Vermögen zu weiterer Beſorgung ordentlich übernommen, oder vielmehr ſich darzu erkläret haben wird. Wobey Wir dann

§. XX.

Beſonders aber, wann ſolches in fremde und entfernte Lande geſchehen ſollte.

Auf dem Fall, daß der Hinwegzug der Perſonen und Gütter nicht blos nur von einem Vogteybaren Ort Unſeres Hochſtifts in das andere, oder unter eine nahe gelegene anderwerthige Gerichtbarkeit, ſondern in fremd- und entfernte Landen geſchehen wollte, hiermit noch beſonders verordnen, daß hierüber vor allen die Anzeig bey Unſerer Regierung oder Hof-Gericht gethan, von dorten Verhaltungs-Befehl eingeholet, auch alle und jede Forderungen zwiſchen dem Pupillen oder Curanden, dann deſſen Vormund oder Curatorn, wie auch mit denen Glaubigeren vorerſt in Richtigkeit gebracht werden ſollen.

§. XXI.

Was der Vormund oder Curator zu leiſten ſchuldig ſeye?

Der über den Pupillen oder Curanden aufgeſtellte Vormund oder Gütter-Beſorger, hat vor allen, daß er ſeines Pfleeglings Perſon und Vermögen, oder nach beſchaffenen Umſtänden dieſes letzteren alleinig in getreulicher Beſorgung halten wolle, ordentlich- und aydliche Pflicht zu leiſten, und diesfalls eine nach Ermeſſen der Ober-Vormundſchaft hinlängliche Sicherheit zu ſtellen. Alsdann aber ſolle ihm ein ordent-

ordentlicher Vormunds-Brief zu latein Tutorium oder Curatorium genannt, behändiget, und nicht nur das vollſtändige von der Ober-Vormundſchaft unterſchriebene Inventarium, ſondern auch alles darein eingehörige Vermögen verabfolget, und unter einigerley Vorwandt nichts davon vorenthalten werden. Welchemnächſt über den ſamtlichen Gütter-Empfang, deſſen An- und Zuwachs, oder Abgang der Vormund oder Curator alljährliche richtige Rechnung zu legen hat. Was hierbey

§. XXII.

Was bey Güttern der Abweeſende der jährliche Rechnungs-Ablag halber und ſonſten beobachtet werden ſolle?

Insbeſondere angehet auſſer Land abweeſende Perſonen (von denen nächſt oben im erſten Titul das Weitere vorkomt) ſo ſolle von der Zeit an, als der Curator den Nutz-Gebrauch von eines ſolchen Abweeſenden Vermögen erlanget haben wird, und ehe er noch weiter den völligen freyen Gebrauch davon erhaltet, es zwiſchen ihm und ſeinen Curanden wegen jährlicher Rechnungs-Ablag, dann der Baarſchaften und Capitalien halber auf die nemliche Weis gehalten werden, wie unter der nachfolgenden Verordnung: **Ob, und wie denen Elteren der Nutz-Gebrauch von der Kindern Vermögen zuſtehe?** §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14. zwiſchen Eltern und ihren abgetheilten Kinderen verſehen iſt; Und machen Wir hierbey nur bey dem erſt-angezohenen §. 8. die Ausnahm und verordnen hiemit, daß die von dem Curator des Abweeſenden bey Ubernahm der Curatel eingelegte Caution ſolang ſtehen bleiben ſolle, bis der Abweeſende in Perſon oder durch ſeine berechtigte Erben wird zum Vorſchein gekommen, oder in deſſen Ermanglung der Curator das Vermögen zu völligen freyen Gebrauch überkommen haben. In Fällen, wo

§. XXIII.

Wann wegen Verſchwend- oder

Innhalts obigen §. 12. bey einer zwiſchen Ehe-Leuten ſich ergebender verſchwenderiſch- oder ſonſt üblen Haußhaltung

üblen Haußhaltung eines Ehe Conſortens der andere deſſen Vermögen beſorget, wie es mit jährlicher Rechnungs-Ablag gehalten werden ſolle?

tung dem Mann oder Weib die Beſorgung des Vermögens beeder Ehe Leuten zukommt, iſt der demnächſtigen Rechnungs-Ablag halber auf nachfolgende Umſtände zu ſehen. Wann

Erſtlich zwiſchen ihnen die völlige Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft vorhanden, iſt weder Mann noch Weib über Einnahm und Ausgab, oder auch über den Haupt-Stock ſelbſten einige Rechnung der Obrigkeit zu legen ſchuldig; Ein gleiches hat

Zweytens ſtatt, wo ſie nur in einem wechſelweiſen Erbfolgs-Pact miteinander ſtünden. Hätten ſie

§. XXIV.

Drittens keinen aus beeden erſtgedachten Gütter-Ständen unter ſich errichtet, ſondern nur die Errungenſchaft einander gemein gemacht, ſolle es auf gleiche Weis gehalten werden, wann der Mann das beederſeitige Vermögen zu beſorgen hat. Das nemliche iſt zu verſtehen, wann es dem Weib zukommete, und Kinder vorhanden wären; Auſſer deme aber und wo keine Kinder vorhanden, hat ſie den Haupt-Stock des männlichen Vermögens alljährlich zu berechnen, und ſoll dabey dasjenige beobachtet werden, was unter der Verordnung: Von dem Elterlichen Nutz-Gebrauch des Vermögens der Kinderen §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. verordnet iſt; Es ſeye dann, daß ihr auch dieſe von dem Ehe-Mann nachgelaſſen, und ſie davon befreyet würde, woran derſelbe auch ſelbſt von der Obrigkeit ohne erhebliche Urſach nicht gehindert werden ſolle. Wofern entlichen und

§. XXV.

Viertens die Ehe-Leut in keinem aus obigen dreyen Gütter-Ständen ſondern in völlig unvermiſchten Vermögen

nach

nach gemeinen Rechten lebeten, ſo hat das Weib, in ſoweit ihr nach Ausweiß obigen §. 12. die Beſorgung des männlichen Vermögens zuſtehet, zwar über ihre zugebrachte oder übrige eigene Habſchaft niemanden Rechnung zu leiſten, jedoch ſoll ſie den Haupt Stock des männlichen Vermögens auf die Weis, wie in nächſt-vorigen §. 24. gedacht, iſt vor der Obrigkeit alljährlich berechnen. Was im Gegentheil den Ehe Mann gegen ſein verſchwenderiſch- oder ſonſten übel haußhaltendes Weib angehet, ſo iſt er über derſelben Eingebrachtes einige Rechnung zu legen nicht ſchuldig, ſoll aber über ihre übrige Vermögenſchaft ſowohl den Haupt-Stock als auch Ein- und Ausgab berechnen, ausgenommen, es ſeye von dem Weib ſelbſten von ein- oder dem andern oder auch von beeden befreyet worden.

§. XXVI.

Ob, und welchen Curatoren ein jährlicher Gehalt zu reichen ſeye?

Denen Curatoren eines Abweeſenden, ſoll von dort an, als ein dergleichen Abweeſender mit Einrechnung ſeiner voriger Jahren und darauf gefolgter Zeit ſeiner Abweeſenheit volljährig ſeyn würde, und in ſolang der Curator den Nutz-Gebrauch der Gütter des Abweeſenden noch nicht erlanget haben wird, ingleichen einem Curatorn einer ſolcher Perſon, die nach Ausweiß obigen §. 5. aus eigenen Verſchulden ihrer Gütter-Verwaltung von der Obrigkeit entſetzet wird, ein befundmäßiger jährlicher Gehalt ausgeworfen werden, auſſer deme ſeynd ſie nicht ſchuldig die Mühewaltung zu übernehmen, oder ſolche fortzuſetzen. Jedoch ſolle der eine Ehe-Conſort der des andern Vermögen wegen deſſelben Verſchwend- oder üblen Haußhaltung zu beſorgen hat, ſolches ohne Entgeldt thuen. Ubrigens und was

§. XXVII.

Angehet die Pupillen, minderjährige oder andere Curanden, die wegen eines zufälligen Mangels v. g. Blödſin-

nigkeit, dem ihrigen nicht vorſtehen können, ſo ſolle auf dem Fall, daß der Vormund oder Curator ein jährliches Gehalt verlangen würde, auf das Vermögen des Pupillen, Minderjährigen oder Curanden, die dabey habende Bemühung und übrige Umſtände geſehen werden, folglich die Ober-Vormundſchaft nach Billigkeit ermeſſen, ob, und was dem Vormund oder Curatorn für eine Ergötzlichkeit zu geben ſeye?

§. XXVIII.

Den Curanden und ſein Vermögen hat der Curator und nicht der Ober-Vormund ohnmittelbar zu beſorgen.

Die unmittelbare ordentliche Beſorgung des Pupillen, Curandens, dann ſeines Vermögens hat der alleinige Vormund oder Curator auf ſich, und ſolle ihme, wann es nicht hier oder dort beſondere Umſtände erforderen, die Ober-Vormundſchaft hierinnen nicht vorgreiffen, ſondern denſelben vielmehr auch ſogar in jenen Fällen, wo es auf Veräuſſerung unbeweglicher Sachen und dergleichen ankommt, wenigſtens mit ſeinem Gutachten vernehmen. Belangend die weitere Rechten und Schuldigkeiten der Ober-Vormundſchaft, ſo ſolle

§. XXIX.

Zu Veräuſſerung ohnbeweglicher und dergleichen Sachen wird die obervormundſchaftliche Einwilligung erforderet.

Wann von des Pupillen oder Curandens Sachen etwas unbewegliches, oder deme in Rechten gleichgeachtetes als z. E. beſtändige Gerechtigkeiten und dergleichen veräuſſeret werden will, ſolches mit Erkanntnuß und Bewilligung derſelben geſchehen, auſſer deme ſeynd ſolche Veräuſſerungen, in ſoweit ſie dem Pupillen oder Curanden zu würklichen Schaden gereichen, und obſchon der Vormund oder Curator darmit zufrieden wäre, null, nichtig und von beſtändigen Unkräften. Wie dann

§. XXX.

Weſſen der Vormund oder Curator

Beſonders bey Verheyrathung des Curanden oder Curandin und in Anſehung des ſodann mit dem anderen Ehe-

Gat-

Gatten zu errichtenden eheligen Gütter-Stands dasjenige, was Wir oben in erſten Capitul, erſten Titul unter der Rubric: **Von Entlaſſung der Kindern aus der Elterlichen Gewalt** §. 2. 3. 4. verordnet, ſtatt haben, und die allda für die Eltern ausgedruckte Rechten hiermit auch der Ober-Vormundſchaft zugeleget seyn ſollen, und zwar ohne allen Unterſcheid, es müſſe gleich nach der Vereheligung das Vermögen dem Curanden oder Curandin ausgefolget werden, oder habe nach bewanden Umſtänden annoch unter vormundſchaftlicher Beſorgung zu verbleiben, wovon gleich unten §. 31. 32. 33. des Mehrere nachfolget. Ferner ſolle

bey Verheyrathung ſeines Pfleeg-Kinds befugt ſeye?

§. XXXI.

Bey Verheyrathung derer unter der Curatel ſtehender minderjähriger Perſonen Nachfolgendes beobachtet werden: Wann das Pfleeg-Kind weiblichen Geſchlechts, ſo ſolle dem Ehe-Mann, wann er bereits großjährig, oder von Uns dafür erkläret worden wäre, alles dasjenige, was ihme aus denen von der Ober-Vormundſchaft beſtättigten Ehe-Pacten gebühret, aus dem Vermögen einer ſolcher Pfleeg-Tochter unweigerlich verabfolget werden, das übrige aber in ſolang unter der Vormundſchaftlichen Obſorg bleiben, bis die Perſon oder Curandin entweder an ſich volljährig worden ſeyn, oder von Uns die Erklärung der Volljährigkeit erlanget haben wird. Welche Wir aber gleichwie in Gegenwärtigen, alſo auch in anderen Fällen ohne erhebliche Urſachen niemalen ertheilen werden. Ingleichen wann

Wie denen Pfleeg-Kinderen bey ihren Verheyrathungen das Vermögen ausgefolget werden ſolle?

§. XXXII.

Das ſich verheyrathende Pfleeg-Kind männlichen Geſchlechts wäre, es ſeye nun das Weib ebenfalls minder- oder bereits großjährig, ſo ſolle ihm zwar von Zeit zu Zeit das Noth-

Deſſen unterſchiedene Fälle.

Nothdürftige zu Standes-mäßiger Beſtreitung des häußlichen Weeſens von ſeiner Habſchaft verabfolget, das übrige aber ebenfalls in ſolang unter der Vormundſchaft behalten werden, bis er entweder würklich volljährig, oder von Uns dafür erkläret ſeyn wird. Werden nun

§. XXXIII.

Mann und Weib zugleich annoch unter der Vormundſchaftlichen Pfleeg ſtehen, ſo ſolle dem Vormund des Manns dasjenige, was ſich nach denen Ehe-Pacten gebühret, aus der Vermögenſchaft des Weibs verabfolget, dahingegen derſelben übrige Habſchaft ſowohl als auch des Manns Güttere unter Vormundſchaftlicher Beſorgung auf die Art verbleiben, wie nächſthin verordnet iſt.

§. XXXIV.

Zu welcher Zeit die Curatel ordentlicher Weis aufhöre, daß ob, und wie lang deſſen ohngeachtet der Pflegling añoch darunter zu ſtehen habe, wie auch was ferner dabey zu beobachten?

Wann das Pfleeg-Kind die 25. Jahr zuruck geleget haben, oder von Uns wird für großjährig erkläret worden ſeyn, oder da bey großjährigen Perſonen die Urſachen, warumen ſie vorhero unter Obrigkeitlicher Pfleeg geſtanden, werden aufgehöret haben, ſoll die Ober-Vormundſchaft bedacht ſeyn, den Unter-Vormund oder Curatorn zu vollſtändiger Rechnungs-Ablag alsbalden anzuhalten, und bey deren richtigen Befund ihme einen ordentlichen Freyſprechungs-Brief zu ertheilen; Wird nun dieſes nach Befund der Umſtänden alsbalden, oder längſtens in Zeit eines viertel Jahrs geſchehen, und die Rechnung oder ſonſtige Anſtände richtig gemachet werden können, hat der Pfleegling noch in ſolang unter der vorigen Pfleeg oder Curatel zu verbleiben, auſſer deme aber, und wo

§. XXXV.

Ein gröſſerer Zeit-Raum hierzu erforderet würde, iſt er ohne weiteren Anſtand von der Vormundſchaft oder Curatel

durch

durch ein ordentliches Decret freyzuſprechen, und ihm ſein Vermögen auszuhändigen; Ausgenommen, es ergebeten ſich

§. XXXVI.

Bey einer der, minderen Jahren halber bishero unter der Pfleeg geſtandenen Perſon beſonders erhebliche und zumalen etwa ſolche Umſtände, aus welchen die auch allſchon großjährige Leut ſolcher Pfleeg unterworfen werden können, als in welchen Fällen die Obrigkeit in ſolang, bis ſich gedachte Umſtände geänderet haben werde, ihre Ober-Vormundſchaft fortzuſetzen, und den Curatorn in ſeinen Verrichtungen verbleiben zu laſſen, ſofort, wann Wir auch einer ſolchen Perſon bereits die Volljährigkeit ertheilet hätten, Vorſtellungen dargegen zu machen, und deſſen Wieder-Aufhebung von Uns zu erwürken, ſo befugt als ſchuldig ſeyn ſolle.

§. XXXVII.

Von welchen Ober-Vormundſchaften, zu welcher Zeit, und in welcher Form die jährige Vormunds-Tabellen zur Regierung eingeſchicket werden ſollen

Damit nun die Ober-Vormundſchaftliche Stellen in der Ober-Aufſicht gegen die Unter-Vormunder oder Curatores in jährlicher Rechnungs-Abforderung von denenſelben, und anderen um ſo aufmerkſamer ſeyn, und Wir jederzeit hierüber deſto gewieſere Nachricht haben mögen; So ſollen Burgermeiſtere und Rath in Städten, Beamte und alle andere Vogtey-Stellen Unſeres Hochſtifts, die Ober-Vormundſchaften zu beſorgen haben, und in Unſeren ohnmittelbaren Pflichten ſtehen, das alleinige Land-Gericht aus bewegenden Urſachen ausgenommen, nach dem zu End gegenwärtiger Verordnung beygedruckten Formular ihre Vormunds-Tabellen verfertigen, darinnen den Vor- und Zunahmen des Curanden, das Alter, in welchem derſelbe zur Zeit der letzt-abgelegten Rechnung ſtehet, deſſen Inventari-mäßiges Vermögen, welches in allen folgenden Jahrs-Tabellen bey ſeinem erſten Anſatz zu belaſſen, des Vormunds oder Cura-

Curatoris Namen, Jahr, Monat, und Tag der letzt-abgelegten Rechnung, endlichen das in der letzten Rechnung wahrhaft beſtandene Vermögen deutlich anmerken, ſofort gedachte Tabellen jeden Jahrs zu Anfang des Monats Januarii zu Unſerer Regierung einſchicken, welche alsdann ſothane Tabellen dem dahieſigen Vormund-Schreiber zu ſchleuniger Reviſion zu übergeben hat. Anbelangend aber hierbey

§. XXXVIII.

Diejenige Vogteylich- und Ober-Vormundſchaftliche Stellen, die Uns nicht ſelbſten und ohnmittelbar mit Pflichten verwandt, ſo wollen Wir zwar ſelbe, mit deme, was in obigen §. 37. verordnet, nicht beladen, verſehen Uns aber um ſomehr, daß ſie von ſelbſten auf ihr Ober-Vormundſchaftliches Amt genau ſehen, und beſonders diejenige Principalen und Dienſt-Herrſchaften, unter welchen ſie ohnmittelbar ſtehen, Unſerem Beyſpiel in jährlicher Abforderung der Vormunds-Tabellen und deren genauer Revidirung folgen werden, als Wir bey deſſen Entſtehung, und wann zumalen daraus öftere Gebrechen und nahmhafter Schaden für die Curanden erfolgen ſollte, nach Befund der Umſtänden die Landes-Herrliche Einſicht dargegen zu nehmen bemüßiget ſeyn würden. Ubrigens

§. XXXIX.

In Vormunds-Sachen ſollen in Ermanglung eigener Satzungen Unſeres Land-Rechts die gemeine Rechten beobachtet werden.

Sollen in allem und jeden, was in Vormundſchaften und obgedachte Obrigkeitliche Pfleeg gewieſer Perſonen, dann darmit verknüpfte Ding einſchlaget, und wobey in Unſerem gegenwärtigen Land-Recht nichts beſonders verſehen iſt, die gemeine Rechten hiermit zur Richtſchnur, Ziel und Maaß geſetzet ſeyn; Wobey Wir dergleichen Vormundſchaftliche Sachen in reiflicher Bedenkung, was für eine ſchwere Verantwortung ſie mit ſich führen, denen Obrigkeiten, Vormunderen oder Curatorn, dann männiglich andern auf das beſte andurch anempfohlen haben wollen.

Vor-

Vormundſchaftliche Rechnungs-TABELL

Von den Januar. 17

Pupillen und Curanden.	Jahres Alter	Inventarii-mäßiges Vermögen.	Vormundere und Curatores.	Die Rechnungen ſeynd abgehöret pro Termino.	Beſitzet dermalen an Vermögen.

Einige beſondere Verordnungen.

Die Erſte.

Ob, und in wie weit denen Elteren der Nutz-Gebrauch von derer abgetheilter Kinderen Vermögen zuſtehe.

§. I.

Von ſolchen Elterlichen Nutz-Gebrauch geſchiehet bereits in obigen erſten Capitul, erſten Titul unter der Rubric: Von Gewalt der Elteren gegen die Kinder §. 6. bis 12. inſchlüßig umſtändliche Erwehnung, gegenwärtig aber wird die Sach beſonders wegen der abgetheilter Kinderen wiederholet, und Mehrers erläuteret, wie folgt.

Recht, und reſpectivè Schuldigkeit der Elteren, ſo weiter heyrathen, gegen ihre erſt- oder voreheliche abgetheilte Kinder.

Wann alſo rechte Elteren, Vatter oder Mutter aus der erſten Ehe zur zweyten oder noch weiteren ſchreiten, annebſt mit denen Kinderen ordentlich abtheilen, ſo bleiben ſie deſſen ohngeachtet nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig, dieſes oder jenes aus denen Kinderen, ſo wegen minderjährigen Alters, oder eines ſonſtigen Mangels halber ſich und dem ſeinigen noch nicht vorſtehen kan, unter der vorigen Elterlichen Zucht, Gewalt und Beſorgung zu behalten. Es wären dann

§. II.

Ausnahm hiervon.

Beſonders erhebliche Urſachen vorhanden, warumen ſich die Eltern der ferneren Zucht und Beſorgung der Kinderen nicht unterziehen wollten, oder ihnen ſolche nicht weiter anvertrauet werden könte, als über welche Fälle die Ober-Vormundſchaft zu erkennen, und nach Befund einen eigenen Vormund aufzuſtellen hat. Wie es übrigens

§. III.

§. III.

Mit denen Kinderen in nachgefolgter weiteren Ehe mit der Elterlichen Gewalt, Benutzung ihres Vermögens, und in anderen umſtändlich gehalten werden ſolle, iſt in zweyten Theil, zweyten Capitul, erſten Titul §. 1. bis 9. inſchlüßig des Mehreren verſehen.

Weitere Erläuterung.

§. IV.

Gleichwie die Eltern ihre abgetheilte Kinder fort zu erziehen, in gehörigen Hanthierungen, Künſten und Wiſſenſchaften nach ihrer Fähigkeit entweder ſelbſt zu unterrichten, oder unterrichten zu laſſen, derſelben Vermögen getreulich zu beſorgen, nichts davon ohne Obrigkeitliche Erkanntnuß zu veräuſſeren, anſonſten aber den doppelten Erſatz aus dem ihrigen zu thun, auch alle aus ihrer Gefährt oder Nachläßigkeit entſpringende Schäden zu erſetzen hiermit angewieſen ſeynd. Alſo iſt ihnen in Gegentheil und überhaupts verſtattet, das kindliche Vermögen unverletzt des Haupt-Stocks zu genieſen. Es beſtehe gleich ſolches

Wie die Eltern ihre abgetheilte Kinder, dann derſelbē Vermögen zu beſorgen, wie auch was ſie dieſerthalben für Nutzen haben.

§. V.

Alleinig aus der, durch die Theilung erlangter Erbs-Portion, oder nebſt deme aus anderen vorhin ſchon gehabten, oder auch denen Kinderen nachhero von anderwerts zufallenden Gütteren, und obſchon ſich etwa nach Abzug des Kinds jährlichen Unterhalts ein allenfalls auch nahmhafter Uberſchuß an der Vermögens-Ertragnuß ergebete. Dargegen aber

Wie weit ſich dieſer Elterliche Nutz-Gebrauch erſtrecke.

§. VI.

Seynd die Eltern ſchuldig, auf dem Fall, daß der Kinderen Vermögen nach geſchehener Theilung durch Unglück und widrige Zufälle vermindert würde, und der Ertrag zu ihrer

Wie weit die Eltern aus dem ihrigen die Kin-

der zu verpflegen ſchuldig?

ihrer Standes-mäßigen Unterhaltung nicht mehr hinreichete, den Zuſchuß aus ihr der Elteren eigenen Habſchaft zu thun. Wobey ſie jedoch den Haupt-Stock ihres eigenen Vermögens beſonders bey aufhabenden ſchweren Haußweeſen und vorhandenen mehreren Kinderen anzugreifen nicht verbunden ſeynd, ſondern die Gütter des abgetheilten Kinds, ſoviel die Nothdurft erfordert, mit Vorwiſſen und Erkanntnuß der Obrigkeit darzu verwenden können.

§. VII.

Wie lang der Elterliche Nutz-Gebrauch daure

Die Eltern haben der abgetheilten Kinderen Vermögen ſolang zu genieſen, als ſich dieſe unter derſelben Obſorg und Brod befinden. Obwohlen ſie, beſonders aber die Töchter die fünf und zwanzig Jahr bereits zuruck gelegt, jedoch noch keine beſtändige Stands-Veränderung erlanget hätten.

§. VIII.

Mit welcher Sicherheit die Eltern das Vermögen der Kinder zu beſorgen haben.

Damit die Kinder des ihrigen jederzeit genugſam verſicheret ſeyn mögen, wollen Wir zwar die Eltern mit einer beſonderen Sicherheits- oder Cautions-Beſtellung ordentlicher Weis nicht beſchweren, verordnen aber ſtatt deſſen hiermit, daß ohne Unterſchied alle und jede Eltern das Vermögen der abgetheilten Kinderen abgeſöndert von dem ihrigen halten und beſorgen, ſich ohne alle weitere Erinnerung von ſelbſten alljährlich bey der Ober-Vormundſchaft melden, deren Kinderen Vermögens-Stand, und ob er annoch ganz vorhanden, vorlegen, die ihnen inzwiſchen von anderwerts zugewachſene Habſchaft unter Straf der doppelten Erſtattung, welche denen Kinderen zu guten gehet, anzeigen, und in das Inventarium bringen laſſen; Auch in ſolang darmit fortfahren ſollen, bis die Kinder aus Elterlichen Brod und Zucht getretten, und ihnen das Vermögen auszuhändigen ſeyn wird. Dahero dann

§. IX.

§. IX.

In ſobalden, als zwiſchen Eltern und Kinderen getheilet ſeyn wird, der Theilungs-Herr und Ober-Vormund die Baarſchaften der Kinderen, wann ſie nicht bereits geſichert ausgeliehen wären, in ſolang zu ſich zu nehmen, und gerichtlich zu verwahren hat, bis ſolche entweder an ohnbewegliche Sachen verwendet, oder wann ſolches nicht auf das baldigſte thunlich, mit Sicherheit ausgeliehen werden können. Wie dann auf die, ſoviel möglich, ſchleunige Ausleyhung und beſtändige Sicherheit ſolcher kindlicher Capitalien vor allem geſehen, und dieſelbe nach Befund der Umſtänden viel lieber um einen etwas geringeren jährlichen Zinnß verliehen, als gegen höhere Intereſſe unſicheren Händen anvertrauet werden ſollen. Wann alſo

Was der Theilungs-Herr mit denen Capitalien beobachten ſolle?

§. X.

Der Kinderen Capitalia einen ſicheren Unterkunfts- oder Ausleyhungs-Ort angetroffen, ſo ſeynd unter Obrigkeitlicher Aufſicht zwar die Schuld- Conſens- und Unterpfands-Verſchreibungen auf die Elteren als Ausleyhere einzurichten, jedoch ausdrücklich auf die Kinder als Eigenthümere mitzuſtellen, folglich ſolche Capitalia von fort an weder von Kinderen noch Elteren zu erheben, oder von denen Schuld-Leuten dahin zu bezahlen, ſondern von dieſen ohnmittelbar der Ober-Vormundſchaft zu weiterer Beſorgung einzulieferen. Geſtalten widrigen Falls, und wo das Capital auf eine andere Art heimgezahlet würde, der Schuldner ſolches bey der Obrigkeit noch einmal zu erlegen haben ſolle. Alldieweilen ſich aber

Solche ſeynd zugleich mit auf die Nahmen der Kinder auszuleyhen, und ohnmittelbar an die Ober-Vormundſchaft zuruck zu zahlen.

§. XI.

Deſſen ohngeachtet auſſerordentliche Fälle nach Zeit und Umſtänden ergeben können, wo die Capitalia weder ſogleich an ohnbewegliche Sachen verwendet, weder auch an den dritten

Ob, und wie ſie denen Elteren in Handen zu laſſen.

ten Mann mit Sicherheit ausgeliehen werden können, ſondern auf eine längere Zeit hin tod erliegen bleiben, und denen Elteren dadurch der Nutz-Gebrauch entgehen würde, dahero ſie ſolche ſelbſt zu ſich nehmen wollten; So ſolle ihnen zwar ſolches nach richterlicher Ermeſſung zugelaſſen ſeyn, jedoch (welches Wir aus wohl erwogenen Urſachen hiermit alſo verordnen) nicht weiter oder auf eine längere Zeit, als bis ſothane Baarſchaften entweder an ohnbewegliche Sachen verwendet, oder an den dritten Mann ſicher ausgeliehen werden können, als worauf ſowohl die Eltern nach ihren Pflichten, als auch die Obrigkeit von Amts wegen, und ſo auch der Kinderen nächſte Anverwande zu ſehen, und die fügliche Unterkunft der Capitalien alſogleich bey Vermeidung Obrigkeitlicher Ahndung anzuzeigen haben.

§. XII.

Wie die Elteren aus eigener Schuld den Nutz-Gebrauch verliehen, und wie es ſodann mit denen Kinderen und ihren Vermögen zu halten.

Werden nun die Elteren deme in ein- oder anderen nicht nachkommen, denen Kinderen, um nur derſelben Vermögen deſto länger zu genieſen, zur Stands mäßiger Heyrath oder ſonſtiger beſtändiger Unterkunft nicht verhülflich, ſondern etwa gar hieran verhinderlich ſeyn, oder es würde ſich befinden, daß die Habſchaft der Kinderen von denen Elteren nicht mit behöriger Aufſicht beſorget oder auch dieſelbe in ihren Perſonen allzuübel gehalten würden; So iſt die Obrigkeit nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig, die Kindere ſamt ihren Vermögen einer beſonderen Vormundſchaft zu übergeben, oder wann ſie wegen geringen Alters der Elterlichen Zucht noch nicht entzohen werden könten, ſolche zwar mit ihren Perſonen denen Elteren gegen ein gewieſes Koſt- und Zucht Geld zu überlaſſen, ihr Vermögen aber einer anderwertigen Beſorgung anzuvertrauen, und andurch verliehren die Eltern den Nutz-Gebrauch.

§. XIII.

§. XIII.

Für die hierunter habende Bemühung und Aufnahm der von denen Elteren jährlich über den Haupt-Vermögens-Stock zu thuenden Berechnung, werfen Wir der Ober-Vormundſchaft 1. fl. 12. kr. Fränk. ſo die Elteren aus der ihnen zukommenden Nutznieſung abzutragen haben, hiermit zur Ergötzlichkeit aus, in der Zuverſicht, daß dieſelbe ſothane jährliche Rechnungs-Ablag ſamt allen deme, was ihr Kraft gegenwärtiger Verordnung noch weiter oblieget, genau beſorgen werde; Wie ſie dann auſſer dem zum Schadens-Erſatz ohnnachſichtlich verbunden iſt. Wobey Wir Uns noch weiter verſehen, daß

Amts-Gebühr des Ober-Vormunds für die jährliche Rechnungs-Abnahm.

§. XIV.

Der gerichtliche Ober-Vormund in Fällen, wo das Vermögen der Kinderen ſehr gering, folglich die Elteren, wann ſie die Amts-Gebühr von dem ihnen zukommenden Nutz-Gebrauch abtragen ſollten, ſolchen ganz oder nahmhaften Theils entbehren müſten, ein billiges Einſehen tragen, ſothane Amts-Tax ganz oder etwas daran nachlaſſen werde. Ferner ſolle dieſe Amts-Gebühr immerhin nur einfach verlangt werden können, es ſeyen gleich der Kinderen nur eines oder mehrere, über deren Haupt-Vermögens-Stock die Eltern, wie obgedacht, und zwar zu einerley Zeit-Rechnung zu leiſten haben.

Deſſen weitere Erklärung.

§. XV.

Was die Kinder anbetrift, welche vor der Zeit des Land-Rechts von ihren zur zweyt- oder weiteren Ehe geſchrittenen Elteren abgetheilt worden, und ſich noch zur Zeit wegen Abgang des Alters und unverſorgten Stands oder auch wegen eines anderen Mangels v. g. Blödſinnigkeit unter der Vormundſchaft befinden. Da verordnen Wir hiermit aus reiflich bedachten Urſachen, daß die ſeitherige Vormundere, es haben

Was Rechtens ſeyn ſolle bey denen vor der Zeit des Land-Rechts abgetheilten Kinderen.

nun

nun gleich die Eltern ſelbſt oder jemand anderer die Vormundſchaft vertretten, vor allem ihre ordentliche Vormunds-Rechnungen bey der Obrigkeit vorlegen, ſodann aber die Elteren Macht haben ſollen, die Kinder mit ihren Vermögen zu ſich zuruck zu nehmen, oder, da ſie ſchon bey ihnen befindlich, dieſelbe bey ſich zu behalten, ſofort von dort an das kindliche Vermögen zu beſorgen, und zu benutzen auf die nemliche Weis, wie oben von denen in Zukunft von ihren Elteren abzutheilenden Kinderen verſehen iſt. Um ſo mehr alſo haben

§. XVI.

Weitere Erläuterung.

Diejenige Eltern, welche vor der Zeit des Land-Rechts zur zweyt- oder weiteren Ehe gegangen, ſich von denen Kinderen abgetheilet, und ſo ferner derſelben Vermögen bereits zur Nutznießlichen Beſorgung einbekommen haben, ſich ſolchen Genußes fort an zu erfreuen; In der Maas jedoch, daß ſie den Haupt-Stock des Vermögens, wie er zur Zeit der Theilung vorhanden geweſen, oder nachhero einen Zuwachs erhalten, alſogleich unter Verluſt des gedachten Nutz-Gebrauchs vorlegen und berechnen ſollen. Wie dann nebſt deme durchgehends bey ihnen ſtatt hat, was oben von denen in Zukunft von ihren Elteren abzutheilenden Kinderen verſehen.

§. XVII.

Wer nebſt denen Elterē auf die Kinder und ihr Vermögen ſehen ſolle.

Damit aber denen Kinderen zumalen von ihren Stief-Elteren um ſo weniger etwas wider die Billigkeit widerfahren möge, befehlen Wir hiermit weiter, daß ihre nächſte Anverwande, allenfalls auch die Tauff- und Firm-Pathen fleißiges Aufmerken darauf haben, und wann ſie befinden werden, daß die Kinder in ihren Perſonen oder Vermögen wider die Gebühr übel gehalten, und nicht gehörig beſorgt würden, ſolches der Obrigkeit ohne Verzug anzeigen, und Hülf verſchaffen helfen ſollen.

Zweyte

Zweyte Verordnung.

Von verſchiedenen Erbfällen zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſteren.

§. I.

Eltern, ſo ihre Kinder bey lebendigen Leib von Grund aus erblich abgetheilt haben, ſeynd nach der Hand, und wann ſie einen letzten Willen machen wollen, nicht mehr ſchuldig, ihnen einigen Pflicht-Theil, zu latein Legitima genannt, zu hinterlaſſen. Ingleichen wann

Abgetheilte Kinder bleiben keine Noth-Erben der Elteren.

§. II.

Die Eltern bey und wegen ihrer weiterer Verheyrathung abgetheilet haben, ſodann ohne letzteren Willen verſterben, und entweder einen mit ihnen in völliger Gütter-Gemeinſchaft, oder in wechſelweiſen Erbfolgs-Pact geſtandenen Ehe-Conſorten, oder doch wenigſtens Kinder aus ſolcher weiteren Ehe hinterlaſſen, ſo können ſich die abgetheilte Kinder ebenfalls keines Erbſchafts-Rechts mehr anmaſſen. Ferner werden ſie

Wo, und wie ſie auch von der Erbfolg âb Inteſtato ausgeſchloſſen bleiben.

§. III.

Von der nemlichen Erbſchaft ausgeſchloſſen, wann der erblaſſende Vatter oder Mutter zwar keinen von denenjenigen Noth-Erben, von welchen im nächſt vorigen §. 2. gedacht, jedoch ihren leiblichen Vatter, Mutter oder dergleichen Perſonen aufſteigender Linie hinterlaſſen. Werden aber

Deſſen weiterer Fall.

§. IV.

Alle vorgedachte Noth-Erben abgehen, und die Elteren ohne Teſtament und benennung eines anderen Erbens

Wie ſie annoch Erben âb Inteſtato werden.

von der Welt ſcheiden, ſo gebühret denen Kinderen voriger Ehe, ohngeachtet ihrer geſchehenen Abtheilung die ganze Verlaſſenſchaft ab Inteſtato, und werden des Verſtorbenen Seiten Verwande ſamt und ſonders davon ausgeſchloſſen.

Welches ingleichen auf die abgetheilte Kinder weiterer Ehe zu verſtehen.

Und dieſes hat auch ſtatt, wann die Eltern ihre Kinder zweyter oder noch weiterer Ehe auf gleiche Weis abgetheilet hätten, und in der Maas, wie vorhin erwehnet, verſtürben. Dann hier erben die Kinder zu gleichen Theilen, und ohne Unterſchied, aus welcher, der erſten zweyten oder noch weiteren Ehe ſie entſproſſen ſeyen.

§. V.

Beſonderer Fall, wo zur Zeit der mit denen Elteren gepflogener Theilung dieſer ihre leibliche Eltern noch leben, ihr Vermögen noch nicht erblich hinterlaſſen haben, ſodann vor ihren unmittelbaren Kinderen verſterben.

Wann Eltern zur zweyten oder weiteren Ehe ſchreiten, folglich nach Innhalt des mit dem vorigen Ehe-Gatten aufgehabten ehelichen Gütter-Stands die Kinder entweder vereinkindſchaften, oder abtheilen müſſen, ſo weiter die würkliche Theilung vornehmen, dargegen aber derſelben eigene Eltern oder Groß-Eltern annoch in Leben ſeynd, von denen ſie noch nicht abgetheilt, ſo kan ſich auf den nachhero entſtehenden Fall, daß derley Groß-Eltern vor ihren unmittelbaren leiblichen Kinderen verſterben, wegen der Erbfolg auf das Groß-Elterliche Vermögen vielfältiger Stritt ereignen. Worüber Wir alſo nachfolgendes Ziel und Maas ſetzen. Solchemnach wann

§. VI.

Hierüber, und wie weit die Enkel erbfähig ſeyen, geben den vorderſamſten Ausſchlag die beſondere Pacta.

Sich die Groß-Eltern ausdrücklich und auf eine verbindliche Weis erklären, was ſolchen Falls aus ihren Vermögen denen Enkelen dereinſt zukommen ſolle, hat es dabey billig ſein Verbleiben; Dafern dadurch ihres unmittelbaren Kinds-Pflicht-Theil nicht verletzet wird. Ingleichen können ſich die theilende Eltern mit denen Kinderen aus beederſeitiger freywilliger Einverſtändnuß vereinigen, daß die Kinder ungeachtet der zwiſchen ihnen und denen Elteren vorgehender

hender Theilung der Groß-Elterlichen Erbſchaft fähig ſeyn ſollen. Deme alſo ſodann nach Innhalt des Pacts ebenfalls nachgegangen werden ſolle. Wäre aber

§. VII.

Keines beeder Pacten vorhanden, Eltern und Kinder wären beynebſt über die Vereinkindſchaftung oder Abtheilung mißhellig, dahero die Sach zum Richterlichen Ausſpruch gehörig, ſo kommt es darauf an, ob auf die Einkindſchaft oder Theilung geſprochen werde. Erſten Falls bleibt denen Kinderen die Groß-Elterliche Erbſchaft, auch ohne derſelben ausdrücklichen Vorbehalt. In anderen können ſie ſich ſolche ausdrücklich vorbehalten, und müſſen ſolches thun, wann ſie ſeiner Zeit würkliche Erben werden wollen; Auch haben ſich die Eltern hierinnen zu widerſetzen keine Macht. Weiter ſolle dieſer Vorbehalt auf die Weis geſchehen, wie in dem gleich nachfolgenden §. erſichtlich. Ingleichen wann

Wie ſothane Erbfolg auſſer deme ſtatt habe.

§. VIII.

Die Kinder zwar vereinkindſchaftet worden, nachhero aber das Elterliche Vermögen Ausweis des zweyten Theils, dritten Capituls, in der zweyten Abtheilung, zweyten Titul durch Verſchulden der Eltern oder auf ſonſtige Weis in merkliches Abnehmen kommt, ſomit nach Verſchiedenheit der Fällen und auf Verlangen der Kinderen die Theilung vorgenommen wird, ſeynd ſie auf die nemliche Weis befugt, ſich die Groß-Elterliche Erbſchaft vorzubehalten.

Deſſen weiterer Fall.

Jedoch ſollen ſie dieſes vor- oder wenigſtens annoch wehrender Theilung thun. Auſſer deme ſeynd die Eltern nicht ſchuldig, ſie für künftige Erben zuerkennen. Dieſer nemliche ausdrückliche Vorbehalt ſolle auch

Was ferner hierbey zu beobachtẽ.

§. IX.

Noch weiterer Fall.

In jenen Fällen geſchehen, und anſonſten die Groß-Elterliche Erbſchaft denen Kinderen und reſpectivè Tichteren nachhero nicht mehr zukommen; Wann die Eltern ihr Vermögen in Wittib-Stand übergeben, oder bey ihrer weiterer Verheyrathung ganz freywilliger Weis abtheilen, ohne es in dem Punct ſothaner Theilung, oder Vereinkindſchaftung auf Richterliche Erkanntnuß und Zwang ankomen zu laſſen. Jedoch können minderjährige Kinder, ſo zur Zeit der Theilung vorhanden geweſen, gegen die Unterlaſſung ſothanen Vorbehalts die Wiedereinſetzung in vorigen Stand ſowohl bey annoch fürwehrender Minderjährigkeit, als auch binnen einen halben Jahr nach zuruckgelegten 25. Jahren in dieſem, und anderen Fällen verlangen, und dadurch ihr Recht zur Groß-Elterlichen Erbſchaft nachholen. In ſobalden alſo

Wie weit denen minderjährigen Kindern hiebey die Wiedereinſetzung in vorigen Stand zukomme.

§. X.

Zu welcher Zeit, und wie die Enkel würckliche Erben werden.

Die Kinder ſich die Groß-Elterliche Erbſchaft in vorberegter Maas vorbehalten haben, und ſolche ihren unmittelbaren Elteren nachhero würklich zufallet, ſo wachſet ſie auch ſelbigen Augenblicks gedachten Kinderen zu, die dahero nach ihren Antheil ſogleich das Aigenthum daran erlangen, und alſo die übrige Ab- und Nachtheilung ebenfalls ſogleich begehren können. Wie ihnen dann ohne Unterſchied, in welchem Gütter-Stand (der Bambergiſchen Vermögens-Gemeinſchaft oder einem anderen) der z. E. verſtorbene Groß-Vatter oder Groß-Mutter mit ſeinem Ehe-Conſorten gelebt haben möge, an ſolchen Groß-Elterlichen Erb-Anfall die nemliche Portion zukommet, welche ſie bey der mit ihren Elteren vorausgegangener Haupt-Theilung an dererſelben Vermögen bereits erhoben haben.

§. XI.

Abgetheilte Kinder müſſe ihre Bluts Verwande

Ein Kind, ſo eigenes Vermögen beſitzet, und ein Teſtament machet, muß überhaupts, und unangeſehen deſſen, daß

daß es vorhero von ſeinen Elteren von Grund aus abgetheilet werden wäre, erſt gedachte ſeine Eltern oder andere Perſonen aufſteigender Linie in dem Pflicht-Theil einſetzen. Welcher ſodann den dritten Theil der ganzen Vermögenſchaft des Teſtirers ausmachet, und können anſonſten die Eltern die Aufhebung des kindlichen Teſtaments verlangen, und ab Inteſtato ſuccediren. Dahero dann

aufſteigender Linie in dem Pflicht-Theil erblich einſetzen.

§. XII.

Ein ſolches Kind, wann es auch verheyrathet wäre, jedoch mit dem anderen Ehe-Gatten weder in der vollkommenen Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft, noch in einem wechſelweiſen Erbfolgs-Pact (zu latein Succeſſio reciproca genannt) ſtünde, zu dem nemlichen verbunden bleibet, folglich den überlebenden anderen Ehe-Theil weder durch einen letzten Willen, noch durch einen einſeitigen Erbſchafts-Pact unter den Lebendigen zum alleinigen Haupt-Erben machen, oder ſeine Eltern, Groß-Eltern und dergleichen Leute von dem Pflicht-Theil ausſchlieſen kan. Würde nun

Wie weit ſich ſolches auf verheyrathete Kinder erſtrecke?

§. XIII.

Ein dergleichen Kind, ſo verheyrathet, es ſeye übrigens von denen Eltern bereits abgetheilet, oder nicht, erſt auf ſeinen Kranken-Beth mit dem anderen Ehe-Gatten die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft, oder auch einen wechſelweiſen Erbfolgs-Pact eingehen, und weder Kinder, Tichter und dergleichen, noch ſeine Eltern oder andere Perſonen aufſteigender Linie mehr haben, ſo behaltet der Pact ohne Unterſchied (es ſtehe gleich ein dergleichen Kind von dem damaligen Kranken-Lager wieder auf, oder verſterbe daran) ſeine beſtändige Kraft und Würkung. Wären aber

Wie es wegen der Erbfolg zu halte, wann verheyrathete Kinder erſt auf den Kranken-Beth mit dem anderen Ehe-Gatten völlig vermiſchtes Gut oder einen Erbfolgs-Pact machen

§. XIV.

Zu ſelbiger Zeit des Kinds eigene Kinder, oder Tichter, deſſen Eltern, oder andere Perſonen aufſteigender Linie vorhanden,

handen, ſo iſt darauf zu ſehen, ob der Kranke von dem damaligen Kranken-Lager hinwieder aufſtehe, und zur Geſundheit gelange, oder daran verſterbe? Erſten Falls bleibt das eingegangene Pactum bey ſeiner Kraft. In anderen Fall hingegen fallet es als ungültig hinweg, und verbleibt des Verſtorbenen Vermögen demjenigen, deme es nach Innhalt gemeiner und Unſerer Land-Rechten gebühret.

§. XV.

Wie es mit dem kindlichen Voraus zu halten?

In allen oben ausgedruckten Fällen, wo denen Elteren von denen Kinderen, wann dieſe ein Teſtament machen, der Pflicht-Theil gebühret, haben ſie ſich um ſo mehrers der Erbfolg alsdann zu erfreuen, wann das Kind ohne Teſtament verſtirbt, wobey Wir doch in Anſehung des kindlichen Voraußes einige Ausnahm machen, und ſolle es darmit nachfolgender Maſſen gehalten werden. Wann alſo

§. XVI.

Wie es von nun an darmit zu haltẽ, und wie die Eltern ſolchẽ miterben.

Von nun an die Elteren zur zweyten oder weiteren Ehe tretten, die Kinder voriger Ehe vereinkindſchaften, und ſie mit einen Vorauß verſehen, ſollen ſie nicht mehr ſchuldig ſeyn, ſich den in denen Ehe-Pacten vorhero vielfältig üblichen Anhang auftringen zu laſſen, daß nemlichen auf den Fall, wann eines der Kinderen verſtürbe, deſſelben Vorauß auf ſeine Geſchwiſtere, und am Ende erſt auf die Eltern verfallen ſolle; Sondern ſie können ſothanen Anhang ſchlechterdings verwerfen, und deſſen ohngeachtet die Vereinkindſchaft, wann ſonſten nichts erhebliches dargegen einzuwenden, vorgehen laſſen, haben ſich mithin der Erbfolg nicht nur auf dergleichen Vorauß überhaupts zu erfreuen; Sondern müſſen auch bey einen von dem Kind gemacht werden wollenden Teſtament wie bey deſſen übriger eigener Vermögenſchaft alſo auch bey dem Vorauß in dem Pflicht-Theil eingeſetzet werden. Gleiche Beſchaffenheit

§. XVII.

§. XVII.

Hat es durchaus, und kommt denen Elteren die nemliche Erbfolg zu in jenem Fall, wo vor der Zeit des Land-Rechts einem jetzo noch lebenden Kind der Vorauß bereits beſtimmet, aber in denen Ehe-Pacten oder ſonſten nicht deutlich dabey ausgedrucket wäre, daß ſolcher von einem Kind auf das andere oder deſſen übrige nächſte Anverwande fallen, folglich die Eltern davon ausgeſchloſſen oder wenigſtens nachgeſetzet seyn ſollten. Wäre aber auch

Was bey denen bereits jetzo mit Vorauß verſehenen Kinderen zu beobachtē.

§. XVIII.

Vor der Zeit des Land-Rechts auf eine verbindliche Weis abgeredet worden, daß der Vorauß von einem Kind auf das andere fallen, und erſt nach aller Abgang in die Elterliche Gütter-Maſſam zuruckgehen ſolle, ſo ſolle deſſen ohngeachtet das Kind, in ſoweit es überhaupts eines letzten Willens fähig, darüber zu diſponiren freye Macht und Gewalt haben. Würde nun ferner

Was Rechtens in Beytrettung der Clauſul, daß der Vorauß vorderiſt von einem Kind auf das andere fallen ſolle.

§. XIX.

In dem nemlichen Fall eines vor der Zeit des Land-Rechts geſetzten Voraußes richtig und ſogar als eine beſtändig- und ohnveränderliche Sach ausgemachet ſeyn, daß der vorgedachte Ruckfall des Voraußes mit völliger Ausſchlieſung oder wenigſtens Nachſetzung der Eltern ſtatt hätte. So ſolle ſich jedoch dieſes auf den bloſen Vorauß erſtrecken, in übriger des Kinds-Habſchaft aber denen Elteren die Erbfolg auf die Weis zuſtehen, wie oben in §. 16. am Ende erwehnet.

Wenigſtens behalten die Eltern in dē übrigen des Kinds Vermögen auſſer dem Vorauß die Erbfolg.

§. XX.

Hierbey iſt annoch erforderlich, desjenigen Falls beſonders zu erwehnen, wo die vorhero in Bambergiſcher Gütter-

Anhang von denen von Tiſch und Beth geſchie

Ge-

denen und gründlich unter ſich abgetheilten Elteren.

Gemeinſchaft gelebte Ehe-Leut ordentlich von Tiſch und Beth geſchieden werden, folglich (wie unten an ſeinen Ort vorkommet) die Grund-Theilung vornehmen, und die Kinder mit ihren Portionen dem unſchuldigen Ehe-Theil zufallen. Wann dahero

§. XXI.

Wie es zu halten wegen der Erbfolg, wann der ſchuldige Ehe Theil mit oder ohne Teſtament verſtirbt.

Nach geſchehener, wie auch bey fürwehrender ſolcher Ehe-Scheidung der ſchuldige Ehe-Theil, das iſt, derjenige Ehe-Conſort, ſo zur Ehe-Scheidung den Anlaß gegeben, und von Geiſtlichen Gericht dafür erkannt worden, mit oder ohne Teſtament verſtirbt, ſo iſt er in erſten Fall ſeinen abgetheilten Kinderen einigen Pflicht-Theil zu hinterlaſſen nicht ſchuldig, in anderen Fall aber fallet ſeine Vermögenſchaft ſeinen Elteren oder Kinderen zu auf die nemliche Weis, wie oben §. 3. 4. in anderen Fällen einer zwiſchen Eltern und Kinderen voraus gegangener Grund-Theilung verordnet iſt. Wird nun

§. XXII.

Wie das abgetheilte Kind geerbet werde, wañ es bey fürwehrender würklich geſchehener elterlicher Ehe-Scheidung verſtirbt.

Das ſolchergeſtalten abgetheilte, mit eigenen Vermögen verſehene Kind, welches aber weder Eheliche Nachkömling, noch einen mit ihme in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft oder wechſelweiſen Erbfolgs-Pact ſtehenden Ehe-Gatten hat, bey fürwehrender Elterlichen Ehe-Scheidung mit oder ohne Teſtament verſterben, ſo hat daſſelbe in erſten Fall gleichfalls, ſowohl einen als den anderen Elterlichen Theil in dem Pflicht-Theil einzuſetzen; Und fallet das Vermögen in anderen Fall auf gleiche Weis beeden Eltern ab Inteſtato zu; Und zwar ungeachtet deſſen, daß das von dem ſchuldigen v. g. Vatter abgetheilte Kind von der in Punct der Ehe-Scheidung unſchuldigen Mutter noch nicht abgetheilet geweſen wäre.

§. XXIII.

§. XXIII.

Wann die Kinder ſamt und ſonders von dem Elterlichen Vermögen gründlich abgetheilt worden wären, jedoch einige derſelben ihre Portiones in der Abſicht, um miteinander führohin zu leben und zu hauſen, hinwieder zuſammen geworfen hätten, item wann die Elteren nur dieſem oder jenem Kind die Grund-Theilung gegeben, die übrige aber unabgetheilt verblieben wären, ſodann ein dergleichen abgetheiltes Kind mit oder ohne Teſtament verſtürbe, ſo ſolle unangeſehen dieſer erſt gedachter Umſtänden die bloſe Bluts-Verwandſchaft betrachtet, folglich eines ſolchen nachhero verſtorbenen Kinds Vermögenſchaft nach Innhalt gemeiner Rechten geerbet werden. Wie Wir dann auch

Ubrige Erbfäll bey abgetheilten Kinderen.

§. XXIV.

Die übrige hier oben nicht ausgedruckte Erb-Fälle, in ſoweit Unſere Lands-Rechten wegen der Ehelichen Gütter-Gemeinſchaft, Vereinkindſchaftung und dergleichen es zulaſſen, an die nemliche gemeine Rechten verwieſen haben wollen.

Bey verſchiedenē anderen Erbfällen hat das gemeine Recht zu gelten.

Zweytes Capitul

Von denen Ehe-Leuten, ſo in der Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft leben.

Erſter Titul

Von der Beſchaffenheit ſolcher Gemeinſchaft, und beſonders derjenigen, ſo ausdrücklich eingegangen wird.

§. I.

Dieſe Gütter-Gemeinſchaft entſtehet alsdann unter denen Ehe-Leuten, wann ſie ihr Vermögen ganz, oder

Was die Bambergiſche Güttergemeinſchaft ſeye?

zum Theil dergeſtalten miteinander vermiſchen, und vereinigen, daß es ihnen von nun an beederſeits mit denen nemlichen Eigenthums-Rechten, und Beſchwerden zuſtehet, und ſie dahero in Anſehung deſſelben ordentlicher Weis für eine Person zu betrachten ſeynd.

§. II.

Derſelben Urſprung und Urſachen

Solche Gütter-Gemeinſchaft iſt bey dem Hochſtift Bamberg von aller unfürdenklichſter Zeithero üblich, und hat dergeſtalten vernünftige dem Ehe-Stand ſelbſten gemäße Urſachen zum Grund, daß die Bambergiſche Unterthanen groſſen Theils von jeher geglaubet haben mögen, keine wahre, und eigentliche Ehe-Leute zu ſeyn, wofern ſie nicht, gleichwie Leib und Gemüth, alſo auch ihr beederſeitiges Vermögen vereinigen thäten.

§. III.

Auf wie vielerley Art ſolche erfolge.

Die Gütter-Gemeinſchaft entſtehet unter denen Ehe-Leuten ausdrücklich, oder auf eine ſtillſchweigende Weis: Erſteres geſchiehet, wann ſie vor oder bey Eintritt in die Ehe, oder vor Ablauf Jahr und Tags ihr Vermögen auf die in §. 1. gedachte Art, durch einen ordentlichen Pact vermiſchen, oder auch, nachdeme vorhero die Gemeinſchaft ausdrücklich, oder ſtillſchweigend ausgeſchloſſen geweſen, ſolche nach der Hand neuerlich, und ausdrücklich einführen. Es ſollen aber dergleichen Gütter-Gemeinſchafts-Pacta, wann ſie auf alle künftige Fälle eine genugſame Sicherheit geben ſollen, von nun an nicht mehr gültig ſeyn, ſie ſeyen dann ſchriftlich verfaſſet, und wenigſtens nebſt denen Ehe-Leuten von zweyen Zeugen unterſchrieben; Für die verfloſſene Fälle dahingegen ſoll es bey denen hierüber geſchehenen blos mündlichen Verabredungen ſein Verbleiben haben.

§. IV.

Was für Unterſchied zwiſchē einer

Weilen nun eine ſolche Gütter-Gemeinſchaft von einer unter denen Ehe-Leuten errichteten bloſen beederſeitigen Erbfolg,

von welcher oben in erſten Capitul, zweyten Titul §. 1. 2. das Weitere vorgekommen, in vielen Dingen merklich unterſchieden, anbey aber aus dem Innhalt des Pacts nicht jederzeit deutlich abzunehmen iſt, welches aus beeden verſtanden werden wollen, ſo ſolle es nachfolgendermaſſen gehalten werden. Wann nemlich das Vermögen bereits gegenwärtig vermiſchet, und der beederſeitigen künftigen Erbfolg nur Anhangs-Weis gedacht wäre, als z. E. Zwiſchen Uns ſolle ſogleich nach Prieſterlicher Copulation vermiſchtes Haab und Gut, und ein Theil des anderen Erb ſeyn, ſo hat die Gütter-Gemeinſchaft ihre Richtigkeit. In Gegentheil

wahren Gütter-Gemeinſchaft, dann einer bloſen wechſelweiſe Erbfolg, dann in wie weit ein oder die andere vorhanden ſeye?

§. V.

Iſt die bloſe beederſeitige Erbfolg vorhanden, wann durch den Ehe Pact das Vermögen nicht würklich vermiſchet wird, ſondern die Ehe Leute lediglich auf den ausgedruckten Sterb-Fall einander zu erben benennen, es mag nun ſolches durch einen ordentlichen Pact unter den lebendigen, wie erſtgedacht, oder durch einen gemeinſchäftlichen letzten Willen der Ehe-Leuten geſchehen. Um alſo

Deſſen weitere Erklärung.

§. VI.

Für das Künftige alle Zweydeutigkeit aufzuheben, ſollen Ehe Leute, die ſich von nun an verheyrathen werden, und einander der vollkommener Gütter-Gemeinſchaft, oder in Gegentheil der bloſen wechſelweiſen Erbfolg verſicheren wollen, erſten Falls ihre Haabſchaften deutlich und gegenwärtig vermiſchen, und in anderen Fall die Gütter-Gemeinſchaft deutlich ausſchlieſſen, oder da ſie von dieſer gar nichts melden wollten, wenigſtens der künftigen wechſelweiſen Erbfolg ausdrücklich auf dem Sterb-Fall Erwehnung thun, geſtalten auſſer deme, und wo ſie

Wie für das Künftige hierunter eine Gewiesheit herzuſtellen.

§. VII.

In dem nemlichen letzteren Fall, das iſt, bey vorhaben, der beederſeitiger bloſen Erbfolg weder eines noch das andere thuen würden, das Geſchäft für eine wahre gegenwärtige Vermögens-Vermiſchung gehalten werden ſolle. Was aber

§. VIII.

Was dießfalls bey verfloſſenen Fällen zu beobachten.

Die vor der Zeit Unſeres Land-Rechts zwiſchen denen Ehe-Leuten vorhandene Erbſchafts-Pacta betrift, ſoll bey einem darüber entſtehenden Zweifel auf deren Innhalt und dabey vorkommende Umſtände geſehen, und darob ermeſſen werden, ob dadurch ein bloſe wechſelweiſe Erbfolg, oder in Gegentheil ein vollkommene Gütter-Vermengung angedeutet ſeye? Auf welches Letztere in zweiffelhaften Fällen erkannt werden ſolle.

§. IX.

Von der ausdrücklichen Güttergemeinſchaft, welche auf Verlauf von Jahr u. Tag geſtellet wird, und wie es beſonders hierbey mit dem ſogenañten Sterb-Fall gehalten werden ſolle.

Auch giebt es noch eine andere Weis die Gütter-Gemeinſchaft miteinander ausdrücklich zu errichten, wann nemlich die Ehe-Leute übereinkommen, daß zwiſchen ihnen nach Verfluß Jahr und Tags vermiſchtes Haab und Gut ſeyn ſolle; Wobey man gemeiniglich miteinander zu verabreden pfleeget, daß nach Ableben eines der Ehe-Leuten binnen ſothanen Jahr und Tag, der Uberlebende aus deſſen hinterlaſſenden Vermögen etwas zu erheben haben ſolle, welches dahero der Sterb-Fall genannt wird. Mit dieſen erſtgedachten Sterb-Fall wird es

§. X.

Weitere Erklärungen des Sterb-Falls.

Mehreren Theils alſo gehalten, daß das Ehe-Weib die Halbſcheid deſſen entgegen ſetzet, was der Ehe-Mann für ſie beſtimmet, jedoch beruhet es blos in der Ehe-Leuten Willkühr, einander mit einen ganz gleichen Quanto, oder mit mehr,

mehr, oder weniger zu bedenken, den Sterb-Fall völlig hinweg zu laſſen, oder auch ſolchen nur einerſeits zu beſtellen. Ob übrigens der Sterb-Fall für einen Theil der Erbſchaft des zuvor verſterbenden Ehe-Conſortens, oder in Gegentheil für eine bloſe Vermächtnuß oder Schankung von Tods wegen zu halten ſeye, ſomit der Uberlebende in erſten Fall die Schulden antheilmäßig mitzutragen, im anderen aber davon völlig frey zu bleiben haben ſolle? Kommt es blos auf den Innhalt des Pacti an, wobey in zweifelhaften Fällen, und wo ausdrücklich nichts anderſt vermeldet, ein ſolcher Sterb-Fall für eine bloſe Vermächtnuß anzuſehen iſt. Wann ſolchemnach

§. XI.

Beede Ehe-Leute Jahr und Tag würklich überleben, ſo höret der Sterb-Fall mit dem letzten Willen, welchen eines derſelben inzwiſchen gemacht hätte, völlig auf, und tritt dargegen, von ſelbigen Augenblick an die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft ein.

Zu welcher Zeit die Gütter-Gemeinſchaft würklich eintrette.

§. XII.

Weiters pflegen die Ehe-Leute jezuweilen die Gütter-Gemeinſchaft mit dem Anhang einzugehen: Wann aus der Ehe Kinder nachfolgen werden: Und kan es darmit zweyerley Verſtand haben, dann entweder ſoll nach ihrer Meinung die Bedingnuß für erfüllt, und die Gütter-Gemeinſchaft für würklich vorhanden angeſehen werden, ſobalden die Kinder, eins, oder mehrere erfolgen, und obwohlen ſie nachhero wieder verſterben würden, oder es ſolle ſolches nur alsdann ſtatt haben, wann die Kinder zur Zeit, wo es mit denenſelben auf eine Grund-Theilung, Vereinkindſchaftung oder dergleichen ankommet, würklich annoch vorhanden ſeyn werden: welches Letztere alſo und wo das Gegentheil nicht beſonders ausgedrucket, allemalen dafür zu halten iſt, und die Gütter-Gemeinſchaft alsdann für vorhanden geachtet werden ſolle.

Von der mit dem Anhang: Wann aus der Ehe Kinder nachfolgen werdẽ: eingegangenẽ Gütter-Gemeinſchaft.

Zwey-

Zweyter Titul

Von der Gütter-Gemeinſchaft, ſo ſtillſchweigender Weis eingeführet wird.

§. I.

Was die ſtillſchweigende Gütter-gemeinſchaft ſeye, und auf welche Art ſolche entſtehe.

Stillſchweigender Weis wird die Gütter-Gemeinſchaft eingeführet, wann die Ehe-Leute nach der Prieſterlichen Copulation Jahr und Tag verſtreichen laſſen, ohne dieſelbe ausdrücklich miteinander zu verabreden, oder auch ausdrücklich auszuſchlieſen, und einen anderen Gütter-Stand anzunehmen.

§. II.

Zur ſtillſchweigenden Gütter-Gemeinſchaft wird erfordert, daß die Ehe-Leute Bambergiſche Unterthane ſeyen, und in Bambergiſchen Landen Jahr u. Tag ordentlicher Weis beyſammen wohnen.

Wann alſo zwey Unſerer Bambergiſcher Landes-Unterthanen, oder auch, wo ein Theil, Mann oder Weib ein Ausländer, dieſer aber ſich ebenfalls unter Unſere Bambergiſche Unterthanſchaft begiebt, ſie ſeyen gleich inner oder auſſer Landes Ehelich getrauet worden, von ſelbiger Copulations Zeit an, in Unſeren Hochſtift Jahr und Tag beyſamen wohnen, ohne ein oder anderer Seits eine Reclamation zu thun, ſo iſt zwiſchen ihnen von den Augenblick ſothanen Jahr und Tags Verflußes die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft vorhanden. Werden aber

§. III.

Einige beſondere Fälle.

Zwey dergleichen Bambergiſche Landes-Unterthane, oder auch wo nur der eine Theil Unſerer Landes Obrigkeit unterworfen, der andere aber ein Ausländer, oder Ausländerin wäre, ihre hierländiſche Unterthanenſchaft, Burger oder Schutz-Recht ordentlich aufgeben, und hinwegziehen, in der Abſicht, ſich anderſt wo niederzulaſſen, ſodann binnen Jahr

Jahr und Tag von ihrer Prieſterlichen Copulation angerechnet zuruckkehren, und ihren häußlichen Anſitz neuerlich in Unſeren Landen aufſchlagen, ingleichen wann

§. IV.

Zwey pur ausländiſche Perſonen binnen Jahr und Tag ihrer Prieſterlichen Copulation ſich in Unſeren Landen mit Erlangung des Burger- Dorfs- und Gemein genoſſen, oder Schutz Rechts, oder auch in andere Weis häußlich anſetzen, ſoll es ſo in ein als anderen Fall mit ihnen nachfolgender Maſſen gehalten werden, nemlich es haben

§. V.

Dergleichen Ehe-Leute ſogleich zur Zeit, wo ſie in ihre vorige hierländiſche Unterthanſchaft zurucktretten, oder ſolche zuerſt annehmen, ſich bey der Obrigkeit zu erklären, und hat dieſelbe ſothane Erklärung allenfalls von Amts wegen abzuverlangen, ob ſie es wegen ihres künftigen Ehelichen Gütter-Stands bey jenen Pactis, welche ſie etwa vorhero ſchon gemacht, bewenden laſſen, oder anjetzo die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft erwehlen, oder auch ſonſten eine ganz andere Einrichtung treffen wollen, wobey es ſodann überhaupts ſein Verbleiben hat. Würde aber

Wie hierbey zu verfahren.

§. VI.

Dergleichen Erklärung unterbleiben, oder die Ehe Leute ſich nicht darzu verſtehen wollen, ſo ſollen ſie zwar, was dieſelbe unter ſich, dann ihre Kinder, oder ſonſtig künftige Erben anbetrift, nach ihren eigenen Pactis, oder vorherigen Gütter-Stand beurtheilet werden; belangend dahingegen ihre ſowohl vorhergehende, als auch nach der Hand erfolgende Schulden, ſolle in Anſehung derſelben das Vermögen beeder Ehe Leuten nach Bambergiſcher Art für gemeinſchaftlich geachtet, und dafür verhaftet ſeyn: Das nemliche

Deſſen Erläuterung.

§. VII.

§. VII.

Erweiterung deſſen auf einen noch weiteren beſonderen Fall.

Hat um ſo mehrers durchaus ſtatt in jenen Fall, wo zwey dergleichen pur ausländiſche Perſonen nach anderwerts vollbrachten Jahr und Tag ihrer Ehelichen Trauung, ſich nachhero in Unſere Landen verfügen; Ohngeacht deſſen, daß ſie etwa vorhero ſchon und bereits binnen gedachten Jahr und Tag Unſer Hochſtift zu beziehen vorgehabt hätten, welches Letztere dann auch auf den in dem §. 4. ausgedruckten Fall zu verſtehen iſt. Übrigens aber ſollen die in §. 3. 4. und in Gegenwärtigen vermeldete Ehe-Leute, ſo ſich vor der Zeit Unſeres Land-Rechts in Unſeren Landen niedergelaſſen, weder die in §. 5. 6. erwehnte Erklärung zu thun ſchuldig, noch an die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft in Anſehung ihrer, der Kinder, und Erben, noch auch ihrer Glaubigeren gebunden ſeyn, ſondern nach ihren vorhero, oder nach der Hand eingegangenen beſonderen Pacten, dann in deren Ermanglung nach Gewohnheit des Orts, wo ſie vor Beziehung Unſerer Landen anſeßig geweſen, beurtheilet werden.

§. VIII.

In wie weit die Beywohnung der Ehe Leuten biñen Jahr und Tag, dann bis zu deſſen Verfluß erforderlich, und wie ſolche zu verſtehen?

Zur ſtillſchweigenden Gütter-Gemeinſchaft wird zwar ordentlicher Weis neben den Verlauf Jahr und Tags binnen ſolcher Zeit die Beywohnung der Ehe-Leuten in Bambergiſchen Landen erfordert, es iſt aber genug, wann nur das völlige Recht und Schuldigkeit einander beyzuwohnen zwiſchen denen Ehe-Leuten bis zum Beſchluß Jahr und Tags fortdauert: obwohlen ſie übrigens durch bloſe Zufäll verhindert werden, die würkliche Beywohnung, und geſamt Haußhaltung bis zum Beſchluß ſolcher Zeit inner Landes fortzuſetzen, oder ſolche nach der Prieſterlichen Copulation auch nur miteinander anzufangen, welches beſonders alsdann ſtatt hat, wann die Verhinderung von dem Verſchulden eines der Ehe-Leuten herrühret; Wann alſo

§. IX.

§. IX.

Wie es zu begehen, wann binnen Jahr u. Tag auf die Ehe-Scheidung geklaget wird

Ein Ehe-Gatt den anderen binnen Jahr und Tag in der böſen Abſicht, um ſich dadurch von ihm zu trennen, verlaſſet, und entweichet, der unſchuldige Theil dieſertwillen, oder auch aus anderen in Rechten verſehenen Urſachen v. g. wegen eines inzwiſchen von dem anderen begangenen Ehe-Bruchs binnen den nemlichen Jahr und Tag auf die Scheidung von Tiſch und Beth klaget, dabey aber beede Ehe-Leute die nemliche Zeit, Jahr und Tags von ihrer Copulation an verſtreichen laſſen, ohne ein oder anderer Seits zu reclamiren, ſo iſt die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft alsbalden vorhanden, es mag gleich nach der Hand der Beklagte frey geſprochen werden, oder in Gegentheil die würkliche Gerichtliche Scheidung erfolgen; Dahero es

§. X.

Wie es ſodann mit Scheidung der Ehelichen Gütteren zu begehen?

Solchen letzteren Falls wegen der Gütter-Sönderung oder gründlicher Abtheilung zwiſchen denen Ehe-Leuten gehalten werden ſolle, wie in nachfolgenden achten Titul §. 17. 18. und nachfolgends des Weiteren vorkommet. Wie dann die Gütter-Gemeinſchaft ebenfalls vorhanden, wann binnen der Zeit, wo der Ehe-Scheidungs-Proceß annoch anhängig, eines der Ehe-Leuten, ohne einige dies-oder jenerſeits binnen Jahr und Tag vorausgegangenen Reclamation, nach ſolcher Zeit verſtirbt.

§. XI.

Der Verlauf Jahr u. Tags iſt nach den Buchſtaben zunehmē.

Ubrigens iſt der Verlauf Jahr und Tags, in ſothanen ſeinen ausdrücklichen Verſtand zunehmen, und hat alſo die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft nach dem alleinigen Verlauf des Jahrs noch nicht ſtatt, ſondern muß ein Tag noch beſonders beygerechnet werden.

Dritter Titul
Von der Reclamation oder Einlegung eines Widerſpruchs wider die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft.

§. I.

Was die Reclamation ſeye?

Die Reclamation iſt dasjenige, vermög weſſen eines deren Ehe-Leuten binnen Jahr und Tag erkläret, daß die Gütter-Gemeinſchaft weder innerhalb ſolcher Zeit, weder auch nach deſſen Verlauf zwiſchen ihnen vorhanden ſeyn ſolle.

§. II.

Sie hat gegen die ausdrückliche Gütter-Gemeinſchaft nicht ſtatt.

Wer ſolche zu thun nicht ſchuldig ſeye?

Solche kan gegen die vorhero errichtete ausdrückliche Gütter-Gemeinſchaft, beſonders auch gegen die oben in erſten Titul §. 9. 12. vermeldete derſelben Gattungen nicht geſchehen, gegen über iſt auch derjenige Ehe-Theil, welcher eine ausdrücklich, oder ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft einzugehen nicht ermächtiget (wovon das Weitere in nachfolgenden vierten Titul vorkommet) keineswegs ſchuldig die Reclamation zu thun; Und kan deſſen Unterlaſſung ihme zu keinen Nachtheil gereichen, oder derentwillen ſein Vermögen fürgemeinſchäftlich angeſehen werden. Wann

§. III.

Ob die Reclamation mündlicher Weis geſchehen könne?

Vor der Zeit Unſeres gegenwärtigen Land-Rechts eines der Ehe-Leuten wider den anderen nur mündlich jedoch ſonſten auf eine erweißliche Art reclamirt hätte, ſolle ſolches in ſoweit noch kein Rechts-kräftiges Urtheil darwider vorhanden wäre, für Rechts-beſtändig geachtet, und darmit verfahren werden, wie in nachfolgenden §. 16. 17. 18. 19. ent-

enthalten; Dahingegen ſollen von nun an alle Reclamationes nur auf die hiernach folgende von Uns verordnete Weiſe geſchehen können, und auſſer deme nicht gültig ſeyn. Dahero ſollen

§. IV.

Alle und jede Reclamationes fürohin alleinig bey Unſeren dahieſigen Land-Gericht, oder bey derjenigen ordentlichen Gerichts-Stelle, unter welcher die Ehe-Leute zur Zeit der verrichten wollender Reclamation geſeſſen, geſchehen können, in deſſen Ermanglung alſo iſt die Reclamation, wann inzwiſchen Jahr und Tag verfloſſen, für ohngültig anzuſehen. Würde aber

Vor welcher Gerichts-Stelle die Reclamationes in Zukunft geſchehen ſollen!

§. V.

Der Ehe-Gatt wegen Abweeſenheit, oder ſonſtiger erheblicher Umſtänden halber, ſich erweißlich verhinderet befinden, vor einer der erſtgedachten beeden Stellen zu reclamiren; So iſt ihme hiermit verſtattet, ſein Vorhaben vor jedwederen anderen Gericht, vor einem Notario mit zweyen Zeugen, oder, da auch dieſe nicht zu haben, vor zweyen anderen ehrlichen Männeren zu eröffnen, und ſich darüber beglaubte Urkund mit ausdrücklicher Einverleibung des Orts und der Zeit, an welchen, und zu welcher die Reclamation geſchehen, ertheilen zu laſſen; Jedoch ſolle der Reclamant

Ausnahm hievon in Verhinderungs-Fällẽ, was alsdann zu beobachtẽ, und Rechtens ſeyn ſolle

§. VI.

In ſobalden die Verhinderung erweißlicher Maſſen wird aufgehöret haben, ſeine Reclamation längſtens binnen 8. Tägen vor dem Land-Gericht, oder ſeiner ordentlichen Gerichts-Stelle widerholen. Geſtalten bey deſſen erweißlicher Vernachläßigung, und wann inzwiſchen Jahr und Tag verlauffen, eine dergeſtaltige Reclamation von keiner Würkung ſeyn ſolle. Es ſeye dann, daß

Deſſen weitere Erläuterung.

§. VII.

Der Declamant inzwiſchen und ehebevor er die Reclamation wiederhohlen können, entweder ſelbſten, oder auch der andere Ehe-Gatt, oder auch beede verſtorben wären, dann ſolchen Falls iſt die vor einem anderwärtigen Gericht, vor Notario, und Zeugen, oder auch vor zwey ehrlichen Männeren, wie §. 5. gedacht, geſchehene Reclamation, wofern ſonſten nichts Erhebliches gegen dieſelbe vorkommet, für Rechts-beſtändig zu halten, obſchon inzwiſchen Jahr und Tag verfloſſen wäre.

§. VIII.

Kein Ehe-Gatt ſoll gegen den anderen die Reclamation vor Gericht geheim halten?

Wann in Zukunft ein Ehe-Gatt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt reclamiren wollte, daß ſolches für dem anderen Ehe-Genoſſen geheim gehalten werden ſolle, iſt die Reclamation gar nicht anzunehmen, weder ad Acta, oder Protocolla zubringen, ſondern der Reclamant mit ſolcher alsbalden abzuweiſen, wie ſie dann beſtändig fort ohnkräftig verbleibet.

§. IX.

Das Gericht ſoll dem anderen Ehe-Theil die Reclamation alsbalden kund machen

Iſt aber die Reclamation ordentlich, und ohne ſolchen ohnförmlichen Vorbehalt angebracht, ſo hat der Richter dem anderen Theil die alsbaldige ſchriftliche Nachricht davon gegen die Gebühr mitzutheilen, damit er ſich nicht nur darnach zu achten wiſſe, ſondern auch im Fall vorhandener beſonderer Urſachen, warum die Reclamation etwa nicht ſtatt habe, ſeine Nothdurft dargegen zu beobachten im Stand ſeye.

§. X.

Was ſodann der Richter und der reclamirende Ehe-Theil weiter zu beobachten habe

In gleichen iſt der reclamirende Theil ordentlicher Weis ſchuldig, ſolche gerichtliche Nachrichts-Ertheilung, binnen 3. Wochen, von Zeit der bey der ordentlichen Stelle geſchehener Reclamation dem anderen Ehe-Conſorten nicht nur

nur einzulieferen, ſondern auch darüber beglaubten Schein zu dem Gericht zu bringen; Jedoch ſolle dem Richter ohnbenommen ſeyn, auf dem Fall, daß dem anderen Ehe-Genoſſen die Nachricht der Reclamation binnen der Ordnungsmäßiger Zeit nicht zugeliefert, oder der Empfangs-Schein darüber beygebracht werden könnte, die Friſt zu erſtrecken; Worzu er gleichwohlen allein aus erheblichen, und wohlbeſcheinigten Urſachen fürzuſchreiten, und die verſtattende Friſt immerhin vielmehr einzuſchrenken, als zu verweiteren hat.

§. XI.

Bey deſſen Vernachläßigung iſt die Reclamation null, und nichtig.

Wird nun der Reclamant binnen dreyen Wochen oder der erhaltener verlängerter Friſt den andern Ehe-Gatten in obverſtandener Maas nicht benachrichtigen, oder dem Empfangs-Schein ad Acta einlieferen; So iſt die Reclamation ordentlicher Weis nichtig, und von Ohnkräften, welches ſich jedoch nur auf jene beſondere Reclamation, ſo der Reclamant nicht behörig fortgeſetzt hat, und zugleich auf jenen Fall verſtehet, wann inzwiſchen Jahr und Tag abgelauffen wäre. Geſtalten dem Reclamanten, ohngeachtet deſſen, daß er die vorige Reclamation auf ſich erſitzen laſſen, binnen annoch lauffenden Jahr und Tag ohnbenommen bleibet, eine neuerliche einzulegen, und ſolche in gehöriger Maas fortzuſetzen. Wie dann ohnehin

§. XII.

Noch dem letzten Augenblick vor Verflieſung Jahr und Tags kan reclamiret werden.

Auſſer Zweifel ſtehet, und zu allen Uberfluß hiebey geſetzet wird, das zu Ausſchlieſung des gemeinſchaftlichen Haab und Guts genug ſeye, wann die Reclamation auch annoch den letzten Augenblick vor Verlauf Jahr und Tags eingewendet, und das Weitere ſodann Ordnungs-mäßig dabey beobachtet wird.

§. XIII.

Wie das Gericht auf dem Fall zu verfahren habe, wann es die Reclamation nicht Ordnungs-mäßig fortgeſetzet befindet.

Weilen ſowohl denen Ehe-Leuten, und ihren Erben, als auch dem dritten, und dem gemeinen Weeſen überhaupts in vielerley Weis daran gelegen iſt, verläßig zu wiſſen, ob die eingewendete Reclamation in Rechten zu beſtehen habe, oder nicht? Und nun auf dem Fall, daß der Reclamant ſeine Reclamation in der Ordnungs-mäßigen Weis nicht beſorget hat, ſolches jezuweilen daher rühren kan, daß er ſelbſt, oder der andere Ehe-Gatt, oder auch beede darüber verſtorben. Als befehlen Wir hiemit, daß der Richter hierunter von Amts wegen fleißiges Aufſehen tragen, und wann er die Reclamation der Gebühr nach, nicht vollzohen findet, ſich über des Reclamantens leben, oder tod unter der Hand, jedoch mit möglichſter Sicherheit, erkundigen ſolle. Werden ſich nun

§. XIV.

Wie in ſolchen Fällen die Reclamation für ungültig,

Dieſer Erkundigung gemäß beede Ehe-Leute annoch bey Leben befinden, ſo fallet die Reclamation als null und nichtig hinweg, iſt mithin nach Verflieſung Jahr und Tags das vermiſchte Haab und Gut vorhanden, folglich auch der ganze Vorgang ad Acta zu nehmen, damit er in Zukunft zur Nachricht dienen könne. Worgegen aber, und wann ſich

§. XV.

und wie ſie hergegen für Rechts gültig zu achten ſeye, dann was der Richter dabey zu beſorgen habe?

Verläßig zeigen wird, daß der Reclamant, oder der andere Ehe-Gatt, oder allenfalls auch beede binnen der Zeit, wo die Reclamation nach Vorſchrift gegenwärtiger Verordnung zu Ende zu bringen geweſen, verſtorben wären; So behaltet ſolche ihre Gültigkeit, und iſt das Gericht-Amts-halber ſchuldig, dieſelbe zur Nachricht des Publici, und beſonders derenienigen, denen eigentlich daran gelegen ſeyn kan, offentlich kund zu machen.

§. XVI.

Die, vor der Zeit Unſerer gegenwärtiger Landes-Herrlicher Verordnung ruckwerts, und ohnwiſſend des andern Ehe-Gattens geſchehene Reclamationes bleiben gültig; Wann inzwiſchen der Reclamant, oder der andere Theil, oder auch beede verſtorben. Wären ſie aber beederſeits annoch bey Leben, ſo wollen, und ſetzen Wir hiemit aus denen nemlichen Urſachen, welche Uns für die zukünftige Reclamationes eine Aenderung zu treffen bewogen, daß der ehemalige Reclamant auch dieſe ſeine Reclamation bey Unſeren Land-Gericht, oder bey ſeiner dermaliger ordentlicher Gerichts-Stelle annoch anzeigen, und erneueren ſolle, und zwar ohne allem Unterſchied, es mag gleich Jahr und Tag annoch lauffen, oder allbereits verſtrichen seyn. Worzu Wir ihme

Wie die vor der Zeit des Land-Rechts geſchehene Reclamation anzuſehen, was der reclamirende Ehe-Theil dabey in Obacht zu nehmen habe, daß wie eine ſolche Reclamation für gültig oder ungültig zu halten ſeye.

§. XVII.

Eine zwey monatliche Zeit-Friſt von dato der Verkündigung Unſers gegenwärtigen Landes-Geſatzes, welche ohne ſehr *erheblich*-und wohl beſcheinigte Urſach nicht verlängeret werden ſolle, dergeſtalten hiemit verſtatten, daß nach Ablauf des Termins, und binnen dieſem nicht geſchehener Erneuerung, dann da immittels Jahr und Tag von Zeit der Prieſterlichen Copulation verſtrichen wäre, die vormalige Reclamation null, und nichtig ſeyn ſolle. Wäre aber

§. XVIII.

Der Ehe-Gatt, welcher die vorige Reclamation neuerlich anzubringen hat, oder der andere Theil, oder auch beede, binnen der Ordnungs-mäßiger, oder verlängerter Zeit-Friſt verſtorben, ſo ſolle nach Innhalt deſſen, was oben §. 7. erwehnet, die ehevorige Reclamation ihre Kraft, und Würkung behalten. Ingleichen

Deſſen weitere Fäll.

§. XIX.

§. XIX.

Wann der Ehe-Gatt mit der vorigen Reclamation ſich zwar binnen der Ordnungs-mäßig oder verlängerter Friſt bey gehöriger Stelle gemeldet, nachhero aber ſolche binnen der gehörigen weiteren Zeit nicht fortgeſetzet hätte, ſo iſt dasjenige zu beobachten, was in §. 12. 13. 14. enthalten. Wie dann überhaupts auch dieſes dabey ſtatt hat, was Wir in §. 8. 9. 10. & 11. veſt geſetzet haben. In übrigen, wann

§. XX.

Nach der Weis, als nachhero die Reclamation gültig, oder ungültig verbleibet, seynd die Rechten der Ehe-Leuten für das Künftige zu beurtheilen.

Nach Vorſchrift Unſerer gegenwärtiger Verordnung richtig geſtellet iſt, ob die vorhin, ohnwiſſend des andern Ehe-Genoſſenen geſchehene und Kraft derſelben zu erneuerende Reclamation beſtehe, oder als nichtig hinwegfalle? Und wañ beynebenſt beede Ehe-Leute annoch bey Leben, ſo iſt ſich wegen deſſen, in welchen Rechten und Schuldigkeiten ſie von nun an und für das Künftige gegeneinander zu ſtehen haben ſollen, erſten Falls nach vorausgegangenen erſten Capituls erſten Titul, dann in anderen nach des gegenwärtigen zweyten Capituls ſiebenden Titul durchaus zu achten. Ingleichen was

§. XXI.

Ob, und wie hiebey die vorige Geſchäft, Pact, und Contracten der Ehe-Leuten für gültig zu halten ſeyen?

Angehet diejenigen Sachen, Händel, und Geſchäfte, Pacta, Contracten, und dergleichen, welche von der Zeit an, als der eine Ehe-Gatt ohnwiſſend des andern reclamiret gehabt, zwiſchen denen Ehe-Leuten ſelbſten, oder auch mit Dritten vorgefallen ſeynd, hat es bey dem nemlichen erſten Capitul, erſten Titul auf jenen Fall ſein Verbleiben, wann die Reclamation, Ausweis Unſerer gegenwärtiger Verordnung gültig verbleibet. Wir verordnen aber hiemit, daß, wann ſie auch

§. XXII.

§. XXII.

In Gemäßheit der nemlichen Verordnung als ohngültig für das Künftige hinwegfallen würde, dieſelbe deſſen ohngeachtet für die verfloſſene Sachen, und Geſchäfte, welche ein Ehe-Theil ohne Beyſtimmung des anderen unternommen, oder verrichtet hätte, als Rechts-gültig angeſehen, ſich darnach geachtet, und geurtheilet werden ſolle; Geſtalten dieſe Art zu reclamiren ehehin ohnſtrittigen Herkommens geweſen, und Wir ſonach jemanden ſein von daher erworbenes Recht zu benehmen nicht gedenken, ſondern alleinig den anderen Ehe-Gatten der Reclamation halber, und zu ſeiner Nachachtung benachrichtiget wiſſen wollen.

§. XXIII.

Ob, wie, und mit welcher Würkung die eingelegte Reclamation binnen Jahr u. Tag zuruckgenommen werden könne?

Jeder Ehe-Gatt kan innerhalb Jahr und Tag die von ihm bereits eingelegte Reclamation ohngeachtet deſſen, daß ſie immittels in der von Uns vorgeſchriebenen Form dem anderen Theil allſchon zur Nachricht gelanget wäre, nach freyer Willkuhr wiederruffen; Es ſeye dann, daß der andere Ehe-Conſort, wider den die Reclamation eingeleget worden, ſich allſchon ſchrift- oder mündlich vor Gericht erkläret hätte, daß er ſolche für bekant angenommen haben wolle. Geſtalten ſothane Annahm für eine gegen Reclamation und in Kraft eines ordentlichen Pacts zu gelten hat; Bey deſſen Fortdauerung alſo (das iſt, wann die Ehe-Leute nicht mit beederſeitiger Bewilligung ihre Reclamationes vor Gericht binnen Jahr und Tag, oder nach ſolcher Zeit zurucknehmen, oder auch die Gemeinſchaft ausdrücklich einführen) ſolche ſtillſchweigender Weis nicht mehr erfolgen kan. Wollte aber

§. XXIV.

Ob, und wie nach Jahr und Tag ſolcher Wiederruf ſtatt habe

Der reclamantiſche Ehe-Conſort die binnen Jahr und Tag eingelegte Reclamation erſt nach Verfluß ſolcher Zeit wieder-

wiederruffen. So ſolle ihm dieſes auch ſogar in jenen Fall ſo blatterdings nicht geſtattet ſeyn, wann dem Gegentheil die Reclamation ſogar noch nicht zur förmlichen Nachricht, gelanget wäre, oder allenfalls auch wegen Enge der Zeit nicht gelangen können; Sondern der Richter, vor deme reclamiret worden, iſt Amts-halber ſchuldig, dem Gegentheil alsbalden, und längſtens binnen 3. Wochen die ordentlich- und verläßige Nachricht davon zu geben. Welcher ſodann Innhalts deſſen, was in §. 26. nachfolget, in der Willkuhr hat, die Reclamation, oder derſelben Wiederruffung anzunehmen. Jedoch

§. XXV.

Ob, und wie auch der Wiederruf der Reclamation zuruck genommen, ſomit bey der Reclamation beſtanden werden köñe?

Bleibet demjenigen Ehe-Theil, welcher die Reclamation zu gehöriger Zeit eingeleget, ſolche aber nachhero binnen Jahr und Tag wiederruffen hat, in ſolang unbenommen, auch ſothanen ſeinen Wiederruf innerhalb der nemlichen Zeit zuruck zu nehmen, ſomit es bey der vorigen Reclamation bewenden zu laſſen, als ſolcher Wiederruf von dem anderen Theil noch nicht würklich wird angenommen, oder ſich darzu erkläret worden ſeyn. Ubrigens ſolle zwar

§. XXVI.

Was der Wiederruf der Reclamation ſowohl, als auch die Zurucknahm dieſes Wiederrufs für eine Würkung habe.

Denen Ehe-Leuten zu jeder Zeit auch nach verfloſſenen Jahr und Tag ohne allen Unterſchied zugelaſſen ſeyn, die eingelegte Reclamation zu wiederruffen, ſie alſo wiederruffener gegeneinander anzunehmen, ſomit die Gütter-Gemeinſchaft eintretten zu laſſen; Auf die nemliche Weis iſt ihnen verſtattet, auch ſothanen ſelbſtigen Wiederruf zuruck zu nehmen, und folglich bey der vorigen Reclamation ſtehen zu bleiben; Soviel nemlichen die Ehe-Leute unter ſich, und ihre künftige Erben anbetrift, was aber ihre gegenwärtig- und zukünftige Schuld-Glaubigere angehet, muß

§. XXVII.

§. XXVII.

Derjenige Ehe-Conſort, welcher die vorige Reclamation wiederruffen hat, nun aber ſothanen Wiederruf auf beſtändig zuruckn hmen, folglich von dort an mit dem anderen Ehe-Theil in unvermiſchten Haab und Gut leben will, ſolches längſtens binnen dreyen Monaten von Zeit des verfloſſenen Jahr und Tags an gerechnet, thuen, und innerhalb der nemlichen Zeit dem anderen Ehe-Theil die Nachricht hievon von Gericht aus mittheilen laſſen; Ingleichen muß der andere Ehe-Theil, wann er entweder die erſte Reclamation annehmen, oder da ſolche von dem Reclamanten wiederruffen, aber auch hievon wieder abgegangen worden, darmit zufrieden ſeyn wollte, ſich zu ein oder anderen binnen einen Monat, ſo von Zeit der erhaltenen Nachricht anzurechnen iſt, gerichtlich erklären. Auſſer deme, und wo

Beſonders aber in Anſehung der Schuldglaubigern, dann was wegen derſelben beobachtet werden ſolle.

§. XXVIII.

Die Ehe-Leut hierbey anderſt als in der erſt vorgeſchriebenen Maas zu Werk giengen, ſollen ihre beederſeitige Schuld-Glaubigere hieran nicht gebunden, ſondern befugt ſeyn, ſich an das geſamte Vermögen der Ehe-Leut, als gemeinſchaftlich zu halten.

Vierter Titul
Von denen Perſonen, ſo die Gütter-Gemeinſchaft auf ein oder die andere Weis eingehen können.

§. I.

Wann Jemand männ- oder weiblichen Geſchlechts vor oder bey Eintritt in die Ehe, oder auch nachhero die Gütter-Gemeinſchaft ausdrücklich, oder ſtillſchweigend errichten

Ob, und wie ein annoch unter Elterli-

Gewald ſte-hendes Kind ſolche einge-hen könne?

richten will; Muß er des ſeinigen wenigſtens auf gewieſe Art herr und mächtig ſeyn. Dahero Wir Uns in Anſehung der Kinderen, ſo nächſt vor ihrer Verheyrathung annoch unter Elterlichen Gewalt, und Brod geſtanden, und dabey noch minderjährig wären, auf dasjenige beziehen, was oben unter dem erſten Capitul, erſten Titul und unter der Rubric: **Von Entlaſſung der Kinderen aus Elterlicher Gewalt** §. 2. 3. 4. zu erſehen. Welches Wir auch hiehero verordnet haben wollen.

§. II.

Wie weit deſſen ein Pfleeg-Kind

Auch ſoll wegen minderjähriger Perſonen, oder auch derjenigen, welche wegen eines zufälligen Mangels. v. g. Blödſinnigkeit und dergleichen nächſt vor ihrer Verehelígung annoch unter vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, dasjenige beobachtet werden, was bereits in vorhergehenden tritten Anhang zweyten Titul §. 30. ſolcher Perſonen halber vorkomet.

§. III.

oder ein erklärter Verſchwender ermächtiget ſeye?

Wann eine an ſich großjährige, jedoch der Verſchwendung halber mit ihren Vermögen unter die Herrſchaftliche Obſorg und Curatel geſetzte Perſon ſich verheyrathen will. So iſt darauf zu ſehen, ob derſelben in Betrachtung des künftigen Ehe-Gattens, und anderer Umſtänden der nachfolgenden Ehe ſein Vermögen zur eigenen Beſorgung ſicher anvertrauet werden könne, oder nicht? Erſten Falls iſt ſolches auszuantworten, und demnächſt einer ſolchen Perſon zu überlaſſen, ob ſie eine ausdrücklich- oder ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft eingehen, oder was ſie etwa ſonſten für einen Gütter-Stand mit dem künftigen Ehe-Gatten erwählen wolle. In anderen Fall dahingegen und wo alſo

§. IV.

§. IV.

Das Vermögen unter der Ober-Vormundſchaftlichen Pfleeg zu verbleiben hätte; Solle der Unter- und Ober-Vormund zu demjenigen Gütter-Stand, welchen der Curand mit dem künftigen Ehe-Gatten eingehen will, allerdings vorhero gezohen, und ihre Erinnerungen darüber vernommen, auch beſonders in dem Fall, wo es auf eine Eheliche Gütter-Gemeinſchaft ankommt, die Umſtände künftiger Ehe, das Vermögen des anderen Ehe-Gattens, und beſonders mit was für vorhergehenden Schulden er etwa ſchon beladen, genau überleget, ſofort die Ehe-Pacta hienach eingerichtet, und Obrigkeitlich beſtättiget werden. Geſtalten auſſer deme die nachfolgende Gütter-Gemeinſchaft, in ſoweit ſie für ſchädlich wird befunden werden nicht nur von dem Curando ſelbſten, ſondern auch von der Vormundſchaft hinwieder aufgehoben, und die Sach auf andere Weis eingerichtet werden kan, und ſolle. Jedoch ſolle hiebey

§. V.

Wie er hierbey ſeiner Freyheit zu überlaſſen.

Auſſer denen Fällen, wo dem Curando ein merkliche Verringerung ſeines Vermögens bevorſtünde, und bey deſſen Lebs-Zeiten vernünftig zu beſorgen wäre, demſelben an ſelbſt eigener Erwählung eines Gütter-Stands, und wann es auch die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft ſeyn ſollte, nicht leichtlich ein Eintrag, oder Hinderung geſchehen.

Fünfter Titul

Was, und in wie weit unter denen Ehe-Leuten gemeinſchäftlich werde?

§. I.

Die Gütter-gemeinſchaft ſchließet ordenrlicher Weis alles der Ehe-Leuten Vermögen ſo gegenwärtig-als zukünftiges ein.

Die Ehe-Leute haben in ihrer freyen Willkühr, ob ſie einander viel, oder wenig an ihren Vermögen vollkommen gemeinſchäftlich machen wollen. Hätten ſie aber bey einer ausdrücklich geſtifteten Gütter-Gemeinſchaft ſich nichts vorbehalten; Oder auch nach Verfluß Jahr und Tags die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft ohne Reclamation eintratten laſſen, ſo iſt unter ihnen alles in gleicher und ohnzertheilter Maas gemein, was ſie eigenthümlich, oder auch nach bloſen Nutzen und Gebrauch beſitzen; Was für Rechten und Gerechtſamen ein oder dem anderen Theil zukommen; Und was ſie folglich nur immer einander gemeinſchäftlich machen können.

§. II.

Ob das von einem dritten mit dem Anhang empfangende Gut, daß es des Empfangers oder mit der Zeit eines anderen ſeyn ſolle, gemeinſchäftlich werde?

Ingleichen iſt gemeinſchäftlich, was ein oder der andere Ehe-Theil, oder ſie ſamtlich wehrender Ehe erlaubter Weis erringen, oder von anderwerts erlangen. Es rühre auch dieſes letztere, woher es immer wolle, ausgenommen, es fallete einem der Ehe-Leuten etwas von einem dritten zu, mit dem Beding, daß es ſeiner Zeit wieder zuruckfallen, oder auch desjenigen, der es empfanget, alleinig ſeyn ſolle. Geſtalten erſten Falls der Empfanger, wann er auch wollte, ſolches auf eine beſtändige Weis gemeinſchäftlich zu machen nicht befugt, und in anderen Fall es zu thuen nicht ſchuldig iſt. Hätte aber

§. III.

§. III.

Eines der Ehe-Leuten es ſelbſt und ohnmittelbar oder durch eine andere darzu gebrauchte Perſon bey dem dritten wiſſentlich, folgſam argliſtiger Weis dahin gebracht, daß er ihme mit dem Beding etwas gegeben, oder hinterlaſſen, daß es des Empfangers allein ſeyn ſolle; So iſt das Empfangene für gemeinſchäftlich Gut zu achten. Geſtalten dann auch der Empfanger in Gewiſſen verbunden bleibet, daß ſolchergeſtalten Empfangende unter einigerley Vorwand, wie der auch beſchaffen ſeye, der Gemeinſchaft nicht zu entziehen.

Deſſen weitere Erläuterung.

§. IV.

Die Gütter-Gemeinſchaft machet auch von ſelbigen Augenblick an, als ſie vorhanden, beede Ehe-Leut in geſamten Vermögen nebſt dem gemeinen Eigenthum zu würklichen Mitbeſitzeren; Obſchon dieſes, oder jenes in die Gemeinſchaft noch nicht würklich, oder in natura eingebracht, oder von Hand zu Hand gelieferet wäre: dahero insbeſondere das Weib ſchuldig iſt, was ſie an beweglichen Sachen beſitzet, dem Mann würklich einzuhändigen, und ihn, was derſelben unbewegliches Vermögen anbetrift, in deſſen Beſorg- und Verwaltung, auſſer denen in Land-Recht ausgenommenen Fällen, nicht zu hinderen.

Die Gütter-gemeinſchaft machet beede Ehe-Leut in dem geſamtē Vermögen zu Mitbeſitzern.

§. V.

Die Gütter-Gemeinſchaft, beſonders aber die ſtillſchweigende iſt vorhanden, wann ſchon der eine Ehe-Gatt das mehriſte, oder faſt alles, der andere aber nichts, oder ſowenig einbringet, daß es den Nahmen eines Vermögens nicht verdienet; Und obwohlen dieſer letztere auch in Zukunft mit Sicherheit nicht verhoffen kan, etwas einbringen zu können. Wann dahero wehrender Ehe das Vermögen der Ehe-Leuten durch einen entſtehenden Concurs völlig verſchlungen würde, ſo bleibet deſſen ohngeachtet dasjenige, was ſie nach der Hand auf dieſe oder jene Weis eroberen, hinwieder gemeinſchäftlich.

Die Gütter-gemeinſchaft erfordert weder ein noch anderer Seits der Ehe-Leuten ein würkliches noch weniger aber ein gleiches Einbringen.

§. VI.

§. VI.

Unter ſolche gehöret auch der Ehe-Leuten unter fremder Gerichtbarkeit gelegenes Vermögen.

Die ſämtliche Gütter-Gemeinſchaft, obſchon ſie nur ſtillſchweigend eingegangen wäre, begreifet unter ſich beeder Ehe-Leuten nicht nur unter Unſerer Bambergiſchen Landes-Obrigkeit gelegenes Vermögen, ſondern auch jenes, ſo ſich unter anderwärtiger Landes-Bottmäßigkeit, oder fremden Gerichten befindet. Um aber, und weilen

§. VII.

Rath für die Bambergiſche Ehe-Leut, wie ſie bey auswerts liegenden Güttern vorſichtlich verfahren ſollen.

Deſſen ohngeachtet, und ohne Ruckſicht, daß auch ſelbſt die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft nach ihrer Natur und Beſchaffenheit ein wahres obſchon nur ſtillſchweigendes Pactum iſt, mithin vorgedachte anderwerts gelegene Güttere von Rechts und Billigkeits wegen einſchlieſet; In entſtehenden Erb- und anderen dahin einſchlagenden Fällen bey auswärtigen Gerichts-Herrſchaften ein ohnvermuthender Anſtand erfolgen, ſolche nach anderen und dortländiſchen Rechten betrachtet, oder vorenthalten werden mögten: So ertheilen Wir Unſeren Bambergiſchen Ehe-Leuten hier mit den Rath, dergleichen auswerts gelegene ohnbewegliche Güttere entweder zeitlich zu verkauffen, und das Geld dafür hieher in das Land zu bringen, oder eine ausdrückliche Gütter-Gemeinſchaft miteinander einzugehen. Welche ſodann um ſo gewieſer alles der Ehe-Leuten Vermögen, und wo es immer gelegen, in ſich begreiffet. Wie dann das nemliche bey beweglichen Dingen, und Capitalien ohnehin auch auſſer allen Zweifel ſtehet.

§. VIII.

Ordentlicher Weis werden alle der Ehe-Leuten Schulden gemeinſchäftlich.

Dahingegen werden auch alle der Ehe-Leuten Schulden und Verbindlichkeiten gemeinſchäftlich und zwar nicht nur diejenige, welche wehrender Ehe nach eingegangener Gütter-Gemeinſchaft gemacht werden, ſondern auch jene, ſo eines der Ehe-Leuten vor ſolcher Zeit annoch auf ſich hat, es rühren auch dieſe leztere, woher ſie immer wollen. Es hätte ſich dann der andere Ehe-Theil auf Art und Weis, wie in §. 11 12. nachfolget, zeitlich dargegen verwahret.

§. IX.

§. IX.

Dahero kan jeder der Ehe-Leuten Schuld-Glaubiger ſowohl der Nachfolgende, als auch derjenige, ſo vor der Güter-Gemeinſchaft annoch unbezahlt vorhanden, jedes gemeinſchäftliches Vermögen-Stuck der Zahlung halber angreifen, und von dem anderen Ehe-Theil, oder übrigen Glaubigeren mit Recht nicht davon ab- oder an ſeinen erſten Schuld-Mann verwieſen werden. Obſchon erweißlich wäre, daß ſolches nicht von dieſem, ſondern von dem anderen Ehe-Theil eingebracht worden. Dahingegen

Was für Rechtẽ hieraus für die Schuldglaubigere entſpringen.

§. X.

Kan eben ſo wenig derjenige eines Ehe-Theils Glaubiger, ſo vor der Zeit der Ehelichen Gütter-Gemeinſchaft annoch zu forderen hat, nach der Hand, und als ſolche erfolget iſt, ſich fortan an das beſondere von ſeinem Schulden-Mann zur Gemeinſchaft eingebrachte Vermögen halten, oder in ſoweit gegen einen anderen Glaubiger der Ehe-Leuten ein Vorrecht verlangen.

Deſſen weitere Erklärung.

§. XI.

Es kan aber derjenige Ehe-Theil, welcher an Seiten des anderen einige vorhergehende annoch unbezahlte, zumalen etwa nahmhafte Schulden vermuthet, und ſolche nicht zu übernehmen gedenket, ſich auf verſchiedene Art dargegen vorſehen; Folglich die Gütter-Gemeinſchaft **erſtlich** gar unterlaſſen, und dieſes durch einen ausdrücklichen Pact mittelſt förmlicher Ausſchlieſung derſelben oder durch Reclamation, **zweytens** des anderen Schulden für gemeinſchäftlich annehmen, anbey aber ſoviel als ſolche auswerfen, ſich an ſeinen Vermögen ausdrücklich vorbehalten, oder auch **drittens** ſothane Schulden überhaupts, oder ſoviel er in ſpecie ausgeſchloſſen haben will, von der verſamleten Haab ausſchlieſen.

Wie ſich ein Ehetheil wider des anderen vorausgehende noch ohnbezahlte Schulden verwahren könne?

Jedoch gilt in den zweyten Fall der Vorbehalt ordentlicher Weis nicht weiter als gegen des anderen Ehe-Theils vorhergehende Schulden und in ſoweit ſie erweißlich beſtehen. Es hätte ſich dann der Vorbehalter deutlich erkläret, daß das Vorbehaltene überhaupts nicht unter die Gütter-Gemeinſchaft gehören ſolle. Ingleichen ſollen

§. XII.

In welcher Form und Geſtalt ſolches geſchehē ſolle?

In denen nemlichen nächſt vorhin gemelten Fällen die Ehe-Pacta oder Ehe-Verabredung vor Gericht zu Stand gebracht, vor Notario und Zeugen errichtet, oder wenigſtens nebſt denen Ehe-Leuten durch zwey ehrliche Männer mit Ernennung Jahr, Tag und Orts unterſchrieben; Deßgleichen in denenſelben deutlich bemerkt ſeyn, was ein oder der andere Theil ſich vorbehalte (wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß dergleichen Vorbehalt und reſpectivè Schuld-Ausſchlieſung geſchehen müſſe vor Erwachſung der Gütter-Gemeinſchaft, und ehebevor ſolche ausdrücklich oder ſtillſchweigend erfolge) Auſſer deme aber ſollen dergleichen eines oder des anderen Ehe-Theils vorausgehende Schulden für gemeinſchäftlich geachtet werden, und iſt übrigens auch die Ausſchlieſung ſolcher Schulden nach der Wort deutlichen Ausdrückung zu verſtehen, und nicht weiter zu erſtrecken. Dahero die Ehe-Leut am vorſichtigſten handlen, wann ſie um eine beſtändige Entſchlieſung darüber faſſen zu können, den anderen Ehe-Theil um deſſelben vorausgehende Schulden ausdrücklich befragen, und ſich ſolche umſtändlich und verläßig anzeigen laſſen. Welches beſonders die Eltern und reſpectivè Vormundere bey Verheyrathung ihrer Kinderen oder Curanden wohl zu beobachten haben.

Rath hierbey für die Ehe-Leut.

§. XIII.

Wie und von wem alsdann nach

Wann der Ehe-Leuten vorhergehende Schulden auf die in §. 11. vermeldete dritte Weis ausgeſchloſſen worden; So

So hat der andere Ehe-Theil, welcher der urſprüngliche Schuldner nicht iſt, keine Obliegenheit, zu deren Abzahlung aus ſeinen gegenwärtig oder zukünftigen Einbringen, noch weniger alſo von ſeinem Vorbehalt etwas beyzutragen, ſondern es ſeynd ſolche von dem eigentlichen Schuldner, vorderiſt aus deme was er ſich etwa vorbehalten, oder in deſſen Ermanglung aus ſeinen gegenwärtig oder zu künftigen als gemeinſchäftlich einbringenden Vermögen zu entrichten. Es iſt dargegen auch dieſer nicht ſchuldig, derentwillen aus deme, was er über Kurz oder Lang erlangen mögte, dem anderen Ehe-Theil einen Erſatz zu thun, oder ihme ſoviel, als von ſeinen des Schuldners eingebrachten gemeinſchäftlichen Gut zu ſothanen Schulden verwendet worden, zum Vort oder als pur eigen und ungemeinſchäftlich zu überlaſſen. Wann nun

Verſchiedenheit der Fällen die vorausgehende Schulden zu bezahlen ſeye.

§. XIV.

Der andere Ehe-Theil, welcher der Schuldner nicht iſt, den Zuſchuß aus ſeinem Vorbehalt, oder ſeinen Einbringen thun würde; So bleibt ihm ohnbenommen, ſich auf dem Fall, wo er aus ſeinen Vorbehalt gezahlet hätte, das Ausgelegte von dem Schuldner vermittels einer von dieſem darüber auszuſtellender ſchriftlichen Bekanntnuß und darinnen auszudruckenden Quanti hinwieder vorzubehalten. Dahero dasjenige, was nachhero der Schuldner von auswerts irgend woher erlanget, es mag laut §. 2. allſchon an ſich gemeinſchäftlich ſeyn, oder wenigſtens ſeiner Natur nach in das verſamlete Vermögen gebracht werden können, dem anderen Ehe-Theil, ſoviel die Auslag auswirft, zuaigen und ohngemeinſchäftlich verbleibet. Wobey jedoch angemerket wird, daß bey Ermanglung obig gedachter Handſchrift, gerichtlichen Zeugnuß, oder anderer deme gleichgeltender offentlicher Urkund, oder auch wo der andere Ehe-Theil nicht alſogleich bey der Zahlung ſich den Erſatz vorbehalten hätte, derſelbe darmit nachgehends nicht gehöret werden ſolle. Wäre hingegen

Wie der Ehe-Theil, welcher der Schuldner nicht iſt, und gleichwohlen zahlet, den Erſatz an den andern ſuchen könne?

§. XV.

Oder wenigſtens dasjenige, was der Schuldner nachhero erwirbt, beyden Ehe-Leuten gemeinſchäftlich werde.

Der Zuſchuß aus des anderen Ehe-Theils, ſo der Schuldner nicht iſt, eingebrachten Vermögen, oder aus der Errungenſchaft folglich aus gemeinſchaftlicher Haab geſchehen, und der Schuldner erwirbt oder erlangt, hernach etwas von anderſt woher, welches er Ausweis §. 2. gemeinſchäftlich zu machen nicht verbunden wäre; Jedoch es zu thun in ſeinen Mächten hätte, ſo wird hieran ſoviel, als die Auslag betraget, hinwieder gemeinſchäftlich, wann nemlichen der andere Ehe-Theil dasjenige beobachtet, was im nächſt vorigen §. 14. gemeldet worden. Ubrigens bleibt dasjenige, was der Schuldner nachhero auf eine andere Weis erlanget, allſchon an ſich gemeinſchäftlich.

§. XVI.

Wie es mit denen vorherigen Schulden zu halten, wañ die Ehe-Leut erſt binnen Jahr u. Tag oder auch nachhero wo die eingelegte Reclamation zuruckgenomen worden, die Gütter-Gemeinſchaft eingehen.

Wann die Ehe-Leut erſt binnen Jahr und Tag ihrer Vereheligung die Gütter-Gemeinſchaft ausdrücklich eingehen, oder die binnen ſolcher Zeit eingelegte Reclamation erſt nachhero auf Rechts gehörige in vorherigen dritten Titul gedachte Weis zurucknehmen, ohne die vorgehende Schulden von der Gemeinſchaft ausdrücklich auszuſchlieſen, ſo ſeynd beeder Ehe-Leuten vor der Ehe voraus gegangene Schulden, wie auch diejenige, ſo der Ehe-Mann wehrend derſelben gemachet, ordentlicher Weis gemeinſchäftlich. Diejenige aber, welche das Weib wehrender Ehe gemachet, nicht weiter dafür zu achten, als in ſoweit ſie ſolche Schulden zu machen nach Innhalt erſten Capituls, erſten Tituls §. 18. 19. befugt geweſen wäre. Hätte aber

§. XVII.

Wie es ſolchen Falls zu halten, wann ein Ehe-theil des anderen

Ein Ehe-Theil des anderen vorhergehende Schulden von der Gemeinſchaft überhaupts ausgeſchloſſen, ſo ſeynd die der Ehe voraus gegangene unter dieſer Ausſchließung allerdings zu verſtehen; Wegen derjenigen aber, ſo wehren-

der

der Ehe und vor erfolgter Gütter-Gemeinſchaft gemacht worden, ſoll darauf geſehen werden, ob der Ehe-Mann die Schulden des Weibs, oder dieſe des Manns Seinige ausſchlieſen wolle. Erſten Falls können ſolche, wann ſie Innhalts erſten Capituls, erſten Tituls §. 18. 19. in gehöriger Maas gemacht ſeynd, von der Gemeinſchaft nicht ausgeſchloſſen werden, auſſer deme aber, und wo ſie ungebührlicher Weis gemacht wären, den Ehe-Mann, wann er ſie nicht freywilliger Weis auf ſich nehmen wollte, niemals verbinden. In anderen Fall, das iſt, wann das Weib des Manns vorherige Schulden ausſchlieſet, bleiben dieſelbe ohne Unterſchied auſſer Gemeinſchaft.

vorhergehende Schulden überhaupts ausſchlieſet.

§. XVIII.

Wann die Ehe-Leut die Gütter-Gemeinſchaft auf Verfluß Jahr und Tags ſtellen, und ſich inzwiſchen ein Sterb-Fall eines aus ihnen ergiebet; So bleiben die der Ehe voraus gegangene Schulden jedem Theil, ſo ſie gemachet, oder deſſen Erben zuaigen. Betrefend die binnen ſolcher Zeit gemachte Schulden, und wann ſie das Weib gemachet hätte, ſo iſt auf jeden Fall, es verſterbe gleich dieſer, oder jener Ehe-Gatt binnen Jahr und Tag, auf das erſte Capitul, erſten Titul §. 18. 19. zu ſehen, und darob zu ermeſſen, ob und in wie weit ſie der überlebende Ehe-Theil zu tragen habe. Wobey dann ohnehin ſeine Richtigkeit hat, daß die überlebende Wittib nicht einmal die von ihr ſelbſt in geziemender Maas gemachte Schulden, noch weniger aber jene des verſtorbenen Ehe-Manns auf ſich zu nehmen ſchuldig ſeye. Würde der Ehe-Mann

Was der Schulden halber zu beobachtẽ, wañ die Ehe-Leut die Gütter-gemeinſchaft auf Verfluß Jahr u Tags ſtellen, und eingehen; ſodann eines von ihnen innerhalb Jahr und Tags verſtirbt, oder in Gegentheil beede Jahr und Tag überleben.

§. XIX.

Inzwiſchen einen Contract-Pact, oder Geding, worzu laut Unſeres Land-Rechts die Einſtimmung des Weibs erforderlich, ohne dieſelbe unternehmen; So iſt es zwar auf dem

Wie die inzwiſchen eingehende ehemännliche

Pact-Contract, und dergleichen, worzu ſonſten bey vorhandener Gütter-gemeinſchaft des Weibs-Einwilligung vonnöthen, beſtehen ſollen.

dem Fall, daß eines der Ehe-Leuten binnen Jahr und Tag verſtirbt, allerdings Rechts-beſtändig; Bleibet dahingegen, wann beede Ehe-Leut dieſe Zeit überleben bey ſeiner beſtändigen Ungültigkeit; Alſo zwar, daß das nicht eingewilligte Ehe-Weib nicht einmal annoch binnen Jahr und Tag den Vollzug des Pact oder Contracts zugeſtatten, oder einige Execution in das ihrige, oder in des anderen Ehe-Theils Vermögen, in ſoweit es nach Verlauf Jahr und Tags unter die Gütter-Gemeinſchaft gehören würde, zu leiden ſchuldig ſeyn ſolle; Es ſeye dann, daß ihr auf dem Fall, daß beede Ehe-Leut Jahr und Tag würklich überleben würden, genugſame Sicherheit gegeben, und erkläret werde, daß der Pact-Contract oder Geding ungültig verbleiben, folglich wieder aufgehoben werden ſolle; Ubrigens bleibet bey denen von dem Weib in gebührender Maas machenden Schulden, wie auch bey deme, was der Mann in Fällen, wo er es laut Land-Rechts ohne Bewilligurg des Weibs thun kan, handlet, und verrichtet, denen Schuld-Glaubigeren unbenommen, ihn Ehe-Mann auch annoch wehrenden Jahr und Tags zu belangen, und ſich an ſein Vermögen zu halten. Wo ferne nun

§. XX.

Was für vorausgehende Schulden unter der nach Verfluß Jahr u. Tags ſodann eintrettender Gütter-Gemeinſchaft begriffen ſeyē

Beede Ehe-Leut zur Zeit, wo ſie oben gedachte Gütter-Gemeinſchaft eingegangen, von denen vorhergehenden Schulden nichts gemeldet, noch ſie von der Gütter-Gemeinſchaft ausdrücklich ausgeſchloſſen hätten, ſodann hierauf beederſeits Jahr und Tag überleben würden; So bleiben ſie allerdings gemeinſchäftlich. Hätten ſie dahingegen derley Schulden würklich und blatterdings ausgeſchloſſen, ſo ſollen zwar die der Ehe vorhergegangene ohne Unterſchied, ferner jene, welche das Weib mittler Zeit ohngebührlich, und ſo auch der Mann, weilen er die weibliche Einwilligung übergangen, auf eine ungültige Weis gemachet hätte, unter der Ausſchließung begriffen ſeyn: Aber andere Schulden und Verbindlich-

lichkeiten nicht darunter gezohen, noch von der nachfolgenden Gütter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden können, obwohlen es die Ehe-Leut würklich thun wollten.

§. XXI.

Wann die Ehe-Leut die Gütter-Gemeinſchaft mit dem Beding; Wann Kinder nachfolgen werden, eingehen und dabey die der Ehe vorausgegangene Schulden davon ausſchlieſen, ſo hat es dabey ſein Verbleiben. Diejenige Schulden und Verbindlichkeiten aber, welche wehrender Ehe von ein oder anderen Ehe-Conſorten werden gemachet werden, und ſoweit ſie, laut Unſeres Land-Rechts bey denen würklich in vermiſchten Haab und Gut ſtehenden Ehe-Leuten für gemeinſchäftlich anzuſehen, ſollen von der Gemeinſchaft nicht ausgeſchloſſen werden können; Sondern die Glaubiger Fug und Macht haben, ſich an das geſamte Vermögen der Ehe-Leuten zu halten. Dahero dann

Wie es bey der unter den Beding: wañ Kinder nachfolgen werden: eingegangenẽ Gütter-Gemeinſchaft der Schulden halber, und überhaupts gehalten werden ſolle.

§. XXII.

Eine dergleichen Gütter-Gemeinſchaft für ordentlich und ohnbedingt eingegangen anzunehmen, und ſich beſonders bey gewieſen ehemännlichen Pact-Contract-und Handlungen, ſo laut Land-Rechts, die eheweibliche Einwilligung erforderen, hienach zu achten iſt. Es ſeye gleich die Bedingnuß der nachfolgenden Kinderen auf dieſe oder jene in obigen erſten Titul §. 12. angemerkte Art beygeſetzet; Und obſchon ſogar auf dem Fall, daß ſie auf die erſte Art beygerucket, die Gewießheit vorhanden wäre, daß ſie nicht mehr erfüllet werden, oder aus gegenwärtiger Ehe Kinder erfolgen könten. Was aber

Beſonders in Anſehung gewieſer ehemännlicher Pact-Contract-und Handlungen

§. XXIII.

Die Ehe-Leut entweder unter ſich allein z. E. bey einer vorfallender Ehe-Scheidung, und daher zu veranſtaltender Grund-

Ausnahm hiervon, ſoviel die Ehe-

Leut unter ſich, oder ihre Kinder, und Erben betrift

Grund-Theilung, oder in Gegentheil einer bloſen Gütter-Abſönderung anbetrift; Dann ferner ſoviel dieſelbe bey wehrender Ehe, oder in Wittib-Stand gegen die Kinder, und ſo wechſelweis dieſe gegen jene ſonderheitlich wegen der Erbfolg angeh[illegible]: So iſt ſich nach dem nemlichen obigen erſten Titul §. 12. zu achten, und von daher, ob die Gütter-Gemeinſchaft würklich vorhanden ſeye, oder nicht, zu ermeſſen.

§. XXIV.

Wie der von einem Ehe-Theil vor der Gütter-Gemeinſchaft begangene Frevel oder Verbrechen zu verbüſſen.

Wann ein Ehe-Theil vor der Ehe, oder auch vor der eingegangenen Gütter-Gemeinſchaft einen Frevel oder Verbrechen begangen, welches jetzo erſt mit einer Geld- und Vermögens-Straf zu verbüſſen wäre; So hat der andere Ehe-Conſort ohngeachtet deſſen, daß er dergleichen Geld- oder Vermögens-Straffen nicht bereits vorhero von der Gütter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen hätte, aus ſeinen gegenwärtigen oder zukünftigen Einbringen in keinen Fall weder der Herrſchaft für die Straf, noch dem dritten für den erlittenen Schaden zu haften; Sondern der alleinige Frevler oder Verbrecher ſowohl einen als dem anderen die Genugthuung auf die Art und Weis zu leiſten, wie oben in §. 13. 14. vorkommet. Ferner iſt der andere unſchuldige Ehe-Theil auf dem Fall, daß der Frevel oder Verbrechen in Rechten eine höhere Straf auf ſich hätte, und erſt nach eingegangener Gütter-Gemeinſchaft aus bloſer Gnad mit einer Obrigkeitlichen Geld-Buß abgewandelt werden wollte, nicht einmal ſchuldig, ſolche aus des Frevlers und Verbrechers gegenwärtigen oder zukünftigen Einbringen bezahlen zu laſſen; Sondern kan, wann er will und es für gut befindet, den Verbrecher der Obrigkeit zur Leiblichen Züchtigung überlaſſen. Jedoch hat er die Genugthuung der dritten aus dem Verbrechen oder Frevel beſchädigten Perſon aus ſothanen des Verbrechers gegenwärtigen oder zukünftigen Einbringen zu geſtatten. Wie nun, wann

§. XXV

§. XXV.

Der unſchuldige Ehe-Conſort nach Verſchiedenheit der oben ausgedruckten Fällen die Bezahlung der Herrſchaftlichen Straf oder Entſchädigung des dritten ſonder Schuldigkeit freylich geſchehen laſſet, dieſer ſich hinwieder gegen den ſchuldigen Ehe-Theil die Genugthuung vorbehalten könne, und von was für einer Würkung ſolches ſeye, wird ſich hiermit auf den §. 14. 15. wie auch auf den nachfolgenden ſiebenden Titul §. 21. 22. 23. 24. bezohen.

Wie ſich der unſchuldige Ehe-Theil, hinwieder entſchädigen könne?

Sechſter Titul
Von Gütteren, welche nicht unter die Gemeinſchaft gehören.

§. I.

Nebſt deme, was in nächſt vorausgehenden Titul von des ein oder anderen Ehe-Theils vorherigen Schulden, dann wie weit ſie nicht gemeinſchäftlich ſeyen, gemeldet worden, gehöret hiehero; Was ein Ehe-Conſort bey der mit dem anderen eingehender ausdrücklicher Gütter-Gemeinſchaft ſich an ſeinen Vermögen vorbehaltet; Jedoch ſollen die Ehe-Leut hierbey eine gewieſe Sach, oder ein gewieſes Quantum ausdrucken, und ſich nicht blatterdings den unbeſtimmten dritten, vierten, oder dergleichen Theil ihres Vermögens vorbehalten, auſſer deme der Vorbehalt ungültig ſeyn: Für die verfloſſene Zeiten aber ſolle ein dergleichen Vorbehalt, wo er hier und dorten geſchehen wäre, bey ſeinen Kräften verbleiben.

Hierzu gehöret der eheliche Vorbehalt.

Wie ſich die Ehe-Leut den Vorbehalt machen können.

§. II.

Dieſer Vorbehalt ſolle ordentlicher Weis ſogleich bey ausdrücklicher Errichtung der Gütter-Gemeinſchaft gemacht wer-

Zu welcher Zeit es geſchehen ſolle?

werden; Auſſer deme aber, und wo er erſt nachfolget (und worzu ſodann die Einwilligung beeder Ehe-Leuten erforderlich) zwar zwiſchen denen Ehe-Leuten, ihren Kindern und Erben gültig seyn; Dahingegen weder die vorausgegangene, gegenwärtige, noch zukünftige Schuld-Glaubigere binden; Sondern dieſe befugt bleiben, das geſamte Vermögen der Ehe-Leuten, in ſoweit es immer laut Unſeres Land-Rechts gemeinſchäftlich seyn kan, der Zahlung halber anzugehen: Auch ohngeachtet deſſen, daß ein dergleichen erſt nachgefolgter Vorbehalt vor Gericht, Notario, und Zeugen erkläret, oder nebſt denen Ehe-Leuten von zweyen ehrlichen Männeren unterſchrieben wäre.

Wie weit der erſt nachfolgende Vorbehalt gültig ſeye.

§. III.

Wie er geſchehen köñe?

Der Vorbehalt kan auf zweyerley Weis geſchehen, entweder mit Haupt-Stock, und Nutzung zugleich, oder nur mit dem erſteren alleinig. Wann nun der Ehe-Gatt zur Zeit, wo er ſich etwas vorbehalten, hierunter keine Erklärung thuet, ſondern den Nutzgebrauch des Vorbehaltenen in die Gemeinſchaft überlaſſet, kan er nachhero ohne Bewilligung des anderen Ehe-Theils nicht mehr davon zuruckgehen, ſondern es beſtehet der Vorbehalt ſodann nur in dem Haupt-Stock; Wie dann in denen darüber vorkommenden Zweiflen allemalen nur der Haupt-Stock für vorbehalten, der davon abfallende Nutzen aber für gemeinſchäftlich geachtet werden ſolle.

§. IV.

Wie es mit dem, nach der Zeit der eingegangenen Gütter-Gemeinſchaft erfolgenden

Wann ſich beede Ehe-Leut nach bereits eingegangener Gütter-Gemeinſchaft wechſelweis von ihren Einbringen etwas vorbehalten, es geſchehe in gleichen Quanto, oder einer Seits mit mehr oder wenigeren; So kan ſolches kein Theil ohne des anderen Bewilligung wiederruffen. Auſſer deme aber, und wo nur ein Ehe-Theil ſich mit Einſtimmung des ande-

anderen etwas vorbehielte, iſt es für eine wahre Schankung zu achten, und dabey dasjenige durchaus zu beobachten, was unten von denen Schankungen zwiſchen denen Ehe-Leuten §. 13. 14. 15. 16. 17. vorkommet.

wechſelweiſe Vorbehalt zu halten?

§. V.

Wie weit der Vorbehalt für die Schulden zu haften habe?

Was der Ehe-Leuten Schulden, und zwar erſtlich die währender Ehe erwachſende betrift, ſo hat das Ehe-Weib für ſolche, welche ſie über ihre weibliche Gebührnuß machet, ganz allein zuſtehen, und die Zahlung aus ihren Vorbehalt zu thun; Der Mann aber hat alle ſowohl von ihm, als auch von dem Weib in gebührender Maas gemachte Schulden abzutragen; Obſchon er etwa bey nicht Hinlangung des gemeinſchäftlichen Vermögens ſein Vorbehaltenes ganz, oder zum Theil darzu verwenden müſte. Dahero er dann ſolchen Falls von dem Ehe-Weib oder deren Erben weder einen Erſatz verlangen, noch zu Abzahlung ſolcher Schulden der Vorbehalt des Weibs ohne ihren Willen angegriffen werden kan. Anbelangend

§. VI.

Beſonders ſoviel die vorausgehende Schulden betrift.

Die der Ehe, oder wenigſtens der Gütter-Gemeinſchaft, und derſelben zugleich anaehängtem Vorbehalt vorausgegangene Schulden; So iſt ſich auf dem Fall, daß ſolche ganz oder zum Theil von gedachter Gütter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen worden wären, nach demjenigen zu achten, was oben in fünften Titul §. 11. bis 15. innſchlüßig vorkommet. Bey Ermanglung eines ſolchen beſonderen Schulden-Ausſchlieſungs-Pacti ſeynd ſolche ſowohl des ein als anderen Ehe-Conſortens vorausgegangene Schulden vorderſamſt aus dem gemeinſchäftlichen Vermögen zu bezahlen, wo aber dieſes nicht hinlangen würde, hat jeder Theil die Seinige aus ſeinen Vorbehalt abzutragen.

§. VII.

Ob, und wie über den Vorbehalt diſponiret werden könne?

Wann der Vorbehalt in einer unbeweglichen Sach beſtehet, und mit dem Genuß nach dem, was oben §. 3. vermeldet, in die Gütter-Gemeinſchaft gehöret; So hat das Weib ſolchen bey lebendigen Leib zu veräuſſeren, ohne Bewilligung des Manns keine Macht: Dargegen kan der Mann, welcher ſich in der nemlichen Maas einen Vorbehalt gemacht hätte, darüber frey ſchalten, und walten; Es wäre dann zwiſchen denen Ehe-Leuten vorhero ein anderes ausgemachet worden. Ubrigens

§. VIII.

Beſonders von Tods wegen.

Kan jeder Ehe-Theil, der ſich einen Vorbehalt gemacht hat, ſolchen, an wen er will, von Tods wegen vererben, oder vermachen; Nur muß demjenigen, deme es nach Innhalt der Rechten gebühret, wie an anderen des Verſtorbenen eigenen Vermögen alſo auch an einen ſolchen Vorbehalt ſein Pflicht-Theil Innhalts gemeiner Rechten hinterlaſſen werden. Iſt aber kein Teſtament, oder ſonſtiger letzter Will darüber vorhanden; So fallet der Vorbehalt an des Vorbehalters ordentliche Inteſtat-Erben; Auch in jenen Fall, wo er ſich etwas mit dem ausdrücklichen Beyſatz zu freyer Schalt- und Waltung, oder in einen anderen dergleichen Wort-Inhalt vorbehalten hätte. Ausgenommen, er hätte in dieſen letzteren Fall zugleich deutlich erkläret, daß der Vorbehalt nur alsdann, wann eine würckliche Diſpoſition von Tods wegen darüber erfolgen würde, ſtatt haben ſolle; Dann in ſoweit dieſe nachhero nicht geſchiehet, fallet der Vorbehalt hinweg, und bleibet das Vorbehaltene ein ehelich gemeinſchäftliches Gut. Wird nun ferner

Wie der Vorbehalt ab Inteſtato vererbt werde?

§. IX.

Deſſen weitere Erklärung in Anſehung der

In Zukunft jemand der Ehe-Leuten ſich zur Zeit der eingehenden ausdrücklichen Gütter-Gemeinſchaft, oder nachhero

hero etwas vorbehalten; Mit dem bloſen Beyſatz; Um darüber ſeiner Zeit von Tods wegen durch ein Teſtament, Vermächtnuß und dergleichen diſponiren zu können: So ſolle es deſſen ohngeachtet der Inteſtat Erben halber auf die nemliche Weis, wie oben in §. 8. gedacht, gehalten werden, und dieſe eine andere Auslegung des Vorbehalts anzunehmen, oder darüber gerichtliche Unterſuchung zu leiden nicht ſchuldig seyn. Wäre aber der Vorbehalt in der gegenwärtig beſchriebenen Maas bereits vor der Zeit Unſeres Land-Rechts geſchehen, und unterbliebe hierauf die würkliche Diſpoſition von Tods wegen; So hat der Richter, vor welchen die Sach gelanget, vor allen auf die dabey etwa vorkommende beſondere Umſtände zu ſehen, und darob zu erkennen, ob die Meldung der Diſpoſition von Tods wegen nach Meinung des Vorbehaltens für eine wahre Bedingniß zu achten ſeye oder nicht. Auf welches Letztere bey verbleibenden Zweifel allemalen geſprochen werden ſolle. verfloſſenen, und zukünftigen Fällen.

§. X.

Wann in Zukunft ein Ehe-Gatt ſich etwas vorbehaltet, ſo *bleibet* deſſen ohngeachtet auch ſogar dasjenige, was ihme nachhero ohnmittelbar von ſeiner Perſon wegen von anderwärts her an Vermögen zuwachſet, und in ſoweit es nach Innhalt Unſeres Land-Rechts gemeinſchäftlich werden kan, unter der übrigen Gemeinſchaft. Es ſeye dann, er hätte auch ſolches ganz, oder zum Theil von ſothaner Gemeinſchaft ausdrücklich ausgeſchloſſen, und ſich ebenfals vorbehalten. Welches dann auch

Der Vorbehalt erſtrecket ſich ordentlicher Weis nicht auf des Vorbehalters künftige Gütter.

§. XI.

Durchaus verſtanden seyn ſolle auf jene annoch lebende Ehe-Leut, die ſich vor der Zeit Unſeres Land-Rechts etwas vorbehalten, den Vorbehalt nicht ausdrücklich auf den künftigen Gütter-Zuwachs erſtrecket, ſofort dieſen nachhero würklich erlanget hätten, oder annoch erhalten würden.

Deſſen weitere Erläuterung.

§. XII.

§. XII.

Brauth und Mahlſchatz, dann andere zwiſchen denẽ Brauth Leuten vorgehende Schankungen werden nicht gemeinſchäftlich.

Zweytens gehören nicht unter die Gemeinſchaft, ſondern bleiben jedem Theil aigen der Brauth- und Mahl-Schatz, welcher dem Weib gegeben wird, wie auch alle jene Schankungen, welche die Brauth-Leut einander von wegen der zukünftiger Ehe machen. Worüber alſo dieſelbe in nachfolgenden Ehe-Stand Innhalts gemeiner Rechten unter dem Lebendigen und von Tods wegen ſchalten und walten können.

§. XIII.

Ingleichen die Schankungen, ſo die Ehe-Leut währender Ehe einander machen, und was überhaupt mit ſolchen beobachtet werden ſolle.

Drittens gehöret nachhero nicht mehr unter die Gütter-Gemeinſchaft, oder doch nicht ſo vollkommen, was ein Ehe-Theil dem anderen währender Ehe aus gemeinſchäftlichen Gut an beweg- oder ohnbeweglichen Sachen ſchenket. Es wird aber zur Gültigkeit einer ſolchen Schankung, wann ſie zumalen etwas Nahmhaftes austraget, und ſich über Orts-Gewohnheit und Stands-Gebühr erſtrecket, Kraft Unſeres Land-Rechts hiermit erfordert, daß ſie ſchriftlich verfaſſet, und von dem ſchänkenden Ehe-Gatten entweder ſelbſt, oder da er des Schreibens unerfahren, von jemand anderen in deſſen Nahmen unterſchreiben werde. Jedoch ſollen diejenige Schankungen, ſo vor der Zeit Unſeres Land-Rechts geſchehen, und auf eine andere Rechts-gewöhnliche Weis, als durch Schriften darzuthuen wären, bey ihren Kräften verbleiben. Ingleichen ſollen dergleichen Schankungen denen gemeinſchäftlichen Schuld-Glaubigeren nicht zum Nachtheil gereichen können, ſondern denenſelben wie das andere gemeinſchäftliche Vermögen der Ehe-Leuten verhaftet bleiben. Weiter

§. XIV.

Dergleichen Schankungen bleiben widerruflich.

Solle der ſchenkende Ehe-Gatt eine ſolche Schankung bis an ſein Lebens-End von dem anderen Ehe-Theil wider-

ruffen können. Obſchon auch ſogar die Clauſul, daß ſie unwiederruflich verbleiben ſolle, wäre beygeſetzet worden; Und bleibet ſodann das Wiederruffene unter der vorigen Gütter-Gemeinſchaft. Dahero dann

§. XV.

Der Donatarius, oder Donataria (das iſt, der Empfanger des Geſchenks) weder in dem Fall, daß er vor dem Schenker verſterben würde, von Tods wegen, noch auch unter dem Lebendigen und in ſolang, als der Schenker bey Leben ſeyn wird, darüber nach Belieben, ſchalten, walten, oder ſolches veräuſſeren kan. Uberlebt aber

Deſſen weitere Erklärung.

§. XVI.

Der Donatarius, oder Donataria den Donantem, oder Schenker, welcher bey ſeinen Lebs-Zeiten die Schankung nicht wiederruffen hat, ſo wird er von ſolcher Zeit an des Geſchenks unwiederruflich Herr und Meiſter, und kan dahero über das Geſchenkte unter den Lebendigen, oder von Tods wegen diſponiren, wann nur der Kinderen Pflicht-Theil, welcher alsdann nach gemeinen Rechten zu verſtehen, dadurch nicht verletzet wird. Wie dann überhaupts in allem deme, was in die Eheliche Schankungs-Sach einſchlaget und worüber Unſer Land-Recht nichts beſonderes verordnet, die nemliche gemeine Rechten beobachtet werden ſollen: Auſſer deme, und wie es bey weiterer Verheyrathung des Donatarii oder Donatariæ mit dem Geſchenk zu halten ſeye, folget in zweyten Theil, erſten Capitul, zweyten Titul des Weiteren nach. Ferner und Viertens gehören

Ob, und wie weit der Geſchenks-Empfanger in ſeinem nachgefolgten Wittibſtand darüber diſponiren könne?

§. XVII.

Nicht gänzlich oder mit der Subſtanz unter die Gütter-Gemeinſchaft Fidei-Commiſs oder ſolche Gütter, die dem zeit-

Was ferner unter denen Ehe-Leuten

nicht gemeinſchäftlich werde. zeitlichen Beſitzer nur mit der Verwaltung, und Nutz-Gebrauch, nicht aber mit dem Eigenthum zuſtehen. Die Mann-Lehen, oder auch wahre Sohn, und Töchter-Lehen, das iſt ſolche, welche keinen jährlichen Zinnß, oder dergleichen Schuldigkeit auf ſich haben: und iſt auch überhaupts alles dasjenige der Ehe-Leuten Vermögen, Sachen, Recht, und Gerechtigkeiten für nicht gemeinſchäftlich zu achten, die von Rechts-oder Gewohnheits wegen alſo beſchaffen, daß ſie, wann die Ehe-Leut auch wollten, in die Gemeinſchaft nicht eingeworfen werden könten.

Siebender Titul

Von denen Rechten der Ehe-Leuten über das gemeinſchäftliche Vermögen währenden Ehe-Stands.

§. I.

Von Hinterlaſſung des Vermögens von Tods wegen.

Keines deren Ehe-Leuten iſt ohne Einwilligung des anderen ermächtiget, einem dritten, wer der auch ſeye, von Todts wegen aus dem gemeinſchäftlichen Gut etwas zu vererben, zu vermachen oder zu verſtiften.

§. II.

Was der Ehe-Mann unter den Lebendigen, ohne des Weibs Einwilligung thun, richten, und ſchlichten könne?

Was die Geſchäft unter den Lebendigen angehet; Da hat zwar der Ehe-Mann ordentlicher Weis das Recht, allerley Pacten, Contracten, und Gedinge, ohne Einwilligung des Weibs mit dem dritten einzugehen; Alſo kan er alle Gerichtliche Händel beſorgen, und ſich über ſtrittige Sachen Gericht-oder auſſer Gerichtlich vergleichen; Obſchon die ſtrittige Sache in etwas Unbeweglichen beſtünde, und durch einen

einen dergleichen Vergleich an den Dritten überlaſſen würde. Jngleichen kan er beweg- gegen bewegliche Sachen vertauſchen, gegen Dargebung beweglicher Dingen unbewegliche einwechslen. Item: Unbewegliche Gütter verkauffen, wann andere unbewegliche ſo gleich mit dem Kauf Schilling von anderſtwoher erhandlet werden. Hiervon aber

§. III.

Seynd die nachgeſetzte Fälle ausgenommen, und des Weibs Einwilligung darzu erforderlich. **Erſtlich**: Wann der Mann über ſeinen Stand und Orts Gewohnheit Schankungen an dem Dritten machen, einen und zumalen nahmhaften Vortheil und Nutzen, deſſen er ſich von ſeiner, oder des Weibs Perſon wegen auf rechtmäßige Weis theilhaftig machen könte, von der Hand weiſen, oder auch ſonſten etwas unternehmen wollte, ſo in Rechten einer Schankung gleich geachtet wird. Ferner und **Zweytens** iſt

Des Eheweibs Einwilligung iſt erforderlich in Schankungs- und deme gleich zu achtenden Fällen.

§. IV.

Die Eheweibliche Einſtimmung jedoch mit der §. 8. nachfolgenden Einſchränkung vonnöthen, wann eine unbewegliche, oder auch in Rechten dafür geachtete Sache gegen Erlangung einer beweglichen vertauſchet werden will.

Item: Jn gewieſen Tauſch- und Verkaufs-Fällen.

Drittens: Jn Kauf- und Verkauffen, wo der Ehemann etwas unbewegliches veräuſſeret, ohne ſo gleich eine andere unbewegliche Sach mit dem Kauf-Schilling dafür herzuſtellen. Item: **Viertens** und überhaupts, wann er ſich in ungewieſe und gefährliche Handlungen, oder Geſchäfte begiebt, worzu er weder erzohen iſt, noch ſonſten hinlängliche Wiſſenſchaft, oder Fähigkeit darzu beſitzet. Dahero dann

§. V.

Wie das Weib ſolcherley Pact- Contract- und Gedinge anfechten könne.

Bey denen in §. 3. 4. ausgedruckten Fällen, und von dem Ehemann eingehenden Pact- oder Contracten die ausdrückliche Bewilligung des Weibs vor- oder nach deren Eingehung hinzukommen muß; ausserdeme hat ſie Macht, darzwiſchen zu tretten, oder den Pact oder Contract zu verhinderen, da er ſchon zu Stand gekommen, deſſelben Aufhebung auch vor Gericht zu begehren, wobey ihr ſchleuniges Recht mitgetheilet werden ſolle. Jedoch ſolle das Weib in ſobalden, als ſie

§. VI.

Binnen welcher Zeit ſolches geſchehen ſolle?

Den Pact- oder Contract erfahren haben wird, oder doch längſtens binnen 4. Wochen von Zeit der davon erlangten Wiſſenſchaft ihren Widerſpruch vor Gericht- oder auch auſſergerichtlich auf eine ſonſt erweißliche Arth erklären, oder auch die Aufhebung des ſchon geſchloſſenen Handels verlangen; auſſer deme nicht mehr gehöret werden, ſondern der Pact oder Contract ungehindert für ſich gehen, oder da er ſchon geſchehen, bey ſeinen Kräften verbleiben. Wann alſo

§. VII.

Wie hierbey der Dritte, mit welchem der Handel eingegangen worden, oder erſt errichtet werden will; zu entſchädigen ſeye.

Wegen eines von dem Weib durch ihren Widerſpruch verhinderten, oder wider aufgehobenen Pact oder Contracts der Dritte, mit welchem ſolcher eingegangen werden wollen, oder würklich errichtet worden, gegen den Ehemann über Schaden und Unköſten klagen würde; ſo ſolle dieſer auf dem Fall, daß er eigenes, und auſſer Gemeinſchaft gehöriges Vermögen bereits beſitzete, oder ſolches in Zukunft erlangen würde, Genugthuung zu leiſten ſchuldig ſeyn. Das gemeinſchaftliche Vermögen hingegen kan dieſerhalben ohne beſondere Einwilligung des Weibs nicht angegriffen werden; es ſeye dann, das derſelben und dem gemeinſchaftlichen Hausweeſen hier oder dorten aus dem Pact oder Contract ein würklicher erweißlicher Nutzen zugegangen wäre.

§. VIII.

§. VIII.

Obwohlen nun in denen §. 4. ausgedruckten Tauſch- und Verkaufs-Fällen die Sache ohne Bewilligung des Eheweibs ordentlicher Weis nicht beſtehet; ſo ſolle jedoch hiervon jener Fall ausgenommen, und der Mann ohngeachtet allen Widerſpruchs des Weibs befugt ſeyn, den Pact oder Contract einzugehen, und zu vollziehen, wann er nach Befund beſonderer Umſtänden offenbar zum Nutzen des Gemeinſchaftlichen häußlichen Weeſens gereichete, ſomit das Weib aus bloſen Wider- oder Eigenſinn ihre Einwilligung verſagen wollte. Ingleichen

Ausnahm von obigen §. 4.

§. IX.

Soll der Ehemann diejenige Pact- Contract- und Handlungen, ſo er nach Erfordernuß des Land-Rechts mit Einſtimung des Weibs vorgenommen hätte, und die noch nicht vollzohen wären, mit Bewilligung des Dritten Mit-Contrahenten hinwieder aufheben können, ohngeachtet allen Widerſpruchs des Eheweibs, auch unangeſehen deſſen, daß ſie etwa in dem Pact, oder Contract mit unterſchrieben wäre. Ubrigens

Wie der Ehemann den mit des Weibs Bewilligung geſchloſſenen Pact- Contract oder Handel hinwieder aufheben könne.

§. X.

Soll dasjenige, was oben von Gült- oder Ungültigkeit der Ehemännlichen Pact- und Contracten vermeldet worden, auch alsdann ſtatt haben, wann ein dergleichen Pact oder Contract im dritten Ort auſſer Unſerer Landes Herrlichen Obrigkeit vorgienge, und zwar ohne allen Unterſchied, es ſeye gleich derjenige, mit welchem ſich einer Unſerer Bambergiſchen Ehemänneren einlaſſet, Unſer ebenfalſiger Unterthan, oder auch ein pur auswärtige Perſon. Was

Bey Gültig- oder Ungültigkeit der Ehemännlichen Geſchäfte thuet nichts zur Sache, an welchem Ort oder mit welcher Perſon ſolche geſchehen.

§. XI.

Fünftens Eine Bürgſchaft oder Erbiethung zur ſelbſt Zahlung, zu latein Expromiſſio genannt, anbetrift, ſolle

Wie weit ſich der Ehemann

ohne Bewilligung des Weibs Bürgſchaftlich einlaſſen könne.

ſolche auch ohne Einwilligung des Weibs beſtehen, wann ſie von dem in Kauf und Handelſchaft, oder ſonſten in einem offentlichen Gewerb ſtehenden Ehemann für denjenigen eingeleget wird, mit welchem er in ordentlicher Handlungs-Geſellſchaft, oder auch ſonſten in offentlichen Verkehr ſtehet, es betreffe gleich die Bürgſchaft die Handlungs- oder Verkehrs-Geſchäften ſelbſt oder auch andere Neben-Sachen; welches dann auch auf die, vor der Zeit Unſeres Land-Rechts vorgefallene dergleichen Bürgſchaften, und worüber noch kein Rechts-kräftiges Urtheil in Gegentheil ergangen, Statt und Platz haben ſolle. Auſſer deme aber ſolle

Wie ſolches auf die verfloſſene Fälle Statt habe.

§. XII.

Auſſer deme kan ſich der Mann ohne des Weibs ausdrücklicher Beyſtimmung nicht verbürgen.

Der Ehemann von nun an nicht befugt ſeyn, für Jemanden, wer der auch ſeye, ohne ausdrückliche Bewilligung des Weibs ſich für einen Bürgen herzuſtellen, obſchon ihme von dem Haupt Schuldner eine Ruckbürgſchaft geſtellet werden wollte. Das Weib

§. XIII.

Wie die Einwilligung des Weibs geſchehen ſolle.

Solle im Fall der von ſich geben wollender Einwilligung ſolches entweder vor Gericht, Notario und Zeugen, oder vor zweyen ehrlichen Männeren thuen, und von dieſen die Bürgſchaft mit dem Anhang, daß ſie würklich darein gewilliget habe, unterſchreiben laſſen, oder auch ſelbſt eigenhändig unterſchreiben, oder wo ſie des Schreibens unerfahren wäre, ſolche von dem Dritten, mit dem Beyſatz, daß es auf ihr Geheis geſchehen, unterzeichnen laſſen; auſſer deme aber, und wo ſich der dritte Mit-Contrahent auf keine obgedachte Weis vorſiehet, ſolle die weibliche Einwilligung für unerwieſen und als nicht gegeben geachtet, und ordentlicher Weis keine andere Prob hierüber mehr zugelaſſen werden. In Zukunft wird alſo nicht mehr erforderet, daß das Weib

Deſſen weitere Erklärung.

Weib ihrer weiblichen Rechts-Wohlthaten, zu latein Senatus Conſultum Vellejanum genannt, auf eine noch beſondere Weis vor- oder auſſer Gericht erinneret werde, und ſich derſelben ausdrücklich begebe. Geſtalten Jedwederes ſich bürgſchaftlich einlaſſendes Eheweib von ſelbſt wiſſen muß, und deſſen hiermit zum Uberfluß erinneret wird, daß der Bürg für ſeine Bürgſchaft und die Zahlung zu ſtehen habe. Wie es übrigens

§. XIV.

Wie es mit denen verfloſſenen Bürgſchaften zu halten.

Bey denen Unſeren Land-Recht vorausgegangenen Bürgſchaften der weiblichen Einwilligung halber gehalten werden ſolle, giebt der nachfolgende §. 19. Ziel und Maas. Dem Weib bleibt

§. XV.

Dem Weib kommen die Rechts-Wohlthaten der Bürgen zu.

Nach der Hand, als ſie die Bürgſchaft mit bewilliget hat, Macht und Recht, ſich eben ſowohl, als deſſen der Mann befugt, aller denen Bürgen zum Beſten in gemeinen Rechten verſehener Mitlen zu bedienen; alſo kan ſie ins beſonder auf dem Fall, daß der Haupt-Schuldner in merkliches Abweeſen zu gerathen anfinge, und der Ehemann die Bürgſchaft in Zeiten aufzukündigen vernachläßigte, oder daran verhindert wäre, ſolche Aufkündigung ſelbſt thun, und die Losſprechung nach Befund der Umſtänden verlangen.

§. XVI.

Verpfändungen, ſo ohne des Weibs Einwilligung beſtehen; Und welche hingegen

Anbetreffend Sechſtens Allerley Verpfänd- und Verſchreibungen gemeinſchaftlicher Gütteren, und in ſo weit dieſe in unbeweglichen Dingen, Recht, Gerechtigkeiten, und dergleichen beſtehen; So bleibet es Erſtlich in jenen von dem Ehemann unternommen werden wollenden Pact-Contract, und Handlungen, wo Recht, oder Gewohnheit ſelbſten

ſelbſten ohnmittelbar das Vermögen verpfänden (zu latein Hypotheca legalis genannt) bey ſothanen Recht und Gewohnheit, und iſt die Einwilligung des Weibs nicht darzu vonnöthen. Zweytens wird dieſe nicht erforderet bey bloſer Erneuerung Lehenherrlicher Conſenſen. Gleiche Beſchaffenheit hat es Drittens bey Auswürkung ganz neuer Conſenſen, wann dieſe nicht über den dritten Theil des Lehen-Werths ertheilet werden. Würde hingegen

§. XVII.

Für ungültig anzuſehen

Viertens Der Ehemann über den dritten Theil des pflichtmäßig atteſtirten, und fürohin in dem Conſens-Brief jederzeit deutlich auszudruckenden Lehen-Werths von nun an einen neuen Conſens verlangen; So ſoll ihm ſolches ohne Einſtimmung des Eheweibs nicht erlaubet ſeyn; Auſſer deme iſt das Weib, ſo viel den Uberſchuß des Drittels betrift, die Zahlung aus Gemeinſchaftlichen Vermögen geſchehen zu laſſen nicht ſchuldig. Ingleichen Fünftens ſolle der Ehemann

§. XVIII.

Ohnbewegliche Sachen:, ſo pures Eigenthum, köñen ohne dem Weib nicht verpfändet werden.

Ohne die nemliche des Weibs Einwilligung einige unbewegliche Sache, die Eigenthum, und in ſo weit ſie unter die eheliche Gütter-Gemeinſchaft gehörig, auſſergerichtlich, oder vor Gericht, vor Notario und Zeugen, oder auf andere dergleichen Art zu verpfänden, und zu verſchreiben nicht Macht haben. Es wollte gleich dieſes, oder jenes zu beſondern Unterpfand eingeſetzet, oder auch das ſämtliche Vermögen überhaupts verſchrieben werden, als worunter ſodann die ohnbewegliche Stuck nicht mitbegriffen.

§. XIX.

Wie es mit denen ver-

Alles voraus gehende, was von des Weibs ausdrücklicher Einwilligung gedacht worden, iſt zwar von denen von nun

nur an vorfallenden ehemännlichen Pact-Contract, und Geſchäften zu verſtehen; Dargegen ſolle bey jenen, welche vor der Zeit Unſeres Land-Rechts vorgefallen, es genug ſeyn, wann das Weib nur ſtillſchweigender Weis eingewilliget hat (als da ſie z. E. von der Bürgſchaft des Manns, oder einem andern von demſelben eingegangenen Contract Wiſſenſchaft gehabt, und es ohne Wiederſpruch hätte dabey bewenden laſſen) — *flossenen Fällen der weiblichen Einwilligung halber zu halten seye?*

§. XX.

Wie es zu halten seye auf jenen Fall, wo während der Ehe, u. bey vorhandener Gütter Gemeinschat eines der Eheleuthen ein Verbrechen begehet, und dieserthalben in die obrigkeitliche Straf verfallet.

Wann währender Ehe und bereits vorhandener Gütter-Gemeinſchaft eines der Eheleuthen, ein Verbrechen oder Frevel begehet, welches eine offentlich- und obrigkeitliche Geld- oder Vermögens-Straf von ordentlichen Rechts wegen, oder nach Ermäßigung des Richters auf ſich hat, oder auch, wann die darauf geſetzte höhere Straf aus Gnaden in eine bloſe Geld-Buß verwandlet würde; So kan ſich der andere unſchuldige Ehetheil des nemlichen hierwieder bedienen, was im vorausgehenden erſten Capitul dritten Titul §. 22. vorkommet. Laſſet nun

§. XXI.

Wie sich der unschuldige Ehetheil hierunter des Schadens erhohlen könne, und dessen unterschiedliche Fälle.

Der unſchuldige Ehetheil die Geld-Buß aus gemeinſchaftlichen Vermögen erlegen; So kan er deſſen Wiedererſtattung ſich von dem ſchuldigen andern Theil vorbehalten. Jedoch ſoll dieſes ſo gleich, als die Geld-Buß erleget wird, geſchehen, und auſſer deme nicht mehr Statt haben. Wenn alſo der Verbrecher bereits eigenes und ungemeinſchaftliches Vermögen hätte, oder ſolches in Zukunft von irgendwo erlangete, wird ſolches, ſo viel die bezahlte Straf austraget, von nun an gemeinſchaftlich. Wäre aber

§. XXII.

Erster Fall.

Unter denen Eheleuthen bereits allis gemeinſchaftlich, und es kommt hernach Erſtlich mit dem überlebenden ſchul-

ſchuldigen Ehetheil und denen Kinderen, wann jener zur weiteren Ehe ſchreitten würde, zur Grund-Theilung; So muß die Straf auf den Verbrecher und die Kindere nach denen Köpfen ausgeſchlagen werden, und jener (das iſt: der ſchuldige Vatter, oder Mutter) ſo viel hieran auf die Kindere fallet, denenſelben vergüthen, und ſich an ſeinem erhaltenden Erb- und Vermögens-Theil abziehen laſſen. Jngleichen ſolle

Zweyter Fall.

Zweytens auf den Fall, daß der ſchuldige Ehe-Conſort im Wittib-Stand verbleiben, und Lauth Land-Rechts vorausgehenden zweyten Anhang, dritten Titul, §. 8. 9. und nachfolgends von Tods wegen diſponiren würde, der nemliche Abzug Statt haben, denen Kinderen zu Guten gehen, folglich das Teſtament, Vermächtnuß und dergleichen hiernach geachtet werden. Wann es

§. XXIII.

Dritter Fall.

Drittens zwiſchen beeden Eheleuthen wegen einer Scheidung von Tiſch und Beth zur Theilung kommet, ſo ſeynd entweder zugleich Kinder vorhanden oder nicht? Lezteren Falls leidet der Verbrecher den halben Abzug der Straf, welcher dem unſchuldigen Theil zu Guten gehet; Jm erſteren wird ſolche auf ihm, den anderen Ehetheil, und Kindere hinwieder nach denen Perſonen ausgeſchlagen, und hat jener, oder der Verbrecher, ſoviel hieran auf gedachten anderen Theil und die Kindere kommet, den Abzug an ſeiner Portion zu leiden. Ferner, wann

Vierter Fall.

Viertens auſſer erſtgedachten Eheſcheidungs Fall

§. XXIV.

Der Unſchuldige Ehetheil den anderen überlebete, und ſich, wie obgedacht, den Erſatz gegen den abgelebten ausdrücklich

drücklich vorbehalten hätte, nachhero zur weiteren Ehe tritt, und abtheilet, ſo müſſen die Kinder denjenigen Vermögens-Theil, welchen des abgelebten Ehe-Conſortens beſtraftes Verbrechen hinweggenommen, und ſoviel anſonſten dem überlebenden Vatter oder Mutter in gegenwärtigen Theilungs-Fall daran zugekommen wäre, ihme erſetzen, oder an ihren Theilungs-Portionen abziehen laſſen. Ubrigens aber, und wann der unſchuldige Ehe-Theil in Wittib-Stand verbleiben würde, verordnen Wir hiermit aus wohl erwogenen Urſachen, daß er über obgedachten auf den Fall der würklichen Theilung bey lebendigen Leib zu empfangen gehabten Erſatz ein Teſtament oder anderen letzten Willen zu gunſten eines der Kinderen oder auch eines Dritten zu machen nicht befugt ſeyn ſolle. Was

§. XXV.

Angehet den Dritten, welcher aus dem Verbrechen beſchädiget worden, und dahero ſeine beſondere Genugthuung erforderet; So iſt dieſer befugt, ſich an das Vermögen beeder Ehe-Leuten in ſoweit es nur immer laut Unſeres Land-Rechts für gemeinſchäftlich zu achten, ſeiner Schadens-Erhohlung halber zu halten. Welches dann auch auf die aufgelauffene Gerichts- und dergleichen Köſten zu verſtehen. Jedoch hat auch hier des Wiedererſatzes halber ſtatt, was nächſt vorhero in §. 21. 22. 23. 24. gedacht worden.

Wie ſich hierbey der Dritte des Schadens halber erhohlen köñe, und desgleichen der andere unſchuldige Ehe-Theil.

Achter Titul
Wie die ganze Gütter-Gemeinſchaft hinwieder aufgehoben werde, oder ſonſten einige Abänderung gewinne.

§. I.

Wann ein Ehe-Gatt den anderen zu Eingehung der Gütter-Gemeinſchaft aus Argliſt und Gefährde verleithet

Fall, wo ein Ehe-Theil den andern

in Zuſam̃en⸗bringung der Gütteren be⸗trogen.

thet hätte, kan der betrogene Theil mit Recht verlangen, was in §. 3. nachfolget. Jedoch hat er ſodann im Fall einer ausdrücklich eingeführter Gütter Gemeinſchaft zu erweiſen, daß ſchriftliche Ehe⸗Pacta im Beyſeyn der Zeugen oder gar vor Gericht errichtet, und der betriegende Theil um ſein Vermögen und Schulden ausführlich befraget worden ſeye, dabey aber eines oder das andere oder auch beedes zuſammen wiſſentlich falſch angegeben, oder die Schulden verſchwiegen, folglich den anderen Theil um ein Merkliches betrogen habe. Jngleichen

§. II.

Jngleichen wañ nur eine ſtillſchweigende Gütter⸗gemeinſchaft vorhanden.

Solle auf dem Fall, daß nur eine ſtillſchweigende Gütter⸗Gemeinſchaft vorhanden wäre, der dardurch verkürzte Ehe⸗Theil erweiſen, daß er von dem anderen Ehe Gatten durch falſches Vorgeben ſeines Vermögen oder Schulden⸗Stands bewogen worden ſeye, die Reclamation wider die Gütter⸗Gemeinſchaft binnen Jahr und Tag zu unterlaſſen, oder ſolche, da ſie bereits eingelegt geweſen wäre, hinwieder zuruckzunehmen.

§. III.

Wie der be⸗trogene Ehe⸗Theil den Er⸗ſatz verlangē könne?

Jn beeden §. 1. 2. benannten Fällen kan zwar der betrogene Theil die Gütter⸗Gemeinſchaft ordentlicher Weis nicht ganz aufheben, jedoch begehren, daß ihme aus ſeinen eingebrachten Vermögen ſoviel, als der von gegen Seiths fälſchlich angegebene Vermögens oder Schulden⸗Stand austragt, zum Ehelichen Vorbehalt, Eigen Gut, und auſſer Gemeinſchaft verbleibe. Reichete aber das eingebrachte Vermögen des betrogenen Ehe⸗Theils nicht hin zu ſolchen Vorbehalt, ſo kan er den Erſatz aus den Gegenwärtigen oder auch Künftigen einbringen des Betriegers Verlangen, oder auch, da dieſes ſamtlich ermanglete, ſich aus dem, was ihm ſelbſten in Zukunft als gemeinſchäftlich zufallen wird, den nemlichen Erſatz verſchaffen. Es kan

§. IV.

§. IV.

Dieſer Vorbehalt nur vor Gericht verlangt werden. Wollten aber die Ehe-Leut hierüber auf eine andere Art miteinander übereinkommen und den Vorbehalt beſtimmen, ſo ſolle ſolches zwar, was ſie gegen einander, ihre Kinder, oder ihre künftige Erben anbetrift, beſtehen, Kraft und Würkung haben. Dahingegen aber ihre Gläubiger ſowohl die vorausgegangene, als auch nachfolgende hieran nicht gebunden, ſondern deſſen ungeachtet befugt ſeyn, der Ehe-Leuten beederſeitiges ganzes Vermögen laut §. 15. als gemeinſchäftlich anzugreifen.

Wie dieſer Erſatz zu verlangen?

§. V.

Wann bey einer ausdrücklich geſtifteten Gütter-Gemeinſchaft der eine Ehe-Conſort ſein einzubringendes Vermögen falſch angegeben, ſo muß der dardurch betrogene andere Ehe-Theil die Klag längſtens binnen Jahr und Tag von der Zeit an, wo ſolche eingegangen worden, anſtellen; Dahingegen ſolle in beeden gleich hienachfolgenden Fällen, wo nemlichen bey einer ausdrücklichen Gütter-Gemeinſchaft der eine Ehe-Conſort zwar ſein Einbringen richtig angegeben, aber die Schulden dabey verſchwiegen hätte, oder auch bey vorhandener ſtillſchweigender Gütter-Gemeinſchaft der eine Ehe-Gatt von dem anderen zu Unterlaſſung der Reclamation, oder zu deren Zurucknahm fälſchlich verleithet worden wäre, die nemliche Klag binnen 3. Monaten von der Zeit an, wo der betrogene Theil eines oder das andere in Erfahrung gebracht hat, vor Gericht kommen; auſſer dem aber, und bey Vernachläßigung ſolcher Zeit-Friſten ſolle der Kläger ordentlicher Weis nicht mehr gehöret werden.

Biñen welcher Zeit ſolches nach Verſchiedenheit der Fällen geſucht werden müſſe

§. VI.

Wie es übrigens bey ſich ergebenden Sterb-Fällen eines der Ehe-Leuten gehalten werden ſolle, ob der betrogene

Ob und wie weit das Recht dieſer

gerichtlichen Klag erblich hinterlaſſen werden köñe?

ne Theil, wann er verſtirbt, ſein Recht zu Verlangung des Vorbehalts oder Erſatzes vererben, oder auch, wann er den Betrieger überlebt, deſſen Erben hierüber annoch belangen könne, iſt in dem nachfolgenden zehenden Titul §. 9. 12. mit Mehreren enthalten. Das betrogene Ehe-Weib

§. VII.

Auf welche Weis das betrogene Weib für die Schulden zu haften habe?

Iſt zwar allemalen verbunden, die währender Ehe von ihr über weibliche Gebührnuß gemachte Schulden aus ihren eigenen Vermögen zu bezahlen; Ingleichen hat ſie für die von ihr in die Ehe gebrachte vorhergehende Schulden und Verbindlichkeiten auf den Fall, daß ſolche aus gemeinſchäftlichen Gut beeder Ehe-Leuten nicht erhohlet werden könnten, mit ihren obgedachten Vorbehalt zuſtehen. Wohingegen dieſelbe mit ſolchem für keine andere währender Ehe erwachſene oder von dem Mann dahin eingebrachte vorherige Schulden und Verbindlichkeiten zu haften hat, ſondern allen deſſen Glaubigeren vorgehet. Belangend

§. VIII.

In wieweit das Weib hierbey zu des Mañs Contracten und Handlungen verbunden?

Gewieſe Pact-Contract-und Handlungen des Ehe-Mañs, in welche das Weib nach Innhalt des Land-Rechts ihre Einwilligung inzwiſchen gegeben hätte, ſo ſollen

Erſtlich alle dieſe Geſchäften in ſoweit ſie inzwiſchen würklich zum Vollzug gekommen wären, ohne Unterſchied bey ihren Kräften verbleiben, und von dem Weib unter Vorgebung ihres Vorbehalts, und als ob ſie an ſolchen dadurch verkürzet würde, gegen den dritten Mit-Contrahenten nicht angefochten werden können; Gleiche Beſchaffenheit hat es

Zweytens mit Kauf-Tauſch- und dergleichen Contracten (wovon in nächſt vorigen ſiebenden Titul §. 4. das Mehrere vorkommt) obwohlen ſie noch nicht würklich voll-

zohen

zohen worden wären. Dahero ſolche auf Verlangen des dritten annoch zu vollziehen ſeynd.

Drittens iſt das Weib, woſern ſie dadurch an ihren Vorbehalt verkürzet würde, nicht ſchuldig, eine noch nicht vollzohene Schankung oder andere dergleichen Contractus (die zu latein mere lucrativi genannt ſeynd) annoch vollziehen zu laſſen. Was ferner und

§. IX.

Wie es diesfalls mit der Bürgſchaft oder Expromiſſion zu halten?

Viertens anbelanget eine von dem Weib inzwiſchen mit eingegangene Bürgſchaft oder ſelbſt Schuld-Ubernahm (zu latein Expromiſſio genannt) kan das Weib ebenfalls darauf belanget werden, und muß mit ihren Vorbehalt in ſoweit, als das übrige gemeinſchäftliche Vermögen nicht hinreichet, dafür haften. Jedoch bleibt ihr ſoviel, als ſie davon verwenden muß, von denen nachherigen Erwerbungen des Ehe-Manns, es ſeyen dieſe gleich an ſich für gemein- oder ungemeinſchäftliches Vermögen zu achten, zu aigen Gut und Vorbehalt.

Was dem Weib hierbey für ein Erſatz zukomme?

§. X.

Für was für Schuldē der betrogene Ehemann zu haften habe, und wie er ſich des Erſatzes verſicheren könne.

Wäre der Ehe-Mann betrogen worden, und hätte folglich ſoviel, als der von Gegenſeits fälſchlich angegebene Vermögens, oder verſchwiegene Schulden-Stand austragt, aus der gemeinen Habſchaft zum Vorbehalt, und als aigen zu erhalten, ſo ſolle es

Erſtlich bey jenen Pact- und Contracten, welche er Unſeren Land-Recht zuwider ohne des Weibs Einwilligung eingegangen hätte, gehalten werden, wie in nächſt vorigen ſiebenden Titul §. 7. verſehen; Ingleichen

Zweytens hat er nicht nur für die von dem Weib in gebührender Maas, ſondern auch für die von ihm ſelbſt inzwiſchen gemachte Schulden zuſtehen, ferner

Drittens alle laut Land-Rechts mit Einwilligung des Weibs eingegangene Pact-Contracten und Handlungen aus dem gemeinſchäftlichen Vermögen, oder wo dieſes nicht hinlangete, aus ſeinen Vorbehalt zu vollziehen. Jedoch kan er in beeden letzteren Fällen ſoviel, als er von ſeinen Vorbehalt hierzu verwenden müſſen, zuvor, und als aigen innen behalten, oder auch den Erſatz aus aigener Habſchaft des Weibs, ſo dieſe bereits beſitzete, oder in Zukunft erlangen würde, mit allen Recht verlangen.

§. XI.

Freywillige Aufhebung der Gütter-gemeinſchaft.

Die Ehe-Leut können die Gütter-Gemeinſchaft ohngeachtet deſſen, daß ein oder anderer Seits kein Betrug unter ihnen vorausgegangen, mit beederſeitiger freywilliger Einwilligung aufheben, ihr Einbringen als in Zukunft ungemeinſchäftlich zurucknehmen, fort an nach gemeinen Recht leben, oder einen anderen Ehelichen Gütter-Stand erwehlen, auch überhaupts auf eine willkührliche Weis dabey miteinander übereinkommen. Welchemnächſt

§. XII.

Wie es hierbey wegen der Schulden zu halten?

Soviel die Ehe-Leut unter ſich betrift, und wann ſie nicht ausdrücklich ein anderes verabreden, jeder Theil für ſeine in die Ehe gebrachte vorherige Schulden haften muß, und hat der Ehe-Mann noch beſonders für alle währender Ehe erwachſene, wie auch von dem Weib in gebührender Maas gemachte Schulden, dieſe aber nur für diejenige, ſo ſie zur Ungebühr gemacht hätte, zuſtehen. Wann dahero inzwiſchen ein Ehe-Theil aus ſeinem in die Ehe gebrachten oder ihm während derſelben von irgend woher zugefallenen Vermögen des anderen Schulden bezahlet, deſſen Habſchaft nothdürftig unterhalten, oder auf eine beſtändige Art verbeſſeret hätte, mag er den Erſatz von ihm begehren; Jedoch hat

hat er dieſes ſogleich bey Aufhebung der Gütter-Gemeinſchaft zu thun, und ſolle auſſer deme mit ſeiner Forderung nicht mehr gehört werden. Dieſes Letztere, und daß

§. XIII.

Der Ehe-Mann mit ſeiner Forderung nachhero nicht mehr gehört werden ſolle, hat auch in jenen Fall ſtatt, wann beede Ehe Leut auf dieſe oder jene Weis die Gütter Gemeinſchaft freywillig aufheben, der Ehe-Mann aber ſich nicht zu gleicher Zeit das Heyraths-Gut von dem Weib ausbedinget. Wird nun

Ingleichen wegen des weiblichen Heyraths-Guts.

§. XIV.

Die Gütter-Gemeinſchaft auf oben gedachte Weis freywillig aufgehoben, ſo iſt, und bleibt zwar das Vermögen beeder Ehe Leuten, was dieſelbe unter ſich, ihre Kinder und künftige Erben anbetrift, an ſich abgeſöndert, und ungemeinſchäftlich; Dahero, wann nach der Hand ein Theil aus ſeinen Vermögen des anderen Schulden bezahlen, oder deſſen Habſchaft nothdürftig unterhalten, oder auf eine beſtändige Art verbeſſeren würde, ihme oder ſeinen Erben aus des anderen Ehe-Theils Vermögen der Erſatz gebühret. Belangend aber

Was für eine Würkung die freywillige Aufhebung der Gütter Gemeinſchaft zwiſchē denen Ehe-Leuten unter ſich und ihren Erben habe?

§. XV.

Die Schulden, in ſoweit ſolche nach Innhalt des Land-Rechts für gemeinſchäftlich zu halten, ſo bleibt in Anſehung derſelben, ſie mögen gleich vorhero gemacht ſeyn, oder nach Aufhebung der Gütter-Gemeinſchaft erſt erfolgen, das Vermögen beeder Ehe-Leuten ſo Gegenwärtig- als Künftiges dafür verhaftet; Und hat die Zahlung auf die nemliche Weis, wie ſonſten bey vermiſchten Vermögen gewöhnlich, daraus zu geſchehen; Ohngeachtet deſſen, daß

Dieſe Gütter Gemeinſchafts-Aufhebung erſtrecket ſich nicht auf die vorhergehende oder nachfolgēde Schuldglaubiger.

§. XVI.

§. XVI.

Hiervon iſt in gewieſer Maas ausgenommen, wañ die Ehe-Leut ſolche kund machen

Die Ehe-Leut offentlich, und von Gericht aus kund machen laſſen wollten, daß von nun an keine Gütter-Gemeinſchaft unter ihnen mehr vorhanden ſeye. Es wäre dann, daß ſie zu gleicher Zeit alle ihre vorhergehende gemeinſchäftliche Schulden abtrageten; Als in welchem Fall der nachfolgende Glaubiger ſich nicht mehr an das Vermögen beeder Ehe-Leuten als gemeinſchäftlich halten kan; Sondern ſeinen eigenen Schuldner, Mann oder Weib belangen, und aus deſſen Habſchaft die Zahlung ſuchen muß.

§. XVII.

Wie die Gütter-Gemeinſchaft auf dem Ehe-Scheidungs Fall aufgehoben werden könne?

Wann in Zukunft die Ehe-Leut ordentlich von Tiſch- und Beth geſchieden werden, und der Scheidungs-Spruch die Kraft-Rechtens erlanget; So verordnen Wir hiermit nebſt der über dieſe ganze Ehe-Scheidungs-Sach am End des §. 21. nachfolgender Erläuterung aus wohl erwogenen und uns für ſehr billig vorgekommenen Urſachen, daß der unſchuldige Ehe-Theil (das iſt, derjenige, ſo den Scheidungs-Spruch für ſich erhalten) Fug und Macht haben ſolle, zu begehren, daß entweder die Gütter-Gemeinſchaft erſt von nun an, das iſt, durch eine Grund Theilung, oder in Gegentheil ruckwerths (das iſt, auf diejenige Zeit, wo ſie ausdrücklich oder ſtillſchweigend eingeführt worden) aufhören ſoll. Und muß

§. XVIII.

Deſſen weitere Fortſetzung beſonders wegen der Schuldẽ.

In dieſen letzteren Fall beeder Ehe-Leuten Vermögenſchaft, ſoviel dieſelbe unter ſich, und ihre Kinder oder ſonſtige Erben betrift, gegen einander in den Stand hergeſtellet werden, als ob unter ihnen niemalen eine Gütter-Vermiſchung vorhanden geweſen wäre; Dahero hierbey überhaupts das gemeine Recht zu beobachten iſt. Dargegen bleibt für beeder Ehe-Leuten gemachte Schulden oder ſonſten auf ſich gela-

geladene Verbindlichkeiten, in ſoweit ſie nach Laut Land-Rechts für gemeinſchäftlich zu achten, und wann ſie nicht bey Abſönderung der Gütter bereits abgetragen, oder dieſem oder jenem Ehe-Theil mit Bewilligung der Schuld-Glaubigeren heimgewieſen worden wären, daß beederſeitige gemeinſchäftliche Vermögen auf die nemliche Weis verhaftet, als ob die Ehe-Leut noch würklich in der Gütter-Gemeinſchaft lebeten. Wollte nun

§. XIX.

Wie die Ehe-Leut, wann ſie allein, das Vermögen theilen?

Der unſchuldige Ehe-Theil die Gemeinſchaft nur von nun an oder durch eine Grund-Theilung aufheben; So theilen die Ehe-Leut, wann ſie allein, das ganze beederſeitige Vermögen, in ſoweit es gemeinſchäftlich, durchaus in gleiche Portiones; Wären aber noch unabgetheilte Kinder vorhanden, ſo müſſen dieſelbe

§. XX.

Wie ſothane Theilung geſchehe, wañ Kinder vorhanden?

Von dem ſchuldigen, oder zur Ehe-Scheidung Anlaß gegebenen Vatter oder Mutter zu gleicher Zeit abgetheilet werden, und zwar in ſoviel Pfund, als Mund, oder zu ebenmäßigen gleichen Theilen: Welchemnächſt ſie ſowohl mit ſothanen ihren Portionen, als auch, wann ſie noch ohnverſorgten Stands, oder minderjährig, mit ihren Perſonen dem unſchuldigen Ehe-Theil anheimfallen: Welcher von fort an die vorige Gütter-Gemeinſchaft gegen die Kinder alſo fortſetzet, ob wäre keine Theilung geſchehen. Ferner kan ſich

§. XXI.

Beſonderer Fall der Ehelichen Scheidung, und wie ſodann die Kinder das Elterl. Vermögen erben?

Jezuweilen der Fall ergeben, daß keines der Ehe-Leuten in Punct der Ehe-Scheidung für dem eigentlich und wahrhaft unſchuldigen Theil gehalten werden kan, ſondern beede hieran Schuld tragen, eines etwa mit mehr und das andere mit wenigern; Ubrigens aber ein beſtändiger Zwiſt, Leibs

 und

und Seelen gefährliche Uneinigkeiten zwiſchen denen Ehe-Leuten oder ſonſtige äuſſerſt erhebliche Urſachen die Scheidung unumgänglich erforderen, und zwar mehr von Richterlichen Amts wegen, als auf ein- oder des anderen Theils angebrachte Klag. Solchen Falls alſo, und wo in der Gerichtlichen Verfügung deutlich ausgedruckt, daß die Scheidung in erſtgedachter Maas geſchehe; Oder auch es eraignete ſich der in nachfolgender erſter beſonderen Verordnung §. 8. enthaltene Fall einer völligen Ehe-Trennung (zu latein quoad Vinculum genannt) ſo theilen die alleinige Ehe-Leut das gemeinſchäftliche Vermögen, die Kinder aber bleiben noch zur Zeit völlig unabgetheilt, und ſofern ſie noch minderjährig oder ſonſten des ihrigen noch nicht mächtig, ordentlicher Weis unter des Vatters Gewalt: Welcher alſo für ihre Erziehung auf ſeine alleinige Köſten zu ſorgen hat, dargegen ihr eigenes Vermögen benutzet. Dahero erben die Kinder nach der Hand ihre Eltern, wo dieſe geſchieden bleiben, oder nach Verſchiedenheit des Falls bleiben müſſen, und verſterben, nach jener Art und Weis, wie es ſonſten bey Elteren geſchiehet, welche auſſer der Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft leben.

§. XXII.

Was Rechtens, wann ſich die Ehe-Leut freywilliger Weis von Tiſch u. Beth ſcheiden?

All obiges iſt von einer ſolchen Scheidung von Tiſch und Beth zu verſtehen, welche von der Geiſtlichen Obrigkeit durch Urthel und Recht geſchiehet. Wann dahero zwey Ehe-Leut ſich ſelbſt voneinander trennen, und wann es ſchon mit beederſeitiger Zufriedenheit geſchehe; So bleibt gleichwohlen, und deſſen ohngeachtet die vorige Gütter-Gemeinſchaft zwiſchen ihnen beſtehend: Es ſeye dann, daß ſie ſich bey der Trennung, oder nachhero gegeneinander auf eine erweißliche Art erkläret hätten, hauptſächlich gedachte Gütter-Gemeinſchaft dadurch mitaufheben, oder da ſie auch hinwieder zuſammen zuruckkehren würden, in derſelben nicht mehr leben zu wollen: Als in welchen Fall dasjenige zu beobachten, was oben in §. 11. bis 16. vorgekommen iſt.

§. XXIII.

Wann beede durch Geiſtliche Obrigkeit geſchiedene Ehe-Leute nachhero wieder zuſammen tretten, iſt keines derſelben, auch nicht einmal derjenige, welcher vorhin in Punct der Ehe-Scheidung der ſchuldige Theil ware, und obſchon er von dem unſchuldigen Theil zuruck verlanget, oder auch auf deſſen Anſuchen von Geiſtlicher Obrigkeits wegen zur Wiederbeywohnung angewieſen würde, auf einige Weis verbunden, die vorige Gütter-Gemeinſchaft führohin gelten zu laſſen; Sondern kan ſich dargegen ſogleich zur Zeit der Ruckkehr verwahren, und es in Zukunft, was die beederſeitige Haabſchaft anbetrift, blos bey gemeinen Rechten bewenden laſſen; Jedoch mit dem Unterſcheid, daß, wann das Weib vorhero der ſchuldige Theil geweſen, und zur Wiederbeywohnung zuruck begehret wird, dieſelbe dem Mann, wo er es ſogleich bey ihrer Ruckkehr verlanget, ein Befund-mäßiges Heyraths-Gút einzulieferen ſchuldig ſeyn ſolle. Dargegen iſt das ohnſchuldige Ehe-Weib, wann ſie den Mann zur Beywohnung zuruckfordert, auſſer ihrer freywilligen Einverſtändniß nicht verbunden, ihme ein Heyraths-Gut zu beſtellen, obwohlen ſie mit hinlänglichen Mittlen darzu verſehen wäre. Auſſer dem, und wo

Wann die Ehe-Leut zur Beywohnung hinwieder zuruckkehren, kan jedes derſelben die vorige Gütter-gemeinſchaft ausſchlieſen.

Wie hierbey der unſchuldige Ehe Mann ein Heyrathsgut verlangen könne?

§. XXIV.

Die Ehe-Leut entweder mit freywilliger beederſeitiger Einverſtändniß, oder auf Verlangen des unſchuldigen Theils zuſammen zuruckkehren, und ſich nicht zur nemlichen Zeit gegen die vorige Gütter-Gemeinſchaft verwahren, oder einen anderen Gütter-Stand miteinander eingehen; Stehen ſie von nun an, wie vorhero, in gedachter Gütter-Gemeinſchaft. Wann

Thun aber die Ehe-Leut bey der Ruckkehr nichts anderes verabreden, ſo bleibt unter ihnen die vorige Gütter-gemeinſchaft

§. XXV.

In vorgedachter Weis die Ehe-Leut die vorige Gütter-Gemeinſchaft ausdrücklich erneueren (ohne dabey eines oder des

Dahero bey der hinwiederzu Stand

kommender Gütter-Gemeinſchaft alle inzwiſchẽ gemachte eines oder des anderen Ehe-Theils-Schulden u. Verbindlichkeiten gemeinſchäftlich werden.

des anderen Theils Schulden halber etwas beſonders auszumachen) oder auch ſolches ſtillſchweigender Weis dadurch thun, daß ſie ſogleich zur Zeit der Ruckkehr wider gedachte Gütter-Gemeinſchaft nicht reclamiren; So werden alle diejenige Schulden, Pact- und Handlungen, welche der Mann, oder das Weib währender Ehe-Scheidung gemacht und eingegangen, und obwohlen ſie ſonſten bey einer vorhandenen Gütter-Gemeinſchaft ohne Einwilligung des anderen Ehe-Theils zu Recht nicht beſtünden, in voller Maas gemeinſchäftlich.

§. XXVI.

Von verſchwenderiſchen Ehe-Leuten.

Endlich iſt noch übrig von verſchwenderiſchen Ehe-Leuten, oder Elteren Ziel und Maas zu ſetzen; Wie weit ſie nun hiefür zu achten, und wie es ſodann mit Verwaltung ihres Vermögens zu halten ſeye, hierüber beziehen Wir Uns vorderſamſt auf des erſten Capitels dritten Anhang zweyten Titul von Vormundſchaften §. 4. 5. 6. 7. 11. 12. Wann alſo

§. XXVII.

Keines derſelben kan eine Gütter-Abſönder- oder Grundtheilung verlangen.

Aus beeden annoch lebenden Ehe-Theilen das Weib ein Verſchwender- oder üble Haußhalterin wäre, ſo iſt der Mann niemalen befugt, dieſertwillen eine Gütter-Abſönderung, oder Grundtheilung zu verlangen; Eben ſowenig aber kan ſolche das Weib gegen den verſchwendend- oder übel haußhaltenden Ehe-Mann begehren. Obwohlen auſſer deme in erſtgedachten letzteren Fall

§. XXVIII.

Was zu beobachten, wañ das Weib das gemeinſchäftliche Vermögen

Das Weib ungehindert des Manns die Haußhaltung führen, das Vermögen verwalten, und beſorgen kan; So hat ſie jedoch bey Pact- und Contracten keineswegs die freye Hand; Sondern ſolle den Mann darzu zu ziehen ſchuldig ſeyn, und es diesfalls deſſelben Einwilligung halber auf die nem-

nemliche Weis gehalten werden, wie laut nächſt vorausgehenden ſiebenden Tituls bey jenen Pact-Contracten und Handlungen Rechtens, welche ſonſten der Mann als ordentlicher Beſorger des häußlichen Weeſens eingehet, das Weib aber nach Verſchiedenheit der Umſtänden einzuwilligen hat; Alſo zwar, daß

verwaltet, ſodann Pact- u. Contracten eingehen will

§. XXIX.

Bey denen in nemlichen Titul 7. §. 3. 4. 5. 6. bis 19. inſchlüßig ausgedruckten Pacten, Contracten, und Handlungen, und wann Kinder vorhanden wären, demjenigen nachgegangen werden ſolle, was Wir in nachfolgenden Titul 10. §. 17. 18. bey verwittibten Eltern verordnen: Obſchon der Ehe-Mann und Vatter mit dem Eheweiblichen Pact oder Contract einverſtanden wäre.

Wie es hierbey zu halten, wann Kinder vorhanden.

Jngleichen ſolle auf dem Fall, daß das Weib wegen allzuſchweren Laſts der Haußhaltung die Gütter bey lebendigen Leib an die Kinder abtretten wollte, der Mann aber nicht darmit zufrieden wäre, deſſelben Einwendungen vor Gericht vernommen, und nach der Maas, wie ſie gegründet, oder unerheblich befunden werden, in Sachen erkannt, zur Ubergab geſchritten, oder darmit innen gehalten werden.

Oder die Mutter bey lebendigen Leib das Vermögen an die Kinder abtretten wollte

Neunter Titul

Von beſonderen Pact, und Vereinigung der Ehe-Leuten, wer nach ihren beederſeitigen Abſterben der Erb ſeyn ſolle?

§. I.

Es geſchiehet zuweilen, daß Ehe-Leut, wann ſie ohne Kinder ſeynd, ſich miteinander vereinigen, und Pact weis ausmachen, daß nach ihren beederſeitigen Ableben dieſe oder jene Perſon der Erb ſeyn ſolle.

Weitere Erklärung des Tituls.

§. II.

§. II.

Ob, und wie weit hierbey der Ehe-Leuten noch lebende Eltern oder Groß-Eltern ein Noth-Erb-Recht verlangen köñen

Hätte nun ein oder der andere Ehe-Theil annoch lebende Eltern oder Groß-Eltern, ſolche weder zur Zeit des eingegangenen Pacts oder auch nachhero wenigſtens mit dem Pflicht-Theil bedacht: So ſolle darauf geſehen werden, ob die Ehe-Leut bey Erwehlung künftiger Erben einander Innhalts des gegenwärtigen Tituls die Hand gebunden, das iſt, ein oder mehrere gemeinſchäftliche Erben erkieſet haben, oder ob hingegen dieſes nicht geſchehen ſeye? Erſten Falls bleibt es bey dem Pact, und kan ſolcher von des ein oder anderen Ehe-Theils Elteren oder Groß-Elteren nicht angefochten oder ein Noth-Erb Recht verlanget werden. Wobey Wir jedoch denen Ehe-Leuten und reſpectivè Kinderen hiermit anrathen, ſich nicht leichtlich in Anſehung gedachter ihrer Elteren oder Groß-Elteren die Hand binden zu laſſen, und dieſe dadurch von der künftigen Erbfolg völlig auszuſchlieſen. In anderen Fall tretten die gemeine Rechten ein, und iſt es an ſich ſoviel, als ob der Erbfolgs-Pact nicht vorausgegangen wäre. Und dieſes zwar ungeachtet deſſen, daß der vorhin etwa beſtimmte Erb-Anwarter das Erbfolgs-Recht bereits ſogar annoch bey Lebs-Zeiten beeder Ehe-Leuten angenommen hätte; Auch unangeſehen, welcher Ehe-Theil zuerſt verſterbe.

§. III.

Bey vorhandenen Kinderen höret der Erb-Pact auf.

Werden nach der Zeit eines ſolchen eingegangenen Pacts Kinder nachfolgen, und zur Zeit, wo eines der Ehe-Leuten und Eltern verſtorben, annoch vorhanden ſeyn; So höret der Erb-Pact völlig auf; obwohlen der Dritte als Erbfolger darvon vorhero Nachricht erlanget, und ſolchen bereits angenommen hätte. Ubrigens

§. IV.

Form und Weis, einen ſolchen Erb-

Iſt es für einerley zu achten, ob die Ehe-Leut die Erbfolg zu Gunſten des Dritten durch einen ordentlichen Pact unter

unter den lebendigen, oder in der äuſſerlichen Geſtalt eines letzten Willens miteinander eingehen: Weſſentwillen Wir Uns auf des erſten Capitels zweyten Titul §. 2. bey einem allda vorkommenden in ſoweit gleichen Fall hiermit beziehen. ſchafts-Pact zu errichten.

§. V.

Wann der Dritte, dem die Erbfolg zugedacht worden, ſolche bey Leb-Zeiten beeder Ehe-Leuten bereits angenommen, und ſich gegen die Erbgebere darzu erkläret hat; So kan ſie ihm ordentlicher Weis auch mit beeder Ehe-Leuten Einwilligung nicht mehr genommen werden. Ausgenommen den in §. 2. in zweyten Num. ausgedruckten Fall, wie auch jenen, ſo in §. 3. vorkommet, oder auch es begehe nachhero der Erbſchafts-Anwartter eine ſolche Undankbarkeit gegen die Erbgebere, wegen welcher eine jede andere bey lebendigen Leib geſchehende Schankung von gemeinen Rechts wegen widerruffen werden kan. Hätte aber

In welchem Fall die Ehe-Leut ſolchen nicht widerruffen kōñen?

§. VI.

Der Anwartter die Erbfolg noch nicht angenommen, oder in nächſt vorgedachter Maas ſich zu ſolcher erkläret, ſo ſolle es nach Verſchiedenheit der Umſtänden nachfolgendermaſſen gehalten werden.

Fälle, wo ſolcher hinwieder aufgehoben werdē kan?

Erſtlich wann die Ehe-Leut, wie mehreren Theils geſchiehet, ihre beederſeitige Anverwande, oder auch jeder Theil einen, oder mehrere andere Perſonen in dieſen oder jenen Vermögens-Antheil zu Erben benennt hätten, bleibt ihnen unverwehrt, die Erbfolg mit ihrer der Ehe-Leuten gemeinſammlicher Einſtimmung hinwieder aufzuheben: Ingleichen hat in dem nemlichen Fall der von dem Anwartter noch nicht würklich angenommener Erbfolg jeder aus beeden annoch lebenden Ehe-Gatten die freye Macht, den von ihme ernann-

ernannten Erben abzuänderen, und an deſſen Stelle einen anderen zu ſetzen: Es ſeye dann vorhero zwiſchen denen Ehe-Leuten ausdrücklich ein anderes beliebet worden. Nachdeme nachhero

§. VII.

Weiterer Fall, wo die Erbfolg beſtehen muß.

Zweytens eines der Ehe-Leuten verſtorben, kan der Uberlebende dem von jenem beſtimmten Erben ſein Recht durch einiges Geſchäft, und es wollte gleich unter denen Lebendigen, oder von Tods wegen geſchehen, nicht benehmen. Jedoch iſt er auſſer dem in nächſt vorigen §. 6. am End ausgedruckten Fall allerdings befugt, anſtatt des von ihm ſelbſt vorhero erkieſten Erbens einen anderen zu ſetzen. Wird nun

§. VIII.

Wer alsdann zu erben habe, wann der eine Ehetheil ſeinen Erben veränderet, keinen anderen dargegen benannt hätte, und darüber verſtorben wäre?

Der eine Ehe-Theil, nachdeme er die Erbfolg ſeiner Seits veränderet hat, keinen anderen Erben ausdrücklich benennen, und darüber verſterben: So fallet die für dem von ihme zu erſt erwehlten Erben beſtimmt geweſene Gütter-Portion des verſtorbenen Ehe-Gattens nächſten Inteſtat-Erben zu. Er habe dann ausdrücklich erkläret, daß ſolche entweder dem anderen Ehe-Conſorten, oder dem von dieſem bereits vorhero erkieſten Erben zugehen ſolle; Welchen erſteren Falls jener oder der andere Ehe-Conſort frey darüber diſponiren, oder blatterdings die Erbfolg ab Inteſtato ſtatt finden laſſen kan; Im anderen aber verbleibt ſie demjenigen, welchem ſie zugedacht worden, auf eine beſtändig- und unbenemliche Weis.

§. IX.

Wie es des Widerrufs halber in jenem Fall zu halten, wann beede Ehe-

Wann die Ehe-Leut durch ein gemeinſchäftliches Teſtament oder Pact unter den Lebendigen nur des einen Ehe-Theils Anverwande, oder von dieſen hierzu benannte Perſonen zur Erbfolg berufen: So kan weder der ein noch der ande-

andere Ehe-Theil für ſich allein bey ihren beederſeitigen Lebs-Zeiten, weder auch, nachdeme eines der Ehe-Leuten verſtorben ſeyn wird, die Erbfolg einſeitig aufheben, oder einen anderen Erben ſetzen. Es wäre dann demjenigen Ehe-Conſorten, deſſen anverwande oder ſonſtige von ihm ernannte Perſon die Erbfolg betrieft, von dem anderen das Recht den Erben zu veränderen ausdrücklich eingeraumet worden.

Leut nur des einen Theils Anverwande oder von dieſem benañte Perſon zu erben geſetzet hätten?

§. X.

Wie es nach Ableben des einen Ehe-Theils mit der Verwaltung des Vermögens bey dem Uberlebenden auf dem Fall, wann der Erb-Anwartter laut §. 5. 7. 9. ein ohnbenemliches Recht erlangt hätte, und ſo ferner nach Abſterben beeder Ehe-Leuten mit der Erbſchafts-Antrettung gehalten werden ſolle, hierüber wird ſich auf das erſte Capitul zweyten Titul **Von wechſelweiſer Erbfolg der Ehe-Leuten** §. 6. 7. 8. 9. 16. bezohen; Und ſolle das allda verordnete auch hiehero verſtanden ſeyn.

Was nach Ableben des einen Ehe-Theils zu beobachten?

§. XI.

Wann **erſtlich** dem Erb-Anwartter die Erbfolg Ausweis §. 5. 7. 9. unwiederruflich zukommet, und derſelbe bey annoch lebendigen Leib des Erbgebers, folglich ehe ſie ihm würklich angefallen, verſtirbt; So vererbet er ſolche weiter mit- oder ohne Teſtament, jedoch nur auf ſeine Ehe-leibliche Nachkömmling. Ein Gleiches geſchiehet **zweytens** und wird die Erbfolg auf die nemliche Weis weiter vererbet, wann der Anwartter die Erbfolg Innhalts §. 6. nur wiederruflich erlanget hat, und der Erbgeber ohne würklichen Wiederruf vor dem Anwartter verſtirbt: Obſchon dieſer letztere, ohne vorhero die Erbſchaft würklich angetretten, oder ſich derſelben begeben zu haben, im Tod gleich nachfolget. **Drittens** wann der Anwartter, deme die Erbfolg nur wie-

Ob, und wie der Anwartter ſein Erb-Recht weiter vererbe?

Deſſen verſchiedene Fälle.

derruflicher Weis zugeſtanden, vor dem Erbgeber das Zeitliche verlaſſet, ſo vererbet er ſolche zwar ebenfalls auf ſeine Ehe-leibliche Nachkömmling, jedoch nur wiederruflicher Weis.

§. XII.

Gegenwärtige Verordnung erſtrecket ſich auch auf die verfloſſene Fälle.

All Jenes, was oben für verſchiedentliche Fäll gedacht und verordnet worden, ſoll auch auf diejenige Ehe-Leut hiermit verſtanden ſeyn, welche vor der Zeit des Land-Rechts ſich in eine dergleichen Erb-Vereinigung oder Pact miteinander eingelaſſen, und beede, oder nur ein Theil annoch lebet, oder auch beede allſchon verſtorben, und über die Erbfolg annoch Stritt vorhanden wäre.

§. XIII.

Fall, wo der verwittibte Ehe-Theil wieder heyrathen würde.

Wie weit ſodann der vorige Erb-Pact beſtehe, oder aufhöre

Ubrigens iſt zwar dem überlebenden Ehe-Theil, ungeachtet deſſen, daß er einen förmlichen Verzicht darauf gethan hätte, hinwieder zu heyrathen ohnverwehrt. Wie weit er ſich aber mit dem künftigen weiteren Ehe-Gatten wegen ſeines Vermögens einlaſſen, eine Gütter-Gemeinſchaft machen, oder welche ſonſtige Pacta er hierüber mit ihm eingehen könne, hanget von denen Umſtänden und Beſchaffenheit des vorigen Erb-Vertrags ab; Ob nemlichen der erwehlte Erb nach Verſchiedenheit derer im gegenwärtigen Titul ausgedruckten Fällen ſich eines beſtändig und unwiederruflichen, oder hingegen benemlichen Erbſchafts Rechts zu erfreuen habe. Solch letzteren Falls bleibt ſothanen wieder heyrathenden Ehe-Theil ordentlicher Weis zur Willkühr, wie er es ſeines Vermögens halber mit dem weiteren Ehe-Gatten halten wolle, obwohlen dadurch der vorige Erb ganz oder zum Theil abgeänderet würde. In erſten aber hat es bey dem vorigen Erb Vertrag ſein richtiges Bewenden; Dahero dem vorhin benannten Erben die Befügnuß zukommet, alle gehörige Mittel ſo gericht-als auſſer gerichtlich vorzukehren, damit ſeinem Erb-Recht kein Eintrag geſchehen möge.

§. XIV.

§. XIV.

Uebrigens, und da aus obigen genugſam wahrzunehmen, was für Um- und Anſtände ſich bey dergleichen Pacten ergeben können, werden die Ehe-Leut von ſelbſten bedacht ſeyn, ſolche gleich Anfangs, und zu gehöriger Zeit alſo einzurichten, damit nachhero ſich alles richtig befinde.

Ermahnung an die Ehe-Leut, ſo dergleichen Erb-Pacta machē wollen.

Zehender Titul

Von Bewittums-Stand der Ehe-Leuten.

Erſter Fall, wann keine Kinder vorhanden.

§. I.

Wann eines der Ehe-Leuten verſtirbt, und keine Kinder hinterbleiben; ſo erlangt der überlebende Ehe-Gatt von ſelbigen Augenblick an völlige Macht und Gewalt über das ſammtlich-gemeinſchäftliche Vermögen, ſowohl unter den Lebendigen, als auch von Todswegen zu ſchalten und zu walten: er muß dahero im Fall eines machen-wollenden letzten Willens ſeine anverwandte aufſteigender Linie in dem Pflicht-Theil einſetzen. Wovon lediglich die unter dem nächſt vorhergehendem neunten Titul §. 5. 7. 9. benannte verſchiedene Fäll ausgenommen ſeynd. Der verwittibte Ehemann bleibt dahingegen

Wie der verwittibte Ehe-Theil über das Vermögen disponiren könne?

§. II.

Was die vorige Ehe angehet, für alle jene Ding, Schulden, Handlungen und Geſchäften, welche währender Ehe vorgegangen, und überhaupts in die vorige Gütter-Gemeinſchaft einſchlagen, auf die nemliche Weis verbunden,

Was der verwittibte Ehemañ für Beſchwerden zu tragen.

 wie

und dargegen für Vortheil zu genießen habe?

wie er vorhero ware. Wobey ihm aber auch all jener Nutzen, Gewinſt, und Gütter-Zuwachs zukommet, worzu er bereits zur Zeit ſtehender Ehe von Gütter-Gemeinſchafts wegen ein würkliches Recht erlanget, jedoch den Beſitz noch nicht davon erhalten hat; obwohlen übrigens ein dergleichen Zugang unmittelbar von der Perſon des verſtorbenen Weibs herrührete. Betreffend

§. III.

Schuldigkeit des Ehemanns, wañ er währender Ehe ohne des verſtorbenē Weibs Einwilligung zur Ohngebühr etwas gehandelt hätte.

Diejenige Pact und Contract, Handlungen und Geſchäfte, worzu des verſtorbenen Weibs Einwilligung erforderlich geweſen wäre, der Mann, und dermalige Wittiber aber ſolche einſeitig vorgenommen hätte; ſo iſt er zwar alsdann nicht mehr daran gebunden, wann der Dritte, mit dem er den Handel eingegangen, von ſolchen bereits vorhero freywilliger Weis, wegen Darzwiſchen-Trettung des Weibs, oder vermög eines darüber erfolgten Rechts kräftigen Beſcheids zuruckgegangen wäre; auſſerdem aber bleibt er alle dergleichen Handlungen und Geſchäften zu vollziehen ſchuldig; wie er dann auch in dem nächſt vorhero ausgedruckten Fall dem Dritten laut des vorausgegangenen ſiebenden Tituls §. 7. den Schaden zu erſetzen hat.

§. IV.

Wie weit die Wittib für die währender Ehe gemachte Schulden oder des Mañs Pact- Contract- u. Geſchäften zu haften habe?

Verſtirbt der Ehemann, und zwar gleichfalls ohne Kinder zu hinterlaſſen, ſo hat die zuruckbleibende Wittib für alle des Manns Pact- Contract- und Handlungen, welche er nach Innhalt des Land-Rechts vorgenommen hätte, zu ſtehen; um ſo mehr alſo iſt ſie ſchuldig, all jene Schulden und Verbindlichkeiten, ſo ſie ſelbſten währender Ehe über die Eheweibliche Gebühr gemacht, oder auf ſich geladen, zu bezahlen, und zu erfüllen; jedoch kan ein dergleichen Wittib für jene Pact- Contract- und Handlungen, deren ſich der verſtorbene Ehemann unſerem Land-Recht zuwider ohne

ohne ihre Einwilligung unterzohen, laut des nemlichen Land-Rechts im vorausgehenden ſiebenden Titul nicht belanget, oder angegriffen werden.

Zweyter Fall, wann Kinder vorhanden.

§. V.

Wann Kinder nach Verſterbung eines der Ehe-Leuten vorhanden, ſo bleibt die Eheliche Gütter-Gemeinſchaft: Dahero nicht nur das von voriger Ehe vorhandene Vermögen gemeinſchaftlich verbleibet, ſondern es wird auch dasjenige, was der Wittiber oder Wittib immittelſt, und ſo lang ſie von denen Kinderen von Grund aus unabgetheilt ſeynd, auf ein oder die andere Weis an Haabſchaft erlangen, auf die nemliche Weis vermiſchet, und eine verſammlete Haab; und kommt denen Kinderen von dem verſtorbenen Vatter oder Mutter her das gehörige Recht daran zu, als ob es würklich währender Ehe allſchon erworben oder erlangt worden wäre.

Solchenfalls bleibt die vorige Gütter-Gemeinſchaft.

Von denen Rechten der Kinderen gegen den verwittibten Vatter von wegen ihrer verſtorbenen Mutter.

§. VI.

Die Kinder können zwar diejenige in vorhergehenden ſiebenden Titul §. 4. 16. und nachfolgends ausgedruckte Kauf- Tauſch- und Verpfändungen (auſſer es wären dieſe letztere zugleich mit einer beſonderen Bürgſchaft verknüpfet) ſo der verwittibte Vatter ohne Einwilligung ihrer Mutter vorgenommen hätte, nicht mehr anfechten oder aufheben. Ausgenommen, gedachte Mutter hätte bereits bey Lebzeiten darüber geklagt, und die Sach rechtshängig gemacht, oder auch

Welche vorhergegangene Pact- und Contracten des verwittibten Vatters von denen Kinderen nicht angefochten werden können?

Ausnahm hiervon.

auch ihr Recht denen Kinderen ausdrücklich überlaſſen. Was aber

§. VII.

Vorhergehende Pacta und Contracten des verwittibten Vatters, welche die Kinder aufzuheben befugt.

Angehet die in dem nemlichen ſiebenden Titul §. 3. 11. und nachfolgends vermelte Schankungen oder Verbürgungen, welche von dem verwittibten Vatter ohne Einwilligung ſeines verſtorbenen Eheweibs geſchehen wären; ſo ſeynd die Kinder befugt, ſolche anzufechten und aufzuheben. Ausgenommen, die abgelebte Mutter hätte ihnen ſolches ausdrücklich verbotten; oder es wäre erweislich, daß die in unſeren Land-Recht verordnete Zeit, binnen welcher die verſtorbene Mutter den Contract anfechten können, ſolches aber nicht gethan, bereits bey ihren Lebs-Zeiten verfloſſen ſeye. Wobey dann ohnehin

Ausnahm hiervon.

§. VIII.

Eine ausgemachte und richtige Sach bleibet, daß ſich die Kinder eines mehreren oder gröſſeren Rechts in Anfechtung oder Aufhebung dergleichen Contracten und überhaupts nicht mehreres anmaſſen können, als was ihrer verſtorbenen Mutter zugekommen.

Fall, wo der verwittibte Vater durch Argliſt die Gütter-Gemeinſchaft mit dem verſtorbenen Ehe-Theil bewürket, u. weſſen die Kinder hierbey befugt?

§. IX.

Wann die abgelebte Mutter von dem Ehemann und und dermaligen Wittiber zu Eingehung der Gütter-Gemeinſchaft fälſchlich verleitet worden wäre; ſo ſeynd die Kinder mächtig, ſich des nemlichen hier wieder zu bedienen, weſſen Tit. 8. §. 1. 2. 3. 4. 5. die Mutter Innhalts daſigen §. 7. 8. 9. befugt geweſen: Ohngeachtet deſſen, daß gedachte Mutter noch nicht gerichtlich geklagt hätte. Ein anderes wäre es, und können ſodann die Kinder keine Abänderung bey der Gütter-Gemeinſchaft mehr verlangen, wann ihnen die Mutter ſolches zu thun ausdrücklich verbotten hätte; oder

Ausgenommene Fälle.

oder die verordnungsmäßige Zeit, binnen welcher ſolches geſchehen ſollen, bereits bey ihren Leb-Zeiten verfloſſen wäre. Wie dann die Kinder auch bey würklicher Erhebung einer ſolchen Klag die kindliche Ererbietung gegen den Vatter, ſo viel möglich, beybehalten ſollen. Ermahnung an die Kinder.

§. X.

Hätte der verwittibte Vatter währender voriger Ehe ein noch unverbüſtes Verbrechen oder Frevel begangen, welches von verordneten Rechts wegen, oder nach beſonderer Richterlichen Erkanntnuß eine Geld- und Vermögens-Straf auf ſich hat, oder auch es wollte die ordentliche höhere Straf aus Gnaden in eine Geld-Buß verwandelt werden; ſo hat die Obrigkeit alle und jede Umſtände, beſonders ob der Verbrecher eigenes auſſer Gemeinſchaft ſtehendes Vermögen beſitze, und die Buß daraus erholet werden könne, ob, und was denen zumalen noch minderjährigen Kinderen für ein nahmhafter Schaden aus Erlegung der Geld Buß, wann ſolche aus gemeinſchaftlicher Haab geſchehete, zuwachſen würde, vernünftig zu ermeſſen, und darob zu erkennen, ob die Straf in Geld, folglich auf das gemeinſchaftliche Vermögen des Verbrechers ganz oder zum Theil zu behaupten, oder in Gegentheil und ohngeachtet deſſen, daß die Kinder eine ausdrückliche Vorbitt einlegeten, und die Straf in Geld erlegen laſſen wollten, die leibliche Beſtrafung des Verbrechers vorzuziehen ſeye. Wobey wir uns wegen des Dritten, ſo aus dem Verbrechen beſchädiget worden, und wie ihm Genugthuung geſchehen ſolle, auf den vorigen ſiebenden Titul §. 25. hiermit beziehen. Wird nun

Wie es bey einen von dem Vatter wehrender voriger Ehe begangenen, annoch unverbüſten Verbrechen zu halten, dann ob oder wie weit hierbey eine Vermögens Straf ſtatt finde?

Wie hierbey der Dritte zu entſchädigen?

§. XI.

Die Straf würklich aus gemeinſchaftlicher Haab erleget, ſo können ſich die Kinder ſammt oder ſonders das nemliche

Was für Rechte denē Kinderen dießfalls zuſtändig?

liche vorbehalten, und ſolle es auf die nemliche Weis mit ihnen und dem verwittibten Vatter gehalten werden, wie unter den vorausgehenden ſiebenden Titul §. 21. 22. 25. zwiſchen zweyen Ehe-Leuten des mehreren verſehen.

Von denen Rechten der Kinderen gegen ihre verwittibte Mutter in Anſehung des verſtorbenen Vatters.

§. XII.

Rechte der Kinderen.

Hier kommen denen Kinderen die nemliche Rechte zu, welche ihnen in nächſt vorausgehenden §. 9. 10. 11. gegen den überlebenden Vatter von wegen ihrer verſtorbenen Mutter zugelegt worden. Insbeſonder aber ſeynd ſie

§. XIII.

Sie ſeynd nicht verbundē, der Mutter ohngebührliche Schulden zu zahlen.

Ordentlicher Weis und von eigentlichen Rechts wegen nicht verbunden, jene Schulden, ſo die Mutter über die in des Land-Rechts erſten Capitul, erſten Titul §. 18. 19. verordnete Art und Weis folglich zur Ohngebühr gemacht hätte, aus gemeiner Haabſchaft bezahlen zu laſſen. Wobey wir uns jedoch

§. XIV.

Ermahnung an die Kinder und Mütter.

Gegen dieſelbs verſehen, ſie werden ſich der kindlichen Ehrerbietung von ſelbſt erinneren, und der Bezahlung ſolcher Schulden, wann ſie nicht nahmhaft oder beſonders groß, und es überhaupts füglich geſchehen kan, nicht leichtlich entſchlagen. Dargegen werden auch die Mütter bedacht ſeyn und deſſen andurch ermahnet, währender erſter Ehe das gemeinſchaftliche Vermögen durch ungebührliche Schulden-

Machung

machung zum Voraus und auf die Zeit ihres künftigen Wittib-Stands nicht zu ſchwächen oder zu verringeren.

Von der Befugnuß verwittibter Elteren gegen die Kinder von wegen ihres verſtorbenen Vatters oder Mutter.

§. XV.

Wäre der verwittibte Ehe-Theil von dem Verſtorbenen zu Eingehung der Gütter-Gemeinſchaft fälſchlich verleitet worden; ſo kan er ſich des nemlichen annoch bedienen, was in vorigen achten Titul §. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. verordnet. Ingleichen hat bey ihm auf dem Fall eines von dem Verſtorbenen begangenen, und aus gemeiner Haab verbüſten Verbrechens, und wann er ſich dieſerthalben den Erſatz vorbehalten hätte, das nemliche Statt und Platz, was in vorhergehenden ſiebenden Titul §. 24. 25. vorkommet.

Fall der durch Argliſt erwürckter Gütter-Gemeinſchaft.

§. XVI.

Uebrigens iſt beſonders die Wittib mächtig, alle jene Pact- Contract- und Geſchäfte, worzu nach Innhalt des Land-Rechts ihre Einwilligung erforderlich geweſen, der verſtorbene Ehemann aber ſolche einſeitig vorgenommen hätte, auf die nemliche Weis anzufechten, und aufzuheben, wie ſie deſſen bey Lebzeiten des Manns befugt ware.

Gewalt der verwittibten Mutter, gewiſſe Ehemännliche Pact- und Contracten aufzuheben.

Von Pact- Contract- und Geſchäften, ſo die verwittibte Elteren währenden Wittib-Stands vornehmen.

§. XVII.

Wollte der verwittibte Ehe-Theil Vatter oder Mutter ungebührliche Schankungen aus gemeinſamer Habſchaft machen,

Zu welchen Pact und Contracten

des verwittibten Ehe-Theils der Kinderen Einwilligung und zwar einhelliglich erforderet werde.

machen, eine Errungenſchaft, welche ſie von Rechts wegen dem gemeinſchaftlichen Guth zubringen könnten, von Handen geben, oder ſich gefährlich- und ſehr ſchädlicher Geſchäften unterziehen, von welchen allen in vorigen ſiebenden Titul §. 3. 4. item viertens bis zu Ende das Weitere enthalten; ſo ſolle der Handel oder das Geſchäft, ohne daß die Kinder ſammt und ſonders eingewilliget hätten, zu Recht nicht beſtehen Ausweis daſigen §. 5. 6. 7. 10. Die

§. XVIII.

Wie weit der verwittibten Elteren Bürgſchaften gült- oder ohngültig ſeyen?

Für den Dritten eingehen wollende Bürgſchaft oder Selbſt-Zahlungen ſeynd nach Innhalt des ſiebenden Tituls §. 11, wann ſie wegen Handlungs- und Gewerbs-Sachen geſchehen, ohne Einwilligung der Kinderen gültig. Auſſer dem wird ihre ebenmäßige und zwar einhelligliche Beyſtimmung erforderet, worzu in gegenwärtigen ſowohl als anderen dergleichen Fällen ſtatt der Kinderen, wann ſie noch unter Elterlicher Gewalt, beſondere Curatores darzu gezohen, und jene durch dieſe vertretten werden ſollen. Uebrigens ſolle bey einer ſich verbürgenden Wittib, wann die Kinder mit einverſtanden wären, dasjenige beobachtet werden, was in den nemlichen ſiebenden Titul §. 13. verordnet zu finden.

§. XIX.

Welcher Pact- und Contracten ſich dielbe ohne Conſens der Kinderen unterziehen können.

Dargegen bleibt dem verwittibten Ehe-Theil ſowohl Vatter als Mutter ohnbenommen, alle andere Pact- Contract- und Geſchäften nach Ermeſſung ihres Nutzens oder Noth-

Nothdurſt mit dem Dritten einzugehen, beſonders auch ohnbewegliche Sachen zu verkaufen, zu vertauſchen, obſchon erſten Falls von dem Kauf-Schilling kein anderes ohnbewegliches Stuck erworben würde, und in anderen die Vertauſchung gegen etwas bewegliches geſchehete. Auf gleiche Weis können ſie, wann keine Bürgſchaft darmit verknüpfet iſt, ſowohl Eigenthum, als auch, da die Lehenherrliche Einwilligung beytritt, Lehenſchaften verpfänden; worüber ſie weder im ein- noch anderen Fall denen Kinderen vor Gericht Red und Antwort zu geben oder derſelben Miteinverſtändnuß zu begehren ſchuldig seynd. Da aber

§. XX.

Ermahnung an die verwittibte Elteren.

Denen verwittibten Elteren die Hand in der erſt vermeldeten Maas aus gänzlichen Vertrauen offen bleibet, daß ſie ſich als getreue und vernünftige Haushaltere bezeigen, und dem gemeinſamen Guth nichts zu Schaden handelen oder geſchehen laſſen werden; alſo verſehen wir uns dargegen, daß ſie die ihnen von denen Kinderen, oder wo dieſe des ihrigen noch nicht mächtig, von denen nächſten Anverwandten gegen Führung des Haushaltens geſchehende vernünftige Erinnerungen nicht ſo leichtlich in Wind ſchlagen werden. Wie dann

§. XXI.

Vorſehung wider der Elteren verſchwenderiſche Lebens-Art.

Auf dem Fall, daß die Eltern erweißlicher maſſen überhaupts eine lüderliche oder ſehr unbedachtſame Haushaltung führeten, die Obrigkeit auf die darüber erhalten-

 de

de Anzeig, oder auch von Amts wegen die Hand einzuſchlagen, denen Kinderen, wo ſie noch unter der Elterlichen Gewalt, Vormündere oder Beyſtände zu beſtellen, zur Inventirung des Vermögens zu ſchreiten, ſofort an, wann ſie hierob oder auch in andere Weeg die üble Haushaltung noch näher und gewieſer wahrnimmt, nach Art und Weis, wie unter den zweyten Titul. Von Vormundſchaften vorigen erſten Capituls in dritten Anhang §. 11. verſehen, zu verfahren ſowohl befugt als ſchuldig iſt.

§. XXII.

Von einem mit Geld zu verbüßenden Elterlichen Verbrechen.

Endlichen wird ſich wegen eines von dem Wittiber oder Wittib begehenden Verbrechens, welches mit einer Geld- oder Vermögens-Straf belegt werden ſollte, auf den §. 10. 11. hiermit bezohen, und ſolle das allda Verordnete auch hier ſtatt haben.

Zweyter Theil
Von der zweyten Ehe.

Erſtes Capitul
Von Fürſchreitung der Ehe-Leuten zur zweyten Ehe.

Erſter Titul,
Was hiebey vorläufig zu beobachten.

§. I.

Von welchen verwittibten Ehe-Leuten hier die Rede ſeye

Zu bemerken iſt, daß in gegenwärtigen erſten Capitul nur von denenjenigen verwittibten Elteren oder Groß-Elteren gehandelt werde, welche von voriger Ehe her mit mehr oder wenigeren noch nicht abgetheilten Kinderen oder Tichteren verſehen, und ſich mit einer Perſon ehelich einlaſſen, die pur leedigen Stands, oder als Wittiber oder Wittib mit keinen eigenen Kinderen gegenwärtig verſehen, oder doch von dieſen gründlich abgetheilet wäre: Geſtalten derjenige Fall, wo beederſeits verwittibte Elteren oder Groß Elteren unabgetheilte Kinder oder Tichter zuſammen bringen würden, und was ſodann Rechtens ſeyn ſolle, an ſeinen beſonderen Ort vorkommet.

§. II.

§. II.

Wie es mit dem, was der weiter heyrathende Wittiber oder Wittib von dem abgelebten Ehe-Theil erlanget hat, im Fall vorhandener Kinderen gehalten werden ſolle?

Wann Elteren oder Groß-Elteren in erſter Ehe mit dem verſtorbenen Ehe-Theil blos nach gemeinen Rechten gelebt, oder mit ihm nur die Errungenſchaft gemein gehabt; So verliehren ſie von dem Augenblick der weiteren Verheyrathung an das Eigenthum an allen demjenigen, was ſie von dem Verſtorbenen, und aus deſſen Vermögenſchaft Schankungs-weis unter den Lebendigen, oder auch durch einen letzten Willen erblich, Vermächtnuß-oder auf einige derley Weiß erlanget hätten, und fallet ſolches denen Kinderen voriger Ehe zu. Ausgenommen, es hätte

§. III.

Deſſen weitere Erklärung.

Der abgelebte Ehe-Theil ausdrücklich erkläret, daß dem Uberlebenden ohngeachtet deſſen weiterer Vereheligung ſothanes Eigenthum verbleiben ſolle: Als in welchem Fall einer ſolchen Elterlichen Anordnung, in ſoweit der kindliche Pflicht-Theil dadurch nicht verletzet wird, von Seits der Kinderen nachzukommen iſt. Der nemliche Ruckfall

§. IV.

Hat ſtatt alsdann, wo nach der Zeit einer ſolchen weiteren Vereheligung und nachdeme der überlebende Ehe-Gatt das Eigenthum vorbeſchriebener Maſſen verlohren, inzwiſchen eines der Kinderen ohne letzten Willen verſtürbe; Und können die Elteren ein ſolches Kind an dem obgedachten Ruckfall nicht miterben. In übrigen

§. V.

Beſonders wegen der Elterlichen Nutznießung des kindlichen Ruckfalls.

Verbleibt denen Elteren an ſothanen an die Kindere zuruckgefallenen Gütteren der freye Nutz-Gebrauch und zwar nicht nur in ſolang, als die Kindere unter derſelben Brod-Zucht und Elterlichen Gewalt befindlich, ſondern auf ihre ganze Lebens-Zeit. Wie es auſſer dem

§. VI.

§. VI.

Mit dergleichen ſich weiter verheyrathenden Elteren oder Groß-Elteren in währender zweyten Ehe gehalten werden, dann was ſie an den zweyten Ehe-Gatten Schankungs-weis unter den Lebendigen oder erblich zubringen befugt ſeyn ſollen, kommt an ſeinen Ort mit Mehreren vor.

§. VII.

Was die Ehe-Leut vor ihrer weiteren Verheyrathung anzeigen und vorlegen.

Die Elteren ſollen denjenigen Gütter-Stand, welchen ſie mit dem abgelebten Ehe-Theil gehabt, und mit dem künftigen Ehe-Gatten einzugehen gewillet, verläßig anzeigen, und nicht nur ihr ſelbſtiges Vermögen, ſondern auch die eigene Habſchaft der Kinderen, ſo dieſe entweder vorhero gehabt, oder inzwiſchen von dem verſtorbenen Vatter oder Mutter ererbet, und annoch unter ihrer der Elteren Beſorgung ſtünde, denen Kinderen auf ihr Verlangen vorlegen. Welches, da der Kinderen eines oder mehrere annoch minderjährig, vor Gericht geſchehen, und hierzu diejenige Leut, ſo ihnen von ihren verſtorbenen Vatter oder Mutter her am nächſten verwandt, oder ſonſten die beſte Wiſſenſchaft von der Sach beſitzen, beygezohen werden ſollen. Betreffend weiter

§. VIII.

Dann wie ſolches geſchehen ſolle?

Die Art und Weis der Anzeig, und Vorlegung des Vermögens, ſo iſt bey der Habſchaft der Kinderen genug, daß die laut des erſten Theils in erſten Capitul erſten Titul unter der Rubric: **Von dem Bewittums-Stand der Ehe-Leuten** §. 2. 3. vorhin darüber gefertigte Verzeichnuß zum Vorſchein gebracht, wo ſie etwa inzwiſchen von Handen gekommen, eine Neuerliche verfaſſet, wo es von Richterlichen Amts wegen beſonders nöthig erachtet würde, an Eydes ſtatt, oder auch mittels eines cörperlichen Eydes be-

beſtättiget, und ſo ferner, wann ſich hieran aus Verſchulden der Elteren ein Abgang ergebete, ſolcher aus dem Ihrigen erſetzet, und ergänzet werde. Dahingegen

§. IX.

Wie weit hierbey die Inventur des Elterlichen Vermögens erforderlich ſeye?

Kommt es bey der eigenen Habſchaft der Elteren darauf an, ob (wie das mehrere nachkommen wird) nach Verſchiedenheit des künftigen Güther-Stands zwiſchen denen Ehe Leuten die Kinder voriger Ehe von Grund aus abzutheilen, oder ſtatt deſſen mit einen voraus zu verſehen ſeyen, oder ob in Gegentheil keines von beeden ſtatt habe. Letzteren Falls ſeynd die Elteren ebenfalls nur ſchuldig, ihre Vermögenſchaft an Eydes ſtatt, oder höchſtens mittels eines Cörperlichen Eydes ſpecificirlich anzuzeigen. In erſten Fall aber muß, wann minderjährige Kinder vorhanden, zur gerichtlichen Inventur geſchritten und die Gütter von Stuck zu Stuck ohnparteylich eingeſchätzet werden: Jedoch nach jener Art und Weis, wie in dritten Titul §. 13. des mehrern nachfolget.

§. X.

Was die Pfarrer, und Seelſorger hiebey wegen der Copulation zu beobachten ſchuldig?

Damit aber deme deſto gewieſer nachgelebt werde, befehlen wir hiermit aus Biſchöflicher Macht und Gewalt, und bey ohnausbleiblicher ſchwerer Ahndung allen unſeren Pfarreren, und Seelſorgeren, niemanden, ſo zur zweyten Ehe ſchreiten wollte, zu copuliren, noch auch, wo die Eheliche Trauung anderwerts geſchehen ſollte, einen Ledig Schein zu ertheilen; ſie hätten dann vorhero von des Orts Vogteylicher Obrigkeit eine ſchriftliche Zeugnuß erhalten, daß nach Vorſchrift des Land Rechts mit denen Kinderen voriger Ehe eine völlige Richtigkeit gepflogen worden ſeye. Dahero dann die Pfarrerer und Seelſorger in allen jenen Fällen, wo es nicht bereits offenkündig wäre, daß die zu copulirende Eheleut pur ledige Perſonen, oder wenigſtens gegen-

wärtig-

wärtig ohne Kinder befindlich, die oben gedachte gerichtliche Zeugnuſſen vor erſt abzuwarten haben. Würde aber ja

§. XI.

Die Copulation aus wahrhaft dringenden Urſachen bis zu völliger Richtigſtellung mit denen Kinderen nicht aufgeſchoben werden können; ſo ſoll jedoch der Pfarrer in ſo balden, als er ſothane Copulation verrichtet, oder den Ledig-Schein darzu ertheilet haben wird, die Anzeig hiervon an den Vogtey-Herrn machen: und hat dieſer ſodann ſein Amt (wie aus dem Land-Recht weiter zu erſehen) ohne Verzug zu thuen. Auch ſolle

Ausnahm hiervon, und wie alsdann zu verfahren

§. XII.

Allen deme, was vorhero wegen der Eheligen Copulation gedacht worden, in Unſeren Bambergiſchen mit der Geiſtlichkeit nacher Würzburg gehörigen Aemteren und Ortſchaften vermög der zwiſchen Unſerer Regierung zu Bamberg, und dem Geiſtlichen Rath zu Würzburg getroffenen Vereinigung nachgelebet werden; Würde ſich aber

Dieſes hat auch ſtatt an Ort, und Enden, wo die Geiſtlichkeit Würzburgiſch iſt.

§. XIII.

Wider alles beſſeres Vermuthen fügen, daß entweder die Elteren ſelbſt, oder des Orts Obrigkeit hierunter mit Fahrläſſigkeit zu Schulden kommeten, ſo ſollen ſie nicht nur Unſerer ohnfehlbaren Ahndung und Straff unterworfen ſeyn, ſondern und vornemlich auch den denen Kinderen daraus erwachſenen Schaden ohnnachſichtlich zu erſtatten haben. Welches dann ebenfalls auf der Kinderen nächſte Anverwande zu verſtehen, wann dieſe wahrnehmen, daß ſich entweder die Elteren ſelbſten mit ihren Kinderen Richtigkeit zu machen nicht anſchicken, oder der Vogtey-Herr ſich hierunter ſäumig erweiſe, und die Anzeig darüber gehöriger Orten zu thuen unterlaſſen. Desgleichen

Wie die Elteren, Vogtey-Herrſchaft, und Anverwande zu beſtraffen, wann ſie hierunter ſaumſelig wären.

§. XIV.

wie ſich auch ein Dritter der Kinderen hierbey annehmen könne?

Kan jeder Dritter, der da ſiehet, daß minderjährige Kindere hierbey nicht gehörig beſorget, und mit ihren Elteren in Richtigkeit geſetzet werden wollen, ſolches bey Unſerer Regierung oder Hof-Gericht, oder auch ohnmittelbar bey Uns ſelbſt in der Stille anzeigen, damit die Sache mit Nachdruck beförderet werden könne.

Zweyter Titul
Von unterſchiedlichen Gütter-Stand, welchen die Ehe-Leut für die zweyte Ehe eingehen wollen, und wie es ſodann mit denen Kinderen zu halten.

Erſter Fall, wo der weiter heyrathende Ehe-Theil mit dem Verſtorbenen nach gemeinen Recht gelebt hätte.

§. I.

Ein ſolcher Ehe-Theil iſt ordentlicher Weis nicht ſchuldig die Kinder abzutheilen, oder mit Vorauß zu verſehen.

Wann ein ſolcher mit dem künftigen Ehe-Gatten auf gleichen und den nemlichen Fuß leben wollte, iſt er nicht ſchuldig, die Kinder abzutheilen, oder ihnen einen Vorauß zu beſtellen; Ohngeachtet deſſen, ob der Stief Elterliche Theil viel oder wenig einbringen werde, oder wie es ſonſten mit ihme und ſeinen Umſtänden beſchaffen ſeye, dann ob viele oder wenige Kinder aus zweyter Ehe nachfolgen mögten.

§. II.

Wie die Ehe-Leut eine wechſelweiſe

Ein dergleichen Wittiber oder Wittib kan mit dem anderen Ehe-Theil einen wechſelweiſen Erbfolgs-Pact eingehen,

gehen, worüber Wir Uns auf den erſten Theil, erſtes Capitul, zweyten Titul beziehen; wobey jedoch, was allda §. 3. 4. vorkommet, gegenwärtig hinwegfallet, und die Sach nach dem gleich nachfolgenden Innhalt, und nach dem §. 3. zu verſtehen. Sodann iſt wegen der künftigen Erb-Fällen darauf zu ſehen, ob die Elteren erſter Ehe oder hingegen der Stief-Elterliche Theil zu erſt verſterbe? Letzteren Falls fallet das ganze Vermögen, worauf die Erbfolg geſtellet worden, dem überlebenden Ehe-Gatten zu, woran beeder Ehen Kinder ſeiner Zeit gleiches Erb-Recht und zwar nach Innhalt gemeiner Rechten genieſen. In erſten Fall hingegen erhebt der Stief-Vatter oder Stief-Mutter, in ſoweit ſie es mit vorhandenen Stief-Kinderen zu thun haben, dann in ſobalden ſie des Verſtorbenen Hinterlaſſenſchaft angetretten haben werden, und für ihre Perſonen vermög des alsdann vorhandenen Theilungs-Falls einen bloſen Kinds-Theil an den geſamten in die wechſelweiſe Erbfolg geworfenen beeder Ehe-Leuten Vermögen; Jedoch

Erbfolg eingehen köñen, und was dabey wegen künftiger Erb Fällen Rechtens ſeyn ſolle

§. III.

Wachſen ihnen diejenige beſondere Portiones, welche auf ihre leibliche Kinder aus der ſamtlichen Vermögenſchaft ebenfalls auszuſchlagen ſeynd, mit dem Nutzen und Eigenthum zu. Ubrigens ſeynd die Elteren erſter Ehe, welche ein dergleichen Erbfolgs-Pact eingehen wollen, nicht ſchuldig, ihren aus ſolcher erzeugten Kinderen eine Grund-Theilung oder Voraus zu geben. Anbey verbleibt

Deſſen weitere Erläuterung.

§. IV.

Der Elterliche Erbfolgs-Pact zwar nach Ableben des Stief-Elterlichen Theils bey ſeinen Kräften, zerfallet dargegen bey Vorverſterbung der rechten Elteren ſogleich und

von ſelbſten: und kommt es ſodann auf die Grund-Theilung zwiſchen Stief-Elteren und Stief-Kinderen an, wann nemlich ſo ein als anderen Falls der Uberlebende des Verſtorbenen Erbſchaft würklich angetretten haben wird. Woraus dann leichtlich zu erkennen, wie weit das in erſten Theil, erſten Capitul, zweyten Titul §. 17. 18. vermeldete ſich gegenwärtig auf den überlebenden Ehe-Gatten erſter oder zweyter Ehe erſtrecke. Jngleichen giebt beſonders bey überlebenden zweyten Ehe-Gatten des nachfolgenden vierten Capituls zweyter Titul verſchiedentliche Ziel und Maas, wie es ſodann bey denen ſich inzwiſchen ergebenden weiteren Erb-Fällen auch ſonſten gehalten werden ſolle. Wobey aber ausgenommen, und hiehero nicht zu verſtehen, was ſich allda auf eine vorausgegangene, in nachfolgenden fünften und ſechſten Titul zu erklärende wahre Vereinkindſchaft beziehet. Welches aus dem Jnnhalt leichtlich zu erkennen.

§. V.

Was bey künftiger Gemeinhabung der Errungenſchaft zu beobachten.

Wann der Wittiber oder Wittib mit dem künftigen Ehegatten die Errungenſchaft gemein machen will, ſolle überleget werden, was ein oder andererſeits zu ſothaner Errungenſchaft bereits gegenwärtig eingebracht werde, oder annoch in Zukunft eingebracht werden könne. Welchemnächſt ſich die Elteren erſter Ehe, und derſelben Kinder dann der zukünftige Ehetheil mit einander zu vereinigen, oder da ſie ſich nicht gütlich einverſtehen könten, der Richter zu erkennen hat, was für ein Antheil an der künftigen Errungenſchaft (der halbe oder ein minderer) dem Stief-Vatter oder Stief-Mutter ſeiner Zeit zuſtehen ſolle. Wäre nun

§. VI.

Wie die Kinder hierbey einen

Die künftige Errungenſchaft ſehr ungewies oder zu beſorgen, daß wegen nachfolgender Schulden oder ſonſten durch

durch das Pactum der Hauptſtock des erſt Ehelichen Vermögens merklich geſchwächet werden mögte; ſo können ſich die Kinder erſter Ehe mit Bewilligung ihres leiblichen, dann Stief Elterlichen Theils, oder allenfalls durch Richterliche Erkanntnuß einen befundmäßigen Voraus bedingen: Mit welchen es die nemliche Beſchaffenheit, wie in nachfolgenden §. 9. vermeldet, haben ſolle; und iſt ſolcher, nachdeme ſeiner Zeit vor allen die Erbſchulden abgetilget ſeyn werden, nach der Ordnung aus der würklichen Errungenſchaft, dem Hauptſtock des erſt-Ehelichen Vermögens; ſodann endlichen aus der eingebrachten Habſchaft des Stief Elterlichen Theils zu erheben. In übrigen hat ohne ausdrückliche freywillige Einverſtändnuß der rechten Elteren die Grund-Theilung nicht ſtatt. Voraus verlangen können, und wie es darmit beſchaffen ſeye.

§. VII.

Ferner können dergleichen Elteren mit dem künftigen Ehegatt die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft eingehen, und ſeynd ordentlicher Weis nicht ſchuldig, die Kinder ab zutheilen, oder ihnen einen Voraus zu ſetzen; ohngeachtet deſſen, daß auch noch ſo viele weitere Kinder aus der zweyten Ehe erfolgen mögten: und wann ſchon der Stief-Elterliche Theil gar nichts einbrächte, oder auch einiges Vermögen mit Sicherheit nicht anzuhoffen hätte; Ausgenommen, er wäre beynebſt mit vorhergehenden Schulden annoch beladen. Dahero Ob und wie die Elteren für die zweyte Ehe die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft eingehen können.

§. VIII.

Sowohl die Rechte Elteren als auch ihre Kinder von von dem zweyten Ehe-Theil eine verläßige Verzeichnuß ſeines Vermögen und Schulden-Stands verlangen können. Wird ſich nun darob zeigen, daß Letzterer den Erſten oder den Vermögens-Stand merklich überwiege, ſo muß in ſo viel, als dieſes Uebergewicht vorhanden, denen Kinderen ein Voraus beſtellet werden. Weſſen ſie auch alsdann noch befugt, Wie hierbey die Kinder eines Vorauſes berechtiget.

befugt, wann ſie hierunter durch eine fälſchliche Anzeig wären hintergangen worden, und den dießfallſigen Beweis nachhero erſt beybringeten; Es ſolle aber

§. IX.

Zu welcher Zeit ſolcher Voraus fällig werde.

Und wie er ſonſten beſchaffen.

Der beſtellte Voraus nicht ehender würklich vorhanden ſeyn und von denen Kinderen erſter Ehe empfangen werden können, als nur zu jener Zeit, wo es zur Erbtheilung kommen wird. Wie dann ſolcher für ein bloßes Erbſtuck anzuſehen iſt, folglich in entſtehenden Concurs-Fällen denen ſämtlichen Erb-Schulden nachzugehen hat.

Zweyter Fall, wo die weiter heyrathende Elteren mit dem abgelebten Ehe-Theil in einen wechſelweiſen Erbfolgs-Pact geſtanden wären.

§. X.

Wie ſodann das Vermögen des abgelebten Ehe-Theils an die Kinder erſter Ehe zuruck falle?

In den hier ausgedruckten Fall hört die wechſelweiſe Erbfolg von nun an ordentlicher Weis auf; Obwohlen der überlebende Ehegatt des Verſtorbenen Erbſchaft etwa ſchon vorlängſt angetretten hätte, und fallet das ererbte Vermögen denen Kinderen erſter Ehe zu; Jedoch dergeſtalten, daß ſie ſich die von dem Wittiber oder Wittib bezahlte Erbſchulden des verſtorbenen Ehe-Theils abziehen laſſen, und vergüten müſſen. Weilen es nun hiebey eben ſo viel iſt, als wann der verwittibte Ehe Theil mit dem verſtorbenen bloß nach gemeinen Recht gelebt hätte; Als hat er ſich wegen ſeines hinkünftigen Ehelichen Gütter-Standes nach dem zu achten, was §. 1. und nachfolgends vorkommet.

Drit-

Dritter Fall, wo der überlebende Ehe Theil mit dem verſtorbenen die bloße Errungenſchaft gemein gehabt hätte.

§. XI.

In ſolchen Fall ſtehet zwar denen Kinderen voriger Ehe, wann ſie ſamtlich des Ihrigen mächtig, in der bloßen Willkühr, wie ſie es mit ihren rechten, und künftigen Stief-Elteren wegen der gegenwärtigen Abtheilung oder Gegen-theils, und überhaupts wegen der künftigen Erbfolg verab-reden wollen; Dargegen ſoll, wann ſie ſamtlich oder zum Theil annoch minderjährig, oder ſonſten in Rechten darfür zu achten, nach Innhalt deſſen, was in erſteu Theil, erſten Capitul, dritten Titul §. 27. und nachfolgends vorkommet, abgetheilet, und die Elterliche Gütter geſönderet werden. Wie es übrigens

Wie es ſolch‑nfalls mit der Theilung oder ſonſten zu halten?

§. XII.

Sodann, wann der überlebende Ehegatt das Seinige durch die Gütter-Abſönderung erhalten, und in Anſehung ſeiner ihm eigenen Habſchaft mit dem zweyten Ehe-Theil zu errichtenden weiteren Gütter-Stands zu halten ſeye, giebt das im Land-Recht verſchiedentlich vorausgehende Ziel und Maaß.

§. XIII.

Endlichen folget hiernach der vierte Gütter-Stand, in welchen der überlebende Ehegatt mit dem verſtorbenen geſtanden ſeyn kan.

Dritter Titul
Von Wittibern oder Wittiben, ſo mit dem verſtorbenen Ehe-Theil die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft gehabt.

Erſter Fall, wo ſie mit ihren künftigen Ehe-Gatten blos nach gemeinen Recht leben wollten.

§. I.

Was die Kinder erſter Ehe von dem Stief-Vatter,

Solchenfalls, und wo alſo die Eltern mit dem zweyten Ehegatten die vorige Gütter-Gemeinſchaft nicht fort-ſetzen würden, können die Kinder voriger Ehe überhaupts und unangeſehen deſſen, daß etwa aus zweyter Ehe keine weitere Kinder zu vermuthen wären, mit allen Recht verlangen, daß der Stief-Elterliche Theil zu Beſtreitung der Eheligen Laſten und Hausweſens nach Vergleichung beeder Theilen, oder auf Richterliche Erkanntnuß ein befundmäßiges Ver-mögen einbringe; bey deſſen Ermanglung aber ihnen ein Voraus beſtellet, oder auch, wo ihnen ein allzugroßer Nach-theil an ihren künftigen Erbs-Portionen zu beförchten, die Grund-Theilung gepflogen werde. Dargegen

§. II.

und hingegen dieſer verlangen könne?

Iſt auch der Stief-Vatter befugt, von der Wittib und ihren Kindern ein befundmäßiges Einbringen aus ihren ge-meinſchaftlichen Vermögen als ein Heyrathsguth zu begehren.

§. III.

Zu was die Kinder erſter Ehe ge-

Die Kinder voriger Ehe, ſie ſeyen gleich groß, oder minderjährig, ſeynd von nun an, und mit der in §. 7. nach-folgen

folgenden Erläuterung nicht ſchuldig, ihre künftige Stief-Geſchwiſtere für durchaus gleiche Miterben in das gemeinſchaftliche erſt Eheliche Vermögen zu erkennen; Sondern können nach Befund der Umſtänden mit Beyſtimmung ihrer rechten Eltern, oder auf Richterliche Erkanntnuß die Grund-Theilung oder wenigſtens einen Voraus begehren. Und ſolle dieſer Letztere (das iſt der Voraus) auch bey unterbleibender würklichen Theilung niemalen unterlaſſen werden; Es ſeye dann nach Betracht aller Umſtänden faſt eine Gewiesheit vorhanden, daß bey Durchgehends gleicher Miterbung der Kinderen zweyter Ehe jene von der erſten auch ohne Beſtellung des Vorauſes keinen Schaden leyden würden. Wann

gen ihre künftige Stief-Geſchwiſtere berechtiget ſeyen?

§. IV.

Die ſamtliche Kinder großjährig wären, und mit ihren Eltern hierunter wegen der künftigen Stief Geſchwiſteren vor der Zeit der Elterlichen Copulation, oder längſtens binnen 3. Monaten von ſolcher Zeit an Richtigkeit zu machen unterlaſſen; Sollen dieſe (das iſt die Stief-Geſchwiſtere) für Verſammlet und vereinkindſchaftet auf das Vermögen erſter Ehe geachtet ſeyn, und die andere weder Theilung noch Voraus mehr verlangen können. Minderjährige oder des ihrigen noch nicht mächtige Kinder aber mögen ſich der Wiedereinſetzung in vorigen Stand bedienen. Ubrigens und wann

Wie es hiebey bey großjährigen,

dann bey minderjährigen Kindern zu halten.

§. V.

Die Kinder ihre künftige Stief-Geſchwiſtere in die Miterbfolg auf das erſt-Eheliche Vermögen zulaſſen, und dargegen mit einen Voraus zufrieden ſeyn wollten, ſtehet keineswegs in den Mächten der Eltern, ihnen ſtatt deſſen die Theilung aufzutringen. Um ſo weniger ſeynd ſie deſſen befugt, wann gedachter Voraus nach bewanden Umſtänden gar unterbliebe.

Die Eltern können darbey denen Kindern die Theilung nicht auftringen.

§. VI.

Was eine minder vollkomene Vereinkindſchaft ſeye, und wie ſie in Land-Recht verſtanden werde?

Wann die Theilung mit ausdrücklich- oder ſtillſchweigender Einwilligung der Kinderen erſter Ehe unterbleibt, dahero jene aus zweyten Ehe-Band auf das erſt-Eheliche Vermögen erbfähig werden, folglich auch die Kinder erſter Ehe auf dasjenige, was ihre rechte Elteren von fort an erlangen und beſitzen werden, das nemliche Erbrecht erhalten; So erwachſet hieraus zwiſchen beederſeits Kinderen und ihren gemeinſchaftlichen Elteren eine wahre Vereinkindſchaft, ſich von einer anderen und mehr üblichen nur darinnen unterſcheidend, daß bey dieſer letzteren auch der Stief Elterliche Theil in der Gütter-Gemeinſchaft mitſtehet; Welche dahero in dem Land-Recht die vollkommene, jene aber oder die erſte die minder vollkommene Vereinkindſchaft genennet wird. Ubrigens ſolle, was in verſchiedenen Stellen gedachten Land-Rechts von der ordentlichen, mehr üblich und vollkommenen vorkommet, auch auf die andere verſtanden ſeyn: es wäre dann auf dieſe oder die minder Vollkommene hier oder dort ausdrücklich etwas beſonderes verordnet, oder es brächte es derſelben beſondere Beſchaffenheit allſchon mit ſich. Hätte nun

§. VII.

Von verfloſſenen Fällen, wo weder die Ehe-Leut gemeinſchäftliches Gut gemacht, noch die künftige Kinder zweyter Ehe auf das Vermögen erſter Ehe ordentlich verein-

Vor der Zeit Unſeres gegenwärtigen Land-Rechts ſich jemand zum zweytenmal verheyrathet; es wäre mit dem zweyten Ehe-Gatten die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft nicht zu Stand gekommen, dabey auch nicht ausgemachet worden, wie es mit der Erbfolg der etwa aus dem zweyten Ehe-Band nachfolgender Kinderen auf das Vermögen erſter Ehe gehalten werden ſolle; So ſollen zwar dieſe oder die zweyt-Eheliche Kinder ſothanes Vermögen durchaus in gleicher Maas miterben; Dargegen alle und jede ſich währender zweyter Ehe bis zum würklichen Erbfall ergebende wahre Errungenſchaft, und was Innhalts des erſten Theils, erſten Capituls, dritten Tituls darunter gehöret, zwiſchen bee-

beederſeits Elteren und beederley Kinderen für gemeinſchäftliches Gut geachtet ſeyn, mithin ihnen zu gleichen Kinds Theilen zuſtehen. Ausgenommen, es wäre durch Pacta ein anderes verabredet worden, oder die Ehe-Leut und Kinder erſter Ehe hätten ihre Habſchaft ganz oder zum Theil völlig unvermiſchet gehalten, beſonders beſeſſen, verwalthet, und genoſſen; Dann in ſolchen Fällen iſt ſich nach den Pact und reſpectivè gemeinen Rechten zu achten. Welches Wir in ſo ein- als anderen aus wohl erwogenen Urſachen hiermit alſo verordnet haben wollen.

kindſchaftet worden, und wie es ſodañ mit der Erbfolg zu haltē.

Zweyter Fall, wo die Eltern mit dem anderen Ehe-Theil eine bloſe wechſelweiſe Erbfolg machen wollten.

§. VIII.

Hierüber iſt hiermit verordnet, daß ein dergleichen Erbfolgs-Pact nicht ſtatt haben, ſondern es, wann die Ehe-Leut ihr Vermögen nicht völlig nach Bambergiſcher Art vermiſchen wollten, und wovon §. 10. und nachgehends das Weitere nachkommet, mit ihnen und denen Kinderen gehalten werden ſolle, wie in gegenwärtigen Titul §. 1. und nachfolgends verſehen.

Die Eltern ſeynd nicht mächtig, mit dem zweyten Ehe Gatten eine wechſelweiſe Erbfolg einzugehen.

Dritter Fall, wann für die zweyte Ehe die bloſe Errungenſchaft gemein gemachet werden wollte.

§. IX.

Auch dieſes ſollen die verwittibte Eltern erſter Ehe zu thun nicht Macht haben; ausgenommen, ſie thäten ſich Ausweis §. 3. von denen Kinderen gründlich abtheilen.

Das nemliche iſt von der Gemeinhabung der Errungenſchaft zu verſtehen.

Vierter Fall, wo die verwittibte Eltern ihr Vermögen mit dem Stief-Elterlichen Theil hinwieder nach Bambergiſcher Art vermiſchen wollen.

§. X.

Die Theilung ſtehet hierbey weder in der Kinderen noch Eltern bloſſer Willkühr.

In ſolchen Fällen ſeynd weder die Kinder ſo blatterdings und überhaupts befugt, denen Eltern die Theilung abzunöthigen; Weder auch kan ſolche denen Kindern nach bloſer Willkühr der Eltern aufgetrungen werden. Sondern es ſollen

§. XI.

Wie Beyſtände für die Kinder beygezohen werden ſollen.

Vorderſamſt für die Kinder, wann ſie noch unter Elterlicher Zucht und Brod befindlich, derſelben nächſte Anverwande von Seiten des verſtorbenen Vatters oder Mutter, und beſonders jene, ſo von denen Umſtänden der Eltern und Kinderen die beſte Wiſſenſchaft haben, zu Beyſtänden verordnet, hierbey einer getreuen Obſorg auf ihre Burger oder Unterthans-Pflichten erinneret, allenfalls auch diesertwillen und nach Ermeſſung des Richters mit einem würklichen Ayd beleget werden. Welches Letztere allezeit geſchehen ſoll, wann in Ermanglung tüchtiger Anverwanden ein Auswärtiger zum Beyſtand verordnet würde. Dieſe Beyſtände haben ſich zwar

§. XII.

Was dieſe zu thun ſchuldig?

Allenthalben an die Obereinſicht der Ober-Vormundſchaft zu halten; Sollen aber führohin nicht mehr befugt ſeyn, die Sach nur blatterdings der Obrigkeit zu überlaſſen; Sondern, wo es nöthig, mit Zwang angewieſen werden, ihre Meinung ordentlich, umſtändlich und nach ihren Gewiſſen zu erklären. Welche, wann ſie erheblich, nicht leichtlich von der Ober-Vormundſchaft übergangen werden ſolle. Insbeſonder alſo ſollen §. XIII.

§. XIII.

Die Eltern nicht nur der Kinderen eigenes Vermögen, wo dieſe einiges hätten, ſondern auch ihr Elterliches Gut auf Gewiſſen ſpecificirlich angeben, und zugleich, was ſie nicht unter die Gemeinſchaft zugehören vermeinen, und für ihr eigenes beſonderes Gut halten, glaubhaft anzeigen; ſodann das Gemeinſchäftliche von der Obrigkeit inventiren, und nach der in Land-Recht, dann deſſen nachfolgender dritter beſonderer Verordnung von Anſchlag und Schätzung der Gütter §. 4. bis 12. innſchlüßig verſehener Weis einſchätzen laſſen. Wobey auf dem Fall, das erhebliche Anzeigen vorhanden, ob wäre in der Angebung des Vermögens von denen Elteren etwas gefliſſentlich hinterhalten worden, denenſelben das Eröfnungs-Ayd, jedoch übrigens mit Beybehaltung der kindlichen Ehrerbiethung abgefordert werden kan. Ferner wollen und verordnen Wir hiemit zu Vermeidung ohnnöthiger Köſten, daß ſowohl in gegenwärtigen, als auch in allen übrigen in Unſeren Land-Recht vorausgehenden oder nachfolgenden Fällen, wo Eltern, Kinder, Geſchwiſtere und ſonſtige Perſonen erbſchäftlich zu theilen haben, und wann hierbey laut ermelten Land- oder auch gemeinen Rechts wegen eine Gerichtliche Inventur und Taxation vonnöthen, denen Intereſſenten erlaubt ſeyn ſolle, mit Zuziehung der Anverwanden, Vormunderen und Beyſtänden vorderſamſt unter ſich ſelbſt eine, ſo viel immer möglich, verläßige Privat Verzeichnuß und Einſchätzung des Vermögens vorzunehmen, und dem Vogthey-Herrn vorzulegen; Welcher ſodann beede zu durchgehen, das nöthig Befindende zu erinneren, und nachzuholen, die Loos einzutheilen, ſofort überhaupts das Theilungs-Geſchäft mit mehrerer Behändigkeit, als es bishero geſchehen ſeyn mag, zu beendiget hat.

Wie mit der Anzeig und Inventur des Elterlichen Vermögens zu verfahren.

Wie ſich die Erb- u Theilungs Intereſſenten hierbey die Obrigkeitliche Köſten erleichteren können?

§. XIV.

Vornemlich aber iſt darauf zu ſehen, wie hoch ſich das Ver-

Was für Umſtände

hierbey zu untersuchen.

Vermögen erſter Ehe erſtrecke, wie der künftige Stief-Elterliche Theil beſchaffen, mit was für Schulden er beladen, was er gegenwärtig einbringen könne und wolle, oder erſt in Zukunft ſicher anzuhoffen habe (wovon unten in ſechſten Titul §. 9 und nachfolgends das Weitere vorkommet) ob und in wie weit auf dem Fall, daß der Stief-Elterliche Theil etwa ein Weniges einzubringen vermögete, der Erſatz durch deſſelben gute Hauß Wirthſchaft, Kinder-Zucht und dergleichen zu hoffen, ob viele oder wenigere Kinder aus zweyter Ehe zu vermuthen, diejenige aus vorigen Ehe-Band eines bereits mehr erwachſenen, oder hingegen noch zarten Alters, und was dergleichen Umſtänden hier und dort noch Mehrere ſeyn können. Insbeſonder ſollen

§. XV.

Gegen die Eltern ſoll die Billigkeit beobachtet werden.

Jene Eltern, welche wegen ihrer häußlichen Umſtänden gleichſam genöthiget ſeynd, hinwieder zu heyrathen, nicht über Ziel und Maas hart gehalten, ſondern allenthalben die Billigkeit beobachtet werden.

§. XVI.

Ingleichen ſoll nur auf die eigene Umſtände der zweyten Ehe geſehen werden.

Die ein oder anderer Seits verlangende Theilung betreffend, ſollen alleinig die wahre und eigene Umſtände der zweyten Ehe, dann ob durch Theilung oder Vereinkindſchaftung die Erb Portiones der Kinderen am ſicherſten auſſer Gefahr zu ſetzen, betrachtet, nicht aber auf die bloſe äuſſerliche oder beſondere Umſtände eines oder des anderen Kinds (als da es z. E. bereits veränderten Stands, des ſeinigen benöthiget wäre, oder ſolches in ſeinen beſſeren Nutzen zu verwenden die Gelegenheit hätte ꝛc.) geſehen, oder denen Elteren um dieſertwillen die Theilung abgetrungen werden. Dargegen ſollen auch

§. XVII.

Die minderjährige Kinder können

Auf dem Fall, daß nach bewanden Umſtänden der zweyten Ehe die Theilung zugeſchehen hätte, dieſelbe aber nur

blos

blos für dieſes oder jenes annoch ohnerzogene aus denen Kin- deren nicht räthlich wäre, die übrige des ihrigen mächtige Geſchwiſtere Fug und Recht haben, auf gedachter Theilung zu beharren, und die übrige unabgetheilt zu laſſen. Es ſeye dann, daß ſie ſich aus Geſchwiſterlicher Lieb auf gütliche Weis einverſtehen wollten, mit denen Minderjährigen in verſam- leter Haabſchaft zu verbleiben.

Die Theilung, wann ſie ſonſten ſtatt hat, gegen die großjährige nicht hinderen.

§. XVIII.

Es giebt nach den Gebrauch voriger Zeiten noch eine beſondere Weis, die Eltern und Kinder ſtatt einer Grund-Theilung oder Vereinkindſchaftung auseinander zu ſetzen; Wann nemlich jene, oder die Eltern die vorhin gehabte Güter-Gemeinſchaft aufheben, denen Kindern das Eingebrachte ihres verſtorbenen Vatters oder Mutter überlaſſen, und das übrige innen behalten wollten; Wobey man zu verabreden pfleget, ob die Kinder dadurch von allen weiteren Noth-Erb-Recht auf das Vermögen des wieder heyrathenden Ehe-Theils zugleich mitabgefunden ſeyn, oder dieſes ihnen vielmehr offen bleiben ſolle. Wären nun

Beſondere Art, die Eltern u. Kinder ſtatt einer Grund-Theilung oder Vereinkindſchaft auseinander zu ſetzen.

§. XIX.

Die Kinder ſamtlich, oder auch nur zum Theil annoch minderjährig; So ſolle dieſe Art und Weis, Eltern und Kinder auseinander zu ſetzen ordentlicher Weis, und zumalen, wann dadurch die obgedachte völlige Erb Abfindung geſchehen wollte, nicht mehr gebraucht werden; ſondern nur alsdann ſtatt haben, wann der Richter das gemeinſchäftliche Vermögen beeder Ehe-Leuten voriger Ehe durch das Inventarium richtig hergeſtellet, was es nachhero für einen Zuwachs oder Abgang erhalten, mit allen übrigen Umſtänden genau erwogen, ſofort die Sach zum offenbaren Nutzen der Kinderen befunden haben wird. Wäre alſo

Wann und wie ſolche ſtatt habe?

§. XX.

§. XX.

Deſſen weitere Eulåuterung.

Hierbey denen Kinderen die weitere Erbfolg auf der wieder heyrathenden Elteren Vermögenſchaft offen geblieben; So hat alsdann dasjenige ſtatt, was Wir in nächſtvorigen zweyten Titul §. 1. bis 9. innſchlüßig von wieder heyrathenden Elteren, und die vorhero nach gemeinen Recht gelebt, durch allerley Fälle verordnet haben.

§. XXI.

Wie wegen der Theilung oder Vereinkindſchaftung vor Gericht zu verfahren?

Endlichen ſollen beſonders in Fällen, wo es auf Grund-Theilung oder Vereinkindſchaftung ankommet, und Stritt darüber erwachſet, der allerſeitigen Intereſſenten Erklärung- und Gegenerklärungen mit Bemerkung des Jahr, Tag, und Orts, dann aller Anweeſenden ordentlich zu Protocoll genommen, die Richterliche Erkanntnuß beygeſetzet, und erſagtes Protocoll, wo alle Theil mit der Sach zufrieden, von ihnen unterſchrieben, oder da ſie des Schreibens unerfahren, von dem Dritten ſtatt ihrer unterzeichnet werden. Welchemnächſt und wann

§. XXII.

Die Einkindſchaft zu Stand gekommen, ordentliche Heyraths-Brief nach Innhalt des Protocolls auszufertigen, denen Intereſſenten auf ihr Verlangen, und gegen leidentliche Gebühr dieſes leztere in Abſchrift, die Ehe-Pacten aber in Originali mitzutheilen ſeynd.

Wie es nun bey der zwiſchen denen Intereſſenten beliebter oder gerichtlich erkannter Theilung gehalten werden ſolle, iſt im nachfolgenden Titul weiter erkläret. Wobey

§. XXIII.

Gebott an die Eltern, das gemein-

Dieſes einzige annoch erinneret wird, daß die Eltern ohne Miteinwilligung der Kinderen nicht befugt ſeyen, das gemeinſchaftliche Vermögen durch die dem künftigen zweyten

ten

ten Ehe-Gatten geſchehende, über Orts Gewohnheit und Stands Gebühr lauffende koſtbare Brauth- und Mahlſchatz-Ertheilungen, oder dergleichen in Abſicht der künftigen Vereheligung machende Geſchänke zu ſchwächen. Geſchehete es aber deme ohngeachtet, es betragete beynebſt die Sach etwas merkliches, ſo ſeynd nach Verſchiedenheit der Umſtänden, ob zwiſchen ihnen und denen Kinderen abgetheilet, oder hingegen dieſe vereinkindſchaftet werden; Erſten Falls Jene, oder die Eltern ſich ſothane Auslagen an ihrer Theilungs-Portion abziehen zu laſſen ſchuldig; Und in anderen bleiben dergleichen Schankungen ein gemeinſchäftliches Gut; Welches der empfangende zweyte Ehe-Theil, und ſoauch deſſen eigene leibliche Kinder in allen jenen nachfolgenden Fällen einzuwerfen haben, wo ſie mit denen Kinderen erſter Ehe erblich abtheilen.

ſchäftliche Vermögen durch Schankungē an den künftigen zweyten Ehe-Gatten nicht zu ſchwächen, und wie widrigen Falls denen erſtehelichē Kinderen der Schaden zu erſetzen?

Vierter Titul
Von Erbgrund-Theilungen.

§. I.

Von nun an ſollen in Fällen, wo Elteren wegen ihrer weiterer Verheyrathung abtheilen, hierbey aufgehoben ſeyn alle ſogenannte Papier-Theilungen, welche ehmalen mißbräuchlich darinnen beſtanden, daß die Eltern zwar ihr Vermögen ſpecificirlich angegeben, zuweilen auch den Tax beygeſetzet, die Zahl ihrer Kinderen benennet, dabey aber weder förmlich mit denenſelben abgetheilet, oder was, wie viel und in welchen Stucken jedem das Seinige zuzueignen ſeyn ſolle, beſtimmet, noch ſie ordentlich oder ausdrücklich vereinkindſchaftet haben. Dahero führohin eines oder das andere ordentlicher Weis geſchehen, und alles widrige Verfahren null und nichtig ſeyn ſolle. Wie dann eben dahero

Von nun an ſollen alle bloſe Papier-Theilungen aufgehoben ſeyn.

Welches ſich in ſeiner

Maaß auch auf die verfloſſene Fälle erſtrecket.

auch für die verfloſſene Fälle, wo annoch minderjährige Kinder vorhanden, und alſo übel beſorget worden wären, dieſelbe die Wiedereinſetzung in vorigen Stand der ordentlichen Theilung oder Vereinkindſchaftung verlangen können: Ohngeachtet deſſen, daß ein dergleichen unförmliches Verfahren die Obrigkeit ſelbſt beſtättiget hätte.

§. II.

Zu welcher Zeit die Theilung für verwürkt- und verfallen zu achten?

Deſſen Gebrauch in Erb-Fällen.

In ſobalden, als Eltern und Kinder durch beederſeitige Einverſtändnuß die Theilung beliebt, oder der Richter Rechts-kräftig darauf erkannt hat, iſt ſelbe von ſolchen Augenblick an vorhanden, verfallen, und verwürket, folglich ſo Eltern als Kinderen ihre Portiones zugefallen; Wornach ſich beſonders in dem Fall, daß nachgehends vor würklicher Antrettung der Theilung, während ſolcher, oder nachhero eines der Eltern oder Kinderen verſtürbe, der Erbfolg halber geachtet werden ſolle. Auſſer deme aber, und wann ſchon

§. III.

Wie weit hierbey annoch das gemeinſchäftliche Vermögen vorhanden.

Sich der Tods-Fall ſogar zu jener Zeit eraignete, wo Eltern und Kinder bereits in Unterhandlungen wegen der Theilung oder Vereinkindſchaftung begriffen, und gedachte Theilung hernach würklich beliebt- oder gerichtlich erkannt würde; Hat auf das inzwiſchen abgelebte Kind keine beſondere Erb-Portion Platz, welche von ihm mit- oder ohne letzten Willen vererbet werden könnte. Würden

§. IV.

Beſonderer Fall, wo die Eltern, ohne vorhero die Kinder abzutheilen oder zu vereinkindſchaften, mit dem zweyten

Die Ehe-Leut vor würklicher Abtheil- oder Vereinkindſchaftung der Kinderen prieſterlich copulirt worden ſeyn, ſodann der erſt Eheliche Vatter oder Mutter verſterben, ehbevor die Theilung oder Vereinkindſchaft zwiſchen denen Intereſſenten würklich beliebt, oder Rechts-kräftig darüber er-

erkannt worden; So giebt auf den Fall, daß es noch zur Zeit an Kinderen zweyter Ehe ermangelte, die Verordnung wegen des Pflicht-Theils §. 5. 8. 9. Ziel und Maas; wie die verſterbende Eltern über das gemeinſchäftliche Vermögen diſponiren können. Dargegen wann

Ehe-Theil copulirt worden wären. Was ſodann Rechtens, wann noch keine Kinder zweyter Ehe vorhanden.

§. V.

Bereits Kinder von zweyter Ehe vorhanden, ſeynd die Eltern in dem Augenblick ihres Abſterbens für abgetheilt zu achten, folglich befugt, ihre Portion denenſelben mittels einer letzten Willens-Verordnung entweder nur mit dem Pflicht-Theil (welcher ſodann nach gemeinen Rechten zu verſtehen) oder auch ganz zu überlaſſen. Wie ſie dann auch bey Ermanglung einer beſonderen diesfallſigen Diſpoſition auf dieſelbe ganz alleinig, und mit Ausſchlieſung der Kinderen erſter Ehe übergehet. Ein Mehrers aber als die vorgedachte Elterliche Portion können

Ob und wie ſodann die vorhandene Kinder zweyter Ehe das erſt-eheliche Vermögen miterben:

§. VI.

Die Kinder zweyter Ehe an dem gemeinſchäftlichen Vermögen erſter Ehe nicht verlangen; Noch beſonders auf dem Fall, daß ihrer mehrere als eines vorhanden, eine gleiche Theilung mit ihren Stief-Geſchwiſteren nach Anzahl der Köpfen begehren: Dergeſtalten zwar, daß ihnen die Elteren ſelbſt ſolches durch einen letzten Willen oder auf ſonſtige Weis zuzuwenden, ohne Bewilligung der Kinderen erſter Ehe nicht mächtig ſeyn ſollen. Wobey

Deſſen weitere Erläuterung.

§. VII.

Aus dem Vorausgehenden mehrerer Klarheit halber erinneret wird, daß die wegen des Pflicht-Theils ergangene Verordnung §. 5. 8. 9. auf gegenwärtigen Fall nicht ſtatt habe; Sondern die Eltern an ihrer Portion denen Kindern zwey-

Beſonders wegen des Pflicht-Theils.

zweyter Ehe nur den bloſen Pflicht-Theil Innhalts gemeiner Rechten zu hinterlaſſen ſchuldig, das Ubrige aber an jeden Dritten zu vererben, zu vermachen oder zu verſtiften mächtig ſeyen; Ubrigens

§. VIII.

Nach welchen Stand das theilbare Vermögē zu betrachten

Erheben ſowohl die Kinder erſter- als anderer Ehe ihre Portiones nach den Stand des Elterlichen Vermögens, wie er zur Zeit der weiteren Verheyrathung der Elteren Mit-Vermögen und Schulden beſchaffen geweſen: Welches aus dem entweder bereits gefertigten oder zu dem Ende annoch herzuſtellenden Inventario zu erſehen. Aeuſſerte ſich nun ein, und zumalen nahmhafter Abgang des vorigen Vermögens; So hat ſolchen das Kind zweyter Ehe, in ſoweit es würklicher Erb wird, oder die Elterliche Erbſchaft antritt, ordentlicher Weis zu tragen, und ſich abziehen zu laſſen: Ubrigens wird ſothanen Kinds zweyter Ehe erhaltende Portion deſſelben aigen Gut. Wären inzwiſchen, das iſt, von der Zeit der zweyten Vereheligung an

Das Kind zweyter Ehe hat den Abgang des Vermögens zu erſetzen

§. IX.

Wer die inzwiſchen gemachte ſchulden zu tragen

Von denen Ehe-Leuten Schulden gemacht worden; So haben die erſt-Eheliche Kinder mit ihren Portionen nicht dafür zu haften; Sie ſeyen dann zu nothwendiger oder beſtändig nutzlicher Unterhaltung des gemeinſchäftlichen Vermögens erſter Ehe verwendet, oder einem und anderen aus ihnen insbeſondere zu guten gekommen; Als in welchen Fällen ſie gedachte Schulden entweder allein, oder Antheilmäßig zu tragen haben. Ubrigens iſt hierbey der Unterſchied zu beobachten, ob der verſtorbene Ehe-Theil der nemlichen Kinderen erſter Ehe Vatter oder Mutter ſeye. Erſten Falls tragt das Kind zweyter Ehe, als der Vätterlichen Portion alleiniger wahrer Erb und nach Innhalt gemeiner Rechten, und wann es ſofort die Erbſchaft würklich antritt, ſothane Schulden. In anderen aber fallen ſie überhaupts dem überleben-

lebenden zweyten Ehe-Gatten zu: jedoch in ſo ein als anderen Fall mit dem Unterſchied, wie ſolcher in erſten Theil, erſten Capitul, erſten Titul §. 18. 19. bemerkt. Wann

§. X.

Sich mittlerweil eine Errungenſchaft ergeben hätte, ſo ſeynd hergegen auch die Kinder erſter Ehe keines Antheils hieran berechtiget, ſondern es erhebt dieſelbe nach der nemlichen Verſchiedenheit der Fällen, ob der verſtorbene Ehe-Gatt der nemlichen Kinderen rechter Vatter oder Mutter geweſen, in erſten das Kind zweyter Ehe, in anderen aber der überlebende Ehe-Theil.

dann die Errungenſchaft zu genieſen habe?

§. XI.

Denen Kinderen iſt das Ihrige nach jener Maas des Pflicht-Theils zuzutheilen, wie ſolcher in der diesfalſigen Verordnung des Land-Rechts nach verſchiedenheit der Fällen enthalten. Wobey was wahres gemeinſchäftliches Gut ſeyn ſolle, der erſte Theil, zweytes Capitul, zehender Titul §. 5. Ziel und Maas giebt; Mit der alleinigen Anmerkung, daß bey Vertheilungen, welche beſonders wegen weiterer Verheyrathung der Elteren würklich geſchehen, und vollzohen werden, nur jenes Vermögen für gemeinſchäftlich, folglich nach Bambergiſchen Fuß für theilbar anzuſehen ſeye, ſo zur nemlichen Zeit der weiteren Heyrath ein ſolches ware. Dahero gehören nicht unter die Theilung, ſondern bleiben beeder Ehen Söhnen und reſpectivè Töchteren ſeiner Zeit zu gleichen Erbrecht die zu voriger Ehe gebrachte, während ſolcher oder auch in Wittib-Stand erlangte Elterliche Mann- oder auch wahre Söhn- und Töchter Lehen, wann nemlich dieſe Letztere keinen jährlichen Zinnß auf ſich haben: es ſeye dann, daß die Eltern ſolche ſogleich bey der Theilung oder auch nachhero freywillig abtretten wollten; Uber welches der zweyte Haupt-Theil des Land-Rechts von Lehen weitere Erläuterung geben wird.

Nach welcher Maas die Kinder ihre Erbs-Portiones überhaupts bey dergleichen Theilungen erheben?

Was für gemeinſchäftlich- und theilbares Gut zu achte?

Wie es diesfalls mit denen Lehen zu halten.

§. XII.

§. XII.

Ob, und wie überhaupts das ungemeinſchäftliche Elterliche Gut mit in die Theilung komme?

Belangend das übrige Vermögen, welches die Eltern währender voriger Ehe als ungemeinſchäftlich beſeſſen, oder in Wittib Stand als ſolches erlanget (wornunter z. E. der Eheliche Vorbehalt und dergleichen gehören) ſo ſeynd ſie zwar ſchuldig, ſolches zu gleicher Zeit mit denen Kinderen abzutheilen, jedoch nur nach Innhalt gemeiner Rechten, und des darinnen beſtimmten Pflicht-Theils.

§. XIII.

Von der Vorwahl.

Von der Groß-Elterlichen Erbſchaft.

Was mit der Vorwahl beobachtet werden ſolle, findet ſich in vorhergangenen erſten Theil, zweyten Anhang, fünften Titul verſchiedentlich verordnet: Ingleichen iſt in der beſonderen Verordnung **von verſchiedenen Erbfällen zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſteren** §. 5. und nachfolgends beſtimmet, was es mit der noch lebender Groß-Elteren Vermögenſchaft in dergleichen Theilungs-Fällen für eine Bewandnuß habe, worauf ſich hiermit bezohen wird.

§. XIV.

Ferner von der Einwerfung.

Deſſen verſchiedene Fälle.

Ferner wird ſich der Einwerfung halber auf die vorherige diesfallſige Verordnung bezohen. Und haben Zufolg des vorausgehenden erſten Theils, in zweyten Anhang, erſten Titul §. 2. die Kinder, wo ſie in dem allda ausgedruckten erſten Fall bereits etwas an Elterlichen Gütteren empfangen, in der darauf erfolgenden Grund-Theilung das Empfangene einzuwerfen, wann ſie nemlich laut daſiegen §. 8. 9. der Eltern Noth-Erben verblieben. Sogar ſeynd ſie ſolchen letzteren Falls, das iſt, bey verbliebenen Noth Erb Recht ſchuldig, die Einwerfung oder den Erſatz zu thun, wann ſie mit dem Empfangenen zufrieden ſeyn, und aller weiteren Elterlichen Theilung oder Noth-Erbſchaft entſagen wollten.

Hät-

Hätten hingegen die Elteren vorhero von ihren damals beſeſſenen Vermögen denen Kinderen ihre ganze Kinds Theil gegeben; So haben dieſe zwar ſothane Portiones ebenfalls einzuwerfen, wann ſie das übrige Elterliche Vermögen Theilungs-weis jetzo mitzuerben verlangen: Sie können ſich aber der weiteren Mit-Theilung, und ſo dadurch der Einwerfung entſchlagen. Ob und wie übrigens

§. XV.

Die rechte Elteren ſelbſt einzuwerfen ſchuldig, iſt in erſten Theil, zweyten Capitul, ſiebenden Titul §. 21. 22. enthalten, mit dem Zuſatz, daß bey dem vorhero in §. 5. 6. 7. gegenwärtigen Tituls bemerkten Fall die Kinder zweyter Ehe, in ſo fern ſie nemlich der Elterlichen Portion würkliche Erben werden, die Einwerfung ſtatt des verſtorbenen Vatters oder Mutter zu thun ſchuldig ſeyn ſollen.

Ob die Eltern, und wer ſonſten ſtatt Ihrer einzuwerfen ſchuldig?

§. XVI.

Wann die Eltern ſich auf die in erſten Theil, zweyten Anhang, erſten Titul §. 2. Num. 2. ermelte zweyte Weis einen Auszug gemacht, ſo haben ſie ſolchen auch währender zweyter Ehe ihre Lebenszeit hindurch zu genießen. Es fallen aber die ausgezogene Stuck ſeiner Zeit an die alleinige Kinder erſter Ehe zuruck; es ſeyen gleich Kinder von zweyter Ehe vorhanden, oder nicht. Dargegen können auch jene (das iſt) die erſt Eheliche Kinder kein Noth-Erbrecht mehr an deme begehren, was die Eltern nach geſchehener Güther-Ubergab annoch vor, oder in zweyter Ehe von anderſtwoher erlanget haben.

Wie es mit dem Elterlichen Theilungs-Auszug zu haltẽ?

Wer ſolchen erbe.

Wie auch der Elteren nachfolgendes Vermögen?

§. XVII.

Wann nun Elteren und Kindere mittels beederſeitiger Einverſtändnuß, oder auf Richterliche Erkanntnuß von der Thei-

Wie bey vorhabender Vereinkind-

ſchaftung zu verfahren? Theilung abgehen, und es dahero auf eine Vereinkindſchaftung (wovon in nachfolgenden ſechſten Titul das Weitere) ankommet, ſolle nach Innhalt des nächſt vorhergehenden dritten Titulls §. 14. und nachfolgends verfahren; Was die Kindere bey würklich vorgehender Theilung zu empfangen haben würden, aus dem Inventario erſehen, ob ihnen bis zur künftigen Erbtheilung die nemliche Portion ohnverkürzt verbleiben, oder was ſie in Gegentheil für einen Abgang daran zu empfinden haben mögen, vernünftig ermeſſen, ſo fort an ſolcher Abgang durch ein befundmäßiges Quantum erſetzet werden: Welches insgemein der Voraus genannt zu werden pfleget, nnd von deme ſogleich das Weitere nachfolget.

Fünfter Titul
Von der Vereinkindſchaftung und beſonders von Voraus.

§. I.

Was der Voraus ſeye

Der Voraus, welcher jederzeit eine Vereinkindſchaftung vorausſetzet, und ohne dieſe nicht beſtehen kan, iſt ein Theil derjenigen ganzen Portion, welche das Kind bey würklich vorgehender Theilung aus gemeinſchaftlichen Elterlichen Vermögen zu erheben hätte; Welches in §. 4. noch weiter erkläret wird. Wie es aber der Einwerfung halber hiebey gehalten werden ſolle, folget in §. 10. hernach.

§. II.

Wann und wie er Statt oder nicht Statt habe?

Derſelbe hat zwar bey Vereinkindſchaftungen ordentlicher Weis ſtatt; Jedoch nicht gar ohne Ausnahm: Geſtalten ſolcher nach Befund der Umſtänden, daß der Kinderen

ren ganze Erbs-Portion ohnehin unverkürzet bleiben, oder allenfalls gar vermehret werden mögte, unterlaſſen, und ſogar hiebey, wann das Stief-Elterliche Einbringen gegen das Vermögen erſter Ehe in merklichen Uebergewicht ſtünde, dem Stief-Elterlichen Theil noch über dieſes verſtattet werden kan, ſich an ſeinem Einbringen etwas auſſer Gemeinſchaft vorzubehalten. Jedoch ſolle in zweifelhaften Fällen denen Kinderen, zumahlen wann ſie noch minderjährig, wenigſtens einiger, obſchon etwa geringerer Voraus ausgeworfen werden. Ingleichen ſolle,

§. III.

Auf dem Fall, daß kein Voraus beſtellet würde, deſſen Urſach in denen Ehe-Pactis deutlich ausgedruckt werden. Wie nun auſſer deme, und wo ohne deſſen erhebliche Urſach anzuführen, entweder gar kein Voraus beſtellet, oder ſolcher über die Gebühr offenbar allzugering ausgeworfen wäre, denen wohlbemerklich-annoch minderjährigen Kinderen ſeiner Zeit geholfen werden, und was überhaupts ſodann Rechtens ſeyn ſolle, giebt das nachfolgende dritte Capitul, in erſter Abtheilung, zweyten Titul beſonders §. 5. 8. 12. 15. 16. 18. 19. 20. weitere Ziel und Maas; worauf ſich hiermit bezohen wird.

Was zu beobachten, wañ keiner beſtellet würde.

§. IV.

Der Voraus beſtehet in keinen gewieſen, als z. E. in vierten, fünften, oder dergleichen, ſondern überhaupts in demjenigen Theil einer ganzen Kinds-Portion, welchen die Umſtände der zweyten Ehe erforderen. Würde aber nach Erwegung dieſer nemlicher Umſtänden ſolcher über die Halbſcheid einer Kinds-Portion ausgeworfen werden müſſen, ſo haben die Kinder Macht, denſelben ſamt der Vereinkindſchaftung zu unterlaſſen, und auf die Theilung zu tringen.

Wie hoch ſich ſolcher erſtrecke?

Wie ſtatt deſſelben die Theilung geſchehen köñe?

§. V.

Er kan nur auf das gemeinſchäftliche Elterliche Vermögen beſtellet werden.

Der nemliche Voraus kan alleinig aus dem Elterlichen Vermögen ausgeworfen werden. Dahero die Kinder ihre bereits eigends beſitzende Vermögenſchaft, oder von ihres verſtorbenen Vatters oder Mutter wegen von Groß-Elteren anzuhoffen habende, oder auch bereits erhaltene Erbſchaft dahin einrechnen, oder den Voraus ganz oder zum Theil darauf beſtimmen zu laſſen nicht ſchuldig ſeynd. Nachdeme alſo

§. VI.

Auf welche Stuck des Elterlichen Vermögens der Voraus geſtellet werden ſolle.

Richtig geſtellet worden, in welchen Theil einer ganzen Kinds-Portion der Voraus zu beſtehen, und was ſolcher in quanto auszumachen habe; Solle derſelbe, ſoviel minderjährige und unter Elterlichen Brod annoch befindliche Kinder betrift, von nun an auf baar Geld, und nicht mehr auf ohnbewegliche Stuck, beſonders aber auf bloſe Brand-Stätte beſtellet werden. Seynd aber die Kinder zur Zeit der Voraus-Beſtellung des ihrigen bereits mächtig, es wird ihnen ſolcher mit ihrer und der Eltern Willen in unbeweglichen Stucken angewieſen, und dieſe erſtrecken ſich in Werth über ihr Voraus-Quantum; So ſeynd ſie ſchuldig, ſothanen überſchüßigen Werth ſogleich, und nicht erſt bey künftiger Haupt-Erbtheilung in die Elterliche Gütter-Maſſam zu erſetzen, oder wenigſtens, und wo die übrige Kinder und Elteren darmit zufrieden, bis zu deſſen Erfolg die Intereſſe dahin zu vergüthen; Ausgenommen, es wäre ihnen der Uberſchuß ausdrücklich als ein bloſes einwerfliches Erb-Gut überlaſſen worden. Ubrigens ſolle ſich gegenwärtige Verordnung ordentlicher Weis auf die dem Land-Recht vorausgegangene Fälle nicht erſtrecken.

Ausnahm hiervon, und beſonderer Fall bey groß jährigē Kinderen.

§. VII.

Der Voraus bleibt bey ſeinem

Der Voraus wird nach der Zeit, als er ausgeworfen worden, durch nachfolgende Verringerung der Elterlichen Gütter

Gütter weder verringert, noch durch den Zuwachs des Vermögens vermehret: Obwohlen dieſer letztere in der groß-Elterlichen, denen Elteren während der Vereinkindſchaft anfallenden Erbſchaft beſtünde. Wie dann auch die Eltern nicht ſchuldig ſeynd, denen Kinderen, wo dieſe ſich die Vermehrung des Vorauſes hierinnen ausdrücklich vorbehalten wollten, ſolches zu geſtatten. Ubrigens ſolle es der Schulden halber gehalten werden, wie in §. 11. und nachfolgends zu erſehen. Wann aber

einmal ausgeworfenen Quanto.

Deſſen weitere Erklärung.

§. VIII.

Die Elteren nachhero etwas von anderwerths her erblich oder in andere Weis erlangen, worauf der verſtorbene Ehe-Gatt bereits von damaliger Gütter-Gemeinſchafts wegen ein erworbenes Recht gehabt hätte; So ſeynd ſie ſchuldig, ſolches denen Kinderen anzuzeigen, und den Voraus nach Proportion der vorigen deſſelben Beſtellung zu vermehren. Wobey auf dem Fall, daß

Was zum Voraus beyzuziehen?

§. IX.

Die Eltern bereits zur Zeit der gemachten Einkindſchaft von einen ſolchen Vermögens-Zugang Wiſſenſchaft gehabt, und dieſen oder auch ein anderes Erbſtuck gefliſſentlich hinterhalten hätten, ſolche hinterhaltene Stuck denen Kinderen ganz zu einen Voraus verbleiben ſollen. Jedoch hat dieſes nicht ſtatt auf die Eltern, die vor der Zeit Unſeres gegenwärtigen Land Rechts dergleichen Betrug zu Schulden gebracht; und ſeynd dieſe nur ſchuldig zu thun, was in nächſt-vorigen §. 8. enthalten.

Erweiterung des erſt-gedachten Falls

Ausnahm der verfloſſenen Fällen.

§. X.

Das Kind unter mehreren anderen ſeinen Geſchwieſteren, ſo vorhero währender erſter Ehe, oder in Wittumbs-Stand der Elteren etwas als einwerflich Gut erhalten hat, iſt ſchuldig, ſolches nach der Maas des durch den Voraus

Was die Kinder ſich in den Voraus einrechnen zu laſſen ſchuldig?

an dem Elterlichen Vermögen erhaltenden Antheils, mithin v. g. zum vierten, dritten und dergleichen mehr, oder minderen Theil ſogleich einzuwerfen. Die Einwerfung des Uberſchußes aber bleibt bis zur künftigen Haupt-Erbtheilung ausgeſtellet. Wollte aber dieſes oder jenes Kind, ſo bereits ſeine ganze Erbs-Portion, oder auch allenfalls darüber einwerflich erhalten hat, ſich der Vereinkindſchaft, und ſo folglich der Elterlichen weiteren Erbſchaft überhaupts entſchlagen, ſolle es gehalten werden, wie oben in des erſten Theils, zweyten Anhang, ſechſten Titul, §. 6. 8. 9. vorkommet. Und haben weder die übrige Kinder ohne Bewilligung der Elteren, noch dieſe ohne jener Einverſtändnuß Fug und Macht, die gegenwärtige Einwerfung zu erlaſſen. Ingleichen ſeynd die Elteren dasjenige, was ſie laut erſten Theils, zweyten Capituls, ſiebenden Tituls, §. 21. 22. 25. einzuwerfen haben, ſchuldig, ſich von ihrer Portion abziehen, und denen Kinderen in Beſtellung ihres Voranſes zu guten gehen zu laſſen. Dargegen können auch die Eltern in denen allda §. 24. 25. benannten Fällen die Einwerfung von denen Kinderen forderen.

Deſſen weiterer Fall,

und Erklärung.

Was die Elteren hierbey einzuwerfen ſchuldig?

§. XI.

Der Voraus hat für die währender Vereinkindſchaft erfolgende Elterliche Schulden ordentlicher Weis nicht zu haften; Sondern gehet dieſen ſamtlich, auch in Elterlichen Concurs Fällen auf die nemliche Weis vor, wie in der unten nachfolgenden fünften beſonderen Verordnung von Concurs- und Schulden-Austheilungen vermeldet. Betrefend die vorhergehende Schulden, ſo ſeynd die Elteren befugt, ſolche, wann ſie zur Zeit der geſtifteten Vereinkindſchaft und Beſtellung des Vorauſes nicht ſogleich abgetragen werden könten, oder wollten, von dem Vermögen abzuziehen; und von dem Uberreſt den Voraus zu beſtellen. Kommt es ſodann nach der Hand

Der Voraus hat für die künftige Schulden der Elteren nicht zu haften.

Wie die Elteren die vorhergehende Schulden von dem Voraus abziehen können?

§. XII.

§. XII.

Zwiſchen denen Kinderen erſter Ehe, den Stief-Elterlichen Theil und deſſen Kinderen ſamt oder ſonders, oder auch nur mit gedachten Erſt-Ehelichen Kinderen und ihren rechten Elteren zur Grund-Theilung; ſo ſeynd ſie Erſteheliche Kinder, in ſo weit ſie es mit denen obgedachten übrigen Theilungs-Intereſſenten zu thun haben, befugt und ermächtiget, in ſo viel, als ihnen der ehmaligen Schulden halber an ihren Voraus ſchon abgezohen worden, und ſie folglich durch denſelben weniger an den Elterlichen Vermögen erhalten haben, eine Entſchädigung zu verlangen; und zwar ohne Unterſchied, ſie hätten gleich ihren beſtellten Voraus bereits empfangen, oder ſolchen erſt zu erheben. Dahero

Wie hierbey, und in welchen Fällen die Kinder eine Entſchädigung zu begehren befugt?

§. XIII.

Nach Verſchiedenheit der Fällen, ob die dem Kind bereits in Abzug gebrachte Schulden **erſtlich** annoch in Natur vorhanden, **zweytens** inzwiſchen aus baaren gemeinſchaftlichen Vermögen abgetragen, oder **drittens** mit Machung anderer Schulden getilget worden ſeyen; **Erſten Falls** das Kind ſolche nicht mehr mitzutragen hat, und in übrigen Fällen, in ſo viel ihm ſothaner Schulden halber bereits abgezohen worden, aus der Elterlichen Theilungs-Maſſa zum Voraus hinwegnehmen kan. Jedoch

Deſſen weitere Erklärung.

§. XIV.

Fallet ſolcher beſondere Erb-Voraus oder Entſchädigung alsdann hinweg, wann das Kind, welches denſelben verlangen können, vor der künftigen Erbtheilung ohne Eheliche Nachkommenſchaft verſtirbt: Obwolen übrigens ein ſolches Kind mit ſeinen noch lebenden Ehegatten in Bamber-

In welchen Fällen ſolche Entſchädigung nicht ſtatt habe?

bergiſcher Gütter-Gemeinſchaft geſtanden wäre; oder ſonſt einen Erben, wer der auch ſeye, zu ſeinen Vermögen hinterlaſſen hätte. Wie dann auch auf dem Fall, daß

§. XV.

Ingleichen findet ſie keinen Platz in Elterlichen Concurs-Fällen.

Nachhero das gemeinſchaftliche Elterliche Vermögen zu einen Concurs kommet, die Kinder in keinem derer oben in §. 13. benannter Fällen ſich ſolcher Schulden entſchlagen, oder derentwillen etwas aus der Concurs-Maſſa zuvor hinwegnehmen können. Es ereigne ſich gleich der Concurs annoch währender Vereinkindſchaft, oder bey der ſich würklich allſchon ergebener Theilung. Ingleichen wann

§. XVI.

Wie die Kinder noch weiter ſchuldig, die der Vereinkindſchaft vorhergegangene Schulden nach der Hand mitzutragen.

Sothane vorausgegangene Schulden denen Kinderen anfangs bey der Voraus-Beſtellung nicht abgezohen worden; Als da z. E. die Eltern ſich derſelben nicht erinnert, oder Wiſſenſchaft davon gehabt, oder ſie wären damals noch ungewiß geweſen, oder auch aus erheblichen Urſachen gar kein Voraus beſtellet worden; So haben ſolche die Kinder nachhero bey künftiger Elterlicher Theilung durchaus zu gleichen Bürden mitzutragen.

§. XVII.

Die Kinder ſollen bey der Voraus-Beſtallung gleich gehalten werden.

Die Kinder, ſo zur Zeit der geſchehenen Vereinkindſchaftung bereits aus Elterlichen Brod getretten, oder des ihrigen in Balden mächtig werden würden; ſollen dieſertwillen gegen die ihrige der Elterlichen Zucht noch länger bedürftige Geſchwiſtere keinen größeren Voraus begehren können, ſondern dieſer ihnen in gleicher Maas beſtellet werden.

§. XVIII.

Die Eltern können ſich hierbey kei-

Die Elteren ſollen führohin nicht mehr Macht haben, ſich gleich denen Kinderen aus dem gemeinſchaftlichen Vermö-

mögen einen Voraus oder Vorbehalt mit mehr, oder weniger zu machen. Für die verfloſſene Fälle aber, und wo noch kein rechts kräftiges Urtheil dargegen vorhanden, wollen wir es bey denen errichteten Ehe-Pacten oder ſonſtiger zwiſchen Elteren und Kinderen vorgegangener Abred, wodurch dergleichen Vorbehaltnuſſen geſchehen, bewenden laſſen: Und ſolle es bey erfolgenden Elterlichen Erbfällen mit denenſelben gehalten werden, wie in Land-Recht bey anderen der Elteren Vermögen, ſo nicht gemeinſchaftlich, verſchiedentlich geordnet iſt.

nen Vorbehalt machen.

Ausnahm der verfloſſenen Fällen.

§. XIX.

Der Voraus wird von dem Augenblick an, als er beſtellt worden, der Kinderen Aigenthum; Und kan denen Elteren, in ſobalden als die Kinder des ihrigen mächtig werden, und zwar geſamt und ohnzertrennt abgefordert, auch wann er nicht gleich herausgegeben würde, der immittels davon abgefallene Genuß ebenfalls verlangt werden; Ausgenommen, es wäre zwiſchen Eltern und Kinderen ausdrücklich verabredet worden, daß er bey deneu Elteren auf eine längere Zeit mit- oder ohne Verzinnßung ſtehen bleiben, oder auch Friſten-weis erhoben werden ſolle. Dieſes aber ſolle bey minderjährigen Kinderen ohne beſonders erhebliche, billige, von der Obrigkeit dafür erkannte, und in denen Ehe-Pacten oder ſonſten auszudruckende Urſach nicht geſchehen. Dahero ſollen

Der Voraus wird der Kinderen Aigenthum.

Wann er fällig werde.

Ausnahm.

Wie dieſes ſtatt habe?

§. XX.

Beſonders diejenige Pacta, Kraft deren der Voraus erſt zur Zeit der künftigen Haupt-Theilung fällig und zu erheben wäre, in ſoviel minderjährige Kinder betrift, von nun an null und nichtig ſeyn, und deſſen ohngeachtet ſolcher zu gehöriger Zeit, wie oben gedacht, erhoben werden können; Welches auch auf dergleichen ohnförmliche Pacta, die vor der Zeit Unſeres gegenwärtigen Land-Rechts annoch vorhan-

Deſſen fernere Erläuterung

und Erweiterung.

handen, ſtatt haben ſolle; obwohlen ſie ſogar gerichtlich be- ſtättiget wären: Es ſeye dann bereits ein Rechts-kräftiges Urtheil dargegen vorhanden.

§. XXI.

Wie übrigens der Voraus in verſchiedenen Fällen ver- erbet werde, iſt in der in erſten Theil vorausgegangener be- ſonderer zweyten Verordnung von verſchiedenen Erb- fällen zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſteren, §. 16. 17. 18. 19. mit mehreren enthalten. Auch kommt in der unſerem Land-Recht beygefügten Concurs-Ordnung vor, in welcher Stell ſolcher bey Concursmäßigen Elteren erhoben werde.

Sechſter Titul
Weitere Fortſetzung von Sachen der Vereinkindſchaftung.

§. I.

Wie die Vereinkind- ſchaft geſche- he?

Die vollkommene Bambergiſche Vereinkindſchaftung, von welcher gegenwärtig gehandelt wird, geſchiehet; wann die wieder heyrathende Elteren ihr vorhin gemeinſchaft- liches Vermögen mit demjenigen des zweyten Ehegattens vollkommen und in der Maaß vermiſchen, wie der Rechte und Stief-Elterliche Theil eines- dann die Kinder erſter Ehe am anderen Theil es entweder durch freywillige Einver- ſtändnuß oder auf Richterliche Erkanntnuß belieben. Was übrigens eine unvollkommene Vereinkindſchaftung ſeye, wird ſich hiermit auf den vorausgehenden dritten Titul §. 6. bezohen.

§. II.

§. II.

Wann die Kinder ſamt und ſonders des Ihrigen mächtig, iſt ihnen ohnbenohmen, darein zu willigen, daß die Gütter-Gemeinſchaft zwiſchen ihren Rechten und Stief-Elteren, folglich auch die Vereinkindſchaft auf Verfluß Jahr und Tags geſtellet werde. Wären ſie aber

Welche Kinder ſolche auf Jahr und Tag eingehen können?

§. III.

Samtlich oder zum Theil annoch minderjährig; ſolle ſothane Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft ſogleich gegenwärtig, und nicht erſt auf Verfluß Jahr und Tags eingegangen werden; Auſſer deme aber null und nichtig ſeyn. Ingleichen

§. IV.

Sollen die Ehe-Leut nicht Macht haben, ihr Vermögen unter dem Beding, wann Kinder aus der zweyten Ehe nachfolgen würden, zu vermiſchen, ſomit die Vereinkindſchaftung auf die nemliche Weis zu thun; Obſchon die Kinder erſter Ehe ſamtlich des Ihrigen mächtig wären, und darein willigen wollten.

Sie ſoll nicht unter der Bedingnuß nachfolgender Kinderen eingegangen werden.

§. V.

Wann die Elteren vor gepflogenen Richtigkeit mit denen Kinderen aus beſonderer Vergünſtigung copulirt würden, ſodann binnen Jahr und Tag von ſolcher Zeit an die Sach zwiſchen denen Ehe Leuten und denen erſt-ehelichen Kinderen richtig gemachet, und die Theilung entweder durch beeder Theilen Einverſtändnuß beliebet, oder von Richter Rechts-kräftig erkannte würde; So müſſen die Ehe-Leut à dato an binnen der noch übrigen Jahr und Tags Zeit reclamiren: Auſſer dem iſt ihr Vermögen für ſtillſchweigend vermiſcht mit dem anderen Ehe Theil zu achten: Dargegen und wann es erſt

Binnen welcher Zeit die Ehe-Leut im Fall geſchehender Theilung wider die Gütter-gemeinſchaft reclamiren können.

§. VI.

Deſſen weitere Erklärung.

Nach Jahr und Tag mit der Theilungs-Schuldigkeit zur Richtigkeit kommet; können dieſelbe von dorten an annoch binnen Monats-Zeit reclamiren, und dadurch die ſtillſchweigende Gütter-Gemeinſchaft vermeiden.

§. VII.

Was die ſtillſchweigende Vereinkindſchaft ſeye, und wie ſie entſtehe:

Wann die rechte, und Stief-Elteren mit denen Kinderen erſter Ehe Richtigkeit zu machen gegen den Innhalt des Land-Rechts unterlaſſeten, oder auf dem Fall vorhandener minderjähriger Kinderen ihr Vermögen zwar ausdrücklich vermiſcheten, jedoch ohne Ober-Vormundſchaftliches Wiſſen und Erkantnuß, ſofort Jahr und Tag von Zeit der Copulation der Ehe-Leuten verfloſſen; So iſt zwiſchen Eltern und Kinderen die ſtillſchweigende Gütter Gemeinſchaft-und reſpective Vereinkindſchaftung vorhanden. Wie weit aber die Sach Rechts-beſtändig zu verbleiben habe, oder im Gegentheil angefochten werden könne, giebt das nachfolgende dritte Capitul, erſte Abtheilung, zweyter Titul ausführliches Ziel und Maas.

§. VIII.

Wie der erſt-eheliche Eltern aigen Gut ſolches verbleibe; oder dargegen gemeinſchäftlich werde.

Die Eltern, welche von voriger Ehe oder ihrer Bewittums-Zeit her eigenes und ungemeinſchäftliches Vermögen beſitzen, können ſich ſolches, ohngehindert der Kinderen als ihr aigen Gut noch ferner vorbehalten, ſodann Innhalts gemeiner Rechten darüber ſchalten und walten: Würden ſie aber dieſen Vorbehalt nicht alſogleich zur Zeit der geſtifteten Gütter Gemeinſchaft und Vereinkindſchaftung thun, ſo ſeynd auch dergleichen Gütter, in ſoweit ſie immer ihrer Beſchaffenheit nach gemeinſchäftlich werden können, fort an für ſolche zu achten.

Was für Rechte denē Kinderen

Jedoch können über ſothanes Vermögen die Kinder erſter-und anderer Ehe gegen ihre gemeinſchäftliche leibliche Elteren wegen des künftigen Erbfalls oder

oder ſonſten ein mehreres Recht nicht verlangen, als blos dasjenige, welches denen Kinderen gegen die Elteren, ſo in erſter Ehe verſamletes Gut haben, laut Unſeres Land-Rechts zukommet.

beeder Ehen hierüber zuſtehen?

§. IX.

Beſonders merkwürdiger Fall, wañ der Stief-Elterliche Theil ſein Einbringen erſt von Elteren oder Groß Eltern erbſchäftlich zu hoffen hat, dann was hierbey zu beobachten?

Es ergiebt ſich öfters, daß der Stief-Elterliche Theil gegenwärtig ein Weniges einbringet, oder auch einbringen kan, ſonderen das Mehrere erſt von ſeinen Elteren oder Groß-Elteren, von denen er noch unabgetheilt, erbſchaftlich zu hoffen hat: Wobey die Kinder erſter Ehe ſeithero merklich verkürzet worden; Wir haben alſo für eine hohe Nothwendigkeit angeſehen, hierunter Vorſehung zu thun, und die verſchiedene Fälle, welche dabey vorfallen können, mit möglichſter Deutlichkeit auseinander zu ſetzen.

§. X.

Fall, wo die Elteren erſter Ehe und ihre daraus erzeugte Kinder die Schwieger- oder Stief-Groß Elteren nicht erben.

Wann dahero das von dem Stief-Elterlichen Theil einzubringende Vermögen erſt von deſſen Elteren oder Groß-Elteren ganz oder zum Theil anzuhoffen, die Kinder erſter Ehe des Ihrigen bereits mächtig wären, und es würden ſich weder dieſe noch ihre leibliche Elteren auf die in §. 13. 14. ꝛc. nachfolgende Weis der Schwieger- und reſpectivè Stief-Groß-Elterlichen Hinterlaſſenſchaft verſicheren, fort an ſich ergebete, daß zur Zeit, wo die Schwieger oder Stief-Groß Elteren annoch leben, der Kinderen erſter Ehe leibliche oder auch ihre Stief-Elteren verſtürben, ſo können weder die Elteren voriger Ehe noch ihre aus ſolcher erzeugte Kinder an gedachter Erbſchaft einen Antheil verlangen. Würden ſich aber

§. XI.

Wie ſie dargegen zu erben werden.

Die Kinder ſothaner Erbſchaft in der §. 13. 14. ꝛc. beſchriebenen Maas verſicheren, und ſolche vorbehalten, und es verſterben hierauf bey annoch lebenden Stief-Groß-Elteren

teren ihre der erſt-ehelichen Kinderen rechte Elteren oder auch der Stief Elterliche Theil, ſo verbleibt ihnen ſolche. Jedoch können ſie hieran in erſten Fall alsdann erſt ihren Kinds-Theil erheben, wann die Stief-Groß-Eltern nachhero ebenfalls verſtorben ſeyn, oder bey lebendigen Leib abgetheilt haben, ſomit dem Stief-Elterlichen Theil das Seinige erbſchaftlich angefallen ſeyn wird. Jngleichen haben im anderen Fall, oder wo die Stief-Elteren zuerſt verſterben würden, ſowohl die Elteren erſter Ehe, als auch ihre von dort aus erzeugte Kinder den ordentlichen Erb- oder Theilungs-Fall ihrer Schwiger oder Stief-Groß-Elteren ebenfalls abzuwarten. Ausgenommen, es hätten gedachte Schwiger-oder Stief-Groß Elteren ausdrücklich verſprochen, daß ihrem Eydam, Schnur, oder Stief-Tichteren das Jhrige nach Ableben ihres Ehe Conſortens, und reſpective Stief-Elterlichen Theils alsbalden verabfolget werden ſolle; Oder auch ſie Schwiger oder Stief Groß Elteren ſchritten nachhero zur weiteren Verehelichung. Dann auch in dieſen letzteren Fall können der Eydam, Schnur oder Stief-Tichter die Theilung alsbalden verlangen; obwohlen ſolche ſonſten der Schwiger-oder Stief-Groß-Elteren übrige leibliche Kinder von Rechts wegen nicht begehren könnten. Dargegen ſeynd auch der Eydam, Schnur, und Stief-Tichter auf Verlangen der Schwiger-und Groß-Stief-Elteren ſchuldig, ſich abtheilen zu laſſen. Wann nachhero

Zu welcher Zeit ihnen die Erbſchaft würklich anfalle.

Ausnahm hiervon.

§. XII.

Weitere Erklärung, ob und wie nach Verſchiedenheit der Umſtänden die Schwiger- und Stief-Groß Elter-

Der Schwiger-oder Stief-Groß-Elterliche Erb-Anfall, nachdeme der Stief-Elterliche Theil vorhero verſtorben, ſich würcklich ergiebt; ſo ſolle auf nachfolgende Umſtände geſehen werden: erſtlich ob die erſt-eheliche Elteren zu ſelbiger Zeit annoch leben, und in Wittib-Stand befindlich; Oder zweytens inzwiſchen vor Ereignuß ſothanen Schwiger

ger und Groß-Stief-Elterlichen Erb-Anfalls weiter geheyrathet, und ihre Kinder vereinkindſchaftet oder abgetheilet haben; Oder ob ſie endlichen und drittens ebenfalls vor ihren Schwiger-Elteren verwittibter Weis von der Welt geſchieden ſeyen. Erſten Falls wird der Schwiger-Elterliche Erb-Anfall ein gemeinſchäftliches Vermögen; In zweyten ebenfalls, wann die Kinder vereinkindſchaftet worden, wären ſie aber von denen Elteren abgetheilet, ſo ſolle wegen deſſen, ob die Schwiger- und Stief-Groß-Elterliche Verlaſſenſchaft mit ihnen nachgetheilet werden müſſe, das in des erſten Theils vorausgehenden zweyten Verordnung von verſchiedenen Erb-Fällen zwiſchen Eltern Kinderen und Geſchwieſteren §. 7. in dem allda bemerkten anderen Fall, und §. 10. enthaltene beobachtet werden. Endlichen und in dritten Fall gehöret ſolche beeder Ehen Kinderen zu; nemlichen in der Maas, wie §. 21. nachfolget.

liche Erbſchaft denen Eltern erſter Ehe oder derenKinderen zufalle.

§. XIII.

Wann der oben vermeldete Vorbehalt der Schwiger- und Stief-Groß-Elterlichen Erbſchaft beſtehen ſolle; wird erfordert, daß nicht nur der zweyte Ehe-Gatt oder Stief-Elterliche Theil, ſondern auch deſſelben Elteren oder Groß-Elteren, von denen er noch nicht abgetheilet, darein willigen.

Wer einzuwilligen habe, wann die Schwiger oder Stief-Groß-Elteren geerbet werden wollen:

Werden nun ſothane des Stief-Elterlichen Theils Vatter und Mutter, oder da dieſe zuvor verſtorben, der Groß-Vatter oder Groß-Mutter zuſamt noch leben; ſo ſolle auf nachfolgende Umſtände geſehen werden. Erſtlich, ob ſie Innhalts gemeiner Rechten in völlig unvermiſchten Vermögen; Zweytens in bloſer Vermiſchung der Errungenſchaft; Drittens in einer unter ſich errichteter wechſelweiſer Erbfolg;

Worauf bey des Stief-Elterlichen Theils eigenen Eltern oder Groß-

Elteren weiter zu ſehen? folg; Oder viertens in völlig verſamleten Vermögen ſtehen, oder gar ſolchen letzten Falls fünftens ihre leibliche Kinder unter der Vereinkindſchaftung haben. In beeden erſten Fällen iſt die Einwilligung desjenigen Ehe-Theils genug, deſſen Vermögen ſeiner Zeit geerbet werden ſolle. In allen Ubrigen aber wird beeder Ehe Leuten Bewilligung erfordert. Die nemliche hierausgedruckte Fälle ſeynd

§. XIV.

Wie weit hierbey die Einwilligung des Stief-Elterlichen Theils übriger Geſchwiſteren nöthig.

Zu beobachten, wann der Stief-Elterliche Theil ein- oder mehrere von ſeinen Elteren oder Groß Elteren noch unabgetheilte Geſchwiſtere hätte, oder deren Kinder vorhanden wären; Es mögen gleich die Eltern oder Groß-Elteren beede annoch leben, oder ſich in verwittibten Staud befinden. Und kan ſolcher Geſchwiſteren Einwilligung im erſten, zweyten, dritten, wie auch vierten Fall willkührlich übergangen werden, und iſt ſolche keineswegs nöthig. Ausgenommen, es wollten in dieſem letzteren und vierten Fall die Schwiger- oder Stief- Groß- Elteren ihrem Eydam, Schnur oder Stief-Tichteren eine gröſſere Portion ihres Vermögens verſicheren, als ſie nach dem Land Recht in erſten Theil, zweyten Anhang, dritten Titul §. 8. in Anſehung ihrer eigener leiblicher Kinderen befugt: Dann ſolchen Falls, und wann die Sach zu Recht beſtehen ſolle, müſſen die rechte Kinder oder Tichter dergleichen Schwiger- oder Stief Groß-Elteren nach ihrer hierunter habender freyer Willkühr ſamt und ſonders einwilligen. Gleiche erſt gedachte Beſchaffenheit hat es um ſomehr bey dem fünften in §. 13. ausgedruckten Fall.

Hiervon ſeynd die hier bemerkte Fälle ausgenommen.

§. XV.

Wie die Stief Tichter ihr Erbrecht vererbe.

Wann nach der Zeit, als die Erbfolg von denen Schwiger- und Stief-Groß-Elteren auf die vorausgeſetzte Weis ver-

verſicheret worden, eines der Stief-Tichter vor denen Stief-Groß-Elteren verſtirbt; ſo vererbt er ſein Erbfolgs-Recht mit- oder ohne Teſtament, jedoch nur auf ſeine leibliche Nachkömmling.

§. XVI.

Was Rechtens, wann die Schwiger- u. Stief Groß-Elteren ungebührliche Schankungen machen.

Wann die Schwiger- und Stief-Groß-Elteren ungebührliche Schankungen an jemanden, wer der auch wäre, macheten; ſo können ſich derſelben leibliches Kind als der Stief Elterliche Theil, der Tochtermann oder Schnur, und die Stief Tichtere nicht nur desjenigen, was im erſten Theil, erſten Capitul, zweyten Titul §. 7. 8. vorkommt, bedienen; Sondern auch bey künftigen Erb- oder Theilungs-Fall das Verſchenkte ſogar von der Schwiger und Stief-Groß-Elteren übrigen leiblichen Kinderen, in ſoweit dieſe jener Erb ſeyn werden, zuruckforderen. Ausgenommen, es hätten

§. XVII.

Ausnahm hiervon, und deſſen weitere Erläuterung.

Gedachte Schwiger- und Stief-Groß-Elteren zur Zeit, wo ſie ſothane Schankungen gethan, ſich in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft und demnächſtigen Wittib-Stand befunden, oder gar ihre leibliche Kinder unter der wahren Vereinkindſchaftung gehabt, ſo weiter ermelte Schankungen ohne dieſer ihrer Einwilligung gemacht: Dann in ſolchen Fällen hat die Zuruckforderung nur alsdann ſtatt, wann das Geſchenk an die leibliche Kinder ſelbſt geſchehen wäre, und hat jenes Kind ſolches zu erſetzen, von deme es empfangen worden. Wann aber

§. XVIII.

Vorſehung wider die Verſchwendungen der Schwiger- und Stief-Groß Eltern

Die Schwiger- oder Groß-Stief-Elteren das Vermögen verſchwendeten, oder dieſes ſonſten auf eine andere Weis merklich abnehmete; ſo haben der Eydam, Schnur und Stief-Tichter die Auswahl, ſich entweder durch die in gemeinen Recht

Recht vorgeſchriebene Mittel, oder in andere Weeg nach Befund der Umſtänden Sicherheit zu verſchaffen, oder auch nach beſchaffenen Umſtänden die Grund-Theilung zu verlangen.

§. XIX.

Wie dem Eydam oder Schnur, dañ derſelben erſt ehelichẽ Kinderen das Schwiger und Stief-Groß-Elterliche Vermögen ordentlicher Weis, und außer beſonderen Erbſchafts-Pact zufalle?

Würden ſich die allerſeits Intereſſenten nicht vereinigen, daß der Eydam, Schnur, und Stief-Tichtere des Schwiger- und Stief-Groß-Elterlichen Vermögens in oben beſchriebener Maas und auf allen künftigen Fall miterben ſeyn ſollen; Es überlebt ſodann der Stief-Elterliche Theil ſeine Eltern oder Groß-Eltern, und erbet ſolche zur Zeit, wo ſein anderer Ehe-Theil noch bey Leben, ſo wird das dardurch erlangende Gut deſſen ohngeachtet, auch unangeſehen, daß wegen Ungewiesheit ſothanen Schwiger- oder Stief-Elterlichen Erb-Anfalls denen Kinderen erſter Ehe allſchon der Voraus vermehret worden wäre, zwiſchen ihnen Ehe-Leuten ein gemeinſchäftliches Gut; Und kommet ſeiner Zeit gedachten erſt-ehelichen Kinderen mit zuguten. Es ſeye dann, daß ſich der Stief-Elterliche Theil den nemlichen Erb-Anfall mit Einwilligung der erſten Ehe-Elteren und Kinderen ausdrücklich auſſer Gemeinſchaft vorbehalten hätte.

§. XX.

Wie es mit der erblichen Einwerfung zu halten?

Dasjenige, was der Schwiger- und Stief-Groß-Elteren leibliches Kind als der gegenwärtige Stief-Elterliche Theil, der Tochtermann, Schnur, und Stief-Tichter von ihren reſpectivè rechten-Schwiger- und Stief-Groß-Elteren als einwerflich Gut empfangen hätten, ſeynd ſie zwar bey vorhandenen oben gedachten Erbſchafts-Pact ſeiner Zeit nebſt deme, daß ſie die Erb-Schulden mitzutragen haben, einzuwerfen ſchuldig;

Was für eine Portion der Eydam, Schnur, und Stief-Tich-

Gleicher Geſtalten können ſie zwar auf dem Fall, daß es mit denen Schwiger- und Stief-Groß-Elteren bey dieſer ihren lebendigen Leib oder nach ihren Tod zur Theilung kommt, keine gröſſere Portion als andere rechte Kin-

Kinder verlangen. Auſſer deme aber ſeynd ſie ordentlicher Weis nicht verbunden, ſich mit dem bloſen Pflicht-Theil abfertigen zu laſſen: Obwohlen dieſer etwa gegen der Erblaſſeren übrige leibliche Kinder ſtatt hätte. Dahero was die Schwiger oder Stief-Groß-Elteren durch einen letzten Willen oder in ſonſtige Weeg dargegen unternehmen wollten, null und nichtig ſeyn; und ihrem leiblichen Kind als dem gegenwärtig Stief-Elterlichen Theil, dem Eydam, Schnur und Stief-Tichteren ihr gebührender Theil ab Inteſtato auch ohnbeſchwert mit Vermächtnuſſen und anderen neben Dingen zukommen ſolle. Ausgenommen; es hätte der Stief-Elterliche Theil ſeinen Ehe-Gatten, und deſſen Kinder erſter Ehe ſamtlich überlebt, ſeine leibliche Elteren oder Groß-Elteren erſt zu erben; und es wären dieſe befugt, ihren Abkömmlingen einen bloſen Pflicht-Theil zu hinterlaſſen. Dann ſolchen Falls hat dieſer auch gegen den vorhero geweſenen Stief-Elterlichen Theil ſtatt.

tere aus dem Schwiger- und Groß-Stief-Elterlichen Vermögen verlangen köñen

Ausnahm.

§. XXI.

Ubrigens ſeynd beſonders auch die Stief-Tichter auf dem Fall, daß ihre Stief-Elteren zuvor verſtorben wären, ſamtlich nur für eine Perſon zu achten, und erheben aus dem Stief-Groß-Elterlichen Vermögen jenen Theil, welchen ihre Stief-Elteren würden erhalten haben.

Die Stief-Tichter tretten bey der Erbnehmung in die Stell ihrer Stief-Elteren.

§. XXII.

Uberhaupts ſollen dem Eydam, Schnur, und Stief-Tichteren, wann ſie in obbeſchriebener Maas der Erbfolg auf das Schwiger und Stief-Groß-Elterliche Vermögen berechtiget, beſonders auch der Schwiger und Stief-Elteren leiblichen Kind als reſpectivè gegenwärtigen Stief-Elterlichen Theil jene Rechten zuſtehen; welche ſonſten wahrhaft vereinkindſchaftete Kinder unter ſich, gegen ihre Stief-Geſchwiſtere, und Elteren zu genieſen haben. Jedoch kan

Weſſen der Eydam, Schnur und Stief-Tichter auf das Schwiger- und Groß-Stief-Elterliche Vermö-

gen noch weiter berechtiget ſeyen?

Ausnahm.

gedachter Stief-Elterliche Theil auf dem Fall, daß er ſeinen Ehe-Gatten und deſſen Kinder erſter Ehe ſamtlich überlebete, und ſeinen Elteren oder Groß-Elteren nicht vorhero wahrhaft vereinkindſchaftet geweſen wäre, ſich der nemlichen Rechten nicht anmaſſen.

§. XXIII.

Wie in ſolchen Fällen, wo der Stief Elterliche Theil ſein Einbringen erſt von ſeinen Elteren, oder Groß-Elteren erbſchäftlich zu hoffen hat, zum Beſten der erſt-ehelichen Kinderen noch weiter verfahren werden ſolle.

Wären die Kinder ſamt oder ſonders noch minderjährig, ſollen die Elteren, Anverwande und gerichtliche Ober-Vormundſchaft beſondere Sorg tragen; alle und jede Umſtände, wie nahe, oder fern der Stief-Groß-Elterliche Erb-Anfall zu vermuthen, was für ein Gütter-Zuwachs in Gegeneinanderhaltung des Vermögens erſter Ehe für die Kinder daraus zu hoffen ſeye, reiflich zu überlegen, ſich der Einwilligung jener Leuten, welche laut gegenwärtiger Verordnung dabey einzuſtimmen haben, wohl zu verſicheren; wann ſolche nicht zu erhalten, oder ſonſten der Vortheil der Kinderen ungewies und mißlich befunden würde, ſich mit dem Voraus darnach zu richten, oder auch ſtatt der Vereinkindſchaft die Grund-Theilung zu begehren. Insbeſonder aber ſolle ſodann, wann dem Eydam, Schnur oder Stief-Tichteren die Schwiger-oder Stief-Groß-Elterliche Erbſchaft verſicheret würde, das in vorhergehenden dritten Titul §. 21. 22. Enthaltene beobachtet, und das Protocoll der Heyraths-Pacten insbeſonder von dem Stief Elterlichen Theil, denen Stief Groß-Elteren und derſelben übrigen leiblichen Kinderen unterſchrieben werden. Würde nun dieſes

§. XXIV.

Wie die Kinder erſter Ehe die Wiedereinſetzung in vorigen Stand begehren kõnen

Nicht beobachtet, oder der Umſtand, wie es mit denen Kinderen erſter Ehe in Anſehung des Stief-Groß-Elterlichen Erb-Anfalls gehalten werden ſolle, etwa gar übergangen worden ſeyn: So können dieſelbe, in ſoweit ſie noch minderjährig, die Wiedereinſetzung in vorigen Stand begehren,

gehren; folglich verlangen, daß bey ihren annoch lebenden rechten Stief- und Stief-Groß-Elteren jenes, was in nächſt vorigen §. 23. enthalten, annoch beſchehe. Das nemliche können ſie verlangen, wann ihre rechte- oder auch Stief-Elteren bey noch lebenden Stief-Groß-Elteren inzwiſchen verſtorben wären. Würde auch

§. XXV.

Der Fall, wie er im nächſt-vorigen §. 23. 24. beſchrieben, vor der Zeit des gegenwärtigen Land-Rechts ſich ergeben haben, und die Sach noch nicht durch ein Rechts-kräftiges Urthel anderſt entſchieden ſeyn; ſolle die nemliche Wiedereinſetzung im vorigen Stand auf alle thunliche Weis annoch Platz haben, und wegen derſelben beobachtet werden, was in nachfolgenden dritten Capitul, erſter Abtheilung, zweyten Titul verſchiedentlich zu befinden.

Solches hat auch auf die verfloſſene Fälle ſtatt.

Zweytes Capitul
Von der würklich vorhandenen und stehenden zweyten Ehe.

Erſter Titul
Von denen Rechten der Kinderen erſter Ehe gegen ihre Rechte- und Stief-Elteren; dann dieſer gegen jene.

§. I.

Was die Elterliche Gewalt gegen die Kinder ſeye, wie lang ſolche daure, dann wie ſie aufhöre, iſt in erſten

Wegē des Elterlichen Gewalts wird

 Theil ſich auf die

hier angeführte Stell des Land-Rechts bezohen.

Theil des Land-Rechts, erſten Capitul, erſten Titul: Von denen Ehe-Leuten, ſo blos nach gemeinen Recht leben unter der Rubric: Von der Elteren Gewalt gegen die Kinder §. 1. 4. des Mehreren erkläret: Welches alſo anhero wiederholet ſeyn ſolle. Weſſen dahero

§. II.

Wie weit ſich der Gewalt der Stief-Elteren gegen ihre Stief-Kinder erſtrecke.

Laut des nemlichen Land-Rechts rechte Eltern und Kindere von Elterlicher Gewalts wegen gegeneinander befugt, ſolches hat in der nemlichen Maas ſtatt zwiſchen Stief-Elteren und Stief-Kinderen; Soviel nemlich das häußliche Weeſen, und die Zucht der Kinderen anbetrift; Und zwar ohne Unterſchied, es ſeyen gleich die Stief-Kinder abgetheilt, oder ihres Elterlichen Erb-Rechts noch nicht vergnügt, und letzteren Falls mit dem Stief-Elterlichen Theil ordentlich vereinkindſchaftet, oder nicht. Belangend hingegen

§. III.

Wie der Stief-Vatter der Stief Kinderen eigenes Vermögen beſorge und benutze.

Die Beſorg- und Verwaltung des eigenen Vermögens der Stief-Kinderen; So iſt zwar der Stief-Vatter, wann er mit dem anderen Ehe-Theil in völlig vermiſchten Gut ſtehet, und dahero die Stief-Kinder unter der Vereinkindſchaftung hat, eine ſolche Beſorg- und Verwaltung zu übernehmen nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig; und ziehet davon mit der rechten Mutter die Nutznieſung als ein gemeinſchäftliches Gut. Auſſer deme aber, und wofern er

§. IV.

Was Rechtens, wann der Stief-Vatter mit denen Stief-

Mit der Stief-Kinderen Mutter, und ihnen in einen anderen Gütter-Stand lebt; So iſt er von Stief-Elterlichen Gewalts wegen weder befugt, noch weniger aber ſchuldig, die adminiſtration zu übernehmen; Und wann er ſich auch ſolcher

cher freywillig unterziehet; ſo empfangt er deſſen ohngeachtet die Nutznieſung nicht davon, ſondern dieſe kommt nach Abzug der Kinderen Stands-mäßigen Unterhalts der Mutter zu. Es ſeye dann, daß er mit dieſer die Ehelige Errungenſchaft gemein hätte. Dann ſolchen Falls wird die Nutznieſung zwiſchen denen Ehe-Leuten gemeinſchäftliches Gut. Wann nun

Kindern und ihrer Mutter nicht in gemeinſchäftlichen Gut lebet?

§. V.

Die Kinder erſter Ehe von denen Stief- oder auch rechten Elteren in Koſt, Kleidung, Unterweiſung und Zucht übel, oder gegen ihre Stief- oder auch leibliche Geſchwiſtere ſehr ungleich gehalten würden; Vor gebührender Zeit aus Elterlichen Brod geſchaffet, oder auch, um beſonders ihr Vermögen deſto länger zu genieſen, an einer ohntadelhaften Stands-Veränderung, oder eigener häußlichen Anrichtung behindert werden wollten: Und was dergleichen ungeziemenden Verfahrens noch mehr vorfallen kan: So ſollen die Eltern vor erſt zu ein oder etlichen Malen durch der Kinderen nächſte Anverwande, oder auch durch die Obrigkeit ſelbſt ihrer Schuldigkeit gütlich erinneret werden: Würde aber dieſes

Was zu beobachten, wañ die Kinder erſter Ehe von denen Elteren übel gehalten würden.

§. VI.

Keine Frucht würken; ſollen die Kinder, wann ſie zu einer Stands-Veränderung oder eigener häußlichen Anrichtung Innhalts des Land-Rechts noch nicht fähig, denen Elteren, was ihre Zucht betrift, abgenommen, und denen nächſten Anverwanden, oder wer ſonſten am tüchtigſten darzu befunden wird, gegen gebührendes Erzieh-Geld in ſolang übergeben werden, bis ſich die Elteren zu ihrer Schuldigkeit werden bequemet, und hierüber hinlängliche Sicherheit geſtellet haben: Das Erzieh-Geld aber iſt auf dem Fall, daß die Kinder kein eigenes Vermögen hätten, oder ſolches ohne Angreifung des Haupt-Stocks nicht zulangete, oder auch

Wie die Kinder hierbey anderer Leuten Zucht zu übergebē?

auch der Abgang durch des Kinds Stands mäßigen Verdienſt nicht erſetzet werden könnte, von denen Elteren zu leiſten, die an der Sach Schuld tragen. Jedoch hat

§. VII.

Die bey der Sach unſchuldige rechte Eltern ſollen nicht darunter leiden.

Denen rechten Elteren, wann ihnen keine Urſach beygemeſſen werden kan, daß die Kinder vor der gebührenden Zeit aus ihrer Zucht wanderen müſſen, ſondern ſolches von Stief-Elteren herrühret; Nicht nur die Verwaltung des Vermögens der Kinderen, ſondern auch der über ihre Unterhaltung darvon überſchieſende Nutz-Gebrauch zu verbleiben. Dargegen

§. VIII.

Anderer Fall wann ſie dabey mit ſchuldig wären.

Verliehren ſie beedes, wann ſie ſelbſt verurſachet hätten, daß die Kinder vor gebührender Zeit abgeſöndert werden müſſen. Jedoch wann

§. IX.

Jedoch ſolle der unſchuldige Stief-Vatter oder Stief-Mutter ebenfalls nicht darunter leiden.

Der Stief-Elterliche Theil hieran unſchuldig wäre; Und ſich beynebſt mit dem anderen Ehe-Gatt in völlig vermiſchten Gut befindete, oder die Errungenſchaft mit ihm gemein hätte; ſolle derſelbe darunter ebenfalls nicht leiden, ſondern dasjenige, was über der Kinderen Stands-mäßigen Unterhalt an der Ertragnuß ihres Vermögens überſchieſet, der Elteren gemeinſchäftlich Gut verbleiben.

§. X.

Wie es mit Ausfertig, oder Ausſteuerung derer nicht vereinkindſchafteter Kinderen zu halten?

Wie es mit Ausfertig oder noch beſonderer Ausſteuerung derer denen Elteren weder auf eine noch die andere in Land-Recht vorkommende Weis vereinkindſchafteter Kinderen zu halten ſeye, beziehen Wir Uns hiermit auf den erſten Theil des Land-Rechts, deſſen erſtes Capitul, erſten Titul §. 6. und nachfolgends; Mit dem alleinigen Beyſatz, daß die

die Kinder, welche, wie oben gedacht, vor der gebührenden Zeit und ohne erhebliche Urſach von denen Elteren auſſer Brod und Zucht geſchaffet worden, deſſen ohngeachtet dies-falls die nemlichen Rechte zu genieſen haben ſollen, als ob ſie würklich annoch darunter befindlich wären.

§. XI.

Kindere, ſo ihren Elteren auf ein oder die andere in nächſt vorhergehenden erſten Capitul, dritten Titul §. 6. dann im ſechſten Titul §. 1. enthaltene Weis vereinkind-ſchaftet ſeynd, ſollen nach Vermögens-Kräften der Elteren, wie auch nach Unterſchied der Kinderen, ob es Söhn oder Töchter, dann nach eines jeden Beſchaffenheit, Neigung und Fähigkeit in Zucht, Unterhaltung und Fähigmachung zur künftigen Stands-Veränderung möglichſt gleich gehalten werden. Ausgenommen

Wie vereinkindſchaftete Kinder gleich zu halten?

§. XII.

Es erſtreckten ſich erſtlich die Kräften der Elteren nicht mehr ſo hoch, oder es erforderte zweytens, wann ſie noch zulänglich, die Fähigmachung des ein oder anderen Kinds zu einer künftigen beſtändigen Lebens-Art einen merklich gröſſeren Aufwand, als ſeinen übrigen Geſchwiſteren zu gleicher Abſicht bereits angediehen, oder noch angedeyhen würde, oder könnte. Erſten Falls muß ſich das Kind nach den Vermögen der Elteren bequemen; In anderen aber ſollen ſich Elteren und ſamtliche Kinder miteinander vergleichen, oder wo dieſes nicht zu erlangen, zwiſchen beeden Theilen die Obrigkeit in der Enge und ſummariſch den billigmäßigen Ausſpruch thun: Welche jedoch, ſoviel imer möglich, von der Gleichheit zwiſchen denen Kinderen nicht leichtlich abgehen; Dahero das Kind, ſo einen merklich gröſ-

Ausnahm hiervon.

gröſſeren Aufwand genieſen will, zur künftigen Einwerfung ganz oder zum Theil verbinden ſolle. Belangend

§. XIII.

Ausfertigung u. Mitgab für die Töchter.

Die Ausheyrathung der Kinderen; ſollen die Elteren die Töchter, welche ſich währender zweyten Ehe, und Vereinkindſchaft mit Willen der Elteren oder ſonſt auf eine ohntadelhafte Art verehelichen werden, mit Ausfertigung, dann Mitgab verſehen.

§. XIV.

Beſonderer Fall von dem Kind, ſo vor ſeiner Vereinkindſchaftung ausgeſtattet worden.

Dasjenige Kind erſter Ehe, ſo während ſolcher Ehe, oder in Wittib-Stand der Elteren zur An- und Aushülf weniger empfangen hätte, als ſeinen leiblich- oder auch Stief-Geſchwiſteren in der zweyten Ehe und nach der Zeit der Vereinkindſchaft auf obgedachte billige Weis angedeyhet; kan derentwillen keinen Nachſchuß eines gleichen quanti begehren. Dargegen iſt es auch im Fall, wo daſſelbe ein Mehres in Eingangs ermelter Zeit erhalten, ſeinen Geſchwiſteren, oder in die Elterliche Habſchaft gegenwärtig einen Erſatz zu thun nicht ſchuldig. Es ſeye dann vorhero ausdrücklich ein Anderes verabredet worden.

§. XV.

Was der Sohn zur An- und Aushülf verlangen könne?

Verheyrathet ſich der Sohn auf eine gebührende Weis, tritt in ein Cloſter, nimmt einen anderen Geiſtlichen Stand an, oder erwehlet ſich ſonſten eine erlaubte beſtändige Lebens-Art, und gehet folglich dadurch aus Elterlicher Gewalt; ſo kan er zwar zu ſeiner Ausfertigung die nöthige Geräthſchaft, oder ſoviel an baaren Geld von denen Elteren und ſeinen Geſchwiſteren aus gemeiner Haab verlangen; Dargegen aber keine noch beſondere Ausſteuer oder Mitgab begehren.

Wie weit ſich die Ausfertigung

Wie dann ſelbſt die Tochter, ſo das Cloſter-Leben erwehlet, auſſer derjenigen Ausfertignng, welche das Cloſter nach Her-

Herkommen und Billigkeit fordert, in gedachter Ausferti- gung oder Mitgab ihren ſich verheyrathenden Schweſteren gleich gehalten zu werden nicht verlangen kan. Es ſeye dann, daß zu mehrerer Beförderung ihres Vorhabens die Elteren, und übrige Kinder darein willigten. Was

oder Mitgab einer Noñen erſtrecke?

§. XVI.

Nächſt vorhero von Elterlicher Ausfertigung und Mit- gab verſchiedentlich verordnet worden; dann daß ſolche von denen Töchteren und reſpectivè Söhnen verlangt werden können, hat ſtatt: obſchon die Kinder mit Voraus oder ſon- ſtig eigenen Vermögen verſehen wären. Ubrigens und wei- len das von §. 11. an bis anhero verordnete noch in viele andere Umſtände einſchlagt, welche ſich nicht alle unter all- gemeinen Reglen begreifen laſſen; Als wollen Wir ſowohl denen Elteren und Kinderen unter ſich, als auch der Obrig- keit, wofern die Sach bey ihr zur Klag kommet, die Billig- keit beſtens empfohlen haben. Endlichen verſtehet ſich von ſelbſt, und wird nur mehrerer Klarheit halber hiermit beyge- fügt; daß wahrhaft abgetheilte, und mit ihren Perſonen und Gütter-Portionen unter Elterlicher Gewalt ſtehende Kin- dere, wann ſie aus ſolcher tretten, und eine Stands-Verän- derung ergreifen, von denen Elteren weder Anhülf, noch weniger aber beſondere Mitgab oder Ausſteuer verlangen können.

Weitere Erläuterung der Ausfertigung und Mitgab.

Uberhaupts ſolle in derley Dingen die Billigkeit beobachtet werden.

§. XVII.

Was angehet die Verwaltung des gemeinſchäftlichen Vermögens, und insbeſonder die von denen Elteren einge- hende Pact-Contract oder Gedinge; Da beziehen Wir Uns in jenen Fällen, wo die Ehe-Leut unter ſich ſelbſten vollkom- men vermiſchtes Gut hätten; dahero die Kinder erſter Ehe völlig vereinkindſchaftet wären, auf den erſten Theil des Land-Rechts, deſſen zweytes Capitul, ſiebenden Titul, wel-

Wie weit des Ehemañs Pact- oder Contracten ohne Bewilligung des Ehe-Weibs gültig oder ohngültig ſeyen?

 cher

cher Ziel und Maas giebt; wie weit die Ehe-Weibliche Einwilligung zu des Manns Pact- und Contracten erforderlich, dann was überhaupts dabey zu beobachten. Welches alſo auch hier Platz hat, und des Manns Contract oder Handlung ohne Ehe-Weiblichen Conſens unkräftig iſt; obſchon die Kinder auch ſogar einhelliglich darein willigten. Betreffend hierbey

§. XVIII.

Wie es mit Einwilligung der Kinderen hierbey nach Verſchiedenheit der Fällen zu halten?

Die Kinder: ſo ſolle ihr Conſens bey denen in dem nemlichen erſten Theil des Land-Rechts, zweyten Capitul, zehenden Titul von Bewittums-Stand der Ehe-Leuten §. 17. 18. benannten Fällen und auf die allda vermeldete Art beytretten; welches dann auch auf die Schankungen, ſo die Ehe-Leut einander ſelbſt machen wollten, zu verſtehen. Dargegen ſollen bey denen in gleich nachfolgenden §. 19. der nemlichen Stell bemerkten Elterlichen Pact- und Contracten die Kinder wenigſtens mit ihren Vorwiſſen und Beyrath vernommen werden: Bey deſſen Unterlaſſung aber, und wo ſie ſamt oder ſonders vernünftige Erinnerungen dargegen macheten, und dieſe übergangen würden, der Pact oder Handlung ebenfalls von Unkräften ſeyn. Und hat das in ganzen gegenwärtigen §. angeführte Platz ſowohl bey einer vollkommenen, als auch minder vollkommenen Vereinkindſchaftung: Obwohlen in erſten Fall der Vereinkindſchaft beede Elteren über den Pact oder Contract unter ſich einverſtanden wären.

Ubrigens wird ſich auf das Land-Recht bezogen.

Binnen welcher Zeit die einſeitige Pact-Contract und Handlungen des Manns ſowohl von dem Ehe-Weib, als auch gedachter Maſſen von denen Kinderen angefochten, oder gerichtlich dargegen geklagt werden könne; iſt ebenfalls in der nächſt obenangeführten Stell des Land-Rechts erſten Theils, zweyten Capitul, ſiebenden Titul §. 6. enthalten: Ingleichen in daſiegen zehenden Titul §. 10. 11. 12. verſehen, wie es bey Elterlichen Verbrechen zu halten,

welche mit einer Geld- oder Vermögens-Straf abgewandelt werden wollten; welche Stellen alſo ſamtlich auch hieher wiederholet ſeyn ſollen.

§. XIX.

Die Elteren erſter Ehe, ſo ihre Kinder unter der Vereinkindſchaft haben, ſeynd auf ihren Sterb-Fall ſchuldig; ihr Vermögen, wie es ſelbiger Zeit befunden werden wird, ermelten Kinderen erſter Ehe nach ihren gehörigen Portionen ganz und ohnzertrennt zu hinterlaſſen. Sie können dahero weder für ſich allein, noch auch mit Bewilligung des Stief-Elterlichen Theils über einen beſonderen Theil der gemeinſchaftlichen Haab weder durch einen Pact unter den Lebendigen, noch durch einen letzten Willen diſponiren; oder ſolchen ganz oder zum Theil jemanden, wann es auch ihr leibliches Kind wäre, zu wenden: und hat das nemliche Statt ſowohl bey einer vollkommenen, als unvollkommenen Vereinkindſchaft. Obſchon ſich auf dem Fall einer würklich geſchehenen dergleichen Diſpoſition aus dem vorhandenen Vermögen des Teſtirers nach deſſen Ableben zeigete, daß bey Beſtehung des Elterlichen Teſtaments oder Pacts die Kinder annoch das nemliche, was ſie vorhin bey zweyter Verheyrathung der Elteren durch die würkliche Theilung zu erhalten gehabt haben würden; annoch, oder auch ein mehrers empfangeten. Hätten alſo

Die Elteren, ſo ihre Kinder unter der Vereinkindſchaftung haben, können über keinen beſonderen Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens von Tods wegen diſponiren.

Erweiterung ſothaner Regul.

§. XX.

Eines oder das andere der Kinderen, ſo des Seinigen mächtig, bey Lebzeiten der Elteren ſeine Einwilligung darzu gegeben, oder es erfolgete ſolche annoch nach der Elteren Tod: So haben zwar dieſe ihren Antheil an dergleichen Vererb-, Vermach-, oder Verſtiftungen zu tragen; Die übrige aber ſeynd von eigentlichen Rechts wegen nicht darzu verbunden. Jedoch verſehen wir uns gegen die Kinder, daß

Fall, wo ein oder anderes Kind in die Elterliche Diſpoſition einwilligte.

Ermahnung an die Kinder

ſie alsdann, wo die Elteren hierbey ein löblich- und vernünftiges Vorhaben gehabt hätten; zumalen wann es ihnen vor dem Ableben der Elteren eröffnet worden wäre, auch ihre Erb-Portion dadurch keinen merklichen Abbruch leidet, ſich der kindlichen Ehrerbietung erinneren, und den Elterlichen Willen nicht ſo leichtlich unerfüllt laſſen werden. Dahero auch

§. XXI.

Vereinkindſchaftete Kinder können nicht enterbet werden.

Können die Elteren dergleichen Kinder nicht enterben (das iſt) ihnen die ab inteſtato anzufallen habende Erbsportion benehmen: Es wollte gleich vor, oder bey einer Elterlichen Gütter-Übergab bey lebendigen Leib, oder durch einen letzten Willen geſchehen; und obſchon eine oder andere in gemeinen Rechten gegründete Urſach zur Enterbung vorhanden, von denen Elteren benannt, und erweislich wäre.

Dießfallſige Ermahnung an die Obrigkeit.

Um aber denen Kinderen alle Gelegenheit, ſich gegen die Elteren ohngebührlich aufzuführen, abzuſchneiden; Sollen dergleichen kindliche, an ſich enterbungswürdige Vergehungen ohngeachtet deſſen; daß die Elteren ſolche nachſehen, oder gar für das Kind eine Vorbitte einlegen wollten, von der Obrigkeit, und Amts wegen nachdrücklich beſtrafet werden. Wann zumalen aus denen Umſtänden erhellete; daß die Kinder aus gegenwärtiger Verordnung den Anlaß zur ohngebührlichen Aufführung genommen hätten.

Zweyter Titul

Von denen Rechten der Elteren gegen die Kinder zweyter Ehe, dann dieſer gegen jene.

Weſſen die Elteren in Anſehung dergleichen Kinderen befugt,

§. I.

Die Elteren können zwar diejenige Vortheile, welche denen Kinderen erſter Ehe aus der Vereinkindſchaft zukom-

zukommen, auch denen Vereinkindſchafteten zweyter Ehe, den Voraus allein ausgenommen, angedeyhen laſſen: Jedoch ſeynd ſie hierzu ordentlicher Weis nicht verbunden, ſondern haben gegen dieſelbe, in ſo weit es mit ihnen allein zu thun, freyere Hand; wie aus nachfolgenden zu erſehen. Wann alſo

Jedoch nicht ſchuldig ſeyen?

§. II.

Ein verwittibter Vatter oder Mutter, ohne mit dem zweyten Ehegatten ein vermiſchtes Guth zu machen, die Kinder erſter und anderer Ehe auf die in vorausgehenden erſten Capitul, dritten Titul von Wittibern oder Wittiben, ſo mit dem verſtorbenen Ehe-Theil die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft gehabt §. 6. gedachte Weis vereinkindſchaftet hätte: So iſt er ſothaner Vereinkindſchaft ohngeachtet denen zukünftigen Zweyt-Ehelichen Kinderen ordentlicher Weis zu nichts weiter verbunden, als was die gemeine Rechten zwiſchen denen nach ſolchen Fuß, und in abgeſönderter Habſchaft lebenden Elteren und Kinderen mit ſich bringen. Dahero können ſie Eltern

Zu was die Elteren ihren unvollkomen vereinkindſchafteten Kinderen zweyter Ehe verbunden.

§. III.

Die Kinder zweyter Ehe nur in den Pflicht Theil, welcher alsdann nach den nemlichen gemeinen Rechten zu verſtehen, einſetzen; ſie enterben, Vermächtnuſſen machen, und ſonſt mit dem Vermögen ſchalten und walten. Machen nun etwa die Elteren eine Verordnung von Tods wegen über einen Theil des Vermögens auf eine ſonſten in Rechten beſtehende Weis, und es kommt nach ihrem Ableben zur Erbtheilung zwiſchen beederley Kinderen: So muß zwar das ganze Vermögen auf die Kinder erſter und zweyter Ehe nach denen Köpfen in Form einer Pappier-Theilung ausgeſchlagen werden, und empfangen hieran die erſt Ehelige ihre Portiones ganz und ohnzertrennt; das übrige aber

Deſſen einige Beyſpiel.

Wie es zu halten, wann dergleichen Elteren von Tods wegen über einen Theil des Vermögens diſponiren.

machet

machet eine beſondere Habſchaft aus, auf welche ſo dann die Elterliche Diſpoſition zu vollziehen iſt.

Jedoch iſt hiervon

§. IV.

Ausnahm von obiger in §. 2. gedachter Regul.

Der Fall ausgenommen, wann der Kinderen gemeinſchaftlicher Vatter oder Mutter entweder ohnmittelbar mit denen nachgefolgten zweyt Ehelichen Kinderen, mit derſelben Anverwandten, beſonders aber mit ihren eigenen Vatter oder Mutter zweyter Ehe verabredet; gedachte zweyt Eheliche Kinder mit denen erſt Ehelichen in gewieſen Stucken oder auch durchaus gleich zu halten. Und iſt einer dergeſtaltigen Abred pünktlich nachzukommen. Es zerfallet aber ſolche von ſelbſt hinwieder, wann nachhero

§. V.

Einſchränkung dieſer Ausnahm.

Deſſen weitere Erläuterung.

Fernere Erklärung des §. 4.

Bey annoch lebenden gemeinſchaftlichen Vatter oder Mutter die Kinder erſter Ehe und deren eheliche Nachkommen ſamtlich und unabgetheilt verſtorben wären. Es ſeye dann, es verlautete der Pact ausdrücklich auch auf dieſen Fall, und daß auch ſogar alsdann die zweyt-eheliche Kinder die denen Erſtehelichen zuſtehende beſondere Rechten genießen ſollen. Ubrigens ſchadet dem im nächſtvorigen §. 4. vermeldeten Pact nichts, und beſtehet derſelbe ordentlicher Weis; obſchon nachhero die Kinder erſter Ehe ſamtlich bey lebendigen Leib des gemeinſchaftlichen Vatters oder Mutter abgetheilet worden wären.

§. VI.

Was die Elteren denen vollkommen vereinkindſchafteten Kinderen zweyter Ehe zu thun ſchuldig.

Wann die Elteren erſterer Ehe das Vermögen mit dem zweyten Ehegatten vermiſchen, mithin eine vollkommene Vereinkindſchaft machen; Seynd ſie beede Elteren, deſſen unangeſehen denen aus der zweyten Ehe nachfolgenden Kinderen, in ſo weit ſie es alleinig mit dieſen zu thun haben, zu weiter nichts verbunden, als was unſer Land-Recht zwiſchen

ſchen jenen Elteren verordnet, welche lediger Weis zuſammen heyrathen, ſich in die Gütter-Gemeinſchaft begeben, ſodann Kinder erzeugen. Ausgenommen, ſie hätten ſich

§. VII.

Auf eine verbindliche Weis gegen einander erkläret, daß ihre Kinder zweyter Ehe in gewieſen Dingen und Fällen, oder auch überhaupts denen Erſtehelichen gleich geachtet ſeyn, und mit dieſen die nemliche Vereinkindſchafts-Rechten genieſen ſollten. Von welcherley Pact zwar beede Eheleut bey Lebs-Zeiten mittelſt einhelliger Einverſtändnuß, nicht aber der überlebende Ehe-Theil allein und einſeitig zuruck gehen kan.

Ausnahme hiervon.

Wie dergleichen Pact beſtehe.

Drittes Capitul

Wie bey fürwehrender zweyten Ehe die Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft ganz oder zum Theil aufhöre.

Erſte Abtheilung

Von Fällen, wo ſolches ruckwärts, oder auf die Zeit hin, da beede eingegangen worden, geſchehe?

Erſter Titul

Von mangelhaften Einbringen eines oder des anderen Ehe-Theils.

§. I.

§. I.

Fall, auf welchen ſich der gegenwärtige Titul gründet.

Wann die Elteren erſter Ehe mit dem zweyten Ehegatten völlig vermiſchtes Guth machen, mithin ihre Kinder vollkommen vereinkindſchaften, ſofort ſich nachhero äußerte; daß ein oder der andere Ehe-Theil, nachdeme er wohl bemerklich über ſeinen Vermögens- und Schulden-Stand zur Zeit der geſchehenen Guths-Vermiſchung und gefolglicher Einkindſchaftung anderer Seits befragt worden, ſeine Habſchaft wiſſentlich oder unwiſſentlich, falſch angegeben, oder die Schulden verſchwiegen hätte; dann wo ſolches in Anſehung der Eheleuten und ihres Stands etwas merkliches austragete: ſo erlangt der dadurch beſchädigte andere Theil Fug und Macht, eine Aenderung der Sach zu verlangen; wie nachfolget.

Erſter Fall, wo die Eheleut erſter Ehe in ob verſtandener Maaß zu wenig eingebracht.

§. II.

Zu was der dadurch beſchädigte Ehegatt zweyter Ehe befugt.

Dadurch gewinnet der andere Ehe-Theil Fug und Macht zu begehren, daß ihme in ſo viel, als der gegenſeits falſch angegebene Vermögens- oder verſchwiegene Schulden-Stand austraget, auf die in erſten Theil des Land-Rechts zweyten Capitul achten Titul §. 3. verordnete Weis der Schaden erſetzet werde. Ingleichen, und wie ſolches begehret werden könne; gibt der §. 4. allda gleichfalls Ziel und Maaß. Sothaner Schadens-Erſatz iſt

§. III.

Was ihme hierbey zum Ehelichen Vorbehalt werde.

Für einen Ehelichen Vorbehalt zu achten, und hat dahero auch hier Statt; was in dem nächſt angeführten erſten Theil des Land-Rechts, zweyten Capitul, ſechſten Titul,

Von

Sachen, ſo unter denen Ehe-Leuten nicht gemeinſchäftlich werden, beſonders §. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. zu befinden. Ingleichen ſolle

§. IV.

Wegen deſſen, in wie weit der beſchädigte Ehe Theil zweyter Ehe für die inzwiſchen erfolgte Schulden, oder durch des Ehe-Manns Pact- und Contracten erwachſene Verbindlichkeiten mit ſolchen ſeinem Vorbehalt zu ſtehen habe, anhero wiederhohlet ſeyn, was in des Land-Rechts erſten Theil, zweyten Capitul, achten Titul §. 7. 8. 9. 10. enthalten. Deſſen weitere Erläuterung.

§. V.

Verſtirbt der Ehe-Gatt zweyter Ehe, und hinterlaſſet aus ſolcher Kinder; So können ſich dieſe oder deren Eheleibliche Nachkömmling des nemlichen Rechts des Verſtorbenen ſowohl gegen ihre Stief-Geſchwiſtere als auch gegen ihre Elteren erſter Ehe und auf die nemliche Weis gebrauchen; wie in dem oft angeführten erſten Theil des Land-Rechts, zweyten Capitul, zehenden Titul von Bewittums-Stand der Ehe-Leuten §. 9. 12. verſehen. Zu was des zweyten Ehe-Theils leibliche Kinder berechtiget?

Zweyter Fall, wo der Ehe-Gatt zweyter Ehe zu wenig eingebracht hätte.

§. VI.

Hier hat das nemliche ſtatt, was vorhero §. 2. für dem erſten Fall gemeldet worden; Jedoch mit dem Beyſatz und Erläuterung, daß in gegenwärtigen zweyten Fall nicht nur der Ehe-Gatt erſter Ehe, ſondern auch die daraus erzeugte Kinder, und ſogar annoch bey jenes Leb-Zeiten den Schadens-Erſatz zu forderen berechtiget. Ingleichen Weſſen hierbey die erſter Ehe Elteren und Kindere ermächtiget.

§. VII.

Deſſen weitere Erklärung, wie auch fernere Erläuterung des Vorbehalts.

Können ſie ſolchen begehren ſowohl von dem anderen Ehe-Theil, als auch, wann dieſer inzwiſchen verſtorben wäre, von deſſen leiblichen Kinderen. Es bleibt alſo der denen Elteren und Kinderen erſter Ehe zugefügte Schaden (das iſt) in ſoviel der andere Ehe-Theil ſein Vermögen falſch angegeben oder die Schulden verſchwiegen hat; denenſelben zu vorbehaltenen gemeinſchäftlichen Gut. Woran dahero nach der Hand, und es komme gleich bey Leb-Zeiten beeder Ehe-Leuten oder nach eines und des anderen Ableben zur Grund-Theilung; weder der Ehe-Gatt zweyter Ehe, noch deſſen leibliche Kinder eines Erb-Antheils berechtiget. Ausgenommen in Anſehung dieſer letzteren, das iſt, der zweyt-Ehelichen Kinderen; Es wären

Die Perſonen zweyter Ehe haben hieran kein Erbrecht.

Ausnahm bey denen Kinderen zweyter Ehe.

§. VIII.

Inzwiſchen und vor Eraignuß eines Erb- und Theilungs-Falls die erſt-ehelige Kindere mit ihren Nachkömmlingen ſamt und ſonders verſtorben. Dann hier bleiben ſie wahre Noth-Erben; Jedoch nur nach Innhalt gemeiner Rechten.

§. IX.

Binnen welcher Zeit auf den Schadens-Erſatz geklagt werden ſolle.

Nach Verſchiedenheit der Umſtänden, ob der eine Ehe-Theil ſein Vermögen falſch angegeben, oder die Schulden verſchwiegen; Muß der dadurch Beſchädigte erſten Falls längſtens binnen Jahr und Tag von der Zeit an, wo die Eheliche Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft zu Stand gekommen, ſeine Klag anſtellen; Und in dem anderen Fall das nemliche binnen drey Monaten von der Zeit an thun, wo ihme die verſchwiegene gegentheilige Schulden bekannt worden: Auſſer deme ſoll er ordentlicher Weis nicht mehr gehört werden. Ubrigens

§. X.

§. X.

Hat die Klag binnen der noch offenen vorgedachten Rechts-Zeit ſtatt; Obſchon ſich inzwiſchen der würkliche Erb- und Theilungs-Fall ergeben; Und ohngeachtet deſſen, daß man bereits in würklicher Theilung begriffen wäre. Worgegen ſie nach vollbrachter Theilung ordentlicher Weis aufhöret.

Weitere deſſen Erklärung.

§. XI.

Ergebete ſich der beſondere Fall, daß nach Abzug deſſen, was der eine Ehe-Theil an ſeinen Vermögen falſch angegeben, oder an Schulden verſchwiegen, demſelben entweder gar nichts oder etwas ſehr weniges an Habſchaft überbliebe, oder ſich gar ein Concurs darüber äuſſerte: So erlangt der dadurch beſchädigte andere Theil Fug und Macht, die gänzliche Aufhebung der Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft vor Gericht zu begehren; Wodurch dann

Beſonderer Fall, wo die Gütter-Gemeinſchaft gar aufgehoben werden kan.

§. XII.

Beeder Ehe-Leuten Vermögen in den abgeſönderten und ungemeinſchäftlichen Stand, in welchen es vor der errichteten Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft geweſen, zuruckgehet; Dahero kein Theil für des anderen vor ſolcher Zeit gehabte und noch ungetilgte Schulden ordentlicher Weis zu ſtehen verbunden. Wie aber, und von wem die inzwiſchen erwachſene Schulden und Verbindlichkeiten zu tragen ſeyen; findet ſich in erſten Theil, erſten Capitul, erſten Titul §. 18. 19 verordnet. Es ſeye dann; Es hätte beſonders das Ehe-Weib das Recht, die ganze Gütter-Gemeinſchaft in obgedachter Maas aufzuheben, und während ſolcher zu dieſer oder jener des Manns Schuld und Verbindlichkeit ihre Einwilligung gegeben; Dann ſolchen Falls hat ſie dieſelbe, wann ſie aus des Manns Vermögen nicht mehr zahlbar wären, am Ende mitzutragen.

Deſſen Folg beſonders wegen der Schulden.

Zweyter Titul
Von Wiedereinſetzung der Kinderen in vorigen Stand gegen die Gütter- Gemein- und Vereinkindſchaft.

§. I.

Von minderjährigen Kinderen, ſo heyrathen, und ſich in die Gütter-Gemein, und Vereinkindſchaftung einlaſſen.

Wie jenen Kinderen, ſo nächſt vor ihrer Vereheligung annoch unter Elterlicher Gewalt geſtanden, ſodann ſich mit dem anderen Ehe-Gatten in eine Gütter-Gemein, und Vereinkindſchaft der Stief-Kinderen einlaſſen, dadurch aber verletzet werden, geholfen werden ſolle und könne; Hierüber beziehen Wir Uns auf des Land-Rechts erſten Theil, zweytes Capitul, vierten Titul §. 1. wie auch auf den nemlichen erſten Theil, dritten Anhang, zweyten Titul von Vormundſchaften §. 30. ſo viel Elterloſe minderjährige, ſich verheurathende Kinder betrift.

§. II.

Abſicht gegenwärtiger Verordnung

Obwohlen nicht zu zweiflen; es werde von nun an, wann verwittibte Elteren ſich zur zweyten Ehe begeben, zwiſchen ihnen und denen Kinderen nach Innhalt Land-Rechts alſogleich die gebührende Richtigkeit gepflogen werden. So haben Wir jedoch auf allen ohnverhoffenden widrigen Fall, und in reiflicher Erwegung, daß dergleichen Unrichtigkeiten von vorigen Zeiten her annoch vorhanden ſeyn mögen; dann damit ſolchen für das Künftige um ſo ſicherer vorgebauet werde, für nöthig ermeſſen, denen dadurch beſchädigten Kinderen, in ſoweit ſie minderjährig, vorzuſehen; Wie nachfolget.

§. III.

Was die Kinder von denen Elte-

Wann Eltern ſo minderjährige Kinder haben, zur zweyten Ehe ſchreiten, ſolche auf eine vollkommen- oder unvoll-

vollkommene Weis vereinkindſchaften; Es aber ohne Ober-Vormundſchaftliche Erkanntnuß verrichten, oder die Obrigkeit ſelbſten hierbey ihrer Schuldigkeit nicht nachkommet; So können ſich die Kinder von ihren Elteren den ganzen Gütter-Stand, wie er zur Zeit ſothaner ihrer weiteren Verehеligung vorhanden geweſen, vorlegen laſſen; Um daraus wahrzunehmen, ob ihnen keine Beſchädigung dadurch widerfahren ſeye? Dahero müſſen

ren vorläuſig verlangen können?

§. IV.

Weitere Erklärung, wie der erſt-ehelichen Kinderen allenfalſige Verkürzung zu erforſchen!

Die Elteren das Vermögen durch das zur Zeit der Vereinkindſchaft gefertigte glaubwürdige Inventarium; Wo dieſes abgienge, durch ein ſpecificirliches Eröffnungs-Ayd, oder in andere zulängliche Weeg darthun: Sofort ſolle, was bey würklich vorgegangener Theilung eines jeden Kinds Erbs-Portion ausgetragen haben würde, betrachtet, und wie ſich die gemeine Habſchaft laut des weiteren darüber zu errichtenden Inventarii gegenwärtig befinde, dann was wahrſcheinlicher Weis für ein Zuwachs zu hoffen, oder Abgang zu beſorgen, dargegen gehalten werden. Wobey ſowohl das erſt- als zweyt-Eheliche Vermögen einzuſchätzen. Erſteres zwar nach der Zeit der geſchehenen Vereinkindſchaft; Letzteres aber nach gegenwärtigen Preys. Wird ſich nun

§. V.

Erſter Fall der Wiedereinſetzung in vorigen Stand; wo rechte, und Stief-Eltern annoch leben.

Daraus würklich und mit einer genugſamen Verläßigkeit äuſſeren, daß die Kinder durch die Vereinkindſchaft verletzet worden (das iſt) bey künftigen Elterlichen Erb-Anfall allen vernünſtigen Ermeſſen nach merklich weniger erlangen würden, als ſie durch die ehevorige würkliche Theilung zu erhalten gehabt hätten) und es lebeten erſtlich ſodann annoch beede Ehe-Leut; ſo ſollen ſie Kinder in vorigen Stand eingeſetzt, innhaltlich des Land-Rechts, deſſen gegenwärtigen zweyten Theils, in erſten Capitul, dritten Titul §. 10.

und

nachfolgends verfahren, ſofort nach Bewandnuß der Umſtänden entweder das gemeinſchäftliche Vermögen erſter Ehe nach ſeinen ehemaligen Stand mit ihnen abgetheilet, oder der vorhero ausgeworfene Voraus vermehret, oder auch ein ganz neuerlicher beſtellet werden. Wären inzwiſchen

§. VI.

Zweyter Fall, wo inzwiſchen der Kindern rechte Eltern verſtorben.

Zweytens der Kinderen rechte Elteren verſtorben, und der Stief-Elterliche Theil vorhanden; es habe gleich dieſer leiblich erzeugte Kinder, oder nicht. So ſeynd jene, das iſt, die erſt-eheliche Kinder befugt, ihr Elterliches Vermögen nach den Stand, wie es ſich zur Zeit ihrer Vereinkindſchaft befunden, abgeſöndert zu verlangen. Gleiche Beſchaffenheit hat es

§. VII.

Dritter Fall, wo inzwiſchē auch der ſtief-Elterliche Theil abgelebt.

Drittens in dem Fall, wo inzwiſchen auch der Stief-Elterliche Theil verſtorben, ſomit die von ihm erzeugte Kinder es ohnmittelbar mit ihren Stief-Geſchwiſteren erſter Ehe zu thun hätten. Dargegen und wann

§. VIII.

Vierter Fall der überlebenden rechten Elteren.

Die Kinder viertens nach der Zeit, als der Stief-Elterliche Theil verſtorben, gegen ihre überlebende rechte Elteren in vorigen Stand eingeſetzet werden wollten; Solle auf die verſchiedene Umſtände, ob Kinder aus zweyter Ehe vorhanden, oder nicht? geſehen; Erſten Falls dasjenige, was in erſten Capitul, dritten Titul §. 10. und nachfolgends verſehen, beobachtet werden. In anderen hingegen können zwar die Kinder die Vermehrung des Voraußes, oder wo noch keiner ausgeworfen worden, deſſen neuerliche Beſtellung begehren; Die Abſönderung des erſt-ehelichen Vermö-

mögens aber, um es ſodann zwiſchen ſich und denen Elteren von Grund aus zu theilen, hat ordentlicher Weis nicht statt: Es ergebe ſich dann hierbey der beſondere Fall, daß nach Betracht aller Umſtänden die Kindere ſich auch hierbey ihres Schadens nicht anderſt als durch eine Grund-Theilung erholen könnten. Wobey dann

§. IX.

Wann und wie der vorhero beſtellte Voraus hinweg falle?

Ohnehin richtig bleibt, daß in allen obigen Fällen, wann es mit denen Kinderen erſter Ehe zur Grund-Theilung kommet, der ihnen vorhero ausgeworfene Voraus von ſelbſt hinwegfalle. Dahero das Kind, welches ſolchen bey ſeiner Stands-Veränderung erhalten, denſelben mit allen davon gezohenen Genuß in das zweyt-eheliche Vermögen zu erſetzen, oder ſich vielmehr an ſeiner Theilungs-Portion abziehen zu laſſen hat. Wobey dann ferner in allen jenen Fällen, wo zwiſchen denen Kindern erſter Ehe und ihren Elteren von Grund aus abzutheilen, dieſe aber von ihren eigenen annoch lebenden Elteren oder Groß-Elteren noch nicht abgetheilet wären, ſich wegen der künftigen Erbfolg gedachter Kinderen auf das Groß-Elterliche Vermögen auf dasjenige bezohen wird, was in erſten Theil, zweyter Verordnung von verſchiedenen Erb-Fällen zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſteren des Mehreren vorkommet.

§. X.

Von dem dritten Beſitzer der Erb-Stucken, und wie hierbey zu verfahren

Der Dritte, welcher inzwiſchen etwas an ohnbeweglichen Stucken des erſt-ehelichen Vermögens auf eine Rechts-gültige Weis an ſich gebracht; Solle zwar bey ſeinen Beſitz ohngeſtöhrt verbleiben; Dargegen ſothanes Vermögen überhaupts in nachfolgender Maas ergänzet werden. Wann es nemlichen

§. XI.

§. XI.

Wie und von wem nach Verſchiedenheit der Fällen das erſt-eheliche Vermögen zu ergänzen?

Bey denen oben in §. 5. 6. 7. 8. benannten Fällen zur Abſönderung des erſt-ehelichen Vermögens, und demnächſtiger Grund Theilung kommt; So ſeynd entweder die Kinder auf eine unvollkommen- oder vollkommene Weis vereinkindſchaffet worden. Erſten Falls müſſen den Abgang, in ſoweit ſolcher verſpühret wird, ſich die Elteren erſter Ehe, oder wo dieſe verſtorben, die zweyt-eheliche Kinder an ihren beederſeitigen Erb-Portionen abziehen laſſen; Und bleiben jene, das iſt, die Elteren ſodann, wo ihr Erb- und Theilungs-Portion nicht darzu hinlangen würde, mit aller ihrer künftigen Errungenſchaft dafür verhaftet. In zweyten obbenannten Fall aber ſolle die nemliche erſt-eheliche Gütter-Maſſa überhaupts und vorderſamſt aus der ſeither gemeinſchäftlich geweſener Haab hergeſtellt werden. Gelanget es nun

§. XII.

Wie ſodañ zu verfahren, wañ die Widereinſetzung nur auf den Voraus geſchiehet.

Nicht zur Abſönderung des erſt-ehelichen Vermögens und Grund-Theilung, ſondern lediglich zur Beſtellung oder Vermehrung des Frauſes; So ſolle ohne Unterſchied der voll- oder ohnvollkommen geſchehener Vereinkindſchaft der ehevorige Stand des erſt-Elterlichen Vermögens, er habe gleich inzwiſchen zu- oder abgenommen, zum Grund geſetzet, was bey dortmahliger würklichen Theilnng eines jeden Kinds Portion ausgetragen haben würde, betrachtet; ſofort nach dieſer Abmaas der Voraus neuerlich beſtellt, oder der vorige vermehret werden.

§. XIII.

Einige beſondere Fäll, wo die Widereinſetzung in vorigen Stand annoch ſtatt hat

Was in §. 6. 7. 8. bey denen allda ausgedruckten zweyten, dritten und vierten Fall vermeldet worden, hat ſtatt, und kommt denen Kinderen die Wiedereinſetzung in vorigen Stand in der allda angedeuteten Maas zu; Obſchon ſie

ſie ſich inzwiſchen in die Abtheilung des ſamtlichen Elterlichen Vermögens, in ſoweit es bishero gemeinſchäftlich geweſen, und wie es anjetzo befindlich, bereits eingelaſſen; Oder in dieſer Maas ihre Erb-Portiones bereits daraus empfangen hätten; Auch ohngeachtet deſſen, daß die Theilung ſogar gerichtlich geſchehen wäre.

§. XIV.

So oft bey denen in §. 5. 6. 7. 8. benannten Fällen das Vermögen erſter Ehe von dem zweyt-ehelichen abzuſönderen iſt; Kan der Stief-Elterliche Theil an jenem, oder erſt-ehelichen keinen Theil oder Erbrecht verlangen. Kommt es darbey zwiſchen denen Elteren erſter Ehe, und ihren daraus erzeugten Kinderen zur Grund-Theilung; ſo ſeynd die zweyt-eheliche in dem erſten und vierten Fall ebenfalls davon ausgeſchloſſen. Dargegen ſolle es in dem zweyten und dritten Fall gehalten werden, wie in des Land-Rechts gegenwärtigen zweyten Theil, erſten Capitul, vierten Titul §. 5. 6. ꝛc. verordnet.

Der Stief-Elterliche Theil iſt an dem Vermögen erſter Ehe kein Theilnehmer

§. XV.

Was die Kinder bey der ſtatt der Vereinkindſchaft gleich Anfangs vorgegangener Theilung laut Land-Rechts einzuwerfen gehabt hätten; ſollen ſie bey der jetzo nachgeholter Theilung auf gleiche Weis einwerfen. Ingleichen beſag vorausgehenden erſten Capituls, im fünften Titul §. 10. das nehmliche thun im Fall, wo es nur auf den Voraus ankommet. Ferner giebt wegen der Elteren, und was dieſe einzuwerfen ſchuldig, der erſte Theil des Land-Rechts im zweyten Capitul, ſiebenden Titul §. 20. bis zu Ende verſchiedentliches Ziel und Maaß; Und haben in denen oben §. 6. 7. gedachten Fällen ſtatt ihrer die Kinder zweyter Ehe, in ſo weit ſie der erſt-Eheligen Elteren Miterb worden, die

Wie bey der durch Wiedereinſetzung in vorigen Stand geſchehender Theilung die Einwerfung zu thun, dann wer hierzu verbunden?

Einwerfung zu thun. Uebrigens aber können ſie auch von ihren Stief- Geſchwiſteren die Einwerfung verlangen. Dasjenige, was

§. XVI.

Weitere Fortſetzung; was, und wie eigentlich einzuwerfen ſeye.

Die Kinder wehrender Vereinkindſchaft an Koſt, Kleidung, Zucht und Unterhalt genoſſen; ſeynd ſie, wann es zur würklichen Theilung gelangt, weder in die Habſchaft erſter Ehe, noch auch in das von nun an abgeſönderte zweyt Eheliche Vermögen einzuwerfen ſchuldig. Wäre aber das genoſſen- und empfangene ſonſten nach Innhalt des Land-Rechts für einwerflich zu achten; Haben ſie ſolches alſogleich mit Hauptſtock und zeitherigen Genuß in gedachte Gütter zweyter Ehe zu erſetzen, oder ſich vielmehr von ihrer Erbs-Portion abziehen zu laſſen. Uebrigens und wann nur der Voraus zu vermehren, oder erſt neuerlich zu beſtellen; ſolle es gehalten werden, wie im gegenwärtigen zweyten Theil des Land-Rechts erſten Capitul fünften Titul §. 10. vorkommet.

§. XVII.

Wie es mit Bezahl- oder Vergütung der Schulden erſter Ehe zu halten.

Betreffend in nemlichen Fall der Abſönderung des Vermögens erſter- von jenem zweyter Ehe die Schulden, und zwar ſolche, die zur Zeit der geſchehenen Vereinkindſchaftung bereits vorhanden geweſen; ſo ſeynd ſie entweder annoch in Natur vorhanden, durch Machung anderer inzwiſchen getilget, oder aus verſammleter Habſchaft beeder Ehen abgetragen worden. Die erſtere bleiben auf dem nunmehro abgeſönderten Vermögen erſter Ehe; Die übrige aber

§. XVIII.

Weiterer Fall der Vergütung der Schulden.

Müſſen in die zweyt- Eheliche Habſchaft mit Hauptſtock und Intereſſen vergütet werden. Gleichergeſtalten iſt dahin jedoch ohne Abzinſen zu erſetzen, was immittelſt zur nothdürftigen Unterhaltung oder beſtändiger Verbeſſerung der

der ohnbeweglichen Stucken erſter Ehe aus der zweyt-Ehelichen Habſchaft verwendet worden. Wie es auſſer deme in dem Fall, wo die Kinder nur mit einer Vermehrung oder neuerlicher Beſtellung des Voraußes zu verſehen, der nemlichen Schulden halber zu halten ſeye; wird ſich auf die im obigen §. 16. am Ende angezohene Stell des Land-Rechts §. 11. bis 16. innſchlüßig hiermit berufen.

Wie es bey Beſtell- oder Vermehrung des Vorauſes wegen der Schulden zu halten.

§. XIX.

Für die nach der Zeit der Vereinkindſchaftung erwachſene Elterliche Schulden haben die Kinder erſter Ehe ordentlicher Weis nicht zu ſtehen, oder ſolche mit zu bezahlen. Wäre aber das zeithero gemeinſchaftliche Vermögen in Anſehung ſammtlicher Schulden, inſoweit ſolche ſonſten unter die Gütter-Gemeinſchaft gehören, bereits unter einen Concurs begriffen, oder auch es müßte laut unſerer Concurs-Verordnung im erſten Titul §. 3. und nachfolgends darzu fürgeſchritten werden; So ſollen ſothane Schulden vor allem liquid gemachet, mit Zuziehung ſammtlicher Schuldglaubigeren, und deren genüglicher Vernehmung verfahren; und darob, ob die Kinder gleich Anfangs von Grund aus abzutheilen, oder hingegen mit einen, und welchen Voraus zu verſehen geweſen wären, von dem Richter vernünftig und ohnparteylich ermeſſen werden. Wird ſich nun

Was bey nachgefolgten Elterlichen Schulden zu beobachten.

Beſonders in entſtehenden Concurs-Fällen.

§. XX.

Daraus mit hinlänglicher Verläßigkeit äußeren, daß eines oder das andere zu geſchehen gehabt hätte; Solle es in der nemlichen Maas anjetzo annoch bewürket und nachgeholet werden; Ohnerachtet allen Widerſpruchs der Glaubigeren. In zweifelhaften Fällen aber ſolle nach Möglichkeit ein gütlicher Vergleich mit gedachten Glaubigeren vermittelt, oder wo dieſes nicht zu erwürken, dahin geſehen werden; damit denen Kinderen wenigſtens noch einiger, obwoh-

Weitere Erklärung, wie hierbey für die beſchädigte Kinder zu ſorgen.

len etwa etwas geringerer Voraus wiederfahre. Wobey dann, und wie es

§. XXI.

Wie es mit denen vorausgegangenen Glaubigeren zu halten.

Mit denen zur Zeit der geſchehenen Vereinkindſchaftung allſchon vorhanden geweſenen Schulden zu halten; in §. 17. 18. des mehreren enthalten iſt. Im übrigen haben dieſe erſt gedachte Schulden, in ſo weit ſie noch in Natur ohnabgetragen vorhanden, gegen die nachgefolgte kein Vorrecht, ſondern ſeynd überhaupts nach der üblichen Concurs-Ordnung zu befriedigen. Dahero ſeynd auf dem Fall, daß dergleichen Schulden wehrenden Concurs voreilig ausgezahlet worden wären, die übrige Creditores befugt, das Ausbezahlte von dem Empfanger in die maſſam Concurſûs zuruckzuforderen; und zwar allemalen mit Hauptſtock und denen inzwiſchen davon abfälligen Intereſſen.

In welcher Maas dieſe mit denen nachgefolgten zu befriedigen.

Wie und gegen wen ihnen der Regreß verbleibe.

Uebrigens können diejenige Schuldglaubigere, ſo hierbey leer ausgehen, die Zahlung nicht nur von denen Elteren und Eheleuten, wann dieſe hernach zu beſſeren Mittelen gelangen, annoch ſuchen; Sondern es bleibt ihnen auch der nemliche Weeg am End gegen die Obrigkeit ſelbſt offen; wann dieſe bey denen Kinderen erſter Ehe zu gehöriger Zeit ihre Amts-Schuldigkeit nicht verrichtet, und dadurch den Anlaß zu Verkürzung der Glaubigeren gegeben hätte.

§. XXII.

Binnen welcher Zeit die Reſtitutions-Klag anzuſtellen.

Die Wiedereinſetzung in vorigen Stand muß von denen Kinderen entweder binnen ihren noch minderjährigen Jahren, oder längſtens binnen einen halben Jahr von der Zeit der erlangten Volljährigkeit vor Gericht geſuchet werden; Außerdeme ſeynd ſie nicht darmit zu hören. Sie erweiſeten dann, oder erhärteten allenfalls eydlich; daß ſie von der Elterlichen Guths-Vermiſchung und ihrer gefolglicher

Ausnahm.

Ver-

Vereinkindſchaft, dann wie ſolche geſchehen, nicht ehender hätten Wiſſenſchaft gehabt, oder erlangen können.

§. XXIII.

Dieſelbe hat Statt, obſchon die Kinder ohne Verſchulden der Eltern verkürzet worden wären.

Die Wiedereinſetzungsklag hat Statt, obwohlen richtig wäre, oder annoch dargethan werden wollte, daß die Elteren, ſo viel auf ſie angekommen, bey Errichtung der Vereinkindſchaftung ihre Schuldigkeit beobachtet hätten, folglich die Verletzung der Kinderen von der Obrigkeit und deren Verſehen herrühre; Jedoch bleibt ſolchenfalls denen Elteren oder ihren Erben allerdings ohnbenommen, den dadurch, daß die Sach nicht gleich Anfangs in gebührende Ordnung gebracht worden, empfundenen Schaden an ermelter Obrigkeit zu ſuchen; worzu ihnen ſtracklich verholfen werden ſolle. Uebrigens bleiben alle und jede ordentlich, und ohne einen Land-Rechts widrigen Hauptfehler verfaßte Vereinkindſchaften bey ihrer beſtändigen Kraft; Ohngeachtet deſſen, daß ſich nachhero zufälliger Weis eine noch ſo große Verkürzung der Kinderen ergebete.

Welche Vereinkindſchaft beſtändig gültig verbleibe.

§. XXIV.

Ermahnung an die Elteren und Vormundſchafte bey verfloſſenen Vereinkindſchaftungen.

Um auch bey jenen Vereinkindſchaftungen, ſo vor der Zeit des Land-Rechts ungebührlicher Weis geſchehen, den weiteren Schaden der Kinder abzuwenden; ermahnen wir hiermit die Elteren, der Kinderen nächſte Anverwandte, wie auch die Obrigkeiten ſelbſten, die Sach annoch bey guter Zeit in gebührende Richtigkeit nach Laut des Landrechts zu ſetzen; und es nicht erſt auf Klagen und koſtbare Proceſſe ankommen zu laſſen. Geſtalten ſie außerdem zu Erſtattung der Köſten und Schäden ohne allen Unterſchied angehalten werden ſollen.

§. XXV.

Wie die Eheleut unter ſich in der Gütter-Gemeinſchaft verbleiben.

Uebrigens bleiben in allen Fällen, wo das erſt-Ehelige Vermögen von jenem der zweyten Ehe abgeſöndert, und die Kinder abgetheilet werden; die Eheleut unter ſich ordentlicher Weis in der vorigen Gütter-Gemeinſchaft.

Zweyte Abtheilung.
Wie die Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft erſt von nun an aufhöre.

Erſter Titul
Von Scheidung der Ehe-Leuten von Tiſch und Beth.

Erſter Fall, wo die Ehe-Leut unter ſich keine Gütter-Gemeinſchaft hätten, folglich die Kinder erſter Ehe nur auf eine unvollkommene Weis vereinkindſchaffet wären.

§. I.

Worauf ſodann vor allen zu ſehen ſeye?

Wie, dann mit welcher Ausnahm die gemeine Rechte hierbey gelten?

Solchen Falls iſt vor allen aus dem Geiſtlichen Gerichts-Spruch zu erſehen, welches aus denen Ehe-Leuten den Anlaß zur Scheidung gegeben, folglich für dem ſchuldigen Theil erkannt worden; Ob es der Kinderen Stief-Vatter oder Stief-Mutter, oder hingegen ihr rechter Vatter oder Mutter ſeye: In beeden Ereignuſſen wird es wegen deſſen, was der unſchuldige Theil von dem Schuldigen zuruckzuforderen, und reſpectivè aus deſſen eigener Habſchaft zu gewinnen haben ſolle, nach gemeinen Rechten gehalten; Ausgenommen, daß in anderen angeführten Fall der Stief-Elterliche Theil aus der Eltern und Kinderen erſter Ehe Vermögen nichts weiter, als ſein Eingebrachtes zuruckverlangen kan. Ingleichen

§. II.

Algemeine Anmerkung wegen der Kinderen.

Wird ſich in Anſehung der Kinderen überhaupts, und welcher Ehe-Theil ſolche forthin unter Elterlicher Gewalt zu

zu behalten, und zu ernähren habe; ebenfalls auf die gemeine Rechten bezohen.

Zweyter Fall von denen in der Gütter-Gemeinſchaft befindlichen Ehe-Leuten, und wo folglich die Kinder vollkommen vereinkindſchaftet.

§. III.

Hier muß ohne allen Unterſchied, ob der Ehe-Gatt erſter oder zweyter Ehe im Punct der Scheidung der ſchuldige Theil ſeye, zur Grund-Theilung geſchritten, und beeder Eheen Kinder in gleicher Maas und zu gleichen Theilen von dem ſchuldigen Ehe-Theil abgetheilet werden; Jedoch übrigens mit dem Unterſchied, ob

Hier iſt die Grund-Theilung zwiſchē Elteren und Kinderen ohnvermeidlich.

§. IV.

Der Ehe-Gatt erſter, oder zweyter Ehe der ſchuldige Theil ſeye: Solchen zweyten Falls fallen die ſamtliche ſowohl erſt- als zweyt-eheliche Kinder mit ihren Portionen; und ſo auch, wo ſie annoch unter Elterlichen Brod begriffen, mit ihren Perſonen dem unſchuldigen Ehe-Theil erſter Ehe zu. In erſten hingegen gehen die erſt-eheliche Kinder ihren der nemlichen Ehe Elteren, dargegen die aus zweyter Ehe dem zweyten Ehe-Gatten auf die nemliche Weis anheim: deſſen weitere Erläuterung verſchiedentlich nachfolget.

Wem aus denen Elterē die beederſeitige Kinder mit ihren Erb-Portionen zufallen ſollen?

§. V.

Es kan ſich bey ſolchen Elterlichen Scheidungen, und ſodann zwiſchen Ehe-Leuten und Kinderen vorgehender Theilung fügen, daß gedachter Ehe-Leuten Elteren oder Groß-Elteren annoch leben, und ſie von dieſen annoch unabgetheilt ſeynd. Wobey wegen der Erbfolg der rechten- oder auch Stief-Tichteren auf der rechten- oder Stief-Groß-Elteren Ver-

Wie die recht- oder auch Stief-Tichter ihre rechte- oder Stief Groß Elteren annoch erben.

Vermögen darauf zu ſehen, ob der Ehe-Gatt erſter- oder hingegen jener der zweyten Ehe in Punct der Scheidung der ſchuldige Theil befunden worden ſeye.

In wie weit die zweyte eheliche hiervon ausgeſchloſſē

Erſten Falls, und wann ſodann derſelbe gedachte ſeine Elteren oder Groß-Elteren erbt, können deſſen aus der zweyten Ehe erzeugte Kinder keinen Antheil oder Erb-Recht hieran verlangen;

Ausnahm.

Sie hätten ſich dann ſolches, wie ſie deſſen allerdings befugt, zur Zeit der geſchehenen Theilung ausdrücklich vorbehalten;

Wie dieſer Ausnahm gemäs zu verfahren.

Wo aber dieſes geſchehen, ſolle es gehalten werden, wie in erſten Theil, zweyter beſonderer Verordnung unterſchiedlich verſehen.

Beſchaffenheit einer ſolchē Erbſchaft

Und was ſie ſolcher Geſtalt nachhero erlangen, bleibt ihr Eigenes, mit der Habſchaft des Elterlichen Ehe-Theils zweyter Ehe unvermiſchtes Vermögen. Wäre

§. VI.

In wie weit Elteren und Kinder erſter Ehe das Schwiger- und reſpectivè Stief-Groß-Elterliche Vermögen añoch miterben.

Der Ehe-Gatt zweyter Ehe der ſchuldige Theil, und hätten ſich ſo Elteren als Kinder erſter Ehe auf jene in gegenwärtigen zweyten Theil des Land-Rechts, erſten Capitul, ſechſten Titul §. 9. und nachfolgends vorkommende Weis die Erbfolg auf das Schwieger- und reſpectivè Stief-Groß-Elterliche Vermögen verſicheret; Und es hätten ſich ſo Eltern, als Kinder ſolche bey der Theilung, wie allerdings erforderlich, annoch ausdrücklich weiter vorbehalten,

Wie es bey Lebzeiten des Ehe-Gattens zweyter Ehe geſchehe.

es überlebete ſofort gedachter Ehe-Gatt zweyter Ehe ſeine Elteren; ſo muß er das von ihnen ererbende mit dem Ehe-Gatt erſter Ehe und denen daraus erzeugten Kinderen, wie auch mit ſeinen eigenen und Leiblichen Kinderen, in ſoviel Pfund als Mund alsbalden würklich und vollkommen nachtheilen; Welches ſodann zwiſchen denen Elteren erſter Ehe, und ihren beederſeits Kinderen gemeinſchäftliches Gut wird.

Was weiter dabey zu beobachten.

In allen übrigen dahin einſchlagenden Dingen aber ſolle vorgedachten ſechſten Titul nachgegangen werden. Worgegen und wann

§. VII.

§. VII.

Denen vor gedachten Perſonen erſter Ehe die Erbfolg auf das Schwieger- und reſpectivè Stief-Groß-Elterliche Vermögen nicht verſicheret worden; ſo können ſie ſolches nicht mit erben, und zwar in keinen Fall, es verſterbe gleich der Ehegatt zweyter Ehe vor ſeinen Elteren, oder überlebe dieſelbe; Sogar ſeynd deſſen leibliche Kinder in dieſem letzten Fall davon ausgeſchloſſen, und bleiben keine Notherben; Ausgenommen, ſie hätten ſich ſothane Erbfolg bey der vorigen Theilung ausdrücklich vorbehalten. Welchenfalls es der Ueberleber mit ihnen alsbalden in ſo viel Pfund als Mund nachtheilen muß; Und was ſie dadurch erlangen, wird ihr eigenes mit denen Elteren und Stief-Geſchwiſteren erſter Ehe unvermiſchtes Guth.

Fall, wo ſie davon ausgeſchloſſen.

Ob, und in wie weit die zweyt-Eheliche Kinder ſolches annoch erben.

Wie es weiter mit ſolcher Erbſchaft beſchaffen.

§. VIII.

Im Fall, daß die Kinder erſter, und zweyter Ehe von dem ſchuldigen zweyt-Ehelichen Theil abgetheilet worden; bleiben die erſt-Eheliche denen gemeinſchaftlichen Elteren fürterhin wahrhaft vereinkindſchaftet; Die zweyt-Eheliche hingegen Leben, ausgenommen den alleinigen im vorhergehenden zweyten Capitul zweyten Titul §. 7. vorkommenden Fall, mit ſothanen Elteren in bloßer Gütter-Gemeinſchaft. Wegen welcher Verſchiedenheit ſich überhaupts auf erſtermelten zweyten, dann daſigen erſten Titul bezohen wird. Ingleichen wann

Ob, und welche dem Ehegatt erſter Ehe zugetheilte Kinder für wahrhaft vereinkindſchaftet fürterhin zu achten, oder mit welchen es anderſt beſchaffen?

§. IX.

Die zweyt-Eheliche Kinder von dem ſchuldigen Ehetheil erſter Ehe ab- und ihren eigenen leiblichen Elteren zweyter Ehe zugetheilet werden; ſtehen ſie mit dieſen letzteren in bloſſer Gütter-Gemein- keineswegs aber in wahrer Vereinkindſchaft: es ſeye dann vor der Zeit der Scheidung zwiſchen denen

In welchen Stand die dem Ehegatt zweyter Ehe zugetheilte Kinder mit demſelben leben.

denen Eheleuten ausgemacht worden, daß ſie denen erſt-Ehelichen, welchen ſie vereinkindſchaftet worden, durchaus gleich gehalten ſeyn ſollten; Dann ſolchenfalls genießen ſie ohne Unterſchied, es ſeye gleich der Ehegatt erſter, oder zweyter Ehe in Punkt der Scheidung für ſchuldig befunden worden, und die Theilung hiernach geſchehen; alle denen erſt-Ehelichen Kinderen aus wahrer Vereinkindſchaftung zuflieſſende Rechte. Worüber ſich hinwieder auf angeführtes zweytes Capitul, zweyten Titul bezohen wird.

§. X.

Wie es ſodann bey künftigen Erbfällen zwiſchen Elteren und Kinderen zu halten?

Ob, und wie weit die abgetheilte Kinder dem ſchuldigen Ehe-Theil mit der Elterlichen Gewalt hinwieder zufallen.

Wie es ſodann nach der wegen der Scheidung vorgegangenen Theilung der künftigen weiteren Erbfällen halber zwiſchen Elteren und Kinderen gehalten werden ſolle; Beziehen wir uns auf den erſten Theil, daſige beſondere zweyte Verordnung von verſchiedenen Erbfällen zwiſchen Elteren, Kinderen und Geſchwiſteren §. 20. 21. 22. mit dem lediglichen Beyſatz, daß die dem unſchuldigen Ehe-Theil mit ihren Erb-Portionen zugefallene Kinder nach deſſen Ableben, und wo ſie ſich noch minderjährig befinden, dem ſchuldigen Ehetheil mit der natürlichen Vormundſchaft oder Elterlichen Gewalt hinwieder zu gehen; Und hat dieſer das Ihrige ſowohl durch die vorige Theilung ererbtes, als auch ſonſtiges Vermögen auf die im erſten Theil befindlicher beſonderer erſter Verordnung von Elterlichen Nutzgebrauch des kindlichen Vermögens verordnete Maaß zu beſorgen. Ausgenommen hiervon, wie ohnehin klar, die Stief-Kinder erſter Ehe; als welche weder mit Beſorgung ihrer Perſonen noch Vermögens-Portionen an dem Stief-Elterlichen Theil mehr übergehen.

§. XI.

Zwey beſondere Fäll, dann in welcher

Bey dem ſich etwa ereignenden, im erſten Theil, zweyten Capitul, achten Titul §. 21. beſchriebenen außerordentlichen

lichen Fall, oder wo ſich der in der nachfolgenden erſten beſonderen Verordnung von vermeintlicher Ehe §. 8. enthaltene begebete; Theilen die Eheleute, und beeder Ehen Kinder das gemeinſchaftliche Vermögen in die Köpf. Die aus erſter Ehe erzeugte Kinder fallen mit ihren Portionen, auch, wo ſie noch minderjährig, mit ihren Perſonen und Elterlicher Gewalt ihren rechten Elteren zu; Bleiben ſofort mit ſelbigen in voriger Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft. So viel die zweyt-Eheliche Kinder angehet, fallen dererſelben Theilungs-Antheile jedem ihrer Elteren zur Halbſcheid zu. Welche alſo ſie Elteren in dieſer Maaß würklich von einander abzutheilen haben. Die erſt-Eheliche Kinder verbleiben demnächſt mit ihren rechten Elteren in der vorigen Vereinkindſchaft; Die zweyt-Eheliche hingegen ſtehen mit jedem der Elteren ordentlicher Weis in bloßer Gütter-Gemeinſchaft. Was dieſe von dem zweyten Ehegatten, als ihren eigenen Vatter oder Mutter nachhero würklich erben; bleibt für allezeit ihr eigen Guth, und kommt ihren Stief-Geſchwiſteren erſter Ehe nichts hiervon zu. Dargegen können ſie

Maaß ſodann das gemeinſchaftliche Vermögen zwiſchen denen Eltern, und beederſeits Kinderen vertheilt werde.

§. XII.

Von denen Elteren erſterer Ehe, und aus deren gemeinſchaftlichen Vermögen ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer ſammtlichen Stief-Geſchwiſteren, und obſchon ihnen von jenen (das iſt) von denen Elteren ein mehreres zugewendet werden wollte, ſeiner Zeit eine bloße halbe Kinds-Portion erben. Mit der Elterlichen Gewalt, dann denen davon abhangenden Rechten und Schuldigkeiten fallen ſie dem Vatter, und in deſſen Abgang der Mutter zu.

Beſondere Anmerkung wegen der Kinderen zweyter Ehe.

Wie es zu halten; wann geſchiedene und von einander abgetheilte Eheleut nachhero einander wiederum ehelig beywohnen wollten.

§. XIII.

Wie es ſodañ mit neuerlicher Vereinkindſchaftung, oder würklicher Abtheilung der Kinderen erſter Ehe zu halten?

Hier wird ſich hiermit auf den erſten Theil, zweytes Capitul, achten Titul §. 23. 24. 25. in gewieſer Maas bezohen. Wie es demnächſt mit denen Kinderen erſter Ehe zu halten, ob ſie neuerlich vereinkindſchaftet, oder dargegen anjetzo würklich mit Habſchaftwerdung ihrer Portionen, und nicht blos auf dem Papier, wie vorhero wegen Scheidung der Elteren geſchehen, abgetheilet werden ſollen; Iſt vorderſamſt zu betrachten; ob die Ehe-Leut neuerlich vermiſchtes Gut zu machen gedenken, oder nicht? Erſten Falls iſt nach weiteren Innhalt des vorausgehenden erſten Capituls, dritten Tituls §. 21. 22. dann vierten Tituls §. 17. unter anderen beſonders darauf, ob viel oder wenigere weitere Kinder aus der von nun an gleichſam erneuerter zweyten Ehe nachfolgen mögen, zu ſehen, ſofort hierob die Theilung oder neuerliche Vereinkindſchaft vorzunehmen; bey Beliebung der Vereinkindſchaft bleibt der vorhin beſtellte Voraus. Ob aber ſolcher anjetzo zu vermehren, oder dafern vorhin keiner beſtimmt geweſen, derſelbe neuerlich auszuwerfen; muß ebenfalls nach vorgedachten Umſtänden ermeſſen werden. In anderen oder zweyten Fall ſeynd die nemliche erſt-eheliche Kinder nicht ſchuldig, die aus der zweyten Ehe bereits vorhandene Geſchwiſtere, wann ſie in der vorigen Abtheilung ihren leiblichen Elteren zweyter Ehe mit ihren Portionen zugefallen wären, oder auch die weiter Nachfolgende für Erbfähig auf das Vermögen erſter Ehe zu erkennen; ſondern es ſolle diesfalls gehalten werden, wie in vorausgehenden erſten Capitul, dritten Titul beſonders §. 3. bis 9. innſchlüßig verordnet: Mit alleiniger Erläuterung des daſigen §. 4., daß die Kin-

Kinder ihre Erklärung entweder vor- oder zur Zeit der Wiederbeywohnung der Ehe-Leuten und Elteren, oder längſtens von dorten an binnen dreyen Monaten thun ſollen.

Ubrigens ſeynd die zweyt-Eheliche bereits vorhandene Kinder, wann es zur Theilung hierbey kommet, und ſie wären vorhero Innhalts §. 5. ihren Elteren erſter Ehe zugefallen, in ſothane Theilung nach denen Köpfen einzurechnen. Dahero was in dem Ausſchlag des gemeinſchäftlichen Vermögens auf ſie fallet, zwiſchen ihnen und gedacht ihren Elteren erſter Ehe gemeinſchäftlich Gut verbleibet. Dargegen

Wie hierbey in dem Theilungs-Fall die zweyt eheliche Kinder mittheilen.

§. XIV.

Können die nemliche zweyt-eheliche Kinder in keinen Fall, ſie wären gleich vorhero dem Ehe-Gatt erſter- oder zweyter Ehe zugetheilt worden, und es wollten dieſe gleich von nun an neuerlich vermiſchtes Gut machen, oder in abgeſönderten Vermögen leben; deme widerſtreben, oder für ſich und von eigenen Rechts wegen die Grund-Theilung, oder Vereinkindſchaft mit einen Vorauß verlangen; Sondern müſſen ſich den Gütter-Stand, welchen die Elteren neuerlich eingehen werden, gefallen laſſen, und ſich mit deme begnügen, was jene im Fall der allenfalſigen neuerlichen Vermögens Vermiſchung mittelſt beederſeitiger Einverſtändnuß zu ihren Beſten verordnen, und beſtimmen werden.

Die Kinder zweyter Ehe müſſen ſich den neuerlichen Gütter-Stand der Ehe-Leuten ohne Widerred gefallen laſſen.

§. XV.

Ubrigens wann nach der Zeit, als die Ehe-Leut entweder geſchieden geblieben, oder hinwieder zuſammen zuruckgekehret, eines derſelben verſtürbe, und der Uberlebende zur weiteren Ehe gienge; ſolle vorderſamſt, ob und wie weit er nächſt vorhero mit denen Kinderen in der Gemeinſchaft geweſen, oder ſonſten mit ſeinen Vermögen gegen ſie geſtanden, betrachtet; was in dem Land-Recht überhaupts, beſonders in

Wie es zu halten, wann eines der geſchiedenen Ehe-Leuten nachhero zur weiteren Ehe ſchreitet?

in deſſen gegenwärtigen zweyten Theil durch verſchiedene Capitul und Titulen, wie auch und vornemlich in dem nachfolgenden erſten Anhang unterſchiedlich verordnet zu finden, dargegen gehalten werden. Worab ſich dann leichtlich berichtigen laſſet, was für einen Gütter-Stand der weiter heurathende Ehe-Theil mit dem künftigen Ehe-Gatten errichten könne; und wie es hierbey mit denen vorigen Kinderen zu halten ſeye.

§. XVI.

Weiterer Fall, wo ſich die Ehe-Leut eigenmächtig von Tiſch und Beth treñen.

Endlich wird ſich wegen jener Fällen, wo die Ehe-Leut ohne Geiſtlichen Richter Amts-Spruch die eheliche Beywohnung von ſelbſt trennen wollten, auf den erſten Theil des Land-Rechts, zweytes Capitul, achten Titul §. 22. bezohen; mit dem lediglichen Beyſatz, daß auch beede Ehe-Leut zuſammen und mit einhelliger Einverſtändnuß die Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft gegen die Kinder erſter Ehe, und ohne dieſer ihre Einwilligung aufzuheben ordentlicher Weis nicht befugt ſeyen.

Zweyter Titul

Von Verringerung des gemeinſchäftlichen Vermögens durch Verſchwendung der Ehe-Leuten, oder in andere Weeg.

§. I.

Wie hier gegen zeitliche Vorſehung zu thun

Weitere Vorkehr.

Wann das Vermögen der Elteren merklich abzunehmen anfanget, ſolle vorderſamſt, was in erſten Theil, dritten Anhang, zweyten Titul §. 4. verſehen, beobachtet; Wo aber dadurch kein hinlänglicher Rath zu verſchaffen wäre, Unſerer hier nachfolgender Verordnung gemäß verfahren werden.

Erſter Fall, wo die Ehe-Leut auſſer Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft unter ſich lebeten, folglich die Kinder erſter Ehe nur unvollkommen vereinkindſchaftet wären.

§. II.

Hier ſolle der Unterſchied gemacht werden, ob erſtlich beede Ehe-Leut im Punct der Verſchwend- und Verringerung des Vermögens zu Schulden gekommen, oder zweytens nur eines derſelben, und zwar drittens der Kinderen Stief-Vatter, welcher inzwiſchen mit Bewilligung des Eheweibs und der Kinderen ihr Vermögen unter der Beſorgung gehabt hätte; oder ob es hingegen viertens ihr Eheleiblicher Vatter oder Mutter ſeye. Im erſten und vierten Fall seynd die Kinder befugt, die Abtheilung des Vermögens, wie es ſich jetzo befindet, zu verlangen. Dargegen kan

Worauf hier vorzüglich zu ſehen.

Wie es hierbey mit Abtheilung der Kinderen erſter Ehe oder ſonſten zu halten.

§. III.

In dem zweyt- und dritten Fall die Mutter zwar Innhalts erſten Theils im dritten Anhang, zweyten Titul §. 12. 25. die Beſorgung des Vermögens übernehmen, ja iſt es laut der erſt angeführten Stell ſchuldig zu thun; oder ſich mit denen Kinderen einer anderen Curatel zu unterwerfen. Zur Abtheilung aber kan ſie von denen Kinderen nicht getrungen werden.

Zweyter Fall von vollkommen vereinkindſchaften Kinderen, und wo folglich beede Eheleut in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft begriffen.

Zweyter Fall

§. IV.

Hier hat die Grund-Theilung bey dem oben in §. 2. bemeldten erſten und vierten Fall ebenfalls Statt: Jedoch gleich-

Was hier wegen der Abtheilung

der Kinderen oder ſonſten Rechtens ſeyn ſolle.

gleichfalls in keinem der übriger allda bemerkter Fällen; ſondern es iſt ſtatt deſſen die Beſorgung des gemeinſchaftlichen Vermögens dem unſchuldigen und ſich der Verſchwendung nicht theilhaftig gemachten Ehegatten zu überlaſſen. Obſchon dieſes der Stief-Vatter oder Stief-Mutter wäre. Es hat aber ſothaner Stief-Elterlicher Theil denen Kinderen auf ihr Verlangen den ganzen gegenwärtigen Vermögensſtand glaubhaft vorzulegen; Welchemnächſt ſie bey nachheriger weiteren merklichen Abnahm der gemeinen Haab die Theilung annoch zu begehren berechtiget.

§. V.

In welchen anderen Fällen außer einer wahren Elterlichen Verſchwendung die Kinder die Theilung begehren können?

Wann ſich ereignet, daß das Vermögen zwar nicht durch eine wahre Verſchwendung oder ſichtbare große Fahrläßigkeit der Eheleuten, ſondern durch derſelben Untüchtigkeit zum häuslichen Weeſen, heimlichen Unſeegen in der Haushaltung oder andere dergleiche Nebenfälle merklich abnehmete, und der weitere Schaden durch keine andere Weis füglich abzuwenden wäre; ſollen die Kinder gleichfalls auf die Theilung zu tringen Macht haben.

§. VI.

Was vor einer würklichen Theilung oder anderer Vorkehr zu veranſtalten.

In ſo balden ſich alſo gegründete, von der Obrigkeit ohnpartheylich dafür zu erkennende Anzeigen und Merkmale ergeben, daß die Ehe-Leut ſamt oder ſonders verſchwenderiſch wären, oder ihr Vermögen in merklichen Abgang gerathe; So ſolle

§. VII.

Auf Begehren der Kinderen das gegenwärtige Vermögen unterſuchet, das vorige Inventarium dargegen gehalten, Elteren und Kinder mit ihrer Nothdurft ſummariſch, jedoch übrigens in genüglicher Maas gegeneinander vernommen, ſofort ohnpartheylich und vernünftig erkannt werden; ob eine

Und wie ſodann weiter zu verfahren.

wahre

wahre Verſchwendung, oder wenigſtens namhafte Vermögens-Abnahm würklich vorhanden ſeye, oder nicht. Welch-erſteren Falls nach Innhalt gegenwärtiger Verordnung zu verfahren. Würde nun

§. VIII.

Ob, und was hierbey einsweilen und Vorſehungs weis zu verfügen.

Hierunter von einer gerichtlich erkannten Inventur oder würklichen Abtheilung des Elterlichen Vermögens, oder auch anderer Urſachen halber an Unſere Regierung oder Hof-Gericht appellirt werden, oder auch die Sach wider Verhoffen noch weiter gelangen; So ſolle wenigſtens von erſt-gedachten Unſeren oberen Stellen einsweilen nach Befund der Umſtänden eine ſolche Vorſehung gethan werden, damit weder inzwiſchen denen Elteren in Beſitz- und Beſorgung des Vermögens die Hand übermäßig gebunden, noch anderen Theils der Schaden der Kinderen vermehret werden möge.

§. IX.

Wie die Eheleut und Kinder das gemeinſchäftliche Vermögen theilen.

Bey dem würklichen Theilungs-Fall, es geſchehe gleich ſolche aus einer wahren Verſchwendung der Ehe-Leuten, oder aus einer anderer in §. 5. benannter Urſach, machen ſowohl beede Ehe-Leut als auch die Kinder nach denen Köpfen ganz gleiche Theile: Jedoch in der Art und Weis mit dem Unterſchied, daß die Portiones der Kinderen zweyter Ehe denen Elteren mit Haupt-Stock und Genuß ordentlicher Weis verbleiben. Dargegen

auf welche Weis die Kinder zweyter Ehe

§. X.

dann jene aus der erſtẽ ihre Portiones erlangen beſonders die noch Minderjährige, und

Gewinnen die erſt-eheliche Kinder an ihren Portionen alſo gleich das Aigenthum; Und erheben ſolche würklich, wann ſie veränderten Stands ſeynd, oder in ſobalden ſie es werden. Belangend die Minderjährige, und den von ihren Portionen abfallenden Genuß; ſolle der Unterſchied beobachtet

was den Genuß ihres Vermögens betrift.

tet werden, ob die Theilung aus einer zu recht erwieſenen wahren Verſchwendung der Elteren, oder hingegen aus einer anderen in §. 5. ausgedruckten Urſach geſchehen ſeye. Erſten Falls verliehren die Elteren Innhalts der in erſten Theil enthaltener beſonderen erſten Verordnung §. 12. ermelten Genuß, und zum Theil die ſelbſtige Elterliche Gewalt. In anderen aber behalten ſie ſolchen.

§. XI.

Weſſen die Eheleut gegen einander der Verſchwendung halber berechtiget.

Ubrigens hat kein Ehe-Theil ohnmittelbar gegen den anderen und wegen deſſelben Verſchwendung Fug oder Macht, die Grund-Theilung zu begehren; obwohlen ſie diesertwillen von denen Kinderen abgetheilet würden: Sondern es ſolle diesfalls gehalten werden, wie in erſten Theil des Land-Rechts zweyten Capitul achten Titul §. 26. und nachfolgends verordnet zu erſehen.

Sie verbleiben unter ſich in voriger Gemeinſchaft.

Wie ſie dann überhaupts und ohngeachtet der mit denen Kinderen erſter Ehe geſchehenen Abtheilung in der vorigen Gütter-Gemeinſchaft verbleiben; Es ſeye dann, daß ſie ſolche mit beederſeitiger Einſtimmung freywilliger Weis aufheben wollten. Worüber ſich auf den nemlichen erſten Theil, zweytes Capitul, achten Titul §. 11. und nachfolgends bezohen wird.

§. XII.

Ob, und wie weit die erſt-eheliche Kinder nach ihrer Abtheilung annoch einen Erbzugang zum Vermögen ihrer rechten-

Endlichen und wann der abgetheilten Kinderen erſter Ehe rechte Groß-Elteren noch leben, von denen ihre unmittelbare Elteren noch unabgetheilt, und jene hernach zuerſt verſterben, können gedachte erſt-eheliche Kinder an dererſelben Vermögen kein Noth-Erbrecht oder Antheil mehr verlangen; Sie hätten ſich dann ſolches bey voriger Theilung ausdrücklich vorbehalten, wie ſie deſſen allerdings befugt. Welchen Falls es gehalten werden ſolle, wie in erſten Theil,

der

der zweyten beſonderen Verordnung Von verſchiedenen Erb-Fällen zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſteren §. 5. 6. 8. 9. 10. verſehen. Ingleichen wann

§. XIII.

Der nemlichen Kinderen Groß-Stief-Elteren annoch leben, deren künftige Erbſchaft ihnen auf die in des gegenwärtigen zweyten Theils, erſten Capitul, ſechſten Titul §. 9. und nachfolgends vorkommende Weis verſichert worden wäre, und ſie hätten ſich ſolche beynebſt, wie allerdings erforderlich, bey der gegenwärtigen Theilung ausdrücklich vorbehalten; So muß hernach, es verſterben gleich die Stief-Groß-Elteren vor der Kinderen rechten- oder hingegen vor denen Stief-Elteren die dieſen letzteren dadurch zufallende Erbſchaft gleich dem vorigen Elterlichen Vermögen mit ihnen Kinderen in ſo Pfund als Mund nachgetheilet werden. Und ſolle in allen übrigen dahin weiter einſchlagenden Dingen ob Eingangs gedachten ſechſten Titul nachgegangen werden.

wie auch Stief-Groß Eltern habē.

Viertes Capitul

Von getrenntem zweyten Eheband, wie die Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft alsdann fortdaure, oder aufhöre.

Erſter Titul.

Von überlebenden Elteren erſter Ehe.

§. I.

Sothane Eltern ſeynd ordentlicher Weis nicht ſchuldig, auch ſogar auf Verlangen der Kinderen erſter Ehe abzu-

Ob, oder in wie weit ſodann die Kinder erſter-

abzutheilen; Es wäre dann eine nach dem Land-Recht darzu hinlängliche beſondere Urſach vorhanden, oder vorhero Pact-weis ausgemacht worden, daß überhaupts nach erloſchenen zweyten Eheband getheilet werden ſolle. Welch letzteren Falls aber die Kinder zweyter Ehe die nemliche Theilung nicht verlangen können; Es seye dann der Pact ausdrücklich auf ſie miterſtreckt worden. Wie dann die Eltern nicht ſchuldig ſeynd, bey pflegender Vereinkindſchaftung ihrer Kinderen, wofern ſolche ſonſten in gehöriger Maas vorgehet, ſich ſothane in älteren Ehe-Pactis vielfältig erſichtliche Clauſul, daß ſie nach aufgelöſten zweyten Eheband mit denen Kinderen zu theilen hätten, führohin wider Willen auftringen zu laſſen; Folglich wo ſie ſich hierzu nicht verſtehen wollten, von gedachter Vereinkindſchaft abzugehen, und zur Theilung zu ſchreiten. Dargegen

dann zweyter Ehe die Theilung verlangen können.

Weitere Erklärung, daß dergleichen Elteren ordentlicher Weis zu theilen nicht ſchuldig ſeyē?

§. II.

Die Kinder erſter Ehe bleiben in der vorigē Maas vereinkindſchaftet.

Wie ſolches zu verſtehen?

Seynd auch auſſer erſt-gedachten Fall eines beſonderen Pacts die Elteren nicht befugt, ihren erſt-ehelichen Kinderen die Theilung aufzutringen; Sondern es dauert ihre vorige Vereinkindſchaft fort; Ohngeachtet deſſen, daß keine Kinder aus zweyter Ehe vorhanden wären; Es haben dahero die Elteren keine Macht, ſolche ohne Bewilligung der Kinderen aufzuheben, und das Vermögen in dem Stand einer bloſen Gütter-Gemeinſchaft, welchen es zur Zeit ihrer erſten Wittibſchaft gehabt, zuruckzuſtellen. Obwohlen ſie darthun wollten, daß ſothanes Vermögen erſter Ehe, wie es zur Zeit ihrer eingegangenen zweyten Vereheligung geſtanden, durch dieſe nicht verringert, oder allenfalls gar vermehret worden ſeye; Und obwohlen ſie ſich noch weiter erbietheten, den allenfallſigen Abgang durch einen friſchen Voraus zu erſetzen.

§. III.

Wie es hierunter mit denen Kin-

Mit denen Kinderen zweyter Ehe aber iſt es anders beſchaf-

ſchaffen; und giebt wegen desjenigen Stands und Verfaſſung, in welcher die Elteren mit ihnen leben, das vorausgehende zweyte Capitul, zweyter Titul §. 6. Ziel und Maas.

deren zweyter Ehe beſchaffen.

§. IV.

Im Fall, daß die Elteren ſich freywillig zur Theilung erkläreten, und ſolches von denen Kinderen angenommen würde; ingleichen wo im Fall eines hierüber vorausgegangenen und §. 1. vermeldeten beſonderen Pacts auch nur ein Theil (Elteren oder Kindere) ſich zu gedachter Theilung erklärt hätte; iſt dieſelbe von ſothanen Augenblick an auf jene Weis vorhanden, verwürkt und verfallen; Wie im gegenwärtigen zweyten Theil des Land-Rechts, erſten Capitul, vierten Titul §. 2. vorkommet. Wobey aber

Wie der Theilungs-Fall entſtehe, und mit welcher Würkung.

§. V.

Die Kinder zweyter Ehe nur auf dem Pappier abzutheilen. Es ſeye dann; ſie hätten hierzu Innhalts §. 1. oder ab einer dermaligen ausdrücklichen Erklärung der Elteren zur würklichen Abtheilung ein gleiches Recht mit ihren Stief-Geſchwiſteren. Ferner

Beſonders in Anſehung der Kinderen zweyter Ehe.

§. VI.

Beziehen wir uns der nemlichen Theilungen halber auf unſere beſondere Verordnung im erſten Theil, zweyten Anhang, zweyten Titul; Ausgeſchieden jedoch, was allda §. 14. 15. vermeldet iſt. Geſtalten verwittibte Elteren nach aufgelöſten zweyten Eheband nicht befugt ſeyn ſollen, das Vermögen unter ihren Kinderen erſter Ehe (es ſeyen gleich einige von zweyter Ehe vorhanden oder nicht) ſelbſt auszutheilen; es wollte gleich dieſes bey ihrem noch lebendigen Leib, oder mittelſt eines letzten Willens, mit oder ohne beygefügten Anſchlag der Erb-Stucken geſchehen. Ausgenom-

Weitere Nachricht wegen der Theilungen.

Ausnahm hiervon in Anſehung der Kinderen erſter Ehe; wann die Elteren unter ihnen das Vermögen

ſelbſt austheilen wollten.

genommen, es wären ſie erſt-Eheliche Kinder ſammt und ſonders darmit zufrieden.

§. VII.

Wie es hierbey mit der Vorwahl zu halten.

Deſſen beſonderer Fall.

Wegen der Vorwahl laſſen wir es überhaupts bey der hierüber in erſten Theil, zweyten Anhang, fünften Titul ergangener Verordnung beſonders was allda §. 10. 11. 12. 13. 14. vorkommet, bewenden; Jedoch die Sach dahin erläuterende, daß, wo in denen Ehe-Pacten der kindlichen Vorwahl halber nichts wäre ausgemacht worden, und die Elteren ſelbſt ſich ſolcher nicht gebrauchen wollten; es darauf anzukommen habe, ob ſie bey lebendigen Leib ganz freywilliger Weis, oder vermög eines vorausgegangenen Pacts abtheilen. Erſten Falls und wo ſolche

Ob, und in wie weit ſodann die Vorwahl Platz finde, oder aufhöre.

§. VIII.

Von ihnen zugleich ausdrücklich vorbehalten, und die Theilung von denen Kinderen in der nemlichen Maas angenommen würde, können ſie die Vorwahl entweder ganz aufheben, oder dieſelbe jemanden aus ihren Kinderen, wem ſie wollen, erſter oder zweyter Ehe zuwenden. Im anderen Fall hingegen fallet zwiſchen beeder Eheen Kinderen ordentlicher Weis und ohne einen hierüber vorhandenen beſonderen Pact alle Vorwahl hinweg.

§. IX.

Wie es hierbey mit der Einwerfung zu halten.

Betreffend die Einwerfung der Erbgüter bey nachfolgenden Theilungen, es geſchehen gleich dieſe bey annoch lebendigen Leib der verwittibten Elteren, oder nach ihrem Ableben; wird ſich hiermit auf das vorausgegangene erſte Capitul, vierten Titul von Erb-Grund-Theilungen, beſonders auch auf die hierüber ergangene im erſten Theil, zweyten Anhang, ſechſten Titul enthaltene Verordnung

ordnung von Einwerfung der Erb-Gütteren bezo-
hen. Welche letztere bey denen Kinderen zweyter Ehe, in ſo weit ſie es lediglich mit denen Elteren zu thun haben, überhaupts, und ſo auch; Jedoch mit nachfolgender weiterer Erläuterung, bey denen erſt-Ehelichen Statt haben ſolle. Wann alſo

§. X.

Fall, wo die Kinder erſter Ehe ungleich gehalten worden.

Die Elteren einem aus denen Kinderen erſter Ehe oder auch einem zweyt-Ehelichen etwas einwerfliches gegeben, hierbey aber die gegen gedachte Kinder erſter Ehe laut vorgängigen zweyten Capituls im erſten Titul §. 11. 2c. item §. 19. 2c. zu beobachten ſchuldige Gleichheit merklich überſchritten hätten; ſolle denen mehr ermelten erſt-Ehelichen Kinderen die Einwerfung oder Erſatz nach der Ordnung zu thun ſchuldig ſeyn erſtlich der großjährige Empfanger, wann er das Empfangene zur Zeit ſeiner Großjährigkeit genoſſen, und deſſen leibliche Erben: Zweytens wann es von dieſen nicht zu erholen, die Elteren und zwar zur Zeit, wo ſie mit denen Kinderen bey lebendigen Leib abtheilen, oder wo ſie drittens inzwiſchen unabgetheilter verſtorben, die Kinder zweyter Ehe und ihre Eheleibliche Erben; welche, wann die Elteren im Wittibſtand einem der Kinderen erſter oder auch einem der übrigen zweyter Ehe etwas übermäßiges gegeben, die Einwerfung denen erſt-Ehelichen nicht weiter zu thun ſchuldig ſeynd, als in ſo weit dadurch ihr Kindes-Theil unverletzt bleibet. Hätte nun

Wie ihnen der dießfallſige Schaden zu erſetzen.

Erläuterung wegen der Kinderen zweyter Ehe.

§. XI.

Beſonderer Fall der Auslagen für ein erſt-Eheliches minderjähriges Kind.

Ein minderjähriges oder ſonſt annoch unter Elterlichen Brod ſtehendes Kind erſter Ehe ohne Bewilligung der übrigen rechten Geſchwiſteren aus der Elteren Vermögen auſſerordentliche und gegen die übrige Kinder ſehr ungleiche

Aus-

Wer ſolche einzuwerfen und reſpective zu vergüten habe?

Auslagen genoſſen, und ſolche übel verwendet; ſo iſt zwar das Kind dieſelbe außer dem Fall, daß ein von ihm begangenes Verbrechen oder Frevel darmit verbüßet worden wäre, ordentlicher Weiſe einzuwerfen nicht ſchuldig, worüber die weitere Erläuterung am Ende des §. 12. nachfolget; ſondern den dießfallſigen Erſatz an die übrige Kinder erſter Ehe nach der Ordnung zu thun verbunden Erſtlich die Elteren, wo es mit ihnen bey lebendigen Leib zur Theilung kommt; dann zweytens nach deren Ableben die zweyt-Eheliche Kinder, jedoch ohnverletzt ihres Pflicht- oder Kinds-Theils, wann die Auslagen währenden Wittibſtandes der Elteren geſchehen wären. Hätte aber

§. XII.

Wie und wem ſolche von dem minderjährigen Kind ſelbſt zu erſetzen ſeyen.

Ausnahm hievon.

Das Kind nach verſtorbenen Elteren, und bey Ermanglung der Kinderen zweyter Ehe die Theilung lediglich mit ſeinen leiblichen Geſchwiſteren erſter Ehe vorzunehmen; iſt es ſelbſt ſchuldig, die oben gedachte außerordentlich genoſſene Auslagen einzuwerfen und denen übrigen Geſchwiſteren gut zu thun. Es wollten dann die übrige Kinder mit ihm ein geſchwiſterliches Einſehen tragen; oder hätten zur Zeit, wo ſie bereits großjährig geweſen, von ſothanen außerordentlichen Auslagen Wiſſenſchaft gehabt, und ſie nach Möglichkeit nicht zu verhinderen getrachtet: dann ſolchenfalls können ſie von dem Minderjährigen, der dieſelbe genoſſen, keinen Schadens-Erſatz verlangen.

Wie dieſer Ungleichheit und Schadens-Erfolgung von nun an vorzubiegen?

Damit aber die Elteren um ſo kräftiger abgehalten werden mögen, eine blinde Lieb auf ein oder das andere erſt-Ehelige Kind vor denen übrigen zu werfen, ſolchem übermäßige Auslagen anzuhängen, und dieſem ſelbſten dadurch bey der künftigen Erbſchaft Schaden zuzufügen; ſo ſollen auf dem Fall, daß dergleichen geſchehen, und es nachhero mit denen Elteren, oder nach ihrem Ableben mit denen zweyt-Ehelichen Kin-

deren

deren zur Theilung kommete, dieſelbe nicht nur, wie bereits in §. 11. gedacht, denen übrigen erſt-ehelichen Kinderen, ſondern auch, wo dergleichen von nun an geſchehen würde, dem ſelbſtigen minderjährigen Kind, welches dergleichen übermäßige Auslagen mit übler Verwendung genoſſen, den Schaden erſetzen: Jedoch, ſoviel ermelte zweyt-eheliche Kinder betrift, mit der in §. 11. am End bemerkter Ausnahm und Erläuterung. Würde demnächſt hierüber, ob, und wie weit die Auslagen übermäßig geſchehen, und übel verwendet worden ſeyen, folglich der Schadens-Erſatz ſtatt finde, Stritt entſtehen: Solle der Richter die Partheyen gütlich zu vergleichen ſuchen; und wo dieſes nicht fruchten wollte, nach Billigkeit und Vorkommnuß der Umſtänden ſummariſch erkennen.

Wie der Richter in ſtrittigen Fällen zu verfahren habe.

§. XIII.

Was zu beobachten bey dem Kind zweyter Ehe, ſo außerordentliche Auslagen genoſſen.

Wann ein Kind zweyter Ehe außerordentliche Auslagen genoſſen, ſolle es ebenfalls gehalten werden, und denen erſt-ehelichen Kinderen der Erſatz auf die nemliche Weis geſchehen, wie in §. 11. vermeldet. Jedoch hat auf dem Fall, daß nach Ableben der Elteren zwiſchen denen Kinderen erſter und zweyter Ehe getheilet würde, das die Auslagen genoſſene Kind ſo viel, als dadurch dem gemeinſchäftlichen mit ſeinen leiblichen Geſchwiſteren zweyter Ehe zu vertheilenden Vermögen, folglich eines jeden Erbs-Portion abgehet, zu vergüthen, oder ſich abziehen zu laſſen. Ausgenommen, es wäre ihm von denen Elteren die Einwerfung erlaſſen, und dadurch der übrigen zweyt-ehelichen Kinderen Pflicht Theil nicht verletzet worden; In ſoweit aber ſothane Verletzung geſchehen, muß er der Elterlichen Erlaſſ- oder Schankung ohngeachtet den Erſatz thun.

Wie das Kind ſelbſt ſolche zu tragen habe?

Ausnahm, und deren Erläuteru

§. XIV.

Verſchiedene Art und Weis der

Wobey überhaupts in allen Einwerfungs-Fällen zu bemerken, daß nur diejenige Kinder würklich und bereits

 gegen-

Einwerfung; und wer ſolche würklich und bereits gegenwärtig zuthun habe.

gegenwärtig einwerfen, denen ihre Erb-Portiones mittelſt würklicher Theilung zuzueignen ſeynd; Die übrige aber, welche nur auf dem Papier abzutheilen, leiden den Abzug desjenigen, was eines oder das andere unter ihnen einzuwerfen ſchuldig, überhaupts an ihren in voriger Gemeinſchaft verbleibenden Portionen (das iſt) an dem übrigen Elterlichen Vermögen; Und thun die würkliche Einwerfung erſt nach der Hand, wo es auch zwiſchen ihnen zur wahrhaften Abtheilung kommet.

Die Einwerfung kan ohne Bewilligung der erſt eheliche Kinderen nicht erlaſſen werden.

§. XV.

Die Elteren können dem Kind erſter oder zweyter Ehe, ſo etwas einwerflich von ihnen erhalten, die würkliche Einwerfung nicht erlaſſen ohne Bewilligung der übrigen erſtehelichen Kinderen.

Auch das vor der Vereinkindſchaft Empfangene iſt einzuwerfen.

In welcher Maas und Weis ſolches zu geſchehen habe.

Was hiervon ausgenommen.

§. XVI.

Was ein Kind erſter Ehe zur Zeit ſolcher fürwährender Ehe, oder auch in dem darauf erfolgten erſten Elterlichen Wittib-Stand, folglich vor ſeiner nachherigen Vereinkindſchaft als einwerflich gut erhalten, iſt daſſelbe bey der ſeiner Zeit nachfolgenden Erbtheilung gleichfalls einzuwerfen verbunden. Dahero ermeltes Kind nach Verſchiedenheit der Fällen, ob es mit Voraus verſehen worden oder nicht; In dieſen zweyten Fall des empfangenen ganzen Abzug, in erſten aber ſolchen nur in ſoweit zu leiden hat, als er ihm laut obigen erſten Capituls, fünften Tituls §. 10. vorhero noch nicht geſchehen. Ausgenommen, es wäre das einwerflich Empfangene, in ſoweit es von Rechts wegen geſchehen können, Schankungs-weis erhalten, oder die Einwerfung von denen Elteren, ehe ſie zur zweyten Ehe geſchritten, erlaſſen worden. Ubrigens und weilen

Dießfallſige wiederhohlte Ermahnung an die Eltern

§. XVII.

Die Einwerfungs-Sach bevorab in zweyter Ehe, alsdann vorhandener Vereinkindſchaft, und in obgedachter

Maas

Maas in vielerley bedenkliche Umſtände einſchlaget; Woraus ohne vorläufige genugſame Vorſicht manichfältige Weitläufigkeiten und Proceß-Irrungen entſtehen können: Wollen Wir zu derſelben hinkünftiger Abwendung die Elteren deſſen hiermit nochmals erinneret haben, was bereits in erſten Theil, zweyten Anhang, ſechſten Titul §. 27. 28. vorgekommen.

§. XVIII.

Theilungs-Fall zwiſchen Elteren und Kinderen, dann wie der inzwiſchen verſtorbene Theilungs-Intereſſent geerbet werde.

Wann ſich Ausweiß Land-Rechts der wahre Theilungs-Fall zwiſchen denen verwittibten Elteren, und ihren alleinigen Kinderen erſter Ehe ergeben hat, ſodann inzwiſchen vor würklich angegangener oder vollzohener ſothaner Theilung **erſtlich** die Elteren ſelbſt; **Zweytens** eines der Kinder erſter Ehe; Oder hingegen **drittens** eines aus zweyter Ehe verſtirbt; So nehmen in **erſten Fall** die Kinder zweyter Ehe neben ihren eigenen Portionen auch die beſondere ihres z. E. abgelebten Vatters; **In zweyten** wird des Verſtorbenen Portion nach gemeinen Rechten vererbt; Und **in dritten** hat es die nemliche Beſchaffenheit, wie in nächſtfolgenden zweyten Titul §. 4. gedacht wird.

Zweyter Titul.

Von überlebenden Ehe-Theil zweyter Ehe.

§. I.

Wie hiebey die Vereinkindſchaft der erſt-Ehelichen Kinderen aufhöre?

Selbigen Augenblick, als der Ehegatt erſter Ehe verſtorben, und nebſt denen aus ſolcher erzeugten Kinderen (es ſeyen gleich zweyt-Eheliche vorhanden, oder nicht) den

den Stief-Vatter oder Stief-Mutter hinterlaſſen hat, höret zwiſchen dieſen und ihren Stief-Kinderen, ſie ſeyen groß, oder minderjährig (außer denen im §. 9. 10. bemerkten Fällen) die vorige Vereinkindſchaft auf; und ſeynd Stief-Elteren und Stief-Kinderen ihre Portiones an gemeinſchaftlichen Vermögen ipſo Jure, das iſt, ſogleich und ohne weitere Erklärung zugefallen. Wie mit denenen eigenen leiblichen Kinderen hierbey abzutheilen, gibt der nächſt vorausgehende erſte Titul §. 5. Ziel und Maaß. Was

§. II.

Wie es mit einsweiliger Errungenſchaft oder Vermögens Abgang zu halten?

Was, und wie weit dem Stief-Elterlichen Theil außer Gemeinſchaft verbleibe.

Anbetrifft die ſich inzwiſchen vor würklichen Theilungs-Vollzug ergebende Errungenſchaft, oder Abgang an gemeinſchaftlichen Vermögen, dann wer beſonders dieſen letzteren und in wie weit zu tragen habe, wird ſich hiermit auf die gemeine Rechten bezohen. Was aber der Stief-Elterliche Theil wehrender ſolcher Zeit, das iſt, vor würklich vollzohener Theilung von anderwärts her erlanget, bleibt ſein und ſeiner leiblichen Kinderen eigen Guth. Ausgenommen es wäre bereits zur Zeit der annoch beſtandenen zweyten Ehe eingegründetes Recht darzu vorhanden geweſen, welchenfalls es ein gemeinſchaftliches in die Theilung kommendes Vermögen iſt.

§. III.

Verſchiedene inzwiſchen erfolgende Todesfälle.

Wie der Verſtorbene ſeine Portion im erſten Fall vererbe.

Verſtirbt in der nemlichen Zwiſchenzeit der noch nicht angegangenen oder doch noch nicht vollzohenen würklichen Theilung erſtlich der verwittibte Ehe-Theil, zweytens ein Kind zweyter Ehe, oder drittens ein erſt-Eheliches; ſo kann erſten Falls derſelbe über die ihm gegen die Stiefkinder angefallene Portion nach weiteren Innhalt des Land-Rechts im erſten Theil, zweyten Anhang, dritten Titul §. 8. 9. 10. einen letzten Willen machen. Unterlaſſet er es, ſo verbleibt

bleibt ſolche ganz ſeinen leiblichen Kinderen, oder fallet in Ermanglung dieſer ſeinen nächſten Anverwandten nach gemeinen Rechten zu. Die Stief-Kinder aber können außerdem, daß ſie von denen Stief-Elteren ausdrücklich bedacht würden, kein Erb-Recht hieran verlangen. Ferner hat

§. IV.

In dem zweyten Fall für dem Verſtorbenen in Anſehung und gegen ſeine Stief-Geſchwiſtere ebenfalls eine beſondere Vermögens-Portion Statt; welche er aber, als ob ſie bereits ſein eigen Guth geworden wäre, an Nieman den mit oder ohne Teſtament vererben kan; obwohlen er bereits Eheleibliche Kinder hätte, oder mit ſeinen Ehegatten in der Gütter-Gemeinſchaft ſtünde. Es verbleibt alſo ſothane Portion unter dem gemeinſchaftlichen Elterlichen Vermögen. Ausgenommen, es hätte

Im zweyten Fall bleibt des Verſtorbenen Portion überhaupts unter gemeinſchaftlichen Elterlichen Guth.

§. V.

Das verſtorbene Kind auch den verwittibten Ehetheil überlebt; dann ſolchenfalls, und obſchon die Theilung mit denen übrigen Intereſſenten noch nicht einmal angegangen worden wäre; vererbt er gedachte ſeine Portion entweder an ſeinen Ehegatten, mit welchem er in der Gütter-Gemeinſchaft ſtehet, oder in deſſen Ermanglung an ſeine ſonſtige Erben nach Innhalt gemeiner Rechten. Dargegen

Ausnahm hiervon, und wie das Kind gedachte ſeine Portion verſchiedentlich vererbe.

§. VI.

Iſt in dem dritten oben in §. 3. beſchriebenen Fall des Verſtorbenen Portion ſein vollkommen eigenes Guth worden. Wobey zum Ueberfluß angemerket wird, daß, wann weder von ihm ein Ehegatt, mit welchem er in der Gütter-Gemeinſchaft geſtanden, leibliche Nachkömmling,

Wer und wie im dritten Fall den Verſtorbenen erbe.

Groß-Elteren, rechte Geſchwiſter oder deren Kinder vorhanden, folglich deſſen Stief-Geſchwiſtere ab inteſtato, oder mittels eines letzten Willens Erbwürden; ſothane erlangende Erbſchaft ihr eigen Guth werde. Des abgelebten Stief-Vatter oder Stief-Mutter aber haben keinen Erbzugang, ſie ſeyen dann von dem Verſtorbenen ausdrücklich bedacht worden.

§. VII.

Vorwahl und Einwerfung der Erb-Gütter.

Wegen der Vorwahl, und Einwerfung der Erbgütter wird hiehero wiederholet, was im erſten Theil, zweyten Anhang, fünften Titul §. 15. 16. daſigen ſechſten Titul, dann in des gegenwärtigen vierten Capituls, erſten Titul, §. 9. bis 16. innſchlüßig vorgekommen. Uebrigens höret auch in dem nemlichen Augenblick der getrennten zweyten Ehe der Stief-Elterliche Gewalt gegen die Stief-Kinder auf; und ſolle es mit Verabfolgung ihres Vermögens gehalten werden, wie überhaupts bey Elteren, deren Kinder für beſtändig aus ihrem Brod gehen, in Bambergiſchen und gemeinen Rechten verordnet iſt. Jedoch bleibt der Obrigkeit aus reiflich ermeſſenen Urſachen, und wo es denen Kinderen nützlich befunden würde, ohnbenommen; dem Stief-Elterlichen Theil die Vormundſchaft derer noch minderjährigen Stief-Kinderen, wann er ſich darmit beladen will, zu übertragen. woran er von denen Anverwandten nicht gehindert werden ſolle.

Der Stief-Elterliche Gewalt gegen die Kinder höret auf.

Ausnahm hiervon.

§. VIII.

Stief-Elteren u. Stief-Kinder ſeynd wechſelweis ſchuldig, mit einander abzutheilen.

Gleichwie die Stief-Elteren denen Stief-Kinderen auf ihr Begehren die Theilung zu geben ſchuldig; alſo ſeynd auch dieſe verbunden, ſolche von ihnen anzunehmen; obwohlen ſie etwa ihres beſonderen Nutzens oder anderer Urſachen halber in der vorigen Vereinkindſchaft- oder Gütter-Verſammlung für beſtändig, oder auch nur auf eine Zeit lang verbleiben wollten. Wäre nun

§. IX.

§. IX.

In denen Ehe-Pacten verſehen, oder ſonſten verbindlich abgeredet worden, daß das Vermögen in ſo lang verſammlet, unvertheilt und unirt bleiben ſolle, bis beede Elteren verſtorben ſeyn würden: ſo hat es zwar dabey ſein Bewenden; deſſen ohngeachtet aber iſt denen Stief-Kinderen ohnbenommen; auf dem Fall, daß der Stief-Elterliche Theil das Vermögen in merkliche Abnahm gerathen ließe, denen Stief-Kinderen zu namhaften Schaden handelte, oder ſich überhaupts nicht für einen eingeſetzten rechten Vatter oder Mutter bewieſe, beſonders aber, wann er weiter heyrathen würde, auf die Auflöſung der Vereinkindſchaft und Theilung zu dringen. Des nemlichen iſt der Stief-Elterliche Theil befugt, wo ſich die Stief-Kinder nicht als recht-eingeſetzte Kinder verhielten. Und wird ſodann in ſo ein- als anderen Fall das Vermögen nach ſeinen gegenwärtigen Stand vertheilet. Außerdem, und

Ausnahm.

Wo, und wie ſolche aufhöre.

§. X.

In Ermanglung des vorgedachten beſondern Pacts können zwar die Stief-Kinder, in ſo weit ſie großjährig, und des Ihrigen mächtig, und der Stief-Elterliche Theil darmit einverſtanden, ſich nach Belieben neuerlich einkindſchaften laſſen: Bey denen Minderjährigen aber ſolle es die Ober-Vormundſchaft nicht geſtatten, es würden dann ſammtliche Umſtände genau unterſuchet, und die Sach zum offenbaren Nutzen der Kinderen befunden. Uebrigens und wie ohngeachtet ſothaner erneuerter Vereinkindſchaft nachhero annoch die Theilung verlangt werden könne, wird ſich auf den nächſt vorausgehenden §. hiermit bezohen. Ungeachtet deſſen, daß

Wie ſich die Stief-Kinder freywilliger Weis von neuen Einkindſchaften laſſen köñen.

Wie lang dieſes beſtehe.

§. XI.

Eine neuerliche Vereinkindſchaft vorgegangen, oder die vorige fortgeſetzet worden; werden dadurch die Stief-Elteren

Stief-Elteren und Stief-Kin-

der ſeynd auſſer gemeinſchäftlichen Gut einander keine ordentliche Erben.

ren und Stief-Kinder in derjenigen Habſchaft, ſo ſie auſſer Gemeinſchaft beſitzen, einander weder zu Inteſtat- noch weniger aber zu Noth-Erben. Ingleichen ziehet der Stief-Elterliche Theil von dem eigenen Vermögen der minderjährigen Stief-Kinderen ordentlicher Weis keine Nutznieſſung, ſondern hat ſolche der Ober-Vormundſchaft zu berechnen, und ermelte Stief-Kinder aus gemeinſchäftlichen Vermögen zu unterhalten. Ausgenommen; es wäre zur Zeit der Vereinkindſchafts-Erneuerung oder nachhero von der Ober Vormundſchaft aus bewegenden Urſachen ein Anderes verordnet worden.

Weder genieſet der Stief-Elterliche Theil der Stief-Kinderen eigenes Vermögen.

§. XII.

Der Stief-Elterliche Theil hat in Fall eines entſtehenden Concurſes alle daraus noch nicht bezahlte gemeinſchäftliche Schuldē zu tragen.

Wann die zweyte Ehe getrennet wird, und das gemeinſchäftliche Vermögen bereits damalen unter einen Concurs ſtünde, oder auch nachhero darein gerathet: So bleiben alle aus ermelten Concurs nicht bezahlte Schulden, in ſoweit ſie währender zweyten Ehe gemeinſchäftlich waren, auf den Stief-Elterlichen Theil: Welcher dahero alleinig dafür zu haften, und ſolche aus der etwa nach der Hand erwerbender Habſchaft abzutragen hat.

Einige Anhänge.

Der Erſte
Von Fürſchreitung der Elteren erſter Ehe zur dritten oder noch weiteren Vereheligung.

§. I.

Verſchiedene Dinge, worauf ſich hier lediglich zu beziehen.

Wie die dritte oder noch weitere Verehelignng hier zu verſtehen ſeye, wird ſich hiermit auf das obige erſte Capitul von

von Fürſchreitung der Elteren zur zweyten Ehe, erſten Titul was allda vorläufig zu beobachten §. 1. bezohen. Ingleichen iſt in verſchiedenen vorausgegangenen Stellen des Land-Rechts verſehen, wie es nach aufgelöſter zweyter Ehe, und wann der verwittibte Ehe-Gatt ſothaner zweyter Ehe zur weiteren Heurath ſchreiten würde, zwiſchen ihn und ſeinen leiblichen Kinderen gehalten werden ſolle. Ferner was zu beobachten bey Elteren erſter Ehe, wann dieſe ſich zwar zum drittenmal vereheligen wollten, dabey aber die Kinder erſter Ehe entweder nicht mehr vorhanden, oder inzwiſchen abgetheilt worden wären, oder in ſoweit es überhaupts ſothane Elteren erſter Ehe alleinig mit ihren zweyt-ehelichen Kinderen zu thun haben; Und giebt beſonders hierüber das vorausgehende zweyte Capitul, in erſt- und anderen Titul weitere Erläuterung. Dahero es jetzo vornemlich auf die annoch vorhandene unabgetheilte Kinder erſter Ehe ankommet. Von welchen Kinderē hier eigentlich die Frag ſeye.

Erſter Fall, wo der verwittibte Elterliche Theil in der zweyfachen vorigen Ehe nach gemeinen Recht gelebt, oder auch in der zweyten die Errungenſchaft gemein gehabt hätte.

§. II.

Wegen deſſen, was der Wittiber oder Wittib von dem nächſt verſtorbenen Ehe-Gatten empfangen hätte, wird ſich auf das vorausgehende erſte Capitul von Fürſchreitung der Eltern zur zweyten Ehe, erſten Titul, was allda vorläufig zu beobachten §. 2. 3. 4. 5. bezohen. Jedoch ſolle in dem allda ausgedruckten beſonderen Fall das Empfangene, wann es nachhero auf den Elterlichen Erb-Anfall ankommet, denen Kinderen, von deren leiblichen Vatter oder Von dem, was der überlebende Ehe-Theil von dem Verſtorbenen empfangen. Wie ſolches in beſonderen Fällen vererbet werde.

Mutter es anfänglich herrühret, alleinig und mit Ausſchlieſung ihrer Stief-Geſchwiſteren verbleiben. Ubrigens und wann

§. III.

Was für verſchiedener Gütterſtand mit dem dritten Ehetheil errichtet werden könne, beſonders in Abſicht auf die Kinder erſter Ehe.

Die Elteren in der dritten Ehe in nemlicher Weis nach bloſen gemeinen Recht leben wollten, ſolle Statt haben, was in des nemlichen erſten Capituls, zweyten Titul §. 1. enthalten.

§. IV.

Die Elteren ſeynd nicht mächtig, mit dem künftigen Ehe-Theil das Vermögen nach der bloſen Errungenſchaft gemeinſchäftlich zu machen, oder mit ihm die wechſelweiſe Erbfolg einzugehen.

§. V.

Wollten ſie aber mit dem künftigen Ehe-Gatten die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft eingehen, ſolle es gehalten werden, wie in nemlichen erſten Capitul, zweyten Titul §. 7. 8. 9. verſehen.

Zweyter Fall, wo die Elteren erſter Ehe mit dem Ehe-Gatten zweyter Ehe in einen wechſelweiſen Erbfolgs-Pact geſtanden wären.

§. VI.

Was ſodann Rechtens ſeyn ſolle.

Solchenfalls iſt es zu halten, wie in des erſt angezohenen erſten Capituls, zweyten Titul §. 10. verſehen: Es höret nemlichen der vorige Erbfolgs-Pact von ſelbſten auf, das mittelſt ſolchen von dem verſtorbenen Ehe-Theil ererbte Vermögen fallet auf die mit ihm erzeugte Kinder zuruck, und der zum drittenmal heurathen wollende Ehe-Gatt hat ſich nach deme zu achten, was nächſt oben in §. 3. 4. 5. vorausgehet.

Drit-

Dritter Fall, wo der Ehe-Gatt erſter Ehe in der erſtgedachter Ehe vermiſchtes Gut gehabt, mit dem zweyten Ehe-Theil aber nach gemeinen Recht gelebt hätte.

§. VII.

Wann ſolchenfalls die Kinder erſter Ehe in der nachgefolgten zweyten Verehelignng von dem erſt-ehelichen Vermögen unabgetheilt verblieben, ſolle wegen des weiteren Gütter-Stands, ſo ihre Elteren jetzo erwählen wollten, deme durchaus nachgegangen werden, was in vorhergehenden erſten Capitul, dritten Titul §. 1. bis 9. innſchlüßig enthalten. Was die zweyt-eheliche Kinder betrift, und wie *es mit* dieſen zu halten ſeye, giebt daſiger zweyte Titul §. 1. und nachfolgends Ziel und Maas. Ubrigens und wofern die Kinder erſter Ehe noch ferner unabgetheilt verbleiben, können die Eltern mit dem dritten Ehe-Theil weder eine wechſelweiſe Erbfolg, noch die Gemeinſchaft des Erringens eingehen.

Wie es ſodann mit denen aus zweyerley Ehe vorausgehenden Kinderen zu begehen.

Vierter und mehr üblicher Fall, wo die Elteren in erſter und zweyter Ehe ihr Vermögen nach Bambergiſcher Art gemein, und die Kinder unter der Vereinkindſchaft gehabt.

§. VIII.

In ſolchen Fällen seynd die Elteren nicht befugt, mit dem künftigen dritten Ehe Theil die Errungenſchaft gemein zu machen, oder mit ihm einen wechſelweiſen Erbfolgs-Pact einzugehen Wollten ſie aber mit demſelben mit Ausſchließung der vorigen Gütter-Gemeinſchaft nach gemeinen Recht leben, ſolle ebenfalls und deſſen ohngeachtet demjenigen nachgekommen werden, was in dem gleich nachfolgenden §. 9. verſehen. Wann alſo

Der Haupt- und gewöhnliche Fall, und in was für eine künftigen Gütter Stand ſich die Eltern für die dritte Ehe einlaſſen können, daß wie es ſonderheitlich mit denen erſt ehelichen Kinderen zu halten?

§. IX.

Wie die Theilung als dann Statt habe.

Die Elteren mit dem künftigen Ehe-Theil das Vermögen fernerweit nach Bambergiſcher Weis vermiſchen wollten, ſollen ſie nach ordentlichen Rechten die Kinder erſter Ehe nach freyer Willkühr abzutheilen befugt, und dieſe auf die nemliche Weis die Theilung zu verlangen bemächtiget ſeyn; Unangeſehen deſſen, daß aus der dritten Ehe keine weitere Kinder zu hoffen, oder auch aus der nächſt vorhergegangenen zweyten Ehe keine vorhanden wären. Es ſollen auch

§. X.

Oder die weitere Vereinkindſchaftung der Kinderen Platz finde.

Die Kinder, wo ſie ſamt oder ſonders noch minderjährig, oder ſonſten des ihrigen noch nicht mächtig, nicht neuerlich vereinkindſchaftet werden; Es werde dann die Sach von der Obrigkeit mit allen Umſtänden genau unterſuchet, mit Beſtellung des Voraußes, und ſonſten zu ihren offenbaren Vortheil befunden, und getreulich zu Protocoll niedergeſchrieben. Immaſſen anderer Geſtalten die Vereinkindſchaft null und nichtig ſeyn, und verbleiben, auch ihnen Kinderen in verſpührenden Verletzungs-Fall die Wiedereinſetzung in vorigen Stand bevorbleiben ſolle. Jedoch

§. XI.

Ermahnung an die Kinder, wie ſie ſich hierbey in beſondere Fällen gegen die Elteren zu betragen haben.

Verſehen Wir Uns ſowohl gegen die großjährige Kinder, als auch gegen der minderjährigen Vormundere, ſie werden in beſonderen Fällen (als da z. E. die Elteren ihres häußlichen Weeſens halber gleichſam genöthiget wären, hinwieder zu heyrathen, ſich beſtändig als gute Haußhalter bezeiget hätten, auch in Zukunft nichts anderes von ihnen zu vermuthen wäre, ihr Gewerb oder Handirung ſich ohne groſſen Schaden nicht trennen laſſete, wann aus dritter Ehe keine Kinder mehr zu vermuthen, oder auch aus der zweyten keine vorhanden; Wann die Eltern zum Beſten der Kinderen mit

mit dem Voraus oder ſonſten ein übriges thun wollten, dann was dergleichen Umſtänden noch mehrere vorkommen können) ſich der Strenge ihres Rechts nicht gebrauchen, vielmehr die kindliche Ehrerbiethung vortringen, und die Elteren auf die beſt-thunlichſte Weis in verſammleter Habſchaft verbleiben laſſen. Worzu man ſie auch von Obrigkeits wegen auf gütliche Weis zu bewegen trachten ſolle. Betreffend hierbey die Kinder zweyter Ehe, iſt aus dem Innhalt des obigen zweyten Capituls, zweyten Tituls §. 6. 7. zu erſehen, ob ſie mit jenen aus erſten Ehe-Band die nemliche wahre Vereinkindſchafts-Rechten zu genieſen haben, oder nicht? Erſten Falls kommt ihnen gleiche Befugnuß zu, die Theilung willkührlich zu verlangen. In anderen ſoll es mit ihnen gehalten werden, wie in vorausgehenden erſten Capitul, dritten Titul §. 10. und nachfolgends verordnet: Und ſeynd dieſelbe dahero auf dem Fall, daß ihre Stief-Geſchwiſtere würklich abgetheilt würden, ſie ſelbſt aber zu vereinkindſchäſten wären, nur auf dem Papier abzutheilen.

Was hierbey denē Kinderen zweyter Ehe für eine Befugnuß zur wahren oder ſonſtiger Abtheilung zukomē?

§. XII.

Wann die Vereinkindſchaft würklich geſchehen, ſo genieſen alsdann und füran in allen, was laut Land-Rechts dahin einſchlaget, die Kinder erſter und zweyter Ehe gleicher Rechten. Die dritt-eheliche aber, in ſoweit ſie lediglich mit ihren leiblichen Elteren zu thun haben, ſeynd dafür zu achten, als ob gedachte ihre leibliche Elteren in der aller erſten Ehe ſtünden, und in der Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft lebeten. Worüber das vorausgehende zweyte Capitul, in zweyten Titul §. 1. 6. 7. die Weitere Erläuterung ertheilet. Hätte

Von denen Rechten der Kindern verſchiedener Eheen, wann die weitere Vereinkindſchaft geſchehen.

§. XIII.

Der Stief-Elterliche Theil die Stief-Kinder Innhalts vierten Capituls, in zweyten Titul §. 9. 10. bey fürwährenden

Ob und wie der ſodann weiter hey-

rathende ſtief Elterliche Theil mit ſeinen Stief-Kinderen abzutheilen ſchuldig?

den ſeinen Wittib-Stand unter der Vereinkindſchaft gehabt; Solle Ausweis der nemlichen Stell anjetzo, wo er weiter heyrathet, mit ihnen von Grund aus abgetheilet werden; Und zwar ohne Unterſchied, es ſeyen gleich die erſteheliche Stief-Kinder groß- oder noch minderjährig, und obſchon weder aus zweyter Ehe einige Kinder vorhanden, noch deren aus der dritten zu vermuthen wären.

§. XIV.

Wie es zu halten, wann die Elteren erſter Ehe zur vierten oder noch weiteren Verheyrathung ſchreiten.

Würde der Ehe-Gatt erſter Ehe zur vierten oder noch weiteren Vereheligung fürſchreiten; ſolle vorderſamſt auf die nächſt-vorausgegangene Ehe, und wie allda das Vermögen zwiſchen Elteren und Kinderen geſtanden iſt, geſehen, fort an ſich laut Land-Rechts, welches hierüber genugſame Ziel und Maas giebt, hiernach geachtet werden.

Zweyter Anhang.

Von zuſammen heyrathenden Leuten, die beederſeits von voriger Ehe unabgetheilte Kinder haben.

Erſter Fall von Ehe-Leuten, welche beederſeits in voriger Ehe nach gemeinen Recht gelebt haben.

§. I.

Wie es zu halten, wann die Ehe-Leut in zweyter Ehe auf die nemliche Weis fortleben wollten.

Dieſe können den nemlichen Gütter-Stand in der weiteren Verehelignng fortſetzen; und bleibt es ſodann in künftigen Erb-Fällen bey denen nemlichen gemeinen Rechten, vermög welcher die aus ſothanen verſchiedenen Eheen vor-

vorhandene Kinder ſeiner Zeit ihre eigene oder gemeinſchäftliche Elteren beſonders, und reſpectivè in gleicher Maas erben; Die beederſeits zugebrachte Kinder aber einander niemalen von erworbenen Rechts wegen, oder auch ab Inteſtato zu erben werden. Ubrigens ſeynd die Elteren nicht ſchuldig, mit ihnen abzutheilen.

§. II.

Dergleichen Ehe-Leuten iſt aus verſchiedenen ſehr erheblichen Bedenklichkeiten, welche daraus entſtehen können, nicht verſtattet; eine wechſelweiſe Erbfolg über ihr Vermögen miteinander einzugehen.

Sie können ſich nicht wechſelweis zu erben machen.

§. III.

Wollten die Ehe-Leut ihr Vermögen nur nach der künftigen Errungenſchaft gemein machen; So ſolle vorderſamſt beobachtet werden, was in des zweyten Theils erſten Capitul, zweyten Titul §. 5. 6. verordnet. Ingleichen wird ſich wegen ſothaner Gemeinhabung der Errungenſchaft überhaupts auf den erſten Theil des Land-Rechts, erſtes Capitul, dritten Titul bezohen, mit dem zu daſigen §. 26. hiermit thuenden erläuterten Zuſatz, daß auf nachhero erfolgendes Abſterben eines der Ehe-Leuten die Errungenſchaft auf dieſen und den überlebenden Ehe-Theil in zwey Haupt-Theil auszuſchlagen ſeye; Was auf dem Verſtorbenen gefallen, erben deſſen ſowohl eigene und zugebrachte, als auch aus weiterer Ehe erzeugte gemeinſchäftliche Kinder gleich aus; Und wird ſolches ihr beederſeitiges Eigengut. Das übrige bleibt dem überlebenden Ehe-Conſorten gleichfalls als ſein Eigengut, und nach Innhalt gemeiner Rechten; Woran deſſelben in die zweyte Ehe zugebrachte dann aus ſolcher erzeugte Kinder ſeiner Zeit gleiches Erb-Recht genieſen. Dargegen

Wie ſie die Errungenſchaft gemein machen können.

Wie ſolche nach Ableben eines der Ehe Leuten vertheilt und vererbet werde.

§. IV.

Wie es zu halten, wann die Ehe-Leut ihr Vermögen völlig vermiſchen wollten.

Ausnahm hiervon.

Weitere Erklärung, wañ die Gütter-Gemeinſchaft zu ſtand komet.

Seynd auf dem Fall, daß die Ehe-Leut ihr Vermögen völlig nach Bambergiſcher Weis vermiſchen wollten, ſowohl ſie ſelbſten, als auch ihre vorhandene und zubringende Kinder nach freyer Willkühr befugt; die Theilung, welche ſodann in Betreff der kindlichen Portionen Innhalts gemeiner Rechten zu geſchehen hat, zu verlangen. In ſobalden aber der eine Ehe-Theil oder deſſen Kinder ſich zur Abtheilung zu erſt erkläret haben werden; Seynd des anderen Ehe-Theils Kinder ordentlicher Weis nicht mehr befugt, die nemliche Theilung von dieſem zu begehren; Sondern es ſolle zwiſchen ihnen beobachtet werden, was in des zweyten Theils, erſten Capitul, zweyten Titul §. 7. 8. 9. vorkommet. Wie es Ubrigens, wann die Vermiſchung beeder Ehe-Leuten Vermögens vorgehet, mit denen nachherigen Elterlichen Erb-Fällen und ſonſten zu halten ſeye, findet ſich in nachfolgenden §. 10. 11. erläuteret.

Zweyter Fall von Ehe-Leuten, die vorhero zwar ebenfalls auſſer der Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft, jedoch in andere Weis als blos nach gemeinen Recht gelebt haben.

§. V.

Weiterer Fall, wo der überlebende Ehe-Theil mit dem verſtorbenen in wechſelweiſer Erbfolg geſtanden.

Wäre der überlebende Ehe-Theil mit dem Verſtorbenen in einen wechſelweiſen Erbfolgs-Pact geſtanden, ſo zerfallet ſolcher ordentlicher Weis von nun an. Die Ehe-Leut befinden ſich dahero, was ihre Vermögenſchaft betrift, in Stand gemeiner Rechten, und haben ſich mithin wegen des mit dem zweyten Ehe-Gatten eingehen wollenden Gütter-Stands nach deme zu achten, was nächſt vorhero §. 1. 2. 3. 4. vorkommet.

§. VI.

§. VI.

Solchenfalls ſolle die Errungenſchaft abgetheilet, und es gehalten werden, wie in vorausgehenden erſten Capitul, zweyten Titul §. 11. 12. verſehen.

Oder nur die Errungenſchaft gemein gehabt.

Dritter Fall von Ehe-Leuten, ſo vorhero in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft geſtanden.

§. VII.

Wann ein Ehe-Theil, oder auch beede mit ihrem abgeſtorbenen Ehe-Conſorten in der Bambergiſchen Gütter-Gemeinſchaft gelebt, und ſie würden ſolche nicht miteinander fortſetzen; ſolle es mit desjenigen Theils, welcher die Gütter-Gemeinſchaft gehabt, vorhandenen Kinderen wegen ihrer Abtheilung, oder Vereinkindſchaftung mit jenen aus zweyter Ehe nachfolgenden, auch ſonſten in andere Weeg gehalten werden; wie in des zweyten Theils, erſten Capitul, dritten Titul §. 1. bis 9. innſchlüßig vorkommet. Es wären ihme dann gedachte gegenwärtig vorhandene Kinder von voriger Ehe her würklich vereinkindſchaftet; Welchenfalls der nächſt vorausgehende erſte Anhang §. 9. und nachfolgends Ziel und Maas giebt. Ubrigens können des anderen Ehe-Theils zugebrachte Kindere hierbey auf das Stief-Elterliche Vermögen niemals vereinkindſchaftet werden. Hätten

Wie es ſolchenfalls mit denen Kinderen zu halten, wann die Ehe-Leut die vorige Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft nicht fortſetzen würden.

§. VIII.

Beede Ehe-Leut mit ihren verſtorbenen Ehe-Conſorten die Gütter-Gemeinſchaft gehabt, und wollten darinnen in zweyter Ehe miteinander verbleiben; ſo ſollen beederſeits ſowohl ſie ſelbſten, als auch ihre vorhandene Kinder die Grund-Theilung zu begehren befugt ſeyn. In ſobalden ſich aber der eine Ehe-Theil oder deſſen Kinder zur Abtheilung zuerſt erkläret hat, iſt mit des anderen Theils Kinderen wegen

Was alsdann zu beobachten, wo beede Ehe-Leut, wie voraus gedacht, vorhero in der Gütter-Gemeinſchaft geweſen, und darinen verbleibẽ wolltẽ.

Ausnahm hiervon.

gen ihrer Abtheil- oder Vereinkindſchaftung zu beobachten, was in vorhergehenden erſten Capitul, dritten Titul §. 10. und nachfolgends verordnet.

§. IX.

Wie ſich die zugebrachte Kinder vereinkindſchaften laſſen können.

Auſſer deme bleibt beederſeits Elteren und Kinderen die ebenmäßige freye Willkühr, die Theilung mittelſt beederſeitiger Einſtimmung zu unterlaſſen, ſtatt deſſen das Vermögen zu vermiſchen, und reſpectivè die Vereinkindſchaftung einzugehen; Jedoch ſolle ſolches bey annoch minderjährigen Kinderen mit guter Vorſicht und möglichſter Beförderung ihres Nutzens geſchehen. Welchemnächſt, und wann

§. X.

Wie ſodañ nach Verſterben eines der Ehe-Leuten die gemeine Haabſchaft vererbt und vertheilet werde.

Nach geſchehener ſolcher Gütter-Verſammlung eines der Ehe-Leuten verſtirbt; die gemeine Haab zwiſchen den verwittibten Ehe-Theil, deſſen zugebrachten und gemeinſchäftlichen-dann Stief-Kinderen durchaus gleich vertheilet wird. Mit dem alleinigen Unterſchied, daß dieſe letztere oder Stief-Kinder die ihrige Portiones alſogleich mit Hauptſtock und Genuß erlangen. Das übrige aber mit beeden dem verwittibten Ehe-Theil auf die nemliche Weis verbleibet; wie laut Land-Rechts in erſten Theil, zweyten Capitul, zehenden Titul bey Elteren üblich, die in der erſten Ehe mit einander geſtanden, darinnen gemeinſchäftliches Vermögen gehabt, ſodann eines derſelben verſtirbt. Wobey ſich durchgehends wegen eines dergleichen erfolgenden Tods-Falls eines oder des anderen der Ehe-Leuten auf das vorausgehende vierte Capitul, erſt-und zweyten Titul bezohen wird. Ferner und überhaupts ſeynd

Was weiter dabey zu beobachten.

§. XI.

Die beederſeits zugebrachte Kinder ſeynd

Bey ſothaner Elterlichen Gütter-Vermiſchung die beederſeits zugebrachte Kinder auch in jenem Fall für wahrhaft ver-

vereinkindſchaft zu achten, folglich aller in Land-Recht für vereinkindſchaftete Kinder verſehener Rechten fähig, wann ihre Eltern beederſeits vorhero nur nach gemeinen Rechten gelebt hätten; die aus weiterer Ehe erfolgte aber ſeynd nach der Art und Weis zu halten, wie in des zweyten Theils zweyten Capitul zweyten Titul durchaus verordnet.

während der Ehe überhaupts für wahrhaft vereinkindſchaftet zu halten.

Wie es mit denen zweyt-ehelichen beſchaffen.

Dritter Anhang.

Von verſchiedenen Rechten der Ortſchaften, aus welchen die Ehe-Leut zuſammen heyrathen, und worauf ſodann zu ſehen.

§. I.

Hier wird voraus geſetzet, daß in Ehe- und Erbfolgs-Sachen, dann übrigen dahin einſchlagenden Dingen die Bambergiſche, dann auswärtige Rechten des Orts, wo der anzuheyrathende Ehe-Theil ordentlich geſeſſen, von unterſchiedlicher Beſchaffenheit ſeyen.

Von welchen Fall hier gehandelt werde.

§. II.

Wann ein Bambergiſcher des Seinigen mächtiger Landes-Unterthan ledigen Stands ſich mit einer auswärtiger Perſon verehelıget; ſo lebt er füran vorderiſt nach errichteten Ehe-Pacten; In deren Ermanglung aber, und nach Unterſchied, ob er unter der dieſſeitigen Landes-Bottmäßigkeit verbleibt, oder auswerts ziehet; Erſten Falls nach Bambergiſchen, in anderen aber nach auswärtigen Rechten. Wobey Wir

Nach welchen Rechten ein Bambergiſcher Landes-Unterthan, ſo ledig und des Seinigen mächtig, fortan lebe.

§. III.

Unſere Unterthane erinneren, ſich überhaupts beſonders aber ſodann, wo der anzuheyrathende auswärtige Ehe-Gatt

Rath an die Landes-Unterthane.

 noch

noch minderjährig, oder von voriger Ehe her mit Kinderen verſehen wäre, der anderwärtigen Rechten und Gewohnheiten zu ihrer Nachachtung wohl zu erkundigen.

§. IV.

Wer für einen dergleichen Unterthan, ſo noch minderjährig die Ehe-Pacta einzurichten habe.

Erweiterung des nemlichē Falls.

Wäre der Bambergiſche Landes-Unterthan noch minderjährig oder ſonſt in Rechten dafür zu halten; ſollen auch in jenem Fall, wo er auſſer Unſeren Landen ziehen würde, von deſſelben Ober- und Unteren-Vormundſchaft ſichere Ehe-Pacta errichtet werden; Auſſerdem aber dasjenige, worein ſich der Curand einſeitig einlaſſen würde, und ſofern es ihm zum Schaden gereichete, null, nichtig und ohngültig ſeyn. Welches nemliche die Elteren bey denen annoch unter ihrer Gewalt ſtehenden Kinderen zu beobachten haben. Dahero man ſich

§. V.

Wie hierbey mit Vorſicht zu verfahren

Sowohl in erſtgedachten, als auch und beſonders in dem noch weiters beytrettenden Fall, daß die anzuheyrathende anderwärtige Perſon ebenfalls noch minderjährig, oder mit unabgetheilten Kinderen verſehen, der anderwärtigen Landes-Rechten möglichſter Maſſen, allenfalls auch mittels Zuſchreibung an die auswärtige Landes- oder Gerichts-Herrſchaften erkundigen, ſolche gegen die Hierländiſche halten, ſomit die Ehe-Pacta alſo einrichten ſolle, wie es des Innländiſchen Curandens beſtes erforderen wird. In ſolang alſo

§. VI.

Beſonders mitteiſt Innenhaltung mit der Ehelichen Copulation.

Die Ehe-Pacta mit vorermelter gehörigen Vorſicht nicht werden errichtet ſeyn; ſolle weder mit Ausrufung noch weniger aber mit Prieſterlicher Trauung der Braut-Leuten, oder Ertheilung eines Ledigſcheins fürgeſchritten werden. Welches Wir aus Biſchöflicher Macht und Gewalt alſo verordnen, Uns des Weiteren auf den zweyten Theil des Land-Rechts erſtes Capitul erſten Titul §. 10, 11. beziehende. Wäre aber

§. VII.

§. VII.

Die Copulation nach bewandten Umſtänden nicht aufzuſchieben, oder ſie hätte auſſer Unſeren Bambergiſchen Landen zu geſchehen; So ſolle wenigſtens ohne allen Unterſchied, es ziehe gleich der auswärtige Ehe-Gatt in Unſere Landen herein, oder der Innländiſche hinaus, des Curandens Vermögen ſolang unter vormundſchaftlicher Obſorg gehalten, und nicht ausgefolget werden, bis die oben §. 4. angedeutete Richtigkeit hergeſtellt ſeyn wird. Ausgenommen, es hätte der minderjährige, ehe und bevor er ſich in das Eheliche Bündnuß mit dem anderen, dann gefolgliche Ehe-Pacta und künftigen Gütter Stand eingelaſſen, von Uns die Volljährigkeit erhalten; welche Wir aber ohne äuſſerſt erhebliche Urſachen nie verleyhen werden.

Wenigſtens ſolle inzwiſchen das Vermögen nicht verabfolget werde

Ausnahm hiervon.

§. VIII.

Ingleichen ſoll das oben in §. 5. 6. Verordnete beobachtet werden, wann der an eine auswärtige Perſon ſich verheyrathen wollende dieſſeitige Unterthan zwar großjährig, dabey aber mit minderjährigen ohnabgetheilten Kinderen bereits verſehen; Und wann zumalen der andere künftige Ehe-Theil in gleichen Umſtänden befindlich wäre, oder gar noch unter der Vormundſchaft ſtünde. Dahero beſonders in ſolchen Fällen das Vermögen der Elteren vor gepflogener Richtigkeit mit denen Kinderen nicht auſſer Lands gelaſſen werden ſolle. Ubrigens beziehen Wir Uns hierbey überhaupts auf den Innhalt Unſeres Land-Rechts.

Weiterer Fall, wo der dieſſeitige Unterthan mit unabgetheilten minderjährigen Kindern verſehen.

§. IX.

Es kan ſich jezuweilen begeben, daß einer Unſerer Unterthanen bey ſeiner Verheyrathung an eine auswärtige Perſon männ- oder weiblichen Geſchlechts; Ohngeachtet deſſen, daß ſie nachhero in Unſeren Landen zu bleiben gedenken, und würk-

Beſonderer Fall, wo ein Bambergiſcher in Land bleibender Unterthan

ſeinen ehelichen Gütter-Stand anderſt, als auf Bambergiſche Art einrichten wollte.

würklich verbleiben; Ihren Ehelichen Gütter-Stand nicht nach einer oder der anderen in Unſerem Land-Recht verordneten Art und Weis, ſondern nach beſonderen Rechten eines oder des anderen auswärtigen Orts, aus welchen ſie etwa gebürtig, oder anderer Urſachen halber einrichten wollen. Wir ſetzen und verordnen dahero aus reiflich erwogenen Urſachen, daß zwar dergleichen Unternehmungen, wo ſie vor der Zeit Unſeres Land-Rechts von Ehe-Leuten eines wahrhaft ledigen, oder in Rechten dafür zu achtenden Stands geſchehen wären, bey ihrer Gültigkeit belaſſen; Dargegen die von nun an geſchehende dergleichen Dinge, in ſofern ſie gedachten Unſerem Land-Recht zuwiderlaufen, für unkräftig gehalten ſeyn, und bey entſtehenden Stritt die Sach nach jenem geurtheilet werden ſolle. Dieſes hat

Wie dergleichen verfloſſene Pacta für Rechtskräftig zu achten?

Wie ſie von nun an für ungültig zu halten?

§. X.

Deſſen Erweiterung auf verwittibte, mit unabgetheilten Kindern verſehene Ehe-Leute, und ſogar auf verfloſſene Fälle.

Um ſomehr ſtatt bey verwittibten, mit unabgetheilten Kinderen verſehenen, und ſich in obermelter Maas nach einen auswärtigen Land-Recht verheyrathenden Ehe-Leuten: Dergeſtalten zwar, daß, wo auch dergleichen vor der Zeit Unſeres gegenwärtigen Land-Rechts geſchehen, die Kinder würklich annoch minderjährig, oder in Rechten dafür zu achten, und dadurch in Entgegenhaltung Unſerer Lands-Rechten merklich verkürzet worden wären, denenſelben die Wiedereinſetzung in vorigen Stand angedeyhen ſolle. Es ſeye dann die Sach inzwiſchen nach der zwiſchen denen Ehe-Leuten beliebten vorigen Maas bereits zum Vollzug gekommen, ein Rechts-kräftiges Urthel darüber vorhanden, die Ehe Pacta obervormundſchäftlich beſtättiget, oder der Stritt ſonſten zwiſchen denen Intereſſenten allſchon güttlich vermittelt worden.

Ausnahm bey gewieſen verfloſſenen Fällen.

§. XI.

Wie der Mißbrauch hierbey zu vermeiden.

Jedoch ſolle durch dergleichen in der bis zum §. 8. innſchlüßig obbeſchriebener Maas vorſichtig einzurichtende Ehe-Pacta

Pacta der freye Hin- und Herzug der Unterthanen, wann auſſer dem kein erheblicher Auſtand dabey vorhanden, über Noth und Urſach nicht erſchweret, ſondern die Billigkeit beobachtet werden. Wie Wir Uns dann des nemlichen gegen auswärtige Landes- und Gerichts-Herrſchaften verſehen.

§. XII.

Wann Leut aus zweyerley Voigtey-Ortſchaften Unſeres Hochſtifts zuſammen heyrathen wollen, und es hätte jede Voigteyliche Stell Innhalts des Land-Rechts die Hand dabey einzuſchlagen (ſie ſeyen nun gleich beede ohnmittelbar uns ſelbſten oder jemand anderen mit Pflichten zugethan) wobey ſie über die Umſtände der Sach und einzurichtender Ehe-Pacten verſchiedener Meinung wären: So ſollen ſie ſich möglichſt zu vereinigen ſuchen; Auſſer dem den ganzen Vorfall an Unſere Regierung oder Hof-Gericht einberichten, welche ſodann ſummariſch jedoch genüglich darüber zu erkennen haben.

Wie es zu halten, wann zweyerley Voigteyſtellen des Hochſtifts die Ehe Pacta zu errichten hätten, und darüber nicht einig würden

Weitere beſondere Verordnungen.

Die Erſte

Von vermeintlicher, oder an ſich ungültiger Ehe.

§. I.

Eine vermeintliche Ehe iſt diejenige, wo Mann und Weib zwar offentlich für wahre Ehe-Leut gehalten werden; denen aber bereits von der Zeit an, wo ſie zuſammen geheyrathet haben, nach denen Geiſtlichen Rechten ein beſonderer Behinderungs-Umſtand (zu latein impedimentum dirimens matrimonii genannt) anhanget, welcher die Ehe an ſich nicht gültig ſeyn laſſet.

Was eine vermeintliche Ehe ſeye?

§. II.

§. II.

Diſpenſation des Impediments.

Was ſie würke.

Ob und in wie weit ein dergleichen Impediment von der Kirchen oder Geiſtlichkeit gehoben (zu latein diſpenſirt) werden könne, bleibet denen Geiſtlichen Rechten und Gerichten überlaſſen. In ſobalden aber die diſpenſation erhalten ſeyn wird, iſt eine dergleichen Ehe von erſten Augenblick an, wo ſie eingegangen worden, auf die nemliche Weis für Rechts-gültig zu achten, als ob gleich Anfangs kein Impediment vorhanden geweſen wäre.

Erſter Fall, wo beede Ehe-Leut noch lebeten, und das Impediment nicht diſpenſabel wäre.

§. III.

Was hier zu geſchehen habe.

Und worauf es zuweilen ankomme.

Solchenfalls, und wo alſo die vermeintliche Ehe-Leut vollkommen (zu latein quoad vinculum genannt) zu ſcheiden, und die Ehe für ungültig zu erklären iſt; kommt es vielfältig darauf an, ob ſie beederſeits oder nur eines aus ihnen zur Zeit, wo ſie ſich miteinander verebeliget, von dem Impediment Wiſſenſchaft gehabt haben, oder beede deſſen unwiſſend waren. Wobey in zweifelhaften Fällen ſowohl ein als der andere Theil für unwiſſend zu achten iſt.

§. IV.

Wie die Ehe Leut hierbey mit ihren Vermögen auseinander kemen ſollen.

Betreffend die Ehe-Leut unter ſich; ſo geſchiehet nach Beſchaffenheit des Gütter-Stands, welchen ſie bishero miteinander gehabt, die Abſönderung ihres Vermögens oder reſpectivè die Grund-Theilung auf die nemliche Weis, wie bey denen nur von Tiſch und Beth zu ſcheidenden Ehe-Leuten in Unſeren Land- und gemeinen Rechten verſehen iſt. Hätten

§. V.

Beſonders bey vorhandener Gütter-Gemeinſchaft.

Beede Ehe-Theil in völlig-vermiſchten Gut gelebt, der eine von dem Impediment Wiſſenſchaft gehabt, der andere

dere aber nicht, und welcher folglich in Puncto der Ehe-Scheidung ohnſchuldig, ſolle bey dieſen letzteren Statt haben, was im erſten Theil des Land-Rechts zweyten Capitul, achten Titul §. 17. 18. 19. verordnet. Ingleichen wann die Ehe-Leut völlig vermiſchtes Guth gehabt, und Kinder vorhanden; bleibt der des Impediments unwiſſende dahero unſchuldige Theil desjenigen berechtiget, was in des Land-Rechts erſt angeführter Stell §. 20. vorkommet; Wovon aber die Ausnahm gegenwärtig in §. 8. nachfolget. Ferner wo die Ehe-Leut außer Gütter Gemeinſchaft geſtanden; ſolle deme, was in gemeinen Rechten enthalten, ebenfalls nachgegangen werden.

dann bey vorhandenen Kinderen.

Wie auch bey ungemeinſchaftlichen Vermögen.

§. VI.

Was die inzwiſchen von Mann oder Weib gemachte Schulden, oder ſonſtige mit dem Dritten eingegangene Verbindlichkeiten anbetrifft; ſolle der Gütter-Stand, in welchem ſie inzwiſchen gelebt, betrachtet, und es überhaupts ebenfalls gehalten werden, wie bey denen nur von Tiſch und Bett zu ſcheidenden Ehe-Leuten unſere Landes-Verordnungen, und in deren Ermanglung die gemeine Rechte erforderen.

Wie es mit denen immittelſt gemachten Schulden zu halten.

§. VII.

Die aus ſolcher vermeintlicher Ehe erzeugte Kinder ſeynd durchgehends für rechtehelig-gebohren zu achten; und hat folglich all jenes auf ſie Statt, was unſere Landes- oder gemeine Rechten für recht-ehelig gebohrne Kinder verſchiedentlich verordnen. Obwohlen ſogar beede Ehe-Leut von dem Impediment Wiſſenſchaft gehabt hätten. Jedoch bleibt der Obrigkeit ohnbenommen, den von denen Ehe-Leuten, ſo einer, oder auch beederſeits von dem Impediment Wiſſenſchaft gehabt, zu Schulden gebrachten Mißbrauch des Sacraments der Ehe gebührend zu beſtrafen. Uebrigens wann

Die aus ſolcher Ehe erzeugte Kinder ſeynd durchgehends für recht-gebohren zu achten.

§. VIII.

Fall, wo die Kinder ihre Elteren nur nach gemeinen Recht erben.

Die Ehe-Leut in erſter Ehe, und völlig verſammleter Habſchaft geſtanden, annebſt beeden das Impediment verborgen, oder auch beeden bekannt geweſen wäre; wird das Vermögen alleinig zwiſchen ihnen vertheilet, und erben die Kinder beede Elteren erſt ſeiner Zeit nach gemeinen Rechten: Wie im erſten Theil, zweyten Capitul, achten Titul §. 21. bey einem in gewieſer Maaß gleichen Fall bereits vorausgegangen.

Zweyter Fall, wo das Impediment erſt nach Ableben eines der Ehe-Leuten ruchbar würde.

§. IX.

Wie es alsdann mit denen Kinderen zu halten.

Der überlebende Ehe-Theil iſt ein wahrer in Rechten dafür zu achtender Wittiber oder Wittib.

Solchenfalls, es ſeye gleich gleich das Impediment an ſich diſpenſabel geweſen oder nicht, und wann auch beede Theil davon Wiſſenſchaft gehabt hätten; hat es der Kinderen halber die nehmliche Beſchaffenheit, wie nächſt oben in §. 7. 8. gedacht worden. Ingleichen iſt der überlebende Ehe-Theil ordentlicher Weis für einen wahren Wittiber oder Wittib zu halten; folglich all jenes auf ihm zu verſtehen, was auf verwittibte Leut in unſeren Landes- oder gemeinen Rechten verordnet iſt.

§. X.

Weitere Fälle, und was ſodann Rechtens ſeyn ſolle.

Woraus alſo gleichfalls erhellet, wie es zu halten, wann das Impediment der vorigen Ehe erſt zur Zeit, wo ſich der verwittibte Ehe-Theil weiter verheyrathet gehabt, ruchbar würde; oder auch ein neuerliches ſich zwiſchen ihm, und dem anderen Ehe-Theil äußerte, welches ebenfalls nicht diſpenſabel wäre. Bey dieſem letzteren Fall iſt

§. XI.

Beſonders zu betrachten, ob und welcher Ehe-Theil des

des Impediments zur Zeit der eingegangenen Heyrath kündig geweſen, oder ob ſie in Gegentheil ſolches beede gewußt, oder insgeſammt keine Wiſſenſchaft davon gehabt haben: Worüber in verſchiedenen dahin einſchlagenden Dingen dasjenige zur Richtſchnur zu nehmen, was im vorausgehenden dritten Capitul, zweyter Abtheilung, erſten Titul von Scheidung der Eheleuten von Tiſch und Bett verſchiedentlich enthalten.

§. XII.

Würden bey einer dergleichen vermeintlichen Ehe beſondere Umſtände vorfallen, welche in unſerem Land-Recht nicht deutlich ausgedruckt wären; ſolle der ganze Vorfall von der Voigteylichen Stell, wohin er von erſter Instanz wegen gehöret, an unſere Regierung oder Hof-Gericht einberichtet, und allda Beſcheid erholet werden.

Wo und wie die Regierung oder Hof-Gericht unmittelbar zu erkennen haben.

Zweyte Verordnung.

Von natürlichen Kinderen, und derſelben Erbfolg auf das Elterliche Vermögen.

§. I.

Was natürliche Kinder ſeyen, und wie ſolche ihrem Vatter, wann er die Mutter nicht eheliget, oder ſie ſonſten auf andere Weis zu eheligen Kinderen werden, nur in gewiſſen Fällen und Portionen erben können, gibt bereits das gemeine Recht Ziel und Maaß, auf welches ſich hiermit bezohen wird. Dargegen erben ſie laut nemlicher Rechten ordentlicher Weis ihre Mutter; wie auch ihre Groß-Mutter als Notherben; deſſen Ausnahmen und Erläuterungen nachfolgen.

Was natürliche Kinder ſeyen; wie ſie ihren Vater, dann Mutter u. Groß-Mutter erben.

Erſter Fall, wo die Mutter Jemand anderen, als des Kinds natürlichen Vatter heyrathet.

§. II.

Wie ſodann ſowohl das Kind als auch die Mutter die Theilung verlangen können.

Wann die Mutter pur ledigen Stands, oder ausweis des zweyten Theils des Land Rechts, erſten Capituls, erſten Tituls §. 1. dafür zu achten, ſodann mit dem künftigen Ehegatt gemeinſchaftliches Guth machen wollte, oder auch ſolches ohnwiſſend des Kinds allſchon errichtet hätte; iſt ſowohl das gedachte Kind ſich von der Mutter, wann dieſe darauf beſtehet, abtheilen zu laſſen ſchuldig, als auch ſothane Theilung zu forderen befugt. Und geſchiehet ſolche mit dem Pflicht-Theil gemeiner Rechten. Das nehmliche hat Statt; wann die Mutter im Wittibſtand ein Kind erzielet, und zwar von voriger Ehe unabgetheilte noch würklich vorhandene rechtmäßige Kinder hat, dabey aber mit dem verſtorbenen Ehe-Theil keine Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft gehabt hätte, ſondern ſolche mit dem neu-anzuheyrathenden Ehegatt erſt eingehen wollte. Jedoch

Weiterer Fall einer ſolchen Theilung.

§. III.

Was das natürliche Kind ſodann nicht mit erbe.

Iſt das natürliche Kind von dem ausgeſchloſſen, was die Mutter von ihrem verſtorbenen Ehemann durch Schankungen bey lebendigen Leib, mittelſt eines wechſelweiſen Erbfolgs-Pacts, oder ſonſten Erb- oder Vermächtnußweis erlanget hätte; und bleibt dieſes denen alleinigen mit ihme erzeugten rechten Kinderen. Obwohlen es mit dem in des zweyten Theils erſten Capitul, erſten Titul §. 3. begriffenen Beyſatz erhalten worden wäre; Ingleichen kommt der in daſigem §. 2. 4. verſehene Vermögens-Ruckfall dem natürlichen Kind nicht zu Guten.

§. IV.

Fernerer Fall, wo daſſelbe die Mutter nicht erbet.

Wann die Mutter, wie nächſt vorhero gedacht, wehrenden Wittib-Stands ein Kind erzielet, und nicht nur

recht,

rechtmäßige noch unabgetheilte Kinder, ſondern beynebſt auch mit dem verſtorbenen Ehegatt in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft gelebt hätte, oder es wären ihr etwa noch über dieſes ſothane Kinder ordentlich vereinkindſchaftet geweſen; ſo kann das natürliche Kind weder gegenwärtig eine Theilung, noch in Zukunft an der gemeinen Haab und mit denen rechten Kinderen eine Erbſchaft verlangen. Dargegen, wann nachhero mit gedachten Eheleiblichen Kinderen abgetheilet würde, bleibt daſſelbe der Mutter Noth-Erb nach Innhalt gemeiner Rechten.

Ausnahm hiervon.

§. V.

Wie die natürliche Großmutter geerbet werde, oder nicht

Ingleichen wann die natürliche Groß-Mutter noch lebete, und mit ihrem Ehemann oder recht-gebohrnen Kinderen ſammt oder ſonders in der Gütter-Gemeinſchaft begriffen wäre; kann das natürliche Kind und reſpective Tichter dieſelbe ordentlicher Weis nicht erben. Ausgenommen; gedachte Gütter-Gemeinſchaft hörete nachgehends auf. Dann ſolchergeſtalten bleibt das natürliche Tichter ihr Noth-Erb. Befindete ſich

§. VI.

Wie die Großmutter mit dem natürlichen Tichter abzutheilen habe.

Die Groß-Mutter, nachdeme die Mutter des natürlichen Kinds verſtorben, in denen §. 2. bemeldten Umſtänden; ſo hat die Theilung zwiſchen ihr und dem natürlichen Tichter auf die nehmliche Weis Statt, wie allda und in dem nachfolgenden §. 3. angeführet iſt. Wann

§. VII.

Wie das Kind zur Großmütterlichen Erbſchaft zur Zeit, wo die Mutter

Das Kind Innhalts §. 2. mit der Mutter abtheilet, und ſich die Großmütterliche Erbſchaft hierbey nicht ausdrücklich vorbehaltet; wird es derſelben, wo ſie hernach gedachter Mutter würcklich anfallet, nicht mehr theilhaftig. Jedoch hat ſelbſt der nehmliche Vorbehalt überhaupts nicht weiter

noch lebet, gelange, dan was hierzu erforderlich.

Worauf es bey ſothaner Erbſchaft noch weiter ankomme; und wie ſolche ſodann erhoben werde.

weiter Würkung, als inſofern die Erblaſſende Großmutter ſich zur Zeit ſothaner Erblaſſung außer Gütter-Gemeinſchaft befunden hat. Welchemnächſt bey ſothanen Großmütterlichen Erbfall es noch weiter darauf ankommet, ob ſelbiger Zeit die Mutter mit ihrem Ehe-Conſorten, oder rechtmäßig gebohrnen Kinderen in würklicher Gütter-Gemeinſchaft ſtehe oder nicht? Erſten Falls iſt das natürliche Kind befugt, ſeine Portion hieran gleich zu verlangen, und reſpectivè eben ſowohl ſchuldig, ſolche anzunehmen; Im anderen muß daſſelbe den Mütterlichen Erbfall dießfalls abwarten.

§. VIII.

Hauptregul, wenn u. wie das natürliche Kind ſeine Mutter und Groß-Mutter erbe, oder nicht.

Was weiter dabey zu beobachten.

Ueberhaupts alſo iſt darauf zu ſehen; ob die Mutter oder Großmutter zur Zeit ihrer unter denen Lebendigen oder von Todswegen geſchehender Erb-Hinterlaſſung mit rechtgebohrnen Kinderen verſehen, und mit ſelben in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft, oder außer ſolcher ſtehen. Letzteren Falls wird das natürliche Kind ordentlicher Weis ihr Mit-Erb; Im erſteren aber davon ausgeſchloſſen. Uebrigens iſt der Mutter und Groß-Mutter, dann ihren natürlichen Kinderen und reſpectivè Tichteren ohnbenommen, ſich unter einander durch beſondere Pacta in Richtigkeit zu ſetzen. Außer ſolchen, und wo etwa hierbey ein, im Land-Recht nicht ausgedruckter beſonderer Fall vorkommen ſollte, haben die gemeine Rechten zu gelten.

§. IX.

Wer die natürliche Kinder zu verpflegen habe.

Wie, in welcher Ordnung und Maaß die natürliche Elteren, und in deren Ohnvermögenheit die Groß-Elteren das natürliche Kind und reſpectivè Tichter zu ernähren ſchuldig ſeyen; wird ſich hiermit auf die gemeine Rechten bezohen.

Zwey-

Zweyter Fall, wo die natürliche Elteren nachhero zuſammen heyrathen.

§. X.

Solchenfalls, und es geſchehe die Zuſammenheyrathung, zu welcher Zeit ſie wolle, iſt das natürliche Kind ordentlicher Weis von ſeiner Geburt an für recht-ehelig zu halten; Dargegen, ſoviel daſſelbe gegen ſeine Elteren und ihre künftige Erbſchaft betrifft, überhaupts dafür anzuſehen, als ob es erſt aus gegenwärtiger Ehe gebohren würde. Dahero ſich ein dergleichen Kind ordentlicher Weis den Gütterſtand, welchen die Elteren mit einander eingehen, gefallen laſſen muß. Ausgenommen,

Wie das Kind dadurch zu einem rechtgebohrnen werde.

In welcher Maaß und Weis ſolches gegen ſeine Elteren geſchehe.

Deſſen Folg.

§. XI.

Ein dergleichen Kind wäre bereits nach Innhalt §. 2. von der Mutter abgetheilt worden, hätte folglich von ihr als Noth-Erb nichts mehr zu forderen, und dieſe würde mit dem natürlichen Vatter gemeinſchaftliches Guth machen; dann ſolchenfalls können ſowohl der Vatter als auch das Kind die ebenmäßige Abtheilung nach dem Pflicht-Theil gemeiner Rechten von einander verlangen. Anbey

Ausnahm hiervon.

§. XII.

Wird ſich wegen deſſen, was der verwittibte Ehe Theil von dem verſtorbenen durch Schankungen unter den lebendigen, wechſelsweiſe Erbfolg, oder in ſonſtige Weeg Erb, oder Vermächtnußweiß empfangen hätte; auf obigen §. 3. bezohen, und bleibt überhaupts auch im gegenwärtigen Zuſamen-Heyrathungs-Fall denen natürlichen Elteren und Kinderen ohnbenommen, ſich auf eine andere Weis gütlich mit einander zu ſetzen.

Fernere Beymerkungen.

Dritte

Dritte Verordnung.

Von Schätzung und Anſchlag der Güt-teren, beſonders des erblichen Vermögens.

§. I.

Ermahnung an die Erben, wegen der Gütter-Schätzung.

So oft zwiſchen Elteren und Kinderen, unter dieſen letzteren alleinig, oder überhaupts zwiſchen Erben eine Erbtheilung vorfallet; ſollen ſie möglichſter Maaßen bedacht ſeyn, ſich unter ſich ſelbſten über den Preis und Werth der Erbſtucken gütlich zu vereinigen. Wo es aber

§. II.

Sie können die Erbſtuck durch einen Aufſtrich oder Mehrbietung unter ſich in Tax bringen.

Darmit keinen Fortgang gewinnen wollte; dann die Elteren bey lebendigen Leib mit ihren Kinderen aus Schuldigkeit abzutheilen, dieſe, das iſt, die Kinder nach jener Ableben das Elterliche Vermögen zu erben, oder auch andere Erben, wer die auch ſeyen, eine Erbſchaft mit einander zu empfangen hätten; ſo bleibt ihnen zwar, bevorab wann die Erbſchaft aus verſchiedenen unbeweglichen Hauptſtucken beſtehet; ohnbenommen, die Schätzung der Erbſtucken unter ſich auf einen Aufſtrich oder Mehrbietung ankommen zu laſſen. Dargegen

§. III.

Jedoch nur mit einhelliger einſtimmung, außer deme hat die ohnparteyliche Einſchätzung Statt.

Iſt kein Erb ſchuldig, ſich darauf einzulaſſen; ohngeachtet deſſen, daß die mehrere Erben ſolches beliebeten, ſondern kan ſich ſtatt deſſen auf eine durch dritte Sach-verſtändige Perſonen zu thuende Einſchätzung berufen. Welches um ſo mehreres Statt hat bey Erben, denen nach Innhalt des Land Rechts die Vorwahl zukommet, und in ſo viel die Vorwahl Stuck betrifft. Damit aber

§. IV.

§. IV.

Die Einſchätzung durch dritte Perſonen deſto unparteyſicher und ſicherer vorgehen möge; haben ſich entweder die Erben über die Leut, durch welche ſolche geſchehen ſolle, mit einander zu vergleichen, oder da ſie hierunter uneinig, jeder ſtrittige Theil einen Schätzer zu ernennen, ſodann die Obrigkeit, für welche die Sach gelanget, den weiteren Schätzer von Amtswegen beyzuſtellen; welche ſammtlich die Schätzung verrichten ſollen, wie folgt:

Wie die Schätz-Leut zu erwählen.

§. V.

Die Schätzer ſollen nach Möglichkeit, und wo ſie zu haben, ſolche Leut ſeyn, die ſchon vorhin zu anderen dergleichen Schätzungen gebraucht worden, oder wenigſtens des Werths der zu ſchätzenden Sach wohlkündig, und alſo beſchaffen ſeyn; daß gegen ihre Perſonen keine erhebliche Einwendung Statt habe. Dahero ihrer ſammtlicher Namen vor ihrer Verpflichtung denen Parteyen eröffnet, dieſe kürzlich darüber vernommen, folglich, wann gegen ein- oder den anderen Schätzer auf der Stell eine gegründete Einwendung bewieſen, oder auch nur beſcheiniget werden könnte; derſelbe verworfen, und ſtatt ſeiner ein anderer benennet werden ſolle. Jngleichen ſollen

Wie die Schätzer beſchaffen ſeyn ſollen, dann welche erwählet oder verworfen werden können.

§. VI.

Die Schätzer aus dem Ort, wo die zu ſchätzende Sach gelegen, oder da ſie allda nicht vorhanden, aus der nächſten Nachbarſchaft erwählet, auch, wo ſie ſich der Schätzung ohne hinlängliche redliche Urſach entſchlagen wollten; durch gerichtlichen Zwang darzu angehalten werden. Uebrigens und wo bereits ordentliche verpflichtete Schätzer aufgeſtellet; thun die Parteyen zwar wohl, wann ſie ſich derſelben bedienen, ſie ſeynd jedoch nicht hieran gebunden; können dieſelbe

Deſſen weitere Erklärung.

 vorbey-

vorbeygehen, und andere ihnen tüchtiger bedunkende auswählen. Vornehmlich, und vor allen

§. VII.

Eid der Schätzmänneren.

Sollen die Schätzer mit nachfolgenden Eid beleget werden: Ich N. N. ſchwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich das Guth N. N. zu deſſen Schätzung ich aufgeforderet worden, mit allen ſeinen Zu- und Eingehörungen, Nutzen und Beſchwerden wohl einſehen und betrachten, ſolches nach ſeinem mir bedunkenden gegenwärtigen wahren Werth anſchlagen, mich hierbey durch keine Mit, Gaben, Freund- oder Feindſchaft oder andere Neben-Abſicht zu einem anderen bewegen laſſen; beſonders aber mich der Tax halber mit meinen Mit-Taxat oder einer der ſtrittigen Parteyen zu keiner Zeit oder unter einigerley Vorwand unterreden wolle, oder werde, noch bereits unterredet habe. Würde ich aber deme nicht nachkommen; ſo unterwerfe ich mich hiermit vor GOtt und der Welt allen auf den Meineid geſetzten Strafen. So wahr mir GOTT helfe. Wobey aber bey ſchon ordentlich aufgeſtellten, und verpflichteten Schätzeren genug iſt, ſie ihrer Pflichten auf die vorſtehende Weis nur lediglich zu erinneren; Ausgenommen; es erforderte die eine oder andere der ſtrittigen Parteyen dererſelben ebenmäßige beſondere Eides-Leiſtung; geſtalten ſodann der Richter ſolche abzuforderen hat. Deme vorgängig

Wie es hierunter mit denen ſchon ordentlich aufgeſtellten Schätzeren zu halten.

§. VIII.

Wie denen Taxatoren die zu ſchätzende Sach anzuweiſen.

Seynd die Schätzer von denen ſtrittigen Parteyen, und in Anweſenheit des Richters auf Ort und Stell zu führen, ihnen die zu ſchätzende Sach, wann ſie ihnen nicht allſchon auf das richtigſte bekannt wäre, mit ihrem ganzen Umpfang, Ein- und Zugehörungen anzuweiſen, ſo weiter nicht nur die richtig-ordentliche, und außerordentliche Beſchwerden, als,

Zins, Steuer und dergleichen, ſondern auch der darauf haftende beſondere Nutzen und Ertrag zu eröffnen. Nach genommener genugſamen Einſicht

§. IX.

Was für einen Werth die Schätzer über die Sach beſtimmen ſollen.

Hat jeder Taxator insbeſondere und für ſich den Tax zu beſtimmen, und zwar nach dem ihme bedunkenden gegenwärtigen wahren Werth; auch ohne Rückſicht deſſen, daß ſonſten die Erbſtuck zwiſchen denen Erben ſelbſten leidentlicher angeſchlagen zu werden pflegen; beſonders auch ſollen die Schätzer die einzuſchätzende Höf, Güther, Sölden oder ſonſtige ganze Corpora als ſolche, und nicht nach einzlen Stucken anſchlagen.

Wie Gütter und Sachen von beſonderer Gattung einzuſchätzen.

§. X.

Wie der Tax bey Gericht einzubringen.

Den alſo gefaßten Tax hat jeder Taxator entweder ſchriftlich und von ihm unterzeichneter bey Gericht zu übergeben, oder ſolchen allda mündlich und umſtändlich zu Protocoll zu erklären; auch, wo er es zu ſeiner mehrerer Sicherheit und Beglaubigung nöthig befindete, die Urſachen ſeiner Schätzung, und warum dieſe alſo ausgefallen ſeye, beyzuſetzen. Welchemnächſt

§. XI.

Was ſodann der Richter zu verrichten, und wie er den Tax veſtzuſtellen habe.

Der Richter die ſammtliche Schätzung jeder ſtrittigen Partey alsbalden, jedoch ohne weiteren gerichtlichen Verfahren nachrichtlich zu eröffnen; ſolche Taxationes überhaupts und ohngeachtet deſſen, daß ihrer zwey auf eines zuſammenſtimmeten, zuſammen zu ziehen, ſodann nach Anzahl der Schätzeren und Rechnungsart zu theilen hat. Die ſich herauswerfende Summ ſolle um ſo mehr für dem wahren Werth geachtet werden, und es ſein ohnveränderliches Verbleiben dabey haben, als ſolchergeſtalten allemalen der Mittel, folglich der billigſte Preis herausfallet; Dahero die

Parteyen nicht befugt ſeynd, ſich auf eine weitere Schätzung zu berufen. Ausgenommen, es könnte

§. XII.

Ausnahm hiervon, wañ der Schätzer wider ſeine Eides-Pflicht gehandelt hätte.

Eine oder die andere Partey längſtens binnen 14 Tägen (welche Friſt nicht leichtlich verlängeret, oder doch nicht darüber erſtrecket werden ſolle) ſogleich erweiſen, oder brächte wenigſtens hierüber redliche und glaubhafte Anzeigen bey, daß von dieſem oder jenem Schätzer wider ſeine geleiſtete Eides-Pflicht, beſonders mittelſt unerlaubter Vernehm- und Unterhandlung mit der Gegen-Partey oder übrigen Schätzeren gehandelt worden; dann in ſolchen Fällen ſolle überhaupts deſſen Taxation, wie auch die Schätzung desjenigen, welcher mit ihm in vorgedachter unzuläßiger Weis eingehalten, als ungültig hinwegfallen; und eine neuere Innhalts gegenwärtiger Verordnung vorgenommen werden. Wobey die malefiziſche Unterſuchung, und Straf wegen des verſchuldeten Meineids noch beſonders vorbehalten bleibet.

§. XIII.

Was der Lehen-Herr bey Schätzung ſeines Lehens nicht thun könne.

Der Lehen-Herr, welcher von dieſem oder jenem Erbſtuck des Handlohns berechtiget, hat zwar unter irgend einigen Vorwand, und wann die ſammtliche Erben nicht miteinverſtanden wären, keine Macht; dieſelbe unter ſich zu einem Aufſtrich des Lehens oder Mehrbietung zu nöthigen, noch weniger kan er einen Dritten und Auswärtigen als Mehrbietern beyziehen, oder ſich ſelbſt dafür herſtellen.

Weſſen er hingegen befugt.

Dargegen aber iſt er eben ſo wenig ſchuldig, den zwiſchen gedachten Erben, obſchon einhelliglich beliebten Tax, wo er ihn zu gering erachtete, gelten zu laſſen; ſondern bleibt befugt, die ohnparteyliche Einſchätzung nach laut gegenwärtiger Verordnung zu verlangen; jedoch nur in ſoviel ſein Lehen betrifft, und muß er ſich nachhero ſothane Schätzung, wann ſie auch geringer, als jene vorhergegangene der Erben ausfallete, allerdings gefallen laſſen. Dahero

§. XIV

§. XIV.

Wie die Lehen Herren zu Theilungen beyzuziehen.

Ein ſolcher Lehen-Herr, wo er nicht bereits ſelbſt der Voigtey- und Theilungs-Herr wäre, zu dergleichen Theilungen in ſo lang, als von ſeinem Lehen gehandelt, und bis deſſen richtige Schätzung geſchehen ſeyn wird, oder auch, wo lauter großjährige Erben außergerichtlich theilen, bis zu gänzlich vollbrachter ſolcher Theilung beygezohen, ſodann ihm ein beglaubter Auszug des Theilungs-Stocks mitgetheilet werden ſolle. Ingleichen iſt dem Lehen-Herrn ſowohl in gericht- als außer gerichtlichen Theilungen die laut Unſerer Gerichts- und Tax-Ordnung beſtimmte Gebühr für ſeinen Beyſatz ohnweigerlich zu verabreichen. Das nemliche ſolle beſonders auch gegen auswärtige Lehen-Herren beobachtet werden; in der gänzlichen Zuverſicht jedoch, daß ſowohl uns als immediat-Lehen Herren, als auch denen übrigen hierländiſchen Lehen-Herrſchaften von auswärtigen Voigtey- und Theilungs-Herren ein Gleiches widerfahren werde. Auſſer deme aber dießſeits das Erwiedrigungs- oder Entgeltungs-Recht Statt hat: zu welchem Ende der vorkommende Fall Unſerer Regierung jedesmalen einzuberichten iſt.

Deſſen Erſtreckung auf auswärtige Lehen-Herren mit gewieſer Ziel und Maaß.

§. XV.

Wohin ſich die gegenwärtige Verordnung weiter erſtrecke.

Was hievor der Schätzungen halber gedacht worden; hat auch außer erblichen Theilungen und in allen jenen Fällen Statt, wo entweder bey entſtandenen Concurſen, oder Schulden-Austheilungen das Vermögen des Schuldners von Amtswegen einzutaxiren, oder auch außerdeme der Preis einer Sach zwiſchen Zweyen oder Mehreren ſtrittig wäre. Wo im Uebrigen es wegen der weiteren Art und Weis, wie allerley Gütter von beſtändig- oder ohnbeſtändigem Ertrag, beſonders aber Rechte und Gerechtigkeiten verläßig eingeſchätzet werden ſollen; bey dem Landsüblichen Gebrauch verbleibet. Endlichen und weilen

§. XVI.

§. XVI.

Beſonders der gemeine Mann hier und dorten in dem Irrthum zu ſtehen pfleget; Ob wäre der Taxator, wann deſſen ausgeſprochener Tax dem Intereſſenten zu hoch ſchiene, das Stuck ſelbſt dafür anzunehmen, und zu behalten ſchuldig; wodurch mancher Schätzer von Angebung des ihm bedunkenden wahren Werths abgeſchrecket werden, und noch andere Unordnungen daraus entſtehen können. Als ſolle dieſer Irrthum von nun an aufgehoben, der Taxator von aller Schuldigkeit, das eingeſchätzte Stuck um den taxirten Preis ſelbſt anzunehmen, hiermit freygeſprochen, und lediglich auf den Innhalt gegenwärtiger Verordnung gewieſen ſeyn. Ingleichen da einige Zeit her wahrgenommen worden, daß in Erbtheilungs- oder anderen Taxations-Fällen, wo es auf Einſchätzung gewieſer in dieſe oder jene Zunft, Handwerk oder Profeßion einſchlagender beweglicher Sachen angekommen, denen Intereſſenten andere, als von ihnen erwählte Schätzere, oder auch mehrere an der Zahl aufgedrungen, oder ihnen ſonſten hierunter willkührliches Ziel und Maaß gegeben werden wollen; wodurch nur Aufenthalt und Köſten-Vermehrung verurſachet wird. So ſolle auch dieſer Mißbrauch von nun an abgethan, die Intereſſenten dießfalls ihrer freyen Willkühr überlaſſen, auch der von ihnen erwählte Sach-Verſtändige, wofern er ſich deſſen zu entſchlagen keine beſondere redliche Urſach hätte, die Einſchätzung gegen gebührende Belohnung zu verrichten ſchuldig ſeyn.

Vierte

Vierte Verordnung.

Von Hypothequen, Unterpfånderen, und beſonders von Lehen = Conſenſen.

§. I.

Was Hypothequen und Unterpfånder ſeyen, dann was ſolche fůr rechtliche Vorzůg beſonders in entſtehenden Concurs-Fållen zu genieſſen haben; iſt theils ſchon in gemeinen Rechten verſehen, und zum Theil in Unſerer beſonderen Verordnung von Concurs- und Schulden-Austheilungs Proceſſen enthalten: dahero gegenwårtig nur die ůbrige gleich nachfolgende Fålle, zumalen ſoviel die Lehen-Conſenſen betrifft, bemerket werden.

Was überhaupts hierbey Rechtens

§. II.

Die Lehen, ſo ohnmittelbar von Uns und Unſerem Hochſtift rühren, können ohne Unſeren ausdrůcklichen Conſens und Bewilligung nicht verpfåndet werden, ſie ſeyen gleich wahre Canzley- Mann- oder Zins = Lehen (welche nemlich ſowohl bey Verånderung des Lehen-Manns, als auch der Lehen = Herrſchaft neuerlich empfangen werden můſſen) oder hingegen Uns nur lediglich mit jåhrlichen Zins, Gůld- und Handlohn verwandt, und die zu Latein Emphytheuſes, bloſſe Erbzins = dann Caſten = und Cammer = Lehen genannt werden. Ueber welcherley Canzley, dann Cammer- oder Caſten = Lehen Unſer alleinige Lehenhof und reſpectivè Cammer gůltige Hypothequen ausſtellen können. Ausgenommen hiervon

Wie, und von wem die ohnmittelbare Hochſtifts Lehen gültig verpfåndet werden können.

§. III.

Die Unterpfånder, ſo bereits von Rechts- oder Gewohnheits wegen ſtillſchweigend auf dem Lehen haften (zu Latein

Ausnahm der ſtillſchweigenden, oder

ſogenannten Legal Hypothequen.

Latein hypothecæ legales genannt) geſtalten dieſe auch ohne Unſere ausdrückliche Einwilligung beſtehen; ſo viel nemlich Unſere Cam̃er- und Burger- oder Baueren-Canzley-Zins-Lehen betrifft. Weſſen ſie aber in Zuſammentreffung mit Unſeren ausdrücklichen Conſenſen berechtiget ſeyen; folget mit Mehreren in der Concurs- und Schuld-Austheilungs-Ordnung. Was beſonders

Deſſen weitere Erklärung.

§. IV.

Wie ſich ſolches auch auf andere, als des Hochſtifts ohnmittelbare Lehen erſtrecke.

Nächſt vorhero §. 2. 3. von Unſeren ohnmittelbaren Hochſtifts-Lehen gemeldet worden, hat eben ſowohl Platz auf alle andere in Bambergiſchen Landen gelegene, und Unſerer Landes-Botmäßigkeit unterworfene gemeine Lehen-Gütter; und können auch dieſe ohne des Lehenherrns Bewilligung nicht verpfändet werden. Dahero

§. V.

Der bloſe Voigteyherr kan auf das Lehen keine gültige Hypothec ertheilen.

Die ſpecial Verpfändung eines Lehens, welche der bloſe Voigtey-Herr vornehmen wollte, wider Willen des Lehen-Herrns, wer dieſer auch immer ſeye, unter einigerley Vorwand eines Gerichtlichen Unterpfands, ſogenannten pignoris prætorii und dergleichen von nun an nicht gültig seyn ſolle; ohngeachtet deſſen, daß noch kein Lehen-Herrlicher Conſens auf das Lehen vorhanden wäre; jedoch bleibt jedem Glaubiger ohnbenommen, ſich entweder von dem Schuld-Mann allein, oder zugleich von dem Voigtey-Herrn eine General-Unterpfands- oder Vermögens-Verſchreibung zu verſchaffen; Um mittelſt ſolcher, wo es nachhero zum Concurs kommet, in der dritten Claß und daſiger gehörigen Stell zu dem Seinigen aus dem überreſtigen Concurs-Vermögen zu gelangen. Und ſolle er ſich

Ausnahm bey bloſen General Unterpfänderen

§. VI.

Deſſen weitere Erklärung.

Deſſen, oder der dritten Claß ohne Unterſchied zu erfreuen haben; es ſtehe gleich ein ſolches General-Unterpfand alleinig

alleinig, oder ſeye mit einer von dem bloſen Voigtey-Herrn ertheilter, obſchon alſo an ſich nichtiger ſpecial Lehen-Hypothec verbunden, item: Es beſtehe gleich das überreſtige Vermögen aus anderen Dingen, oder auch, nachdeme vorderiſt die richtige Conſens-Schulden davon abgeführet worden, aus dem Werth des ſelbſtigen Lehens; wie dann dem Voigtey-Herrn ebenfalls unbenommen bleibet, die Schuld-Bekanntnuß des Lehen-Manns bloß nur gerichtlich zu beſtättigen; Und hat ſolche ſodann bey entſtehenden Concurs in die dritte Claß zu kommen. Wann alſo

Beſchaffenheit bloſer Amts-Obligationen.

§. VII.

Einiger Unſerer eigener Jurisdictions- oder Cammer-Beamten, oder ein anderer bloſſer Voigtey-Herr ſich, wie bereits gedacht von nun an unterfangen würde, auf eines Unſerer eigener, oder dem dritten zugehöriger Lehen einiges ſpecial Unterpfand zu ertheilen, ſolle er dem dadurch beſchädigten Glaubiger zum Erſatz ordentlicher Weis verbunden ſeyn; unangeſehen deſſen, daß er etwa die Verpfändung mit ausdrücklichen Worten: Ohne ſein, und der ſeinigen Nachtheil und Schaden, oder auf Gefahr des Glaubigers gethan hätte. Weilen aber

Schuldigkeit des bloſē Voigtey-Herrns, ſo eine ſpecial Hypothec auf Lehen ertheilet.

§. VIII.

Vor der Zeit gegenwärtiger Verordnung verſchiedene ſowohl Unſerer eigener Jurisdictions-Beamten, als auch andere Voigtey-Herren, nicht weniger Unſere eigene Cammer-Beamte auf Unſere eigene, oder anderwärtige Lehen, Theils ohnwiſſentlich ſolcher Lehenſchaften, oder wiſſentlich Unterpfänder oder Hypothequen ertheilet haben mögen; deren Innhabere anwoch jetzo das Hypothec-Recht genieſen wollen. Als ſolle es nachfolgender Maſſen darmit gehalten werden.

Wie es nach Verſchiedenheit der Fällen zu halten, wañ eine dergleichen Hypothec vor der Zeit des Land-Rechts ertheilet wäre.

Erſter Fall. Erſtlich: Was Unſere eigene Cammer- oder Canzley Zinns-Lehen betrift; ſolle eine dergleichen von Unſeren Cammer-Beamten, er habe gleich die bloſe Cameralia, oder auch die Jurisdictionalia zugleich darauf zu beſorgen gehabt, ertheilte Hypothec null und nichtig ſeyn: Ubrigens jedoch letzten Falls für eine Gerichtliche Amts-Obligation gelten, ſomit bey entſtehenden Concurs in die dritte Claß gehen. Wären

Der zweyte, und deſſen weitere Umſtände. Zweytens: Auf dieſes oder jenes Unſerer Cammer-Lehen die Cameralia und Jurisdictionalia mit der Adminiſtration zwiſchen zweyen Unſerer Beamten getheilet geweſen, und der Voigtheilige Beamte hätte eine Hypothec darauf gegeben; ſo iſt darauf zu ſehen, ob ſie in der bey Unſerer Cammer und Lehen-Hof üblichen Form eines wahren Lehen-Herrlichen Conſenſes, oder vielmehr auf eine andere bey Aigenthum gebräuchliche Geſtalt ertheilet, ſomit dadurch die von dem Lehen-Mann geſchehene Verpfändung nur gerichtlich beſtättiget worden. Erſten Falls fallet ſie als Hypothec, oder unter dieſer Aigenſchaft hinweg, bleibt ungültig, und hat; wie Nro. 1. am End erinneret, die Kraft einer bloſen Gerichtlichen Schuld-Bekanntnuß. In anderen oder zweyten Fall aber wollen wir dieſelbe aus erheblichen Uns darzu bewegenden Urſachen für ein Gerichtliches Unterpfand, folglich bey Concurs-Fällen in der dritten Claß gelten laſſen. Dergeſtalten jedoch, daß ſie auch daſelbſten denen Lehen-Herrlichen Conſenſen, ob ſie ſchon der Zeit nach älter, nachzugehen haben ſolle. Wann

Dritter Fall. Drittens: Einer Unſerer eigener Jurisdictions-Beamten, oder auch ein anderer Voigtey-Herr auf eines anderen Lehen von hergebrachter Voigteylichkeits wegen einige Unterpfands-Verſchreib- und Verſicherung gegeben hätte; ſolle ſie die nemliche Kraft und Würkung haben, wie in vorausgehenden Num. 2. bey dem allda ausgedruckten zweyten Fall bemerket worden.

§. IX.

§. IX.

Der Lehen-Herr kan das Lehen verpfänden, auf welche Zeit, und ſo hoch er will. Hat dahero dem Schuld-Glaubiger und Conſens-Empfanger für keinen Schadens-Erſatz zu haften; wann er nicht nur den Pflicht-mäßig eingeſchätzten Werth des Stucks, wie ſolcher zur Zeit der Conſens-Ausſtellung befunden wird, ſondern auch noch weiter, daß es bey ihm bereits auf ſo und ſoviel verpfändet, oder dahingegen noch ganz unbeſchwert ſeye, dem Conſens-Brief deutlich einrucket. Auſſer deme, wo er eines oder das andere unterlaſſet, zumalen wo beedes unterbleibet; iſt er den Schaden gut zu thun, in alle Weeg verbunden. Hätte der Lehen-Herr

In wie weit der Lehenherr für ſeinem Conſens zu haften, oder nicht dafür zu ſtehen habe.

§. X.

Vor der Zeit gegenwärtiger Verordnung einen Conſens ausgeſtellet, darinnen eine vorernannter von nun an vorgeſchriebener Erfordernuſſen, oder auch beede übergangen, und der Glaubiger ſolchen in dieſer Maas angenommen; ſo kommt es darauf an, ob das Lehen für jetzo, wo die Zahlung der Conſens-Forderung geſchehen ſolle; Nach ſeinen gegenwärtigen Preys darzu auslange, oder ſolcher wenigſtens zur Zeit der geſchehenen Conſens-Ertheilung darzu hingereichet habe (wie in zweiffelhaften Dingen allerdings zu vermuthen) oder ob ſich hingegen die Sach völlig anderſt befinde. Erſten Falls fallet der Schadens-Erſatz gegen den Conſens-Geber hinweg, in anderen aber iſt er darzu ſchuldig.

Wie es hierunter zu halten bey Ehevorigen Conſenſen, welche nicht in der jetzo vorgeſchriebenen Maas ausgefertiget worden.

§. XI.

Anbey bleibt ohnehin eine richtige Sach, daß der Lehen-Herr im Fall eines entſtandenen Concurſes, und nach allſchon ergangenen edictal Citationen einen neuen Conſens gültiger Weis zu ertheilen, oder einen alten zu erneueren nicht befugt, dargegen aber auch der Glaubiger den in Handen habenden

Fall, wo weder der Lehenherr Conſenſe ertheile oder erneueren könne, noch der

Glaubiger ſolche erneueren zu laſſen ſchuldig ſeye.

noch in Lauf ſtehenden, und wormit er ſich zu der in nachfolgender fünften Verordnung, zweyten Titul, §. 5. 11. gedachter Zeit bey dem Lehen-Herrn und reſpectivè Concurs-Gericht gemeldet, aus überflüßiger Beſorgnuß, er möge inzwiſchen vor würklicher Zahlung erlöſchen, erneueren zu laſſen nicht ſchuldig ſeye. Nicht weniger

§. XII.

Verſchiedene Gattung der Conſenſen, und deren Vorzug.

Kommt in der nemlichen nachfolgenden fünften Verordnung, zweyten Titul, §. 6. 7. 8. 9. 10. mit Mehreren vor, wie weit die nur auf das Drittel des Lehen-Werths, dann höchſtens auf ſechs Jahr ausgefertigte, dargegen die auf eine höhere Summ, und weitere Zeit ertheilte Conſenſen unterſchieden ſeyen; folglich welchen Vorzugs ſich einer vor dem anderen zu erfreuen habe.

§. XIII.

Vorbehalt der Hypothec oder Aigenthums bey Verkauffs- und dergleichen Fällen.

Was zu deſſen Gültigkeit erforderlich.

Belangend jene Fäll, wo bey gemeiner Erbſchaft oder einer ſonſtigen gemeinſchäftlichen Sach ein Conſort ſich von dem anderen abtheilet, und dieſem ein lehenbares Stuck überlaſſet, oder ſolches ſonſten jemand an den dritten veräuſſeret, ſofort ſich bis zur erfolgten Zahlung die Hypothec oder gar das Aigenthum darauf vorbehaltet. So ſolle zwar der Lehen-Herr ſich deme zu widerſetzen keine Fug und Macht haben; Jedoch ſothaner Vorbehalt ihme längſtens binnen vier Wochen zur Nachricht gebracht, ſofort, wo er ſich über ſechs Jahr erſtreckete, die Lehen-Herrliche Einwilligung nachgeholet werden, auſſer dem aber derſelbe null und nichtig ſeyn. Wobey

§. XIV.

Befugnuß des Lehen-Herrns wider den neuē LehenMann,

Dem Lehen-Herrn unverwehrt bleibet, auf den Fall, daß der Käuffer oder ſonſtiger Uebernehmer des Lehens binnen der in Contract allſchon beſtimmter, auſſer deme aber von ihme Lehen-Herrn geräumlich anzuſetzender Zeit-Friſt

die

die Zahlung nicht leiſtete, demſelben die Auswahl zu überlaſſen; ob er zu deren Leiſtung das Lehen dem vorigen Beſitzer um den gerechten Preys hinwieder überlaſſen, dem Lehen Herrn die Einlöſung geſtatten, oder es an den dritten um den nemlichen gerechten Preys gelangen laſſen wolle. Inzwiſchen, und bis

wann dieſer ſolchen Falls die gebühren- de Zahlung nicht leiſtet.

§. XV.

Die würkliche Zahlung erfolget, oder in erſt ermelter Maas das Lehen an den vorigen Lehen-Mann, oder Lehen-Herrn zuruckgekehret, oder ſonſten in dritte Hand gelanget seyn wird; braucht der Vorbehalt der Hypothec, oder Aigenthums binnen der beliebten Zeit-Friſt keiner Lehen-Herrlichen Erneuerung; und bleibt deſſen ohngeachtet bey Kräften. Nach deren Verfluß aber iſt darzu, wann er gültig bleiben ſolle, wie bey einen anderen Lehen-Herrlichen Conſens von dort an die ausdrückliche Erneuerung vonnöthen. Wegen der Stell, in welcher

In wie fern inzwiſchen ein ſolcher Vorbehalt ſeine vorige Gültigkeit behalte, oder hierzu die Lehen-Herrliche Erneuerung vonnöthen.

§. XVI.

Derley Vorbehaltnuſſen bey dem inzwiſchen ausbrechenden Concurs zu kommen haben, iſt auf derſelben Verſchiedenheit, ob ſie auf- oder über das Drittel des erſten Kauf-Wehrts, auf- oder über ſechs Jahr geſtellet ſeyen, zu ſehen, ſofort ſich ebenmäßig nach der folgenden Concurs-Ordnung zweyten Titul §. 12. 13. 14. zu achten; allwo ebenfalls zu befinden, in welchen Platz der Vorbehalt des Aigenthums, wie auch des Conſtituti poſſeſſorii kome. Was

Verſchiedener Betracht derley Vorbehaltnuſſen in Concurs-Fällen.

§. XVII.

In vorausgehenden von dem Vorbehalt der Hypothec oder Aigenthums verſchiedentlich gemeldet worden; iſt eben ſowohl auf den Fall zu verſtehen, wo jemand das Lehen mit der Clauſul des ſogenannten Conſtituti poſſeſſorii überlaſſet, oder veräuſſeret; folglich dadurch bedinget, daß der nachfol-

Gleiche Beſchaffenheit hat es durchaus mit dem ſogenannten Conſtituto poſſeſſorio.

folgende Lehen-Mann es bis zur erfolgter Zahlung nicht in ſeinem, ſondern des Veräuſſerers oder Ueberlaſſers Nahmen zu beſitzen haben ſolle. So viel

§. XVIII.

Was bey dergleichen ſchon vorhin geſchehenen Vorbehaltnuſſen zu beobachten.

Die vor gegenwärtiger Zeit geſchehene Vorbehaltnuſſen der Hypothec, Aigenthums, oder auch Conſtituta poſſeſſoria betrift, und wo inzwiſchen die Zahlung noch nicht erfolgt wäre; ſollen ſie zwar, ohngeachtet der noch nicht beygetrettener Lehen-Herrlicher Bewilligung überhaupts, und ohngeachtet, auf wie viele Jahr die Zahlungs-Friſten geſteller wären, und obſchon ſie ſich über das Drittel des erſten Kauf-Werths erſtrecketen, gültig, jedoch der Vorbehalter von nun an ſchuldig ſeyn; hiervon längſtens binnen Monats-Zeit bey dem Lehen-Herrn die Anzeig zu thun; Sodann ferner beobachtet werden, was §. 13. 14. 15. 16. nächſt oben vorkommet. Wobey man ſich dann

§. XIX.

Wie die Lehen-Herrn bey ſolchen Vorbehaltnuſſen vorſichtig verfahren ſollen.

Ohnehin verſiehet, die Lehen-Herren werden dergleichen Vorbehaltnuſſen der Hypothec, Aigenthums, wie auch Conſtituta poſſeſſoria in Bedenkung, daß ſie für wahre Lehen-Herrliche Conſenſen zu achten, in ihren Lehen-Büchern oder Conſens-Protocollen fleißig anzumerken, anmit dadurch zu verhüten badacht ſeyn, damit nicht anderer Geſtalten ihre Lehen durch vorgängige, oder nachfolgende noch andere Conſenſen, zu ihr der Lehen-Herren allenfallſigen eigenen Nachtheil allzuſehr beſchweret werden mögen.

§. XX.

Ob, und wie dem Lehen-Mann alsdann zu helfen, wann der Lehen-Herr

Denen Lehen-Herren wollen Wir zwar zur Willkühr überlaſſen haben; ob und wie ſie einen Conſens über den dritten Theil des Lehen-Werths, oder auf einmal länger als

als auf ſechs Jahr ertheilen mögen. Alldieweilen aber von nun an niemand auſſer dem Lehen-Herrn einen Conſens oder ſonſtige ſpecial Hypothec auf ein Lehen auszufertigen befugt; daß unbewegliche Vermögen des Unterthans faſt überhaupts, oder doch mehreſten Theils aus Lehenſchaften beſtehet; ſomit ſich derſelbe faſt alleinig mit dergleichen Lehen-Herrlichen Conſenſen helfen kan. Als verſehen Wir Uns gegen ſie Lehen-Herrn ſamt und ſonders, ſie werden mit dergleichen Conſenſen oder Lehen-Hypothequen, wann ſie wenigſtens nicht über den dritten Theil des Lehen-Werths, und höchſtens nur auf drey oder vier Jahr geſuchet würden, ohne ſonders erhebliche Urſach um ſoweniger aus Handen gehen, oder ſolche abſchlagen, je gewieſer Wir auſſer deme auf eingeholte ſummariſche Erkanntnuß der Sach, und ſich darob ergebender ohnzweiffentlichen Gewiesheit, daß der Lehen-Mann ſonder aller erheblicher Urſach hülflos gelaſſen werden wolle, von Landes-Herrſchafts wegen bemüßiget ſeyn würden, den Lehen-Herrn zu Ertheilung des Conſenſes anzuweiſen, oder bey deſſen fernerer Weigerung und nach Befund ſelbſt darmit zu willfahren: Und hat ſodann ein dergeſtaltiger von Uns ertheilter Conſens beſonders in Concurs-Fällen das nemliche Vorzugs-Recht; als ob er von Lehen-Herrn ſelbſten gegeben wäre. Auſſer deme aber ſolle dadurch deſſen Lehen-Herrlichen Rechten überhaupts nichts benommen ſeyn.

ohne erhebliche Urſach den Conſens abſchlaget.

§. XXI.

Der Voigtey-Herr allein iſt ſowohl in entſtehenden Concurs-Fall des Schuldners, als auch auf dem Fall eines wider ihn ergangenen Rechts-kräftigen Urtheils, oder wo es ſonſten die Nothdurft erforderet, berichtiget; die Execution auf das Lehen vorzunehmen, in der Maas jedoch; daß er ſolches dem Lehen-Herrn vorläufig eröfne, und ihme überlaſſen ſolle, das Lehen ſelbſt zu verkauffen. Welcher ſodann ſolches von Lehen-Herrſchafts wegen nach Vorſchrift Unſerer

Wer auf das Lehen zu exequiren habe.

Was dem Lehen-Herrn hierbey zukomme.

Gütter-

Gütter⸗Schätzungs⸗Ordnung in Tax bringen zu laſſen, zu verkauffen, und von dem ganzen Vorgang dem Voigtey⸗Herrn die Protocoll mäßig⸗ausführliche Nachricht zu ertheilen hat; wobey er dann, was er ſowohl dieſerthalben an Gebühren, als auch ſonſten von Lehen⸗Herrſchafts wegen zu forderen hätte, und in ſoweit es liquid, in Abzug bringen kan. Würde er aber bey ſothanen Verkauf ohnnöthigen Aufenthalt machen; bleibt dem Voigtey⸗Herrn ohnbenommen, das Lehen zu verkauffen, und den Käufer dabey zu ſchützen. Jngleichen iſt der Lehen⸗Herr, wann

§. XXII.

Wie ſich ferner der Vogtey⸗und Lehen⸗Herr im Fall, daß das Lehen keinen Käufer findete, gegen einander zu verhalten haben.

Das Lehen keinen Käufer findete, ſchuldig, dem Voigtey⸗Herrn deſſen alsbalden zu benachrichtigen, um entweder die Glaubiger in die Früchten einsweilen einweiſen, das Lehen in verſicherten Pacht hingeben, oder ihnen ſolches an Zahlungs ſtatt hinſchlagen zu können. Zu deren einen oder anderen aber dieſer nicht fürſchreiten ſolle, ohne mit dem Lehen⸗Herrn weiter communicirt⸗und deſſen Einwendungen vernommen zu haben, welche, wann ſie erheblich, allerdings zu beobachten ſeynd.

§. XXIII.

Was auf auswärtige in hieſigen Landen gelegene Lehen wechſelweis Rechtens ſeyn ſolle.

Was Wir in all⸗obigen zum Beſten deren Lehen⸗Herren, Lehen⸗Leuten, und in gewieſer Maas der Voigtey⸗Herrſchaften verſchiedentlich verordnet haben; findet eben ſowohl ſtatt auf auswärtige bloſe Lehen⸗Herren wegen ihrer in Unſeren Landen gelegener gemeiner Lehen, und gegen Unſere ſowohl unmittelbar⸗als mittelbare Voigtey⸗Stellen: in der gänzlichen Zuverſicht, es werde Unſeren in jenſeitigen Landen oder ohnmittelbaren Gerichts⸗Gegenden gelegenen Lehen, wie auch jenen, ſo Unſere Hochſtifts⸗Unterthane hohen oder niederen Stands als bloſe Lehen⸗Herren allda beſitzen, auf die nemliche Weis begegnet werden. Jn Gegentheil und

und bey Verſpürung des Widerſpiels bleibt; unſeren innländiſchen ſowohl ohn- als mittelbaren Voigtey-Herrſchaften ohnbenommen, gegen die Auswärtige hier Landes gelegene Lehen auf gleiche Weis zu verfahren. Jedoch, und um alle Anſtößigkeit zu vermeiden, iſt der vorkommende Fall vorderiſt an Unſere Regierung zu berichten, und darüber Beſcheid zu erholen.

§. XXIV.

Betreffend pur Eigenthums- oder dieſem gleich geachtete und ſolche Güttere; die zwar dem dritten mit jährlicher Zins-Abgab, dargegen aber ordentlicher Weis mit keinem Handlohn verwandt, noch weniger alſo wahre Lehen wären, zu Latein Bona cenſitica benannt; ſo können zwar deren Beſitzere ſolche noch ferner für ſich ſelbſten, vor Notario und Zeugen, oder vor einem Gericht, vor welchem ſie wollen, nach Belieben verpfänden. Würde aber der Glaubiger eine von dem Gericht, unter deſſen Voigteylichen Zwang das Unterpfand gelegen, von nun an ausgefertigte Hypothec-Verſchreibung vorbringen; ſolle dieſe allen übrigen gemeinen ſowohl offentlichen als Privat-Hypothequen, ob ſie ſchon nach der Zeit die jüngere wäre, vorgehen, und dieſes ſowohl in- als außer Concurs-Fällen; wovon die alleinige Hypotheca legalis ausgenommen iſt. Dahero

Wie Eigenthums-Gütter verpfändet werden können.

Beſonderer Fall von einer Hypothec, welche der Voigtey-Herr, unter dem das Unterpfand gelegen, ausfertiget.

§. XXV.

Der Voigtey-Herr, unter welchem die zu verpfändende Gütter gelegen, ſein ordentliches Hypothequen-Protocoll halten ſolle. Würde er nun auf das nemliche Stuck die zweyte Hypothec ausfertigen, ohne den neuerlichen Schuldglaubiger von der vorigen, bereits darauf haftenden zu benachrichtigen; ſolle er demſelben für allen daraus erfolgenden Schaden und Nachtheil haften. Es ſeye dann, daß der neuerliche Schuldglaubiger von der vorigen Hypothec hin-

Was der Voigteyherr hiebey zu beobachten, und für was er zu haften habe.

 länglich

länglich benachrichtiget, und darmit zufrieden geweſen wäre. Jedoch iſt weder, was

§. XXVI.

Hiervon ſeynd die verfloſſene Fälle ausgenommen.

Erſt jetzo gedacht, noch auch dasjenige, was in §. 24. Verſ. Würde aber bis zu End gemeldet worden, auf die Unſerem gegenwärtigen Land-Recht vorausgegangene Verpfändungen zu verſtehen; ſondern es bleibt dießfalls bey der üblichen Regul, daß die offentliche Hypothequen überhaupts denen Privat-Verſchriebenen, und jene in der nach gemeinen Rechten verſehenen Ordnung einander vorgehen.

Fünfte Verordnung.

Von Concurs- und Schulden-Austheilungen.

Wer in Zukunft die Concurs-Sachen vornehmen ſolle.

Es ware zwar bey Unſeren unmittelbaren Hochſtifts-Aemteren von verſchiedenen Jahren hero üblich, daß die-von ihnen gefertigte Concurs- oder ſonſtige Claßificationsurthel zu Unſerer Regierung zur Durchſehung haben eingeſchicket, und darüber Beſcheid eingeholet werden müſſen. Alldieweilen aber ſolches ohne vielfältigen Aufenthalt der Sachen nicht geſchehen kann; Als haben Wir Uns aus dieſer ſowohl, als auch aus noch anderen erheblichen Urſachen bewogen geſehen; hierinnen von nun an Aenderung zu machen, dann allen Unſeren Voigtey- und Gerichts-Stellen die Anordnung, Einrichtung und Vollzug der Concurſen oder Schuld-Austheilungen von erſter Inſtanz wegen zu überlaſſen. Wobey in nachfolgenden vierten Titul §. 4. 5. 2c. enthalten, wie die Appellation ſodann Statt finde.

In

In deſſen weiterer Folg alſo, und um wegen gehöriger guter Einrichtung der Concurs-Sachen verſichert zu seyn; hat uns nothwendig bedunket, hierüber ausführliches Ziel und Maas vorzuſchreiben, wie in nachfolgenden begriffen.

Erſter Titul.

Wie ein Concurs- oder Schulden Austheilung wohl einzuleiten, und zu vollführen.

§. I.

Jeder Voigtey-Herr ſolle über derer unter ihm geſeſſener Unterthanen thun, laſſen, Wandel, Nahrung und Gewerb in Zeiten fleißiges Aufmerken haben, wo er von ein- oder anderen eine lüderliche, oder ſonſten ſehr unachtſame und unordentliche Haushaltung durch das Weib, Kinder, Anverwandte, dritte Perſonen, oder auch von Amtswegen in Erfahrung bringete, denſelben durch alle thunliche Mittel auf beſſere Weeg zu bringen, Leuten, beſonders die von guter Leymuth, und ohne ihr Verſchulden in Verfall zu kommen anfangen, möglichſt aufzuhelfen ſuchen, dem Schuldmann einigen geraumlichen Termin, um binnen ſolchen ſeine Schulden zahlen, annehmliche Verſicherung ſtellen, oder wenigſtens ſeine Gütter ſelbſt verkaufen zu können, vergünſtigen.

Ziel und Maaß, wie der Voigtey-Herr die Concurs abwenden helfen ſolle.

§. II.

Der alleinige Voigtey-Herr, unter welchem der auszuſchätzende Schuldner häuslich und für beſtändig anſitzet, kan ſich dem Concurs unterziehen; obſchon deſſen Vermögen großen oder auch größten Theils unter einer anderen Gerichtsbarkeit gelegen wäre. Ausgenommen, er hätte ein befrey

Welcher aus mehreren Voigtey-Herren der Concurs-Vornahm berechtiget ſeye.

befreytes beſonderes Forum; dann ſolchen Falls gehöret der Concurs an daſſelbe. Wird nun

§. III.

Zu welcher Zeit der Concurs zu eröffnen?

Wie es hiebey mit der Inventur, und Beſorgung des Schuldners Vermögenſchaft

Der Voigtey-Herr aus dem Zuſammenlauf mehrerer Glaubigeren, oder auch einiger wenigeren jedoch mit groſſen wichtigen Forderungen verſehener Creditoren, dann ab denen übrigen Umſtänden vernünftig ermeſſen können, daß die Schulden das Vermögen überſteigen mögen, und dem Schuldmann nicht füglich mehr aufzuhelfen ſeye; ſolle ſchlennig zur Sach gethan, zur Inventur geſchritten, der Schuldner mittels Abſtattung der Handgelübtnuß auf ſeine Unterthans-Pflichten, oder auch, da eine unrichtige Anſag von ihme zu beſorgen wäre, vermittelſt leiblichen Eides zu getreuer Anzeig ſeines Vermögens und Schulden, und noch ferner dahin angewieſen werden, daß er zur Gefährde ſeiner Glaubigeren und wiſſentlich weder ſelbſt noch durch Dritte von dem Seinigen etwas veräußert habe, oder, wo es geſchehen, ſolches getreulich und umſtändlich melden ſolle und wolle. Demnächſt iſt die Vermögenſchaft, bis ſie jemanden der Glaubigeren, oder wo ſie groß und nahmhaft, einem beſondern Curatorn wird anvertraut werden können, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, möglichſt wohl zu beſorgen, insbeſondere aber dem Schuldner, in ſo balden ſich die Schulden größer als das Vermögen werden geäuſſeret haben, nichts mehr davon zu verabfolgen; außer dem aber nur ſo viel, als zu ſeiner und der Seinigen ohnumgänglichen Nothdurft erforderlich. Weder ſolle bey Annahung des Concurſes einem Glaubiger, deme es nicht gebühret, vor dem anderen etwas bezahlt werden. Wovon jedoch die, das ſogenannte Beneficium competentiæ Genießende, und unten im vierten Titul §. 14. vermeldete Schuld-Leut ausgenommen bleiben.

§. IV.

Zu gleicher Zeit, wo die Inventur vollbracht wird, hat der Richter das ſo beweg- als unbewegliche Vermögen mit Zuziehung des Schuldners, und ſeiner Glaubigeren ohnparteylich einſchätzen, das Bewegliche mit Zurucklaſſung deſſen, was hiervon zu des Schuldners Hanthierung und Nahrungs-Erwerb vonnöthen, verſteigeren, und die ohnbewegliche Stuck zu dreyen verſchiedenen malen an denen ihme bequem dunkenden Orten offentlich feil bieten zu laſſen, oder wo ſie nicht anzubringen wären, einsweilen in verſicherten Pacht hinzugeben, ſofort die davon eingehende Gelder, wann die Verendſchaft des Concurſes von längerer Dauer anſcheinete, inzwiſchen ſicher, auch, wo es allenfalls nicht anderſt geſchehen könnte, gegen geringere Intereſſe auszuleihen, worzu jeder Glaubiger bequemen Ort und Gelegenheit an Handen geben kan. Dahero

Wie auch mit derſelben Einſchäzung, Feilbietung und Verkauf zu halten.

§. V.

Immittelſt hiervon einigem Glaubiger, wann er wahrhaft zu den Concurs und in die Claßification gehöret, es ſeye gleich deſſen Forderung noch ſo wichtig, oder mit noch ſo großem Vorzug begabt, einige Zahlung nicht geſchehen ſolle; er habe dann nicht nur über die Hauptſumm ſeiner Forderung, ſondern auch der inzwiſchen abfallender Intereſſen halber annehmliche Sicherheit geſtellet. Würde nun auch

In welcher Maaß ein- oder anderer Glaubiger inzwiſchen befriediget werden köñe.

§. VI.

Nachhero dem Glaubiger die ſeinige vorläufig ſchon empfangene Forderung in dem nachgefolgten Claßifications Urthel verbleiben; ſolle er deſſen ohngeachtet die inzwiſchen genoſſene Intereſſe zur Concurs-Maſſam vergüten: Ausgenommen, die baare Maſſa-Geldere hätten an den dritten nicht verzinslich ausgebracht werden können, und wären ihme

Wie er die inzwiſchen genoſſene Intereſſe zu vergüten habe.

ihme alſo, ſo viel ſeine Forderung ausgetragen, mit Bewilligung der übrigen Glaubigeren ohne Zins verabfolget worden: Als in welchem Fall er auch darüber Caution zu leiſten, oder ſolche zu erſetzen nicht ſchuldig iſt: Wie es hierunter mit dem Voraus, und anderer Vermögenſchaft minderjähriger Kinderen zu halten; iſt im dritten nachfolgenden Titul, erſter Claß Num. 6. mit mehreren enthalten.

Anmerkung wegen des Vermögens minderjähriger Kinderen.

§. VII.

Alle Activ-Schulden, und Vermögen des Ganthirers gehören zum Concurs.

Alles Vermögen des Schuldners, es ſeye gelegen, wo es wolle, beweg- und unbewegliches, Rechte und Gerechtigkeiten, liquide und illiquide Activ-Forderungen, von welchen letzteren unten im §. 10. das Weitere nachfolget, ſeynd zum Concurs-Gericht gehörig.

Wie es hierunter mit denen Lehen nach ihrer Verſchiedenheit zu halten.

Belangend die Mann-Lehen, kann keines derſelben, es ſtünde gleich Uns und Unſerem Hochſtift ſelbſten oder einem Dritten zu, ohne Unſere oder des ſonſtigen Lehen-Herrns ausdrückliche Bewilligung weder an ſich, noch die darauf haftende Conſenſen in einigen Concurs gezohen werden. So viel Unſere eigene Bambergiſche und Fürſtlich-Bayreuthiſche reſpective dieß- und jenſeits gelegene Mann-Lehenſchaften, dann wie weit ſie wechſelsweis in die Concurs gehören ſollen, betrifft; giebt der von Unſeren Hochgeehrten Herren Regierungs-Vorfahrer Fürſten Philipp Anton Chriſtlöblicher Gedächtnuß mit dem jenſeitigen Fürſtlichen Haus errichtete Vertrag, Zins und Maaß. Dahero der Fall, wo einiges Unſerer Mann-Lehen zu jenſeitigem Concurs abverlanget würde, an Unſere Lehens-Curie zu weiterer Vorkehrung einzuberichten iſt. Unſere Fürſtliche Canzley-Zins-Lehen wollen wir zwar noch ferner dahin verabfolgen laſſen; Jedoch in der altüblichen Maaß und Weis; daß der Voigtey-Herr von dem unter ihm ausgebrochene Concurs Unſerem Lehen-Hof die alsbaldige Nachricht ertheile, welcher ſodann

das Lehen an den Meiſtbietenden zu verkaufen, die darauf ſtehende Lehenherrliche Giebigkeiten und Conſens-Schulden abzuziehen, und den Ueberreſt des Kaufſchillings an das Concurs-Gericht abzugeben hat. Ingleichen ſeynd dahin abzugeben nicht nur alle übrige wahre Zinslehen, das iſt, ſolche Gütter und Stuck, welche bey der Aenderung des Lehenmanns oder Lehenherrns neuerlich zu empfangen, ſondern auch alle andere Stuck des gemeinen Schuldmanns, welche nur mit jährlicher Güld oder Zins, und beynebſt mit der Handlohn-Schuldigkeit entweder Uns und Unſerem Hochſtift ſelbſten, oder ſonſten jemand verwandt; zu Latein Emphytheuſes, Erbzins- reſpective Cammer- und Caſten-Lehen genannt. Jedoch

§. VIII.

Solle der Concurs-Richter um die Pflicht-mäßige Einſchätz-Feilbieth-und Verkauffung eines ſolchen Lehens den Lehen-Herrn erſuchen; Es habe gleich dieſer die Voigteylichkeit darauf; oder ſeye ein bloſer Lehen-Herr. Welcher ſodann darmit ohnweigerlich bey Vermeidung des Oberrichterlichen Zwangs an Handen zu gehen, die Taxations-Licitations-Verkaufs-dann übrige zur Sach gehörige Protocolla ſamt dem Kauf-Schilling, welcher bey ihm zu erlegen, an das Concurs-Gericht abzugeben hat. Hiervon nun kan der Lehen-Herr abziehen ſeine eigene Lehen-Herrliche Geld- oder Natural-Giebigkeiten, wie auch die ihme ſchuldige Handlöhner, nicht weniger nach der in nachfolgenden zweyten Titul §. 6. 7. 8. vermeldeten Weis die Conſens-Schulden; Ferner die rechtmäßige Feilbiethungs-Verſteigerungs-Verkauf und dergleichen Lehen-Herrliche Bemühungen. Er ſolle aber ſothanen Abzug nicht nur ſpecificè und umſtändlich bemerken; ſondern auch ſich ſolcher durchaus richtig und liquid befinden. Ubrigens ſolle durch dieſen dem Lehen-Herrn verſtatteten ſelbſt Verkauf ſeines Lehens niemanden an ſeinen

Dañ in welcher Maaß ſie in die Concurs zu zihen, weſſen der Lehen-Herr hierbey befugt, dann zu was er gegenüber ſchuldig.

Voigtey-

Voigteylichen Gerechtſamen etwas benommen ſeyn; wie Wir Uns dann beynebſt verſehen, die Lehen-Herrn werden ihre Lehen-Herrliche Giebigkeiten bey denen Lehen-Leuten zum Nachtheil der übrigen Concurs-Glaubigeren nicht ohne erhebliche Urſach anſchwellen laſſen. Wäre nun

§. IX.

Deſſen weitere Erklärung.

Das Lehen von dem Lehen-Herrn um den eingeſchätzten Werth nicht anzubringen, ſolle er die alsbaldige Anzeig hierüber an das Concurs-Gericht thun; um es von dorten aus nach Verſchiedenheit der Fällen, ob der Concurs-Richter ſelbſt, oder ein anderer die Voigteylichkeit darauf hergebracht habe, entweder ohnmittelbar oder durch Requiſition einsweilen in verſicherten Pacht hingeben, die Glaubiger in die Früchten einweiſen, oder es denenſelben an Zahlungs-ſtatt hinſchlagen zu können. Wobey aber, und beſonders in dieſem letzten Fall der Lehen-Herr mit ſeinen vorläufigen Erinnerungen allerdings zu vernehmen, und dieſe, wann ſie erheblich, zu beobachten ſeynd.

§. X.

Wie die Activ-Poſten zur Maſſa ſchleunigſt beygetrieben werden ſollē.

Soviel die in ſiebenden §. erwehnte ausſtehende Activ-Poſten betrift; Solle zwar ohngeachtet aller Einwendung des Forderers, wann es ſonſten die Nothdurft Innhalts gegenwärtigen Tituls erheiſchet, mit dem Concurs und deſſen Einrichtung fortgefahren; Dargegen, in ſobalden ſolcher wird eröfnet ſeyn, die äuſſerſte Sorg zu baldigſt- und möglichſter Beytreibung ſothaner Forderungen getragen werden. Dahero iſt hierzu, beſonders wo die Forderung ſehr nahmhaft, alsbalden gegen billigmäßige Belohnung ein gemeinſchäftlicher Anwaldt aufzuſtellen, und hierbey einer der Concurs-Glaubigeren ſelbſt, wo er darzu tauglich, und ſich der Sach unterziehen will, vorzuziehen: Die diesfalſige Köſten, wie ſie von Zeit zu Zeit erwachſen; ſollen aus dem bereiteſten

Vorzug der diesfalls ergehender Köſten.

Con-

Concurs-Vermögen ohne Erwartung der Claſſification abgeführet werden; Dieſes nemliche iſt zu verſtehen auf das Salarium und Deſervitum des Advocatens oder Anwaldts, wann die Forderung ſehr wichtig, und er ſich wegen ſeines verwendenden guten Eifers und Fleißes bey dem Concurs-Gericht legitimiret; auſſer dem gehört er in des nachfolgenden dritten Tituls erſte Claß. Würde nun

§. XI.

Zu deſſen allen Beſtreitung ſich in der Concurs-Maſsâ weder baares Vermögen vorfinden, noch in balden hinlänglich erlanget werden können, die Sach aber leidete ohne Schaden der Glaubigeren keinen längeren Verzug; So ſolle der Concurs-Richter mit Bewilligung des mehrern Theils der Glaubigeren, oder auch, wo dieſe nicht zugehaben, von Amts wegen und mit Einſtimmung des wenigeren Theils dererſelben das nöthig befindende Geld auf Credit der Maſſæ aufnehmen, die Intereſſen davon richtig und ohnerwartet der Claſſification abführen, und in ſobalden hinlängliche Mittel eingegangen ſeyn werden; das Capital hinwieder heimzahlen. Ubrigens ſolle, in ſobalden alles Ubrige bey dem Concurs nach ſeiner Ordnung richtig hergeſtellet, bis zu würklicher Einbringung dergleichen ausſtehender Activ-Poſten, es ſtünde dann ſolche ſehr nahe bevor, nicht weiter zugewartet, ſondern mit der Claſſification, derſelben Publication, und Execution Innhalts des nachfolgenden vierten Tituls §. 9. 10. ꝛc. fortgefahren werden.

Woher ſolche behend zu entnehmen, und wie ſie hinwider abzutragen.

§. XII.

Zur nemlichen und gleichen Zeit, als man zur Inventur (welche, ſobalden ſie geſchehen, denen Glaubigeren umſtändlich zu eröfnen) und Einſchätzung des Vermögens geſchritten, ſofort dieſes zum offentlichen Verkauf bringet; ſollen die ſamtliche Glaubiger zu Einbring- und Liquidirung ihrer Forderung

Zu welcher Zeit die Glaubiger vorzuladen, und wie es überhaupts darmit zu begehê

derungen unter derſelben ausdrücklichen Verluſt durch offentliche Proclamata, welche wenigſtens in drey benachbarte Gerichts-Ortſchaften, bevorab in diejenige Gegenden, wo der Auszuſchätzende beſonders verſchuldet ſeyn mag, zuſchicken ſeynd, vorgeladen werden; Die bereits ad Acta bekannte Creditores aber ſeynd durch beſondere Decreta zu adcitiren; Ferner ſeynd die anderwärtige Gerichts Herrſchaften zu erſuchen, die Proclamata anzuhäften, nach verfloſſener Zeit zu refigiren, darüber beglaubte Nachricht zu ertheilen, und die Originalia hinwieder einzuſenden; Ingleichen ſeynd wegen der vorgedachter bereits bekannter Glaubigeren beſondere Inſinuations-Schein ad Acta zuruckzubringen. Weiterhin ſolle in nemlichen Citationen der Schuldner zu allen weiteren Pact-Contract, Handel und Wandel über ſein Vermögen für untüchtig erkläret werden.

§. XIII.

Fall einer Regreß-Klag wider den Ganthirer, und wie allda der Haupt-Kläger zu Beſchleunigung ſeiner Klag aufzuforderen?

Hätte ein Dritter von einem Dritten einen perſönlich- oder dinglichen Rechts Anſpruch zu gewärtigen, und von daher gegen den Ganthirer und auszuſchätzenden gemeinſchäftlichen Schuldmann eine Entſchädigungs- oder ſogenannte Regreſs-Klag anzuſtellen; So muß derſelbe, in ſobalden er die Sach vor entſtandenen Concurs oder während deſſelben bis zur Austheilung der Maſſæ an die übrige Glaubiger in Erfahrung bringet, oder bringen kan; ſeinen Kläger zu Anſtellung, oder da die Sach bereits gerichtlich anhängig, zu Fortſetzung der Haupt Klag vor dem ordentlichen Richter auf die hiebey in gemeinen Rechten übliche Weis aufforderen, und hiervon die alsbaldige Anzeig bey dem Concurs-Gericht thun; damit ſeine Forderung allda auf allen künftigen Fall, und wo etwa das Urtheil wider ihn ausfallen würde, in der gehörigen zu End des nachfolgenden §. 12. bemerkten Stell offen und verſichert bleiben möge; Bey deſſen Vernachläßigung ſchlieſet er ſich ſelbſt von dem Concurs aus, und bleibt

bleibt deſſen ohngeachtet dem Gegentheil zur Klag verhaftet. Ferner wann jemanden wider den gemeinſchäftlichen Concurs-Schuldner eine Nachklag (zu latein Actio in Subſidium genannt) zukommete, deren Gangbarmachung alſo erſt von der gegen den Dritten auszutragenden Haupt-Sach abhangete; ſoll es mit dieſer letzteren zeitlicher Anſtell- oder Fortſetzung auf die nemliche vorausſtehende Weis gehalten werden. Jngleichen wo

Gleicher Weis iſt es beſchaffē mit einer Nach- oder ſogenañten Subſidial Klag wider den Ganthirer.

§. XIV.

Der Dritte bereits Wiſſenſchaft hätte, oder leichtlich erlangen könte; daß er nicht nur wider den Dritten einen Rechts-Anſpruch habe, ſondern auch dieſem von daher wider den gemeinſchäftlichen Concurs-Schuldner eine Entſchädigungs- und Regreſs-Klag zukomme; Jngleichen daß der Concurs bereits ausgebrochen ſeye, und wann ſo weiter der gegentheilige Dritte ſothanen Anſpruchs ohnwiſſend wäre (wofür derſelbe in zweifelhaften Fällen zu achten) ſolle er ſeine Forderung alſo zeitlich vor dem ordentlichen Richter bringen; damit der Beklagte, obſchon der Stritt zwiſchen ihn, und ſeinen Haupt-Kläger noch nicht geendiget, mit ſeiner Entſchädigungs-Klag wider den gemeinſchäftlichen Concurs-Schuldner wenigſtens annoch vor Austheilung der Concurs Maſſæ an die übrige Glaubigere zum Vorſchein kommen, und ſelbe allda auf allen künftigen Fall verſicheren könne. Unterlaſſet er nun ſolches, der Regreſs-Kläger kommt dadurch zu Schaden, und dieſer erweiſet gegen ihn die ſamtliche im Eingang des §vi enthaltene Umſtände; ſolle er entweder von nun an von ſeiner Haupt-Klag abſtehen, oder dem Gegentheil die Beſchädigung erſetzen. Es ſeye dann, er erhärte durch Gegenbeweiß; daß dem Gegentheil ſelbſt ſothane Umſtände bekannt geweſen, oder doch leichtlich ſeyn können, oder auch daß derſelbe durch die unterbliebene Haupt-Klag bey dem Concurs keinen wahren Schaden empfun-

Zu was derjenige verbunden, welcher wider den Dritten wiſſentlich eine Klag anzuſtellen, und dieſer von daher wider den gemeinſchäftlichen Concurs-Schuldner ſeinen Regreſs zu ſuchen hätte.

Straff, wo er deme nicht nachkomet, dañ welchen Falls ſolche nicht ſtatt habe.

Die verfloſſene Fälle bleiben hiervon ausgenommen.

empfunden habe. Auſſer dem ſolle, was in gegenwärtigen §. und §. 13. vermeldet, auf die Unſerem gegenwärtigen Land-Recht vorausgegangene Fäll nicht erſtrecket ſeyn; ſondern ſich nach denen damals üblichen Rechts Reguln geachtet werden. Ubrigens kan zwar der Regreſs-Kläger ordentlicher Weis ſothane ſeine Forderung in keiner anderen als in der fünften, oder höchſtens nach Befund in der vierten Claß in der allen übrigen dahin gehörigen Glaubigeren gemeinſamen Weis zu verſicheren verlangen: Würde er aber bey dem Concurs-Gericht gegen die andere Glaubigere erweiſen, oder wenigſtens aydlich erhärten; daß er von der dem Dritten gegen ihn zuſtehender Haupt-Klag, und von daher rührender Regreſs-Forderung vor entſtandenen Concurs weder etwas gewuſt noch füglich wiſſen können: So kommt er unter die in ſothaner vierten Claß benannte zwey erſte Schuld-Poſten, gehet ihnen durchaus gleich; Und hat ſolches ebenſowohl Platz auf die würklich annoch anhängige Concurs-Proceſs. Um nun ferner

In welche Concurs-Stell der Regreſs-Kläger komme.

Deſſen Ausnahm.

§. XV.

Wie hierbey dem Bürge oder ſelbſt Zahler zu Hülf gekommen werden ſolle?

Jedem Dritten bey Concurs-Fällen ſein Recht möglichſter Maſſen aufrecht zu erhalten; ſo iſt demjenigen, welcher ſich für dem gemeinſamen Concurs-Schuldner als Bürgen oder ſelbſt Zahlern hergeſtellet hätte, nicht nur frey geſtellet, ſich von ſelbſt in Concurs zu melden, und mit jenem ſeine Einwendungen dem angeblichen Glaubiger in Gemeinſchaft entgegen zu ſetzen; Sondern es ſolle auch er Glaubiger unter der ordentlichen Straff der Præcluſion ſeiner Klag wider den Bürgen ſchuldig ſeyn; zur nemlichen Zeit, wo er ſich in Concurs meldet, auch den Bürgen zu ſeiner Nothdurfts-Beobachtung vorladen zu laſſen. Jedoch hat dieſes nicht ſtatt auf die bereits vor der Zeit des Land-Rechts erledigte Concurs-Fälle; oder als ob wegen ſothaner unterlaſſener Vorladung er Glaubiger ſeine Nach- und Subſidial-Klag gegen den Bürgen verlohren hätte.

Ausnahm der verfloſſenen Fällen.

Würde

Würde übrigens der Schuld-Glaubiger von einem von nun an entſtehenden Concurs völlig hinwegbleiben, und ſich nicht darbey melden, oder die Claſſification abwarten; Solle er ſeine Forderung wider den Bürgen überhaupts und ohne Unterſchied verlohren haben. Dargegen behaltet er ſolche bey dergleichen verfloſſenen Fällen, wann aus denen Concurs-Acten deutlich erhellete; daß er bey ſeiner wider den Haupt Schuldner gehabten Forderung, wann ſie auch würklich bey dem Concurs Gericht wäre ein- und ausgeklagt worden, ganz oder zum Theil leer ausgegangen ſeyn würde.

Wie der von dem Concurs hinwegbleibende Glaubiger ſein Recht wider den Bürgen verliehre?

Ausnahm der verfloſſenen Fällen.

§. XVI.

Von der Zeit der ergangenen edictal Citationen an nihmt der Concurs ſeinen ordentlichen Anfang; welches auch alsdann ſtatt hat, wann der Schuldner ſein Vermögen freywilliger Weis und ohnerwartet der edictal Citationen vor Gericht an die Glaubiger abtritt. Worüber, und wie es geſchehen könne, die gemeine Rechten beſtimmen; und ſeynd

Wann der Concurs ſeinen eigentlichen Anfang nehme:

§. XVII.

Ordentlicher Weis alle Anſprüch und Forderungen, welche gegen den gemeinſchäftlichen Concurs-Schuldner gemacht werden, ſie rühren, woher ſie immer wollen, zu dem Concurs-Gericht gehörig, und unter denen edictal Citationen begriefen: Jedoch ſoviel die Lehen Herrliche Conſenſen betriefſt, mit der in nachfolgenden zweyten Titul, §. 4. vorkommender beſonderen Maas. Ubrigens aber, wann ein oder die andere Forderung wider den dermaligen Ganthirer oder auszuſchätzenden Schuldner bereits anderwärts eingeklagt, die gerichtliche Einlaſſung darüber erfolgt, und wann zumalen in Sachen allſchon weiter gehandelt worden wäre; iſt weder Kläger noch Beklagter, oder ſtatt dieſes Letzteren die übrige gemeinſame Glaubiger ſchuldig, den Handel von vorn anzufangen; ſondern können ſolchen in dem Stand, in wel-

Alle Forderungen gegen den Ganthierer ſeynd zum Concurs-Gericht gehörig

Wie es mit denen bereits anderwärtig anhängigen Forderungen zu halten?

welchem er vorhin verblieben, fortſetzen. Das nemliche, daß überhaupts alle Forderungen zum Concurs-Gericht gehören ſollen,

§. XVIII.

Deſſen weitere Erläuterung.

Hat ſtatt in allen ſo liquid- als illiquiden, und ſo gar in jenen Forderungen, welche bereits vor entſtandenen Concurs vor einen Gericht, welches es auch ſeye, ausgeklagt, und der ergangene Spruch rechtskräftig worden wäre, ſoviel nemlichen die Haabſchaftwerdung des Judicati betrift. Es hat dahero der Concurs-Richter, wann er ſothanen Spruch ſelbſt gethan, den Concurs-Verfall des Schuldners aus denen Umſtänden vernünftiger Weis wiſſen können, und deſſen ohngeachtet den Glaubiger befriediget hätte; bey demnächſtigen würklichen Concurs-Ausbruch der Maſſæ, und derſelben zukurz-gekommenen Glaubigeren den Schaden aus dem Seinigen zu erſetzen. Jedoch ſolle er

Zu was der dargegen handlende Concurs-Richter verbunden?

§. XIX.

Zu was er in dem anderen entgegen geſetzten Fall verhaftet.

Wann vor ihm ſelbſt eine oder die andere Forderung rechtskräftig ausgeklagt worden zur Zeit, wo der Schuldner annoch bey Mittlen, ſomit an einen Concurs-Verfall vernünftiger Weis nicht zu gedenken geweſen, mit der ſtracken Amts-Hülf an Handen gehen; Auſſer dem bey nachhero entſtehenden würklichen Concurs, und wo der Glaubiger ganz oder zum Theil leer ausgehen würde, ihme den erlittenen Schaden erſetzen, und überhaupts nach Beſchaffenheit der Forderung ihme wenigſtens die inzwiſchen entgangene Intereſſen erſtatten.

§. XX.

Wie es mit denen zuſpat erſcheinende Glaubigeren beſchaffen.

Wann nach ergangenen edictal Citationen und dariñen geſetzter Zeit ein Glaubiger zum Vorſchein kommt, und wie er es zu thun ſchuldig, aydlich erhärtet, oder ſonſten erweiſet; daß er entweder von gedachten Citationen keine Wiſſenſchaft er-

erlanget, oder ſich doch binnen gehöriger Zeit nicht würklich habe melden können; So iſt entweder das Vermögen an die übrige Creditores allſchon ausgetheilet, oder noch nicht. Letzteren Falls tritt er in ſeine gehörige Stell; verbleibt hingegen in erſteren ausgeſchloſſen, mit Vorbehalt ſeiner Forderung an deme, was der Schuldner nachhero erwerben wird: Wie dann ohnehin allen jenen ihre Forderungen auf künftige Zeiten und des Schuldners beſſeres Glück ohnverkürzt bleiben, die freywilliger Weis ſich in den Concurs nicht gemeldet haben.

§. XXI.

Zu was bey der Liquidation der Schuldner, oder auch Contradictor Bonorum angehalten werden ſolle.

Zur geſetzten Liquidations-Zeit iſt der Schuldmann, welcher nach allenfalls ergriffener Flucht, und nachdeme deſſen Aufenthalts-Ort bekannt oder ohnbekannt, erſten Falls durch beſondere Decreta, in anderen aber durch edictal Citationes vorzuladen, zur Hand-Gelübdnuß an Aydes ſtatt anzunehmen, oder auch, da es nach Befund der Umſtänden für nöthig ermeſſen würde, mit leiblichen Ayd zu belegen; daß er zu Gunſten eines Glaubigers vor dem anderen nichts einraumen, oder zu geſtehen, dargegen auch keinem einen gefliſſentlichen Aufenthalt machen, und die Wahrheit hinterhalten ſolle, noch wolle. Welches ſich dann auch auf den aufgeſtellten ſogenannten Contradictorn Bonorum zu erſtrecken hat, und iſt von dieſen wenigſtens das Hand-Gelübtnuß zu leiſten. Demnächſt

§. XXII.

Wie weiter bey ſothaner Liquidation zu verfahren.

Solle der Schuldner, oder nach deſſen ergriefener Flucht oder Ableben die Erben über eine jede Schuld-Poſt mit ihren Einwendungen vernommen, die Sachen, ſoviel immer möglich, ſummariſch von Mund aus in die Feder verhandelt, alle denen Glaubigeren gegebene Beweiß-Termin bereits an ſich für peremptoriſch und præcluſiv gehalten, ferner wo beſonders das Schulden-Weeſen ſehr wichtig, und dergleichen Leut zu haben, ein beſonderer Rechts-Vertretter, zu

latein

latein Contradictor Bonorum benamſet, aufgeſtellet werden; In Ermanglung eines dergleichen Contradictoris, und wo der Schuldner ſelbſt oder ſeine Erben derer denen Glaubigeren entgegenzuſetzender gegründeter Einwendungen nicht kündig, ſolle das Richter-Amt die Maſſam vertretten, und das Gehörige erſetzen.

§. XXIII.

Des Richters fernere Verrichtungen.

Sofort hat der Richter über eine jede Schuld-Poſt zu erkennen, den Plan, wie ſeines Ermeſſens die Glaubiger nach der Ordnung zu befriedigen ſeyen, denenſelben zu ihrer Vernehmlaſſung vorzulegen; Worüber unten in vierten Titul §. 1. 2. 3. die weitere Erläuterung folget; dann endlichen das Concurs- und Claſſifications-Urtheil nach der in erſtgedachten §. 1. enthaltenen Weis zu publiciren. Wovon jedoch gewieſe Forderungen und Ausſprüche ausgenommen ſeynd, wie gleich nachkommet.

Zweyter Titul

Von Denenjenigen, ſo das Ihrige auſſer Claſſification, und mit dem ſogenannten Jure Separationis zu ſuchen haben.

§. I.

Was dieſe Leut ſowohl, als auch der Richter vorderſamſt zu thun ſchuldig.

Alle dieſe ſeynd, wie jeder anderer Glaubiger, ſchuldig, ſich mit ihren Forderungen unter Verluſt dererſelben bey dem Concurs-Richter zu melden, und dahero unter denen Edictal-Citationen mitverſtanden; und ſeynd hiervon die alleinige Conſens-Glaubigere laut nachfolgendem §. 4. ausgenommen. Worüber ſodann, ob die Forderung unter gegenwärtigen Titul laut nachfolgenden Innhalts würklich begriffen ſeye, der Richter die übrige Creditores beſonders jene, ſo in Concurs gehörig, zu vernehmen, und wo ſie deſſen nicht geſtändig wären, ſummariter zu erkennen, dabey aber den mindeſten ohnnöthigen Aufenthalt nicht zu machen hat.

§. II.

§. II.

Unter die außer Concurs, oder ordentlicher Claßifica- tion zu befriedigende Prätendenten kommen Erſtlich über- haupts diejenige, welche dieſe oder jene bey dem Schuldner annoch befindliche Beweg- oder unbewegliche Sach in ſpe- cie oder naturâ als ihr Eigenthum anſprechen. Worunter ins beſonder zu zehlen das Eheweib, welches mit dem Mann bloß nach Innhalt gemeiner Rechten lebet, wegen ihres zu- gebrachten Heyrath-Guts; In ſofern es nemlich, wie ge- dacht, bey ihm noch in Natur oder ſpecie vorhanden wäre.

Wer unter dieſelbe ge- höre.

§. III.

Zweytens, die mit Fauſt-Pfändern verſehen, oder ſonſten eine dem Schuldner zugehörige Sach auf rechtmäſ- ſige Weis innen haben. Drittens welche von einer li- quiden Schuld wegen in Kraft einer gerichtlichen Execution in die Gütter des Schuldners bereits eingewieſen wären; um ſich aus dem Früchten-Genuß, und ſodann; wo dieſer nicht hinlangete, aus dem offentlichen Verkauf des Unter- pfands bezahlt zu machen.

§. IV.

Viertens derer minderjähriger von ihren Elteren abge- theilter Kinderen in Geld beſtehende Erb-Portiones; wie es aber mit ihrer übrigen Habſchaft und Voraus, wie auch mit de- nen abgetheilten, bey denen Elteren annoch befindlichen Erb- Portionen großjähriger Kinderen zu halten ſeye; folget in drit- ten Titul erſter Claß Num. 6. 7. des Weiteren nach. Fünf- tens ſollen aus ſonders bewegenden Urſachen zu Erhaltung des offentlichen Credits hiehero in ſeiner Maaß gezehlet ſeyn die Lehenherrliche Conſenſen; worüber die weitere Erläute- rung ſogleich nachfolget.

Wie es mit denen Kin- deren gegen die ſchul- dende Elte- ren zu hal- ten.

§. V.

Wo, und wie ſich der Conſens-Innhaber zu melden habe.

In ſobalden der Concurs mittelſt ergangener Edictal-Citationen den würklichen Anfang genommen, ſomit der Concurs-Richter dem Lehenherrn, um von ihm des Lehen-werths habhaft zu werden, die Nachricht davon ertheilet haben wird; ſo hat dieſer die Conſens-Glaubigere, in ſo weit ſie ihme wiſſend, und in dem Conſens-Brief benannt, beſonders und namentlich, auch ſoviel immer möglich unter einem kurzen Termin vor ſich zu laden. Diejenigen aber, ſo im Conſensbrief nicht mit Namen angeführt, wie es beſonders bey Unſerem Bambergiſchen Lehenhof ſeither üblich geweſen, ſeynd ſchuldig; ſich von ſelbſt und längſtens binnen der Zeit obgedachter Edictal-Citationen allda einzufinden.

Straf des in gehöriger Friſt nicht erſcheinenden.

Würde nun dieſer oder jener Conſens-Glaubiger zu ſothaner beſtimmten Zeit zu Liquidirung ſeiner Forderung nicht erſcheinen; ſolle er von dem Lehenherrn ordentlicher Weis ab- und nach Verſchiedenheit, ob die Zeit der Edictal-Citationen annoch laufe, oder bereits vergangen ſeye? Erſtenfalls in den Concurs, und daſige dritte Claß verwieſen; in anderen aber auch hiervon ausgeſchloſſen ſeyn. Ueber welches alles der Lehenherr genaue Protocolla zu führen, und zum Concurs-Gericht einzuſchicken hat.

§. VI.

Beſchaffenheit des Conſenſes, wann deſſen Innhaber ein vorzügliches recht genieſſen will.

Wann der Conſens Innhaber des im §. 7. gleich nachfolgenden vorzüglichen Rechts genießen will; ſolle der Conſens nicht nur annoch in wirklichem Lauf, ſondern auch das Lehenſtuck, und deſſen pflichtmäßig eingeſchätzter Werth, dann daß es bereits auf ſo und ſo viel verpfändet, oder dargegen noch ganz unbeſchwert ſeye, dem Conſensbrief deutlich einverleibet, das Lehen nicht höher als auf den dritten Theil ſothanen Werths mit Einrechnung des etwa ſchon darauf vorhandenen Conſenſes verpfändet, und ſo ferner der Conſens auf einmal höchſtens nicht über ſechs Jahr ertheilet ſeyn.

§. VII.

§. VII.

Der mit einem ſolchen Conſens verſehene Glaubiger iſt nicht ſchuldig; ſich in die ordentliche Claßification einzulaſſen, ſondern verlangt mit Recht von dem Lehen-Herrn und Conſens-Ausſteller, aus dem Lehen-Kaufſchilling beſonders befriediget zu werden; und zwar mit dem ganzen Capital, ohngeachtet deſſen; daß das Lehen jetzo in minderem Preis, als es zur Zeit des ertheilten Conſenſes geſtanden, befunden würde. Belangend

Worinnen dieſe Vorzüglichkeit beſtehe.

§. VIII.

Die Abzinſen, wann gebräuchlichermaßen der Conſens darauf mitgeſtellet; ſollen ihm

Beſonders ſoviel die Intereſſe betrifft.

Erſtlich die von Zeit des entſtandenen Concurſes an bis zur gänzlichen Bezahlung des Capitals verfallende ganz und ohne Unterſchied ſowohl jetzo, als auch in Zukunft vergnüget, wie auch was

Zweytens die zur Zeit gegenwärtiger Verordnung bereits vorhandene Concurs betrifft; alle ſchon vor deren Anfang vertagte Abzinſen auf die nemliche Weis ganz verabfolget; dargegen

Drittens ſo viel die von nun an erſt entſtehende Concurs-Proceſſe angehet, die bis zu derſelben Anfang verfallende nicht weiter als auf zwey Jahrsgänge paßiret werden, und der Ueberreſt Innhalts §. 10. 11. in den Concurs und deſſen dritten Claß verwieſen ſeyn. Es erweiſe dann der Glaubiger; das er auf die auf eine weitere Zeit zuruck verfallene bereits vorhero geklagt, und derſelben nicht ehender habe habhaft werden können. Dahero hat der Lehenherr,

§. IX.

Daß alles im vorigen §. 5. 6. Enthaltene richtig beobachtet worden ſeye, bey ſeinen Lehenherrlichen Pflichten, und unter

Wie ſich der Lehenherr ferner hierbey zu verhalten habe.

unter Vermeidung; daß anſonſten der von ihm geſchehene Conſens-Schulden-Abzug nichtig ſeyn, und er ſolchen denen Concurs-Glaubigeren aus eigenen Mitteln zu erſetzen haben ſolle, wohl ad Acta zu bemerken, dem Concurs-Gericht genaue Nachricht davon zu ertheilen, die Liquidations-Protocolla über Capital, Intereſſe, und dergleichen ſammt denen Conſenſen in beglaubter Abſchrift beyzulegen. Würde nun der Lehenherr das Lehen um den pflichtmäßig eingeſchätzten Werth nicht anbringen können; ſolle zwar der Conſens Innhaber ſeine Zahlung bey dem Concurs Gericht erholen; Jedoch es mit ihme, wann der Conſens die oben §. 6. beſchriebene Erfordernuſſen hätte, wegen deſſelben Befriedigung in Kraft des ſogenannten Juris ſeparationis gehalten werden, wie ebenfalls oben §. 7. 8. gemeldet.

Fall, wo und wie der Conſens Glaubiger bey dem Concurs zu befriedigen.

§. X.

Wie es mit denen in anderer Weis ertheilten Conſenſen zu halten.

Hätte der Lehenherr über den dritten Theil des Lehenwerths einen Conſens ausgefertiget, oder ſich zwar an ſothanen Werths-Theil gehalten, dargegen den Conſens auf einmal über ſechs Jahr ertheilt, oder erneueret; und es wäre ſolcher, wie ohnehin allzeit erforderlich, annoch in würklichem Lauf: ſo iſt erſten Falls der Ueberſchuß der Forderung, oder in ſo viel ſich ſolche über das Drittel des Lehenwerths erſtrecket, und in anderen dieſelbe ganz in den Concurs und deſſen dritte Claß gehörig: allwo ſie denen übrigen offentlichen Special-Hypothequen nach der Zeit gleich zu gehen hat. Wobey

§. XI.

Wo ſich deren Innhabere zu melden haben.

Annoch angemerkt wird; daß der Innhaber eines dergleichen Conſenſes ſich mit ſolchen, in ſo weit er nemlich über das Drittel des Lehenwerths ertheilet, oder auf einmal über ſechs Jahr ausgeſtellt, lediglich bey dem Concurs-Gericht gleich anderen Glaubigeren in Kraft der ergangenen Edictal-Citationen zu melden habe.

§. XII.

§. XII.

Wann Jemand in Theilungs- Verkaufs- und dergleichen Veräußerungs-Fällen an den Dritten ein pures Eigenthums- oder deme gleich zu achtendes blos beyzinſiges oder Cenſit-Guth überlaſſet, und ſich darauf das Eigenthum oder Dominium, das Conſtitutum poſſeſſorium, oder hingegen deutlich und ausdrücklich die bloße Hypothec vorbehaltet; ſo kommt ein dergleichen Vorbehalt bey nachhero entſtehendem Concurs erſten Falls Jure ſeparationis, in zweytem aber in die dritte Claß. Was

In welchem Platz das bey Eigenthum vorbehaltene Dominium, oder auch Conſtitutum poſſeſſorium zu befriedigen?

§. XIII.

Lehen betrifft; muß vorderiſt darauf geſehen werden, ob dergleichen Vorbehalt laut vorhergehender vierter Verordnung §. 13. und nachfolgends gültig verblieben ſeye. Wo auch deme alſo wäre; ſollen deſſen ohngeachtet derley künftige Vorbehaltnuſſen, obſchon ſie ausdrücklich auf das Eigenthum oder Dominium, oder auch auf ein Conſtitutum poſſeſſorium verlauteten, für bloße Lehen-Hypothequen und ſonſt übliche Conſens angeſehen; mithin nach Verſchiedenheit, ob ſich die Zahlungs-Friſten auf- oder über den dritten Theil des erſten Kaufwerths, auf- oder über ſechs Jahr erſtrecken; reſpectivè unter dem gegenwärtigen Titul, oder in die dritte Concurs-Claß gehören. Da aber

Wie dergleichen auf Lehen geſtellte Vorbehaltnuſſe zu betrachten, und Zahlung zu leiſten.

§. XIV.

Unbillig ſeyn würde; Jemanden hierunter für die verfloſſene Zeiten ſein Recht zu benehmen; ſo ſollen dergleichen bereits vorhergegangene Vorbehaltnuſſen des Eigenthums, oder auch Conſtituta poſſeſſoria, in ihrer ganzen Geſtalt, wann ſie, wie ohnehin erforderlich, annoch gültig, und von dem Lehen-Herrn in ſolcher an- und ad Acta genommen worden

Ausnahm der verfloſſenen Fällen.

worden wären, beſtändig verbleiben, und ſeynd folglich unter gegenwärtigen zweyten Titul gehörig. Uebrigens aber hat der Lehen-Herr, welcher nach der Hand vor Befriedigung des Vorbehalters einem Dritten einen weiteren Conſens ertheilet, anbey die Umſtände des auf dem Lehen haftenden Vorbehalts nicht eröffnet hätte, und dieſer ſodann ſeiner Zeit ganz oder zum Theil leer ausgienge; den erlittenen Schaden ordentlicher Weis zu erſetzen.

§. XV.

Die Steuer-Gefälle gehören gleichfalls unter gegenwärtigen Titul.

Weiter verordnen Wir aus höchſt wichtigen Unſer Bambergiſches Publicum ohnmittelbar betreffenden Urſachen, dann Ausweis verſchiedener allſchon von Unſeren hochgeehrten Herren Regierungs-Vorfahreren ergangenen Verordnungen, daß

Sechſtens unter gegenwärtigen Titul, oder zum Separations-Recht mit der im §. 17. nachfolgenden Erläuterung gehören ſollen die Landesherrliche Steueren, ſowohl ordentlich, als außerordentliche. Wobey derjenige, ſo für dem Schuldner die Steuer freywilliger Weis bezahlet hat, in die Stell unſerer Ober-Einnahm eintritt; Des nemlichen ſeynd Unſere Steuer-Beamte befugt, wann ſie die Steuer für den Schuldner abgetragen; Jedoch mit dem ausdrücklichen Beding; daß beede den Ruck-Empfang oder Eintreibung nicht über drey Jahr vor dem ausgebrochenen Concurs anſtehen laſſen ſollen, oder der Erſte wenigſtens darauf geklagt, und inzwiſchen das Ausgelegte nicht habe zuruck empfangen können. Außerdeme ſeynd ſie in die ſonſt gehörige Concurs-Claß zu verſetzen. Gleiche Beſchaffenheit, wie hier oben vermeldet, hat es

§. XVI.

Ingleicher Maas iſt es mit denen Cam̃er-Ge-

Durchaus mit denen Unſerer Cammer-ſchuldigen Lehen, oder Grund-Zinſen, auch anderen beſtändig- oder unbeſtän-

beſtändigen Giebigkeiten, v. g. Handlöhneren ꝛc. Sie beſtehen gleich in Geld oder Natural-Lieferungen. Jedoch

fälle beſchaffen.

§. XVII.

Hat all ſolches nur ſtatt; wann das Steuer-Lehen, oder Grund zinßbare Stuck annoch bey der Gütter-Maſſa des Verganthеten befindlich. Wäre es aber bereits vor ausgebrochenen Concurs in die dritte Hand erwachſen, ſolle darauf geſehen werden; ob das Stuck dem dermaligen Beſitzer bereits in die Steuer-Lehen-oder Grund-Zinß zugeſchrieben worden, folglich derſelbe auf dieſe oder eine andere Weis von dem Ruckſtand Nachricht erhalten, oder ſolchen etwa gar ſchon übernommen habe; Oder ob vielmehr und in Gegentheil ſolches noch nicht geſchehen ſeye? In beeden Fällen ſollen ſich zwar Unſere Cammer, und Ober-Einnahm an das Stuck und deſſen gegenwärtigen Beſitzer halten, dabey aber in dem zweyten ihre Forderungen unter Vermeidung deren Verluſts zugleich bey dem Concurs-Gericht anzeigen; damit der Beſitzer vernommen werden könne, ob er vor entſtandenen Concurs von dem Ruckſtand Wiſſenſchaft gehabt, oder doch haben können, oder hingegen deſſen unkündig geweſen? Solch letzteren Falls tritt er in die Stell des Steuer-Lehen-und Grund-Zinß Herrn; in erſteren aber gehört er in die ſonſtige Concurs-Claß.

Ausnahm des Falls, wo das Steuer-Lehen- und zinßbare Stuk bereits in dritte Hän dē befindlich: wie ſich Cammer, und Obereinnahm hierbey in Betracht verſchiedener Umſtänden verhalten ſollen.

§. XVIII.

Wie es übrigens in gewieſen Erbfällen gehalten werden ſolle; dann wie ſich ſodann die Glaubigere des Erblaſſers wider den Erben und deſſen eigene Creditores des Sönderungs-Rechts bedienen können; wird ſich auf die gemeine Rechten bezohen.

Beſonderer Fall des ſogenannten Juris ſeparationis.

Drit-

Dritter Titul
Von denen eigentlichen Concurs-Glaubigeren, und wie dieſe nach der Ordnung zu befriedigen.

Erſte Claß.

Wer hierunter gehöre? Hierunter gehören beſonders befreyete Glaubiger. Als:

Welche Amts-Advocatur oder ſonſtige Köſten? 1) Die Amts-Gebühren des Concurs-Gerichts, Beſoldungen des Curatoris, dann Contradictoris bonorum, wie auch laut erſten Tituls §. 10. was der Advocat mit Uebernahm und Einklagung ausſtehender Activ-Poſten verdienet hat; Nicht aber, was derer Creditorum beſondere Anwäldte zu ſuchen haben. Item gehören überhaupts hiehero alle diejenige, welche zu Eröffnung-Fortſetzung, und Vollendung des Concurſes Beyhülf gethan, und dahero zu forderen haben.

2) Wer währender Concurs-Zeit das ganthmäßige Vermögen aus dem Seinigen nothdürftiglich unterhalten, oder auf eine beſtändige Weis verbeſſeret hat.

3) Was Unſere Obereinnahm überhaupts von wegen eines mit dem Schuldner zu Unterhaltung des Kriegs- und Soldaten-Weeſens eingegangenen Pacts, oder Contracts zu forderen hat.

4) Was von Unſeren Cameral-Einkünften an Getraydt, Holz und anderen dergleichen zum ohnmittelbaren Lebens-Unterhalt nöthigen Sachen gegeben worden.

Deſſen weitere Erläuterung. 5) Lehen und Grund-Zinnß, auch andere beſtändige Giebigkeiten, ſie beſtehen gleich im Geld oder natural Lieferungen, ſo weiter verfallene Handlöhnere; ſo auſſer Unſerer Hof Cammer ein anderer Lehen- oder Grund-Zinnß-Herr ruckſtändig zu forderen hätte. Jedoch ſolle in Fällen, wo ein

ein Dritter dergleichen Giebigkeiten für dem Schuldner bereits bezahlt hätte, oder das Lehen, und Zinnßbare Stuck immittelſt in dritte Hand erwachſen wäre; deme nachgegangen werden, was im vorigen zweyten Titul §. 15. 16. 17. in Anſehung Unſerer Steuer- und Cameral-Gefällen des Mehrern erwehnet iſt.

6) Der Voraus minderjähriger Kinderen, wie auch dererſelben übrige in Händen der Elteren befindliche Habſchaft; und ſollen dergleichen Kinderen inzwiſchen und vor Endigung des Concurſes die ohnentbährliche, und von anderwerts nicht zu erholende Lebens-Mittel aus dem bereiteſten Vermögen der Concurs-Maſſa gereichet werden; welche ſie ſich ſeiner Zeit bey der Claſſification, jedoch ohne Erſtattung der Intereſſen an ihrer überreſtigen Forderung hinwieder abziehen zu laſſen haben. Ingleichen gehören hieher

Wie, und mit welcher Vorzüglichkeit der minderjährigen Kinderen Vermögenſchaft hieher gehöre?

7) Erſtlich Großjährige des ihrigen allſchon mächtige Kinder; welche von ihren noch lebenden, jetzo Concursmäßigen Elteren den Voraus, oder auch abgetheilte Erbs-Portiones verzinnßlich, oder unverzinnßlich auf gewieſe bereits zur Zeit der Theilung beſtimmte, noch nicht verfloſſene Friſten zu forderen haben; und ſoviel dieſe Friſten betrift. Das nemliche hat ſtatt auf die allſchon verfallene Friſten; wann ſie binnen Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an darauf geklagt, ſolcher aber nicht hätten habhaft werden können. Des nemlichen Rechts, und in gleicher Maaß haben ſich

Ob, und wie weit unter gegenwärtigen Titul gehörig ſeyen die wider ihre Eltern wegē der Erbſchaft zu forderen habende großjährige Kinder?

Zweytens Zu erfreuen die Kinder überhaupts; ſo ihre abgelebte Eltern erben, ſich nicht in Gleichheit und durchaus abtheilen können, ſondern einer oder mehrere aus ihnen dieſes oder jenes Erbſtuck übernehmen, und die übrige ſich mit Friſten-weiſer Hinausgab begnügen müſſen. In allen anderen Fällen aber, wo

Ingleichen Geſchwiſtere wider Geſchwiſtere wegen der Elterlichen Theilungsloosen.

Drittens: Keine Noth- ſondern andere Erben vorhanden, oder auch andere Gemeinhaber einer Sach ſich von einan-

Wie es bey anderen zu halten, die

von Erb- oder einer anderer Theilungs wegen zu forderen haben. einander theilen; kommt es darauf an, ob ſie ſich ſogleich zur Zeit der Abtheilung ihren vorigen Antheil des Mitaigenthums, oder wenigſtens eine Hypothec vorbehalten haben; und iſt ſich ſodann in ſo ein als anderen Fall nach deme zu achten, was in nächſtvorigen zweyten Titul von §. 12. 13. 14. an verſchiedentlich verordnet.

Welche Zahlungs-Friſte überhaupts hiehero gehörig ſeyen? 8) Nicht weniger iſt unter gegenwärtige erſte Claß zu ziehen jener Glaubiger; welcher aus Richterlichen Geheiß, folglich ohne ſeinen Willen auf eine gewieſe noch nicht verlauffene Zeit oder Friſten zu forderen hat; mithin inzwiſchen und vor ausgebrochenen Concurs Rechts halber verhindert ware, des Seinigen ehender habhaft zu werden. Das nemliche hat ſtatt auf die bereits verfallene Friſten; wann der Forderer binnen Jahr und Tag nach deren Verlauf geklagt, dargegen nicht hätte zu ſelbigen gelangen können.

Beſondere Forderungē, und wie weit ſie hieher gehörig. 9) Liedlohn, Beſoldungen verbrödeter Diener, und Dienerinnen, Koſt-Gelder gehören gleichfalls hiehero zur erſten Claß; wann ſie nicht über drey Jahr rückſtändig; das übrige gehet auſſer gegenwärtigen Claß. Ingleichen ſeynd hiehero zu zehlen

10) Laich- und Begräbnuß-Köſten, ſo auf dem Schuldner, deſſen Weib, oder unter ihren Brod noch befindliche Kinder ergangen; in ſoweit ſie der hierüber ergangenen Laich-Verordnung gemäß. V. G. Pfarrliche Jura ſtolæ, Todengräber-Lohn ꝛc. ꝛc. Endlichen

11) Aerzt- Apothecker, Barbierer und Baader-Köſten, welche auf des Schuldners, deſſen Weibs oder Kinderen letzte Krankheit ergangen.

Zweyte Claß.

Wer hierunter begriffen? Darunter iſt begriffen

§. I.

1) Was Unſere Fürſtliche Cammer an den Schuldner überhaupts von einen mit ihm eingegangenen Pact oder Contract ſuchet.

Item

Item was dieſelbe, oder auch die Obereinnahm an ihn als verpflichteten Officianten zu forderen hat, und zwar ohne Unterſchied des Vermögens; und ob er ſolches bereits zur Zeit des eingegangenen Pacts oder übernomenen herrſchaftlichen Dinſtes beſeſſen, oder erſt nachhero erworben hätte. Ferner Malefiziſche Sitz und Azungs-Köſten; ausgenommen, der Schuldner hätte das Verbrechen mit dem Leben verbüſſet. Dann ſolchen Falls ſeynd ſowohl deſſen Erben, als auch die zuruckgelaſſene Concurs-Maſſa von deren Bezahlung völlig befreyet. Ferner

§. II.

Beſonders gehört hieher das weibliche Heyraths-Gut.

2) Das Ehe-Weib, welches mit dem Schuldner auſſer Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft lebt, und ſolches nach Innhalt des Land-Rechts erweiſet, wegen deſſen, was ſie ihm an Geld oder ſogenannten Rebus fungibilibus als ausdrückliches Heyraths-Gut zugebracht, oder wenigſtens während der Ehe als ſolches genieſen laſſen. Der Beweiß aber wird hierüber durch bloſe von dem Ehe-Mann zumalen erſt während der Ehe von ſich gegebene Bekanntnuß ordentlicher Weis nicht hergeſtellet; ſondern muß auf andere in gemeinen Rechten, oder üblicher Praxi verſehene Weeg bewürket werden. Um alſo

Wie es mit deſſen Beweiß zu halten.

§. III.

Und was für das künftige dabey zu beobachten.

Fürs Künftige alle Weitläufigkeiten hierunter abzuſchneiden; ſolle von nun an, wann zwey Perſonen zuſammen heyrathen, und die Bambergiſche Gütter-Gemeinſchaft ausſchlieſen, kein Heyraths-Gut mehr unter die gegenwärtige zweyte Claß gehören; es hätte dann das Weib ſolches dem Mann mit umſtändlicher Anzeig und Benennung, worinnen es beſtehe, als ausdrückliches Heyrats-Gut, vor Gericht, Notario und Zeugen, oder zwey ehrlichen Männeren bekannt, und eingeliefert. Welch-letzteren Falls eine ſchriftliche Urkund darüber zu errichten, dann von denen Ehe-Leuten und

Wie ſich die übrige Glaubiger in gewieſen Fällen dabey helfen können?

Zeugen zu unterſchreiben iſt. Deſſen ohngeachtet bleibt nachhero bey entſtehenden Ehemännlichen Concurs, und wann beſonders erhebliche Anzeigen vorhanden; daß das Weib ihr Eingebrachtes bereits unter der Hand hinwieder an ſich gebracht haben mögte, denen übrigen Schuld-Glaubigeren ohnbenommen; derſelben den Reinigungs-Ayd hierüber aufzutragen, oder auch allenfalls anderen Beweißthum darüber beyzubringen.

§. IV.

Fall, wo das Weib mit dem ſchuldenden Mann nur die Errungenſchaft gemein hätte, und wie allda verſchiedentlich zu verfahren.

Beſonders ob, und in wie weit das weibliche Einbringen zur Schulden Zahlung verwendet werden köñe?

Wann das Weib mit dem ſchuldenden Mann Ausweis erſten Theils des Land-Rechts erſten Capituls, dritten Tituls nur die Eheliche Errungenſchaft gemein hat, iſt es wegen Erweiſung ihres hierzu eingebracht haben wollenden Vermögens, es beſtehe in beweg- oder ohnbeweglichen Güteren, zu halten; wie in nächſt-vorigen §. 2. 3. gedacht worden. Erweiſet ſie nun das Einbringen in gebührender Maas, wie ſie vorderſamſt zu thun ſchuldig iſt; So ſolle auf des ermelten erſten Theils erſtes Capitul, dritten Titul §. 15. und nachfolgends geſehen, ſofort in wie weit das Ehe-Weib entweder von Rechts und Schuldigkeits wegen bereits zur Zahlung verbunden ſeye, oder ſich freywillig darzu erklären werde, beobachtet werden: Alsdann ſolle ſo ein als anderen Falls ihr Eingebrachtes einsweilen ausgeſetzet bleiben; inzwiſchen mit des Ehe-Manns Concurs fortgefahren, aus deſſen Vermögenſchaft, ſoweit ſie reichet, die ſamtliche Eheliche Schulden bezahlet, und am Ende des Weibs zum Eringen eingebrachte Habſchaft nach Maas desjenigen Antheils, welchen ſie laut vorgängigen Pacts an der würklichen Errungenſchaft zu erheben gehabt hätte, zur Nachzahlung verwendet, und was daran erübriget, ihr erſt verabfolget werden.

§. V.

Von jüdiſchen Ehe-Weiberen,

Betreffend die unter Unſeren ohnmittelbaren Schutz, oder ſonſt unter Unſerer Landes-Herrlichen Pottmäßigkeit begriffe,

griffene Juden; da ſeynd ſie zwar mit ihren Ehe-Weiberen an die ausdrücklich- oder ſtillſchweigende Bambergiſche Güter-Gemeinſchaft nicht gebunden, ſondern ihren eigenen jüdiſchen Gebräuchen, dafern Wir hier oder dort nicht ein anderes zu verordnen nöthig finden werden, billig überlaſſen. Deſſen ohngeachtet

und wie weit ſie für die Schulden ihrer Männeren zu haften haben.

§. VI.

Wollen Wir Unſeres Hochgeehrten Herrn Vorfahrers Herren Fürſten Friederich Carls Chriſtrühmlicher Gedächtnuß im Jahr 1738. hierunter ergangene Verordnung anmit erneueret; und weilen ſich nach der Zeit einige Zweifel dabey ergeben wollen, erläutert haben, wie folgt.

Beſonders in Anſehung der Verordnung vom Jahr 1738.

§. VII.

Ein jüdiſches Weib; welches ſich in Unſeren Landen verheyrathet, und ſeßhaft machet, ſolle nachhero bey entſtehenden Concurs über des Manns Vermögen ihr eingebrachtes Heyraths-Gut aus gegenwärtiger Claß nicht erholen können, ſondern mit ſolchen wie auch anderer ihrer Habſchaft für deſſen Schulden haften, und das Ihrige nicht ehender erlangen; als bis die ſamtliche Glaubiger in der §. 11. 12. 13. nachfolgenden Maas werden befriediget ſeyn. Dahero

Deſſen deutliche Erklärung.

§. VIII.

Solle ſie ſich vor der Chriſtlichen Obrigkeit durch ein förmliches Ayd unter ohnfehlbaren Verluſt des Land-Schutzes darzu erklären, auch von dem Rabiner vor deſſen Erfolg, und bis dieſer vorhero ein pflichtmäßiges Zeugnuß wird ausgeſtellet haben; Was die Braut dem Bräutigam für Heyraths-Gut oder ſonſten würklich zubringe, die Copulation unter der nemlichen Straf nicht geſchehen. Das nemliche

Was das jüdiſche Ehe-Weib vor der Copulation hierüber zu thun ſchuldig.

§. IX.

Hat durchaus ſtatt; wann ſich von anderwerths bereits verheyrathete jüdiſche Ehe-Leut unter Unſeres Hochſtifts

Item die anderwerts verheyrathete

und in hieſigen Schutz trettende Ehe-Weiber.

ſtifts ohn- oder mittelbaren Schutz begeben werden. Dergeſtalten zwar; daß wo in ein oder anderen Fall die oben vermeidete Erklärung der jüdiſchen Brauth oder Ehe-Weibs wider Verhoffen unterbliebe; ſolche deſſen ohngeachtet für würklich geleiſtet angeſehen, und hiernach verfahren werden ſolle.

§. X.

Was bey den nachhero entſtehenden Ehe-männlichen Concurs das Weib beſchwörē ſolle.

Entſtehet nachhero ein würklicher Concurs; ſolle auf Anlangen derer ſo Chriſtlich- als jüdiſcher Schuld-Glaubigeren das jüdiſche Weib aydlich und durch eingeſchärftes Jurament erhärten; daß ſie inzwiſchen von ihren eigenen oder des Manns-Vermögen, heimlich oder offentlich, durch ſich ſelbſten oder durch Dritte zur Gefährde der Glaubigeren nichts veräuſſeret, oder ihr eigenes Vermögen bereits wider an ſich gebracht habe. Welchemnächſt, und überhaupts

§. XI.

Wie ſodann weiter zu verfahren.

Das weibliche ſamtliche Vermögen; es beſtehe in zugebrachten Heyraths-Gut oder anderen Dingen, vorderſamſt zur Gerichtlichen Inventur zu bringen iſt. Worinn ſodann die ſowohl Chriſtlich- als jüdiſche Schulden; welche das Weib noch vor ihrer Vereheligung unbezahlter auf ſich hätte, oder die von ihr wider den Innhalt des Land-Rechts in erſten Theil, erſten Capitul, erſten Titul §. 18. 19. währender Ehe gemacht worden, den Vorzug gewinnen. Was

§. XII.

Nach derſelben Bezahlung überſchieſet; wird zu Befriedigung des Manns ſo Chriſtlich- als jüdiſcher Glaubigeren, in ſoweit ſein eigenes Vermögen auf dieſelbe nicht zulangt, verwendet; und das davon überbleibende ererſt dem Weib verabfolget. Wormit ſie alſo bis zu Endigung des Concurſes nachzuwarten hat. Auſſerdeme aber

§. XIII

§. XIII.

Bleiben des jüdiſchen Ehe-Manns vor ſeiner innländiſcher Vereheligung, oder ehe er Ausweiß §. 9. in Unſeren Land-Schutz getretten, mit Chriſten oder Juden gemachte Schulden davon ausgeſchloſſen: Können dahero ſothane Glaubigere ordentlicher Weis ihre Zahlung nicht an dem weiblichen Vermögen ſuchen, ſondern ſeynd lediglich an jenes des Manns darmit verwieſen.

Ausnahm des Ehemañs vorheriger Schulden.

3) Gehöret zu gegenwärtiger zweyter Claß, was jemand dem Schuldner zu einer gewieſen nutzbringlichen ohnbeweglichen Sach vorgeſchoſſen; wann nemlich die Abſicht des Vorſchuſſes in der Schuld-Bekanntnuß deutlich ausgedrucket, die Sach würklich von dem Vorſchuß angeſchaffet worden, und noch jetzo bey dem Schuldner befindlich wäre.

Was noch weiter unter die zweyte Claß komme

Dritte Claß.

§. I.

Hier wird forderſamſt wiederholet; was in der vorausgehenden vierten beſonderen Verordnung von Hypothequen, Unterpfändern, und beſonders Lehen-Conſenſen vorkommet.

§. II.

Hier nehmen den erſten Platz ein die ohnmittelbar von Rechts oder Gewohnheits wegen verordnete Unterpfänder, ſonſten Hypotheeæ legales genannt. Als z. E. dasjenige, was der Pupill, Curand, Abweeſende, Geiſt- oder weltliche Gemeinden von dem Schuldner als ihren Vormund, Curatorn oder Verwaltern zu forderen haben. Item das von dem Weib über ihr Heyraths-Gut dem Mann zur Verwaltung übertragene Vermögen. Ferner was ſich dieſelbe; wann ſie mit dem Ehe-Mann in Bambergiſcher Gütter-Gemeinſchaft

Von ſogenannten legal Hypothequen. Was unter ſolche gehöre

ſchaft lebt, zum Vorbehalt ausbedungen hat; in ſoweit nemlich dieſer aus Geld beſtehet, worüber das Land-Recht an gehörigen Ort Ziel und Maas giebt. Uebrigens behalten die ſamtliche Hypothequen dieſes erſten Platzes ihren Vorzug; obſchon ſie mit einem ausdrücklichen Unterpfand verknüpfet worden wären.

Wie weit dieſe Legal Hypothequê ihren Vorzug behalten.

§. III.

Ausdrückliche offentliche Hypothequen und wie derê Vorraug zu verſtehen.

Zweytens kommen zuſtehen die ausdrückliche auf gewieſe Stuck beſtellte, und zugleich offentliche Hypothequen, worüber die weitere Erläuterung §. 4. 5. 6. ꝛc. nachfolget; und gehen nach der Zeit, als ſie beſtellet worden, einander vor. Ausgenommen hierbey, was in der Verordnung von Hypothequen, Unterpfändern und beſonders von Lehen-Conſenſen §. 24. verb. Würde aber verſehen iſt.

Die Lehenherrliche Conſenſen in gewieſer Maaß.

Weiter gehören hiehero die Lehen-Herrliche Conſenſen; welche der Lehen-Herr laut vorhergehenden zweyten Tituls §. 10. 13. über das Drittel des Lehenwerths, oder auf einmahl länger als auf ſechs Jahr ausgeſtellet hätte. Drittens folgen die ausdrücklich beſtellte privat ſpecial Hypothequen. Würde ſich nun

Ausdrückliche Special-Privat-Hypothequê.

§. IV.

Wie es zu halten, wann die offentliche oder Privat-Hypothec nicht mehr bey dem Schuldner befindlich

Die ausdrücklich beſtellte, und auf ein gewieſes Stuck in ſpecie gerichtete offentliche, oder privat Hypothec in der Concurs-Maſsâ nicht mehr vorfinden; ſondern in dritte Hand veräuſſert ſeyn; ſolle der vorhin darmit verſicherte Glaubiger in erſten Platz der vierten Claß verſetzet werden. Wollte aber ein ſolcher Glaubiger

§. V.

In welche Stell der dritte Beſitzer der Hypothec trette?

Sich nicht in den Concurs einlaſſen; ſondern den Beſitzer der Hypothec in die Klag nehmen, ſofort von ſelbem (wie billig und rechtens) die Zahlung erhalten; Solle dieſer bey der Claſſification in jenes Stell und Platz in der §. 4. nächſt vor-

vorhero vermeldeten Maas zu tretten befugt ſeyn: Wofern er nemlichen das Hypothec-Stuck ohnwiſſend deſſelben vorheriger Verpfändung an ſich gebracht hätte. Dahero

§. VI.

Hat der Glaubiger ſeine Klag unter Verluſt des Hypothec-Rechts ordentlicher Weis wenigſtens ſogleich nach eröffneten Concurs, und dadurch hergeſtellter, auch wie in obigen erſten Titul §. 10. enthalten, denen ſamtlichen Glaubigeren kund gemachter Gütter-Inventur vor dem Richter, unter welchen die Hypothec gelegen, anzuſtellen; Damit ſich der Beſitzer nicht nur von dem Glaubiger, und worzu dieſer in alle Weeg verbunden, die Haupt-Forderung abtretten laſſen, ſondern auch mit derſelben, und überhaupts mit der Entſchädigungs-Klag bey den Concurs-Gericht zeitlich erſcheinen, und ſolche allda verſichert beybehalten könne. Sogar bleibt ein dergleichen Glaubiger im Fall; daß er ſich in den Concurs einzulaſſen für räthlich hielte, unter ebenmäßigen Verluſt ſeines Hypothec-Rechts verbunden, den gegenwärtigen Beſitzer des Unterpfands vorladen, und ſeine Nothdurft allda nebſt dem Haupt-Schuldner beobachten zu laſſen. Jedoch ſolle ſich, was vorausgehend von dem Verluſt des Hypothec-Rechts gemeldet worden, auf die bereits verfloſſene Concurs-Fälle nicht erſtrecken: Es ſeye dann eine erweißliche Gefährde des Glaubigers mituntergelauffen.

Wie, und zu welchem Ende der Glaubiger ſeine Hypothec-Klag zeitlich anſtellen ſolle

Deſſelben weitere Schuldigkeit, wann er ſich in den Concurs einlaſſen wollte.

Wie es in gewieſer Maas mit denen verfloſſenen Concurs-Fällen zu halten?

§. VII.

Wann die ausdrücklich beſtellte, aber nicht zugleich mit einen allgemeinen oder generalen Unterpfand verknüpfte offentliche, oder Privat-Special Hypothec zwar bey dem Concurs Schuldner annoch befindlich; dargegen mit ihren dermaligen Werth zu Abthilgung der Forderung nicht hinlangete, ſo iſt der Glaubiger, in ſoweit der Abgang vorhanden, in die vierte Claß unter die daſige in erſten Platz benannte Cre-

Wohin der Hypothec-Glaubiger einzuſtellen; wann ſolche nach ihren dermaligen Werth auf die Schuld

nicht mehr hinlanget.

Creditores zuſtellen. Ausgenommen, die Schuld hätte erweißlicher Maſſen bereits zur Zeit, wo die Hypothec beſtellet worden, derſelben Werth überſtiegen. Geſtalten ſodann die Forderung nach ihrer Beſchaffenheit, und ſoviel den Abgang des unterpfändlichen Werths betrieft, nur überhaupts in die vierte oder fünfte Claß gehöret. Ingleichen, wann

§. VIII.

Ingleichen, wañ das nemliche Stuck Mehreren verſchrieben worden, und nicht auf alle auslangete.

Das nemliche Stuck mehreren Glaubigeren offentlich oder privatim verpfändet worden, ſollen diejenige Pfand-Glaubiger, auf welche deſſen dermaliger Werth nicht hinlangt, in die vierte Claß in daſigen erſten Platz übergehen; Behalten jedoch ihren Regreſs auf den in der vorhergehenden vierten Verordnung von Hypothequen und Unterpfändern §. 9. 10. vermeldeten Fall. Endlichen und viertens folgen die ausdrücklich beſtellte General-Hypothequen; jede nach der Zeit, von welcher an ſie entſtanden. Jedoch hat die offentliche, obſchon ſie der Zeit nach jünger wäre, der privat beſtellten vorzugehen.

Deſſen weitere Erläuterung, beſonders wegen des Regreß wider den Conſens-Ausſteller.

Vierte Claß.

Was darein-gehörig?

Darunter ſeynd zu rechnen

1) Die in voriger dritten Claß §. 4. 5. 6. 7. 8. bemerkte Glaubigere, item laut erſten Tituls §. 12. am Ende der allda benannte Regreſs-Kläger.

2) Derjenige, ſo Geld, oder andere dergleichen ſogenannte Res fungibiles bey dem Schuldner in Verwahrung gegeben, dieſer ſolche angegriſſen, und verconſummirt hätte.

3) Pupillen und Minorennen, und denenſelben in Rechten gleich geachtete Perſonen.

4) Alle Geiſt und Weltliche Gemeinden, milde und andere offentliche Stifftungen, deren Verwaltung der Schuldner nicht auf ſich gehabt hätte.

5)

5) Wer Geld ohne Verzinnſung vorgeſchoſſen.

6) Ein auf Anſuchen des Glaubigers von Gericht beſtättigte, und dem Protocoll einverleibte Forderung: Wovon jedoch die laut Unſerer ergangener Verordnung protocollirte Forderungen derer Juden gegen Chriſten ausgenommen, und in die fünfte Claß gehörig. Beſondere Verordnung wegen protocollirter Schulden.

7) Dürftige Perſonen, ſo an dem Schuldner von Pact- oder Contracts wegen Nahrungs-Mittel zu ſuchen haben.

8) Der denen Aerzten, Apotheckern, Baadern und Barbierern ſchuldige Lohn; ſo nicht von des Schuldners, ſeines Weibs oder Kinderen letzterer Krankheit herrühret.

9) Gerichts- oder Advocatur-Köſten, die nicht von dem Concurs, oder einer hierbey zum Beſten der übrigen Glaubigeren geleiſteter Beyhülf, ſondern anderwerts herrühren.

Woben dann die Num. 1. 2. bemerkte Poſten in ihrer daſiegen Ordnung einander vorgeben, und ganz bezahlt werden. Die Uebrige aber, wann das Concurs-Vermögen auf ſie ſamtlich nicht hinlanget, von ſolchem nach den Antheil einer jeden Schuld zu befriedigen ſeynd. Wie dieſe ſamtliche Schuld-Poſten zu bezahlen.

Fünfte Claß.

§. I.

Hierinnen kommen vor alle übrige in vorigen Claſſen nicht eingeſtellte Glaubiger, ſonſten Chyrographarii genannt; Welche ingleichen, wann das Vermögen auf ſie ſamtlich nicht hinreichet, nach den Antheil einer jeden Schuld daraus vergnüget werden müſſen; worüber der Ausſchlag dem Concurs Urtheil allemalen beyzufügen iſt. Demnächſt und Welche Glaubiger hier einzuſtellen, und wie ſie zu vergnügen.

§. II.

Soweit die Concurs-Haabſchaft auslanget, die oben in der zweyten Claß §. 4. ad verb. So ſolle usque ad finem & §. 7. Forderungen der Ehe-Weibern.

§. 7. eben allda vermeldete ſowohl Chriſtliche, als jüdiſche Ehe-Weiber. Ferner und nachhero

§. III.

Schankungen und Obrigkeitliche Straffen.

Was der Glaubiger von einer Schankungs wegen oder ſonſten überhaupts Titulo merè lucrativo zu ſuchen hat. Dann endlichen die verfallene Obrigkeitliche Geld-Straffen.

§. IV.

Anmerkung wegen des Glaubigers, ſo das Seinige inzwiſchen erhalten.

Wobey anzumerken; daß der Glaubiger, welcher Beſag erſten Tituls §. 5. 6. das Seinige bereits währender Concurs-Einrichtung gegen Caution erhalten, und obſchon es ihm in der nachgefolgten Claſſification zu verbleiben hat; In der gehörigen Stell einzurucken ſeye, mit der Anmerkung; daß er das Seinige allbereits erlanget habe.

Anhang
Von Abzinnſen.

§. I.

Ob, und wie weit die Intereſſen die Forderung in eine andere Claß verſetzen?

Der Glaubiger, welcher nach Art und Beſchaffenheit ſeiner Forderung keine Intereſſe, als etwa nur von der Zeit des Zahlungs-Saumſaals an zu forderen gehabt, ſolche aber ſich vor erfolgten Concurs hätte verſprechen laſſen; muß von ſeiner ordentlichen Claß weggehen, und in eine nachfolgende nach Maas deſſen, ob die Forderung mehr oder weniger privilegirt iſt, tretten.

§. II.

Wie es mit denen ordentlichen von Anfang der Schuld herrührenden

In denen jetzo noch würklich anhängigen Concurſen ſollen zwar jedem Glaubiger alle vor denen erlaſſenen Edictal-Citationen verfallene Intereſſe in der Stell, wo ſeine Haupt-Forderung hingehöret, vergnügt; Dargegen

§. III.

§. III.

Bey denenjenigen Concurſen, ſo von nun an entſtehen, demſelben an dergleichen vertagten Abzinnſen nicht über drey Jahrs-Gäng paßirt werden. Geſtalten die leidige Erfahrung lehret; daß eben durch allzulange Nachſicht der Creditorum, und dadurch anſchwellende vieljährige Intereſſe der Verfall zum Concurs befördert werde: Ausgenommen, es wären ſothane Abzinnſen, und ob ſie der Ganthierer würklich ſchulde, entweder erſt währenden Concurs, oder auch vorhero durch Urtheil und Recht liquid gemacht worden; Dann ſolchergeſtalten ſollen nicht nur die währenden Stritts, ſondern die auch binnen nachfolgenden dreyen Jahren vor Anfang des Concurſes verfallene Intereſſe vergüthet werden. Uebrigens

Intereſſen jezo, und in Zukunft zu halten.

Wie weit die Ausnahm hierbey ſtatt habe?

§. IV.

Bleibt es ohnehin bey dem ſeitherigen Gebrauch; daß von Zeit der ergangenen Edictal-Citationen an, und bis jeder Glaubiger ſeiner Haupt-Forderung wird habhaft worden ſeyn, bey denen in die ordentliche Claſſification gehörigen Schulden keine Intereſſe lauffen. Es ſeye dann; daß

Währenden Concurs lauffen keine Abzinnſen.

§. V.

Der Anfangs vermeinte Concurs ſich auf eine bloſe Schulden-Austheilung endigte; dann ſolchen Falls ſeynd von dem überſchüßigen Vermögen auch die inzwiſchen verfallene Abzinnſen jedem Glaubiger in der Ordnung, in welcher er zur Haupt-Forderung gelanget, zu vergnügen.

Ausnahm hiervon.

Vier-

Vierter Titul
Von Concurs-Urtheil, dann deſſen Vollzug ſamt einigen anderen Dingen.

§. I.

Wie das Concurs-Urtheil zu verfaſſen, und zu publiciren?

Ehebevor zu Verkündung des Urtheils geſchritten wird; iſt der Vermögens- und Schulden-Stand gegen einander zu halten, und ſoweit jener von dieſem überſtiegen wird, wohl anzumerken, ſofort das Urtheil in nachfolgender Maas zu verfaſſen, und zu publiciren: In Schuld-Liquidations- und Prioritäts-Sachen Caji ſamtlicher Creditoren wird hiermit auf gepflogene grundſame Unterſuchung von N. N. zu Recht erkannt; daß ſie in nachſtehender Ordnung zu befriedigen ſeyen, als Claſſis prima, und ſo weiter. Wobey

§. II.

Bey jeder Poſt das Capital nebſt denen Abzinnſen, nicht weniger der Urſprung der Schuld, oder ſogenannte Cauſa debendi, und ſo ingleichen; wann in dieſer oder jener Claß kein Glaubiger vorkommete, ſolche deſſen ungeachtet als ledig oder vacant mitanzumerken iſt. Das nemliche

§. III.

Hat zu geſchehen beſonders mit der fünften Claß; wann in ſolcher zwar Glaubigere vorhanden, das Vermögen aber auf dieſelbe gar nicht hinlangete, oder in ſo geringer Maas; daß es der Bemühung nicht verlohnte, eine Austheilung darmit zu machen; und ſolle auch deren eines oder das andere dabey ausgedrucket werden.

§. IV.

Was bey Appellationen in Con.

Jedem Glaubiger iſt zwar erlaubt, ſowohl währender Concurs-Einrichtung von dieſem oder jenen incident punct, als

als auch gegen das Claſſifications-Urtheil ſelbſten, wo er ſich mit Grund beſchwert zu ſeyn erachtete, an Unſere Regierung oder Hof-Gericht zu appelliren; Jedoch ſolle der Appellant, ſoviel die gegenwärtige Sach betriefſt, und ſub pœnâ deſertionis die Acta voriger Inſtanz ſeiner Klag alsbalden beylegen, und ihme gegen die Gebühr ohnweigerlich darmit an Handen gegangen werden. Das nemliche

curs-Sache zu beobachten?

§. V.

Hat ſtatt auf den Contradictorem bonorum, den Schuldner ſelbſt, dann auf die unterm zweyten Titul begriffene prætendenten; wann dieſe an Unſere obere Stellen den Recurs ergreiffen. Und ſollen erſt gedachte Stellen ſodann die weitere Erkanntnuß auf alle mögliche Weis beſchleunigen. Immittelſt, und bis

§. VI.

Die Sach in Appellatorio bey der Regierung oder Hof-Gericht, oder auch bey denen Reichs-Gerichtern, wann ſie dahin gekommen, wird erlediget ſeyn; hat der Richter in Fortſetz- und Vollziehung des Concurſes, in ſoweit es immer nach Vorkommnuß der Umſtänden und ohne Abbruch der Appellation wird geſchehen können, fortzufahren. Beſonders auch ſolle er ſich in Anordnung und Fortſetzung des Concurſes durch einiges Indult oder Moratorium, ſo der Schuldner verlangete, nicht irr machen laſſen; und dergleichen Anſuchungen, wo ſie bey Unſerer Regierung oder Hof-Gericht geſcheheten, ſchlechter Dings ab- und an den Concurs-Richter gewieſen werden; Welcher ſodann

Der Richter hat hierbey ſo viel möglich mit dem Concurs fortzufahren

Wie es mit einen ſuchenden Indult oder Moratorio zu begehen.

§. VII.

Nachdeme die Edictal-Citationes werden ergangen, die darinnen beſtimmte Zeit verfloſſen ſeyn, ſomit die Glaubiger ſich gemeldet haben; mit derſelben vorderſamſter Verneh-

nehmung die Umſtände wohl zu unterſuchen, und darüber an Unſere Regierung, oder Hof-Gericht ſchleunigen Bericht mit Gutachten zu erſtatten hat. Von wannen aus Wir das Indult nicht anderſt, als aus ſehr erheblichen Urſachen, dann wenigſtens mit Einſtimmung des mehreren Theils derer Creditorum, beſonders derjenigen, ſo mit ſehr nahmhaften Forderungen verſehen, ertheilen werden. Ingleichen wann

§. VIII.

Wie auch, wann über den Vorgang der Glaubigeren Stritt entſtehet.

Einem Glaubiger von dem anderen wegen des Vorgangs Einwendung gemacht würde, dieſe aber erſt von weitläufiger Unterſuchung, und Zeit-Verlauf abhangete; ſolle erſtern ſeine Forderung ausbezahlt werden, jedoch gegen Einlegung hinlänglicher Sicherheit auf dem Fall; daß nachhero für eine dergleichen Einwendung Rechts-kräftig geſprochen würde, dann ferner mit dem in vorausgehenden erſten Titul §. 5. 6. vermeldeten Anhang.

§. IX.

Wie denen Glaubigeren die Gütter des Schuldners hinzuſchlagen.

Die Glaubiger ſeynd aus denen vorhandenen bereiteſten Mittlen nach ihren Claſſen, und darinnen beſchriebenen Ordnung zu befriedigen; Nach deren Erſchöpfung, und wo ein- oder das andere mittels offentlichen Verkaufs nicht an Mann zu bringen geweſene Vermögens-Stuck vorhanden; ſolle der Richter dieſen oder jenen Glaubiger zu deſſen Annahm um den taxirten Werth gütlich zu bewegen ſuchen, und wo es nicht zu erwürken, ſolches denen in der Ordnung ſtehenden Glaubigeren an Zahlungs ſtatt hinſchlagen. Wären ingleichen

§. X.

Ingleichen zwar liquide dargegen ſchwer einzubringende Activ-Poſte.

Einige an ſich zwar liquide, aber bishero nicht einzubringen geweſene- und annoch ſchwer einbringliche Activ-Poſten vorhanden, ſolle der Richter ebenfalls trachten, dieſen oder jenen Creditorn zur Ubernahm an Zahlungs ſtatt zu bewegen; Sollte

Sollte es etwa auch in Anſehung der auf die Heraustreibung zu verwendender Köſten, Verſaumnuſſen, und dergleichen, und mittelſt Bewilligung des mehreren Theils der Glaubigeren, auf welche die Poſt an ſich hinlanget, mit Uberlaſſung einigen Vortheils an den Uebernehmer geſchehen müſſen. Auſſer dem iſt ihnen ſamtlichen die Poſt an Zahlungs ſtatt anzuweiſen; Jedoch übrigens mit der in §vo 12. 13. verſehener Maas. Betreffend

§. XI.

Die an ſich illiquide, ſeithero durch ein obſieglich Rechtskräftiges Urtheil nicht auszuklagen geweſene Activ-Schulden; Da iſt auf die nemliche in nächſt vorigen §. gedachte Weis zu verfahren; Würde nun keiner derer in der Ordnung ſtehender Glaubigeren ſolche an Zahlungs ſtatt annehmen wollen, ſollen ſie ihnen ſamtlich zum heraustreiben überlaſſen werden, anbey aber denenſelben mit Einwilligung des mehrern Theils ohnbenommen bleiben; ſolche um beſt möglichſten Preiß an Chriſten oder Juden zu verhandlen. Dahero

Item dergleichen noch illiquide Poſten, und wie ſolche an den Dritten abgetretten werden können.

§. XII.

Einem ſolchen Ceſſionario oder Schuld-Erhandlern, es ſeye gleich einer aus denen Concurs-Glaubigeren ſelbſt, oder ein Dritter, Chriſt, oder Jud vor Gericht weder der Einwandt des Legis anaſtaſianæ, daß er nemlichen nicht mehr, als was er für die Schuld-Erhandlung würklich ausgelegt, von dem Schuldner verlangen könne, noch dieſe Einwendung; ob wäre die Abtrettung einer Schuld eines Chriſten gegen einen Chriſten an einen Juden ungültig, entgegen geſetzt werden kan. Welches nemliche um ſomehr ſtatt hat bey liquiden, und ſonſt nur ſchwer einbringlichen Schulden. Jedoch

Deſſen weitere Erläuterung.

§. XIII.

Soll ein dergleichen Ceſſionarius, er ſeye einer der Concurs-Mitglaubigeren ſelbſt, oder ein Dritter; dasjenige, was er

Beſonders, zu was der Ceſſionari-

us hierbey verbunden.

er für die Schuld-Uebernahm und Erhandlung respectivè herauszugeben, oder zu bezahlen hat, an das Concurs-Gericht unter Straff des doppelten Erſatzes erlegen. Gleichen ſollen die Concurs-Glaubigere, denen einige obermelte illiquide Poſten an Zahlungs-Annahm überwieſen würden, und wann es auch nur einer oder der andere aus ihnen begehrte, Caution leiſten; daß dasjenige, was ſie durch Vergleich oder Urtheil daran erhielten, zum Concurs-Gericht und demnächſtiger weiterer Austheilung werde gebracht werden.

§. XIV.

Wie weit das ſogenañte Beneficium Competentiæ ſtatt finde.

Der gemeinſame Concurs-Schuldner kan ohne Bewilligung der Glaubigeren, die dadurch Abbruch leiden würden, weder währenden Concurſes, noch nach deſſen Beendigung aus dem Concurs-Vermögen mit recht einigen Unterhalt verlangen; Er habe ſich dann des zu latein genannten Beneficii Competentiæ zu erfreuen. Worüber, wie, wem, und in welcher Maas ſolches zuſtehe, ſich auf die gemeine Rechten und Gewohnheiten bezohen wird; Mit dem Anhang jedoch, daß auch bey Stattfindung ſothanen Beneficii, und wann der Ausgeſchätzte offenbar für einen muthwilligen Schulden-Macher, Verpraſſer, und Anſetzer befunden würde, dem Richter nicht nur ohnbenommen bleiben, ſondern auch Pflichten halber aufliegen ſolle, den Standes-mäßigen Unterhalt des Schuldners auf einen Geringeren, und nur Nothdürftigen herabzuſetzen. Ebenfalls

Wie weit ſolches Beneficium eingeſchrenkt werden könne?

§. XV.

Wie gegen muthwillige Schulden-Macher verfahren werden ſolle.

Hat der Richter dergleichen muthwillige, und hernach dadurch in Concurs gerathene Schulden-Macher mit beyfügenden Gutachten; zu welcher Straff dieſelbe zu ziehen ſeyn mögten, ohnfehlbar und auf Pflichten bey Unſerer Regierung oder Hof-Gericht anzuzeigen: Von wannen dieſelbe aller auch ſo gar etwan von denen Glaubigeren ſelbſten einlegender

gender Fürbitt ohngeachtet zur offentlichen Correction gezohen, und zur Arbeit, um dadurch für die leer ausgegangene Glaubiger annoch etwas erwerben zu können, auf alle mögliche Weis angehalten werden ſollen.

§. XVI.

Fall, wo der Schuldner in zweyten Concurs gerathete.

Wann der Schuldner nachhero zu beſſeren Mittlen gelanget, und hinwider etwas vor ſich bringt, zumalen, wo es beträchtlich wäre, bleibt er zwar ſeinen vorigen Glaubigeren immerhin zur Zahlung verhaftet; Jedoch können dieſe blos von vorigen Concurſes wegen, und wann es nachhero allenfalls mit ihm zu einen Neuerlichen kommete, kein Vorrecht gegen die nachgefolgte Glaubigere verlangen.

§. XVII.

Wie gegen auswärtige Gerichts-Herrſchaften zu verfahren, wann ſie die Bambergiſ. Unterthane gegen die ihrige ungleich halten wollte

Würde ein auswärtiger Landes-Herr, oder Ohnmittelbarer von Adel des Schuldners unter ihm befindliche Vermögen zu hieländiſchen Concurs-Gericht entweder gar nicht verabfolgen, oder doch die jenſeitige Glaubiger vorerſt davon befriedigen, item überhaupts daß in gegenwärtiger Concurs-Ordnung verſehene Unſeren Landes-Unterthanen, ſo gegen Jenſeitige zu forderen hätten, nicht in gleicher Maas angedeyhen laſſen, oder ſolche in noch andere Weis, blos weilen ſie fremde, ungleich halten wollen; ſolle der Fall von dem Voigthey-Herrn, welchen die Sach angehet, mit allen Umſtänden an Unſere Regierung berichtet, von dorten an die auswärtige Gerichts-Herrſchaft um Erhaltung gleichen Rechts beſchrieben, und wo es nicht zu erwürken, Unſere innländiſche Voigthey-Herrſchaften mittels eines offentlichen Patents ermächtiget werden, ingleichen Fällen auf die nemliche Weis gegen die Auswärtige zu verfahren; bis ſich die auswärtige Gerichts-Herrſchaft zu gleichen Recht erkläret haben, und darüber ein anderer Befehl dieſſeits ergangen ſeyn wird.

§. XVIII.

Erinnerung an die Concurs-Richter

Ubrigens zweiflen Wir ohnehin nicht; daß jeder Concurs-Richter, wie, und an wem die Auszahlung der Concurs-Gelderen geſchiehet, ſich zu ſeiner eigenen Sicherheit der Quittungen zu verſicheren, auch die ſamtliche Acta und Protocolla, um ſie von Seithen Unſerer oberen Stellen auf Befund ſelbſt einſehen zu können, fleißig zuſamen halten werde.

§. XIX.

Was in unbemerkten, oder zweiffelhaften Fällen zu beobachten?

Endlichen ſollen bey allem deme, was in gegenwärtiger ganzer Concurs-Verordnung nicht ausgedrucket, die gemeine Rechten gelten; Würden aber beſonders zweifelhafte Fälle vorkommen; ſeynd ſolche an Unſere Regierung umſtändlich zu berichten, durch welche Wir laut der vorläufigen allgemeinen Erinnerungen §. 8. 9. die weitere Beſcheid ertheilen werden.

Sechſte und leztere Verordnung Von Gerichts- und Amts-Tax.

Gleichwie ein jeder Arbeiter, und ſo auch Unſere Beamte ihres billigmäßigen Lohns würdig ſeynd, dargegen aber von ein- oder anderen aus ihnen der Unterthan wider die Gebühr übernommen werden mögte; Alſo haben Wir für nothwendig befunden, was dem Gerichts Vorſteher in verſchiedenen Fällen für Amts-Gebühren und Accidentien zu nehmen erlaubt ſeyn ſolle, in nachfolgender Maas zu verordnen.

Civil-oder ſogenannte Bürgerliche Sachen.

Gerichtliche Klag-Händel.

fl. kr. Fr.

Von einer ſchriftlichen Citation überhaupts, wann ſolche
· 6. nothwendig und gefertiget wird. Auſſer deme, und wo die Cita-

Citation nur mündlich geſchiehet, hat der alleinige Amts-Knecht oder Gerichts-Diener ſeine herkömmliche Gebühr zu empfangen. Wobey übrigens, wann die Sach in beſonderen Schriften zu verhandlen für nothwendig ermeſſen würde, ſomit die Exceptiones ad replicandum, und ſoweiter bis zum Beſchluß zu communiciren wären, für jede dergleichen Communication die nemliche Gebühr ſtatt hat. fl. kr. Fr.

Von einer zu Protocoll gebrachten, und von dort aus verendſchiedenen Klag, wofern die Klag-Summ nicht über 100. fl. reichet. Wo ſie darüber betraget, wird die gedachte Gebühr zweyfach gebilliget. Würde die Sach in einem einzigen Vorſtand nicht endſchäftlich abgethan, ſondern auf einen zweyten, oder mehrere mit einem Vorbeſchaid verwieſen; wird für eine jede dergleichen nachgefolgter Tagsfarthen die nemliche Gebühr verſtattet. Wobey aber der Beamte die Sachen möglichſt zu beſchleunigen, und weder denen Partheyen einigen ohnnöthigen Aufenthalt nachzuſehen, noch weniger ſolchen ſelbſt zu veranlaſſen hat. Uebrigens wann ſich die Klag-Summ nicht über zwanzig Gulden erſtreckete, ſollen nicht mehr als höchſtens 12. genommen werden; Und wird ſich dabey überhaupts verſehen, es werde der Richter armen Partheyen das Recht ohnentgeltlich widerfahren zu laſſen geneigt ſeyn, als wohin denſelben ſeine Pflichten ohnehin anweiſen. . . 18.

Welche von denen Partheyen übrigens ſothane Gebühren zu tragen habe, iſt darauf zu ſehen; ob in dem erfolgenden Haupt-Urtheil die Köſten überhaupts gegen einander aufgehoben, oder ein Theil darein verurtheilet wird. Erſten Falls fallen ſie auf jeden zur Halbſchied; In anderen, und wo beynebſt der Spruch Rechts-kräftig wird, büſſet ſie der Unterliegende alleinig. Appellirt aber dieſer; ſo muß auch der obſiegende Theil einsweilen und mit Vorbehalt des allenfallſigen Erſatzes die Halbſcheid daran tragen.

Pro-

fl. kr. Fr.

Protocollirte Vergleich.

Wann ſich die Partheyen über eine noch nicht für Gericht gebrachte Sach, oder auch da ſie allda bereits anhängig geweſen, von ſelbſt und ohne zu thun des Richters vergleichen, ſofort ſolches mehrerer Sicherheit halber bey Gericht zu Protocoll bringen laſſen, oder den unter ſich ſchriftlich verfaſten Vergleich ad Acta hinterlegen, mit Einrechnung des darüber zu verführenden Protocolls, und jedem Theil zu ertheilenden Auszugs oder Depoſitions-Urkund, es betreffe übrigens die Sach, worüber ſich verglichen worden, viel oder wenig, mit Inbegriff des Inſigels

- 36. Vermittelt aber der Richter ſelbſt den Vergleich, zumalen; wann es durch nahmhafte Bemühung geſchiehet, iſt ihme von jeden Gulden Werths

- 1. Gebilliget; welcher von denen verglichenen Theilen ſamtlich zu tragen.

Wobey zu bemerken, daß gedachter Gulden des Werths nicht nach der ganzen Sach, worüber die Partheyen in Stritt gelegen, ſondern nach demjenigen, was ein Theil dem anderen mittelſt getroffenen Vergleichs würklich zu leiſten hat, zu bemeſſen ſeye. Uebrigens wann der Vergleich nicht auf baar Geld, ſondern auf andere Dinge geſtellet wäre, ſollen ſich Richter, und Partheyen des Werths halber vereinigen.

Allerley offentliche Gerichtlich- und andere Urkunden.

Von einen ſchriftlichen Beſchaid mit dem Amts-Inſigel, dann Einbegriff deren Schreib- und Decopirungs-Gebühren

- 24. Von einer bloſen Abſchrift ohne Sigill

- 6. Weilen nebſt deme in Fall, daß von dem Urtheil appellirt würde, der Appellant laut Unſerer eigener vor einigen Jahren

Jahren ergangener Verordnung die Acta voriger Inſtanz fl. kr. Fr.
ſeinem Libello gravaminum alſogleich beyzulegen, und der Richter ſolche ohnweigerlich herauszugeben hat, ſollen für jedes Acten-Blatt in Folio bezahlet werden, - 4.
mit dem Vorbehalt jedoch, daß auf eine jede Seite eines Folio Blatts wenigſtens zwanzig Zeilen geſchrieben, und dieſe ſelbſt nicht wider die Gebühr ausgedehnet werden. Welches hiermit auf alle Bogen-weis zu bezahlende Amts-Schriften oder Urkunden verſtanden ſeyn ſolle.

Uebrigens iſt dem Richter ohnbenommen; zu Decopirung ſolcher Acten nicht ehender Hand anlegen zu laſſen, als bis ihme wegen derer würklichen Auslöſung wenigſtens die beyläufige Halbſcheid der Jurium erleget, oder ſonſten der Zahlung halber Verſicherung verſchaffet ſeyn wird. Wie er dann auch wegen derer Acten, in ſoweit ſie würklich decopirt worden, und wann nachhero der Appellant die Sach erliegen laſſen wollte, ſeine Gebühren auch executivè heraustreiben kan.

Von einem Auszug aus Protocollen, Acten oder öffentlichen Urkunden mit Einrechnung der Auffſuchungs Gebühr, jedes Blatt à - 4.

Von einem Vorſchreiben an andere Herrſchaften, wobey wegen beſorglicher Vernachtheilung der Hochſtifts Jurisdictionalien behutſam zu Werk zu gehen - 18.

Von einem förmlichen Kauf-Tauſch Schankungs, Uebergabs-Heyraths- und dergleichen Brief, ſo von denen Partheyen verlangt werden, mit Einbegrief des Siegel Gelds 1. 36.

Von einem ſimplen Kauf- oder Quittungs-Brief - 48.

Von einer Schuld- oder auch Hypothec-Verſchreibung, wann dieſe letztere kein Lehen betriefft - 36.

Wobey ſich auf den Fall, wo der bloſe Voigtey-Herr

wiſ-

fl. kr. Fr. wiſſentlich, und unter welcherley Vorwand es immer geſche-he, eine Hypothec auf ein Lehen ausſtellen würde, hiermit auf die vorausgehende vierte beſondere Verordnung §. 5. mit dem Anhang bezohen wird; daß er nicht nur die eingefangene Gebühr hinwieder erſtatten, ſondern auch Unſerem Fiſco ad duplum in die Straff verfallen ſeyn ſolle.

Uebrigens verbleibt es wegen der Conſens-Gebühren bey eines jeden Lehen-Herrn wohl hergebrachter billiger Gewohnheit.

„ 18. Eine Bürgſchaft einzuſchreiben

„ 18. Von einer Schadlos- oder Ruckbürgſchafts-Verſchreibung.

2. 24. Von einem Geburts-Brief, wann ſolcher in einer gröſſeren Form verlanget wird, für alles und jedes.

2. 24. Ingleichen von einem Lehr-Brief

Jedoch haben die Impetranten, wann ſie dieſe oder dergleichen Urkunden auf Pergament ausgefertiget haben wollten, die diesfallſige Köſten beſonders zu tragen.

„ 30. Von einer beſiegelten Kundſchaft wegen genommenen guten Abſchieds oder bezeigter guter Aufführung

„ 15. Ohnbeſiegelt

„ 36. Von einem Amts-Atteſtat auf Anlehen und dergleichen

Zeugen-Verhör.

„ 15. Wann ſie ſummariſch geſchiehet, von jeden Zeugen.

„ 30. Von einer aydlichen Zeugen-Abhörung auf vorgängige Articul und Fragſtuck, von jedem Zeugen

„ 6. Die Zeugen-Verhör niederzuſchreiben, es ſeye die Verhör ſummariſch oder völlig legal, von jedem Bogen

Des-

	fl.	kr.	Fr.
Desgleichen für deren Abſchrift, wann ſie von denen Partheyen verlangt wird, vom Bogen	„	6.	
Von einer ſchriftlichen Citation an die Zeugen	„	6.	
Von einem Stallungs-Brief in dieſen, oder jenen Rechts-Händelen,	„	15.	
Jeder Zeug hat nach Verſchiedenheit, ob er in ſeinem Wohn-Ort, auſſerhalb ſolchen über drey Meilen, oder darüber abgehört wird, erſten Falls	„	10.	
im andern	„	20.	
im dritten	„	40.	
von dem Aufführer des Tags zu empfangen.			

Hätte eine Perſon von Condition ſich der Zeugſchaft halber von ſeinem Wohn-Ort zu entfernen; ſolle ſich der Zeugen-Führer mit ihme wegen ſeines einsweilligen Unterhalts, und ſonſten vereinigen.

Ingleichen: Wann ein innländiſcher Unterthan auſſer Lands als ein Zeug zur Stallung verlanget würde; ſoll ſeine Obrigkeit für deſſen gebührende Belohnung zeitliche Sorg tragen.

Berichte in Parthey-Sachen.

	fl.	kr.	Fr.
Hiervon werden bezahlt	„	24.	
Für die Abſchrift, jeden Bogen à	„	6.	

Gerichtliche Teſtamenta

	fl.	kr.	Fr.
Wann ein letzter Will mündlich bey Gericht eröfnet wird, mit Einbegrif des darüber zu verfaſſenden Protocolls, und dem Teſtirer, wo er es verlanget, zu ertheilenden Auszugs	2.	24.	

fl. kr. Fr.

Würde er ſchriftlich verfaßter nur bey Gericht hinter-
legt, gleichfalls mit Einbegrief des darüber zu führenden
Protocolls, und dem Teſtirer, wo er will, auszufertigen-
der Urkund

1. 36. Für die Publication eines dergleichen bey Gericht ge-
machten oder allda hinterlegten Teſtaments

- 30. Für deſſelben Execution, wann ſie ohne Stritt zwiſchen
denen Intereſſenten ablauffet, und in des Beamtens Sta-
- 48. tions-Ort vorgenommen wird, des Tags

Hätte er ſich aber dieſertwillen nothwendiger Weis
2. 24. auſſer ſeiner Station zu verfügen, täglich für alles und jedes

Wobey dann ſo in ein- als anderen Fall das darüber zu führende Protocoll mit eingeſchloſſen iſt, und der Beamte verwarnet wird, keinen ohnnöthigen Auffenthalt ſelbſt zu machen, oder anderen zu geſtatten.

Entſtehet der Execution halber, oder ſonſt Stritt zwiſchen denen Intereſſenten, ſo hat der Gebühren halber ſtatt, was im Eingang gegenwärtiger Verordnung unter dem Rubro: Gerichtliche Klag-Händel vermeldet.

Gerichtlich-hinterlegte Gelder.

Wird paſſirt für jedem Gulden

- 1.

wann nemlich die Hinterlegung freywilliger Weis geſchiehet entweder an Zahlungs ſtatt, oder um darmit eine Gerichtliche Caution zu machen; und hat der Hinterleger ſothane Gebühr zu tragen, vorbehaltlich ſeines allenfalſigen Regreſſes wider dieſen oder jenen, mit deme er es in der Haupt-Sach zu thun hat. Ingleichen kan der Depoſitarius, das iſt: das Gericht, wo die Hinterlegung geſchiehet, ſothanen Kreuzer alſo gleich abziehen. Bey Hinterlegungen, ſo wider Willen

fl. kr. Fr.

Willen des Hinterlegers vorgehen, iſt zu unterſcheiden; ob ſie blos von Amts wegen, v. g. zu Habhaftwerdung Herrſchaftlicher Schuldigkeiten, oder auf Begehren des Dritten geſchehen? Erſten Falls hat keine beſondere Hinterlegungs-Gebühr ſtatt; In andern aber wird ebenfalls von jedem Gulden „ 1.
bezahlt mit Vorbehalt des Regreſſes des Hinterlegers gegen denjenigen, welcher die Hinterlegung ausgewürket hat.

Vermarkungen.

Von Setzung eines jeden Rainn- und Markſteins, welcher aber der Beamte ſelbſt beyzuwohnen hat, inſchlüßig des darüber zu verführenden Protocolls, und denen Partheyen zu ertheilenden Extracts, gebührt gedachtem Beamten „ 12.

Dem geſchwohrnen Märker „ 8.

Arreſt-Verfügung.

Wann ſolche gerichtlich geſchiehet, und dem Protocollo einverleibet wird, „ 30.

Im- und Exmiſſiones.

Für dergleichen Verrichtungen, wann ſie in des Beamtens Stations-Ort, oder ſehr nahe dabey vorgenom̃en werden „ 48.

Würde er ſich aber wegen Entlegenheit des Orts von ſeiner Station hinwegbegeben müßen, zumalen in entferntere Gegenden, jeden Tags für alles und jedes 2. 24.

Wobey dann in beeden Fällen das Immiſſions-Protocoll mit innbegriffen iſt

Für den Auszug erſagten Protocolls, jedes Blatt à „ 4.

Einnahm eines Augenſchein.

Hier hat es die nemliche Beſchaffenheit, wie nächſt vorhero von Im- und Exmiſſionen gedacht.

fl. kr. Fr.

Amts-Inhibition.

Wann ſolche zu Protocoll gebracht, und ſchriftlich ertheilet wird — fl. - kr. 15.

Executions-Befehl.

In der nemlichen erſt gedachten Maas. — fl. - kr. 15.

Gerichtliche Gütter-Schätzungen.

Wann es Mobilien betrift, mit dem Protocoll, wie gleich nachfolget, jeden Tags — fl. - kr. 30.

Bey ohnbeweglichen Güttern, des Tags einſchlüßig des Schätzungs Protocolls — fl. 1. kr. -

Jedoch in ſo ein- als anderen Fall mit der ausdrücklichen Verwarnung; daß bey der Sach kein ohnnöthiger Aufenthalt gemachet werden ſolle.

Einem ordinari Taxator für jeden Tag, oder auch darunter, welchen er mit der Sach zubringet — fl. - kr. 24.

Von Sequeſtrationen.

Einen Sequeſter einzuſetzen inſchlüßig des darüber abzuhaltenden Protocolls — fl. 1. kr. -

Die jährliche Sequeſtrations-Rechnung abzunehmen — fl. - kr. 48.

Und wo ſich ſolche über 100. fl. erſtreckete, von jedem Hundert des beſtehenden activ-Receſſes noch ins beſonder — fl. - kr. 24.

Die Gebühr des Sequeſters beruhet bey deme, was gleich Anfangs mit ihm ausgemachet worden.

Vormundſchaften, und was dahin einſchlagt

Einen tüchtigen Vormund aufzuſtellen, und Protocoll darüber zu führen — fl. - kr. 30.

Den-

	fl.	kr.
Denſelben zu verpflichten ſamt dem Tutorio	-	30.
Eine Vormunds-Rechnung abzuhören	-	48.
Wann mehrere Täge darmit zugebracht werden müſten, für jedem	-	36.
Von jährlicher Rechnung, welche die Elteren über das Haupt-Vermögen deren von ihnen abgetheilter Kinderen laut Land-Rechts zu legen haben	1.	12.

Concurs, und Schulden-Austheilungen.

	fl.	kr.
Von einer edictal-Citation	-	15.
Von einem Feilbiethungs-Zettul	-	15.
Von einer ſpecial Citation	-	15.
Dann überhaupts von jedem Gulden activ-Vermögens worunter die Liquidations-Inventur- und andere Protocolla, dann des Richters ſamtliche übrige Verrichtungen mit verſtanden ſeynd.	-	1.

Obſignatur.

	fl.	kr.
Hierfür wird gebilliget	1.	-

Inventuren.

	fl.	kr.
Wann ſolche in des Beamten Stations-Ort vorgenommen werden, des Tags	1.	12.
Wofern er ſich in die Ferne von ſeiner Station zu begeben hätte, für jeden Tag inſchlüßig der natural-Verpflegung	2.	24.

Jedoch daß ſo in einem- als anderen Fall das Inventur-Weeſen möglichſt beſchleuniget werde.

Thei-

Theilungen.

Erſtlich von Jenen, ſo bey Lebs-Zeiten der Elteren vergehen.

a) Freywillige Theilungen.

Hierunter werden hauptſächlich verſtanden der Elteren Gutter-Uebergebungen bey lebendigen Leib, worzu ſie die Obrigkeit beyzuziehen nicht ſchuldig ſeynd; es ſeyen gleich annoch minderjährige Kinder vorhanden, oder nicht; Geſchiehet es aber, ſo wird es mit denen Gebühren gehalten, wie nächſt vorhero bey Inventuren gemeldet werden.

b) Noth-Theilungen.

Dieſes ſeynd diejenige, worzu die Ehe-Leut und Eltern aus Geheis des Land-Rechts nach verſchiedenen allda ausgedruckten Fällen fürſchreiten, und dieſen kan der Voigtey-Herr allemalen beywohnen, und ſeine Gebühr erheben; wann er entweder mehrerer Sicherheit halber von denen Intereſſenten freywillig beygezogen wird, zwiſchen dieſen der Theilung halber Stritt entſtehet; oder es betreffete die Theilung zugleich Minder-Jährige, und beynebſt ſolche Kinder; welche nicht blos auf den Papier, ſondern wahrhaft von denen Elteren abzutheilen wären, ſomit gegen dieſe, ſo viel das Theilungs Geſchäfft betrift, Parthey macheten. Wornach ſich alſo ſowohl im Fall, wo die Ehe-Leute von Tiſch und Beth geſchieden werden, als auch in Jenem, wo in zweyter oder weiterer Ehe wegen Verſchwendung der Elteren zur Theilung zu ſchreiten, geachtet werden ſolle.

Die Amts-Gebühr für dem Voigtey-Herrn iſt die nemliche, wie oben von Inventuren gedacht worden, mit dem bloſen Beyſatz in Anſehung des letzteren Falls; daß hier ſolche die Eltern allein zu tragen haben.

Wann

Wann Elteren wegen ihrer weiterer Verheyrathung abtheilen; ſie entſchlieſen ſich nun gleich freywillig hierzu, oder laſſen ſich durch Richterlichen Spruch darzu anweiſen; wird es mit denen Amtlichen Gebühren gehalten, wie gleich unter der nachfolgenden Rubric **von Theilungen nach Ableben der Erblaſſeren** vorkommet. Jedoch ſolle der Köſten- und Gebühren Ertrag, in ſoweit er ſonſten auf die Elteren Antheilmäßig zu kommen hätte, völlig hinweg fallen, und ſo auch die Kinder ſolchen zu tragen nicht ſchuldig ſeyn.

c Von jenen Theilungen, ſo nach Ableben der Erblaſſeren geſchehen.

	fl.	kr.	Fr.
Hier wird, es mögen der Erben viele oder wenig ſeyn, von jedem Hundert Gulden activ-Vermögens genommen	1.	-	
von jedem Hundert, ſo über 1000. fl. überſchieſet	-	30.	
ſofort wann ſich das Vermögen über 2000. fl. erſtreckete, von jedem überſchieſenden Hundert Gulden	-	15.	

Jedoch in jeden ſolcher Fällen inſchlüßig der Inventur-Gebühren.

An ſothanen Amtlichen Theilungs-Köſten haben die Legatarii, und Donatarii mortis causâ antheilmäßig mit zu tragen; ſie ſeyen dann von dem Erblaſſer ausdrücklich davon befreyet worden; welchen Falls die ſamtliche Köſten denen Erben allein zufallen. Die Schuldglaubigere dahingegen ſeynd allerdings davon befreyet.

Großjährige und des Ihrigen mächtige Erben ſeynd um derentwillen; daß wegen vorhandener Minderjähriger, oder ſonſten unter der Curatel gehöriger Mit-Erben der Vogtey-Herr die Hand einſchlagen muß, allerdings ſchuldig, die Theilungs Köſten antheilmäßig mitzutragen, ohngeachtet deſſen; daß ſie die Theilung unter ſich gütlich aus-

zu-

zutragen bereit wären. Wann lauter großjährige Erben vorhanden, einige derſelben ſich gütlich ausgleichen wollten, die übrige aber an der Zahl mehr- oder wenigere Stritt und Irrungen dergeſtalt erregeten; daß der Voigteyherr an das ganze Theilungs Geſchäft die Hand anlegen müßte; ſo bleiben ihme zwar ſeine Gebühren in vorausgedachter Maaß, welche er alſo von dem ganzen theilbaren Vermögen abziehen kan. Dargegen ſolle am End vernünftig ermeſſen werden; ob der Veranlaſſer des Stritts und darmit verknüpfter gerichtlichen Unterſuchung hierzu eine erhebliche Urſach gehabt habe, oder nicht. Welchen letzteren Falls er die ſamtliche Köſten allein zu tragen hat.

Uebrigens wie, und zu welcher Zeit der Voigteyherr ſeiner Theilungsgebühren habhaft werden ſolle; wird ſich hiermit auf den erſten Theil des Landrechts, zweyten Anhang, zweyten Titul §. 9. bezohen.

Reclamation, oder Einlegung eines Widerſpruchs wider die ſtillſchweigende Güttergemeinſchaft.

Solche, wann ſie ſchriftlich verfaſſet, vor Gericht zu bringen;

• 40. Würde ſie mündlich zu Protocoll erkläret

1, •

Wobey die Communication an den reclamatiſchen Theil, und alles Uebrige miteinbegriffen.

Wann der Richter, vor welchem die Reclamation eingelegt worden, Innhalts erſten Theils des Land-Rechts, in zweyten Capitul, dritten Titul §. 13. 14. 15. verfahret, für jedem ſolchen Actu

• 40. Im Fall, daß Innhalts der nemlichen allegirten Stell des Land-Rechts §. 23. 24. 25. 26. die Reclamation, oder auch der Widerruff ſothaner Reclamation zuruckgenommen, folglich bey dieſer Letzteren beſtanden wird, für jedem hiebey nöthigen, und allda ausgedruckten richterlichen Actu

• 40.

Ein-

	fl.	kr.	Fr.
Einkindſchafts-Stiftungen.			
Für die Unterſuchung der Elteren Activ- und Paſſiv-Stands, und darüber zu ertheilenden Erkanntnuß, ob, und wie die Vereinkindſchaft ſtatt haben ſolle, wann die Sach in des Voigthey-Herrns Stations-Ort vorgenommen wird, des Tags	1.	=	
Auſſer dem täglich für Alles und Jedes	2.	24.	
Worunter jedoch Inventur, Taxation, die zu verführende Protocolla, und denen Partheyen auf Verlangen zu ertheilende Abſchriften mitbegriffen, und der alleinige Heyraths-Brief mit	1.	36.	
beſonders paſſirt.			
Und wird anbey die beſt-möglichſte Beſchleunigung des Geſchäfts, weilen es zumalen und mehreren Theils minderjährige Kinder mitbetrift, hiermit auf das nachdrücklichſte empfohlen.			
Lehen-Herrliche Gebühr.			
Dem bloſen Lehen-Herrn, und welcher folglich nicht zugleich der Theilungs-Herr iſt, gebühret für ſeinen Beyſitz, es ſeyen der Erben ſoviel, als deren wollen, ſein Beyſitz-Thaler wegen ſeines Lehens mit	1.	36.	
In Malefiz-Sachen gebühret dem Beamten und Cent-Richter.			
Von einen Ausfall nach einer oder mehreren miſſethätigen Perſonen	1.	=	
Wann es in einen Tag nicht verrichtet werden kan, jeden Tags	1.	=	
Von Uebernehmung einer miſſethätigen Perſon von ei-			

 ner

fl.	kr.	
1.	•	ner fremden Gerichts-Stell, wann die Köſten dem Maleſiz zu Laſt fallen, täglich
2.	24.	Wann der Inquiſit ſolche zu zahlen vermag, täglich
•	15.	Von einem Verhör
•	3.	Solches zu beſchreiben, für jedes Blatt
•	3.	Desgleichen zu mundiren
•	15.	Von Kund und Zeugſchafften, ſo von Amts wegen in Maleſiz-Sachen aufgenommen werden, für jede
•	6.	Denen Gerichts-Schöpfen für die Beywohnung in dieſen und anderen Fällen, jedem
1.	•	Von Aufhebung und Beſichtigung eines Toden Cörpers inſchlüßig des darüber zu verführenden Protocolls
•	30.	Wann der Beamte einen gefährlich Verwundeten vernimmt, und zwar in dem Ort ſeiner Station
1.	•	Wo er ſich von dannen hinweg begeben muß, täglich
2.	24.	Könnte aber der Thäter die Köſten bezahlen, überhaupts täglich
•	30.	Von einer angeſchlagenen Citation an den ausgetrettenen Maleficanten
1.	•	Von der Annotation deſſelben hinterlaſſener Vermögenſchaft, wann ſie in des Beamtens Stations-Ort vorgenommen wird, täglich
2.	24.	Auſſer dem aber
•	30.	Eine Urphed abſchwören zu laſſen, und ſolches zu protocolliren
•	15.	Von bloſer Verkünd und Vollziehung des gegen den Delinquenten ausgeſprochenen Urtheils ohne Urphed oder Landes-Verweiſung

Staat

Stadt- und Lands-Knechts-Gebühren.

In Bürgerlichen- oder Civil-Sachen

	fl.	kr.	Fr.
Von einer Citation, ſo in Ort geſchiehet	•	4.	
Auſſerhalb und unter einer Meil Weegs	•	6.	
Eine Meil Weegs und darüber	•	10.	
Eine gleiche Bewandnuß hat es, wann der Knecht mit ſchriftlichen Amts-Befehlen in Parthey-Sachen abgefertiget wird.			
Von einem wegen Bürgerlichen Sachen verhaften Unterthan	•	6.	
Von ein- und ausſchlieſen	•	6.	
Von einer Execution in fahrend- oder liegende Güter	•	15.	
Einen Arreſt anzukündigen, es ſeye auf Geld, Gut oder Perſon, wie oben von der Citation gedacht.			
Bey vorkommenden nöthigen Amts-Verrichtungen aufzuwarten, wann der Knecht darzu erforderet wird; es ſeye gleich inner- oder auſſerhalb deſſelben Station, des Tags	•	15.	

In Malefiz-Sachen.

	fl.	kr.	Fr.
Von einem Ausfall	1.	•	
Eine Malefiz Perſon von anderen Gerichtern zu übernehmen, und zu ſchlieſen	•	30.	
Ein- und Ausſchließ-Geld, ſo lang er den Gefangenen in Verwahrung hat	•	30.	
Eine verhaftete Perſon zu ſchlieſen, unter Beybehaltung der Verordnung vom 18ten Junii 1740. mit Einrechnung der Cuſtodie, des Tags	•	14.	

 Die

fl.	kr.	Fr.	
			Die Fraiſch an Orten, wo es hergebracht, auszuſchreyen
-	30.		Eine miſſethätige Perſon offentlich auszuſtellen
1.	-		Dieſelbe des Lands zu verweiſen, oder mit der ſonſt verordneten Straff zu belegen
-	15.		Lieferungs-Gebühren für die Mousquetirs, und zwar jedem derſelben ſoviel Meil Weegs, ſoviel
-	6,		

Uebrigens verſehen Wir Uns gegen Unſere Beamte wie auch Burgermeiſtere und Rath in Städten und Mark-Flecken, in ſoweit ihnen die Juriſdiction zukommet, daß ſie nicht nur gegenwärtige Verordnung genau befolgen, ſondern auch in Fällen, die darinnen nicht ausgedruckt wären, Niemand wider die Billigkeit mit Amts-Gebühren übernehmen, ſondern auch und überhaupts gegen arme Partheyen ein mitleydiges Einſehen tragen werden.

Schließlichen ſolle es zwar bey denen übrigen Voigtey-Herrſchaften, welche Uns nicht mit ohnmittelbaren Pflichten, ſondern nur mittelbar unterworfen wären, und ſoviel die Voigteyliche Gebühren, Sportuln und ſogenannte Accidentia betrift, bey ihrer ſeitheriger Gewohnheit und Obſervanz verbleiben; Jedoch in gänzlicher Gewärtigung, es werde dabey keine unbillige Uebermaas zu Schulden gebracht werden. Geſtalten Wir Auſſer dem die nöthige Vorkehr durch Unſere Obere-Stellen dargegen thun zu laſſen nicht würden entübriget ſeyn können.

Alpha

Alphabetiſcher Weegweiſer

derer

In gegenwärtigen Werk enthaltener Wörteren, und Sachen; Wobey das Folium den Theil, Capitul, Titul, und anderes von ſelbſt anzeiget.

A. A.

Abgetheilte Kinder bleiben, wann ſie des ihrigen noch nicht mächtig, ordentlicher Weis unter der vorigen Elterlichen Gewalt. Fol. 130 §. 1. Fol. 131 §. 4.

Dahero die Eltern derſelben Vermögen zu genieſen haben. ibidem

Wie weit ſich ſolcher Nutzgebrauch erſtrecke. ibid. §. 5.

Ob, und wie weit die Eltern aus dem Ihrigen die Kinder zu verpflegen ſchuldig. ibid. §. 6.

Wie lang der Elterliche Nutzgebrauch daure. Fol. 132. §. 7.

Mit welcher Sicherheit die Eltern das kindliche Vermögen beſorgen ſollen. ibid. §. 8.

Was der Theilungs-Herr mit denen Capitalien zu beobachten habe. Fol. 133. §. 9.

Art und Weis ihrer Auslehhung und Ruckzahlung. ibid. §. 10.

Solche können denen Elteren in Handen gelaſſen werden auf gewieſe Art und Weis. ibid. §. 11.

Wie die Eltern den Nutzgebrauch verliehren, und was ſodann mit denen Kinderen und ihrem Vermögen zu beobachten. Fol. 134. §. 12.

Gerichtliche Gebühr für die jährliche Rechnungs-Abnahm. Fol. 135. §. 13. 14.

Wie es mit denen vor der Zeit des Land-Rechts abgetheilten Kinderen zu halten. ibid. §. 15.

Deſſen

Deſſen weitere Erklärung. Fol. 136. §. 16.
Wer nebſt denen Elteren auf die Kinder und ihr Vermögen Obacht geben ſolle. ibid. §. 17.

Abgetheilte Kinder, wie ſie der Eltern erben verbleiben, dann ihre Bluts-Verwande zu erben einzuſetzen ſchuldig. Vid. Erb-Fälle zwiſchen Eltern, Kindern, und Geſchwiſteren.

Abweeſende, und derſelben zuruckgelaſſenes Vermögen.
Anlaß zur dießfallſigen Verordnung. Fol. 107. §. 1.
Wie ein Abweeſender von ſeinem Leben und Aufenthalt Nachricht ertheilen ſolle. Fol. 108. §. 2.
Zu welcher Zeit man ſich zum erſten Mahl wegen des Abweeſenden erkundigen, und wie ſolches geſchehen ſolle. ibid. §. 3.
Wie ſodann die Anverwande die Gütter überkomen ſollen. Fol. 109. §. 4.
Sie genieſen ſolche auch ohne deren würcklicher Verwaltung. ibid. §. 5.
Endlichen erlangen die Anverwande die Gütter zum freyen Gebrauch; Wie ſolches geſchehe. ibid. §. 6.
Beſonderer Fall, wo endlich der Abweeſende oder die Seinige gleichwohlen noch zum Vorſchein kommen; Wie es ſodann mit Zuruckgab ihrer Gütteren zu halten. Fol. 110. §. 7. 8.
Beſonders, wo etwa inzwiſchen etwas davon veräuſſeret worden. Fol. 111. §. 9
Die Gütter ſollen denen Anverwanden zum Genuß nicht übergeben werden ohne vorherige Anzeig bey der oberen Stell. ibid. §. 10.
Was bey verfloſſenen Fällen zu beobachten. ibid. §. 11.
Verfahren gegen die Verbrechens halber Land-flüchtige Leut. Fol. 112. §. 12. 13.

Abzinnſen. Vid. Intereſſe.

Aigenthum. Deſſen Verpfändung. Vid. Hypothequen.

Anſchlag oder Schätzung der Gütter. Vid. Taxation.

Amts-Tax. Vid. Gerichts-Tax.

Appellationes in Concurs-Sachen. Vid. Concurs- und Schulden-Austheilungen.

Appellationes; Wann ſie in Land-Rechts-Sachen vorfallen. Vid. Land Recht.

Aufhebung der Gütter-Gemeinſchaft, ſo freywillig geſchiehet. Vid. Gütter-Gemeinſchaft.

Ausfertigung der Söhnen. Vid. Söhn.

- - der Töchteren. Vid. Töchter.
Die Kinder können hierbey keine Gleichheit verlangen. Fol. 10. §. 7.

Aus-

Ausfertigung der Kindern erſter Ehe, ſo nicht vereinkindſchaftet; Wie es darmit zu halten. ibid. §. 10.
Ausſteuerung. Mitgab. Vid. Heuraths-Gut.
Ausſchätzung. Vid. Concurs- und Schulden-Austheilung.

B. B.

Beneficium Competentiæ in Concurs-Fällen vid. Concurs- und Schulden Austheilungen In vierten Titul §. 14.
Beſtättigung der Teſtamenten. vid. Teſtamenta.
Betrug in Zuſammenbringung des eheligen Vermögens vid. Gütter-Gemeinſchaft eheliche.
Bürg, oder *Expromiſſor*; Wie ihme in Concurs des Haupt-Schuldners zu helfen vid. Concurs- und Schulden-Austheilungen. In erſten Titul §. 15.

C. C.

Cammer-Gefäll Fürſtlich- und ordentliche, wie ſie bey einen Concurs zu bezahlen. vid. Concurs und Schuld-Austheilungen. In zweyten Titul §. 16. 17.
Cammer-Schulden andere. vid. ibidem.
Collatio Bonorum. vid. Einwerfung.
Communio Bonorum. vid. Gütter-Gemeinſchaft.
Concurs- und Schulden-Austheilungen.
Wer in Zukunft die Concurs-Sachen vornehmen ſolle. Fol. 362.

Erſter Titul.

Ziel und Maas, wie der Voigtey-Herr die Concurs abwenden helfen ſolle. fol. 363. §. 1.
Wer aus mehreren Voigtey-Herren der Concurs-Vornahm berechtiget. ibid. §. 2.
Zu welcher Zeit der Concurs zu eröfnen. fol. 364. §. 3.
Wie es hierbey mit der Inventur, und Beſorgung des Schuldners Vermögenſchaft.
Ingleichen mit derſelben Einſchätz-Feilbiethung, und Verkauf zu halten. fol. 365. §. 4.
In welcher Maas ein oder der andere Glaubiger inzwiſchen zu befriedigen ibid. § 5.
Wie die immittelſt von ihm genoſſene Intereſſe zu vergüten. ibid. §. 6.
Alles Activ-Vermögen des Ganthirers gehört zum Concurs. fol. 366. §. 7.

Wie

Wie es hierunter mit denen Lehen nach ihrer verſchiedener Beſchaffenheit zu halten. ibid.
Dann in welcher Maas ſie in Concurs zu ziehen; Weſſen der Lehen-Herr hierbey befugt, dann zu was er gegenüber ſchuldig. fol. 367. §. 8.
Deſſen weitere Erklärung. fol. 368. §. 9.
Wie die auſſenſtehende Activ-Poſten baldigſt beyzutreiben. ibid. §. 10.
Vorzug der dießfalls ergehender Köſten. ibid.
Woher ſolche behend zu nehmen, und wie ſie hinwieder abzutragen. fol. 369. §. 11.
Zu welcher Zeit die Glaubiger vorzuladen, und wie es überhaupts darmit zu begehen. ibid. §. 12.
Fall einer Regreß-Klag wider den Ganthirer, und wie allda der Haupt-Kläger zu Beſchleunigung ſeiner Klag aufzuforderen. fol. 370. §. 13.
Gleicher Geſtalten iſt es beſchaffen mit einer Nach- oder ſogenannten Subſidial-Klag. fol. 371. ibid.
Zu was derjenige verbunden, welcher wiſſentlich gegen den Dritten eine Klag zu führen, und dieſer von daher wider den gemeinſchäftlichen Concurs-Schuldner ſeinen Regreß zu ſuchen hätte. ibid. §. 14.
Straff, wo er dem nicht nachkommt; Dann welchen Falls ſolche nicht ſtatt habe. ibid.
In welche Concurs-Stell der Regreß-Kläger komme. fol. 372. ibid.
Ausnahm. ibid.
Wie hierbey dem Bürgen, oder Expromiſſorn zu helfen. ibid. §. 15.
Ausnahm der verfloſſenen Fällen. ibid.
Der von Concurs hinwegbleibende Glaubiger verliehret ſein Recht wider den Bürgen. fol. 373. ibid.
Ausnahm der verfloſſenen Fällen. ibid.
Der Concurs nimmt ſeinen Anfang von Zeit der ergangenen Edictal-Citationen. ibid. §. 16.
Ordentlicher Weis gehören alle Forderungen wider den Ganthirer zum Concurs-Gericht. ibid. §. 17.
Deſſen weitere Erläuterung. fol. 374. §. 18.
Zu was der dargegen handlende Concurs-Richter verbunden. ibid.
Zu was er in dem entgegen geſetzten Fall verhaftet. ibid. §. 19.
Wie es mit denen zuſpatt erſcheinenden Glaubigeren zu halten. ibid. §. 20
Zu was bey der Liquidation der Schuldner, oder auch der Contradictor Bonorum anzuweiſen. fol. 375. §. 21.
Wie weiter bey ſothaner Liquidation zu verfahren. ibid. §. 22.
Des Richters fernere Verrichtungen. fol. 376. §. 23.

Zwey

Zweyter Titul.

Jure ſeparationis kommende Prætendenten, was ſie ſowohl, als auch der Richter vorderſamſt zu thun ſchuldig. ibid. §. 1.

Wer unter dieſelbe gehöre. fol. 377. §. 2. 3. 4.

Wo, und wie ſich der Innenhaber eines Lehen-Herrlichen Conſenſes zu melden habe. fol. 378. §. 5.

Straff des in gehöriger Friſt nicht Erſcheinenden ibid.

Beſchaffenheit des Lehen-Herrlichen Conſenſes, wann deſſen Innhaber ein vorzügliches Recht genieſen will. ibid. §. 6.

Worinnen dieſer Vorzug beſtehe. fol. 379. §. 7.

Beſonders, ſo viel die Intereſſe betrift. ibid. §. 8.

Wie ſich der Lehen-Herr ferner hierbey zu verhalten habe. ibid. §. 9.

Fall; Wo, und wie der Conſens-Glaubiger bey dem Concurs-Gericht zu befriedigen. fol. 380. §. 9.

Wie es mit denen in anderer Weis ertheilten Conſenſen zu halten. ibid. §. 10.

Deren Innhaber ſollen ſich lediglich bey dem Concurs-Gericht melden. ibid. §. 11.

In welchen Platz das bey Aigenthum vorbehaltene Dominium, oder auch Conſtitutum poſſeſſorium zu befriedigen. fol. 381. §. 12.

Wie dergleichen auf Lehen geſtellte Vorbehaltnuſſen zu betrachten. ibid. §. 13.

Ausnahm der verfloſſenen Fällen. ibid. §. 14.

In wie weit der Lehen-Herr hierbey zum Schadens-Erſatz verbunden. ibid.

Steuer-Gefäll gehören gleichfalls unter gegenwärtigen Titul. fol. 382. §. 15.

In welcher Stell der für dem Steuer-Schuldner zahlende Dritte zu befriedigen. ibid.

Gleicher Maſſen iſt es mit denen ordentlichen Fürſtlichen Cammer-Gefällen beſchaffen. ibid. §. 16.

Ausnahm des Falls, wo das Steuer-Lehen-oder zinnßbare Stuck bereits in dritten Händen befindlich: Wie ſich Cammer, und Ober-Einnahm hiebey in verſchiedenen Umſtänden verhalten ſollen. fol. 383. §. 17.

Weiterer Fall des Juris ſeparationis. ibid. §. 18.

Dritter Titul.

Erſte Claß.

Hieher gehören die N. 1.) 2.) 3.) 4.) bemerkte Poſten. fol. 384.
5.) Giltigkeiten, ſo anderen Lehen-Herren auſſer der Fürſtlichen Cammer zuſtändig. ibid.
6.) Wie, und mit welchen Vorzug der minderjähriger Kinderen Vermögenſchaft hiehero gehöre. fol. 385.
7.) Wie weit hieher gehörig der groß-jährigen Kinderen Erbforderungen wider die Eltern. ibid.
Ingleichen geſchwiſterliche Forderungen wegen der Elterlichen Erbſchaft. ibid.
Wie es bey anderen Erb- oder Theilungs-Forderungen zu halten. ibid.
8.) Friſt-Schulden, wie ſie hiehero zu ſetzen. fol. 386.
9.) 10.) 11.) Weitere Schulden, und wie ſie hier Platz finden. ibid.

Zweyte Claß.

1.) Von Pact- oder ſonſten herrührende Fürſtliche Cammer- oder *Ober*-Einnahms-Schulden. ibid. §. 1. fol. 387. ibid.
2.) Des Weibs Heuraths-Gut. ibid. §. 2.
Wie es mit deſſen Beweis zu halten. ibid.
Was künftig dabey zu beobachten. ibid. §. 3.
Wie ſich die übrige Glaubiger in gewieſen Fällen dabey helfen können. ibid.
Wie das Ehe-Weibliche Einbringen zur Schulden-Zahlung verwendet werden könne bey bloſer Gemeinhabung der Errungenſchaft. fol. 388. §. 4.
Jüdiſche Ehe-Weiber, wie weit ſie für die Schulden ihrer Männer zu haften haben. ibid. §. 5. fol. 389. §. 6.
Deſſen deutlichere Erklärung. ibid. §. 7.
Was das jüdiſche Ehe-Weib hierunter vor der Copulation zu thun ſchuldig. ibid. §. 8.
Item die anderwerts verheurathete, in hieſigen Schutz trettende Weiber. ibid. §. 9
Was bey denmächſt entſtehenden Concurs das Weib beſchwören ſolle. fol. 390. §. 10.
Wie ſodann weiter zu verfahren. ibid. §. 11. 12.
Ausnahm des Manns vorheriger Schulden fol. 391. §. 13.
3.) Was ferner unter die zweyte Claß gehöre. ibid.

Dritte Claß.

Legal-Hypothequen, und was unter ſolche gehöre. ibid. §. 1. 2.
Solche behalten allezeit ihren Vorzug. fol. 392. ibid.
Ausdrückliche offentliche Hypothequen, und wie deren Vorzug zu verſtehen. ibid. §. 3.
Gewieſe Lehen-Herrliche Conſenſen. ibid.
Ausdrückliche Privat-Special-Hypothequen. ibid.
Fall, wo die Special-Hypothec nicht mehr bey dem Schuldner befindlich. ibid. §. 4.
Wie der dritte Beſitzer der Hypothec einzuſtellen. ibid. §. 5.
Wie der Glaubiger ſeine Hypothec-Klag zeitlich anſtellen ſolle. fol. 393. §. 6.
Deſſen weitere Schuldigkeit. ibid.
Einſtellung des Glaubigers, wann die Hypothec jetzo auf die Schuld nicht hinlanget. ibid. §. 7.
Ingleichen wann das nemliche Stuck Mehreren verſchrieben, und nicht auf Alle auslanget. fol. 394. §. 8.
Deſſen weitere Erklärung beſonders wegen des Regreß wider den Conſens-Ausſteller. ibid.
Ausdrücklich beſtellte General-Hypothequen. ibid.

Vierte Claß.

Hierunter gehören neun benannte Poſten. ibid.
Wie dieſe ſamtliche Schuld-Poſten zu bezahlen. ibid.

Fünfte Claß.

Welche Glaubiger hier einzuſtellen, und wie ſie zu befriedigen. fol. 395. §. 1.
Forderungen der Ehe-Weiber, ibid. §. 2.
Schankungen, und Obrigkeitliche Geld-Straffen. fol. 396. §. 3.
Anmerkung wegen des Glaubigers, ſo das Seinige inzwiſchen erhalten. ibid. §. 4.

Anhang
Von Abzinnſen.

Ob, und wie die Intereſſe die Forderung in eine andere Claß verſetzen. ibid. §. 1.
Wie es mit denen ordentlichen von Anfang der Schuld herrührenden Intereſſen jetzo und in Zukunft zu halten. ibid. §. 2. fol. 397. §. 3.

Wie weit eine Ausnahm dabey ſtatt habe. ibid. §. 3.
Währenden Concurs lauffen keine Abzinnſen. ibid. §. 4.
Ausnahm hiervon. ibid. §. 5.

Vierter Titul.

Wie das Concurs-Urtheil zu verfaſſen und zu publiciren. fol. 398. §. 1. 2. 3.
Was bey Appellationen in Concurs-Sachen zu beobachten. ibid. §. 4. fol. 399. §. 5. 6.
Wie auch bey einen geſucht werdenden Moratorio. ibid. §. 6. 7.
Ingleichen wann über den Vorgang der Glaubigeren Stritt entſtehet. fol. 400. §. 8.
Wie denen Glaubigeren die Gütter des Schuldners hinzuſchlagen. ibid. §. 9.
Dann die zwar liquide, jedoch ſchwer einzubringende Activ-Poſten. ibid. §. 10.
Item dergleichen noch illiquide Activ-Forderungen; Und wie ſolche an den Dritten abgetretten werden können. fol. 401. §. 11.
Deſſen weitere Erläuterung. ibid. §. 12.
Beſonders zu was der Ceſſionarius verbunden. ibid. §. 13.
In wie fern das Beneficium Competentiæ ſtatt finde; Und wie es begebenden Falls einzuſchränken. fol. 402. §. 14.
Wie gegen müthwillige Schulden-Machere verfahren werden ſolle. ibid. §. 15.
Fall; Wo der Schuldner in zweyten Concurs gerathete. fol. 403. §. 16.
Wie gegen auswärtige Gerichts-Herrſchaften zu verfahren; Wann ſie die Bambergiſche Unterthane gegen die Ihrige ungleich halten wollten. ibid. §. 17.
Erinnerung an die Concurs-Richtere. fol. 404. §. 18.
Was in unbemerkten oder zweifelhaften Fällen zu beobachten. ibid. § 19.
Conſtitutum Poſſeſſorium. Vide Hypothequen. §. 17. 18. 19.
Curatel. Vid. Vormundſchaften.

D. D.

Divortium conjugum. Vid. Scheidung von Tiſch und Beth.
Dritte oder noch weitere Ehe, zu welcher die Ehe-Leut ſchreiten.
Verſchiedene Ding, worauf ſich hier zu beziehen. fol 320. §. 1.
Wie in hier gedachten erſten Fall dasjenige, was der überlebende Ehe-Theil von dem Verſtorbenen erhalten, zu betrachten. fol. 321. §. 2.
Wie ſolches beſonders vererbet werde. ibid.

Was

Was für ein Gütter-Stand mit dem dritten Ehe-Theil errichtet werden könne, beſonders in Anſehung der Kinderen erſter Ehe. fol. 322. §. 3. 4. 5.
Zweyter Fall, was ſodann rechtens ſeyn ſolle. ibid. §. 6.
Dritter Fall; Wie es alsdann mit denen aus zweyerley Ehe vorausgehenden Kinderen zu halten. fol. 323. §. 7.
Vierter Fall; in welchen Gütter-Stand ſich ſodann die Eltern für die dritte Ehe einlaſſen können; Und worauf beſonders wegen der erſt-Ehelichen Kinderen zu ſehen. ibid. §. 8.
Wie die Theilung ſolchen Falls ſtatt habe. fol. 324. §. 9.
Dahero die Kinder ordentlicher Weis nicht vereinkindſchaftet werden ſollen. ibid. §. 10.
Ermahnung an die Kinder, wie ſie ſich hierbey gegen die Eltern zu betragen haben. ibid. §. 11.
Weſſen die Kinder zweyter Ehe in Punct der wahren Abtheilung oder neuerlicher Vereinkindſchaft befugt. ibid.
Rechte der Kinderen verſchiedener Eheen im Fall geſchehener weiterer Vereinkindſchaft. fol 325. §. 12.
Wo, und wie ſodann der weiter heurathende Stief-Elterliche Theil mit denen Stief-Kinderen abzutheilen ſchuldig. ibid. §. 13.

E. E.

Ehe die erſte. Wie der Gütter-Stand gemeiner Rechten hierbey zu betrachten. fol. 7. §. 3.
Der Ehelige Gütter-Stand kan viererley ſeyn. ibid §. 4. 5.
Wann, und wie die Ehe-Leut nach gemeinen Rechten leben; Und was dabey räthlich. fol. 8. §. 1. 2. fol. 9. § 3. 4.
Ehe die zweyte. Vid. zweyte Ehe.
Ehe die dritte, oder noch weitere. Vid. dritte oder noch weitere Ehe.
Ehe die vierte, oder noch weitere. Vid. vierte oder noch weitere Ehe.
Ehe vermeintliche. Vid. vermeintliche Ehe.
Ehe-Pacta, Ehe Veredungen, was ſie würken. fol. 1 § 1.
Wie ſich die Ehe-Leut bey deren Eingehung zu verhalten. ibid.
Beſtehen auſſer deme nicht. ibid.
Ehe-Weib; Wie weit der Mann von ihr wegen bezahlter Schulden oder ſonſten einen Erſatz forderen könne. fol 14 §. 17
In wie fern der Mann für derſelben Handlungen und Geſchäfte zu ſtehen habe. ibid §. 18 19
Ehelige Gütter Gemeinſchaft Vid. Gütter-Gemeinſchaft.
Einwerfung der Erb-Gütter. Was ſolche ſeye. fol. 97. §. 1.

Der

Der alleinige Noth-Erb wirft ein. ibid. §. 2.
Deſſen mehrere Erläuterung, und einige beſondere Fälle. fol. 98. §. 3. 4.
Ob, und wie Perſonen aufſteigender Linie einwerfen. ibid. §. 5.
Der Einwerfer muß ordentlich ein Miterb ſeyn. Deſſen Ausnahm. ibid. §. 6.
Wie ſich die übrige Kinder hierunter gegen eines und das andere aus ihnen vor künftigen Schaden bewahren können. fol. 99. §. 7.
Beſonderer Fall des Erſatzes halber, wann Kind oder Tichter von Eltern oder Groß-Elteren zuviel voraus empfangen. ibid. §. 8. fol. 100. §. 9.
Wer noch weiter ſtatt ihrer zum Erſatz verbunden, oder davon befreyet. ibid.
Was von der Einwerfung befreye. ibid. §. 10.
Deſſen weitere Erklärung. ibid. §. 11.
Aufſerordentliche auf dieſes oder jenes Kind verwendete Köſten, und wie es mit der Einwerfung zu halten. Deſſen unterſchiedliche Fälle. fol. 101. §. 12. 13. 14.
Was für Einwerflich Gut zu achten. fol. 102. §. 15.
Was die Enkel bey Groß-Elterlicher Erbſchaft einwerfen. ibid. §. 16.
Ingleichen die von Elteren abgetheilte Kinder. ibid. §. 17.
Wem das einwerflich Empfangene vor der Theilung zu Grund gehe. fol. 103. §. 18.
Wie, und nach welcher Zeit der Werth der einzuwerfenden Sach zu beſtimmen. ibid. §. 19.
Solches erſtreckt ſich nicht auf verfloſſene Fälle. fol. 104. §. 20.
Die empfangene Sach bleibt dem Empfanger in Natur. ibid. §. 21.
Der von der Sach erhobene Nutzen wird nicht einwerflich. ibid. §. 22.
Gegenwärtige Verordnung hat auch ſtatt in Erb-Theilungen bey lebendigen Leib der Elteren. ibid. §. 23.
Ob, und wie die Einwerfung erlaſſen werden könne. fol. 105. §. 24.
Beweis des Einzuwerfenden, wann der Erblaſſer ſolches eigenhändig aufgezeichnet. ibid §. 25. 26.
Wie denen Einwerfungs-Strittigkeiten vorzubiegen. fol. 106. §. 27. 28.
Wie es mit denen Elteren, ſo in zweyter Ehe begriffen, zu halten. ibid. §. 29.
Wie die gemeine Rechte in Einwerfungs-Sachen zu beobachten. fol. 107. §. 30.
Wie die Elteren ſelbſt in Wiederheurathungs- und Theilungs-Fall einwerfen. vid. Erbgrund-Theilungen, ſo geſchehen bey weiterer Verheurathung der Elteren.
Einwerfung nach aufgelöſter zweyter Ehe, und wann getheilet wird. vid. zweyte Ehe.

Elterlicher Gewalt. Deſſelben natürliche Rechten und Schuldigkeit. fol. 15. §. 1.
Stehet in gewieſer Maas auch der Mutter zu. ibid. §. 2. fol. 16. §. 3.
Wie lang ſie daure. ibid. §. 4.
Die Eltern ſollen der Kinderen eigenes Vermögen treulich beſorgen. Straff nachläßiger Elteren. ibid. §. 5.
Wie ſie ſolches zu genieſen haben. fol. 17. §. 6.
Die Obrigkeit hat in gewieſen Fällen die Hand dabey einzuſchlagen. ibid. §. 7.
Wie ſolches geſchehen ſolle bey Baarſchaften der Kinderen. fol. 18. §. 8. 9.
Auf welche Weis die Kindliche Gütter denen Elteren zu überlaſſen. fol. 19 §. 10.
Amts-Gebühr für jährliche Rechnungs-Ablag. ibid. §. 11.
Straff der hierbey wider Gebühr handlender Elteren. ibid. §. 12.
Wie die Elterliche Gewalt aufhöre. fol. 20. §. 1.
Was jedoch anbey bey Kindlichen Ehe-Pacten zu beobachten. ibid. §. 2. fol. 21. § 3. 4.
Straff der wider Gebühr heurathender Kinderen. ibid. §. 5.
Sonſtige Abſönderung der Eltern und Kinderen. ibid. §. 6.
Der Töchtern fol. 22. §. 7.
Wann ſie großjährig. ibid. §. 8.
Der Söhnen. ibid §. 9.
Was überhaupts bey ſolchen Abſönderungen zu beobachten. ibid. §. 10.
Wie ſodann der Kindern Vermögen auszuhändigen fol. 23 §. 11.
Was die Eltern davon abziehen können. ibid §. 12 fol. 24 §. 13.
Wie beſonders der Sohn die Herausgab ſeines Vermögens begehren könne ibid §. 14.
Ob, und wie die Eltern hierbey der Vormundſchaft berechtiget. ibid. §. 15.
Wie es hierunter mit denen Töchteren zu halten. fol. 25. § 16. 17.
Elterliche Uebergab der Gütter. vid. Uebergab.
Enterbung. Exhæredatio. Was ſie ſeye. fol. 85. §. 1.
Ermahnung dieſerthalben an die Eltern. ibid. §. 2.
Wie ſolche die Eltern bey der Gütter-Gemeinſchaft thun können. ibid. §. 3 4
Exhæredatio bonæ mentis ſoll denen Glaubigeren des enterbten Kinds nicht nachtheilig ſeyn. fol. 86. §. 5.
Befugnuß der Glaubigern gegen jede Enterbung. ibid. § 6.
Ingleichen wenn ein Kind die Elterliche Erbſchaft ab inteſtato weggehen laſſen wollte. fol. 87. §. 7.
Wie

Wie die Enterbung bey lebendigen Leib der Eltern ſtatt habe. ibid. §. 8.
Wie ſolchen Falls die Eltern und das enterbte Kind einander àb inteſtato erben. fol. 88. §. 9.
Fall der weiteren Elterlichen Ehe. ibid. §. 10.
Was von verfloſſenen Fällen zu halten. fol. 89. §. 11.
Wie die gemeine Rechten Platz finden. ibid. §. 12.
Enterbung vereinkindſchafteter Kinderen erſter Ehe. vid. Kind. Einkindſchaftete Kinder erſter Ehe.
Erbfolg wechſelweiſe zwiſchen denen Ehe-Leuten. vid. wechſelweiſe Erbfolg.

Erbfälle. Erbſchaften zwiſchen Eltern, Kindern, und Geſchwiſteren.

Abgetheilte Kinder bleiben keine Noth-Erben der Eltern. fol. 137. §. 1.
Wie ſie auch von der Erbfolg àb inteſtato ausgeſchloſſen bleiben. ibid. §. 2.
Deſſen weiterer Fall. ibid. §. 3.
Wie ſie annoch àb inteſtato erben. ibid. §. 4.
Groß-Elterliche Erbſchaft, wie ſie an die Tichter gelange. vid. Groß-Elterliche Erbſchaft.
Abgetheilte Kinder müſſen ihre Bluts-Verwande aufſteigender Linie in den Pflicht-Theil einſetzen. fol. 140. §. 11.
Wie weit ſich ſolches auf verheurathete Kinder erſtrecke. fol. 141. § 12.
Erbfälle; Wann, und wie ſie nach gemeinen Recht zu beurtheilen. fol. 145. §. 24.

Erbtheilungen. Erbſchaften. *Obſignatur*; Wie es mit ſolcher zu halten. fol. 73. § 1.
Wie auch mit der Inventur im Fall eines vorhandenen Teſtaments. ibid §. 2.
Obſignatur; Wie lang ſie daure. ibid. § 3.
Inventur und anderes, wie weit ſich deſſen der Voigtey-Herr unterziehen könne. fol. 74. §. 4.
Ausnahm. ibid. § 5.
Wie es mit der Inventur zu halten, wann der Verſtorbene in offentlichen Dienſt-Pflichten geſtanden. ibid. §. 6.
Nachſteuer- und andere Landes-Herrliche Gaben; Wie ſolche hierbey zu bewahren. fol. 75. §. 7. 8.
Amts-Gebühr: Zu welcher Zeit ſolche der Theilungs-Herr erhebe. fol. 76 §. 9.
Theilungs-Brief ſolle denen Erben ganz gegeben werden. ibid. §. 10.
Straff der Uebereilern der Theilungen. ibid. §. 11.

Bey denen Amts-Gebühren ſoll die Billigkeit beobachtet werden. fol. 77. § 12. 13.
Elterliche Austheilung des Vermögens von Tods wegen, was hiebey zu beobachten. ibid. §. 14. fol. 78. §. 15.
Vorwahl in Erbtheilungen. vid. Vorwahl.

Erb-Grundtheilungen, ſo geſchehen bey weiterer Verheyrathung der Eltern.

Alle bloße Papier-Theilungen ſeynd aufgehoben. fol. 241 §. 1.
Zu welcher Zeit die Theilung für verwürkt und verfallen zu achten; deſſen Gebrauch in Erbfällen. fol 242 §. 2.
Wie weit hierbey annoch eine Vermögens-Gemeinſchaft vorhanden. ibid. §. 3.
Was Rechtens, wann vor Abtheil- oder Vereinkindſchaftung der Kinderen, nachdeme inzwiſchen die Prieſterliche Copulation vorgegangen, der erſte Ehe-Conſort verſtirbt, und zwar ohne noch zur Zeit Kinder aus zweyter Ehe zu haben. ibid. §. 4.
Ob und wie ſodann die bereits vorhandene Kinder zweyter Ehe das erſteheliche Vermögen miterben. fol. 243. §. 5.
Deſſen weitere Erläuterung, ibid. §. 6.
Beſonders in Punct des Pflicht-Theils. ibid. §. 7.
Hierbey theilen die Kinder erſter, und anderer Ehe das Vermögen des verſtorbenen Ehe-Theils, wie es zur Zeit ſeiner weiteren Verheurathung geſtanden; und den ſich inzwiſchen daran ergebenen Abgang erſetzen die Ander-Eheliche Kinder. fol. 244. §. 8.
Von wem, und in welcher Maaß die inzwiſchen gemachte Schulden zu tragen. ibid. § 9.
Und wer hingegen die Errungenſchaft zu genießen habe. fol. 245. §. 10.
Was, und in welcher Maaß für theilbares Guth zu achten. ibid. §. 11.
Das ungemeinſchaftliche Elterliche Guth kommt ebenfalls mit in die Theilung; Jedoch nur nach dem Pflicht-Theil gemeiner Rechten. fol. 246. §. 12.
Wie es mit der Einwerfung, und derſelben verſchiedentlichen Fällen zu halten. ibid. §. 14.
Wie die Eltern ſelbſt, oder wer ſonſten ſtatt ihrer einzuwerfen ſchuldig. fol. 247. §. 15.
Was bey dem Voraus der Kinderen einzuwerfen. vid. Voraus.

Erb-Pact beſonderer zwiſchen denen Ehe-Leuten, ſo zu Gunſten eines dritten eingegangen wird.

Was ſolcher ſeye. fol. 205. §. 1.

Wie hierbey der Eheleuten noch lebende Elteren, oder Groß-Elteren ein Noth-Erbrecht verlangen können. fol. 206. §. 2.
Solcher Pact hört auf bey nachfolgenden Kinderen. ibid. §. 3.
Gilt allezeit für einen Pact und Vertrag unter den Lebendigen. ib. §. 4.
In welchem Fall ſolchen die Eheleut ordentlicher Weis nicht widerrufen können. fol. 207. §. 5.
Wo, und wie die Wiederrufung geſchehen könne. ibid. §. 6.
Weiterer Fall; wo die Erbfolg beſtehet. fol. 208. §. 7.
Wer alsdann zu erben habe, wann der eine Theil ſeinen Erben veränderet, keinen anderen dargegen benennt, und darüber verſtirbt. ibid. §. 8.
Wie es des Wiederrufs halber zu halten, wann beede Ehe-Leut nur des einen Theils anverwandte, oder von dieſem ernannte Perſon zu Erben geſetzet hätten. ibid. §. 9.
Was auf dem Sterbfall derer Erbgebern zu beobachten. fol. 209. §. 10.
Wie der Erb-Anwarter ſein Erbrecht weiter vererbe; deſſen verſchiedentliche Fälle. ibid. §. 11.
Gegenwärtige Verordnung erſtreckt ſich auch auf die verfloſſene Fälle. fol 210. §. 12.
Fall; wo der verwittibte Ehe-Theil hinwider heurathete, und wie ſodann der vorige Ehe-Pact beſtehe, oder aufhöre? ibid. §. 13.
Ermahnung an die Ehe-Leut, dergleichen Ehe-Pacta vorſichtiglich einzugehen. fol. 211. §. 14.

Errungenſchaft Eheliche.

Solche ſtehet dem Ehemann ordentlicher Weis allein zu. fol. 13. §. 15.
Dagegen hat er alle Eheliche Laſten und Schulden zu tragen. ibid. §. 16. fol. 36. §. 2.
Wie das Weib an der Errungenſchaft Theil nehme. fol. 37. §. 3.
Die Ehe-Leut ſollen dergleichen Pacta ſchriftlich verfaſſen. ibid. §. 4.
Was zur Errungenſchaft gehöre. ibid. §. 5. fol. 38. §. 6.
Was denen Eheleuten ein- oder anderer Seits eigenthümlich verbleibe. ibid. §. 7.
Wie viel Antheil jeder Ehegatt an der Errungenſchaft habe. ibid. §. 8.
Das Eheweib kan wegen der gemeinen Errungenſchaft keine gröſſere Mit Herrſchaft in dem Hausweſen verlangen. fol. 39. §. 9.
Deſſen weitere Erklärung. fol. 40. §. 10. 11.
Ein Theil muß die vom andern aufgewendete Verbeſſerungs-Koſten tragen. ibid. §. 12.
Der Eheleuten Schulden, ſo vor der Ehe gemacht; wie ſolche zu bezahlen. fol. 41. §. 13. 14.

Eheliche Schulden; wie ſolche der Mann oder das Weib zu tragen habe. fol 42. §. 15. 16.
Wie hierbey dem Mann und Weib der Erſatz gebühre. ibid. §. 17.
Wann, und wie das Weib überhaupts von der Schulden-Mitbezahlung befreyet, oder hingegen darzu verbunden bleibe. fol. 43. §. 18.
Bey Verſchwendungen des Ehemanns und dadurch erfolgenden Concurs, iſt das Weib, die Schulden mitzutragen nicht ſchuldig; wie weit ſie vielmehr einen Erſatz forderen könne. fol. 44. §. 19.
Obrigkeitliche Geld-Beſtrafung eines vor der Ehe begangenen Verbrechens; wer ſolche zu tragen, und den Dritten zu entſchädigen habe. ibid §. 20.
Wie bey einem währender Ehe begangenen Verbrechen der Dritte zu entſchädigen. fol. 45. §. 21.
Hierbey kan der unſchuldige Ehe-Theil die Zahlung der Obrigkeitlichen Straf aus gemeiner Haab überhaupts verweigeren. ibid. §. 22.
Anderer Geſtalten gebühret ihme der Erſatz. fol. 46. §. 23.
Errungenſchafts-Pact; wie er aufhöre. ibid. §. 24.
Wieweit hierbey das Weib das Eingebrachte zuruckforderen, oder der Mann ſolches innenbehalten könne. ibid. §. 25.
Zu was der verwittibte Ehetheil nach Abſterben des andern wegen der Inventur verbunden; und weſſen er hingegen befugt. fol 47. §. 26.
Die Kinder können hierbey in gewiſſen Fällen, und in ſeiner Maaß die Abtheilung verlangen. ibid. §. 27.
Wie es nachhero mit denen Erbfällen beſchaffen. fol. 48. §. 28.
Wie die Gütter bey aufhörender Errungenſchaft zu theilen. ibid. §. 29.
Beſonders ſoviel die Schulden betrifft. ibid. §. 30.
Deſſen weitere Erklärung. fol. 49. §. 31.
Wem das Eingebrachte zu Grund gehe. ibid. §. 32.
Die Errungenſchafts-Sach kommt vielfältig auf noch beſondere Pacta an. ibid §. 33.
Errungenſchaft; wann ſie die Eheleut in erſter Ehe gemein gehabt hätten; wie es ſodann bey ihrer weiterer Verheyrathung mit der Theilung und ſonſten zu halten. fol. 231. §. 11. 12.
Wie es damit zu halten, wann der Ehemann in Concurs gerathet: vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen, im dritten Titul, zweyter Claß. §. 4.
Erſteheliche Kinder ſtehen unter Stief-Elterlichen Gewalt. fol. 267. §. 1. fol. 268. §. 2.
Wie der Stief-Vatter ihr eigenes Vermögen beſorge, und benutze. ibid. §. 3.

Ausnahm, und andere Beſchaffenheit; wann er mit denen Stief-Kinderen und ihrer Mutter nicht in gemeinſchaftlichem Guth lebt. ibid. §. 4.
Was zu beobachten; wann die Kinder erſter Ehe von denen Elteren übel und ungebührlich gehalten würden. fol. 269. §. 5.
Wie die Kinder hierbey anderer Leuten Zucht zu übergeben. ibid. §. 6.
Jedoch ſollen die bey der Sach unſchuldige rechte Elteren hierunter nicht leiden. fol. 270. §. 7.
Anderer Fall, wo ſie dabey ſchuldig. ibid. §. 8.
Worunter aber die unſchuldige Stief-Eltern ebenfalls nicht leiden ſollen. fol. 271. §. 9.
Ausfertigung, Ausſteuerung der Kinderen. vid. Ausfertigung, Heuraths-Guth.
Erſteheliche Kinder; wann ſie vereinkindſchaftet. vid. Kind. Einkindſchaftete Kinder.
Execution der Teſtamenten. vid. Teſtamenta.

F. F.

Fäll, verfloſſene. vid. Verfloſſene.
Freywillige Scheidung der Eheleuten von Tiſch und Bitt. vid. Scheidung freywillige.
Friſtſchulden; wie ſie im Concurs zu befriedigen. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen im dritten Titul, erſter Claß. Num. 8.

G. G.

Geiſtlichkeit auswärtige in Teſtaments-Sachen. vid. Teſtamenta.
Gemeine Rechten; wie die Eheleut nach ſolchen leben. vid. Ehe die erſte.

Gemeine Rechten; wann die Eheleut in erſter Ehe nach ſolchen gelebt.

Wann ſie in zweyter Ehe eben alſo leben wollten; ſeynd ſie ordentlicher Weis nicht ſchuldig, die Kinder abzutheilen, oder ihnen Voraus zu geben. fol. 226. §. 1.
Sie können mit dem zweyten Ehegatt eine wechſelsweiſe Erbfolg eingehen; wie es ſodann mit denen künftigen Erbfällen zu halten. ib. §. 2.
Weitere Erklärung ſolcher Erbfällen. fol. 227. §. 3.
Wie der Erb-Pact bey erfolgenden Elterlichen Sterbfällen bleibe, oder zerfalle, und was beederſeits weiter dabey vorkomme. ib. §. 4.
Wie für die zweyte Ehe die Errungenſchaft gemein gemacht werden könne. fol. 228. §. 5.

Wie die Kinder hierbey eines Voraußes berechtigt, und wie es damit zu halten. ibid. §. 6.
Das Vermögen kan in zweyter Ehe vollkommen gemeinſchaftlich gemacht werden. Deſſen Ausnahm. fol. 229 §. 7.
Die Kinder ſeynd hierbey in gewiſſer Maaß eines Voraußes berechtiget. ibid. §. 8.
Solcher iſt erſt fällig zur Zeit der künftigen Erbtheilung, und für ein bloßes Erbſtuck zu achten. fol. 230. §. 9.
Gerichtliche Teſtamenta. vid. Teſtamenta.
Gerichtliche Amts-Jura in Theilungen. vid. Theilungen, Erbſchaften.
Gerichtliche oder Amts-Obligationes. vid. Hypothequen.
Gerichts-Tax nach Vorkommnuß und Verſchiedenheit allerley Sachen. fol. 404. & ſqq.
Geſchwiſtere: Wann eines aus des anderen Concurs ſeine Elterliche Erbs-Portion zu ſuchen hat. vid. Concurs- und Schulden-Austheilungen im dritten Titul, erſter Claß Num. 7.

Groß-Elterliche Erbſchaft. Wie ſie denen von ihren Elteren abgetheilten Enkelen oder Tichteren zu Theil werde. fol 138. §. 5.
Hierbey iſt vor allen auf die beſondere Pacta zu ſehen. ibid. §. 6.
Auch außerdeme hat die Erbfolg der Tichteren Statt. Wie deren ausdrücklicher Vorbehalt hierbey erforderlich. fol. 139. §. 7.
Deſſen weiterer Fall ibid. §. 8.
Noch ein anderer und weiterer Fall. fol. 140. §. 9.
Wie weit minderjährige Kinder hierbey in vorigen Stand einzuſetzen. ibid.
Zu welcher Zeit, und wie die Enkel würkliche Erben werden. ibid. §. 10.
Gütter-Gemeinſchaft; wie ſie beſtehe, wann ſie auf dem Krankenbett eines der Eheleuten errichtet wird. fol. 141. §. 13. 14.
Gütter-Gemeinſchaft zwiſchen Geſchwiſteren macht ſie alleinig unter einander nicht zu erben. fol. 145. §. 23.

Gütter-Gemeinſchaft ausdrückliche zwiſchen Eheleuten.
Was ſie ſeye. fol. 145. §. 1.
Derſelben Urſprung und Urſachen. fol. 146. §. 2.
Auf wie vielerley Weis ſie erfolge. ibid. §. 3.
Wie ſie unterſchieden von bloßer wechſelweiſer Erbfolg; dann wie eines oder das andere zu erkennen. ibid. §. 4. fol. 147. §. 5.
Was für das Künftige hierunter für Ziel und Maaß zu halten. ibid. §. 6. fol. 148. §. 7.
Was dießfalls bey verfloſſenen Fällen zu beobachten. ibid. §. 8.
Gütter-Gemeinſchaft nach Jahr und Tag; dann Sterbfall. ib. §. 9.

Deſſ lben Quantum, und weitere Beſchaffenheit. ibid. §. 10.
Zu welcher Zeit ſodann die Gütter-Gemeinſchaft vorhanden. fol. 149. § 11
Bedingnuß der Gütter-Gemeinſchaft: **Wann Kinder erfolgen werden:** Derſelben eigentlicher Verſtand. ibid. §. 12.
Gütter-Gemeinſchaft ſtillſchweigende. vid ſtillſchweigende.
Gütter-Gemeinſchaft ausdrückliche; wie es zu halten, wann ein Ehetheil den andern im Einbringen betrügt. fol. 193. §. 1.
Stillſchweigende Gemeinſchaft im nemlichen Fall fol. 194. §. 2.
Wie der betrogene Theil den Erſatz verlangen könne. ibid. §. 3.
Deſſen weitere Erklärung fol. 195. §. 4.
Binnen welcher Zeit ſolches geſchehen ſolle ibid. §. 5.
Wie die Erben des nemlichen befugt, oder reſpectivè zu haften ſchuldig. ibid. § 6.
Das betrogene Eheweib; wie weit ſie für die Schulden zu ſtehen habe. fol. 196. §. 7.
Jngleichen für des Ehemanns Contract- und Handlungen. ibid. §. 8.
Item für eine Bürgſchaft oder Expromißion; und was dem Weib hierbey für ein Erſatz gebühre. fol. 197. §. 9.
Der betrogene Ehemann; für welche Schulden er zu haften habe, und welchen Erſatzes derſelbe befugt. ibid. §. 10.

Gütter-Gemeinſchaft, ſo freywillig wieder aufgehoben wird.

Wie es hierbey wegen der Schulden zu halten. fol. 198. §. 11. 12.
Jngleichen wegen des weiblichen Heurathguts. fol. 199. §. 13.
Solche Aufhebung bindet zwar die Eheleut unter ſich gegen einander, nicht aber die Schuld-Glaubiger. ibid. §. 14. 15.
Ausnahm wegen des Letzteren. fol. 200. §. 16.
Gütter-Gemeinſchaft; wie ſie in Eheſcheidungs-Fall aufgehoben werde. vid. Scheidung von Tiſch und Bett.
Wegen der Verſchwendung kan ſie unter denen Eheleuten nicht aufgehoben, oder das Vermögen getheilet werden. fol. 204. §. 27.
Wie ſich hierbey das das Vermögen verwaltende Eheweib in Contracten zu verhalten habe. ibid. §. 28.
Was zu beobachten, wann Kinder vorhanden, oder die Mutter das Vermögen an dieſelbe bey lebendigen Leib abtretten wollte. fol. 205. §. 29.
Gütter-Gemeinſchaft im Wittibſtand. vid. Wittibſtand.
Gütter-Gemeinſchaft; wann die Eheleut bey erſter Ehe in ſolcher gelebt, und in zweyter nach gemeinem Recht leben wollten. fol. 232.

Was

Was ſodann die Kinder von dem Stief-Vatter, und dieſer hinwieder verlangen könne. ibid. §. 1. 2.

Zu was die Kinder erſter Ehe gegen ihre künftige Stiefgeſchwiſtere wegen der Theilung oder Voraußes berechtiget. ibid. § 3.

Wie die künftige Stief-Geſchwiſtere überhaupts für vereinkindſchaftet zu halten; minderjährige Kinder erſter Ehe darwider zu entſchädigen. fol. 233. §. 4.

Jedoch können die Eltern denen Kinderen die Theilung nicht aufdringen. ibid. §. 5.

Wie ſodann bey unterbleibender Theilung die Vereinkindſchaft deren Kinderen erfolge, und wie ſolche zu verſtehen. vid. Kind. Kindſchaft. Vereinkindſchaft unvollkommene.

Bey dergleichen verfloſſenen Fällen ſeynd die nachhero erfolgte zweyteheliche Kinder überhaupts erbmitfähig auf das Vermögen erſter Ehe; jedoch thun auch die aus dieſer Erzeugte alle Errungenſchaft zu gleichen theilen mittheilen fol. 234. §. 7.

Dergleichen Eheleut und Eltern können für die zweyte Ehe keine wechſelweiſe Erbfolg eingehen. fol. 235. §. 8.

Das nemliche iſt von Gemeinhabung der Errungenſchaft zu verſtehen. ibid. § 9.

Fall; wo die Eltern auch in zweyter Ehe vollkommen gemeinſchaftliches Guth machen wollten.

Hier iſt die Theilung weder in der Elteren noch Kinder freyer Willkühr. fol 236 §. 10.

Für minderjährige Kinder ſeynd diesfalls Beyſtände zu gebrauchen. ibid. §. 11.

Was dieſe zu thun ſchuldig. ibid. §. 12.

Wie mit der Anzeig und Inventur des Elterlichen Vermögens zu verfahren. fol. 237. §. 13

Wie ſich die Erb- und Theilungs-Intereſſenten hierbey die Obrigkeitliche Köſten erleichteren können. ibid.

Was für unterſchiedliche Umſtände dabey zu unterſuchen. ibid. §. 14.

Gegen die Eltern ſoll die Billigkeit beobachtet werden. fol 238. §. 15.

Jngleichen ſoll nur auf die eigene Umſtände der zweyten Ehe geſehen werden. ibid. §. 16.

Minderjährige Kinder können die Theilung blos wegen ihrer Minderjährigkeit gegen großjährige Geſchwiſtere nicht hinderen. ibid. §. 17.

Beſondere Art, Elteren und Kindere ſtatt einer Grund-Theilung oder Vereinkindſchaftung auseinander zu ſetzen. fol. 239. §. 18.

Wann, und wie ſolche ſtatt habe. ibid. § 19.

Deſſen weitere Erläuterung. fol. 240. §. 20.

Wie wegen der Theilung oder Vereinkindſchaftung vor Gericht zu verfahren. ibid.
Uebermäßige Schankungen der Braut⸗Leuten. vid. Schankungen der Braut⸗Leuten.

Gütter⸗Gemein⸗und Vereinkindſchaft; Wann ein Ehe⸗Theil den anderen in Einbringung des Vermögens betriegt. fol. 280. §. 1.
Zu was der dadurch beſchädigte Ehe⸗Theil zweyter Ehe befugt. ibid. §. 2.
Was ihm hierbey zum Eheligen Vorbehalt werde. ibid §. 3.
Deſſen Erläuterung, beſonders wegen der Schulden. fol. 281. §. 4.
Zu was die zweyt⸗Ehelige Kinder hierbey berechtiget. ibid. § 5.
Wie die beſchädigte Eltern erſter Ehe, und ihre aus ſolcher erzeugte Kinder ſich des Schadens erholen können. ibid. §. 6.
Deſſen weitere Erklärung ſamt verſchiedenen Fällen fol 282. §. 7. 8.
Binnen welcher Zeit auf dem Schadens⸗Erſatz zu klagen. ibid. § 9. fol. 283. §. 10.
Beſonderer Fall hierbey, wo die Gütter⸗Gemeinſchaft gar aufgehoben werden kan. ibid §. 11.
Deſſen Folg beſonders wegen der Schulden. ibid. §. 12.

Gütter⸗Gemein⸗und Vereinkindſchaft, Reſtitutio in integrum **minderjähriger Kinderen erſter Ehe gegen dieſelbe.**
Minderjährige Kinder, ſo heurathen, und ſich in die Gütter⸗Gemeinſchaft einlaſſen. fol. 284. §. 1.
Was, und in welchen Fällen die Kinder vorläufig von denen Elteren begehren können. ibid. §. 3.
Weitere Erklärung, wie der erſt⸗Eheligen Kinderen allenfallſige Verkürzung zu erforſchen fol. 285. §. 4.
Erſter Fall der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, wo die rechte und Stief⸗Eltern annoch leben. ibid. §. 5.
Zweyter Fall, wo inzwiſchen der Kinderen rechte Eltern verſtorben. fol. 286. §. 6.
Dritter Fall, wo immittelſt auch der Stief⸗Elterliche Theil abgelebet. ibid. §. 7.
Vierter Fall der überlebenden rechten Eltern. ibid. §. 8.
Wann, und wie in dergleichen Reſtitutions⸗Fällen der vorhin beſtellte Voraus hinwegfalle, und wie es mit der groß⸗Elterlichen Erbſchaft beſchaffen. fol 287. §. 9.
Der dritte rechtmäßige Beſitzer der Erb⸗Stucken ſoll dabey verbleiben. ibid. §. 10.
Wer dahingegen, und in welcher Maas das erſt⸗Ehelige Vermögen zu ergänzen habe. fol. 288. §. 11.

Wie alsdann zu verfahren, wann die Wiedereinſetzung in vorigen Stand nur auf den Voraus geſchiehet. ibid. § 12.
Einige beſondere Fäll, wo die Reſtitution annoch ſtatt hat. ibid. § 13.
Der Stief-Elterliche Theil iſt an Vermögen erſter Ehe kein Theil nehrer. fol. 289 §. 14
Wie bey der durch Einſetzung in vorigen Stand geſchehender Theilung die Einwerfung zu thun; Dann wer hierzu ſchuldig. ibid. § 15.
Ferner was, und wie eigentlich einzuwerſen. fol. 290 §. 16.
Wie es bey Sönderung des Vermögens erſter- von jenem zweyter Ehe mit Bezahl- oder Vergütung der Schulden erſter Ehe, wie auch bey bloſer Beſtell- oder Vermehrung des Vorauſes dieſertwillen zu halten. ibid. §. 17. 18.
Was bey nachgefolgten Elterlichen Schulden zu beobachten, beſonders in entſtehenden Concurs-Fällen. fol. 291. §. 19.
Weitere Erklärung, wie hiebey für die beſchädigte Kinder zu ſorgen. ibid. § 20.
Wie es in dem nemlichen Concursfall mit denen vorausgehenden Glaubigeren zu halten. fol. 292. § 21.
In welcher Maaß dieſe mit denen nachgefolgten zu befriedigen; dann wie, und gegen wen derley Glaubigeren der Regreß vorbehalten bleibe. ibid.
Zu welcher Zeit die Reſtitutions-Klag anzuſtellen. Der hierbey ausgenommene Fall. ibid. §. 22.
Dieſelbe hat Statt; obſchon die Kinder ohne Verſchulden der Elteren verkürzet worden. fol. 293. §. 23.
Welche Vereinkindſchaften für beſtändig gültig verbleiben. ibid.
Ermahnung an die Eltern, und Vormundſchaften wegen verfloſſener Vereinkindſchaftungen. ibid. §. 24.
Ueberhaupts bleiben die Eheleut bey dergleichen Reſtitutions-Fällen unter ſich in der Gütter-Gemeinſchaft. ibid. §. 25.

Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft; wie ſie durch Scheidung der Eheleut von Tiſch und Bett in zweyter Ehe aufgehoben werde.

, , unvollkommene, oder wo die Eheleut unter ſich kein gemeinſchaftliches Guth haben.
Worauf, und auf welche verſchiedene Fälle hierbey vor allen zu ſehen. fol. 294 § 1.
Was das unſchuldige Ehe-Weib erſter Ehe hierbey verlangen könne. ibid.
Wie ſie mit dem Gewinnſt aus des Ehemanns Vermögen zu diſponiren befugt. ibid.

Was, und wie der unſchuldige Ehemann erſter Ehe aus des Weibes Vermögenſchaft gewinne. ibid.

Der unſchuldige zweyte Ehegatt erlangt alleinig ſein eingebrachtes. ibid.

Allgemeine Anmerkung wegen der Kinderen. ibid. §. 2.

Gütter⸗Gemein⸗ und Vereinkindſchaft vollkommene, das iſt, wo die Eheleut auch unter ſich gemeinſchaftliches Guth haben. Hier muß zwiſchen Eltern und Kindern von Grund aus getheilet werden. fol. 295. §. 3.

Wem aus denen Elteren die Kinder beeder Eheen mit ihren Theilungs⸗Portionen zufallen. ibid. § 4.

Unterſchiedliche Fäll, und deren Erklärung, wie ſodann und nach geſchehener Abtheilung die rechte⸗ oder auch Stief⸗Tichter ihre rechte⸗ oder Stief⸗Groß⸗Eltern annoch miterben, oder im Gegentheil davon ausgeſchloſſen ſeyen. ibid. §. 5. fol. 296. §. 6. fol. 297. §. 7.

Wann die Kinder ſammtlich dem erſten Ehegatt zugetheilet worden; leben die erſt Eheliche mit ihm in voriger wahrer Vereinkindſchaft, die zweyt Eheliche aber in bloßer Gütter⸗Gemeinſchaft. ibid. §. 8.

Ingleichen leben die dem Ehegatten zweyter Ehe zugetheilte Zweyt⸗Eheliche Kinder mit ihm in bloßer Gütter⸗Gemeinſchaft. Ausnahm hievon. ibid. §. 9.

Wie Eltern und Kindere nach geſchehener Theilung einander erben. fol. 298. §. 10.

Wann nachhero der unſchuldige Ehetheil verſtorben, fallen die rechte Kinder dem ſchuldigen mit der Elterlichen Gewalt hinwieder zu. ibid.

Zwey beſondere Fäll der Eheſcheidung, und in welcher Maaß alsdann das gemeinſchaftliche Vermögen zwiſchen denen Elteren und beeder Eheen Kinderen vertheilet werde. ibid. §. 11.

Beſondere Anmerkung hierbey wegen der Kinderen zweyter Ehe. fol. 299. §. 12.

Wann die Eheleut nachhero einander wieder beywohnen; wie es mit neuerlicher Vereinkindſchaft⸗ oder würklicher Abtheilung der Kinderen erſter Ehe gehalten werden ſolle. fol. 300. §. 13.

Wie hierbey im würklichen Theilungs⸗Fall die zweyt⸗Eheliche Kinder mittheilen. fol. 301 ibid.

Dieſe, oder die zweyt⸗Ehelige Kinder müſſen ſich ſodann den neuerlichen Gütter⸗Stand, welchen die Eltern erwählen, gefallen laſſen. ibid. §. 14.

Wie es mit denen Kinderen zu halten, wann eines der geſchiedenen Eheleuten nachhero zur weiteren Ehe ſchreitet. ibid. §. 15.

Weiterer Fall; wo ſich die Eheleut eigenmächtiger Weis von Tiſch und Bett trennen. fol. 302. §. 16.

Güt⸗

Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft, wie ſie aufzuheben, und die Theilung zu thun bey Verſchwend- oder übler Haushaltung der Eheleuten.

Wie hierbey zeitliche Vorſehung geſchehen ſolle fol. 302. §. 1.

Fall; wo die Eheleut unter ſich auſſer Gütter-Gemeinſchaft leben, folglich die Kinder nur unvollkommen vereinkindſchaftet. Deſſen weitere vier Fälle; und wie die Kinder ſodann die Theilung verlangen können; oder was ſonſten zu verfügen. fol. 303. §. 2. 3.

Wie vollkommen vereinkindſchaftete Kinder die Theilung zu begehren befugt, oder was ſonſten Rechtens ſeyn ſolle ibid. §. 4.

Wie die nemliche Theilung Statt habe bey ſonſtiger merklicher Abnahm des Elterlichen Vermögens. fol. 304. §. 5.

Was einsweilen, und bis weiter hierbey fürgeſchritten wird, zu verfügen. ibid §. 6. 7.

Beſonders bey dem wegen der Inventur oder Abtheilung entſtehenden Appellations-Fall. fol. 305 §. 8.

Bey würklicher Theilung machen ſowohl beede noch lebende Eltern, als auch beeder Eheen Kinder ganz gleiche Theil nach den Köpfen. ibid §. 9.

Wie beſonders die zweyt Eheliche Kinder hierbey mittheilen. ibid.

Wie auch jene aus erſter Ehe: Wie es beſonders hiebey mit Minderjährigen wegen Benutzung ihres Vermögens zu halten. ibid. §. 10.

Die Eheleut können unter ſich keine Abtheilung begehren, ſondern bleiben in voriger Gütter-Gemeinſchaft. fol. 306. §. 11.

Ob, und wie denen erſt Ehelichen Kinderen nach ihrer Abtheilung annoch der Erbzugang zum Vermögen ihrer rechter- wie auch Stief- Groß-Elteren verbleibe. ibid. §. 12. fol. 307. §. 13.

Gütter- Gemein- und Vereinkindſchaft, wie ſie nach aufgelöſter zweyter Ehe fortdaure, oder aufhöre. vid. Zweyte Ehe.

H. H.

Heuraths-Guth; Ausſteuer, Mitgab der Söhnen und Töchteren. vid. Söhn. vid. Töchter.

Heurathsguth weibliches; in welche Stell des Ehemännlichen Concurſes ſolches komme. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen, im dritten Titul, zweyter Claß §. 2. und nachfolgends.

Hypothequen, Unterpfänder, und Lehen-Conſens.

Was überhaupts hierbey zu bemerken. fol. 351. §. 1.

Wie und von wem die ohnmittelbare Hochſtifts-Lehen verpfändet werden können. ibid. §. 2.

Ausgenommen die ſtillſchweigende, oder ſogenannte Legal-Hypothequen. ibid. §. 3.
Solches erſtreckt ſich auch auf andere Lehen. fol. 352. §. 4.
Der bloße Vogteyherr kan auf das Lehen keine gültige Hypothec ertheilen. ibid. §. 5.
Ausnahm bloßer General-Unterpfänderen. ibid.
Deſſen weitere Erklärung. ibid. §. 6.
Beſchaffenheit bloßer Amts-Obligationen. fol. 353. ibid.
Der bloße Vogteyherr, wann er auf das Lehen eine Special-Hypothec ertheilt, hat für den Schaden zu haften. ibid. §. 7.
Wie es nach Verſchiedenheit der Fällen zu halten, wann eine dergleichen Hypothec vor der Zeit des Landrechts ertheilt wäre. ib. § 8.
Wie weit der Lehenher für ſeinen Conſens zu haften, oder nicht dafür zu ſtehen habe. fol. 355. §. 9
Ehevorige Conſenſe, welche nicht in der gegenwärtigen vorgeſchriebenen Form ausgefertiget worden. ibid. §. 10.
Fall; wo weder der Lehenherr Conſens ertheilen oder erneueren könne, noch der Glaubiger ſolche erneueren zu laſſen ſchuldig. ibid §. 11.
Verſchiedene Gattungen der Conſenſen, dann deren Vorzug. fol. 356. §. 12.
Vorbehalt der Hypothec oder Eigenthums bey Verkaufs, und dergleichen Fällen. ibid. §. 13.
Was zu deſſen Gültigkeit erforderlich. ibid.
Befugnuß des Lehenherrns wider den neuen Lehenmann, wann dieſer ſolchenfalls die gebührende Zahlung nicht leiſtet. ibid. §. 14.
In wie fern inzwiſchen ſolcher Vorbehalt gültig bleibe, oder darzu die Lehenherrliche Erneuerung vonnöthen. fol. 357. §. 15.
Verſchiedener Betracht dergleichen Vorbehaltnuſſen in Concursfällen. ibid. §. 16.
Gleiche Beſchaffenheit hat es durchaus mit dem ſogenannten Conſtituto poſſeſſorio. ibid. § 17.
Was bey dergleichen ſchon vorhin geſchehenen Vorbehaltnuſſen der Hypothec, Eigenthums, oder Conſtitutis poſſeſſoriis zu beobachten. fol. 358. §. 18.
Rath an die Lehenherren, bey dergleichen Vorbehaltnuſſen vorſichtig zu verfahren. ibid. §. 19.
Ob, und wie dem Lehenmann alsdann zu helfen, wann der Lehenherr den Conſens ohne erhebliche Urſach abſchlaget. ibid. §. 20.
Wer auf das Lehen überhaupts zu exequiren habe; dann was dem Lehenherrn hierbey zukomme. fol. 359. §. 21.

Wie ſich ferner Voigtey- dann Lehenherr im Fall, daß das Lehen keinen Käufer findete, gegen einander verhalten ſollen. fol. 360. §. 22.
Was auf auswärtige in hieſigen Landen gelegene Lehen wechſelweiſen Rechtens ſeyn ſolle. ibid. §. 23.
Wie Eigenthums-Gütter verpfändet werden können. ibid. §. 24.
Beſondere Beſchaffenheit einer Hypothec, welche der Vogtey-Herr, unter dem das Unterpfand gelegen, ausgefertiget. fol. 361. §. 2. 4.
Was der Vogtey-Herr hierbey zu beobachten, und für was er zu haften habe. ibid. §. 25.
Hievon ſeynd die verfloſſene Fäll ausgenommen. fol. 362. §. 26.

I. J.

Indult. vid. *Moratorium.*
Intereſſe, wie ſie im Concurs zu bezahlen. vid. Concurs- und Schulden-Austheilungen, im dritten Titul, Anhang von Abzinſen.
Inventur der Gütter. vid Erbtheilungen Erbſchaften Concurs.
Jüdiſche Eheweiber; wie ſie im Concurs ihrer Ehemänneren die Schulden mitzuzahlen verbunden. vid. Concurs- und Schulden-Austheilungen, im dritten Titul, zweyter Claß, §. 5. und nachfolgends.
Juriſten-Facultät; was ſelbiger in Landrechts-Sachen obliege. vid. Land-Recht.

K. K.

Kaufs- oder dergleichen Geſchäfte, wo ſich Jemand die Hypothec oder das Eigenthum vorbehaltet. vid. Hypothequen §. 13 und nachfolgends.
Kinder, wie ſie mit ihrem Vermögen und Perſonen unter Elterlicher Gewalt ſtehen. vid. Elterliche Gewalt.
Kindliches Vermögen; wie es bey verwittibten Elteren zu verſicheren. vid. Wittibſtand der Eheleuten.
Kind- oder Vereinkindſchaft unvollkommene; was ſie ſeye, und was darunter verſtanden werde. fol. 234. §. 6.
vollkommene: wie bey deren Eingehung zu verfahren. fol. 236. §. 11. & ſqq.
Wie ſie geſchehe. fol. 256. §. 1.
Welche Kinder dieſelbe auf Jahr und Tag eingehen können. fol. 257. §. 2. 3.
Sie ſolle nicht unter dem Beding nachfolgender Kinderen geſchehen. ibid. §. 4.

Einkindſchaft ſtillſchweigende; was ſie ſeye, und wie ſie erfolge. fol 258. §. 7.

Wie der erſt Ehelichen Elteren eigen Guth ſolches verbleibe; oder hingegen gemeinſchaftlich werde. Dann was für Rechte letzteren Falls beeder Eheen Kinderen hieran zuſtehen. ibid. § 8.

Wie die Eltern und Kindere erſter Ehe das Schwieger- oder Stief-Groß Elterliche Vermögen miterben oder nicht. vid. Stief-Groß-Elterlich- dann Schwieger Elterliche Herrſchaft.

Einkindſchaftete Kinder erſter Ehe ſollen gleichgehalten werden. fol 271. §. 11

Deſſen Erläuterung und reſpectivè Ausnahm. ibid. §. 12.

Ausfertigung und Mitgab der Tochter. fol. 272. §. 13. 15.

Fall eines vor der Vereinkindſchaft ausgeſtatteten Kinds, wie es dießfalls zu halten ibid §. 14.

Der Sohn kan eine Ausfertigung, aber keine beſondere Mitgab begehren. ibid. § 15.

Weitere Erläuterung der Ausfertigung und Mitgab. fol. 273. §. 16.

Wie weit des Ehemanns Pact oder Handlungen ohne des Weibs Einwilligung bey einer völligen Vereinkindſchaft gültig oder ohngültig ſeyen. ibid. §. 17.

Ob, und wie nach Verſchiedenheit der Fällen der Kinderen Einwilligung dabey erforderlich. fol. 274. §. 18.

Bey vereinkindſchafteten Kinderen erſter Ehe hat kein Pflicht-Theil Statt; wie ſolches zu verſtehen. fol. 275. §. 19.

Fall; wo ein oder anderes aus übrigen Kinderen in die dießfallſige Elterliche Diſpoſition willigte; wie es ſodann zu halten. ibid. §. 20.

Solche Kinder können nicht enterbt werden. Ermahnung dießfalls an die Obrigkeit. fol. 276. §. 21.

Einkindſchaftete Kinder zweyter Ehe. vid. Zweyte Ehe.

Kinder minderjährige; wie ſie das Ihrige aus Elterlichem Concurs erlangen. vid. Concurs- und Schulden-Austheilungen, im dritten Titul, erſter Claß Num. 6.

Kinder großjährige; wie ſie im nemlichen Fall das Ihrige erhalten. vid. ibid. Num. 7.

Kinder natürliche. vid. natürliche Kinder.

Kinder unabgetheilte. vid. unabgetheilte Kinder.

L. L.

Land Recht ſoll von Richtern und Advocaten nahmentlich angeführt werden. fol. 2. §. 2.

Wie

Wie deſſen Wiſſenſchaft bey Juſtiz-Dienſten erforderlich. ibid. §. 3
Profeſſores der Rechten ſollen ſolches lehren. ibid. §. 4.
Præjudicia ſeynd durch das Land-Recht aufgehoben. fol. 3. §. 7.
Wie ſich der Unter-Richter bey deſſelben dunklen Stellen zu verhalten. fol. 4. §. 8.
Was der Ober-Richter dabey zu thun habe. ibid. §. 9.
Ingleichen der Regierungs-Fiſcal. ibid. §. 10.
Appellationes in Land-Rechts-Sachen, wie ſolche abzuſchlagen, ſogleich reformatoriè zu erkennen, oder ſonſt zu verfahren. fol. 5. §. 11. 12.
Wie die beſondere Pacta gegen das Land-Recht beſtehen. fol. 1. §. 1.
Legitima. vid. Pflicht-Theil.
Lehen; Wahre Mann-Zinnß-oder auch andere Lehen, wie ſie zum Concurs-gehörig. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen in erſten Titul. §. 7. 8. 9.
Lehen-Conſens. vid. Hypothequen.
Lehen-Herr. vid. Hypothequen.
Lehen-Herrliche Gefälle; Wie ſie in Concurs zu ſtehen kommen. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen in dritten Titul erſter Claß. fol. 384. Num. 5.
Letzte Willen. vid. Teſtamenta.

M. M.

Moratorium, wann es gegen einen Concurs geſucht wird. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen in vierten Titul. fol. 399. §. 6. 7.
Mutter natürliche. vid. Natürliche Kinder.

N. N.

Nachſteuer. in Erbfällen. vid. Erbtheilungen. Erbſchaften.
Natürliche Kinder, und derſelben Erbfolg auf das Elterlige Vermögen.
Was natürliche Kinder ſeyen, wie ſie ihren Vatter, dann Mutter und Groß-Mutter erben. fol. 339. §. 1.
Erſter Fall. Wie ſodann ſowohl das Kind, als auch die Mutter die Theilung verlangen können. fol. 340. §. 2.
Weiterer Fall ſolcher Theilung. ibid.
Was ſodann das natürliche Kind nicht miterbe? ibid. §. 3.
Fernerer Fall, wo das Kind die Mutter nicht erbet. Ausnahm hiervon. ibid. §. 4.

Wie

Wie die natürliche Groß-Mutter von dem Kind geerbt werde oder nicht fol 341. §. 5.
Wie ſie mit dem natürlichen Tichter abzutheilen ſchuldig. ibid. §. 6.
Wie das natürliche Tichter zur Groß-Mütterlichen Erbſchaft zur Zeit, wo die Mutter noch lebt, gelange. Dann was hierzu erforderlich. ibid. § 7.
Worauf es bey ſothaner Erbſchaft noch weiter ankomme, und wie ſolche erhoben werde. fol. 342 ibid.
Haupt-Regul; Wenn, und wie das natürliche Kind ſeine Mutter und Groß-Mutter erbe, oder nicht? ibid. §. 8.
Wer die natürliche Kinder zu verpflegen habe. ibid. §. 9.
Zweyter Fall. Das natürliche Kind wird dadurch zu Recht gebohren. fol. 343. §. 10.
In welcher Maas und Weis ſolches gegen ſeine Eltern geſchehe. ibid.
Deſſen weitere Folg. ibid.
Ausnahm hiervon. ibid. §. 11.
Fernere Anmerkungen. ibid. §. 12.
Nutz-Gebrauch des Kindlichen Vermögens. vid. Elterliche Gewalt.
- - des Vermögens abgetheilter Kinderen. vid. abgetheilte Kinder.

O. O.

Obſignatur in Theilungen. vid. Erbtheilungen, Erbſchaften.

P. P.

Pflicht-Theil. Was ſolcher ſeye. fol. 79. §. 1.
Nach gemeinen Recht, und wo er ſtatt habe. ibid. §. 2.
Bey der Bambergiſchen oder völligen Gütter-Gemeinſchaft. ibid. § 3.
Fälle; Wo denen Elteren nur eine Kinds-Portion an gemeinſamen Vermögen zukommet fol. 80 §. 4.
Deſſen weitere Erklärung. ibid. §. 5. fol. 81. §. 6. 7.
Wie ſich die Eltern den dritten Theil des Vermögens vorbehalten können. ibid. §. 7.
Sie können an eines oder mehrere der Kinder ihre ganze Portion; An den Dritten aber nur deren Halbſcheid vererben oder überlaſſen. fol. 82. §. 8. 9.
Wie es mit vorherigen Diſpoſitionen beſchaffen. fol 83. § 10.
Wie der in Elterlichen Teſtamenten benannte Pflicht-Theil zu verſtehen. ibid. §. 11.
Sowohl von nun an. ibid. §. 12.
Als auch auf die verfloſſene Fälle. ibid. §. 13.

Wie die Eltern denen Kinderen ihr ganzes Vermögen verſicheren können. fol. 84. §. 14.
Pflicht-Theil vereinkindſchafteter Kinderen. vid. Kind. einkindſchaftete Kinder.
Pfarrer: Deſſen Verrichtungen bey Teſtamenten. vid. Teſtamenta.
" " wie er ſich in Copulationen bey zweyter Ehe zu verhalten habe. vid. zweyte Ehe.
Præjudicia. vid. Land-Recht.
Prodigus. Prodigalitas. vid. Verſchwender. Verſchwendung.

Q. Q.

R. R.

Reclamation **wider die Gütter-Gemeinſchaft:** Was ſie seye. fol. 154. §. 1.
Hat gegen die ausdrückliche Gütter-Gemeinſchaft nicht ſtatt. ibid. §. 2.
Mündliche Reclamation gielt, wann ſie vorhero geſchehen. ibid. §. 3.
Sie ſoll vor dem Land-Gericht, oder ordentlichen Richter geſchehen. fol. 155. §. 4.
Wie in Verhinderungs-Fällen reclamirt werden könne. ibid. §. 5.
Schuldigkeit hierbey. ibid. §. 6.
Ausnahm. fol. 156. §. 7.
Der andere Ehe-Theil ſoll der Reclamation benachrichtiget werden. ibid. §. 8. 9.
Weitere Verrichtung des Richters, und reclamirenden Theils. ibid. §. 10
Bey deſſen Vernachläßigung iſt die Reclamation nichtig. fol. 157. §. 11
Zeit der Reclamation. ibid. §. 12.
Wie zu verfahren; Wann die Reclamation nicht fortgeſetzt werden wird. fol. 158. §. 13.
Wie ſie ſolchen Falls gült- oder ungültig; Dann was weiter dabey zu beobachten. ibid. §. 14. 15.
Umſtändliche Beſchaffenheit derer vorheriger Reclamationen wegen ihrer Gült- oder Ungültigkeit. fol. 159. §. 16. 17. 18. fol. 160. §. 19.
Solche Gült- oder Ungültigkeit beſtimmt die künftige Rechte der Ehe-Leuten. ibid. §. 20.
Wie es hierunter mit denen vorhergegangenen Geſchäften, Pacten, und dergleichen beſchaffen. ibid. §. 21. fol. 161. §. 22.
Ob, wie, und mit welcher Würkung die eingelegte Reclamation binnen Jahr und Tag zuruckgenommen werden könne. fol. 161. §. 23.
Ob, und wie nach Jahr und Tag ſolcher Wiederruff ſtatt habe. ibid. §. 24.

Ob, und wie auch der Wiederruff der Reclamation zuruckgenommen, ſomit bey der Reclamation beſtanden werden könne? fol. 162. §. 25.
Was der Wiederruff der Reclamation ſowohl, als auch deſſen Zurucknahm würke. ibid. §. 26.
Beſonders aber in Anſehung der Schuld-Glaubigeren; Dann was wegen dererſelben beobachtet werden ſolle. fol. 163. §. 27.
Zu welcher Zeit zu reclamiren; Wann nach ſchon geſchehener zweyter VerehelIgung erſt mit denen Kinderen abgetheilet wird. fol. 257 §. 5. fol. 258 §. 6.
Rechte verſchiedene der Ortſchaften in Ehe- und dergleichen Sachen. vid. verſchiedene Rechte.
Regreß-Klag wider einen Ganthirer oder auszuſchätzenden Schuldner. Wie es darmit zu begehen. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen. In erſten Titul §. 13. 14.
Reſtitutio in integrum wider die Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft. vid. Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft.

S. S.

Schankungen der Braut-Leuten unter ſich ſollen bey wiederheurathenden Elteren nicht übermäßig geſchehen; Und wie auſſer dem die erſt-Eheliche Kinder zu entſchädigen. fol. 240. §. 23.
Scheidung der Ehe-Leuten von Tiſch und Beth. Wie ſodann der ſchuldige Ehe-Theil ſein Vermögen vererbe. fol. 144. §. 21.
Wie es von dem abgetheilten Kind geſchehe. ibid. §. 22.
Der unſchuldige Ehe-Theil hat die Auswahl, ob er von dem Schuldigen durch Grund-Theilung oder in andere Weis abgeſöndert werden wolle. fol. 200 §. 17.
Würkung dieſes Letzteren in Anſehung der Ehe-Leut, ihrer Kinderen und Erben. ibid. §. 18.
Für die Schuld-Glaubigere aber bleibt das Vermögen ordentlicher Weis gemeinſchäftlich. ibid.
Die Ehe-Leut, wann ſie allein, theilen das Vermögen in ſoviel Pfund, als Mund. fol 201. §. 19.
Vorhandere Kinder theilen in der nemlichen Maas mit, und fallen ihre Portiones dem unſchuldigen Ehe-Theil anheim. ibid. §. 20.
Beſonderer Fall der Ehelichen Scheidung; Und wie ſodann die Kinder das Elterliche Vermögen erben. ibid. §. 21.
Freywillige Scheidung der Ehe-Leuten hebt die Gütter-Gemeinſchaft ordentlicher Weis nicht auf. fol. 202. §. 22.
Ordentlich geſchiedene Ehe-Leut, wann ſie zu einander zuruckkehren,

ſeynd an die vorige Gütter-Gemeinſchaft nicht gebunden. Wie es hierbey beſonders mit dem Weiblichen Heuraths-Gut zu halten. fol. 203. §. 23.
Thun ſie ſich aber keines Anderen ausdrücklich erklären, tritt die vorige Gütter Gemeinſchaft ein. ibid. §. 24.
Dahero alle inzwiſchen gemachte Schulden ordentlicher Weis gemeinſchäftlich werden. ibid. §. 25.
Scheidung der Ehe-Leuten in zweyter Ehe; Wie dadurch die Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft aufgehoben werde. vid. Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft.
Separatio Creditorum. Jus Separationis in Concurs- und Schuld-Austheilungen in zweyten Titul.
Sterb-Fall eines der Ehe-Leuten. vid. Wittib-Stand der Eheleuten.
Sterb-Fall bey Ehelicher Gütter-Gemeinſchaft: vid. Gütter-Gemeinſchaft.
Söhn; Derſelben Ausfertigung. fol. 10. §. 6.
- - Beſonderes Heuraths-Gut. ibid. §. 8. fol. 11. §. 9.
Sohn; Wann er vereinkindſchaft, wie er ſodann auszufertigen. vid. Kind. Einkindſchaftete Kinder.
Steuer-Schuldigkeit; Wie ſie in Concurs-Fällen zu befriedigen. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen. in zweyten Titul. §. 15. 17.
Stief-Groß-Elterliche, dann Schwiger-Elterliche Erbſchaft; Wie es darmit beſchaffen. fol. 259. §. 9.
Fall; Wo ſie dem Aydam, Schnur, oder Stief-Tichteren nicht zukomme. ibid. §. 10.
Anderer Fall; Wo ſie dargegen ſolche erlangen. ibid. §. 11.
Zu welcher Zeit, und auf welche verſchiedentliche Weis ihnen dieſelbe würklich anfalle. fol. 260. ibid.
Deſſen weitere Erklärung durch unterſchiedene Fälle. ibid. §. 12.
Wer hier einzuwilligen habe. fol. 261. §. 13.
Worauf bey des Stief-Elterlichen Theils eigenen Eltern oder Groß-Elteren zu ſehen. ibid. §. 13. fol. 262. ibid.
Ob, und wie des Stief-Elterlichen Theils Geſchwiſtere einzuwilligen. ibid. §. 14.
Die Stief-Tichter vererben ihr Erbrecht auf ihre leibliche Nachkömmling. ibid. §. 15.
Wie vorgedachte Erb-Anwärtter gegen die Schwiger- oder Stief-Groß-Elterliche Schankungen zu entſchädigen. fol. 263. §. 16.
Ausnahm hiervon, und deſſen weitere Erläuterung. ibid. §. 17.

Vorſehung wider die Verſchwendungen der Schwiger⸗ oder Stief⸗Groß⸗Elteren. ibid. §. 18.
Fall; Wo dem Aydam oder Schnur, dann Stief⸗Tichteren die Schwiger⸗und reſpectivè Stief⸗Groß⸗Elterliche Erbſchaft auſſer beſonderen Pact zufalle. fol. 364. §. 19.
Wer, und was er erblich einzuwerfen habe. fol. 364 § 20.
Was für eine Portion der Aydam, Schnur, und Stief⸗Tichter aus dem Schwiger⸗und reſpectivè Stief⸗Groß⸗Elterlichen Vermögen begehren können. ibid. §. 20. fol. 265. ibid.
Ausnahm von ſolcher Regul. ibid. §. 20.
Die Stief⸗Tichter tretten hierbey in die Stell ihrer Stief⸗Elteren. ibid. §. 21.
Der Aydam, Schnur, und Stief⸗Tichter ſeynd auf das Schwiger⸗und Stief⸗Groß⸗Elterliche Vermögen ordentlicher Weis für vereinkindſchaftet zu halten. ibid. §. 22.
Wie in ſolchen Fällen, wo der zweyte Ehegatt ſeine Eltern oder Groß⸗Eltern noch nicht geerbet, zum Beſten der erſt⸗Ehelichen noch minderjährigen Kinderen verfahren werden ſolle. fol. 266. §. 23.
Auf welche Weis ſie der Wiedereinſetzung in vorigen Stand befugt. fol. 267. §. 25.
Stief⸗Eltern. Stief⸗Kindern. vid. erſt⸗Eheliche Kinder.
Schulden der Ehe⸗Leuten; Wer ſolche trage. vid. Errungenſchaft.
Schulden Elterliche; Wie der kindliche Voraus dafür zu haften habe. vid. Voraus.
Stillſchweigende Gütter⸗Gemeinſchaft; Was ſie ſeye, und wie ſie erfolge. fol. 150. §. 1.
Darzu wird die Bambergiſche Unterthanſchaft, dann Verfluß Jahr und Tags erfordert. ibid. §. 2.
Einige beſondere Fälle. ibid. §. 3. fol. 151. § 4.
Wie hierbey zu verfahren. ibid. § 5.
Deſſen weitere Erläuterung. ibid. §. 6.
Erweiterung auf einen noch ferneren beſonderen Fall. fol. 152. §. 7.
Beſchaffenheit der Ehelichen Beywohnung bis nach Jahr und Tag. ibid. §. 8.
Fall; Wo inzwiſchen auf eine Eheſcheidung geklagt wird. fol. 153. § 9. 10
Jahr und Tag iſt buchſtäblich zu verſtehen. ibid. §. 11.
Widerſpruch gegen die ſtillſchweigende Gütter⸗Gemeinſchaft. vid. Reclamation.
Stillſchweigende Gütter⸗Gemeinſchaft, wann ein Ehe⸗Theil den andern hierunter betriegt. vid. Gütter⸗Gemeinſchaft ausdrückliche.

Straf⸗

Straffen Obrigkeitliche an Geld oder Vermögen bey gemeiner Errungenſchaft der Ehe-Leuten. vid. Errungenſchaft.
Subſidial-Klag wider einen auszuſchätzenden Schuldner. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen. in erſten Titul. §. 13. 14. ꝛc.

T. T.

Taxation der Gütter, beſonders des erblichen Vermögens.
Ermahnung an die Erben. fol. 344. §. 1.
Sie können die Erbſtuck durch einen Aufſtrich, oder Mehrbiethung unter ſich in Tax bringen. ibid. §. 2.
Jedoch nur mit einhelliglicher Einſtimmung; Auſſer dem hat die ohnpartheyliche Einſchätzung ſtatt. ibid. §. 3.
Wie die Schätz-Leut zu erwählen. fol. 345. §. 4.
Wie die Schätzer beſchaffen ſeyn ſollen: Welche erwählet oder verworfen werden können. ibid. §. 5.
Deſſen weitere Erklärung. ibid. §. 6.
Ayd der Schätz-Männer. fol. 346. §. 7.
Wie es hierunter mit denen ordentlich aufgeſtellten Schätzenen zu halten. ibid.
Wie denen Taxatoren die zu ſchätzende Sach zur Schätzung anzuweiſen. ibid. §. 8.
Wie die Schätzer den Werth beſtimmen ſollen. Dann wie Gütter und Sachen von verſchiedener Gattung einzuſchätzen. fol. 347. §. 9.
Wie der Tax bey Gericht einzubringen. ibid. §. 10.
Was ſodann der Richter zu verrichten, und wie er den Tax veſtzuſtellen habe. ibid. §. 11.
Ausnahm hiervon, wann der Schätzer wider ſeine Ayds-Pflichten gehandelt hätte. fol. 348. §. 12.
Was der Lehen-Herr bey Schätzung ſeines Lehens nicht thun könne; Und weſſen er gegenüber befugt. ibid. §. 13.
Wie die Lehen-Herrn zu Erbtheilungen beyzuziehen. fol. 349. §. 14.
Deſſen Erſtreckung auf auswärtige Lehen-Herren mit gewieſer Ziel und Maas. ibid. §. 14.
Auf welche Sachen und Fälle gegenwärtige Verordnung noch weiter zu verſtehen. ibid. §. 15.
Teſtamenta. Wie es darmit bey Geiſtlichen Perſonen zu halten. fol. 50.
Abſicht des Land-Rechts bey Weltlichen Perſonen. fol. 50.
Auf wie vielerley Art ein Teſtament gemacht werden könne. fol. 51. §. 1. fol. 52. §. 2.
Was bey der erſten, und zweyten Art zu beobachten. ibid. §. 3. 4.

Von

Vor welchem Richter, und in welcher Maas das Teſtiren geſchehen ſolle. fol. 53. §. 5.
Wie ſich der Richter gegen den Teſtirer zu verhalten habe. fol. 54. § 6. fol. 55. §. 7.
Wer unter dem Pfarrer verſtanden werde. ibid. §. 8.
Beſchaffenheit, und Verrichtungen der Zeugen. ibid. §. 9.
Schuldigkeit des Pfarrers bey mündlichen Teſtamenten. fol. 56. §. 10.
Deſſelben weiteres Verhalten. ibid. §. 11.
Teſtament des Unterthans, der unter eine auswärtige Geiſtlichkeit gehörig. ibid. §. 12.
Gerichtliche Teſtamenta brauchen keiner Geiſtlichen Beſtättigung. fol. 57. § 1.
Deſſen weitere Erläuterung wegen der Erbſchafts-Pacten und andern. ibid § 2.
Welche Teſtamenta zur Geiſtlichen Beſtättigung, dann von wem, und in welcher Maas einzuſchicken. fol. 58. §. 3. fol. 59. §. 4.
Aeuſſerliche Mängel des Teſtaments; Hierüber hat der Geiſtliche Rath zu erkennen. ibid. §. 5. 6.
Wie es hierunter mit innerlichen und unſichtbaren Mängeln beſchaffen ibid. §. 7. fol. 60. ibid.
Gerichtliche Teſtamenta; Hierüber erkennt der ordentliche weltliche Richter. Deſſen weitere Erläuterung. ibid. §. 8.
Gerichtliche Teſtamenta; Wie ſolche der Richter des Sterb-Haußes exequire. fol. 61. §. 1.
Ausnahm. ibid. § 2.
Geiſtlicher Rath; Wann, und wie ſolcher Teſtamenta exequire. ibid §. 3
Er ſolle hiebey von nirgends gehindert werden. fol. 62. §. 4.
Rechnung über die Execution. ibid §. 5.
Rath für die Teſtirer, die Execution dem Gericht des Sterb-Haußes zu überlaſſen. ibid. §. 6.
Jeder Executor hat freye Hand zu exequiren. ibid. §. 6. fol. 63. §. 7. 8
Ausnahm. ibid. §. 7. 8. fol. 64. §. 9.
Die Obſignatur hat der Vogtey-Herr zu verrichten; und wie? ibid. §. 11
Wie ſolche nachhero abzuthun, und die Inventur zu verrichten. ibid. §. 12
Fall; Wo der Richter, und nicht der Executor zu inventiren hat. fol. 65. §. 13.
Des Executors Verhalten hierbey. ibid. §. 14.
Was dieſer überhaupts weiter verrichten könne. ibid. §. 15.
Deſſelben Schuldigkeit wegen der Executions-Rechnung. fol 66. §. 16.
Wie weit das gemeine Recht in Teſtaments-Sachen gelte. ibid. §. 17.
Theilungen. Erb-Grundtheilungen bey wieder heurathenden Elteren. vid. Erb-Grundtheilungen.

Theilungs-Auszug der Eltern; Wie es bey ihrer weiterer Verheurathung darmit beſchaffen. Wer ſolchen, dann ihr nachfolgendes Vermögen erbe. fol. 247. §. 16.
Theilung nach aufgelöſter zweyter Ehe. vid. zweyte Ehe.
Theilungs-Intereſſenten gemeine; Wie einer aus des anderen Concurs ſeine Theilungs-Portion zu ſuchen habe. vid Concurs- und Schuld-Austheilungen. in dritten Titul, erſter Claß Num. 7.
Töchter: Seynd Stands-mäßig auszufertigen. fol. 10. §. 6.
Wie ſie noch beſonders das Heuraths-Gut verlangen köñen. fol. 11. §. 10
Wie hierbey vorſichtig, und bey entſtehenden Stritt kürzlich zu verfahren. ibid. §. 11.
Wie das Heuraths-Gut ganz, oder nur mit jährlichen Zinnſen zu verabfolgen. fol. 12. §. 12.
Tochter; Wann ſie vereinkindſchaftet; Wie es mit ihrer Ausfertigung und Mitgab zu halten. vid. Kind. einkindſchaftete Kinder.

V. V.

Verfloſſene Fäll wie ſie in Land-Recht zu verſtehen, und ausgenommen. fol. 2. §. 5.
Wie ſie unter dem Land-Recht begriffen. fol. 3. §. 6.
Verganthung. vid. Concurs- und Schuld-Austheilungen.
Vermeintliche Ehe. Was ſie ſeye. fol. 335. §. 1.
Diſpenſation des Impediments. fol. 336. §. 2.
Macht die Ehe ruckwerts und vollkommen gültig. ibid.
Erſter Fall. Worauf es hierbey ankomme. ibid. § 3.
Wie die Ehe-Leut mit ihren Vermögen abzuſönderen. ibid. §. 4.
Beſonders bey vorhandener Gütter-Gemeinſchaft, dann bey vorhandenen Kinderen, wie auch, wann das Vermögen ungemeinſchäftlich. ibid. § 5. fol. 337. ibid.
Wie es mit denen inzwiſchen gemachten Schulden zu halten. ibid. §. 6.
Die aus ſolcher Ehe erzeugte Kinder ſeynd durchgehends für Recht-Gebohren zu achten; Jedoch bleiben die Mißbrauchbare des Sacraments der Ehe der Obrigkeitlichen Straff unterworfen. ibid. §. 7.
Wie die Kinder ihre Eltern nur nach gemeinen Recht erben. fol. 338. §. 8
Zweyter Fall. Wie es ſodann mit denen Kinderen zu halten. ibid. §. 9.
Der überlebende Ehe-Theil iſt durchaus in Rechten für einen wahrer Wittiber oder Wittib zu halten. ibid.
Weitere Fälle; Und was ſodann Rechtens ſeyn ſolle. ibid. §. 10. 11.
Wo; Und wie die Regierung oder Hof-Gericht unmittelbar zu erkennen haben ſolle. fol. 339. §. 12.

Verſchiedene Rechte der Ortſchaften, aus welchen die Ehe-Leut zuſammen heurathen.
Rechte des Unterthans, ſo ledig, und des Seinigen mächtig. fol. 331. §. 1. 2
Rath an die Landes-Unterthane. ibid. §. 3.
Ehe Pacta eines Pfleglings oder Filii vel Faliæ Familias; Wer ſolche einzurichten habe. fol. 332. §. 4.
Hierbey ſolle man ſich der anderwertigen Lands-Rechten wohl erkundigen ibid. §. 5.
Vor völlig berichtigter Sach ſollen die Ehe-Leut nicht copulirt werden. ibid. § 6.
Oder wenigſtens das Vermögen nicht ehender verabfolget werden. fol. 333. §. 7.
Solches hat beſonders ſtatt bey Ehe-Leuten, ſo mit unabgetheilten minderjährigen Kinderen verſehen. ibid. §. 8.
Beſonderer Fall; Wo ein Bambergiſcher Unterthan ſeine Ehe-Pacta blos nach auswärtigen Statuten oder Gewohnheiten einrichten wollte. ibid. §. 9.
Wie dergleichen verfloſſene Pacta für Rechts-kräftig zu achten. fol. 334. § 9.
Wie ſie dargegen von nun an für ungültig zu halten. ibid.
Beſonders bey vorhandenen unabgetheilten Kinderen. ibid. §. 10.
Dieſe ſeynd auch bey verfloſſenen Fällen in vorigen Stand einzuſetzen. ibid
Ausnahm bey dieſen Letzteren. ibid.
Uebrigens ſolle durch gegenwärtige Verordnung der freye Hin- und Herzug der Unterthanen ohne Noth nicht erſchweret werden. ibid § 11.
Wie es zu halten, wann zweyerley des Hochſtifts Voigtey-Stellen die Ehe-Pacta einzurichten hätten, und darüber nicht eins würden. fol. 335. §. 12.
Verſchwend- oder üble Haushaltung der Ehe-Leuten; Wie dieſerthalben die Gütter-Theilung in zweyter Ehe ſtatt habe. vid. Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft.
Vierte oder noch weitere Ehe; Worzu die Eltern ſchreiten, und wie es hierbey wegen der Kinderen zu halten. fol. 326. §. 14.
Unabgetheilte Kinder; Wann ſie beederſeits von voriger Ehe her von denen Ehe-Leuten zuſammen gebracht werden.
Erſter Fall. In ſolchen können die Ehe-Leut den vorigen Gütter-Stand fortſetzen; Wie ſodann die Erbungen geſchehen. fol. 326. §. 1.

Die

Die Ehe-Leut können keine wechſelweiſe Erbfolg errichten. fol. 327. §. 2.
Wie ſie die Errungenſchaft gemein zu machen befugt. ibid. §. 3.
Dann wie ſolche nach Ableben eines der Ehe-Leuten vererbt und vertheilet werde. ibid.
Wie die Theilung ſtatt habe, wann die Ehe-Leut ihr Vermögen völlig vermiſchen wollten. fol. 328. §. 4.
Weitere Erklärung. ibid.
Zweyter Fall. Der mit dem verſtorbenen Ehe-Theil gehabte Erbfolgs-Pact zerfallt von nun an. ibid. §. 5.
Die vorhin gemein geweſene Errungenſchaft ſolle nunmehro getheilet werden. fol. 329. §. 6.
Dritter Fall. Was verſchiedentlich zu beobachten, wann die Eltern die vorige Gütter-Gemeinſchaft mit dem weiteren Ehe-Gatten nicht fortſetzen würden. ibid. §. 7.
Wann beede Ehe-Leut vorhero in der Gütter-Gemeinſchaft gelebt, und ſolche fortſetzen wollten, hat ordentlicher Weis die Theilung ſtatt. ibid. §. 8.
Deſſen Ausnahm, und weitere Erklärung. ibid.
Die zugebrachte Kinder können ſich aus freyer Willkühr vereinkindſchaften laſſen. fol. 330. §. 9.
Wie ſodann nach Verſterben eines der Ehe-Leuten die gemeine Habſchaft vererbt und vertheilet werde. ibid. §. 10.
Die beederſeits zugebrachte Kinder ſeynd ſolchen Falls, und währender zweyter Ehe überhaupts für wahrhaft vereinkindſchaftet zu halten. ibid. §. 11.
Unterpfänder. vid. Hypothequen.
Vogtey-Herr. Deſſen auf ein fremdes Lehen ertheilte Hypothec. vid. Hypothequen. §. 5 und nachfolgends.
- - Wie er auf ein fremdes Lehen exequiren könne. vid. Hypothequen. §. 21. 22.
Vormundſchaften. Curatelen. Was eine Vormundſchaft ſeye? fol. 113. §. 1.
Wer unter ſolcher ſtehe. ibid. §. 2. 3.
Verſchwender, oder üble Haußhalter, wie gegen dieſelbe zu verfahren. fol. 114 §. 4. 5.
Wer derſelben Curator ſeyn ſolle. fol. 115. §. 6.
Solcher iſt in gebührender Maas offentlich bekannt zu machen. ibid. §. 7.
Wer weiter einer Curatel benöthiget. ibid. §. 8.
Teſtamentariſcher Vormund. fol. 116. §. 9.

Wie der beſtellte Vormund von der Obrigkeit abhange. ibid. §. 10.
Gegen übel haushaltende Ehe-Leut wer die Curatel zu beſorgen habe. ibid. § 11. fol. 117. §. 12.
Wer unter der Ober-Vormundſchaft zu verſtehen. ibid. §. 13.
Beſonders wo ein Theil des Vermögens unter anderer Vogtey, Herrſchaft gelegen, und allda ein beſonderer Curator aufzuſtellen. ibid. §. 14.
Schuldigkeit eines dergleichen beſonderen Curators. fol. 118. §. 15.
Wie weit er von der Haupt-Ober-Vormundſchaft abhange, und was er dahin zu verrichten habe. ibid. §. 16.
Ein ſolcher ſoll einſeitig nichts unbewegliches veräuſſeren. fol. 119. §. 17
Wie es zu halten, wann ein Theil des Vermögens unter fremder Gerichtbarkeit gelegen. ibid. §. 18.
Was zu beobachten, wann der Curand mit Perſon und Vermögen unter fremde Gerichtbarkeit, zumalen in entfernte Landen ziehen will fol. 120. §. 19. 20.
Was der Vormund leiſten, dann ihme dargegen geleiſtet, und eingehändiget werden ſolle. ibid. §. 21.
Gütter der Abweeſenden, wie ſie zu beſorgen. fol. 121. §. 22.
Ehe-Leut; Wann eines des anderen Vermögen wegen Verſchwend- oder übler Haushaltung beſorget, wie es mit der jährlichen Rechnungs-Ablag zu halten. ibid. § 23. fol. 122. §. 24. 25.
Curators jährliches Gehalt, ob, und welchem es zureichen. fol. 123. §. 26. 27.
Den Curanden und ſein Vermögen hat alleinig der Vormund unmittelbar zu beſorgen. fol 124. §. 28.
Ausnahm in Veräuſſerung unbeweglicher und dergleichen Sachen. ibid. §. 29.
Weſſen der Vormund bey Verheurathung ſeines Pfleglings befugt. ibid. §. 30.
Wie demſelben ſein Vermögen herauszugeben. fol. 125. §. 31.
Deſſen verſchiedene Fäll. ibid. §. 32. fol. 126. §. 33.
Zu welcher Zeit die Vormundſchaft aufhöre, oder nach bewannden Umſtänden fortdaure. ibid. §. 34. 35. fol. 127. §. 36.
Welche Vormundere, zu welcher Zeit, und in welcher Form die jährliche Vormunds-Tabellen zur Regierung einſchicken ſollen. ibid. §. 37.
Wer hiervon ausgenommen. fol. 128. §. 38.
In Vormunds-Sachen hat am End das gemeine Recht zu gelten. ibid. §. 39.

Vor-

Voraus: Wie es mit deſſen Vererbung, und ſonſten beſchaffen. vid. Erbfäll. Erbſchaften zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſteren.
= = Was ſolcher ſeye? fol. 248. §. 1.
Wann, und wie er ſtatt oder nicht ſtatt habe. ibid. §. 2.
Was zu beobachten; Wann keiner beſtellt worden. fol. 249. §. 3.
Wie hoch ſich ſolcher erſtrecke; Und wie ſtatt deſſen die Theilung Platz habe. ibid. §. 4.
Er kan nur auf das gemeinſchäftliche Elterliche Gut beſtellet werden. fol. 250. §. 5.
Iſt bey minderjährigen Kinderen nur in baaren Geld auszuwerfen. ibid. §. 6.
Ausnahm hiervon beſonders bey großjährigen Kinderen, und was hierbey zu beobachten. ibid.
Der Voraus bleibt bey ſeinen ausgeworfenen Quanto. ibid. §. 7.
Was ferner zu ſolchen zu ziehen. fol. 251. §. 8.
Erweiterung des erſt = gedachten Falls; Dann Ausnahm verfloſſener Fällen. ibid. §. 9.
Was die Kinder ſich in den Voraus einrechnen zu laſſen ſchuldig. Deſſen weitere Erklärung. ibid. §. 10.
Eltern und Kindere ſeynd diesfalls gegeneinander ſchuldig einzuwerfen. fol. 252. ibid.
Der Voraus hat für die zukünftige Schulden der Elteren nicht zu haften. ibid. §. 11.
Die Vorausgehende können die Eltern davon abziehen. ibid.
Wie hierbey, und in welchen Fällen die Kinder eine Entſchädigung zu verlangen befugt. fol. 253. §. 12.
Deſſen weitere Erklärung nach unterſchiedlichen Fällen. ibid. §. 13.
Wie, und wo ſothane Entſchädigung nicht ſtatt finde. ibid. §. 14. fol. 254. §. 15.
Wie die vorhergehende Schulden noch weiter auf dem Voraus haften. ibid. §. 16.
Die Kinder ſollen bey dem Voraus gleich gehalten werden. ibid. §. 17.
Die Eltern können ſich ordentlicher Weis nebſt denen Kinderen keinen Voraus oder Vorbehalt machen. ibid. §. 18.
Der Voraus muß ordentlicher Weis herausgegeben werden, ſobalden die Kinder des Ihrigen mächtig worden. fol. 255. §. 19.
Weitere Erklärung der Zeit, zu welcher ſolcher fällig werde. ibid. §. 20.
Vorwahl in Erbtheilungen. Wie es überhaupts darmit zu halten. fol 89. §. 1.

Die eigentliche Vorwahl oder Vorgriff, und worinnen ſolche beſtehe. fol. 90. §. 2. 3.
Wem aus denen Kinderen ſie zukomme. ibid. §. 4.
Auf welche Erb-Stuck. ibid. §. 5.
In welchen Fällen ſie bey Kinderen einerley erſter Ehe ſtatt ſinde. ibid. §. 6.
Ob, und wie ſie denen Elteren ſelbſt zuſtehe. fol. 91. §. 7.
Beſonders in Wiederheurathungs-Fall. ibid. §. 8.
Deſſen weitere Erklärung. ibid. §. 9.
Bey vereinkindſchafteten Kinderen hat die Vorwahl keine ſtatt. Ausnahm hierbey. fol. 92. §. 10.
Was zu ſolcher Ausnahm erforderlich. ibid. §. 11.
Wann, und wie ſolche zur Würkung komme. fol. 93. §. 12.
Aufgelöſte zweyte Ehe: Wie die Vorwahl denen Elteren gebühre. ibid. §. 13.
Erläuterung des §vi 10. ibid. 14.
Ob, und wie denen Stief-Geſchwiſteren die Vorwahl zukomme. fol. 94. §. 15. 16.
Dritte oder weitere Ehe der Elteren, und wann ſie abtheilen. ibid. §. 17.
Zweyter Wittib-Stand der rechten Elteren; Wie ſie ſodann mit der Vorwahl diſponiren können. ibid. §. 18.
Ausnahm hiervon, wann ſie zum dritten Mal oder noch weiter heurathen. fol. 95. §. 19.
Gegen die Vorwahl des jüngſten Sohns hat kein Elterlicher letzter Will ſtatt. ibid. §. 20.
Der Gebrauch der Vorwahl ſoll denen Miterben ohnſchädlich ſeyn. ibid. §. 21. fol. 96. §. 22.
Ob, wie, an wem das Vorwahl-Recht abgetretten werden könne. ibid. §. 23.
Fall; Wo das Kind die Vorwahl nicht des beſtändiges Beſitzes halber behaupten wollte. ibid. §. 24.
Vorwahl in zweyter Ehe, wann der Ehe-Gatt zweyter Ehe verſtirbt. vid. Zweyte Ehe.
Uebergab Elterliche der Güttern; Worinnen ſolche beſtehe. fol. 67. § 1.
Ort und Weis ſolcher Uebergab. ibid. § 2.
Hierbey iſt vorſichtig zu verfahren. fol. 68. §. 3.
Wie die Einſtimmung der Ehe-Leuten erforderlich. ibid. §. 4. 5. fol. 69. §. 6.
Von der zweyten Weis können die Eltern nachher nicht mehr abgehen. ibid. §. 7.

Die Eltern bleiben nachhero ordentlicher Weis ſchuldig, die Kinder in den Pflicht-Theil einzuſetzen. fol. 70. §. 8.
Die Kinder ſeynd nicht verbunden, eine Grund-Theilung anzunehmen. ibid. §. 9.
Bleiben alle Zeit der Elteren erben àb inteſtato. ibid. §. 10.
Künftige Erbfolg; Wann nur eines oder das andere Kind gründlich abgetheilet worden. fol. 71. §. 11.
Die Eltern bleiben der Kinderen Notherben. ibid. §. 12.
Verfloſſene Fälle, wie ſolche unter gegenwärtiger Verordnung begriffen. ibid. §. 13.
An wen ſich die Schuld-Glaubiger nach vollbrachter Uebergab oder ſonſtiger Theilung zu halten haben. fol. 72. §. 14. 15.
Uſus fructus Elterlicher. vid. Nutznieſung.

W. W.

Wechſelweiſe Erbfolg zwiſchen denen Ehe-Leuten. Wie ſolche geſchehe, und wie ſie zu erkennen. fol. 29. § 1.
Selbe gielt allzeit für einen wahren Pact. fol. 30. §. 2.
Wider dieſelbe hat kein Pflicht-Theil ſtatt. ibid. § 3. 4.
Darunter iſt ordentlicher Weis alles der Ehe-Leuten Vermögen begriffen. fol 31. §. 5.
Beede Ehe-Leut bleiben Herren ihres Vermögen. ibid. §. 6.
Ausnahm der Schankungs-Fällen. ibid. §. 7.
Weſſen der andere Ehe-Theil gegen dergleichen Schankungen befugt. fol. 32. §. 8.
Ingleichen bey Verſchwendungs-Fällen. ibid. §. 9.
Wie weit die Gültigkeit des Erb-Vertrags von vorhandenen Kinderen abhange. ibid. §. 10.
Beſonders von nun an. fol. 33. §. 11.
Wie es hierunter mit verfloſſenen Fällen zu halten. ibid. §. 12.
Fälle des wieder aufhörenden Erb-Vertrags. ibid. §. 13.
Deſſen weitere Erläuterung bey Schankungs- und übrigen Fällen. fol. 34. §. 14.
Ordentlicher Weis kan der Erb-Pact einſeitig nicht aufgehoben werden. ibid. §. 15.
Antrettung des verſtorbenen Erbſchaft. fol. 35. §. 16.
Wie hierbey für die Kinder zu ſorgen. ibid. §. 17.
Wie der verwittibte Ehe-Theil über das ſamtliche Vermögen ſchalten könne. ibid. §. 18.
Wechſelweiſe Erbfolg; Wie ſolche in Wiederheurathungs-Fall aufhöre? fol. 230. §. 10.

Wiedereinſetzung in vorigen Stand. vid. Reſtitutio in integrum.

Wittib-Stand der Ehe-Leuten.

Wie ein Ehe-Gatt den anderen Verſtorbenen ordentlicher Weis erbe. fol. 26. §. 1.

Wie der Kinderen eigenes Vermögen zu verſicheren. ibid. §. 2.

Ausnahm der verfloſſenen Fällen. fol. 27. §. 3.

Was dem überlebenden Ehe-Theil noch beſonders gebühre; Und wie hierbey in ſtrittigen Fällen zu verfahren. ibid. §. 4.

Ehe Leut ſollen einander im letzten Willen nicht völlig unbedacht laſſen. fol. 28. §. 5.

Wie dem überlebenden Ehe-Theil der dritte Theil aus des Verſtorbenen Vermögen gebühre. ibid. §. 6.

Solches erſtreckt ſich auch auf die verfloſſene Fäll. fol. 29. §. 7.

Wittib-Stand der Ehe-Leuten, welche mit dem Verſtorbenen in der Gütter-Gemeinſchaft geſtanden; Wie es ſodann mit dieſer beſchaffen.

Der ohne **Kinder** verwittibte Ehe-Theil kan ordentlicher Weis über das Vermögen frey diſponiren. fol. 211. § 1.

Was der Wittiber für Beſchwerden zu tragen; Dargegen auch für Vortheil zu genieſen habe. ibid. §. 2.

Er hat für alle vorherige Handlungen zu haften. fol. 212. §. 3.

Wie die Wittib dafür ſtehen müſſe. ibid. §. 4.

Fall vorhandener Kinderen.

Alsdann bleibt die vorige Gütter-Gemeinſchaft. fol. 213. §. 5.

Welche vorhergegangene Handlungen und Geſchäfte des Wittibers von denen Kinderen nicht angefochten werden können. ibid. §. 6.

Welche ſie dargegen aufzuheben befugt. Ausnahm hierbey. fol. 214. §. 7.

Fall, wo der Wittiber das verſtorbene Weib zur Gütter-Gemeinſchaft verleithet hätte; Weſſen die Kinder hierunter berechtiget. ibid. §. 9.

Wann er bey voriger Ehe ein Verbrechen begangen, ſo jetzt an Vermögen verbüſſet werden ſollte. fol. 215. §. 10. 11.

Rechte der Kinderen gegen die verwittibte Mutter. fol. 216. §. 12.

Sie ſeynd von eigentlichen Rechts wegen nicht verbunden, der Mutter vorhero gemachte ungebührliche Schulden zu zahlen. ibid. §. 13. 14

Weſſen

Weſſen verwittibte Eltern gegen die Kinder in einigen Fällen berechtiget. fol. 217. §. 15. 16.

Geſchäfte und Handlungen verwittibter Elteren währenden Wittib-Stands.

Wie weit der Kinderen Einwilligung hierbey erforderlich. ibid. §. 17.

Gült- oder Ungültigkeit der Bürgſchaften. fol. 218. §. 18.

Handlungen und Contracten, worzu der Elteren Conſens nicht vonnöthen. ibid. §. 19.

Die Eltern haben ſich jedoch hierbey vernünftig zu bezeigen. fol. 219. §. 20

Wie gegen verſchwenderiſche Wittiber oder Wittibe zu verfahren. ibid. §. 21.

Wann ſie wegen Verbrechens in Herrſchaftliche Straff verfallen. fol. 220. §. 22.

Y. Y.

Z. Z.

Zeugen; Deren Beſchaffenheit und Verrichtungen bey Teſtamenten. vid. Teſtamenta.

Zweyte Ehe; Worzu die Ehe-Leut fürſchreiten.

Welcherley Ehe-Leut hierunter verſtanden. fol. 221. §. 1.

Was ſie in gewieſen Fällen von dem Verſtorbenen gratuitò erlanget, fallet denen Kinderen mit dem Aigenthum zu. fol. 222. §. 2.

Deſſen Ausnahm und reſpectivè weitere Erklärung. ibid. §. 3. 4.

An ſolchem Ruckfall behalten die Eltern den Nutz-Gebrauch. ibid. §. 5.

Was die Ehe Leut vorderſamſt anzeigen, und vorlegen ſollen. fol. 223. §. 7.

Wie ſolches zu geſchehen habe. ibid. §. 8.

Wie, und in welcher Maas hierbey die Inventur des Elterlichen Vermögens erforderlich. fol. 224. §. 9.

Wie ſich die Pfarrer bey der Copulation zu verhalten. ibid. §. 10. fol. 225. §. 11. 12.

Straff ſaumſeliger Elteren, Obrigkeiten und Anverwandter. fol. 225. §. 13.

Auch Fremde können ſich hierbey der Kinderen annehmen. fol. 226. §. 14

Fall, wo die Ehe-Leut in erſter Ehe nach gemeinen Recht gelebt; Wie es ſodann in der zweyten zu halten. vid. gemeines Recht.

Item, wann ſie in wechſelweiſer Erbfolg geſtanden. vid. wechſelweiſe Erbfolg.

Ferner, wann ſie vorhero in der Gütter-Gemeinſchaft gelebt. vid. Gütter-Gemeinſchaft.

Theilungen mit denen Kinderen. vid. Erb-Grund-Theilungen.

Zweyte Ehe: wann ſie durch Verſterbung des zweyten Ehe-Gattens aufgelöſet wird, dann die Gütter-Gemein- und Vereinkindſchaft vorausgegangen.

Ob, und wie weit ſodann die Kinder erſter- dann zweyter Ehe die Theilung verlangen können. fol. 307. §. 1.

Deſſen weitere Erklärung. ibid.

Die erſt-Ehelige Kinder bleiben dahero ordentlicher Weis in voriger Maas vereinkindſchaftet. fol. 308. §. 2.

Wie ſolches zu verſtehen. ibid.

Wie es hierunter mit denen Kinderen zweyter Ehe beſchaffen. ibid. §. 3.

Wie der würkliche Theilungs-Fall entſtehe, und mit welcher Würkung. fol. 309. §. 4.

Beſonders in Anſehung der zweyt-Eheligen Kinderen. ibid. §. 5.

Weitere Nachricht wegen der Theilungen. ibid. §. 6.

Die Eltern können das Vermögen nicht ſelbſt unter denen Kinderen erſter Ehe austheilen. ibid.

Vorwahl: Verſchiedene Fälle, wie es mit ſolcher hierbey zu halten. fol. 310. §. 7. 8.

Einwerfung in geſchehenden Theilungen; Und wornach ſich zu achten. ibid. §. 9.

Fall; Wo die Kinder erſter Ehe währender zweyter ungleich gehalten worden; Ordnung und Reihe, wie ihnen der diesfallſige Schaden zu erſetzen. fol. 311. §. 10.

Beſonderer Fall auſſerordentlicher für ein minderjähriges Kind erſter Ehe geſchehener Auslagen; Wer ſolche einzuwerfen und reſpectivè zu vergüthen habe. ibid. §. 11.

Weiterer Fall; Wo das minderjährige Kind ſelbſt ſolche zu erſetzen ſchuldig. fol. 312. §. 12.

Aus-

Ausnahm hiervon. ibid.

Wie dieſer Ungleichheit und Schadens-Erfolgung von nun an vorzubiegen. ibid.

Wie der Richter in ſtrittigen Fällen verfahren ſolle. fol. 313. ibid.

Noch weiterer Fall; Wo ein Kind zweyter Ehe auſſerordentliche Auslagen genoſſen. ibid. §. 13.

Wie das Kind ſelbſt ſolche zu erſetzen habe. ibid.

Ausnahm, und derſelben Erläuterung. ibid.

Verſchiedene Art und Weis der Einwerfung, wer, und zu welcher Zeit ſolche würklich zu thun habe. ibid. §. 14.

Die Einwerfung können die Eltern ohne Bewilligung der erſt-Ehelichen Kinderen nicht erlaſſen. fol. 314. §. 15.

Auch das vor der Einkindſchaftung Empfangene iſt einzuwerfen. ibid. §. 16.

In welcher Maas und Weis ſolches geſchehen ſolle. ibid.

Was hiervon ausgenommen. ibid.

Wiederholte diesfallſige Ermahnung an die Eltern. ibid. §. 17.

Verſchiedene Fälle; Wie der vor würklicher Abtheilung geſtorbene Theilungs-Intereſſent und Miterb geerbet werde. fol. 315. §. 18.

Zweyte Ehe: Wann ſie durch Verſterbung des erſt-Ehelichen Ehe-Theils aufgelöſet wird.

Solchen Falls iſt alſogleich, von ſelbſt, und ipſo Jure die Theilung zwiſchen Stief-Eltern und Stief-Kinderen fällig. ibid. §. 1.

Wie es mit einsweilliger Errungenſchaft oder Vermögens-Abgang zu halten; Dann was dem Stief-Elterlichen Theil auſſer Gemeinſchaft verbleibe. fol. 316. §. 2.

Verſchiedene inzwiſchen erfolgende Todes-Fäll; Und wie der Verſtorbene ſeine Portion in erſten Fall vererbe. ibid. §. 3.

Inzwiſchen bleibt ſie überhaupts unter gemeinſchäftlichen Elterlichen Gut. fol. 317. §. 4.

Ausnahm hiervon. ibid. §. 5.

Wer, und wie in dritten Fall den Verſtorbenen erbe. ibid. §. 6.

Vorwahl; Dann Einwerfung der Erb-Gütter. fol. 318. §. 7.

Der Stief-Elterliche Gewalt gegen die Kinder höret auf. Einige Ausnahmen ibid.

Stief-Eltern und Stief-Kinder ſeynd wechſelweis ſchuldig, miteinander abzutheilen. ibid. §. 8.

Deſſen Ausnahm: Wo, und wie ſolche aufhöre. fol. 319. §. 9.

Gewieſe Stief-Kinder können ſich freywilliger Weis von neuen einkindſchaften laſſen. ibid. §. 10.

Wie lang dieſes beſtehe. ibid.

Stief-Eltern und Stief-Kinder ſeynd auſſer gemeinſchäftlichen Gut einander keine ordentliche Erben. ibid. §. 11.

Weder genieſet der Stief-Elterliche Theil ordentlicher Weis der Stief-Kinderen Vermögen. fol. 320. ibid.

Der Stief-Elterliche Theil hat im Fall eines Concurſes alle und jede daraus nicht bezahlte Schulden nachhero ganz allein zu tragen. ibid. §. 12.

Zweyt-Eheliche Kinder; Wann ſie mit denen erſt-Ehelichen vereinkindſchaftet.

Weſſen die Eltern in Anſehung dergleichen Kinderen befugt; Jedoch nicht ſchuldig. fol. 276. §. 1.

Zu was ſie denen unvollkommen vereinkindſchaften Kinderen verbunden. fol. 277. §. 2.

Deſſen einige Exempel: Dann was Rechtens, wann die Eltern von Tods wegen über einen Theil des Vermögens diſponiren. ibid. §. 3.

Ausnahm von obiger in §. 2. gedachter Regul. fol. 278. §. 4.

Einſchränkung dieſer ausnahm; Und deſſen weitere Erläuterung. ibid. §. 5.

Was die Eltern denen vollkommen vereinkindſchafteten Kinderen zweyter Ehe zu thun ſchuldig. ibid. §. 6.

Ausgenommener Fall. fol. 279. §. 7.

Was im Druck zu ergänzen.

Fol. 86 Lin. 6. iſt zu leſen ſtatt vorgienge, verginge.
Fol. 93. §. 12. Lin 1. ſtatt Auſitz, Anſitz.
Fol. 97. Lin. 8 ſtatt vereinigen, reinigen.
Fol. 119. §. 18. Lin. 5. unſer wegzulaſſen.
Fol. 121. §. 22. Lin. 18. ſtatt hierber, hierbey.
Fol. 123. Lin. 12 ſtatt er, es.
Fol. 127. §. 36. Lin. 6. ſtatt werden, werde.
Fol. 156 §. 7. Lin. 1. ſtatt Declamant, Reclamant.
Fol. 177. §. 25. Lin 4. ſtatt freylich, freywillig.
Fol. 181. Lin. 15. ſtatt Vorbehaltens, Vorbehalters.
Fol. 187. §. 10. an der Seite ſtatt Per, Perſon.
Fol. 265. §. 22. Lin. 4. ſtatt Stief-Eltern, Stief-Groß-Eltern.
Fol. 346. §. 7. Lin. 10. ſtatt Taxat, Taxatorn.
Fol. 366. §. 7. Lin. 17. ſtatt Zinnß, Ziel.
Fol. 376. Lin. 14. ſtatt Ausſprüche, Anſprüche.
Fol. 405. Lin. 12. ad 12. beyzuſetzen kr.
Fol. 446. Lin. 8. ſtatt Herrſchaft, Erbſchaft.
Fol. 451. Lin. 11. ſtatt in zu ſetzen, vid.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des Kayserlichen Hochstifts, und Fürstenthumbs Bamberg verfaßtes Land-Recht Desselben erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten Bürgerlichen Sachen handlend

Bamberg 1769

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.149#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11692694-1
VD18 14562537